





Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

12. Jahrgang.

Graz, 1875.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Handschriftenverzeichniß der Stiftsbibliothek zu Reun.

Vom Bibliothekar **P. Anton Weis.**

Die heutige Handschriftensammlung des Stiftes Reun ist nicht sehr zahlreich. Jedenfalls muß sie einstens umfangreicher gewesen sein, besonders an Handschriften, die in und über das XV. Jahrhundert zurückreichten. Durchgeht man das folgende Verzeichniß, so findet man in demselben ein einziges Missale (206) und ein Antiphonar (100), kein Brevier für den Cisterzienser-Orden, kein Psalterium, kein Hymnarium u. s. w. Diese liturgischen Bücher müssen in mehreren Exemplaren vorhanden gewesen sein, sie wurden zum täglichen Gottesdienste benöthigt. Dasselbe verzeichnet ferner nur eine ganze Bibelhandschrift (3), die noch dazu nicht einmal aus diesem Kloster zu stammen scheint, und kein Regelbuch des heil. Benedict; auch diese Bücher durften nicht fehlen, ihre tägliche Lesung war durch die Ordensstatuten geboten. Dagegen stoßt man auf manche unvollständige Werke. So fehlen von dem bedeutenden Werke des Hugo von St. Victor de sacramentis christianæ fidei (25) der 2 Theil, von den vielgebrauchten Sentenzen des Petrus Lombardus (45) das 3. und 4. Buch, von den collationes patrum des Johannes Cassian (53) die 10 ersten Collationen, vom berühmten speculum majus des Vincenz von Beauvais (97—99) der 1. und 2. Theil (speculum naturale et doctrinale) und die Bücher 9—15 des 3. Theiles. Sollten diese fehlenden Bände so angesehener Schriften nicht einst vorgelegen haben? Endlich erlauben auch die handschriftlichen Fragmente, die sich zum Einbande vieler Handschriften und Incunabel verwendet finden, einen Schluß auf manche Verluste selbst werthvoller Werke, z. B. Wolfram's von Eschenbach Parcival (205), Augustin's de civitate dei (96 und 97) u a.

Frägt man nach den Ursachen, durch welche diese Verluste verschuldet worden sein mochten, so läßt sich keine recht sichere Antwort geben. War es Feindeshand, waren es pflichtvergessene Aebte wie Johann Zollner (1529—1533), Hyppolit Huettensteiner (1534), Ludwig Ungnad (Commendatarabt 1534—1549), unter denen Güter und Documente abhanden kamen, war es der Zahn der Zeit oder der Unverstand Einzelner, die mit der Obsorge der

Bücherei betraut waren? Wer weiß es? Fast möchte man dem erstgenannten Umstande einen großen Theil der Schuld zutheilen, weil gerade Abt Wolfgang, vor dessen Amtsperiode (1481—1515) die Verwüstung des Stiftes durch die Türken (1480) gefallen sein muß, nach alten Nachrichten für die Vermehrung des Büchervorrathes Sorge traf, die Miniaturmalerei pflegen ließ, auf die Conservirung der geretteten Handschriften dadurch bedacht war, daß er sie auf verständige Weise, ohne die Blätter zu beschneiden, mit starken beschlagenen Lederbänden versehen ließ, wie sein Monogramm (W. A. 1502) auf manchen derselben und der ähnliche Charakter vieler anderer bezeugt. Eine nochmalige Berücksichtigung fanden die Handschriften im XVII. Jahrhunderte, die aber ganz den Charakter einer Nachlese trägt; sie sammelte die unvollständigen Werke, fügte manke Stücke zusammen, benützte zu den Einbänden durchgehends beschriebene Pergamentblätter, beschnitt mit wenig Vorsicht die Bücher und schonte daher manchmal weder Text noch Initialen und Miniaturen.

Eine Verschleppung von Handschriften mag unter den vorgenannten Aebten, unter denen das Kloster auch fast entvölkert wurde, stattgefunden haben; wenigstens verzeichnet Beda Dudik aus der Bibliothek der unirten Griechen in Przemysl zwei Codices aus dem XIII. Jahrh., die Beda, Heimon, Isidor, Victoris Uticensis africanæ historiæ librum II. und Acta 7 martyrum africanorum die VI. Non. Julii enthalten und nach seiner Angabe „aus dem Kloster Rein B. M. V. bei Gratz stammen". (Archive im Königr. Galizien und Lodomerien im 39. Bde. des Archivs für öst. Gesch. S. 163.)

Dem Zahne der Zeit dürften die erwähnten liturgischen Bücher zum Opfer gefallen sein, da sie jedenfalls durch den täglichen Gebrauch sehr abgenützt werden mußten. Weniger möchte dem Unverstande eine namhafte Verwüstung der Handschriften beizumessen sein, weil zu Einbänden wohl meistens nur jene Fragmente verwendet wurden, mit denen man wegen großer Defecte ohnehin nichts Rechtes mehr anzufangen wußte, obwohl gewiß manche davon wegen ihres künstlerischen oder paläographischen Werthes, den man freilich dazumal nicht so wie jetzt erkannte, Schonung verdient hätten. Aus neuer Zeit sind noch die Verluste von drei Handschriften zu verzeichnen, nämlich eines Novum testamentum latinum aus dem XII. Jahrh., eines Codex, der apophtegmata biblica und varias constitutiones canonicas clericos regulares respicientes enthielt, aus dem XIV. Jahrh., und eines Codex, Commentarius in epistolas S. Pauli, ebenfalls aus dem XIV. Jahrh., die sämmtlich in das Handschriftenverzeichniß, welches in dem

dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts angelegt wurde, aufgenommen aber gegenwärtig nicht mehr vorfindig sind.

Geschrieben werden die meisten älteren Handschriften wohl hier im Kloster sein, obwohl sich in denselben nur wenige Schreiber aus dem XV. Jahrh. (1, 6, 24, 34[a], 96, 203 ꝛc.), aus älteren fast keiner nennt; als geschenkt sind nur wenige Handschriften angegeben (34 und 34[a] durch den Archidiacon und Pfarrer zu Göß Heinrich Lang † c. 1457), eben so wenige als gekauft (33), obgleich noch etwelche auf die eine oder andere Weise in die Sammlung gekommen sein mögen (z. B. 2, 3, 8, 204 u. a.). Von den Handschriften seit dem XV. Jahrh. stammen viele aus der Bibliothek des Erzherzogs und nachmaligen Kaisers Ferdinand II., die vom Abte Marian Pittreich (1745—1771) angekauft wurde. Sie sind durch ein beigesetztes (F.) kenntlich gemacht.

Das vorliegende Handschriftenverzeichniß wird vielleicht manchem Leser als zu breit angelegt erscheinen. Der Verfasser wurde dabei größtentheils von seinen eigenen Bedürfnissen geleitet, und hat, was er in manchem anderen solcher Verzeichnisse vergebens suchte, beigefügt, in der Meinung, es sei besser etwas mehr als zu wenig zu bieten, um so Anderen ein Urtheil über die Handschriften und allenfallsige ähnliche Arbeiten zu erleichtern. Er hat die Titel nach Angabe der Handschriften jedoch in moderner Schreibweise gegeben; wo keine Verfasser oder Aufschriften verzeichnet waren, hat er sie anderswoher zu eruiren gesucht, dann aber dieselben und die selbstgegebenen unter Klammern gesetzt; er hat das sichere oder beiläufige Todesdatum der Verfasser, wo es ihm bekannt wurde, beigefügt und auch meist die Nachricht, ob und wo einzelne Tractate bereits gedruckt sind; hin und wieder hat er ein Wort über den Werth einzelner Abhandlungen einfließen lassen. Endlich hat er zum bequemeren Nachsuchen ein alphabetisches Verzeichniß der Anfänge der älteren Tractate (jüngere als das XV. Jahrh. wurden nur ausnahmsweise einbezogen) angelegt, in welches nur jene Stücke nicht aufgenommen sind, die wegen zu großer Kürze, Formlosigkeit oder leichter Kenntlichkeit mindere Beachtung verlangten. Wenn man für alle diese Angaben nicht immer die besten und neuesten literarischen Hilfsmittel verwendet findet, so möge man dies gütigst damit entschuldigen, daß dieselben dem Verfasser zwar oft bekannt, aber entweder gar nicht oder nur mit großer Mühe erreichbar waren.

1. Papierhandschrift des XV. Jahrh. 346 Blätter in 12mo.

1. Bl. 1[a] (Ablassgebet Papst Leo's.) Anf. Das gepet hat gemacht papst Leo .... Maria sůzze rayne magt. 2. Bl. 1[b] (Solutio sponsalium.) Anf. Item in octo casibus soluuntur sponsalia. Primus, si vnus eorum transeat ad religionem. 3. Bl. 2[a]—53[a]. Casus summarij. Aug° dv Suvll (?) Anf. In carnis commixcione uoluptas est, in partu prolis dolor et gemitus. Kurze Sätze moralischen oder juridischen Inhaltes, anfangs mit Nachweis der Distinctionen des Grat. Dekretes, dann ohne denselben. 4. Bl. 53[b]—203[a]. Flores decretalium. Ebenfalls kurze Sätze, jedoch meist mit Angabe der bezüglichen Rubriken des Grat. Dekretes. Anf. Quanto quis pluribus confitebitur. 5. Bl. 203[a]—340[a]. Excerpta decretalium. Nach der Ordnung des Grat. Dekretes. Anf. Dist VIII. Nam iure nunc sunt omnia communia omnibus. Schl. Explicit liber decretorum. Dann folgen noch einige kurze Sätze. Si quis ex clericis relaxaverit comam, anathema sit. Bl. 343[a]. Expliciunt excerpta decretalium per fratrem Wolfgangum de Grecz, professum in Rüna, anno d. M°.cccc°. lxxiij°. Wahrscheinlich der spätere Abt Wolfgang (1481—1515), von dem ältere Aebteverzeichnisse fast einstimmig melden: „Plures ipse libros conscripsit et sumptuosa volumina a suis conscribi curavit." (Vgl. Nr. 203 und 206). 6. Bl. 343[b]—346[b]. (Partitio juris canonici et civilis.) Anf. Nota. Liber decretorum distinguitur in tres partes principales.

2. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 231 Blätter in kl. 8°.

1. Bl. 1[a]—31[b]. Summa Raimundi versificata. Vielleicht eine Bearbeitung der Summa des Dominikanergenerales Raimund von Pennaforte († 1275), die aber nicht verglichen werden konnte und mit der vorliegenden weder in der Zahl noch in den Ueberschriften der Bücher übereinstimmt. Die Verse sind Hexameter. Anf. Incipit summa Remundi uersifice. In summis festis ad missam dicitur vna. 2. Bl. 32[a]—44[b]. (Praxis celebrandi Missam juxta ritum ffr. praedicatorum.) Anf. Accessus altaris talis est. Inclinando te. Schl. Bl. 40[a]. Et sic est finis. Folgt noch der Canon und einige Orationen. 3. Bl. 45[a]—49[b]. (Garttner, quaestiones succinctae de 7 sacramentis.) Anf. Sequitur de P Schl. sacramentis. Confessio primo secundum Augustinum. er septem Reuerendum magistrum Garttner est collectum.

4. Bl. 50^a—55^b. (De consecratione et defectibus missae.) Anf. De forma sacramentorum corporis sangwinis Christi. Que sit forma huius sacramenti. Dicendum. 5. Bl. 56^a bis 155^a. (Manuale parochorum.) Anf. Notandum hic est de septem sacramentis. 6. Bl. 155^b—177^a. (Rituale benedictionum.) Anf. Exorcismus salis. Exorciso te creatura salis. Bl. 177^b—185 leer. 7. Bl. 186^a—227^b. Henricus Lang, canones poenitentiales seu informatio brevis confessariorum. Anf. Plures adhuc pœnitentiales canones sew poenas (?) a iure taxatas pro peccatis invenies in summa Ostiensi. Schl. Bl. 220^a. Et hæc pro aliquali informatione simplicium confessorum .... dicta sufficiunt. Per me Hainricum Lang, decretorum doctorem minimum, Archidyaconum Stirie, Marchie superioris .... 69^0 (1469). Dann folgt noch ein Anhang: Primo Gomorea etc. 69^0 die s. Malachie finitum est. (3. November) Ueber H. Lang, der 1457 wahrscheinlich schon todt war, siehe N. 34. Bl. 228—231 leer. Als frühere Besitzer dieser Handschrift, die ursprünglich wohl für einen Dominikanerconvent (Leoben?) geschrieben war, sind auf der Innenseite des Vorderdeckels eingezeichnet: Sibolt † Purchler. Jacobus Faber me., und am Schlusse Johannes Schodt von Wegst (?) me possidet 1550.

3. Pergamenthandschrift des endenden XIII. Jahrh., 572 Blätter von sehr feinem Pergament mit netten, roth und blau verzierten Initialen. 12^0.

1. Bl. 1^a—532^b. (Biblia latina vet. et n. testamenti cum prologis S. Hieronymi.) Anf. Incipit epistola beati Jeronimi presbiteri ad Paulinum presbiterum de omnibus diuine historie libris. Frater Ambrosius tua michi munuscula perferens detulit. Die Bibel ist vollständig. Nach dem Buche Nehemia ist Bl. 202^b das apokryphische sogenannte 3. Buch Esra eingefügt. Bl. 240^a—265^b ist nach dem Buche Job statt des Buches der Psalmen eine Art Brevier mit mehreren Hymnen und Antiphonen de temp. eingeschaltet, in welchem aber bei vielen Psalmen nur die Anfangsworte der Psalmverse angeführt werden. In dem Propheten Daniel, Bl. 379^a sind die deutero-kanonischen Stücke ausdrücklich ersichtlich gemacht durch den Zusatz: . . . de Theodocionis editione translata sunt. Die Apostelgeschichte ist Bl. 505^a nach dem Hebræerbriefe eingereiht. Ueber den ehemaligen hohen Werth solcher Bibelhandschriften vergl. Mone, Bücherwesen im 15. Jahrh., in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. I. 3.

S. 309. Zwischen Bl. 265^b—271^b findet sich 2. ein lat. Calendarium, welches einige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit und das Alter der Handschr. bietet: Es sind nämlich darin eingetragen: zum 4. October das Fest S. Francisci conf. n. p. de ordine minorum, mit Octave (canonisirt 1228); zum 25. Mai Translatio beati Francisci (concedirt 1230); zum 13. Juni S. Antonii conf. de ordine minorum mit Octave (canon. 1232); zum 12. August S. Clare virg. (canon. 1255). Das Buch dürfte also für oder in einem Franciskaner-Convente geschrieben sein; und da das Fest stigmatum S. Francisci, welches 1303 dem Franziskanerorden für den 17. September concedirt wurde, nicht mehr aufgenommen ist, so muss die Entstehungszeit der Handschr. zwischen 1255 und 1303 fallen. Demgemäss ist auch das Fest S. Thomæ Aquin. (canon. 1323) schon von einer jüngeren Hand zum 7. März nachgetragen. 3. Bl. 533^a bis 572^b. (Bedae Ven. † 735 interpretationes nominum hebraicorum.) Aaz apprehendens vel apprehensio — Zuzim consiliantes eos vel consiliatores eorum. Unecht. Vgl. Opera omnia. Coloniæ 1612. Tom. III. p. 371.

4. Pergamenthandschrift des XV. Jahrh., 85 Blätter in 12°.

1. Bl. 1^a—45^a. Tractatulus de dei agnitione, dilectione, fruitione, unione, laude, gratiarum actione et congratulatione animae beatae. Anf. Beati qui habitant in domo tua. Schl. Explicit tractatulus de etc. (ut supra). Deo gratias. 1435. 2. Bl. 45^b—62^b Tractatulus de divinis moribus seu perfectionibus. Anf. Perfecti estote, sicut et pater vester celestis perfectus est. Schl. Explicit tractat. etc. Folgt noch bis Bl. 63^a ein kurzer Epilog; dann Deo gratias. Anno Dni. 1435. 3. Bl. 63^b—85^a. Tractatulus de septem horis canonicis per d. Paulum Chollner collectus. Anf. (Prolog) In nomine sancte et individue trinitatis, patris etc. ... Sepcies in die laudem dixi tibi. Schl. Anno Dni. 1435. Finito libro sit laus et gloria Christo. Von dem nämlichen Paul Ch., der sich im Prologe „electus Ratisponensis, inter omnes decretorum licenciatos minimus“ nennt, finden sich Sermones in der St. Florianer Handschr. 326 (Czerny, die Handschr. d. Stiftsbibliothek St. Florian, S. 132.) Wie dort bemerkt ist, geben über ihn eine Auskunft weder Trithemius noch Fabricius; ebensowenig enthalten ihn das Bischöfe-Verzeichniss in Potthast's Wegweiser, Busse's Grundriss, die Lexica von Jöcher und Wetzer und Welte.

5. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 293 Blätter in kl. 8°.

1. (Sententiae excerptae e ss. patribus et aliis scriptoribus.) Bl. 1—6, 42, 56^{b}, 76, 80^{b}, 100, 104^{b}, 140^{b}, 151—162, 185^{b}—186^{b}, 187^{b}—188^{b}, 191^{b} bis 197^{b}, 230, 236—243^{a}, 288^{a}—292^{a}. 2. Bl. 7^{a}—22^{b}. (Tractatus de arte bene moriendi.) Anf. Cum de præsentis exilij miseria mortis transitus. Verfasser ist nach der St. Florianer Handschr. 163, 8. (Czerny, S. 79) der Mag. der Wiener Universität Nicolaus von Dinkelsbühl (nach Jöcher † 1433). 3. Bl. 22^{b}—33^{b}. (Tractatus de arte bene vivendi vel de contemptu mundi.) Anf. In præscripto libello tractatum est de arte bene moriendi. 4. Bl. 34^{a}—40^{b}. Speculum peccatoris. Anf. Quoniam carissimi in via huius vite fugientis sumus. 5. Bl. 41^{a}—42^{a}. (Indulgentia et absolutio ordini Cisterciensi concessa.) 6. Bl. 43^{a}—43^{b}. (Casus reservati abbatibus ord. Cist.) Dann einige lat. Verse. 7. Bl. 44^{a}—53^{a}. Compendium confessionis. Anf. Confessor circa penitentem taliter poterit se habere. 8. Bl. 53^{b}—54^{b}. Innocentius papa de satisfactione confitentium. Anf. Quociens transgreditur vnum de decem præceptis. 9. Bl. 54^{b}—56^{a}. (Notanda de confessione.) Anf. Primo fiat confessio de puerilibus. 10. Bl. 57^{a}—76^{a}. Thomas Hybernicus de tribus punctis fidei christianae. Anf. Religio munda et immaculata apud deum hec est. Der Name des Verfassers steht auf Bl. 76^{a}, Zeile 5: Hij sunt puncti religionis christiane collecti per magistrum Thomamy bernicum a. d. M^{o}. ccc^{o}. xvj^{o}. 11. Bl. 76^{b} bis 77^{b} (Indulgentiarum monasteriis et capellis ord. Cist. concessarum nec non festo corporis Christi annexarum recensio.) 12 Bl. 77^{b} – 80^{b}. Tractatus de modo habendo circa constitutos in mortis articulo et noticia bene moriendi conquirenda. Anf. Si veritates (!) fideles amici cuiuspiam egroti. 13. Bl. 81^{a}—104^{b}. Tractatus utilis de sacramento poenitentiae, de confitente et confessore. Editus a quodam, cujus anima requiescat cum Christo. Anf. Tibi dabo claues regni celorum. Nach der St. Florianer Handschr. 88, 3 (Czerny, S. 38) ist der Verfasser Heinrich von Langenstein in Hessen, gewöhnlich Henricus de Hassia genannt, Professor an der Wiener Universität, nach unserem alten Necrologe † 11. Februar 1397. (Vgl. Kink, Gesch. der kais. Univ. zu Wien. I. B., S. 17, Anm. 18.) 14. Bl. 105^{a}—139^{a}. (Tractatus de confessione.) Anf. Quoniam circa confessionem

pericula sunt animarum . . . . ideo ad honorem dei sanctique Nicolai ac fratrum vtilitatem. Ist der Verfasser vielleicht Nicolaus von Dinkelsbühl oder Abt Nicolaus von Reun, † 13. April 1384? Dann bis Bl. 140^{a} einige lat. Verse. 15. Bl. 141^{a} bis 143^{b}. (S. Bernardi speculum monachorum.) Gehört unter die opera spuria. Verfasser soll nach Tissier der Mönch Arnulf de Boëriis sein. (Vgl. S. Bern op. omn. ed. Migne vol. III. p. 1176.) Hier mit manchen Abweichungen. Anf. Si quis emendacioris uite desiderio tactus. 16. Bl. 143^{b}—149^{b}. Exhortatio ad juvenem monachum. Anf. Monachus semper cogitet, quare venerit. Angefügt ist S. Gregorii M. sententia de duplici sapientia. 17. Bl. 150^{a}—150^{b}. (Numerus monasteriorum ord. Cist., etymologia verbi „monachus" et varii versus latini.) 18. Bl. 163^{a} bis 163^{b}. Versus de gallo. Anf. Multi sunt presbiteri, qui ignorant quare Super domum domini gallus solet stare. Vergleichung des Priesters mit dem Hahne. 19. Bl. 164^{a}—168^{a}. Versus in speculo S. Bernardi. Anf. Christus nobis tradidit formam hic viuendi. 20. Bl. 168^{a}—173^{b}. (Sermones duo ad religiosos dicti.) Anf. Beatus pater noster Bernhardus in quodam sermone. 21. Bl. 174^{a}—174^{b}. (Versus aliquot latini cum sequentia „Dies irae". Auth. Thomas von Celano im 13. Jahrh.) 22. Bl. 175^{a}—179^{b}. De forma sacramentorum corporis et sanguinis Christi, annexis versibus ejusdem tenoris. Anf. Que sit forma huius sacramenti. 23. Bl. 180^{a}—182^{a}. Super haec verba Offerimus (annotatio Innocentii papae cum pluribus patrum sententiis de ss. Missae sacrificio). 24. Bl. 182^{b}—183^{a}. (Revelatio b. Alberto episc. celebranti facta per Christum cum versibus annexis.) Anf. Primo da mihi vnum denarium dum vivis. 25. Bl. 183^{b}—185^{a}. Septem cogitationes et 7 ruminationes sanctorum (cum sententiis ss. patrum et versibus de eadem materia). 26. Bl. 186^{b} bis 187^{a}. De decem plagis Aegypti (et decem praeceptis decalogi). Anf. Sciendum quod ratione decalogi. 27. Bl. 189^{a}—191^{a}. Quindecim signa in die judicii (cum admonitionibus ss. patrum). 28. Bl. 197^{b}. (Versus latini et s. librorum inscriptiones germanice redditae.) Cantica canticorum das puech der lieb etc. 29. Bl. 198^{a}—206^{a}. Disputatio sive conflictus corporis et animae. (Metrice.) Anf. Ecce mundus moritur vicijs sepultus. 30. Bl. 206^{a}—208^{b} Admonitio ad fra-

tres de sex meditandis. Metrisch in vierzeiligen Strophen. Anf. Christus de celestibus ad terras descendit. 31. Bl. 208^a bis 209^b. Dispositiones et conditiones moribundorum, adjunctis ss. patrum sententiis. 32. Bl. 210^a—217^b. S. Bonaventurae († 1274) tractatus de corpore Christi et praeparatione ad devotam susceptionem ejusdem ritamque celebrationem mysterii missae. Anf. Ad honorem gloriose ac individue trinitatis .... describam tibi formam. Gedruckt in S. Bon. opp. Venet. 1751. 4^0 tom. VI. pars I. p. 49. unter dem Titel: de præp. ad missam. 33. Bl. 218^a—221^b. (Quaestiones de confessione sacramentali.) 34. Bl. 222^a—224^b. (Carmina tria acrosticha): a) De laude b. virginis. Aufschr. Alphabeti ordo concordat et dextera margo | aut superficies versuum, si bene percurres. Anf. Assit celle huic Cristus cum matre puella; b) Aufschr. Cristus Jesus, pater, Maria virgo et mater. | Capita si videris, hec nomina clare habebis. Anf. Cella tenor legis, celestia regia regis; c) Aufschr. Sanctus Bernhardus pro nobis ut oret uocatus — singula coniuncta sonant, versuum capitella et probant. Anf. Sic fac, quod nulla sine fructu transeat hora. 35. Bl. 224^a—224^b. De diligentia circa horas canonicas et de moribus servandis in mensa versus latini. Anf. a) Canonicas horas si deuote legis oras; b) Hec documenta tene, si vis vrbanus haberi. 36. Bl. 225^a—225^b. (De regula monachalis obligatione notitia). 37. Bl. 226^a—226^b. (Compendium doctrinae christianae). 38. Bl. 227^a—229^a. (Abbreviaturarum quarundam juris canon. explicatio). 39. Bl. 229^b—230^a. (Quare Runensis ecclesia dedicata est 9. Nov.) Das dazu angemerkte Jahr 1140 ist kaum richtig. Im Jahre 1459 wurde das Kirchweihfest der Reuner Kirche durch Pius II. auf den jedesmaligen weissen Sonntag überlegt. 40. Bl. 231^a—235^a. (Oratio ad beatam Mariam virg., repræsentans tabulam perpetuam dominicalem incipientem ab anno 1285). Anf. Salue preclara celorum regina. Annexæ sunt ruminationes salutares ad mensam. Bl. 235^b leer. 41. Bl. 243^b—245^b. (Excerpta e quodam Nicolai de Dinkelsbühl sermone de missa praesanctificatorum in parasceve domini.) 42. Bl. 246^a bis 249^b. (Recensus eorum, qui ad tribunal papae, episcopi vel parochi proprii remittendi sunt seu directorium pro confessariis Runensibus.) Am Schlusse eine Reihe deutscher Ausdrücke. Item omnibus,

qui participant illis, scilicet: spiler, raffler, topler etc. 43. Bl. 250^{a}. (Indulgentiae in die dedicationis ecclesiae Runensis lucrandae. 44. Bl. 250^{b}—251^{a}. (Quid sit „karrina“ et aliae de poenitentia quaestiones.) 45. Bl. 251^{b}—254^{b}. (Casus summo pontifici et episcopis reservati.) Bl. 255^{a}—256^{a} leer. 46. Bl. 256^{b} bis 259^{b}. (Statuta quaedam capitulorum generalium ord. Cist. de simonia.) 47. Bl. 260^{a}. (Versus latini cum interpretatione germ. de virtute agni dei.) Anf. Agnus dei miserere mei, qui crimina tollis. Ein edle gab ich dir sende. 48. Bl. 260^{b}—261^{a}. (S. Bonaventurae circa dignam ss. missae celebrationem consilia in conpendium redacta.) 49. Bl. 261^{b}. (Forma testimonii confessionalis a confessariis Runens. tunc temporis dati, in specie cujusdam ab abb. Hermanno a. 1461 lati.) 50. Bl. 262^{a} bis 270^{b}. Excommunicationes latae sententiae. 51. Bl. 270^{b}—272^{b}. (Enumeratio eorum, qui a perceptione ss. sacramenti arcendi sunt.) Bl. 273 leer. 52. Bl. 274^{a} (De efficacia benedictionis in fine ss. missae nota.) Bl. 274^{b} leer. 53. Bl. 275^{a}—287^{b}. Registrum bibliae. 54. Bl. 292^{b}—293^{b}. Commemorationes consuetae. In denselben wird unter anderem des versammelten Basler Concils gedacht und „dominorum Hertwici et Heinrici felicis recordacionis, fundatorum nostrorum.“ Reun kennt keine so hervorragenden Wohlthäter dieses Namens, dass ihnen der Titel „Gründer“ gebührte.

6. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 267 Blätter in kl. 8°.

1. Bl. 1^{b}—2^{a}. (Versus latini cum versione germ. de virtute agni dei.) Wörtlich wie in der vorausgehenden Handschr. unter Nr. 47. 2. Bl. 3^{a}—116^{a}. Tractatus de proponentibus religionis ingressum et de anno probationis usque ad professionem inclusive. Anf. Conuertimini ad me et salui eritis. Ist für Karthäuser-Mönche geschrieben. 3. Bl. 117^{a}—163^{b}. (Thomae a Kempis de imitatione Christi lib. I. et II.) Anf. Incipiunt tractatus de reformacione hominis, de imitacione Christi et conteptu (sic) omnium vanitatum mundi. Qui sequitur me, non ambulat. 4. Bl. 164^{a}—183^{b}. Albertani tractatus de circumstantiis servandis in modo loquendi. Anf. Inicio, medio ac fine mei tractatus assit gracia s. spiritus. Quoniam in dicendo multi errant. Schl. Explicit tractatus Albertani de modo loquendi filio suo Stephano (?) transmisso

(sic). Nach Busse (Grundriss der christl. Literatur § 1182) war Alb. ein Rechtslehrer zu Brescia im Jahre 1162, nach Jöchers Lexicon vertheidigte er diese Stadt 1238 gegen Friedrich II. Die ältesten Drucke dieses Tractates (bei Hain, Repertorium bibliographicum vol. I. n. 393 seq.) dagegen nennen das Jahr 1355 als Abfassungszeit. 5. Bl. 183[b]. De s. Paulo apostolo versus 6. Anf. Extollo Sauli non sed ræconia Pauli. 6. Bl. 184[a] bis 185[a]. Rithmi de quatuor doctoribus. Anf. a) De s. Gregorio. O bone Gregori fer dulcia tu pius ori; b) De s. Ambrosio. Ambrosi dulcis nos dulci munere fulci; c) De s. Augustino. Est Augustinus celestinus quoque trinus; d) De s. Jeronimo. Est et translator hic Jeronimus stipulator. 7. Bl. 185[b]. S. Apollonius de jejunio. Anf. Quod ieiunia legyptima. Bl. 186 leer. 8. Bl. 187[a]—240[a]. Mag. Matthaei de Cracovia tractatus bonus de confessione. Anf. Quoniam fundamentum et ianua virtutum. Schl. Finito libro sit laus et gloria christo. Scriptor mente pia petit quinque aue maria | vt sibi dicantur, a dyabolo ne capiatur. | Si „leon" ponatur, et „har" superaddatur | Si „dus" iungatur, qui scripsit ita vocatur. (Leonhardus.) M. von Chrochove (irrig von Cracau) war nach Busse (§. 1727) Lehrer der Theol. zu Prag, Paris und Heidelberg, später König Rupert's Kanzler, Cardinal und im Jahre 1405 Bischof von Worms. Starb 1410. Bl. 240[b] leer. 9. Bl. 241[a]—247[a]. Mag. Joannis Gerson (eigentl. Charlier, nur von seinem Geburtsorte Gerson genannt, der bekannte Kanzler der Pariser Universität, 1363—1429) tractatus de remediis contra spirituales tentationes. Anf. Ad honorem dei dicam aliqua remedia. Unter vorstehendem Titel in der Ausgabe seiner Werke von Dupin, Antverpiæ 1706, nicht zu finden. 10. Bl. 247[b]—255[b]. Eximii doctoris Henrici de Hassia 26 dubia de jejunio. Anf. Circa illud verbum Johelis prophete. 11. Bl. 256[a]—262[a]. Mag. Henrici de Hassia notabile bonum de falsitate, quae sit in vendendo et emendo. Anf. Notandum quod tripliciter potest fieri falsitas. 12. Bl. 262[b]—267[b]. Ejusdem Henrici de confessione. Anf. Nota quod duplex est confessio publica et occulta. Bricht, weil die Handschr. am Ende mank ist, unvollendet ab mit den Worten: licet pena eterna commutetur in temporalem.

7. Papierhandschrift des ausgehenden XIV. Jahrh., 246 Blätter in 12⁰ mit einigen Lücken.

(Institutiones in quinque ll. decretalium Gregorii IX.) Die Handschr. ist am Anfange mank und beginnt

erst im 11. Titel des ersten Buches mit den Worten: dotalis et omnes inferiores possunt conferri in vj temporibus anni. Von Bl. 239[a] an folgen einige Zusätze: de excommunicacione, de testibus, de sepultura, de viduis, orphanis et pupillis, de confessionibus audiendis, de immunitate ecclesie, de appellacionibus. Am Schlusse wieder mank.

8. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 157 Blätter in kl. 8°.

1. Bl. 1[a]—82[b]. (Tractatus de septem vitiis capitalibus. Der Anf. fehlt. Schl. Octaua (scil. filia) est verbositas, quando ad verba se diffundit et ista sufficiant de septem vicijs capitalibus. Explicit. Jhesus Maria. 2. Bl. 83[a]—102[b]. (Tractatus de decem decalogi praeceptis.) Anf. Circa decalogum eciam directe multipliciter peccare contingit. 3. Bl. 102[b]—148[a]. (Tractatus de septem sacramentis.) Anf. Circa sacramenta que sunt necessaria cancellarius ponit plures regulas sequentes. Als Gewährsmann wird im Verlaufe häufig Petrus de Palude angeführt, ein Dominikaner, Professor in Paris und seit 1329 Patriarch von Jerusalem, † 1342, was auf einen Dominikaner als Verfasser schliessen lässt. 4. Bl. 148[b]—152[b]. (Impedimenta poenitentiae.) Anf. Multa sunt que impediunt penitenciam. 5. Bl. 153[a, b]. (Confessionis generalis effectus.) Anf. Vtrum per confessionem generalem deleantur peccata. Auf Bl. 154—157 einige Eintragungen aus dem 16. Jahrhundert ohne Werth.

9. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 377 Blätter in kl. 8°.

1. Bl. 1[a]—343[b]. (Vocabularium latinum.) Alma — Zelo. Anf. Alma interpretatur virgo abscondita vel in absconso virginitatis. Die Worte werden immer durch Umschreibung oder durch Synonima erklärt, manchmal wird auch die deutsche Bedeutung beigesetzt. Eine zweite gleichzeitige Hand hat hin und wieder Nachträge eingefügt. 2. Bl. 344[a]—375[b]. Excerpta ex Hůgbicone secundum ordinem alphabeti. Ebenfalls ein lat. Wortverzeichniss mit Erklärung, reicht von Abantes — Merenda. Ueber den Verfasser war nirgends eine Nachricht zu finden. Anf. Abantes i. e. mortui. Elibantes ergo idem. Auf Bl. 363[b] ist ein Verzeichniss der Schiffsarten und Schiffsgeräthe eingeschaltet. (De generibus et instrumentis nauium. Musculus i. e. parua nauis.) Vgl. damit die St. Florianer Handschr. 581 n. 1. (Czerny, S. 196), wo als Verfasser „Huguccio" angegeben wird. Auf Bl. 376[a] steht in Schrift

des end. 15. Jahrh.: Rogacio prioris et quorundam fratrum Clareualensium ad s. Bernhardum circa obitum ipsius. Que vite norma? qui mores? que sacra forma? quid deceat? quid non? instrue pater sancte. Responsio s. Bernhardi. Que feci, primo vobis facienda relinquo. Nullum turbavi. Discordias pacificavi. Lesus sustinui nec mihi complacui. Sic et uos faciatis et vitam eternam habebitis. Bl. 376^b und 377 leer. Auf Bl. 1^a und 375^b in Schrift des gleichen Jahrh.: Attinet fratri Andree Stadelperger de Gretz.

10. Anfangs Pergament, dann Papierhandschrift des XIV. Jahrh., 236 Blätter in 8⁰.

Summa donorum (scilicet septem donorum spiritus sancti.) Anf. Qvoniam multi subtiliter et vtiliter elaborauerunt. Diese Summe eines unbekannten Verfassers ist ascetischer Tendenz und von ungeheurer Breite. Sie behandelt im vorliegenden Bande nur das donum timoris bis Bl. 118^a und unvollendet das donum pietatis. Abgefasst muss sie sein um die Mitte des 13. Jahrh., weil auf Bl. 235^a von dem nuper unter Innocens IV. gehaltenen ersten Lyoner Concil (1245) die Rede ist. Am Schlusse mank. Das Vorsteckblatt am Anf. enthält eine astronomische Berechnung für die Monate September und October des Jahres 1364.

11. Pergamenthandschrift des XIII. Jahrh., 131 Blätter in 8⁰.

1. Bl. 1^a—116^a. Commentarius in cantica canticorum. Pars secunda. Anf. Sexaginta sunt regine et octoginta concubine. 2. Bl. 116^a—118^a. (Sermo in nativitate s. Joannis Bapt.) Anf. Beati qui lauant stolas suas. 3. Bl. 118^a—127^b. (Sermo in annuntiatione B. M. V.) Anf. Si linguis hominum loquar. Bricht unvollendet ab.

12. Pergamenthandschrift des endend. 12. Jahrh., 147 Blätter mit färbig verzierten Initialen in 8⁰.

1. Bl. 1^b—77^a. Mag. Hugonis, praepositi s. Victoris mart. (1097—1141) de tabernaculo et archa et mensa. De sanctuario et altari holocausti. De vestibus quoque ministrorum et candelabro. Anf. Avxiliante gratia domini nostri Jesu Christi. Ist vielleicht das von Oudin dem H. v. S. Victor abgesprochene und dem Hugo von Folietto, Mönche zu Corvey, zugeeignete Werk: de arca mystice et moraliter. 2. Bl. 77^b—87^a. Ejusdem de quinque septenis. Anf. Qvinque sunt septena, septem uitia. (Echt?

Vgl. Handschr 35 n. 4.) Darauf folgt eine kurze Notiz de differentia inter carnales et spirituales epulas. 3. Bl. 87^{b} bis 103^{a}. Expositio missae, heroico carmine digesta. Anf. Scribere proposui quid mystica sacra piorum. (Disticha.) 4. Bl. 103^{a}—104^{a}. Versus de oculo animae purgando. Anf. Qvinque iuuant oculum, sua lux extrinseca lampas (Hexameter.) 5. Bl. 104^{a}—123^{b}. Hugonis liber de anima Christi. Anf. Prudenti ac religioso verbi diuini . . . scrutatori G. H. peccator. Aliquotiens accidisse comperi. Echt. 6. Bl. 123^{b} bis 140^{a}. Sermo Hugonis de sacramentis. Anf. Tractaturus de sacramentis quatuor primum inquirenda propono. Schl. Finit tractatus magistri Hugonis de sacramentis. Da eine Gesammtausgabe der Werke H. v. St. Victor auf der Reuner Bibliothek fehlt, konnten diese Tractate nicht verglichen werden. Bl. 140^{b} in fast gleichzeitiger Schrift: Iste liber pertinet ad sanctam Mariam Runę.

13. Pergamenthandschrift des beginnenden XIII. Jahrh., 129 Blätter in 8''.

1. Bl. 1^{a}—118^{b}. Epistolae s. Bernardi abbatis (1091—1153). Die Handschr. enthält 70 Briefe, darunter n. 14 u. 15 doppelt (63 u. 68), also eigentlich 68. Sie stehen sämmtlich bis auf den 37. (Misereatur vestri omnipotens deus etc.) unter den in der Ausgabe des hl. Bernh. von Migne tom. I. aufgeführten 466 Briefen. Der letzte (70.) „dno. ac uenerabili H. (Henrico) Sesonensium (!) archiepiscopo“ findet sich bei Migne unter den Tractaten tom I., pag. 809 mit der Aufschrift: de moribus et officio episcoporum tractatus, und ist hier am Ende etwas mank wegen eines oder mehrerer fehlender Blätter. Ebenso fehlt auch der Anfang oder grösste Theil des folgenden Stückes. 2. Bl. 119^{a}—119^{b}. (Fragmentum tractatus cujusdam ascetici.) Schl. Motus anime, amor parentum, socialis, naturalis, spiritualis, divinus. 3. Bl. 119^{b}—122^{b}. De septem donis spiritus sancti. Diese Aufschrift setzte eine Hand des XV. Jahrh. bei. Anf. Mediator dei et hominum.

14. Pergamenthandschrift des XV. Jahrh., 36 Blätter in 4to.

(Passio domini nostri Jesu Christi secundum Matthaeum, Marcum, Lucam et Joannem.)

15. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 75 Blätter in 4to.

Breve directorium officii divini secundum usum s. Cisterciensis ordinis celebrandi. Authoritate

Reverendissimi domini Cisterc. editum. Nanecii in ædibus Clari loci. Anno 1619. Wahrscheinlich Abschrift eines gedruckten Werkes das an obigem Orte und im angegebenen Jahre herauskam. Auf dem Pergament-Umschlage Missal-Fragmente des 15. Jahrh.

16. Pergamenthandschr. des XII. und XIII. Jahrh., 138 Blätter in 8^0 mit färbigen, in Gold verzierten Initialen.

1. Bl. 1^a—99^a. Miracula s. Mariae. Besteht aus einem kurzen Prologe und 42 wunderbaren Ereignissen, unter denen n. 20 und 42 den nämlichen Gegenstand in etwas veränderter Fassung behandeln. Nr. 12 ist in gereimten Versen geschrieben. Scheint mit der St. Florianer Handschr. 335 n. 5 aus dem XV. Jahrh. identisch zu sein, welche betitelt ist: Promtuarium discipuli de miraculis b. Mariæ V. (Czerny, S. 136.) Ebert's bibliogr. Lexicon verzeichnet unter n. 14.118 einen italienischen Druck: Miraculi de la gloriosa verzene Maria. Milano, 1469. (Erster bekannter Mailänder Druck.) Anf. Ad omnipotentis dei laudem cum sepe recitantur. Bl. 99^b und 100 leer. 2. Bl. 101^a—138^a. Anicii Manlii Severini Boëtii de philosophiae consolatione libri V. (XIII. Jahrh.) Anf. Sancti spiritus assit nobis gratia. Carmina qui quondam studio florente peregi. Oft gedruckt, neuestens ex recens. Rud. Peiperi. Lipsiæ. Teubner. 1871. Nach dem Schlusse schrieb eine Hand des 14. Jahrh.:

Stelle habent	Simplicitatem materie	Sancti	puritatem consciencie.
	Luminositatem forme		claritatem fame.
	Regularitatem motus		rectitudinem iusticie.
	Altitudinem situs		celsitudinem sapientie.

Auf Bl. 138^b 1549. Rabanus. Si quis non vescitur verbo dei, non viuet. Fr. pe. kh.

17. Pergamenthandschrift des endenden XIII. Jahrh., 94 Blätter in 4to.

(Jacobi de Voragine, ord. praedicat. (c. 1230—1298), legenda aurea seu historia Lombardica.) Anf. Uniuersum tempus presentis uite. Die vorliegende Redaction enthält weit weniger Heiligenleben als Grässe's Ausgabe (Dresden 1846), sie zählt, so weit sie noch vorhanden ist (bis Maria Magd. incl.) nur 54 oder, da Philipp und Jacob in einen Abschnitt zusammengezogen sind, eigentlich 55, während Grässe bis dahin 96 aufführt; doch folgten laut des Registers (auf Bl. 32^a von anderer Hand) einige übergangene Heilige später (Agatha, Valentin, Ambros, Fabian und Sebastian), so dass sich das Ver-

hältniss wie 60 gegen 90 stellen würde. Bricht im Leben der hl. Maria Magd. unvollendet ab: et hostium reserans, sibi ut. Die fehlenden Blätter sind herausgeschnitten. Auf der Aussenseite des Vorderdeckels steht in rother Schrift des 15. Jahrh.: noua legenda. Auf der Innenseite des Rückdeckels in Schrift des 17. Jahrh.: Joannes dei gratia episcopus Misnensis ecclesiae, cancellarius regis Romanorum. Johann von Jenstein (oder Jenzenstein), der 1376 als Bischof von Meissen, 1380 als Erzbischof von Prag ernannt wurde, war Kanzler des Königs Wenzel. (Frind, Gesch. der Bisch. u. Erzbisch. von Prag. 1873, S. 102). Um dieselbe Zeit war ein Meissner, Angelus Mansee, Mönch und später (1399—1424) Abt in Reun, vielleicht hatte er den Codex vom Bischofe zum Geschenke bekommen. Dann müsste die citirte Eintragung auf einer älteren, nun entfernten, beruhen, was allerdings möglich wäre, da am Deckel, wie der Augenschein zeigt, mancherlei Veränderungen vorgenommen worden sind.

18. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 94 Blätter mit 2 Spalten in 4to.

1. Bl. 1^b—47^a. Biblia beatissimae virginis Mariae Anf. In principio creauit deus Gen. I^0 celum. Eine nach der Ordnung der biblischen Bücher fortlaufende Hervorhebung und Erklärung aller auf Maria Bezug haben sollender Bibelstellen. Bl. 47^b und 48^a leer. 2. Bl. 48^b—53^a. De ancillari officio beatae Mariae virg. Anf. Ecce ancilla domini, fiat mihi secundum uerbum tuum etc. Licet ego alias in opere meo de vita et virtutibus beate virginis. Bricht unvollendet ab, weil der untere Theil des Bl. 53 weggeschnitten ist; doch können nur wenige Zeilen fehlen, da schon die nächste Columne das Bruchstück eines Verzeichnisses der biblischen Bücher des a. und n. Test. enthält, das noch auf der vorhergehenden Spalte begonnen haben musste. Verf. ist vielleicht Abt Engelbert von Admont, von dem mehrere Schriften unmittelbar folgen und der ein Werk: de gratia et virtutibus beatae virginis hinterliess. (Vgl. über ihn und seine Werke den Aufsatz von Dr. Gr. Fuchs im 11. Hefte der Mittheil. des hist. Ver. für Steierm. S. 90.) 3. Bl. 53^b. (Decem plagae Aegypti et decem pracepta decalogi 10 hexametris expressae.) Anf. Prima rubens vnda, deitatem mens cole munda. Spätere Einschaltung von einer Hand des beginn. 15. Jahrh., worauf noch einige Zeilen über die Eigenschaften eines Predigers folgen. 4. Bl. 54^a—57^b. Engel-

berti, abb. Admontensis (c. 1250—1327), tractatus de gratia salvationis et justitia damnationis. Das ganze Werk zählt 13 Capitel, ist jedoch hier wegen Fehlens mehrerer Blätter mank und beginnt erst im 8. Cap. Schl. ulterius sileat et quiescat. Dann folgt das nächste Stück und erst nach demselben in rother Schrift die Schlussbemerkung auf Bl. 60 a: Explicit tractatus de gratia etc. finitus anno M° CCC°. xxxij°. proxima feria iiij. post letare. (1. April.) 5. Bl. 57 b — 60 a. Ejusdem Engelberti expositio super antiphonam: Cum rex gloriae. Anf. De illo glorioso et letabili cantu antiphone. 6. Bl. 60 b — 89 b. Ejusdem summa de regimine principum: Anf. Phylosophus dicit in ij°. Rhetorice capitulo. Mank, es fehlen der Schluss des letzten Capitels und die Cap. 3—5 des 4. Abschnittes, die im Contexte Bl. 78 a wahrscheinlich übersehen, aber dafür ebendort für den Schluss nachgewiesen werden. Fuchs meldet im obcitirten Aufsatze S. 125, dass das Werk 7 Abhandlungen zähle; hier sind nur 6 angegeben. Gedruckt wurde es zu Regensburg im J. 1725.

19. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 229 Blätter in 4to.

1. Bl. 5 a — 169 b. Anicii Manlii Severini Boetii († 524 oder 26) de consolatione philosophiae libri quinque. Anf. Carmina qui quondam studio florente peregi. Die vorausgehenden 4 Bl. sind leer. 2. Bl. 170 a — 228 a. Ejusdem Boëtii de disciplina scholarium. Anf. Vestra nouit intencio de scolarium disciplina. Unterschobenes Werk. Beide Schriften sind mit einer Interlinear-Paraphrase und nachfolgendem Commentar versehen, jedoch ohne Angabe eines Verfassers.

20. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 207 Blätter in 8° mit färbig verzierten Initialen.

1. Abgelöstes Deckelblatt — Bl. 1 a. (Carmina sex latina.) a) (Utilitas canis. 9 Hexam.) Anf. Curo fouere canem, latroni subtraho panem. b) (Egestas cupidi. 18 Hexam.) Anf. Quam quod possideat, qui plus affectat habere. c) (Potens inconstans amicus. 22 Hexam.) Anf. Vos qui speratis meruisse potentis amorem. d) Qui facit, quod potest, omnes leges adimplet. 14 Hexam. Anf. Legem non fregit, qui totum posse peregit. e) (Turgidus nescit egeni inopiam. 12. Hexam.) Anf. Credo cum satur es quid egenus habet male cures. f) Asperius nihil est humili, cum surgit in altum. 16 Hexam. Anf. Si quis egenus

sit modo plenus diuitiarum. 2. Bl. 1[b] — 47[b]. Bedae Venerabilis († 735) de locis sanctis libellus. Anf. Situs vrbis Hiervsalem pene in orbem circvmactvs. Schl. Bl. 42[a] tibi temperare satagas. Dann folgt ein Zusatz, der sonst gewöhnlich am Schlusse seiner Kirchengeschichte steht, hier aber als zu diesem Büchlein gehörig vorgeführt wird. In fine libelli personam suam uitę, ordinem stvdiumque suum auctor commemorat nec non etatis tempora. Anf. Beda famulus Christi. Schl. Finit Beda de situ terrę repromissionis. Sexu mollis erat, sensu perfecta uigebat. Quę canit alloquium, quod abhinc nanciscitur ortum. Gehört zu den echten Werken Beda's und steht in der Kölner Ausg. v. J. 1612 im III. Bd. p. 363. 3. Bl. 47[b] — 98[a]. (S. Bernardi Claravallens. abb. meditatio in passionem et resurrectionem domini.) Anf. Aperi nobis domine. Steht in Mignes Ausgabe unter den unechten Werken tom. III. p. 741. Hier sind nur die 9 letzten Capitel (8—16) aufgenommen. 4. Bl. 98[a] — 172[a]. Tractatus domni Bernardi, Clarevallensis abbatis, de psalmo XXVIII. ad novitios. Anf. Afferte domino filii dei. Dieser Tractat findet sich weder unter den echten noch unechten Werken Bernards in den gedruckten Ausgaben. 5. Bl. 172[b] — 207[b]. Mag. Hugonis a s. Victore soliloquium de discretione et anima. Anf. Loquar secreto animę męę. Scheint am Schlusse (post hęc omnia unum agnosce) mank zu sein. Sonst echtes Werk Hugo's, das gewöhnlich unter dem Titel „de arrha animæ soliloquium" vorkommt. Auf dem vorderen Deckelbl. in gleichzeitiger Schrift: Hic liber est sanctę Marię et Runensium fratrum, quem quisquis abstulerit, anathema sit. Auf dem rückwärtigen Deckelbl. in Schrift des 13. Jahrh.: Hartmannus peccator in hoc libello legit, deus propicius sis omnibus peccatis suis. Dann Verzeichniss der Titel von n. 2. 4. u. 5.

21. Pergamenthandschrift des endenden XII. Jahrh., 199 Blätter in kl. 4[to].

1. Bl. 1[a] — 10[a] S. Bernardi abb. Claravallens. libellus de moribus adolescentum. Anf. Hortatur quidem timidam mentis meę inperitiam. Steht bei Migne tom. III. p. 560 unter den unechten Werken Bernhards mit der Aufschrift: tractatus de ordine vitæ et morum institutione, und der Bemerkung: Hic tractatus quamvis Bernardi non sit, est tamen cujusdam Benedictini, ut ex cap. V. n. 16. apparet, ex patrum, maxime S. Ambrosii sententiis contextus. Hier mit

manchen Auslassungen. 2. Bl. 10^{a}. (Sententiae quinque et carmina tria brevissima hexametris composita.) 3. Bl. 10^{b}—19^{a}. Sermo de festo pentecostes. Anf. De sollempnitate huius diei pauca dicenda sunt. Diese Rede scheint einem griechischen Kirchenvater des 4. oder 5. Jahrh. anzugehören, weil in derselben gegen die Arianer und Eunomianer polemisirt wird (Bl. 14^{b}). Sie wurde an Mönche gehalten (Bl. 14^{b}). 4. Bl. 19^{a}—47^{a}. (Joannes Cotton, de musica.) Anf. Domino et patri svo uenerabili Anglorum episcopo, uiro scilicet ex re nomen habenti. (Der Bischof hiess nämlich Fulgentius.) Gedruckt bei Gerbert, scriptores eccles. de musica sacra. tom II. J. Cotton (im Codex 51. n. 7. der k. k. Wiener Hofbibliothek wird er „Trevirensis" genannt) ist einer der bedeutendsten Musikschriftsteller der nachguidonischen Periode und gewissermassen Commentator Guido's v. Arezzo. Er lebte muthmasslich zu Anfang des 12. Jahrh. (Kiesewetter, Guido v. Arezzo, Leipzig 1840, S. 34.) 5. Bl. 47^{a}—60^{a}. (Oddonis abbatis) dialogus in musicam. Anf. Discipulus Qvid est musica? Mag. Veraciter canendi scientia. Gedruckt bei Gerbert, script. eccles. de musica s. t. I. p. 251. Ob dieser O. der gleichnamige Abt von Clugny war († 942) oder Abt eines anderen Klosters, ist noch nicht mit Sicherheit ermittelt. Einige schrieben den Dialog dem Guido v. Arezzo zu gegen das Zeugniss der Codices. (Vgl. Kiesewetter, Guido v. Arezzo. S. 16. u. f.) In vorliegend. Abschrift ist kein Autor angegeben. 6. Bl. 60^{a}—60^{b}. Mensura cimbalorum (et regula de cantus extensione.) Anf. a) De ponderatione cerę primi cymbali. b) Omnis simplex et legitimus cantus. Hierauf folgt auf Bl. 60^{b} der Anfang des „Micrologus" von Guido von Arezzo, schliesst aber mit dieser Blattseite schon ab. Von Bl. 155^{b} an steht derselbe Tractat vollständig, ist aber nicht so correct geschrieben, wie in diesem Bruchstücke. 7. Bl. 61^{a}—116^{a}. (Guigonis prioris V. majoris Carthusiae, epistola seu) liber ad fratres de monte dei. Anf. Incipit liber (nun ist der Name des Verfassers leider radirt) clarissimi uiri ad fratres de monte dei. Dominis et fratribus h. (Haimoni) primi (sic! wohl priori) et h. W. sabbatum delicatum. Dieser Brief ist den unechten Werken des hl. Bernhard eingereiht (ed. Migne tom. III. p. 307), wurde zuerst von Mabillon dem Wilhelm von St. Thierry, seit 1134 Cistercienser von Signy, dann von Massuet und Martene mit gewichtigeren Gründen obigem Guigo († 1137) zugeschrieben. Die Carthause Mons dei lag in der

Diöcese Rheims und wurde um 1134 gegründet. Der Brief muss also in den Jahren 1134—1137 geschrieben sein. Doch ist Guigo als Verf. noch nicht durchaus sichergestellt. Das gewöhnlich beigefügte 3. Buch des Briefes wurde in einem Codex von Signy dem hl. Anselm zugetheilt und darum in den Abschriften dieses Codex meist weggelassen; fehlt auch in vorliegender sonst guter Handschrift. Ihr Schl. lautet: Explicit libellus (der Name des Verf. ist wieder radirt) ad fratres de monte dei. Dann Radirung mehrerer Zeilen. Bl. 116[b] leer. 8. Bl. 117[a]—155[b]. Speculum ecclesiæ. Anf. De sacramentis ecclesiasticis ut tractarem. (Sacramentum ist hier nicht nach dem kirchlichen Begriffe, sondern als Geheimniss, ge heimnisvolle mystische Bedeutung kirchlicher Dinge zu verstehen.) Der Verf. dieser Schrift ist vielleicht (?) Hugo v. St. Victor, aber bei der Menge mittelalterlicher Schriften, die diesen Titel ohne oder mit Autorangabe (Hugo v. St. Charo, Edmund v. Canterbury u. a.) tragen, ohne Vergleichung schwer zu errathen. Der Autor sagt im Prologe, dass er „libentius et facilius logicas quam theologicas iure consuetudinis reuoluit sententias". 9. Bl. 155[b]—167[a]. Guido Aretinus (c. 1037), Micrologus in musicam. (Cum 5 versibus præcedentibus et epistola dedicat. ad Theodaldum, episc. Aretinum (1023—1036). Anf. Gymnasio musas placuit reuocare solutas. Ist das wichtigste Werk Guido's, gedr. bei Gerbert, scriptores eccles. de musica sacra tom. II. (Vgl. Kiesewetter, Guido v. Arezzo. 1840, S. 16.) 10. Bl. 167[a]—185[a]. Dares Phrygius, Trojanae historiæ liber interprete Cornelio Nepote. Anf. Cornelius Nepos Salustii (sic!) Crispo suo salutem. Cum multa ago Athenis curiose. Dieses Werk gehört offenbar einer späteren Zeit an. Isidor v. Sevilla im 7. Jahrh. kennt es bereits. Erwähnt wird es auch von dem Engländer Josef Iscanus der im 12. Jahrh. ein Gedicht über den trojanischen Krieg in 6 Gesängen schrieb, u. A. Merkwürdig ist es, dass dieses angeblich griechische Werk des Dares die Quelle bildet, nach welcher im Mittelalter neben mehreren anderen Dichtern, welche ähnliche Stoffe behandelten, Konrad v. Wirzburg sein grosses Gedicht über den Trojan. Krieg lieferte. (Vgl. Bähr, Gesch. der röm. Literatur, 2. Ausg. Carlsruhe 1832, § 187, S. 373, Teuffel, Gesch. der röm. Lit., 2. Aufl. 1872, § 464, und Lindemann, Gesch. der deutschen Lit., 2. Aufl. 1869, S 142). Die älteren wichtigen Ausgaben bei Ebert, allgemein bibliograph. Lexikon; a) Dares allein n. 5783—5790. b) Dares mit Dictys Cretensis n. 5764—5778. 11. Bl. 185[a]. Motus astro-

rum. (11 Hexameter, dem vorausgehenden Stücke ohne Unterbrechung selbst der Zeile angehängt). Anf. Ad boreę partes arcti uertuntur et anguis. 12) Bl. 185 b — 195 b. Collatio inter Alexandrum Magn. Macedonem et Didimum, bragmanorum regem de moribus bragmanorum. Anf. Alexander. Sepius ad aures meas fando peruenit. Diese Collatio dürfte wohl nur ein Bruchstück irgend einer Redaction der vita Alexandri des sogen. Jul. Valerius oder Aesopus sein und steht in dieser (nach der Ausg. Müllers in Arriani Anabasis et Indica curante Dübner. Paris, Didot, 1846, 2. Anhang, S. 109) im 3. Buche, cap. 13—15, freilich in meist abweichender Textirung. Didimus heisst dort Dandamis. Doch ist ebendort in der Einleitung (2. Anh., Bl. VIII., Anmerk. (1) n. 2) ein Codex der Pariser Biblioth. verzeichnet, welcher die collatio getrennt von der vita enthält (N. 6831 sæc. XIII. in 4to perg. Enthält: 1. Origo, ortus, vita et actus Alex. M. 2. Alex. epistola ad Aristotelem de situ et mirabilibus Indiæ. 3. Ejusd epist. ad Brachmanos et horum responsum. 4. Dindymi et Alexandri colloquium.) (Vgl. damit die hier folgende Handschr. 23 n. 7.) Am Schlusse der vorliegenden Handschr. sind noch drei unklare Disticha eingeschaltet. Gens bragmana quidem mirisque moribus extat | Hic legitur lector mente fides uideat.| Hic Pauli et Senece breuiter responsa leguntur. | Quę nam notauit nomine quisque suo. | Que tibi magne decus mundi et clarissime cesar Abinus | (sic! Albinus) misit munera parua tuus. Dann erst: Explicit Alexandri etc. Endlich: Hic liber est sancte Marie in Runa, quem quicunque abstulerit, anathemate perit.

22. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh. 149 Bl. in kl. 4to.

1. Bl. 1 a — 54 b. (Manuale sacerdotum.) Dieser Abschnitt des Codex entbehrt jeder Aufschrift, doch berechtigt der Inhalt zu der obgewählten, insoferne derselbe Entwürfe zu Predigten auf die Sonn- und Festtage des Jahres (Bl. 1—39 a), Erklärung des priesterlichen Stundengebetes, Unterricht über die Sacramente, Ehehindernisse, Excommunication u. dgl. (Bl. 39 a — 45 b) in sich schliesst; dann folgen mit der rothgeschriebenen Bemerkung: Sequentes sermones locum debent habere in peregrino (?) wieder Predigten, die jedoch auf Bl. 46 b plötzlich unvollendet abbrechen, während auf Bl. 47 a eine neue von anderer Hand beginnt. Bl. 53 b —54 b fügte eine spätere Hand, in zwei Spalten schreibend, eine Reihe von Reservatfällen hinzu. Anf. Benedictus qui uenit in

nomini domini. Fratres karissimi istud ewangelium. (Predigt auf den 1. Sonnt. im Adv.) 2. Bl. 55[a]—88[a] (Manipulus exemplorum et sermonum.) Als Aufschrift stehen über diese Sammlung die Worte: p̄rm̄. et miracula. Es ist aber vor und nach diesen Worten Einiges radirt, so dass die Aufschrift beiläufig gelautet haben mag: Sententiæ oder similitudines patrum et miracula sanctorum. Die Sammlung besteht aus Fabeln, Legenden, moralisirenden Erzählungen, von denen fast jedes einzelne Stück mit einer Aufschrift versehen ist. Darunter finden sich einige (z. B. auf Bl. 63[b] und 64[a]), die auch in der Handschr. 16 (Miracula s. Mariæ XII. Jahrh.) eingeschaltet sind; auf Bl. 59[b] steht eine Legende, die Schiller's „Gang zum Eisenhammer" zu Grunde liegen dürfte; Alban Butler erzählt sie mit Weglassung der fabelhaften Einkleidung im Leben der hl. Elisabeth, Königin von Portugal (1271—1336, Leben der Väter und Märtyrer . . . bearbeitet von Dr. Räss und Dr. Weis, 2. Aufl., Bd. 9, S. 156 zum 8. Juli). Das fast gleichzeitige Leben derselben bei den Bollandisten (Acta sanctorum. tom. II. Julii sub 4. d. Jul.) weiss aber nichts davon. Auf Bl. 68[a] sind in den beiden letzten Geschichten zwei deutsche Gebete eingefügt: a) Herre Jesu liber trost, hilf mir daz ich werd irlost etc. b) Muter aller cristinhait, trost aller sundere etc. Auf dem nämlichen Blatte beginnen ohne auffallenden Absatz Predigten über freie Bibeltexte (erste: Non sitis prudentes), an verschiedene Stände und auf einige Marienfeste, wesshalb sie in die Sammlung einbezogen wurden. Auf Bl 65[b] steht zwischen zwei Geschichten „gesta Romanorum"; es ist jedoch ein vorausgehendes Wort, vielleicht „expliciunt" radirt. Haben wir es vielleicht mit einem Auszuge dieser bekannten und verbreiteten mittelalterlichen Sammlung zu thun? (Vgl. Ebert, allgem. bibliograph. Lexikon n. 8445—8458, neueste Ausg. von Herm. Oesterley, Berlin, Weidmann 1872.) Anf. der vorliegenden Compilation: Dicitur quod aquile senescenti cornu oris. 3. Bl. 88[a] — 92[b]. Hugonis (a s. Victore? a s. Charo?) speculum ecclesiæ. Anf. Dicit apostolus ad Ephesios: Induite. Ist eine Erklärung der priesterlichen Gewänder, der Gebete und Ceremonien der hl. Messe. 4. Bl. 93[a] — 148[b]. (Sermones de sanctis et festis per annum.) Anf. De s. Andrea ap. Extendam palmas meas. Zwischen die von verschiedenen Händen geschriebenen Predigten ist auf Bl. 147[a] ein kleiner Aufsatz eingeschaltet. 5. Supputatio, quam supputavit Hesdras propheta in templo Salomonis. Anf. Si fuerint kalendæ Januarii die dominico. Vor-

aussagung der Jahresschicksale je nach dem Eintreffen des Neujahrtages. Auf dem rückwärtigen Vorsteckblatte unter verschiedenen religiösen Notizen ein 6. (Carmen de eclypsi solis et fame eveniente a. 1344.) Anf. Per motus syderum semper variacio rerum. 12 Hexameter. Auf dem vorderen Deckelblatte ein Missal- auf dem rückwärtigen ein Brevierfragment, beide aus dem 14. Jahrh.

23. Pergamenthandschrift des endenden XII. Jahrh. 132 Blätter in kl. 4[to], hin und wieder mit färbig verzierten Initialen und mit Federzeichnungen am untern Blätterrande.

1. Bl. 1[a] — 4[a]. Epistolæ familiares Senecae ad Paulum et Pauli ad Senecam (cum epilogo). Anf. Seneca Paulo salutem. Credo tibi Paule nuntiatum. 13 apokryphische Briefe, schon dem hl. Hieronymus und Augustin bekannt. 2) Bl. 4[a] — 24[b]. Bachiarii epistola ad Januarium (de recipiendis lapsis sive de reparatione lapsi.) Anf. Benedicto in Christo fratri ... Januario Bachiarius peccator. Nisi uererer beatissime frater. Bachiarius (Bracharius, Bachines), schon von Gennadius vir. ill. erwähnt, war ein Irländer, Britte oder Spanier, und lebte als Einsiedler oder Pilger im 5. Jahrh. Opera ed. Fr. Florius, Romæ, 1748. (Busse und Jöcher). 3. Bl. 24[b] — 45[a]. Petri Damiani (c. 1007—1071 od. 72) epistola (supplicatoria pro obtinenda licentia ad muneris episc. resignationem). Anf. Domino Alexandro uniuersali pape Petrus peccator monachus seruitutem. Sacrarium spiritus sancti uestrum pectus agnoscit. Steht in der Ausg. seiner Werke von Constantin Caietani Paris, 1643, als opusculum XIX. im 2. Bde., S. 184 mit dem Unterschiede, dass die Ueberschrift an Papst Nicolaus II., Alexand. Vorgänger, lautet. 4. Bl. 45[a] — 64[b], Epistola venerab. Gebehardi, Salzburgensis archiepiscopi (1060—1088) ad Herimannum, Metensem episc. (1072—1090) pro Gregorio VII, contra schismaticos. Anf. Mandauit iam secundo caritas tua. Abgedr. in Kleinmayrn, Juvavia, Anhang S. 263 n. 108 und nach Potthasts Angabe in Acta sanctorum tom. VI. Junii unterm 16. Juni (?) 5. Bl. 64[b] — 72[a] (Expositio quorundam s. scriptura locorum mystica.) Anf. Die primo et die octauo erit sabbatum. Schliesst sich ohne Aufschrift nur in neuer Zeile an den vorstehenden Brief an. 6. Bl. 72[b] — 81[b]. Sermo s. Ambrosii episc. (c. 340—397) de dignitate sacerdotum ad Theodorum subdiaconum. Anf. Si periculum dampna-

tionis ęternę. Steht in der Venetianer-Ausgabe der Werke des hl. Ambr. vom J. 1781 mit der Aufschr. Libellus de dignitate sacerdotali im 8. Bd, S. 52 inter opera spuria. 7. Bl. 82ª—124ª. (Julii Valerii res gestæ Alexandri magni Macedonis.) Anf. Egipti sapientes facti diuino genere fuisse. Dieser pseudonyme Jul. Val., der sich manchmal nur einen Uebersetzer des Aesopus nennt, stammt aus dem 3. Jahrh. und wurde zuerst 1817 von A. Mai, jedoch mank, aus einem Mailänder Condex der Ambrossian. Bibliothek des 9. Jahrh. herausgegeben. Einen aus anderen Codices ergänzten Abdruck lieferte C. Müller in der Didot'schen Ausgabe des Arrian. (Arriani Anabasis et Indica, curante Fr. Dübner Paris, Didot, 1846, 2. Anhang.) Darnach ist dieser sog. Jul. Val. nur eine bearbeitete Uebersetzung des griechischen Pseudo-Kallisthenes. Die vorliegende, in 3 Theile (a. Rescriptum gentis bragmanorum. b. Epistola Alexandri magni Macedonis ad Aristotilem. c. Vita Alexandri magni Macedonis, a und b sind aber in c an der bezeichneten Stelle auf Bl. 121ª einzuschalten) zerstückelte Handschr., die keinen Verf. angibt, scheint nur ein Auszug oder die bereits bekannte kürzere Fassung des Jul. Val. zu sein, dessen chronologischem Gange sie genau folgt. (Vgl. Niebuhr, Vorträge über alte Geschichte, 2. Bd. (Berlin 1848), S. 423 und 424, und Teuffel, Gesch. der röm. Literatur. 2. Aufl. Leipzig 1872. § 388 n. 11). 8. Bl. 124ᵇ—130ᵇ. (Explanatio orationis dominicæ.) Anf. Oremus cum dicit sacerdos. 9. Bl. 130ᵇ — 131ª. (Narratio de ligno s. crucis.) Anf. Tempore (ursprünglich stand „Tearpore", wurde aber schon von einer alten Hand corrigirt) Dauid regis reperit quidam in silua. Stimmt der Sache nach, obwohl hie und da andere Ausdrücke gewählt sind (z. B. steht hier statt philosophus immer capellanus), vollkommen mit der Legende eines Klosterneuburger Codex aus dem endend. 13. Jahrh. überein, welche Mussafia seinem Aufsatze: Sulla leggenda del legno della Croce angehängt hat (in Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissensch., philosoph.-hist. Classe, 63. Bd., S. 202.) 10. Bl. 131ᵇ. (Epitaphium Conradi I. archiep. Salisburg. ab anno 1106—1147.) Dasselbe besteht aus 6 Distichen. Die ersten 3 davon standen wahrscheinlich auf dem Untertheile des Bl. 131, der abgeschnitten ist. Eine andere etwas jüngere Hand schrieb sie unter die 3 letzten Disticha auf der nächsten Seite mit der Bemerkung: Hic incipe. Conrad wurde im Dome zu Salzburg „ad altare XI millium virginum" begraben. (Meiller, regesta archiep. Salisburg. p. 447 n. 114.)

Da die Grabschrift unbekannt geblieben zu sein scheint, möge sie hier folgen, umsomehr, da sie auf die zweifelhafte Abstammung Conrads einiges Licht wirft.

Dulce sub hoc modico decus orbis clauditur antro
Cōnradus meritis presul in eximiis.
Magnus magnorum titulos decorauit auorum
Proles bauarice gentis honorifice.
Lux erat ecclesie, quam rexit amore sophie.
Jam (!) coluit uitam semper apostolicam.
Hic neque thesaurum, nec opes, nec condidit aurum,
Dans ea pauperibus pneumate diuitibus.
Lege dei iustus, merito florente uenustus,
Nam nil preteriit, quod sacra lex statuit.
Idus v[ta] uirum tulit aprilis mira nigrum.
Viuit in ethre tamen, laus, decus orbis amen.

24. Papierhandschrift des XV. Jahrh. Gegenwärtig ob einiger Lücken 116 Blätter in kl. 4[to], 2 Spalten.

1. Bl. 1[a]. (Registrum sermonum.) 2. Bl. 1[a]. (Quomodo componatur aurum musicum.) Recept zur Bereitung einer Goldtinte. 3. Bl. 1[a]. Collecta bona pro foecunditate sterilis mulieris. Mit der Note: Carissime dispone hanc collectam cum suo secreto et complenda diligenter notare in librum capelle in Strassingel, quia ibi sepius huiusmodi peticiones occurrunt. 4. Bl. 1[b]—119[b] (16 Sermones festivi.) Anf. Planctus Marie. Stabat iuxta crucem Maria. Diese Reden sind von verschiedenen Verfassern und zwar n. 1. 8. 12. und 13. von Jordanus, wahrscheinlich dem als Prediger gepriesenen Augustiner J. aus Quedlinburg (nach Busse § 1565 um 1325 oder etwas später, weil er in seinen Reden öfter seinen Ordensbruder Simon Fidatus de Cassia, † 1348, citirt), dessen Postillæ et sermones in evangelia dominicalia 1483 u. de sanctis 1484 zu Strassburg gedruckt wurden; n. 4. vom Wiener Mag. Heinricus de Hassia; n. 11. vom Wiener Mag. Nicolaus de Dinkelsbühl; die übrigen anonym. 5. Bl. 119[b]—121[b]. (Similitudines beatam Mariam virg. concernentes.) Anf. Ave, uale, gaude beata et intemerata. Bricht unvollendet ab: Geratidis lapis iste. Nach der überkleksten Aufschrift auf Bl. 1[a]: Est Monasterij s. Johannis in Seycz, ord. Carturiens. (sic!) scheint die Handschr. ursprünglich dieser Karthause gehört zu haben, muss aber nach dem Schriftcharakter der sub. 3 registrirten Note noch im 15. Jahrh. nach Reun gekommen sein. Auf Bl. 66[a] meldet sich

ein Schreiber: 439 Georius Gutgesell, Schaw das dw nicht rennest in de hell.

25. Pergamenthandschrift aus dem beginn. XIII. Jahrh., 183 Blätter in 4to.

Hugonis a s. Victore de sacramentis christianæ fidei lib. I. Anf. Librum de sacramentis christianę fidei studio quorundam. Das II. im Register zwar verzeichnete Buch fehlt. Dies ausgezeichnete Werk Hugo's, welches eine systematische Darstellung der gesammten kathol. Theologie enthält, erschien vollständig zuerst im Drucke zu Strassburg 1485.

26. Papierhandschrift des endend. XV. Jahrh., 149 Blätter in 4to.

Richardi a S. Victore († 1173) excerpta seu libri excerptionum. Anf. Qvicunque sapientie siue scientie studet diuine. Dies Werk, von welchem hier nur 13 Bücher ganz und vom 14. 11 Capitel enthalten sind, ist ein Auszug aus verschiedenen Büchern der hl. Schrift, wird auch Rich. Lehrer Hugo von St. Victor zugeschrieben, soll aber nach Oudin von Richard von Clugny um 1180—1190 gesammelt sein. In der Kölner Ausgabe der Werke R. vom J. 1621 kommt es nicht vor. Zu beiden Vorsteckbl. sind Fragmente einer Seckauer Urkunde aus dem XV. Jahrh. verwendet.

27. Papierhandschrift des XV. Jahrh. Ursprünglich 216 num. Blätter mit gemalten Initialen, jetzt mit mehreren Lücken, kl. 4to.

(Sermones de tempore et sanctis.) Anf. fehlt. Auf Bl. 135^a^ ist eine Rede auf Maria Himmelfahrt eingeschaltet, die laut Aufschrift „per ambasiatorem regis Hispanie, ord. præd.“ im Basler Concil (1431—1449) gehalten wurde. Um diese Zeit (1439—1470) stand dem Kloster Reun Abt Hermann vor, von dem diese Reden um so sicherer stammen dürften, da aus mehreren Andeutungen darin hervorgeht, dass sie in diesem Kloster gehalten wurden. Auf der Innenseite des Hinterdeckels in Schrift des 16. Jahr.:

Imperat in toto regina pecunia mundo.
Imperio veneris regitur pars maxima mundi.
Melchior Formschneider manu pp.

28. Papierhandschrift des XV. Jahrh. 181 Blätter in kl. 4to.

Nicolai de Anessiaco, ord. præd., tabula decretalium. Anf. Incipit tabula decretalium. (Folgen die „tituli“ der 5 Bücher der Decretal.) Auf Bl. 3^a^ beginnt die Vorrede: Sicut spiritualia et temporalia differunt. In dieser Vorrede nennt sich der Verf., der ein französischer Domini-

kaner war, zu Paris studirte, Baccalaureus der Theol. wurde, am Gymnasio San Jacobeo lehrte und tabulas II super decretales schrieb, die im Kloster zu St. Victor in Paris handschriftlich vorhanden waren (Jöcher nach Echard). Es folgen nun Bl. 3 b—28 b die Anfangsworte sämmtlicher Capitel der 6 Decretalenbücher; dann Bl. 28 b—157 a ein alphabetisches Verzeichniss summarischer Fälle mit Rückweis auf die vorausgehende Tabelle (Anf. Abbates tenentur respondere); endlich Blatt 157 a—167 a. Verzeichniss der Capitel und summar. Fälle aus den Clementinen. Hiermit muss die Tabula des Nic., wenn man die Angaben der Vorrede vergleicht, geschlossen sein. Es reiht sich 2. auf Bl. 167 a—177 b noch ein alphab., aber unvollendetes Verzeichniss summarischer Fälle an (Anf. Abbates, postquam benedictionem ab episcopo suo receperunt — Ignorantia), mit einer kurzen Vorrede, in welcher der Verf., der sich A n t h o n i u s nennt, den Entschluss ausspricht, nach Vollendung der 1. Tabula eine zweite zu verfassen. Wahrscheinlich ist diese die 2. tab. des Nic. v. Anessiaco und der Name Anth. nur durch einen Irrthum des Schreibers hineingerathen. Anf. Saluatoris gratia misericorditer adiuuante, postquam super decretales per me fratrem Anthonium tabula consummata. Als Deckelblätter sind Fragmente eines Psalteriums aus dem anf. XIV. Jahrh. verwendet.

29. Pergamenthandschrift des XIII. Jahrh., 179 Blätter in 8°.

(S e r m o n e s d e t e m p o r e e t s a n c t i s.) Anf. Cibauit illos dominus pane uite. Uerba sapientum quasi stimuli. Ueber den Verf. findet sich keine Andeutung. Die Reden, die meist nur die Hauptfeste und Hauptzeiten des Kirchenjahres behandeln, dürften im Klostercapitel gehalten worden sein. Als Deckelblätter dienten Missalfragmente des XIII. Jahrh.

30. Papierhandschrift des endend. XV. Jahrh., 236 Blätter in 4to.

1. Bl. 1 a—28 b und Bl. 51 a—129 b. R e v e r e n d i m a g i s t r i G i l b e r t i s e r m o n e s p u l c h e r r i m i a d s t a t u s. Anf. Primo ad judices. Fidelem existimauit se. Verf. ist wahrscheinlich Gilbertus Tornacensis, ein Franziskaner, der um 1270 zu Paris lehrte und um 1290 starb. Er soll nebst vielen anderen Werken auch „sermones de statibus hominum variis" geschrieben haben. (Busse § 1464 und Jöcher, II., S. 994). 2. Bl. 29 a—38 b. (T r a c t a t u s d e i n d u l g e n t i a). Anf. Qvodcumque ligaueris super terram etc. Duos fines. Steht ohne Aufschrift und ohne Andeutung eines Verf. zwischen den voranstehenden Sermones. 3. Bl. 38 b—51 a. T r a c t a t u s c u j u s-

dam magistri de indulgentiis. Anf. Qvoniam nonnunquam in quantitate indulgenciarum. 4. Bl. 129 [b]. Quaestiones de nativitate virginis gloriosae. Anf. Dubitatur primo que sunt nobis. Bricht unvollendet mit der 22. Zeile ab. 5. Bl. 130 [a]. Utrum prophetia habeat immobilem veritatem. Anf. Qveritur utrum etc. Bl. 130[b] leer. 6. Bl. 131[a] — 160[a]. (Henrici Kalteisen, ord. praed., oratio de libera verbi dei praedicatione, habita in concilio Basileensi contra articul. 3. Bohemorum 18.—21. Feb. 1433.) Anf. Antequam harum difficultatum declaracionem aggrediar. Der Verf., ein deutscher Dominikaner von Koblenz, zuletzt Erzbischof von Nidros (Drontheim) in Norwegen, † 1465, gewöhnlich Ferrum frigidum genannt, nennt sich am Ende seiner Rede. Diese ist gedruckt in Canisii lectiones antiquæ tom. IV. pars. II. u. a. a. O. (Vgl. Busse § 1860 und Petri Zatecensis liber diurnus de gestis Bohemorum in concil. Basil., enthalten in Monumenta conciliorum general. sæc. XV. Vindobonæ 1857, tom. I. pag. 313.) 7. Bl. 160 [a] —164 [b]. De revelationibus, quae fiunt in somnis. Anf. Reuelationes duobus modis scilicet (?) secundum veram intelligentiam. 8. Bl. 165 [a] —166 [b] und 222 [a] — 225 [b] (Praesagia de praesenti ecclesiae afflictione amarissima per Turcas.) Anf. Circa amarissimam afflictionem ecclesie prout a perfidis Tůrcis. Dieser Tractat muss in den letzten Jahren des XV. Jahrh. verfasst sein, weil darin der Cardinal Johann Torquemada (de turre cremata † 1468) bereits als verstorben und Ungarn und Böhmen in einer Königshand vereinigt erwähnt wird (unter Wladislaw II. 1490—1516). 9. Bl. 167 [a]—178 [b]. (Joannis Polemarii oratio de dominio clericorum, dicta in concilio Basileensi contra articulum 4. Bohemorum 23., 27 et 28. Feb. 1433). Anf. Deus in adiutorium meum intende. Joh. von Polem. aus Barcelona und daselbst Archidiacon, war in den J. 1431—33 Subdelegat des Card. Julian Cæsarini auf dem Basler Concil und dann hauptsächlicher Vermittler der kirchlichen Wiedervereinigung der Hussiten. (Vgl. Busse § 1798 und Petri Zatecensis liber diurnus etc. p. 316.) 10. Bl. 179 [a]—181 [a]. Caput 26. libri Levitici et cap. 27. et 28. l. Deuteronomii cum initio cap. 29. juxta interpretationen vulg. 11. Bl. 181 [a]—190 [b]. (S. Augustini, Hipponens. episcopi, de doctrina christiana liber IV. seu de arte praedicandi.) Anf. Canon pro recommendacione hujus famosi operis siue libelli sequentis etc. Cum sit res non solum praesumptuosa. Muss nach dieser Vorrede Abschrift eines bei J. Mentelin in

Strassburg 1466 zum Studium für Prediger gedruckten Büchleins sein. (Vgl. Hain, repert. bibliograph. vol. I. n. 1955. seq. und Ebert, allg. bibl. Lex. n. 1363 u. 64.) Hier ist die Abschrift unvollendet, indem sie bald nach Beginn des 26. Cap. n. 56 (der Pariser Mauriner Ausg. von 1836. tom. III. p. 148) abbricht. 12. Bl. 191[a]—194[a] (Ecclesiarum patriarchis Jerosolymitano et Antiocheno subjectarum recensio, Romanae civitatis tituli patriarchales et cardinalitii, summorum pontificum et imperatorum catalogus usque ad Adrianum IV. (1154—1159) et Fridericum I. (1152—1190).) 13. Bl. 194[b]—203[b]. De quibusdam s. scripturae proprietatibus. Anf. Non debet onerosum esse studio (sic!) lec ori. Regeln für das Lesen der hl. Schrift. 14. Bl. 204[a]—215[b]. (Annales inde a nativitate Christi usque ad a 1307.) Ein Blatt, welches die im Contexte abbrechenden Annalen noch etwas weiter geführt haben dürfte, ist leider herausgeschnitten. Eine nähere Besprechung derselben wird baldigst folgen. 14. Bl. 216[a]—221[b]. Tractatus de providentia dei. Anf. De prouidentia diuina, qua mundus et ea. 16. Bl. 226[a]—227[b]. (Quaestiones de decimis.) Anf. Qveritur vtrum decime ex diuino precepto. 17. Bl. 228[a]—233[b]. (Qvestiones de dilectione dei et proximi) Anf. Qveritur primo: Quid est deum diligere. 18. Bl. 234[a]—236[b]. (S. Thascii Caecil. Cypriani, Carthaginens. episcopi † 258) liber adversus Demetrianum. Anf. Oblatrantem te et aduersus deum. Gehört unter die echten Werke Cypr. und steht in der neuesten Ausgabe von Hartel (Vindobonæ 1868) S. 351—370.

31. Papierhandschrift aus der 2. Hälfte des XVI. Jahrh., 174 benützte Blätter in 4[to].

Auf Bl. 1[a] steht von der Hand des Abtes Georg Freyseisen: Modus et processus in electione noui abbatis, conscriptus per Reuerendum dominum Hugonem, quandam abbatem in Runa. A. virginei partus M.ccccxii. Diese Aufschrift, welche sich nur auf das 1. Stück der Handschrift beziehen könnte, ist durchaus falsch. Hugo bekleidete die Würde eines Abtes in den Jahren 1323—1331, im J. 1412 stand dem Kloster Abt Angelus vor. Auch kann der betreffende Modus et processus nicht vom Abte Hugo herrühren, weil er ein Statut des um 100 Jahre jüngeren Basler Concils in sich schliesst. Auf Bl. 2[a] steht von der nämlichen Hand: Georgius Freyseysen tricesimus

quartus abbas Runensis, canonice secundum statuta et deffinitiones ordinis electus et confirmatus XXI. die Apprilis. Anno virginei partus M.DL.XXVII. Patiens gubernatur sapientia. Bl. 3—6 leer.

1. Bl. 7^a—38^a. Processus in electione novi abbatis (ord. Cisterc). 2. Bl. 38^b—45^a. Processus electionis, postulationis et nominationis futuri abbatis Ad montensis (Laurentii) per commissionem (a. 1568 post resignationem Valentini Abel). 3. Bl. 45^b—53^b Processus in electione novae abbatissae (ord Cisterc). 4. Bl. 54^a—70^b. Confirmatio privilegiorum et aureae bullae (monasterii Runens.) per archiducem Carolum (1567) et imperatorem Maximilianum II. (1568). 5. Bl. 71^a—74^b. Senndtschreiben von Khayser Maximilian des anndern an Bartholomee Abbte zu Rewn der zwayer incorporierten Clöster Lillienfeldt vnnd bey der hl. Driualtigkeit zu der Neustat betreffendt . . 6. Bl. 75^a—87^b. General-Reformation der Klöster im Lande Oesterreich ob und unter der Enns durch Maximilian II. (1567). 7. Bl. 87^b—89^b. Modus investiendi vicarios (parochiales) monasterii Sitticensis (Sittich in Krain). 8. Bl. 90^a—93^b. Alia forma servanda circa novum abbatem eligendum. 9 Bl. 93^b—95^b. Alius ordo electionis per commissionem. 10. Bl. 95^b—102^a. Ordo visitandi (monasteria ord. Cisterciens.) 11. Bl. 102^a—103^b. Formulae procurationis, transscriptionis documentorum, compromissionis in electione. 12. Bl. 103^b—143^a. Sermones et exhortationes de visitationibus monasteriorum (ord. Cisterciens.). 13. Bl. 143^b—145^b. Carta visitationis monasterii in Runa a domino Ordinario in Ebraco (Ebrach in Franken, Mutterkloster von Reun) data (a. 1518). 14. Bl. 146^a—147^a. Reformatio fratrum apud capellam b. Mariae virg. in Strassengel (ordinata per Joannem, abb. Ebracensem a. 1477). 15. Bl. 147^b—148^a. Litera comissorialis (abbatis Morimundensis, Morimond in der Diöcese Langres in Frankr.) ad dom. abbatem de Runa (Hermannum) pro novo pastore monasterii de s. Cruce. (Heiligenkreuz in Oest. 1460.) 16. Bl. 148^b—153^a. Reformatio monasterii Sitticensis (per Wolfgangum abb. Runens. a. 1492). 17. Bl. 153^b—155^b. Reformatio monasterii s. Trinitatis in nova civitate (per Wolfgang. abb. Runens. a. 1506). 18. Bl. 156^a—160^a. Refor-

matio ejusdem monasterii (per Joannem Lindenlaub abb. Runens. a. 1516). 19. Bl. 160^{b}—168^{a}. Reformatio atque visitatio monasterii Victoriensis in Carinthia (Victring, per Wolfgang. abb. Runens. a. 1482). 20. Bl. 168^{b}—170^{a}. Resignatio abbatiae in Sittich (1523). 21. Bl. 170^{b}—171^{a} und 172^{a}—174^{a}. (Decreta principum de abbatum electione a. 1561 und 1573 lata). 22. Bl. 171^{b}—172^{a}. Alia resignationis formula.

Diese sämmtlichen Stücke mögen vom Abte Bartholomäus Grudenegg (1559—1577) zum Handgebrauche der Reuner Aebte bei Wahlen und Visitationen zusammengestellt worden sein.

32. Papierhandschrift des XIV. Jahrh., 142 Bl. in kl. 4to.

1. Bl. 1^{a}—120^{a}. Mag. Petri de Ciperia tractatus moralis de oculo. Anf. Incipit prohemium in tractatum moralem de oculo. Hunc librum composuit magister Petrus de Ciperia, Lemouicensis dyoceseos. Si diligenter voluerimus in lege domini meditari. Dieser Tractat kommt in den St. Florianer Handschriften dreimal vor, jedesmal unter Angabe eines anderen wohl zweifelhaften Verfassers, nämlich in 97 n. 2. (Czerny S. 43) a . . . mag. Thoma Bragwardin ut fertur editus; in 130 n. 4. (S. 62) Auctor hujus Aleten dicitur; in 164 n. 4. (S. 81) Hugo de S. Victore. Ueber den hier genannten Verf. war nirgends eine nähere Nachricht aufzufinden. Der bei Hain (Repertor. bibliograph. vol. II. p I. pag. 162 n. 9426) aufgeführte gleichnamige Druck, als dessen Verf. Johannes Pithsanus, archiep. Cantuariensis, genannt wird, scheint ein vom vorliegenden verschiedenes Werk zu sein. 2. Bl. 120^{a}—121^{b}. S. Augustinus de sanitate animae in libro 83. omeliarum 64. Anf. Nostis fratres carissimi emnes homines sanitatem corporis querere. Scheint ein Bruchstück einer Homilie zu sein. 3. Bl. 121^{b}—125^{b}. (S. Augustinus) contra auguria et similia observantes omelia 65. Anf. Bene nostis fratres carissimi me vobis frequenter supplicasse. Bruchstück. (In der Pariser Mauriner Ausg. von 1836 tom. V. p. alt. pag. 3092. homil 278 inter snppposititias.) 4. Bl. 125^{b}—126^{a}. Contra clamantes in suffragium lunae deficientis, omelia 67. Anf. O si videatis frates carissimi, quod mea non cessat humilitas. Scheint ebenfalls Bruchstück einer Homilie des hl. Augustin zu sein. Bl. 127 und 128 leer. 5. Bl. 129^{a}—129^{b}. Augustinus de virtutibus psalmorum. Anf. Canticum psalmorum animas decorat. 6. Bl. 129^{b}—130^{a}.

Augustinus in laudem psalmorum. Anf. Si diuersis tribulacionibus et temptacionibus. 7. Bl. 130[a]—131[a]. (Notationes de aqua benedicta, Ave Maria, consuetudinibus in festo S. Joannis Bapt., tribus inimicis, poenis infernalibus.) 8. Bl. 131[b]—137[b]. Notabilia super psalmos, vera et bona. Anf. Nota istum psalmum fecit Dauid. Kurze Angabe des Inhaltes und der Veranlassung eines jeden Psalmes bis zum 110. Ps. incl. 9. Bl. 137[b]—142[a]. (Praerogativae plurium sanctorum.) Anf. Beatus Andreas multis nitet prærogatiuis. Die Heiligen folgen nach der Ordnung des Kirchenkalenders.

33. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 400 Bl. in 4[to].

1. Bl. 1[a]—388[b]. (Sermones de tempore. Pars hiemalis ab adventu usque ad ascensionem domini.) Anf. Cum appropinquasset Jesus etc. Hodie sancta mater ecclesia incipit celebrare aduentum. Die letzte Rede „de nouo sacerdote" schliesst: et aliam usque ad cingulum vide materiam etc. Dann schrieb eine etwas jüngere Hand hinzu: Conclude ex Roberto scilicet 19 in fine (?) cum. Der Autor dieser Reden ist nirgends genannt, doch muss er ein gelehrter Mann gewesen sein, da er neben einer Menge von Kirchenvätern und Theologen auch viele Profanschriftsteller als: Boëtius, Ovidius, Seneca, Cicero, Macrobius u. a. citirt. Jeder Sonn- und Festtag ist wenigstens mit einer, zumeist mit mehreren Reden bedacht. Den Schluss bilden 3 Reden: de nouo sacerdote. 2. Bl. 389[a]. (Notiunculae de peccatis Sodomorum et de inquirendis ab infirmis.) Von einer späteren Hand. Die übrigen Blätter leer. Auf der Innenseite des Rückdeckels steht: Valor istius libri. Sexterini sunt 28. Et quilibet sexterinus cum papiro et scriptura valet 40 denarios, facit 4½ libras 10 dn. Et ligatura computatur pro media libra ad b. Summa illius facit 5 dn. libras 10 dn. Darunter von der nämlichen Hand: Comparaui in Leuben a. d. 77° in die Theodori. (9. Nov.) Et constat 2½ libras dn. a domino Oberekker. Auf jedem der messingenen Eckbeschläge steht: maria 1460 hilf vns.

34. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh. 244 Bl. in 4[to].

Malogranatum (auctore Gallo, abb. Aulæ regiæ ord, Cist. — Königssaal in Böhmen). Das Werk ist in 3 Bücher getheilt; die vorliegende Handschrift enthält nur das 2. Buch und vom 3. die Capitel 1 bis 18. Zwischen Bl. 193[b] und 195[a] ist das Register über sämmtliche 3 Bücher eingeschaltet.

Am Anfange desselben steht die Randbemerkung: Primus liber habetur in alio volumine sed papiraceo, und nach dem 18. Cap. des 3. Buches: Reliqua in papiro. Abt Gallus lebte um 1370. Sein „malogranatum“ erschien öfter im Drucke. Coloniæ 1476 (?), 1481, 1487. (Vgl. Busse §. 1683 und Visch bibliotheca, scriptorum ord. Cist. Colon. 1656. sub artic. Gallus p. 115.) Die Handschrift ist ein Geschenk des Mag. Heinrich Lang, wie die Schlussbemerkung auf Bl. 244[b] besagt: Hunc librum Magister Henricus Langk, Archidiaconus Stirie superioris, decretorum doctor egregius et plebanus in Goss, donauit monasterio Runensi, cuius anima requiescat in pace 1457[o]. Graf führt in seinen Nachrichten über Leoben (Grätz, 1824) diesen H. Lang in der Reihe der Pfarrer von Leoben zum J. 1441 an; jedoch ohne Nachweis der Quelle. Das alte Reuner Nekrolog setzt seinen Todestag auf den 20. März (magister Heinricus Langk, doctor decretorum). Nach der Anmerkung über den Geschenkgeber schrieb noch eine Hand des beginnenden 16. Jahrh. Amen solamen sit sanctus spiritus amen.

O mea matrona Dorothea digna corona,
Esto nobis prona, da nobis celica dona.
Confer amica mea michi subsidium Dorothea.

Als rückwärtiges Deckelblatt ist das Fragment eines Lebens des heil. Hieronymus in Schrift des 14. Jahrh. aufgeklebt. Auf der Aussenseite des einst schönen Einbandes ist das Reuner Conventwappen und das Monogramm W. A. 1502 (Wolfgangus Abbas) eingepresst.

34[a]. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 266 Bl. in 4[to].

(Ejusdem Galli abb.) Malogranatum l. 1. et libri 3. cap. 19—51. Enthält die fehlenden Theile der vorausgehenden Handschrift. Anf. Notandum quod opus subsequens seu liber. Doch scheint der Text der Vorrede zu wechseln. (Vgl. die Drucke bei Hain, Repert. bibliograph. vol. I. p. II. pag. 433. n. 7449 seq.) Die eigentliche Abhandlung beginnt: Fili accedens ad seruitutem dei. Nach dem Schlusse auf Bl. 263[b]: Frater Jo. Schad. In 1458. Dieser Name lautet vielleicht richtig: Joannes Schadwiner, welcher als Reuner Profess in einer Urkunde des Klosters vom J. 1474 vorkommt und im alten Reuner Necrologe unterm 27. October eingetragen ist (Johannes Schadwiener senior, sacerdos et monachus, 1504). Sein Antheil an der Handschrift kann sich aber nur auf das seinem Namen nachfolgende unvollendete Register beziehen, welches in gleicher Tinte und Schrift mit der Namens-

eintragung geschrieben ist. Die Handschrift wurde nämlich ebenfalls vom Mag. Heinrich Lang dem Kloster geschenkt, wie auf dem vorderen Vorsetzblatte zu lesen ist: Hunc librum Magister Henricus Langk et decretornm doctor egregius, Archidiaconus Stirie Superioris ac plebanus in Göss donauit huic monasterio Runensi in remedium anime sue. Cuius anima viuit in Christo 1457".

35. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh, 263 Bl. in kl. 4to. (Das 7. Bl. fehlt.)

1. Bl. 1a. (Registrum codicis.) 2. Bl. 1b—51a. S. Maximi, philosophi et monachi liber ekatontadum (seu de charitate ad Elpidium centuriae IV.) Anf. Prefatio Cerbani . . . Reverentissimo patri et domino David . . . Cum nuper ab excellentia sanctitatis uestrę. Bl. 2a Prefatio ipsius phylosophi. Ecce ad eum qui est de excolenda uita. Die Werke des hl. Maximus (580—662), eines Abtes und Bekenners und hervorragenden Vertheidigers der orthodoxen Lehre im Monotheleten-Streite wurden herausgegeben von Combefisius, Paris 1675, und neuestens von Migne (series græca tom. 91). 3. Bl. 51a—63a. S. Joannis Damasceni († p. 754) tractatus de incarnatione verbi. Anf. Svggestione igitur principis demoniorum. Dieser hier als selbstständig erscheinende Tractat besteht eigentlich nur aus den ersten acht Capiteln vom dritten Buche des Werkes Ecthesis seu accurata expositio fidei orthodoxæ. (Vgl. Opp. ed. Jac. Billius. Paris. 1603. fol. 216, jedoch in abweichender Uebersetzung. Bessere Ausgaben von Le Quien, Paris 1712 und von Migne, ser. gr. tom. 94—96.) 4. Bl. 63a—85b. Hugonis a s. Victore tractatus cantici s. Mariae: Magnificat. Anf. Maximam hanc in diuinis scripturis difficultatem. Ist in dem Verzeichnisse der Schriften Hugo's bei Cave, scriptorum ecclesiast. hist. literaria (Genevæ 1693. S. 456) unter diesem Titel nicht enthalten. 5. Bl. 85b—105b. Ejusdem Hugonis epistola de virginitate s. Mariae. Anf. Sancto pontifici G. Hugo vestrę beatudinis (!) seruus. Narrastis mihi de beate Marię virginitate. 6. Bl. 106a—114a. De quinquies septem vitiis et virtutibis. Dieser Titel steht nicht im Contexte, sondern im Register zu Anfang der Handschr. Anf. Quinque septem quę in sacra scriptura inueniuntur. (Vgl. Handschr. 12 n. 2, wo ein ähnlicher Aufsatz Hugo v. St. Victor zugeschrieben wird.) 7. Bl. 114a—120a. (De natura et speciebus ignis cum morali applicatione.) Anf. Tres nature ignis sunt. Bl. 120b und 121a leer. 8. Bl. 121b bis

130[a]. Homilia s. Bernardi abb. super evangelium: Intravit Jesus. (Luc. 10. 38. cum prologo.) Anf. des Prol. Cvm nichil præter eqiuuocationem. Anf. der Homil. mit gemaltem Initialbuchst. Expugnaturus filius dei. In der Ausgabe der Werke des hl. Bernhard von Migne nicht enthalten. 9. Bl. 130[b]—134[b]. (Carmen de miraculoso quodam ss. eucharistiae effectu, cum expositione prosaica desuper.) Anf. Qvod refero res est, mihi credite, fabula non est. (39 Hexameter.) 10. Bl. 134[b]—136[b]. Versus de corpore domini. Anf. Simpliciter fusa nullum moueat mea musa. (78 Hexameter in 7 Absätzen.) 11. Bl. 136[b] bis 137[a]. (Versus de vetere et novo sacrificio.) Anf. Melchisedech domino panem uinumque litauit. (18 gereimte Hexameterpaare.) 12. Bl. 137[a]—147[b]. Sermo b. Bernardi, abb. Claravallensis, de evangelica lectione: Intravit Jesus. (Luc. 10, 38.) Anf. Quod dominus et saluator noster. Wird von Mabillon unter die verdächtigen Werke des Hl. gezählt. (Opp. ex ed. Migne, tom. III. p. 1001. Sermo V. in assumpt. b. Mariæ virg.) 13. Bl. 147[b]—194[a]. Homiliae (IV) domini Bernardi (super: Missus est.) Anf. Scribere me aliquid et deuotio iubet. (Echt. Opp. ex ed. Migne tom. II. p. 55.) 14. Bl. 194[a]—259[a]. (Bernardi Morlanensis monachi Cluniacensis (c. 1130), carmen de contemptu mundi.) Ein satyrisches Gedicht in leoninischen Versen, gewidmet dem Abte von Clugny, Petrus dem Ehrwürdigen; zuletzt gedr. Lunæburgi, 1640. (Vgl. Busse §. 1088.) Anf. des Prol. Materia auctoris est Christi aduentus. Anf. der Widmung: Quod ad aures publicas. Anf. des Ged.: Hora nouissima tempora pessima sunt uigilemus. 15. Bl. 259[a] bis 260[b]. (Carmen de incarnatione verbi.) Anf. Salue Petre bone, Petrus esto fide ratione. (73 Verse.) Da sich dieses Gedicht unmittelbar dem vorausgehenden anschliesst, dürfte es vom nämlichen Verf. geschrieben sein oder wenigstens dem Kloster Clugny entstammen, umsomehr, da es auch mit einem Grusse an Petrus (den Ehrwürdigen?) beginnt. An dasselbe reiht sich wieder unmittelbar, doch sichtlich von anderer Hand das Distichon:

Quis moritur? præsul. Cur? pro grege? Qualiter? ense.
Quando? natali. Quis locus? ara dei.

Dürfte auf Thomas Becket, Erzbischof von Canterbury, zu beziehen sein, der am 29. December 1180 am Altare mit dem Schwerte gemordet wurde. 16. Bl. 261[a]—262[b]. (Carmen de rustici cujusdam profanatione ss. sacramenti,

qui illud in alveo reposuit.) Anf. In laudem fidei, quam quisque tenetur habere. (20 Disticha.) Noch heute als Sage im Volksmunde verbreitet. 17. Bl. 261ᵇ—263ᵃ. Carmen de morte comitis Friderici et aliorum. Anf. Questio discurrit ueteres apud unum(?) ruine. (57 Verse.) Enthält die Erzählung zweier Unglücksfälle, von denen einer zu Mainz, der andere an einem ungenannten Orte sich ereignete. Der Name Friedrich kommt im Gedichte selbst nicht vor, doch ist die Aufschrift von der gleichen Hand hinzugefügt. Auf den Deckelblättern Fragmente eines Reuner Necrologs aus dem 14. Jahrh., Theile der Monate Juni und September umfassend.

36. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 288 Bl. in 4to.

1. Bl. 1ᵃ—112ᵇ. Mag. Nicolai de Dinkelsbühl tractatus de poenitentia et tribus partibus ejus. Anf. Ecce nunc tempus acceptabile. 2. Cor. 6. Duo sunt tempora hominis. Gedruckt mit mehreren anderen Schriften desselben Verf., der nach Jöcher 1433 starb, zu Strassburg im J. 1516. Ein Verzeichniss seiner vielen meist ungedruckten Schriften enthält Kropf, bibliotheca Mellicensis. Aschbach's Geschichte der Wiener Universität, wo ausführlicher über ihn berichtet wird, konnte leider nicht eingesehen werden. (Vgl. St. Florianer Handschr. 133 n. 4 bei Czerny S. 64.) 2. Bl. 113ᵃ—228ᵇ. (Mag. Nicolai de Dinkelsbühl confessionale.) So betitelt sich dieser Tractat, der hier titellos ist, in der St. Florianer Handschr. 170 n. 4. (Czerny S. 84, wieder anders in 72 n. 4. S. 30.) Er handelt von den sieben Hauptsünden und zwar: superbia, invidia, ira, avaritia, luxuria, und bricht darin unvollendet ab, weil mehrere Blätter herausgeschnitten sind. Anf. Secundum magistrum et doctores in quarto. 3. Bl. 229ᵃ—231ᵇ. (De recitatione horarum canonicarum fragmentum.) Der Anf. fehlt; Schluss: vitam beatam habebit eternaliter, quam nobis concedat pater etc. 4. Bl. 232ᵃ—233ᵇ. (Quaestiones de forma sacramenti eucharistiae et de quibusdam defectibus in missa.) Anf. Qveritur, que sit forma sacramenti. 5. Bl. 233ᵇ. (Expositio primi versus cantici Jsaiae: Quis est hic, qui ascendit de Edom. 10 Zeilen.) 6. Bl. 234ᵃ—237ᵇ. De officio mortuorum. Anf. Locorum igitur alius sacer. 7. Bl. 237ᵇ—238ᵇ. Notabilia de remediis mortuorum, de præventis, de obventionibus, de alphabeto (Anf. Nota quis invenit litteras. Respondetur quædam virgo nomine Carmt. etc.), de verbis: Sancta ergo et salubris est cogitacio, pro defunctis exorare. 8. Bl. 239ᵃ bis

255[a]. (Bernonis, monachi Prumiensis, a. 1008—1048 abbatis Augiensis) vita s. Udalrici episcopi (Augustani † 973.) Anf. Reverentissimo patri Frideboldo ac vero sancte martiris Affre alvmno (hier fehlt der Name des Verf. „Bern", den andere Handschriften enthalten) . . . indeficiens bonum. Mire caritatis virtus. Ohne besonderen Werth, weil nur ein Auszug aus dem älteren Leben, verfasst vom Probste Gerhard. Der Prolog davon ist gedruckt in Pertz, monumenta, scriptor. tom IV. p. 381. (Vgl. Potthast, Wegweiser. S. 915.) 9. Bl. 255[a]—257[b]. (Excerpta ex Gerhardi libello de signis Udalrici ep.) Anf. Notanda sunt quædam signa de veteri vita. Post commendacionem preciosi thesawri. Dieser „libellus" bildet das 2. Buch des werthvollen Lebens Ulrich's von Gerhard, abgedruckt in Pertz, monum. scrip. tom. IV. p. 419—425. Hier sind nur die Capitel 1, 2, 3, 4, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 30 und fünf weitere, die bei Gerhard fehlen, enthalten. 10. Bl. 258[a]—287[a]. (Processus judiciarius.) In dieser Abhandlung wird das gerichtliche Verfahren des geistlichen Gerichtshofes in Wien beschrieben und mit vielen Formularen belegt. Ein solches ist auf Bl. 262[a] datirt vom J. 1468 — vielleicht die Abfassungszeit der Handschrift. Die Abhandlung scheint nach dem Wortlaute des Anf.: Sed antequam veniam ad propositum, nicht ganz zu sein. Auf dem Einbande Conventwappen und Monogramm des Abtes Wolfgang W. A. 1502.

37. Pergamenthandschrift des XII Jahrh., 142 Bl. in 4[to].

1. Bl. 1[a]. (Notae theologicae de verbi substantia, incarnatione, natura etc.) 12 Zeilen in Schrift des XIII. Jahrh. 2. Bl. 1[b]—42[b]. S. Hieronymi († 420) liber de viris illustribus seu de scriptoribus ecclesiasticis, cum (Bl. 42[b]—65[b].) Gennadii, presbyteri Massiliensis († c. 493) continuatione. Anf. Romano Dextero Hieronimus salutem in domino. Hortaris Dexter. Anf. der Fortsetz. des Genn. Jacobus cognomento sapiens. 3. Bl. 65[b]—138[b]. S. Hieronymi expositio in librum Ecclesiasten. Anf. Memini me ante hoc ferme quinquennium. Beide echte Werke stehen gedruckt in allen besseren Ausgaben des hl. Hieronym. von Martianay, Vallarsi etc.

38. Pergamenthandschrift des beginn. XII. Jahrh., 110 Bl. in 4[to] mit schönen in verschlungener Pflanzen- oder Thierornamentik roth ausgeführten Initialen.

1. Bl. 1[a]. (Carmen in laudem venerab. Bedae.) Anf. Beda dei famvlvs nostri dedascvlvs evi. 9 Hexameter. 2. Bl. 1[b]

bis 60.[a]. Bedae Venerabilis († 735) in proverbia Salomonis ll. III. Anf. Parabole grece, latine dicuntur similitudines. Echtes Werk, steht in der Kölner Ausgabe vom Jahre 1612 im 4. Bde. p. 634. 3. Bl. 60[b]—110[b]. S. Hieronymi expositio in librum Ecclesiasten. Anf. Memini me ante hoc ferme qvinqvennivm. Am Schlusse fügte der Schreiber des Codex die Verse hinzu:

Uox intellecta dum facta parit tibi recta,
Fer prece scriptori ueniam lector studiose.
Cedat in amborum fructum res nempe duorum.
Scripsit que legeres, monimentum sit tibique res.

Eine etwas jüngere Hand aber setzte noch die Worte bei: Finis adest libri, potus detur michi uini. Als Deckelblätter sind Brevierfragmente aus dem 9. oder 10. Jahrh. verwendet. Auf dem Einbande ist zwischen andere Ornamente wiederholt das Conventwappen eingepresst.

39. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 139 Bl. in 4[to].

(Ottonis, episc. Frisingensis († 22. Sept. 1158) chronicon seu rerum ab initio mundi ad sua usque tempora (1146) gestarum ll. VIII.) Anf. Domino svo Friderico etc. Petiuit uestra imperialis maiestas a nostra paruitate. Diese Handschr. dürfte eine der früheren Abschriften sein. Es fehlt in derselben das 36. Capitel des 7. Buches, welches, obwohl ein späterer Zusatz, doch in allen Ausgaben steht; der Kaiser- und Papstcatalog nach dem 35. Capitel des nämlichen Buches schliesst mit Friedrich I. und Hadrian IV. (1154—1159); schon eine andere Hand reihte noch Henricus V. (VI.) an; der unechte Epilog des 8. Buches fehlt; die „gesta Friderici“ sind nicht mehr aufgenommen. Die Handschr. wird erwähnt von Wattenbach in Pertz Archiv X, S. 625. Die übrigen Handschriften und Drucke siehe bei Potthast, Wegweiser, S. 477. Am Schlusse: Pro scripto libro sit laus et gloria christo amen. Hierauf Beschreibung eines Amulets gegen die Epilepsie (contra caducum morbum) von einer Hand des XIII. Jahrh., mit der Bemerkung: probatum est. Endlich folgende historische Notizen:

Anno gratie M°. cc°. xl°. vi°. Fridericus dux Austrie et Stirie, contra reges et principes et omnes tyrannos semper bellicosus et in omnibus victoriosus exsistens; qui uirtutibus et diuicijs omnes istius terre principes ante se constitutos exsuperabat. Anno vero sui principatus xvi°. xvij°. kal. Jvlij exercitum producens contra Vngaros, gentem infelicem et in-

manem, qui aduersus eum cum rege suo innumerabiles uelud arena maris congregati fuerant, et ipse tamquam leo confidens in multitudine fortitudinis sue, precinctus potentissime gladio suo, primus uelud gygas in acie processit, et cum multi ex utraque parte cecidissent, tunc et ipse cecidit et mortuus est.

v. kal. Augusti in die sancti Paraleymonis (sic! doch wohl für Panthaleonis) martyris obiit Lvͤpoldus dux Austrie et Styrie pater Friderici ducis. (Das Datum v. ist kaum mehr zu erkennen und scheint mit der vorausgestandenen Jahreszahl radirt worden zu sein. (Leop. VI. (VII.) † 28. Juli 1230.)

Anno domini M°. cc°. xl°. vj°. xvij°. kal. Jvlij ob. Fridericus, contra Augustum et reges et principes et omnes tyrannos semper bellicosus.

Anno domini M°. ccc°. viij. Albertus, Rex Romanorum, infœliciter occiditur, qui fuit semper bellicosissimus et victoriosissimus, ob. vij°. k. Ma. Das alte Reuner Necrolog setzt übereinstimmend mit anderen Aufschreibungen seinen Todestag auf den 1. Mai. Diese histor. Eintragungen sind in Schrift des betreffenden Jahrh. verzeichnet.

40. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 171 Bl. in 4to.

1. Bl. 1^{a}. (*Versus introductorii.*) Anf. Hec mea Lavrenti compingas carmina menti. 10 Hexameter. 2. Bl. 1^{a}. (*Index hujus codicis.*) Von einer Hand des XV. Jahrh., aber unvollständig, da er nur sechs Stücke enthält. 3. Bl. 1^{b}. bis 57^{a}. *Enchiridion s. Augustini episcopi* (Hipp, † 430) *ad Laurentium* (*sive de fide, spe et charitate lib. unus.*) Anf. Dici non potest dilectissime fili Laurenti. Gehört zu den bedeutenderen Schriften Augustin's und enthält den Inbegriff seiner dogmatischen Anschauungen; in der Pariser Mauriner Ausg. v. J. 1837 im 6. Bde., S. 341. 4. Bl. 58^{a} bis 86^{a}. (*S. Isidori, ep. Hispalensis* († 636), *de fide contra Judaeos* ll. 2) Hier wird der Verf. durchgehends Isidorus Toletanus genannt. Anf. Domine sancte sorori Florentine Toletanus Ysidorus. Quedam quę diuersis temporibus in ueteris testamenti libris. Echtes Werk, das ausser in den Gesammtausgaben auch öfter selbstständig gedruckt wurde, wie: Hagenoæ 1519, Venet. 1584. 5. Bl. 86^{a}—92^{b}. *S. Methodii, ep. Patarens. et mart.* († c. 312) *liber de principio saeculi et interregnis gentium et fine saeculorum.* Anf. Sciendum nobis fratres karissimi, quomodo in principio creauit deus. Neueste jedoch nur griech. Ausg. seiner Schriften von Alb. Jahn. Halis Sax. 1865. Das vorlie-

gende Buch, meist „Revelationes“ genannt, welches von den Türken, vom Antichrist und Weltende handelt, ist nach allgemeiner Annahme unterschoben und gehört einem jüngeren Methodius. (Vgl. Cave, scriptor. ecclesiast. hist. literaria Genevæ 1693 p. 75.) Der Tractat n. 8 in der Handschr. 30 ist hauptsächlich über dieses Werk aufgebaut. 6. Bl. 92ᵇ—110ᵇ. Editiuncula divinae incarnationis. Anf. In principio principium sine principio. Enthält eine Lebensgeschichte Christi nach der hl. Schrift und den Kirchenvätern, aber auch mit Einflechtung mancher apokryphischer Nachrichten. 7. Bl. 110ᵇ bis 118ᵇ. Liber Sibyllae de judicii die. Anf. Generaliter omnes feminę dicuntur prophetantes. Nach einer Einleitung über die Sibylle von Tibur und ihre Prophezeiungen folgen auf Bl. 117ᵇ die berühmten 27 Verse des 8. Sib. Buches: Jvdicii signum tellus sudore madescit etc., deren Anfangsbuchstaben im Griechischen das bekannte Akrostichon geben: Ιησους Χϱειστος, ϑεου ῾υιος σωτηϱ, und die desshalb ehemals in französischen Kirchen zu Weihnachten feierlich gesungen wurden. (Martene, de antiq. eccl. ritib. l. IV. c. 12, 13.) Am Schlusse stehen noch mit der Aufschrift: Augustinus. fünf Zeilen über dies Akrostichon, welche dem Sinne nach dem 23. Capitel des 18. Buches von Aug. de civitate dei entnommen sind, wo er ebenfalls von diesen Sibyll. Versen handelt. Das Ganze, bis auf den Zusatz aus Augustin, ist gedruckt in der Kölner Ausgabe von Beda's Werken vom J. 1612 im 2. Bde., S. 236 unter der Aufschrift: Ven. Bedæ presb. etiam hæc Sibyllinorum verborum interpretatio adscribitur a nonnullis, mit dem besseren Anfange: Sibyllæ generaliter etc. Jedenfalls unecht. 8. Bl. 118ᵇ—123ᵇ. Prognostica de Antichristo. Anf. Qvi legis hęc cura, tristis de morte futura. Quemuis securum, ue non sinit irrutturum. Igitvr de antichristo scire uolentibus. 9. Bl. 123ᵇ—157ᵃ. Vita s. Nicolai, episcopi (Myrensis c. 325). Anf. Gloriosa quidem acta sanctorum. Besteht aus zwei Theilen, deren erster auf Bl. 147ᵃ schliesst und als eine Uebersetzung aus dem Griechischen bezeichnet wird (Hvc vsque de grecorum editione trahentes doctorum ad latinitatis transtulimus gratiam), während der andere ein Referat wahrheitsgetreuer Zeugen über spätere Wunder sein soll (refero . . . quod ueridicorum recitatione comperi). Dies wenig glaubwürdige Leben ist nicht das von Surius zum 6. December nach dem Griechischen des Metaphrastes herausgegebene. 10. Bl. 157ᵇ—164ᵇ. (Vita s. Thiemonis, archiepiscopi Salisburgensis 1088

bis 1101.) Anf. Favente dei gratia ipsiusque opitulante misericordia. Ist bis auf den Eingang und Schluss, der einige Worte über Th. Nachfolger Conrad enthält, gezogen aus der „Passio s. Thiemonis", gedruckt in Pertz monumenta, script. t. XI. p. 52. 11. Bl. 164[b]—171[b]. Passio s. Eustachii mart. Anf. In diebvs Traiani imperatoris, sub quo ydolorum seuicia feruebat. Stammt unzweifelhaft aus den fabulosen griechischen Acten, die bei den Bollandisten im 6. Septemberbande unterm 20. September gedruckt sind.

41. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 114 Bl. in 4[to] mit einigen Thierzeichnungen an den unteren Blatträndern.

1. Bl. 1[a]—105[a]. Bedae Venerab. in prouerbia Salomonis ll. 3. Anf. Parabole grece latine similitudines. Vgl. Handschr. 38, n. 2. 2. Bl. 105[a]—114[b]. Albertanus de modo loquendi. Anf. Incipit Adalbertanus de modo loquendi. Quoniam in dicendo multi errant. Am Schlusse wegen Radirung fast unleserlich: Qui scripsit gaudeat ...... videat. Die von anderer Hand folgenden Worte: Johannes baptiste amen beziehen sich wahrscheinlich auf den letzten Zusatz: Anno domini Millesimo Trecentesimo octogesimo quinto frater Wulfgangus, Erhardus, Johannes, Michahel intrauerunt cellam nouiciorum et frater (der Name ist radirt) fuit magister eorum. Auf dem Vorderdeckel Fragment eines Antiphonarblattes aus dem XV. Jahrh. Auf das Rückdeckelblatt schrieb eine Hand des XIII. Jahrh. das Minuskelalphabet bis t und darunter die Verse:

Qui bibis arigento dicis Lazarique memento.
Vase bibens vitreo, vitream circumspice mentem
Sobrivs et vitrei roboris esto memor.

Darunter in anscheinend noch älterer Schrift (11. Jahrh.?) der Anfang des Pater noster. Auf dem Einbande sind u. a. zwei Spruchbänder mit den Buchstaben A. E. J. O. V. eingepresst.

42. Pergamenthandschrift des endenden XII. Jahrh., 241 Bl. in 4[to].

Sermones 67 excerpti ex sermonibus beati Bernardi abb. Bl. 1[a]—2[b] Register. Bl. 3[a]. Anf. De aduentu domini et sex circumstantiis eius. Hodie fratres celebramus aduentus initium. Auf Bl. 237[b] unter allerlei Gekritzel von einer Hand des XV. Jahrh. die Worte:

Ach nesnadno nam
Znanni byty wam.

43. Pergamenthandschrift des XIII. und XIV. Jahrh. 214 Bl. in 4[to].

1. Bl. 1[b]—76[a]. (Sermones de tempore et sanctis.) Anf. Sermo in aduentu domini. Tempus requirendi dominum cum uenerit. Diese meist kurzen Reden durchlaufen zweimal das Kirchenjahr und scheinen für Klosterleute berechnet gewesen zu sein. XIII. Jahrh. 2. Bl. 76[a], Nomina inferni. Von späterer Hand hinzugefügt. 3. Bl. 76[b]. (Expositio versus: Sicut lilium inter spinas.) 12 Zeilen. Am unteren Theile der Blattseite: Drī nam vnd ain person. | eichsent in dez himelz tron. 4. Bl. 77[a]—115[a]. (Honorii Augustodunensis commentarii in canticum canticorum.) Anf. Symoni donum sapientie cum Salemone poscenti Honorius .... Quia prædecessori tuo beate memorie uenerando abbati Chvnoni. Dieser bedeutende und fruchtbare Schriftsteller lebte um 1120. Seine zahlreichen Schriften siehe im Kirchenlexicon von Wetzer und Welte, 5. Bd., S. 312. XIV. Jahrh. 2 Spalten. 5. Bl. 116[a]—201[a]. (Jacobi de Voragine, ord. praedicat. (c. 1230—1298), legenda aurea seu historia Lombardica.) Anf. Uniuersum tempus presentis uite. Die vorliegende Redaction stimmt bezüglich der Capitelzahl ziemlich mit Grässe's Ausgabe (Dresden 1846), die 182 zählt, überein, da sie gemäss dem Register nach Abzug derjenigen Nummern (6), denen „nichil“ beigesetzt ist, noch 175 enthalten sollte. Leider bricht dieselbe schon im 57. Capitel (St. Marcus) unvollendet ab. XIV. Jahrh. mit einigen färbig verzierten Initialen. 2 Sp. Vgl. Handschr. 17. 6. Bl. 202[a]—214[b]. (Guigonis prioris V. majoris Carthusiae († 1137) statuta ordinis Carthusiensis.) Anf. Karissimi ac reuerendissimi nobis patris Hugonis, Gratianopolitani episcopi. Vorausgeht eine kurze Notiz über den Stifter des Karthäuserordens: Magister Bruno natione theutonicus etc. XIII. Jahrh. Die Schlusszeilen sind von einer späteren Hand, welche die Schrift des angegebenen Jahrh. ziemlich gut nachahmte, auf das Rückdeckelblatt geschrieben. Die Ausgaben siehe bei Busse §. 1052.

44. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 206 Bl. in 4[to].

1. Bl. 1[b]—99[b]. S. Ambrosii, episcopi Mediolanensis († 397) de officiis ll. 3. Anf. Non arrogans videri arbitror. 2. Bl. 99[b]—117[b]. Paulini (presbyteri Mediol. c. 422) vita s. Ambrosii ep. Anf. Hortaris venerabilis pater Augustine. Gedruckt bei Surius unterm 4. April

und in den meisten Ausgaben der Werke des hl. Ambros. 3. Bl. 117b—190a. Sulpitii Severi, rhetoris (et presbyteri † c. 410) vita s. Martini, episc. Turonensis († 401). Anf. Incipit apologia ad Desiderium fratrem .... Ego quidem frater unanimis. Anf. des darauf folgenden Prologs: Plerique mortalium studiis sæcularibus. Unter dem Titel „vita“ ist hier ungeschieden vereinigt, was Halm in der neuesten Ausgabe der Schriften des Sulp. Severus (Vindobonæ 1866) p. 107—216 in drei Abtheilungen als: vita s. Martini, epistulæ (III), dialogi gibt; nur sind in vorliegender Handschr. den dialogis auf Bl. 186b—190a noch vier Capitel angefügt, die offenbar von einem späteren Verf. stammen, da in denselben (Bl. 188b. Zeile 1) des Severus Erwähnung geschieht. Die früheren Ausgaben siehe in Potthast's Wegweiser S. 805. 4. Bl. 190a—198a. Vita s. Aegidii abb. († c. 711—725). Anf. Sanctorum quidem ac propensiori cultu reuerentię. Gedruckt bei den Bollandisten im 1. Septemberbande zum 1. September. 5. Bl. 198a—206a. Vita s. Leonardi (conf. Corbiniaci dioec. † c. 570). Anf. Beatvs igitur Leonardus temporibus Anastasii imperatoris. Ist nicht das bei den Bollandisten im 1. Theile des 7. Octoberbandes unterm 15. Oct. abgedruckte Leben, sondern wahrscheinlich das dort sub n. 5 erwähnte, welches Vieles aus den Acten eines hl. Leonhard von Limoges einflicht; also ziemlich werthlos. 6. Bl. 206a. Sententiae excerptae (ex s. Hieronymo et s. Augustino). Auf Bl. 206b Registrum codicis.

45. Pergamenthandschrift des endenden XII. Jahrh., 247 Bl. in 4to mit färbiger Initiale zu Anfang. 2 Spalten.

(Petri Lombardi, doctoris et episcopi Parisiensis († 1164) liber I. et II. sententiarum.) Anf. Ueteris ac nouę legis continentiam. Der Prolog des Werkes fehlt und es beginnt dasselbe hier unmittelbar mit dem ersten Capitel der ersten Distinction. Die Capitelüberschriften stehen am Rande. Die Distinctionen hat eine Hand des XV. Jahrh. angefügt. Das 3. und 4. Buch fehlen. Oft gedruckt, zuerst: Argentorati s. a. (Vgl. Hain, Repert. bibliogr. vol. II p. I. pag. 278 n. 10183.)

46. Pergamenthandschrift des endenden XII. Jahrh., 213 Bl. in 4to mit einigen färbigen Initialen.

1. Bl. 1a—84a. Venerab. Bedae presbyteri expositio super septem canonicas (seu catholicas

epistolas. Anf. Jacobus dei et domini nostri Jesu Christi seruus duodecim tribubus .... salutem. Dixit de hoc Jacobo. Gedruckt im 5. Bande, S. 673 der Kölner Ausg. Beda's vom J. 1612. Hier geht auf Bl. 1 eine Einleitung voraus, die leider abgerissen anfängt und nicht im Drucke steht, vielleicht auch gar nicht von Beda herrührt. Schluss derselben: se esse seruum domini nostri Jesu Christi, cui seruire regnare est. Finit proemium. 2. Bl. 84[a]—198[b]. Ejusdem Bedae in Ezram et Nehemiam prophetas allegorica expositio. Anf. Eximivs sacrę interpres ac doctor scripture Iheronimus. Gedruckt im 4. Bde. der obigen Ausg., S. 348. 3. Bl. 198[b] bis 209[b]. Ejusdem Bedae expositio super librum Tobiae. Anf. Liber sancti patris Tobię. Vom Schlusse fehlen etwa 7 Zeilen. Steht in obiger Ausg. im 4. Bde., S. 437. Sämmtlich echte Schriften Beda's.

47. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 109 Bl. in 4[to], 2 Spalten.

1. Bl. 1[a]—105[a]. Libri s. Dionysii Areopagitae, quos Johannes Erigena († 877) transtulit de graeco in latinum. Anf. Valde quidem ammiranda. Enthält sämmtliche Schriften, die den Namen dieses Autors tragen, nämlich: de cœlesti hierarchia, de ecclesiastica hierarchia, de divinis nominibus, de mystica theologia, epistolæ decem mit Prolog und Epilog (Hanc libam sacro grecorum nectare fartam. 12 Disticha) des Uebersetzers. Beste Ausgabe der Werke des Dion. von Corderius S. J. zuletzt gedruckt Venedig 1756. Erigenas etwas dunkle Uebersetzung erschien das letzte Mal im Drucke zu Köln 1536. 2. Bl. 105[a]. (Versus de casu urbis Romae.) Anf. Nobilibus quondam fueras constructa patronis. 8 Disticha.

48. Papierhandschrift aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrh., 409 Bl. in 4[to], 2 Spalten.

Mag. Petri Meffordis sermones de sanctis. Anf. Incipit prologus in sermones de sanctis reuerendi magistri Petri Meffordis Lipcensis. Laudate dominum in sanctis eius. Ita scribitur. Diese Sammlung ist wahrscheinlich der dritte Theil des unter dem Titel: „Sermones Meffret alias ortulus regine" bekannten und gedruckten Predigtwerkes, obwohl die Reden mit dem dem Verf. vorliegenden zweitältesten Drucke (sine l. a. et typ. nom. bei Hain, Repert. bibliogr. vol. II. p. I, pag. 389 n. 11000; dort auch die übrigen Drucke bis 1500) nicht wörtlich, wohl aber meist dem Inhalte

nach übereinstimmen; doch finden sich hie und da auch ganz verschiedene, z. B. am Feste der hl. Katharina. Meffret soll nach Jöcher, Ebert, Busse ein Priester der Diöcese Meissen gewesen sein, der um 1443—1476 lebte. Hier wird er „Lipcensis" genannt, was sehr gut zu dem von Ebert (Allgem. bibliogr. Lexicon, Theil II n. 13552) Gesagten passt. Die vorliegende Handschrift ist verbunden und beginnt eigentlich auf Bl. 133ª. Die vorausgehenden Blätter sind nach dem Schlusse einzuschalten.

49. Pergamenthandschrift des beginnend. XV. Jahrh., 139 Bl. in 4to.

1. Bl. 1ª. Registrum codicis. 2. Bl. 2ª—28ª. S. Anselmi, archiepiscopi Cantuariens († 1109) meditationes (et orationes). Anf. Omnipotens deus et misericors pater. Ihre Echheit ist nicht ganz sichergestellt. Stehen in Gerberon's Ausg., 2. Aufl., Paris 1721. p. 102 und 244, aher weit zahlreicher und in anderer Ordnung. 3 Bl. 28ª bis 28ᵇ. Orationes ad salutandam s. crucem. Anf. Domine Jesu Christe, deus verus de deo vero. 4. Bl. 28ᵇ bis 29ᵇ. Confessio omnimoda. Anf. Confiteor deo et omnibus sanctis eius. 5. Bl. 30ª—44ª. S. Bernardi, abb. Claravallens. († 1153) meditationes. Anf. Mvlti multa sciunt. Unecht. In Migne's Ausg., B. III, Spalte 485 unter dem Titel: Med. piissimæ de cognitione humanæ conditionis. 6. Bl. 44ª bis 57ᵇ. Ejusdem Bernardi abb. liber de conscientia. Anf. Domus hæc, in qua habitamus. Unecht. In Migne's Ausg., B. III, Sp. 507 mit der Aufschrift: Tractat. de interiori domo seu de conscientia ædificanda. 7. Bl. 58ª bis 100ª. Ejusdem de consideratione ll. V ad Eugenium III. Anf. Svbit animum dictare aliquid. Bekanntes echtes Werk. In Migne's Ausg., B. I, Sp. 727. 8. Bl. 100ᵇ—119ᵇ. Ejusdem de praecepto et dispensatione liber. Anf. Domino abbati Columbensi .... Rescriptum meum ad epistolas. Echt. In obiger Ausg., B. I, S. 859. 9. Bl. 120ª bis 138ᵇ. Ejusdem homiliae IV super: Missus est. Anf. Scribere me aliquid et deuocio iubet. Echt. Vgl. Handschr. 35 n. 13. 10. Bl. 138ᵇ—139ᵇ. Ejusdem de cura rei familiaris. Anf. Gracioso et felici militi Reymondo .... salutem. Doceri petis a me. Ist in Migne's Ausg. nicht gedruckt, wohl aber im III. B., Sp. 1190 die Bemerkung Mabillons: Hæc epistola tam indigna est nova luce, quam Bernardo auctore. Hier unvollendet, weil am Schlusse der Handschrift,

die nach dem Register auf Bl. 1[a] noch „Innocentii papæ de miseria humanæ conditionis“ enthielt, mehrere Lagen fehlen. Auf die Innenseite des Vorderdeckels schrieb eine Hand des XV. Jahrh. Fr. Wolfgangus prior (?) noster oriundus in Grecz ingressus est ordinem Cysterciens. anno domini M°. cccc°. lj. in die Margarete virg. (12. Juli). Wahrscheinlich der spätere gleichnamige Abt.

50. Pergamenthandschrift des endenden XII. Jahrh., 204 Bl. in 4[to].

(Vitae et passiones sanctorum.) Beginnen nach dem Register, welches 44 Stücke enthält (darunter vita s. Vedasti ep., passio s. Sygismundi regis, s. Chiliani sociorum. que eius, ss. quatuor coronatorum, vita s. Otilie virginis, s. Evcharii primi Treverorum ep.) mit der: „Vita s. Hylarii Pictauiensis ep. et conf.“ Anf. Beatissimi Hilarii confratres vitam fide vel operibus approbatam. Die übrigen Heiligenleben folgen dann fast sämmtlich in der Ordnung des Kalenders.

51. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 212 Bl. in 4[to] mit kleinen färbigen Initialen.

(Vitae et visiones sanctorum.) Enthält 1. Bl. 1[a] bis 24[a]. Vita s. Patritii ep. et conf. († 492). Anf. Natvs est igitur sanctus Patriusci in illo oppido Nemphor. 2. Bl. 24[a] bis 28[b]. Vita s. Rv̊nani episcopi (saec. VI.). Anf. Est sita in occiduis partibus insula nomine Hybernia. Scheint nicht vollständig zu sein. 3. Bl. 28[b] — 31[a]. Vita s. Coengeni, abbat. et conf. (sæc. VI.) Anf. Natvs est in Hybernia insula de provincia Laginensium. Scheint ebenfalls unvollständig zu sein. Diese drei sehr wenig glaubwürdigen Heiligenleben sind bei den Bollandisten nicht gedruckt. (17. Mart., 1. und 3. Jun.). Andere einschlägige Werke wie: Florilegium insulæ sanctorum seu vitæ et acta sanctorum Hyberniæ, colleg. Thom. Messinghamus. Paris. 1624, oder Colgan, acta sanctorum Scotiæ et Hiberniæ. Lovan. 1645, konnte der Verfasser nicht einsehen. 4. Bl. 31[b] — 70[a]. Vita s. Columbani abbat. († 615 auctore Jona, abb. Bobiensi † c. 665). Anf. der Vorrede: Domnis eximiis .... Waldeberto et Boboleno patribus ionaspot (sic). Memini me ante hoc ferme triennium. Anf. der vita: Rvtilantem atque eximio fulgore micantem. Gedruckt bei Surius, vit. sanct. sub 21. November und unter Beda's Werken in der Kölner Ausg. vom J. 1612 im 3. Bde p. 199, jedoch ohne die Vorrede. Die übrigen Drucke siehe in Potthast's

Wegweiser S. 657. 5. Bl. 70ª—120ª. Vita s. Malachiae archiep. et legati sedis apost. per Hiberniam († 1148) auct. s. Bernardo abb. Claravallensi. Anf. Semper quidem opere precium fuit. Im 1. Bde. Sp. 1073 von Migne's Ausgabe der Werke des hl. Bernh. und bei Surius unterm 3. Nov. 6. Bl. 120ᵇ—141ª. a) Visio s. Fursei abbatis (Latiniacensis † c. 654). Anf. Fvit uir uitę uenerabilis Furseus nomine. Unterm 16. Jänner bei Surius und bei den Bollandisten im zweiten Jännerbande als erste „Vita"; hier jedoch mit einem Zusatze am Schlusse über die Schicksale des hl. Foilanus, eines Bruders des heil. Furseus, welcher dem alten Leben dieses Heiligen, veröffentlicht von dem Mauriner Menard, addit. ad martyrol. Bened. p. 900, entnommen sein dürfte. b) Miracula s. Fursei. Anf. Benedictvs pater Furseus. Ebenfalls gedruckt bei den Bollandisten am obigen Platze, hier ist der Anfang (n. 1—3) weggelassen. 7. Bl. 141ª bis 151ᵇ. Visio Wettini, Augiensis coenobii (Reichenau) monachi († 824), Haitone auctore. Anf. In prouincia Alamannorum uel Sueuorum. Vgl. Wattenbach, Deutschl. Geschichtsquellen. 3. Aufl., 1. Bd., S. 207, wo die Vorrede abgedruckt und die anderen Drucke angemerkt sind. 8. Bl. 151ᵇ—152ᵇ. Visio cujusdam pauperculae. Anf. Fvit namque in Laudonico pago quędam mulier paupercula. Gedruckt bei Wattenbach an vorausgehender Stelle. 9. Bl. 152ᵇ—153ª. (De reditu cujusdem peregrini ad vitam.) Anf. Qvidam peregrinus orationis causa nuper ad sanctum Jacobum pergens. 10. Bl. 153ᵇ—176ª. Visio Tnugdali Hibernigenae Marco quodam relatore. Anf. des Prologs: Uenerabili ac deo deuotę domnę G. (dieser Buchstabe ist zwar hier radirt, kehrt aber noch zweimal wieder) dei dono abbatissę frater Marcvs .... seruitium. Cum multi sint uocati. Anf. der „Visio": Hybernia igitur insula est. Diese Vision wurde noch im XII. Jahrh. in zwei deutsche Gedichte verarbeitet. Von dem einen, das einen Dichter des Niederrheins zum Verf. hat, liegen nur mehr zwei Bruchstücke vor; das andere, von einem Priester Namens Alber, ist noch vollständig erhalten. (Vgl. Gödeke, deutsche Dichtung im Mittelalter, 2. Ausg., S. 169 und über die schnelle Verbreitung dieser Vision, Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung I. 174.) Beide Gedichte berufen sich auf eine lateinische Quelle; ob diese in der vorliegenden Bearbeitung gefunden ist, bedarf noch einer näheren Untersuchung. Marcus erklärt nämlich zwar im Prologe: Scripsimus autem uobis fideliter, prout nobis ipse, qui uiderat,

eandem uisionem (a. 1149) retulit. Aber er gibt auch eine Seite früher an: Placuit namque uestrę prouidentię, quatenus mysterium, quod ostensum fuerat Tnugdalo cuidam Hybernigeno, noster stilus licet ineruditus de barbarico in latinum transferret eloquium, wornach er nur eine Uebersetzung geliefert hätte, wenn er nicht etwa der Verf. beider Bearbeitungen ist. Vergl. auch die Drucke bei Hain, repert. bibliogr. vol. II. p. II. pag. 417 n. 15540—15549, darunter die vier ersten lateinisch, welche aber, nach den Anfängen zu schliessen, von vorliegender Bearbeitung verschieden sind. 11. Bl. 176[a]—194[a]. (Miraculum s. Mariae de Theophilo poenitente (vicedomino Adanae in Cilicia † 538), auctore Eutychiano, interprete Paulo diacono Neapoleos.) Anf. Factum est, priusquam incursio fieret. Unter obiger Aufschrift gedruckt bei den Bollandisten im ersten Februarbande zum 4. Februar. Ueber die deutschen Bearbeitungen vgl. Gödeke, deutsche Dichtung im Mittelalter, 2. Ausg., S. 141. 12. Bl. 194[a] bis 208[a]. Confessio Cypriani martyris et episcopi. Anf. Qvicunque in Christi mysteriis proficitis. Diese „confessio" oder „pœnitentia", wie sie auch in Handschriften genannt wird, bildet den zweiten Theil der sehr alten interpolirten griechischen Acten der Heiligen Cyprian, Justina und Theoktist, die um 304 bei Nicomedium litten. Sie stehen mit Commentar bei den Bollandisten im 7. Septemberbande unterm 26. Sept. Vgl. auch Cave's Anmerkung darüber bei dem hl. Cyprian von Carthago. (Scriptorum ecclesiast. hist. lit. Genevæ 1693. p. 65.) 13. Bl. 208[a]. Registrum codicis. Am Schlusse desselben schrieb eine Hand des XV. Jahrh. hinzu: De sancta Katherina virgine et martyre, von welcher die Handschr. aber nichts enthält.

52. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 316 Bl. in 4[to] 2 Spalten.

(Sermones incerti authoris. a) Bl. 1[a]—77[b] quadragesimales, b) Bl. 78[a]—241[b] de tempore, c) Bl. 242[a]—312[b] de sanctis.) Anf. Dominica in xlma prima. Dvctus est Jesus in desertum etc. Sicut Christus uoluit mori. Meist kurze Reden, im ersten Theile zwei auf fast jeden Tag der Quadragesimalzeit, von denen die erste als „Sermo bonus", die zweite als „S. melior" bezeichnet wird; im zweiten Theile drei auf jeden Sonntag, gewöhnlich als „Sermo bonus, melior, optimus" unterschieden; im dritten Theile nur selten mehr als eine auf jedes Fest. Die letzte Rede: „De officio misse sermo bonus" bricht unvollendet ab.

53. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 132 Bl. in kl. Fol. mit färbig verzierten Initialen.

Joannis Cassiani († c. 435) collationes patrum (XI—XVII.) Anf. Incipit pręfatio Cassiani ad Honoratum et Eucherium. Cvm virtutem perfectionis uestrę. Die 10 ersten Collationen, welche wahrscheinlich für sich einen Band bildeten, fehlen.

53[a]. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 134 Bl. in kl. Fol.

Joannis Cassiani collationes patrum (XVIII bis XXIV.) Anf. Emissis iuuante gratia Christi decem collationibus patrum. Hiemit sind Cassian's Collationen beschlossen. Beste Ausgabe seiner Werke von Alard. Gazæus, Atrebati 1628 und noch öfter, auch in Migne's series lat. tom. 49 und 50. Auf dem Ledereinbande aus dem XV. Jahrh. unter allerlei Ornamentpressungen Spruchbänder mit dem Monogramme A. E. J. O. V.

54. Pergamenthandschrift des XV. Jahrh. (1491), 125 Bl. in 4[to].

1. Bl. 1[a]—125[a]. (Liber usuum sacri Cisterciensis ordinis.) Anf. In aduentu domini dominica prima Ysaias incipiatur. Schluss: Anno domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo primo scriptus est hic liber usus. Procurante fratre Bolfgango abbate in Runa. P. R. Gedruckt in Julian Paris, Nomasticon Cisterciense. Paris. 1664, p. 83—244 und öfter separat. 2. Bl. 125[b]. Institutio domini B(ernardi), quomodo psallere debeamus. 20 Zeilen.

55. Pergamenthandschrift des beginnenden XIII. Jahrh., 228 Bl. in 4[to] mit einigen verzierten Initialen.

1. Bl. 1[b]—112[a]. S. Isidori Hispalensis († 636) sententiarum libri III sive de summo bono. Anf. Summvm bonum deus est, quia incommutabilis est. Echtes Werk, das in allen Gesammtausgaben Isidor's gedruckt ist. 2. Bl. 113[a]—162[b]. (Philonis, Judaei Alexandrini (c. 40 p. Chr.), de biblicis antiquitatibus ab Adamo ad Sauli regis mortem liber.) Anf. Incipit Genesis. Initium mvndi. Adam genuit tres filios et unam filiam. Vorausgeschickt ist der Abschnitt über Philo aus dem catalogus virorum illustrium des hl. Hieronymus. Von dem genannten Werke schreibt Cave (Scriptor. eccl. hist. lit. Genevæ 1693 p. 11): Nonnulli Philoni Biblio (quem exeunte hoc sæculo claruisse volunt), alii Philoni nostro tribuunt. Rectius illi, qui utrique

abjudicant, et nugivenduli cujusdam recentioris opus esse censent." Lateinisch herausgegeben in Micropresbytico Basil. 1550 und in Antiquitatum variarum autores. Lugduni. Gryphius. 1552. 3. Bl. 162^{b}—166^{a}. (Historia translationis corporis s. Stephani protomart. Romam.) Anf. des Prologs: Totivs ueritatis auctorem. Anf. der Hist.: Temporibus igitur Theodosii imperatoris, cum aput Bizantium. Baronius bemerkt in seiner Ausgabe des römischen Martyrologiums, das diese Translation zum 7. Mai anführt, in der bezüglichen Note, dass sie sich vorzüglich auf einen handschriftlichen Bericht des römischen Archidiacons Lucius stütze, der aber mancher Correctur bedürfe. Tillemont (Memoires pour servir a l'histoire ecclesiast. tom. II. Venis. 1732 p. 468) zählt sie desshalb den unsichern Translationen bei. Der Bericht des Lucius, welcher noch nicht gedruckt zu sein scheint, liegt in obiger „Historia" aber in Umarbeitung vor, denn am Schlusse desselben heisst es: Hec autem Lycius, sancte Romane ecclesie archidiaconus, quemadmodum presens uidit et audiuit, breui sermone conscripsit; que et nos rogatu domini Theůdoni, eiusdem ecclesie archidiaconi, materię ueritate in omnibus et per omnia conseruata, sola stili inmutatione latius aliquantum digessimus. 4. Bl. 166^{a}—168^{a}. (Joannis, Indorum patriarchae, fabulosa narratio de s. Thoma apost.) Anf. Temporibus antiquis consuetudo fuisse legitur. Scheint ein Auszug des Briefes zu sein, welchen Odo, Abt von St. Remi in Rheims, als Ohrenzeuge dieser Erzählung um 1135 geschrieben und Mabillon im 1. Bande seiner Analecta veterum, Paris, 1675, vollständig, Ceillier aber auszüglich abgedruckt hat. (Histoire generale des auteurs sacrés. 1. Aufl. tom. XXII. p. 301.) Hier mit einigen Abweichungen. So soll z. B. die Erzählung im vierten Pontificatsjahre Calixt II. (1119—1124) stattgefunden haben, während sie Odo in's Pontificat Innocenz II. (1130 bis 1143) verlegt. 5. Bl. 168^{b}—228^{a}. (Tractatus, ut videtur, exegeticus super quosdam prophetas.) Anf. Sicut in diuino eloquio cantica simpliciter. Das Ganze ist ohne Aufschriften, doch mit einigen ersichtlichen Unterbrechungen geschrieben, z. B. auf Bl. 215^{a} Explicit. Onus Niniue, mundi conflagratio. Bl. 215^{b} wieder Explicit. Visio Abdię. Abdias interpretatur domini seruus.

56. Pergament und Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1405) 281 Bl. in 4to, 2 Spalten.

1. Bl. 1^{a}—65^{a}. Martini Poloni, ord. praed. (ernannt. Erzbisch. v. Gnesen † 1279) chronicon.

Anf. Qvoniam scire tempora. Diese Handschrift gibt die zweite jüngere Bearbeitung, die bis 1277 reicht. (Vgl. Potthast's Wegweiser S. 435.) Die Päpste bis Nicolaus III. gehen gesondert voraus. Den Bl. 22[a] ausgelassenen Pelagius II. trug eine andere Hand auf Bl. 64[b] nach. Wieder eine andere Hand fügte daselbst kurze Biographien der Päpste Nicolaus III., Martin IV. und Honorius IV. und auf Bl. 65[a] eine Auslassung hinzu, die zu Bl. 53[a] gehört, aber ohnehin vollständiger, jedoch irrig, bei Leo III. Bl. 26[b] steht. Von Bl. 37[b] an folgen die Kaiser bis Friedrich II. mit dem Schlusse· Simile invenies in Constantino sexto; hierauf nach einem kleinen Zwischenraum: Romanum — defunctus. Explicit Cronica fratris Martini, de ordine fratrum predicatorum per manus. (Bl. 64[a].) 2. Bl. 66[a] bis 175[b]. Liber Pantheon. Anf. Qvoniam ordinare materias hedificacioni vtiles. Schluss: Explicit liber Pantheon. Amen. Non venit ad portum, qui ducit per mare scortum. Dieses Buch „Pantheon" ist nicht, wie Wattenbach meint (Pertz, Archiv X, S. 625.), Gotfrids von Viterbo geschichtliches Werk gleichen Namens, sondern eine Sammlung von Beispielen und Legenden, zum Zwecke der Erbauung in vier Büchern gesammelt und nach gewissen Rubriken geordnet. Es muss am Ende des XIII. oder im XIV. Jahrh. angelegt worden sein, weil die darin citirten Quellen nicht über das XIII. Jahrh. heraufreichen. Der Verf. mag nach manchen Andeutungen ein Cistercienser-Mönch gewesen sein. 3. Bl. 176[a]—274[a]. (Henricus Suso, ord. praed., † 1365) horologium sapientiae. Anf. Sentite de domino in bonitate. Ueber diese Schrift, die auch in deutscher Sprache vom nämlichen Verf. unter dem Titel: „Buch der ewigen Weisheit" vorhanden ist, und den Verf. selbst vgl. Heinrich Suso's, genannt Amandus, Leben und Schriften ... von Diepenbrock. 3. Aufl. Augsburg. 1854. Geschrieben wird sie hier sein vom Reuner Abte Angelus Mansee (1399—1424); denn am Schlusse heisst es: Explicit horologium sapientie. Anno domini Millesimo quadringentesimo quinto. O eterna sapientia dei patris da michi cognoscere te et me, qua cognicione diligam te et humiliem me propter te. Amen. Dann mit zitternder Hand: Dilectissimi fratres orate pro fratre Angelo, miserrimo peccatore. Crux uicit etc. ... Scriptum anno domini 1424 in crastino S. Lamperti mart. et conf. (18. Septemb.) Angelus starb nach dem 26. Novemb. d. J. 4. Bl. 274[b]—278[b]. (Evangelium Nicodemi.) Anf. Factum est in anno decimo nono imperij Tyberij cesaris, imperatoris Romanorum. Ueber diese angeblich hebräisch geschriebene,

dann in's Griechische übersetzte Apokryphe, von der hier der zweite Theil (cap. 17—28) zu fehlen scheint, vgl. Kirchenlexicon von Wetzer und Welte Bd. 1, S. 349 sub Apokryphen-Literatur. Gedruckt ist sie bei Thilo, Cod. apocr. N. T. p. 489. 5. Bl. 279[b]—280[b]. (Series summorum pontificum, cardinalium, archiepiscoporum, episcoporum ordinis Cisterc.) Von etwas jüngerer Hand eingetragen. Bl. 281 leer.

57. Pergamenthandschrift des XI. Jahrh., 140 Bl. in kl. Fol. mit einfach ornamentirter Initiale zu Anfang jedes Buches.

S. Gregorii papae († 604) dialogorum libri IV. de vita et miraculis patrum Italicorum. Anf. Quadam die nimiis quorundam secularium tumultibus depressus. Von dem vorausstehenden Register fehlt das erste Blatt. In allen Gesammtausgaben der Werke Gregor's gedruckt.

58. Pergament- und Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1414) 248 Bl. in 4[to], 2 Spalten.

1. Bl. 1[a]—120[b]. Excerptum de Caesarii Heisterbacensis, ord. Cist. († c. 1240) dialogo miraculorum. Anf. Colligite fragmenta ne pereant. Schluss: Explicit excerptum de dyalogo Cesarii monachi. Anno domini C[o].xiiij[o]. In die Sti. Briccij. (13. Nov. 1414.) Es sind alle 12 Distinctionen des Werkes aufgenommen, aber es fehlen in den einzelnen Distinctionen manche Capitel, die Ueberschriften der Capitel und auch die ausgewählten Capitel sind manchmal verkürzt. Neueste Ausg. des ganzen Werkes von Strange, Coloniæ, Heberle. 1851. 2 Bde. 8[o]. Ueber den Verf. vgl. Kaufmann, Cæs. v. Heisterbach. 2. Aufl. Köln. 1862. 2. Bl. 121[a] bis 217[b]. Guilielmi (seu Galfredi?) Britonis, ord. fr. min. († 1356), glossa super s. Hieronymi prologos biblie. Anf. Glosa ... facta per Britonem de ordine fr. minorum, qui fuit corrector mense fratrum Parisiensium. Partibus expositis textus noua cura cor angit. (12 Hexam.) Frater Ambrosius etc. Ad euidenciam huius epistole. Schluss: Finitur liber iste. Laus sit tibi gloria Christe. Amen. Ueber den Verfasser und seine zahlreichen Werke vgl. Jöcher, allgem. Gelehrten-Lexicon, Bd. 1, Sp. 1388. 3. Bl. 218[a] bis 230[a]. Tractatus de prouidentia dei. Anf. De prouidencia diuina, qua mundus et ea, que sunt et fiunt in mundo, reguntur. Vgl. Handschr. 30 n. 15. Gedr. in B. Pez, biblioth. ascet. tom. VI. pag L I. 4. Bl. 230[a]—240[b]. Trac-

tatus de summo bono hominis. Anf. Quoniam ut dicit philosophus in principio Ethicorum. Bricht unvollendet ab, weil zwischen Bl. 240 und 241 mehrere Blätter fehlen. Vgl. Handschr. 60 n. 7. 5. Bl. 241[a]—242[a]. Tractatus de statu defunctorum. Ohne Anfang. Schluss: quos sibi alterius cibi carencia excusabat. Es sind nur die fünf letzten Capitel. Gedr. in B. Pez, bibl. ascet. tom. IX, pag. 113. 6. Bl. 242[a]—244[a]. Quaestio de diluvio. Anf. Nota circa questionem illam, vtrum diluvium factum fuerit ex aliquibus causis naturalibus. Scheint lückenhaft zu sein. Gedr. in Pez, thesaur. anecdot. tom. I. pag. 441. Diese Tractate 3—6 haben zum Verf. den Abt Engelbert von Admont. Vgl. den gleichnamigen Aufsatz von Dr. Greg. Fuchs im 11. Hefte der Mittheil. des histor. Ver. f. Steiermark, namentlich S. 120 n. 9 u. 8., S. 122 n. 13 und S. 124 n. 23.

59. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 157 Bl. in kl. Fol. mit färbigen Initialen.

Venerabilis Bedae († 735) historiae ecclesiasticae gentis Anglorum ll. V. Anf. Gloriosissimo regi Cheolvvlfo Beda . . . Hystoriam gentis Anglorum ęcclesiasticam. Mit solcher Treue, Anschaulichkeit, Naivität und Liebenswürdigkeit geschrieben, dass Lappenberg mit Recht dieses Geschichtsbuch ein Nationalwerk nennt, wie es wenige Völker aus so früher Zeit besitzen. (Alzog.) Gedruckt in der Kölner Ausg. Beda's vom J. 1612 im 3. Bde. p. 1, und separat edirt von Stevenson, London. 1838. Auf Bl. 1[a] in gleichz. Schrift: Hic liber est sanctę Marię et Rvnensis ęcclesię, quem quisquis abstulerit anathema sit. Auf dem einst schönen Lederbande aus dem XV. Jahrh. das Monogramm G. H. und oftmals wiederkehrend das Spruchband mit A. E. J. O. V.

60. Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1410), 224 Bl. in Fol. 2 Spalten.

1. Bl. 1[a]—51[b]. Engelberti, abbatis Admontensis (c. 1250–10/4 1327), tractatus de restitutione generis humani ad gratiam et gloriam per meritum mortis Christi. Anf. Circa magnum pietatis sacramentum. Ueber den Verf. und seine Werke vgl. Dr. Greg. Fuchs, Abt Engelbert von Admont, in den Mittheil. des hist. Ver. f. Steierm. 11. Heft, S. 90 und folg.; über vorliegendes Werk ebendort S. 119 n. 4. Engelbert benennt es in seinem Briefe an den Wiener Mag. Ulrich: Tractatus de passione

domini et misterio crucis. 2. Bl. 51^{b}—65^{b}. Ejusdem Engelberti tractatus de miraculis Christi. Anf. Mirabilia testimonia tua domine. Schl. Et sic est finis libri de miraculis Chr. Anno M^{o}.cccc^{o}.x^{o}. finitus. Vgl. Mittheil. 11. Hft. S. 121 n. 10. 3. Bl. 65^{b}—92^{a}. Ejusdem expositio evangelii: In principio erat verbum. Anf. Ad preceptum tuum eleuabitur aquila. Mittheil. 11. Heft, S. 123. n. 16. 4. Bl. 92^{a}—99^{a}. Thomas Hybernicus (c. 1316) de tribus punctis fidei christianae. Anf. Religio munda et immaculata apud deum hec est. Schl. Finito libro sit laus et gloria Christo, anno x^{o}. in vigilia s. Stephani. (2. Aug. 1410.) Vgl. Handschr. 5 n. 10. Gedr. „arte Stephani Arndes Lubicensis incole ... anno 1496.“ (Hain, repert. bibliograph. vol. II. p. I. pag. 42 n. 8544.) 5. Bl. 99^{a}—109^{a}. Expositio cantici b. Mariae virg. Magnificat. Anf. Ad locum vnde fluunt flumina. Die Handschr. scheint auch diese Abhandlung dem vorgen. Abte Engelbert zuzuschreiben, weil sie die folgende mit „eiusdem“ überschreibt. Im Briefe an Mag. Ulrich, worin Engelbert seine Werke aufzählt, kommt sie nicht vor; doch redet er dort noch von der möglichen Abfassung anderer Schriften. 6. Bl. 109^{b}—111^{a}. Engelberti, abb. Admont, expositio super antiphonam: Cum rex gloriae. Anf. De illo glorioso et letabili cantu antiphone. Schl. Explicit tractatus domini Engelberti, abb. Admontens. ... comparatus per dominum Johannem tunc temporis prior (sic) venerabilem (?) omnium sanctorum in Maurbach anno domini M^{o}.ccc^{o}.lvij^{o}. et finitus anno M^{o}.cccc^{o}.x^{o}. Mittheil. 11. H., S. 122. n. 12. Vgl. Handschr. 18 n. 5. 7. Bl. 111^{a}—120^{b}. Ejusdem de summo bono hominis in hac vita. Anf. Qvoniam ut dicit philosophus in principio Ethicorum. Mittheil. 11. H., S. 120 n. 8. Vgl. Handschr. 58 n. 4. Gedr. zu Regensburg 1725 unter: Celeberrimi Engelb., abb. Admont., opuscula philosophica. 8. Bl. 120^{b}—126^{a}. Ejusdem tractatus de libero arbitrio. Anf. Inter plures ceteras questiones. Mittheil., 11. H., S. 120 n. 7. Gedruckt in Pez, thesaur. anecd. t. IV. p. II. pag. 120. 9. Bl. 126^{b}—135^{b}. Ejusdem tractatus de fascinatione. Anf. Cvm secundum philosophum in prima posterioris. Mitth., 11 Hft., S. 123 n. 19. 10. Bl. 135^{b} bis 137^{b}. Quaestiones de trinitate personarum divinarum (eodem, ut videtur, authore). Anf. De questione quadam a quodam familiari meo Simperto. Mittheil. 11. H., S. 128 n. 34. 11. Bl. 137^{b}—139^{b}. (Ejusdem libellus duodecim quaestionum.) Anf. Questiones

subscriptas quidam vir bonus et amicus meus. Mittheil. 11. H., S. 128 n. 35. In vorliegendem Codex steht als Aufschrift: De decem questionibus specialibus, allein es werden 12 Fragen besprochen; die im Context übersehene neunte Frage ist auf Bl. 141ª nachgetragen. 12. Bl. 139ᵇ—141ª. Ejusdem Engelberti epistola ad magistr. Ulricum, scholasticum Viennensem (de studiis et scriptis suis). Anf. Ex iam preteritis adhuc usque mutue amicicie beneficijs. Gedr. in Pez, thesaur. anecd. t. I. pag. 429. Am Schluss des Briefes hat die Handschr. den Zusatz: Expliciunt tractatus de miraculis Christi, tract. de fascinatione et epistola Engelberti .... scripta sub anno dni. M⁰. ccc⁰. lvij⁰. dominorum in monasterio omnium sanctorum in Maurbach, welcher sowie die Notiz zu n. 6 dahin zu deuten sein wird, dass die vorliegende Handschr. aus einem im J. 1357 erworbenen oder geschriebenen Codex der Karthause Mauerbach sklavisch copirt wurde. Bl. 141ᵇ—144ᵇ leer. 13. Bl. 145ª—163ᵇ. Petri de Aliaco, ep. Cameracensis et card. († 1419 oder 1425), tractatus de anima. Anf. Qviditatem anime vmbratice (?) sompniantes. Schl. Explicit tractatus de anima Mag. Petri de Yliaco, sacre theologie doctoris, anno M⁰.cccc⁰.x⁰. finitus est. Cave (Script. eccles. hist. lit. Genevæ 1693. Anh. S. 48) erwähnt diesen Tractat als gedruckt zu Paris 1494 in 8., Hain verzeichnet diesen Druck aber nicht. 14. Bl. 163ᵇ bis 177ª. Tractatus de paralogismis consuetis in materia trinitatis benedictae et eorum solutionibus. Anf. Præmittam primo aliqua præambula. 15. Bl. 177 bis 219ᵇ. Summa de anima. Anf. Si ignoras te o pulcherrima mulier.

61. Pergamenthandschrift des endenden XIII. Jahrh., 224 Bl. in kl. Fol.

1. Bl. 1ª—121ᵇ. (Tractatus de certis abusibus et vitiis intra ecclesiam.) Anf. Contra superfluitatem et prolixitatem glosarum .... Uerbum abbreuiatum fecit deus super terram. Diese Abhandlung ist in 135 Capitel abgetheilt, die sich durch rothe Ueberschriften kenntlich machen und anfangs numerirt sind; die Nummern verwirren sich aber bald und verschwinden dann ganz. 2. Bl. 122ª—146ᵇ. (Tractatus de solvendis contrarietatibus et de similitudinibus in s. scriptura.) Anf. Uidemus nunc per speculum in enigmate. 3. Bl. 146ᵇ—152ᵇ. (Notationes de apocalypsi.) Anf. Apocalipsis liber ultimus est librorum

omnivm. Auf Bl. 149^{b} beginnt ein neuer Abschnitt oder ein zweiter Aufsatz über den nämlichen Gegenstand: Locutvri aliquid de libro apocalipsis. 4. Bl. 152^{b}—216^{b}. (Tractatus de 7 sacramentis.) Anf. Queritur de sacramentis legalibus que data sunt in signum perfectorum. Bricht, nachdem Taufe, Firmung, letzte Oelung, Eucharistie behandelt worden, im Sacramente der Busse unvollendet ab.

62. Pergamenthandschrift des XIII. Jahrh., 207 Bl. in kl. Fol. 2 Spalten.

(Sermones de tempore et sanctis.) Anf. Ethnicus et publicanus. Manifestat, quia peiores sunt. Diese nicht mehr ganz vollständige Predigtsammlung muss ursprünglich aus zwei Theilen bestanden haben, die sich noch durch gesonderte Lagen-Numerirung bemerklich machen, von dem Einbinder aber willkürlich durcheinander geworfen und mit fremden Bestandtheilen vermengt wurden. Der Anfang wird auf Bl. 139^{a} zu setzen sein, wo die Reden auf den Advent beginnen, die dann nach der Ordnung des Kirchenjahres bis zum Sont. Septuagesima fortlaufen, in dem sie unvollendet abbrechen. Sie müssen sich bis Pfingsten erstreckt haben. Der zweite Theil, mit Pfingsten beginnend, läuft von Bl. 17^{a} — 138^{b} und reicht bis zum Advente; es fehlen nur einige Zeilen, die durch Abschneiden der Längshälfte von Bl. 138 wegfielen. Der vorausgehende Abschnitt von Bl. 1^{a}—16^{b}, kürzere Reden enthaltend und die Sonntage Lætare bis 4. Sonntag nach Ostern umfassend, scheint einer anderen Sammlung anzugehören. Die Reden waren für Laien bestimmt; Anspielungen auf Ordensleute werden eigens (z. B. Bl. 180^{a} und 187^{a}) durch rothe Marginalien kenntlicher gemacht.

63. Pergament- und Papierhandschrift des beginn. XV. Jahrh. (vor 1410), 292 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

1. Bl. 1^{a}—279^{a}. (Flores ex pluribus operibus s. Augustini collecti per Franciscum Maronis, ord fr. min.) Anf. auf Bl. 3^{a}: Flores beati Augustini in libro de ciuitate dei per ueritates sic colliguntur. Prima veritas est, quod illa disciplina. Vorausgeht als Prolog der den hl. Augustin und seine Werke betreffende Abschnitt des speculum historiale von Vincenz von Beauvais: Archadij et Honorij temporibus Augustinus etc. Der jetzt ziemlich verschollene Collector Fr. Maronis oder Mayronius war ein Schüler des Duns Scotus, wurde selbst 1323 Doctor zu Paris und ob

seines Scharfsinnes doctor acutus, auch illuminatus und abstractionum zubenannt, starb aber schon 1325. Nach Jöcher soll er aus der Stadt Mayrone in der Grafschaft Nizza (daher sein Beiname), nach Cave und Busse von Digne in der Provençe gebürtig gewesen sein. Das Verzeichniss seiner zahlreichen Werke siehe bei diesen Literarhistorikern. Das vorliegende Werk, welches der Verf. selbst oft als „Flores" bezeichnet, scheint Jöcher für mehrere gehalten zu haben und kann auch für mehrere gegolten haben; Cave betitelt es oder den ersten Theil desselben: Theologicæ veritates in s. Augustinum de civit. dei; Busse dagegen: Compendium librorum s. Aug. de civ. dei; Beide geben es als gedruckt an: Tolosæ 1489 und Venet. 1489. Das Verzeichniss der excerpirten Schriften des hl. Augustin und der Name des Bearbeiters sind auf Bl. 2[b] vom Abte Angelus († 1424) beigefügt, der zufolge eigenhändiger Eintragung auf Bl. 72[b] die Handschrift im J. 1410 corrigirte und dann unter dem Eindrucke der Zeitereignisse den folgenden Tractat beisetzte. 2. Bl. 279[b] bis 286[a]. (Tractatus de tollendo schismate in ecclesia cum praefatione historiali abbatis Angeli de Runa.) Anf. des Tr.: Qvia secundum juris præcepta in discussionibus negociorum recurrendum est. Abt Angelus nennt sich selbst in den letzten Zeilen auf Bl. 280[b] als Verf. und Schreiber der Einleitung über Entstehung und Fortgang des grossen abendländischen Schisma. Der Tractat, dessen Verf. nicht angegeben, sondern nur als „quidam doctor solempnis" bezeichnet wird, beginnt auf Bl. 281[a]. Auf dem rückwärtigen unbeschriebenen Schmutzblatte steht: Christofforus Seltenfro legit. Die Einband- und beschriebenen Vorsetzblätter sind Brevierfragmente aus dem XIV. Jahrh.

64. Pergamenthandschrift des beg. XII. Jahrh., 183 Bl. in kl. Fol.

1. Bl. 1[b]—179[a]. Haymonis, episc. Halberstattensis (778—853), expositio super apocalypsim s. Joannis ap. Anf. Legimus in ecclesiastica hystoria. Gedr. zu Cöln, 1529, 1531 und noch öfter. 2. Bl. 179[b]—180[b]. (Introductio brevis in apocalypsim s. Joann. ap.) Anf. In hoc libro prænotandum est. Die drei Vorsetzblätter sind Brevierfragmente aus dem XIV. Jahrh.

65. Pergamenthandschrift des endenden XIII Jahrh., 191 Bl. in kl. Fol. Von Bl. 89 an in 2 Spalten.

1. Bl. 1[b]—74[b]. (S. Aëlredi, abbat. Rievallensis, ord. Cist. (1109—1166), homiliae 31 in Isaiam de

oneribus Babylonis, Philistiim et Moab.) Anf. Audiens te pater beatissime. In der Aufschrift wird, wahrscheinlich aus Versehen des Schreibers, der Name des Verf. als: G. verzeichnet. Diese Homilien stehen in der Ausgabe der Werke Aëlred's durch den Jesuiten Richard Gibbonius (Duaci, 1631 in 4[to]) am ersten Platze. 2. Bl. 74[b]—88[b]. (Sermones super verba quaedam Isaiae et alios textus s. scripturae.) Anf. Sermo in aduentu domini .... Prophetarum elegantissimus Ysaias. Die Reden schliessen sich ohne besonderen Absatz an die Homilien an. 3. Bl. 89[a] bis 190[b]. Richardi a s. Victore († 1173) in apocalypsim s. Joannis ap. libri 7. Anf. Accipe karissime frater et hoc sententiarum munus. Gedruckt in der Ausgabe von Richard's Werken Coloniæ, 1621, p. II. pag. 300. Am Schlusse fügte der Schreiber in der Handschr. folgende Verse hinzu: Qui scripsit, scribat; semper cum domino uiuat. Cum tibi sint nati nec opes, tunc artibus illos | Instrue, quod possis miseram deducere uitam. 4. Bl. 190[b]—191[b]. (Index materiarum quarundam in epistolis s. Pauli ap. contentarum.) Am Vorderdeckel ein Fragment über die Himmelfahrt Mariæ, am Rückdeckel ein Fragment eines Lebens des hl. Bernhard; beide Fragmente aus dem XIV. Jahrh. Auf dem gut erhaltenen Lederbande mit zwei Metallschliessen aus dem Ende des XV. Jahrh. ist wiederholt das Reuner Conventwappen eingepresst.

66. Pergamenthandschrift des endenden XIV. Jahrh., 262 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

1. Bl. 1[a]—219[b]. Humberti, ord. praed. generalis quinti († 1277), expositio regulae s. Augustini ep. Anf. Cogitanti michi de sermone. Vgl. Czerny, Florianer Handschr. S. 4 n. 13 und Handschriftensammlung des Chorherrenstiftes Vorau im 4. Jahrg. d. Beiträge S. 94 n. 49. Gedr. in der Biblioth. max. vet. patr. tom. XXV. und auch separat Cosmæ (Comi) 1605 etc. Bl. 220 leer. 2. Bl. 221[a] bis 253[a]. Tractatus de professione monachorum (ord. s. Benedicti). Anf. des Prologes: Tractatus iste, qui est de professione monachorum. Anf. des Tr.: Cum displiceat deo infidelis et stulta promissio. Verf. dieses Tractats dürfte der Dominikaner Guilielmus Peraldus (Paraldus), ep. Lugdunens. († c. 1275) sein. Vgl. den Druck bei Hain, repert. bibliograph. vol. II. p. II. pag. 29 n. 12394. Bl. 254—260 leer. Auf dem Vorderdeckel Fragment einer Urkunde vom

J. 1386 über die Berufung eines Generalcapitels (wahrscheinlich des Dominikanerordens) nach Rom.

67. Papierhandschrift (mit einigen Pergamentbl. untermischt) des endenden XIV. und anfangenden XV. Jahrh., 304 Bl. in kl. Fol., theils ein- theils zweispaltig.

1. Bl. 1^a—5^a. Tabula materiarum super flores b. Bernardi. 2. Bl. 6^a—10^b. Tabula super psalterium s. Augustini. Dieses „Psalterium" soll nach der Angabe auf Bl. 5^b in 6 Bänden auf der Reuner Bibliothek vorhanden gewesen sein, fehlt aber gegenwärtig. 3. Bl. 11^a—16^a. Tabula super cantica canticorum. 4. Bl. 16^a—16^b. Tabula super „Missus est". Hiemit sind wohl die so betitelten Homilien des hl. Bernhard gemeint. 5. Bl. 16^b—17^a. Tabula super expositionem s. Augustini in epistolam s. Joannis ap. 6. Excerpta de diversis scriptoribus auf Bl. 17^a—21^a, 24^a—26^a, 55, 58^a—61^b, 78^a bis 79^a, 80^b, 87^b—89^b, 104^a—105^b, 117^a, 118^b, 119^b, 124^a—125^a, 200^b—201^a, 247^a—249^b. 7. Bl. 21^b—22^b. (Observationes circa excommunicatos.) 8. Bl. 23^a bis 24^a. De custodia vinculi charitatis. Anf. Ante omnia fratres karissimi diligatur deus. 9. Bl. 27^a—38^b. Excerpta de quadam summa casuum. 10. Bl. 39^a bis 41^a. Quaestio super illa verba Jacobi: Judicium sine misericordia fiet illi. Anf. Misericordia proprie semper est ad alterum. 11. Bl. 41^b. (Tabula quaedam sine titulo.) Bl. 42 leer. 12. Bl. 43^b—44^b. (Ordinationes contra quosdam morbos.) 13. Bl. 45^a—52^a. Tabula in expositionem Joann. Chrysostomi super epistolam ad Hebraeos. Bl. 53 leer. 14. Bl. 54^a bis 54^b. De auctore libri: Compendium theologicae veritatis. Als solcher wird zufolge der mitgetheilten Vorrede des sonst gerühmten Werkes bezeichet: Hugo, lector fr. prædicatorum Argentinensium (c. 1290). Vgl. die Drucke des Werkes bei Hain, repert. bibliograph. vol. I. p. I. pag. 46 n. 432—446. 15. Bl. 54^b—55^a. Epistola Anselmi de diversitate sacramentorum. Anf. Gaudeo et gracias ago deo. Echt. Steht in Gerberon's Ausgabe der Werke Anselm's. Paris. 1721. pag. 139 mit der Aufschrift: S. Anselmi ad Waleranni quærelas responsio. 16. Bl. 55^a. Epistola magistri Joannis Marienwerder († 1417) utilis et subtilis. Anf. der Begrüssung: Jesus Christus in salutem populi missus. Anf. des Briefes: Petistis per vestrum fidelem. Ueber den Verf.

vgl. Hipler, Meister Johannes Marienwerder etc. Braunsberg. Peter. 1865. 17. Bl. 55^{a}. Epistola b. Augustini ep. ad Petrum diaconum. Anf. Quæstionem tuam aut dubitationem. 18. Bl. 55^{b}. Epistola ejusdem ad Evodium, utrum omnia Christi parabolice dicta facto fuerint vera. Anf. Recepi litteras tuas. Diese beiden Briefe waren im II. Bande der Mauriner Ausg. von Augustin's Werken (Paris, 1836), welcher die Briefsammlung enthält, nicht aufzufinden. 19. Bl. 56^{a}—57^{a}. (Quaestiones de celebratione missae.) 20. Bl. 62^{a}—77^{b}. Excerpta de Vincentii Bellovacensis speculo historiali. 21. Bl. 79^{a} bis 80^{b}. Sermo b. Joannis Chrysostomi de poenitentia. Anf. Cvm vniuersus mundus conclusus esset in peccatis. 22. Bl. 81^{a}—85^{b}. Sermo dominicalis de simoniaca pravitate. Anf. Dominus ac redemptor noster Christus. 23. Bl. 86^{a} bis 87^{a}. Tractatus s. Augustini de tribus habitaculis. Anf. Tria sunt sub omnipotentis dei manu. Unecht. Steht im 2. Theile des VI. Bandes, Sp. 1443 der Mauriner Ausg. von Augustin's Werken (Paris, 1836), mit der Aufschrift: De triplici habitaculo liber unus incerti auctoris nec ineruditi. 24. Bl. 90^{a} bis 98^{a}. (Sermones nonnulli de observatione votorum religiosorum.) Beginnen mitten im Contexte. 25. Bl. 98^{a} bis 103^{b}. (Sermones ad magistros universitatis Viennensis [?]). 26. Bl. 105^{b}—107^{a}. Expositio super versum Primum quaerite regnum dei. Mtth. 6. 27. Bl. 107^{a} bis 107^{b}. Quaestio mag. Conradi Zolconis de conceptione virginis gloriosae. 28. Bl. 107^{b}—108^{a}. (Quales debeant esse praedicatores.) 29. Bl. 108^{a}. (Quaestio de conceptione immaculata b. virginis.) 30. Bl. 108^{b} bis 111^{b}. (Sermones duo.) 31. Bl. 111^{b}—115^{a}. (Agenda in promotione licentiatorum ad magisterium.) 32. Bl. 115^{b}—117^{a}. Collatio facta per rev. mag. Joannem de Recz, ord. s. Aug., in exequiis mag. Conradi de Ebraco, ord. Cist., in die innocentium a. 1399. 33. Bl. 117^{b}—118^{b}. (Sermo super versum: Bonus pastor animam suam dat pro ovibus suis.) 34. Bl. 119^{a}. (De praestantia laudis divinae.) 35. Bl. 120^{a}—124^{a}. Auctoritates b. Augustini super psalterium. 36. Bl. 126^{a}—200^{a}. (Quaestiones quinque de fide.) Anf. Firmiter credimus et simpliciter confitemur. Am Schlusse: Anno milesimo ccc°. nonagesimo octauo. 37. Bl. 201^{b} bis 202^{a}. Collatio brevis in ascensione domini. 38. Bl. 203^{a}—244^{b}. Quaestiones super quartum librum

sententiarum. Es fehlt der Anfang. 39. Bl. 244^{b}—247^{a}. Quaedam utilia circa sacramentum eucharistiae. 40. Bl. 250^{a}—258^{b}. (Instructio de visitatione parochiarum.) Anf. Ad laudem dei et edificationem populi christiani. Im Verlaufe des Prologs wird gesagt, dass diese Instruction im J. 1414 verfasst worden sei. 41. Bl. 259^{a} bis 279^{b}. Epistola Eusebii (Cremonensis) de morte et testamento b. Hieronymi, doctoris eximii. Anf. Multifarie multisque modis. „St. Eusebius, ein Abt und Bethlehemitermönch von Cremona, des Hieronymi Discipel, lebte im 4. Seculo und schrieb de transitu s. Hieronymi, welche Schrift aber ein viel jüngerer Autor verfertigt haben soll, de crucis domini mysterio und viele Episteln.“ (Jöcher.) 42. Bl. 279^{b}—283^{b}. Epistola s. Augustini, ep. Yponens., ... ad Cyrillum Jerosolymitanum ep. de laudibus beati Hieronymi. Anf. Gloriosissimi christiane fidei athlete. 43. Bl. 283^{b}— 302^{a}. Epistola Cyrilli, patriarchae Jerosolymitani, ad b. Augustinum, ep. Yponens., de miraculis beati Hieronymi. Anf. Illius scilicet Jeronimi gloriosi. Diese beiden sicher unechten Briefe sind gedruckt in der Antwerpner Ausg. der Werke des hl. Hieronymus vom J. 1578 im IX. Bde., pag. 274 und in der Mauriner Ausg. der Werke des hl. Augustin (Paris, 1836) im II. Bde., Sp. 1412. Vgl. Handschriftensamml. des Chorherrenst. Vorau im 4. Jahrg. der Beiträge, S. 108 n. 156. 44. Bl. 302^{a}—304^{a}. Registrum super praecedentes tres epistolas. Schl. O origo poli, scriptorem linquere noli. Amen.

68. Papier- und Pergamenthandschrift des beginnenden XV. Jahrh., 383 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

(Sermones de festis per annum occurentibus.) Der Verf. mag ein Augustiner Ordensmann gewesen sein, weil auf das Fest des hl. Augustin besonders viele Reden eingefügt sind, neben dem Hauptfeste noch eine „translatio s. Augustini“ erscheint, und dieser Heilige als „sanctus pater noster“ bezeichnet wird. Die Handschrift ist übrigens nicht mehr ganz; es fehlt die ganze erste Lage von 12 Blättern und ebenso der Schluss.

69. Pergamenthandschrift des XIII. Jahrh., 163 Bl. in kl. Fol. mit roth verzierten Initialen.

1. Bl. 1^{a}—27^{a}. Vita s. Remigii (episc. Remensis [† 532], auctore Hincmaro, archiep. Remens. [† 882].)

Anf. Sicut a senibus et etiam prouecte etatis uiris. Unbedeutend. Die vielen Codices, in denen es vorkommt, siehe in Potthast's Wegweiser, S. 867. Gedruckt u. a. bei den Bollandisten im I. Octoberbande zum 1. October. 2. Bl. 27[a]—38[a]. Vita s. Stephani, regis Ungarorum et apostoli eorum, († 1038, auctore Hartwico, episc. forsan Ratisponensi 1105—1126.) Anf. Incepturus opus domine mi rex inclite. Gedruckt mit reichem Commentar bei den Bollandisten im I. Septemberbande zum 2. September. Vgl. Potthast S. 895. 3. Bl. 38[a]—41[a]. Vita b. Henrici (alias Emerici), filii ejusdem. Anf. Postqvam unigenitus omnipotentis dei filius. Die Ausgaben siehe bei Potthast S. 684. 4. Bl. 41[b]—52[a]. Historiae miraculosae duae. a) de duobus sociis; b) de juvene regio a socio occiso. Anf. Svbit animum quasdam relationes stilo mandare. Schl. Amen. Laus tibi sit Christe, quando liber explicit iste. 5. Bl. 53[a]—161[b]. Liber visionum (Herberto, Turrium Sardiniae archiepiscopo (c. 1178), auctore.) Anf. Fuit in cenobio Clareuallis monachus quidam nomine Renaldus. Gedruckt in Migne's Ausgabe der Werke des hl. Bernhard, IV. Bd., Sp. 1271, unter dem Titel: Herberti etc. de miraculis libri tres. Der Druck zählt in den drei Büchern 118 Capitel; die vorliegende Handschr. führt ohne Büchereintheilung im Register 150 Capitel auf und fügt im Contexte noch ein 151. Capitel hinzu; ist also reichhaltiger. Am Schlusse folgt von gleichzeitiger Hand: Hic liber est sanctę Marię in Runa, quem qvi abstulerit anathema sit. Dann haben sich einige Leser eingetragen: Frat. Wolffcangus Seltenfro legit in isto libro, Cristofforus Selltenfro l. i. i. l., Michael Strassgyettel l. i. i. l., Martinus Oedenburger, Jacobus Pardẙsau legit in isto libro de Gracz. Das vordere Schmutzblatt ist ein Fragment eines Lebens des hl. Franz Ser. aus dem endenden XIV. Jahrh.; auf dem rückwärtigen Schmutzblatte steht unter allerlei Kritzeleien zweimal die Wortreihe: Oscito, sternuto, singultio, navsio, sterto; das erste Mal mit der Uebersetzung: Cæin, nevse, hechse, spirrtizze, sni; das zweite Mal mit der Uebertragung: Gayn, nevse, hesche, spirtzzize, sni. Endlich: Qui non dat, quod amat, non accipit ipse, quod optat. Die Handschr. wird erwähnt von Wattenbach in Pertz, Archiv X, S. 625.

70. Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1469) 375 Bl. in Fol. 2 Spalten.

Sermones discipuli per totum annum de tempore et aliqui de sanctis. Anf. Sermo primus. Ecce rex tuus

venit tibi mansuetus. Zach 9 .... Egregius doctor s. T. (sanctus Thomas) dicit. Auf Bl. 154[a] : Explicit pars hyemalis sermonum discipuli. Anno 1469 per f. L. M. Sit laus deo. Bl. 155 und 156 leer. Auf Bl. 157[a] : Sermonum discipuli incipit pars estiualis de tempore. Schl. Sit laus deo et eius genitrici etc. Ad quorum honorem conscripti sunt sermones discipuli per totum annum de tempore. Et aliqui de sanctis eiusdem tempore venerabilis patris abbatis Hermanni in Runa. Conscriptus per fratrem Lucam M .... ger (radirt), ibidem monachum et professum. Anno 1469 in die Remigii ep. (1. October) Amen. Unter dem Worte „discipulus" verbirgt sich der deutsche Dominikaner Johann Herolt (c. 1418, vgl. Quetif, script. ord. præd. I. 762), dessen Predigtsammlung damals in Deutschland sehr verbreitet war. Vgl. die Florianer Handschr. n. 240 (Czerny S. 101) und die zahlreichen Drucke bei Hain, repert. bibliograph. vol. II. p. I. p. 21. n. 8473—8508. Die Innenseite der Deckel ist mit Bruchstücken eines Missale aus dem XII. Jahrh. bekleidet. Auf dem vorderen eine schön ausgeführte Darstellung des Gekreuzigten mit Maria und Johannes.

71. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 155 Bl. in kl. Fol.

S. Isidori, Hispalensis episcopi († 636), glossae super pentateuchum et ll. Josuae, Judicum et Ruth. Anf. Incipit prologus Ysidori, Spalensis urbis episcopi, super expositionem libri Geneseos .... Historia sacrę legis non sine aliqua prenuntiatione. Schl. Expliciunt glose super pentatevcvm, hoc est super qvinque libros. Das Folgende fehlt und scheint auf dem nächsten Blatte gestanden zu haben, das aber herausgeschnitten ist. Gedruckt in den vielen Gesammtausgaben der Werke des hl. Isidor. Auf dem Vorderdeckel ist das Fragment eines Lebens der hl. Barlaam und Josaphat aus dem XIV. Jahrh. aufgeklebt. Das rückwärtige Schmutzblatt scheint ein Bruchstück einer Chronik aus demselben Jahrh. zu sein. Auf der Innenseite des Rückdeckels steht: 1442 Rex Fridericus fuit in Runa trium regum (6. Jänner). Et frater eius Albertus in die palmarum (25. Mart.) 1442. Dann sind noch die Verse eingetragen:

Qui bene uult fari, bene debet premeditarj (XV. Jahrh.)
Munera pauca seni, puero des et mulieri.
Hic moritur, puer inmemor est et femina fallit (XIV. Jahrh.)
Demon languebat, languens bonus esse uolebat;
Sed dum conualuit, mansit ut ante fuit. (XV. Jahrh.)

72. Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1465 und 1466), 276 Bl. in kl. Fol.

1. Bl. 1a—176b. Sermones dominicales totius anni de epistolis, qui intitulantur sermones Gwilhelmi de Lugduno. Anf. Hora est iam nos de sompno surgere. Rom 13. Hoc tempus dicitur tempus adventus. Schl. Finito libro sit laus et gloria Christo. Expliciunt sermones .... (wie im Titel) per Johannem de Meymingen etc. Inceptus uero est iste liber feria tercia in adventu d. n. J. Ch., sed finitus est sabbato ante „esto michi". (Quinquages.) Der Verf. „Gwilhelmus de Lugduno" ist wahrscheinlich identisch mit dem Dominikaner Guilielmus Peraldus (Paraldus), ep. Lugdunens. († c. 1275), von dem Sermones vorhanden sind. Vgl. Hain, repert. bibliograph. vol. II. p. II. pag. 29. n. 12393. 2. Bl. 177a bis 180b. Sermo de conceptione b. Mariae semper virg. Anf. Paraui lucernam cristo meo. Psalm. Cum tanta enim et tam mirabili dignitate. 3. Bl. 181a—183b. Commendationes verbi dei. Anf. Incipiunt commendaciones verbi dei 6. feria 4 temporum pentecostes 65°. (7. Jun. 1465.) Verbum est magne efficacie. 4. Bl. 183b—187a. (Sermo in festo dedicationis ecclesiae.) Anf. Ingressus Jesus perambulabat Jericho. Luc. 19. Jam nostris temporibus quasi (?) præcipue ceci et claudi. 5. Bl. 187b—188a. De formatione foetus notatio. 6. Bl. 188a. (Dicta quaedam ss. patrum.) 7. Bl. 188b—191a. (Materiae pro formandis sermonibus in assumptione beatae Mariae virg.) 8. Bl. 191a—193b. Sermo de corpore Christi contra incredulos. Anf. Homo quidam i. e. Christus deus et homo fecit cenam magnam. 9. Bl. 193b—195a. (Casus reservati.) Anf. Hec est regula in ecclesia dei constituta. 10. Bl 195a—195b. Prologus, qui vocatur victoria fidei. Anf. Ezechiel in visione dei. 11. Bl. 196a—240b. (Dispositiones sermonum super textus de communi sanctorum.) Anf. Nimis honorati sunt amici tui deus. Nota. Apostoli honorati sunt septem de causis. Am Schlusse: 65°. 3. feria ante Briccij. (12. Nov.) 12. Bl. 241a—276b. (Dispositiones sermonum super textus epistolarum dominicalium totius anni.) Anf. Abijciamus opera tenebrarum ... Rom. 13. In aduentu magni domini tria sunt necessaria. Am Schlusse: Explicit iste liber, scriptor sit crimine liber. 1466 in Cellis beate Marie virginis in die sancti Seruacij ep. (13. Maj.) per Johannem Reschhaim, capellanum inibi.

73. Pergamenthandschrift des beginnend. XIV. Jahrh., 159 Bl. in kl. Fol.

Summa virtutum (auctore Wilhelmo, ord. praed.) Anf. Presens opus habet quinque partes principales. Dann folgt das Register der Capitel. Anf. der eigentlichen Summa: Cvm circa utilia studere debeamus. Schl. Tractatus uirtutum explicit. Benedictus dominus uirtutum, qui incepit et compleuit. Amen. Assis propicia scriptori uirgo Maria. Der Verf. dieser Summa wird genannt in der St. Florianer Handschr. n. 136. (Czerny S. 64) und wird dort gesagt, dass Quétif und Échard, script. ord. præd., nichts von ihm wissen. Dies dürfte ein Irrthum sein, weil sich Jöcher ausdrücklich auf Échard beruft, welch' letzterer denselben unter dem Namen Peraldus oder Paraldus (Perault, de petra alta) aufführen wird. Er soll Erzbischof von Lyon gewesen sein, wesshalb er auch oft nur Wilhelmus de Lugduno genannt wird. Er starb um 1275 und hinterliess nebst anderen zweifelhaften Schriften eine „Summa de vitiis", welche häufig mit der vorliegenden „Summa virtutum" vereint gedruckt wurde. Vgl. die Drucke bei Hain, repert. bibliograph. vol. II. p. II. pag. 26 n. 12383 bis 12392. Auf dem Vorderdeckel in anscheinend etwas älterer Schrift: Iste liber est domus in Rvna sancte Marie . . . Amen. Dann: Deum time et mandata eius serua, hoc est omnis monachus. 1414. Jacobi. Hierauf 31 Zeilen Auszüge aus den Schriften des hl. Bernhard über die Gottesfurcht in Schrift des XV. Jahrh.

74. Papierhandschrift des XII. Jahrh., 171 Bl. in kl. Fol.

1. (Magni Aurelii Cassiodori, Senatoris († c. 565), expositio in psalterium.) Anf. Incipit liber psalmorum siue soliloquiorum Dauid prophetę de Christo. Prophetia est inspiratio diuina. Der Autor wird in der Handschrift nirgends genannt, auch konnte kein Druck (separat Basil. 1491 und Paris 1519, vollständigste Gesammtausgabe der Werke Cass. in Migne's Patrologie, ser. lat. tom. 69 und 70) zum Vergleiche herangezogen werden, weil dem Verf. nur die unvollständige Ausgabe Cass. Genevæ 1609 vorlag, welche diese „expositio" nicht enthält. Doch ist die Autorschaft Cass., nach dem Anfange zu schliessen (Vgl. Initia librorum patrum latinorum), sichergestellt, unsicher aber, wo die „expositio" in der Handschr. endet. Sie schliesst mit dem 150. Psalme auf Bl. 134[b]: quid nisi carmen restat nuptiale. Dann folgen ohne besonderen Absatz Bemerkungen über einige Cantica, einige

Psalmen und über Erklärung der hl. Schriften bis Bl. 140[b]. Gehören auch diese noch zu Cassiodor's Psalmenerklärung? 2. Bl. 140[b]—171[a]. Bedae venerabilis († 735) liber de titulis psalmorum. Anf. In primo libro paralypomenon legitur. Enthält von dem grossen aber kaum echten Psalmencommentare in der Kölner Ausg. der Werke Beda's vom J. 1612 im VIII. Bde., S. 307 nur die erste Einleitung und die „explanationes titulorum" mit Hinweglassung der Argumente und des eigentlichen Commentares. Schl. Explicit expositio Bedę. §. Sexto decimo kalendas Avgvsti canonnici anni (?). „Annus canonicus", ein Ausdruck, der dem Verf. bisher weder in einer Urkunde, noch in einer Handschr., noch in einem diplom. Werke begegnete. 3. Bl. 171[a]—171[b]. (Exhortatio ad reges et principes.) Anf. Hoc necesse est, ut reges terre uel principes huius mundi. Auf dem Vorderdeckel befindet sich ein Bruchstück eines Martyrologiums aus dem XV. Jahrh., und auf dem Rückdeckel ist in Schrift desselben Jahrh. der Inhalt der Handschr. verzeichnet: In hoc libro coutinetur liber psalmorum cum canticis. Item Beda de tytulis psalmorum.

75. Papierhandschrift des endend. XIV. Jahrh., 133 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

1. Bl. 1[a]—131[a]. Nicolai de Lyra, ord. fr. min. († 1341), postilla super librum psalmorum. Anf. Propheta magnus surrexit in nobis. Luc. vij. Quamuis liber psalmorum. Schl. Explicit liber, scriptor sine crimine liber. Deo gracias. Expliciunt postilla super librum psalmorum edita a fratre Nycolao de Lyra ordine minorum fratrum, sacre theologie doctore. 2. Bl. 131[a]—131[b]. Indulgentiae et stationes urbis Romae. Anf. Papa Siluester confirmavit. 3. Bl. 131[b]. Oratio pulchra de sancto Petro et Paulo apostolorum (sic) in monasterio eorum Romae rescripta. Es ist eigentlich ein Hymnus, nur an den hl. Petrus gerichtet, der aus 12 sechszeiligen Strophen besteht und weder in Mone's Sammlung, noch im Thesaurus von Daniel gedruckt ist. Die erste Strophe lautet:

Salue pastor gregis Christi,
Qui vitare docuisti
Cultum ydolorum.
Vicia tunc exstirpasti,
Nomen tuum dilatasti,
Qui es vita mortuorum. (?)

Darauf folgt der Vers: Nimis honorati sunt, und die Collecte: Deus, cuius dextera. Als vorderes Vorsetzblatt und Deckelblätter sind Brevierfragmente aus dem XIV. Jahrh. verwendet.

76. Pergamenthandschrift des endend. XIV. Jahrh., 153 Bl. in kl. Fol. 2 Spalten. Mit einigen verzierten Initialen.

Bl. 1[a]—3[a]. Canticum canticorum. (Latine.) Anf. Osculetur me osculo oris sui. 2. Bl. 3[a]—6[b]. Articuli observandi tempore interdicti. Anf. Primus ut januis clausis. Bricht unvollendet ab. 3. Bl. 7[a]—60[b]. Honorii Augustodunensis (c. 1125) liber in cantica canticorum. Anf. Symoni donum sapiencie ... Quia prædecessori tuo beate memorie. Schl. Explicit liber Honorij in cantica canticorum sub quadruplici exposicione, scilicet hystorica, allegorica, tropologyca et anagogyca. Dann folgt noch eine kurze Definition jeder dieser vier Erklärungsweisen. Ueber Honorius und seine zahlreichen Schriften vgl. das Kirchenlexicon von Wetzer und Welte im 5. Bde., S. 312. 4. Bl. 60[b]—62[b]. (Expositio mystica in nonnullos versus cantici canticorum.) Anf. Uulnerasti cor meum ... (Cant 4, 9.) In hijs uerbis nobis intimatur. 5. Bl. 63[a]—98[b]. (Expositio in canticum canticorum.) Anf. Osculetur me osculo oris sui. Commendatur hic sponsa ob audienciam. Bricht unvollendet im 7. Capitel ab: desidiosam ad corrigendam suam. 6. Bl. 99[a] bis 113[b]. Tractatus super cantica canticorum una cum textu. Anf. Osculetur me osculo oris sui etc. Ad honorem dei filij et gloriose uirginis. 7. Bl. 114[a]—125[a]. Postilla Nicolai de Lyra, ord. fr. min., super cantica canticorum. Anf. Osculetur me etc. Expedito primo Salomonis libro. Schl. Explicit postilla fratris Nycolai de Lyra de ordine fratrum minorum, doctoris theologiæ super libros Salomonis. 8. Bl. 125[a]—150[b]. (Expositio in canticum canticorum.) Anf. Osculetur me. Cogitanti michi canticum. promere laudis. Bricht unvollendet ab und enthält beiläufig die Erklärung von 5 Capiteln des hohen Liedes. Das 2. Cap. folgt nach dem 5.

77. Pergamenthandschrift des endend. XIV. Jahrh., 215 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

Postilla Nicolai de Lyra, ex ord. fr. min., super quatuor evangelia. Anf. Qvatuor facies vni. Ezech. 1° secundum quod scribit beatus Gregorius.

78. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh. (1376), 285 Bl. in kl. Fol. mit färbig verzierten Initialen, 2 Spalten.

1. Bl. 2[a]—100[a]. Nicolai de Lyra, ex ord. fr. min., postilla super quatuor libros regum. Anf. Per me reges regnant. 2. Bl. 100[a]—137[a]. Postilla ejusdem super duos libros paralipomenon. Anf. Colligite fragmenta ne pereant. Joh. vj. secundum summam (? oder sententiam) beati Augustini. 3. Bl. 137[a]. Ejusdem super orationem regis Manasse. Anf. Domine deus. Ista oratio regis Manasse. 4. Bl. 137[a]—145[b]. Postilla ejusdem super primum librum Esdrae. Anf. Erit sacerdos super solio suo. Zacharie vj. Secundum quod in libris præcedentibus. 5. Bl. 145[b]—172[b]. Postilla ejusdem super proverbia Salomonis. Anf. Ecce descripsi tibi eam tripliciter. Prouerb. xxij. Secundum quod dicitur. 6. Bl. 172[b]—186[a]. Postilla ejusdem super Ecclesiasten. Anf. Uerba ecclesiastes. Sicut dictum fuit in principio. Schl Explicit Ecclesiastes. Post hunc super cantica canticorum quere in libris Glellini. Vgl. Handschr. 76 n. 7. 7. Bl. 186[a]—205[a]. Postilla ejusdem super librum sapientiae. Anf. Post hos (sic) hystoricos, non canonicos. 8. Bl. 205[a]—262[a]. Postilla ejusdem super Ecclesiasticum. Anf. Omnis sapiencia a domino deo est. Hic incipit liber Ecclesiasticus. Schl. Explicit postilla magistri Nycolai de Lyra super Ecclesiasticum conscripta sub fratre Nycolao abbate (1369—1384) anno domini M[mo]. ccc[mo]. lxxvj[to]. 9. Bl. 262[a]—281[b]. Postilla ejusdem super duos libros Machabaeorum. Anf. Et factum est post historiam libri Judith. Unvollendet. Vom 2. Machabæerbuche ist nur ein Blatt vorhanden. Die Postillen oder Glossen des Nic. von Lyra über alle Bücher der hl. Schrift wurden zuerst zusammen in fünf Bänden gedruckt zu Rom 1471 und 1472; und später noch oftmals. Vgl. Hain, repert. bibliograph. vol. II. p. I. pag. 304 n. 10363—10396.

79. Pergamenthandschrift des XV Jahrh. (1406), 227 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

1. Bl. 1[a]—220[b]. Socci sermones de sanctis. Anf. Incipiunt sermones Socci de sanctis, editi per venerabilem patrem dominum Hainricum, quondam abbatem in Fonte salutis (Heilsbronn in der Diöc. Bamberg), monasterio ordinis Cisterciensis, cuius anima requiescat in pace. Amen. De sancto Andrea sermo primus. Uenite post me. Math. iiij. Beatus Gregorius exponens verbum propositum. Schl. Procurante vene-

rabili patre fratre Angelo, abbate in Růna, conscriptus est liber iste, cuius anima requiescat cum omnibus sanctis in requie sempiterna. Amen. († 1424.) Diese Nachricht ist von späterer Hand eingefügt. Dann von der 1. Hand: Explicit Soccus de sanctis. Gracias tibi ago deus. Anno domini millesimo quadringentesimo sexto finitus est iste liber, qui nuncupatur Soccus de sanctis, in die sancti Galli. (16. Oct.) Finitus est iste liber per manus Georij de Patauia. Olla petit pantrum, sera pintrum, mus petit antrum. Et respice finem. Ueber diese Reden, die einen Cisterzienser von Marienrode bei Hildesheim zum Verf. haben und ihre Benennung, vgl. Visch, bibliotheca script. s. ord. Cist. Coloniæ. 1656. pag. 299 unter Soccus. 2. Bl. 221^a^ bis 223^a^. De triplici virginitate. Anf. Preceptum domini non habeo. Schl. Gracias tibi ago domine deus. Domine da cognoscere te et me, vt cognitum te diligam et cognoscens me in oculis tuis vere humilis fiam. Amen. Als Vorsetzblätter sind Brevierfragmente aus dem XIV. Jahrh. verwendet.

80. Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1417), 238 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

1. Bl. 1^a^—72^b^. Petri Aureoli (Oriol), ord. fr. min., lectura totius bibliae. Anf. Uenite ascendamus ad montem domini et ad montem dei Jacob. Schl. Deo gracias. Et in hoc terminatur lectura totius biblie Petri Aureoli. Scriptum per Nicolaum Baccum (?) in Pruk icōrem. Petrus Aureoli war Franziskaner, lehrte um 1318 zu Paris, erhielt den Beinamen „doctor facundus“ und lebte noch 1345, in welchem Jahre er obiges Werk herausgab, das zuerst im Drucke erschien sine loco (Argentorati) et anno (bei Hain, repert. bibliograph. vol. I. p. I pag. 267 n. 2141) unter dem Titel: Compendium litteralis sensus totius bibliæ; und später öfter mit der Bezeichnung: Breviarium bibliorum. (Vgl. Busse n. 1539.) 2. Bl. 73^a^—75^b^. (Compendium quatuor evangeliorum, actuum apostolorum et quatuor priorum capitulorum epistolae ad Romanos.) Anf. Cvm sit eadem lex vtriusque testamenti. Auf Bl. 75^a^ ist die Stelle des Josephus Flavius über Christus eingeschaltet mit der Aufschrift: Testimonium Yosephi de Christo. 3. Bl. 75^b^ bis 78^a^. Collatio habita in studio Viennensi pro bono vtilis ecclesiae. Anf. Fiat habundancia in turribus tuis. Secundum b. Augustinum 15. de civ. dei. Cum deus locutus esset ad Cayn. 4. Bl. 78^a^—81^b^. Sermo in die Paschae. Anf. Conuertisti planctum meum in gaudium mihi.

Ps. 29. 5. Bl. 81[b]—82[b]. Sermo de sancta Catharina Anf. Introduxit me rex in cellaria sua. Cant. 1. Venerabiles doctores, magistri ac ceteri in Christo dilecti, pro explicatione. 6. Bl. 83[a]—234[a]. Novum testamentum (cum prologis s. Hieronymi et annotationibus marginalibus.) Schl. Finitus est liber iste noui testamenti sub anno domini Milesimo cccc⁰. decimo septimo per Johannem Pellificem (?) de Herren Pawngarten (Herren Baumgarten, Marktflecken in Oesterreich u. d. E. im V. U. M.) tunc temporis existentem in Prukch cis Műram. 7. Bl. 234[a]—238[b]. (Canticum canticorum cum expositione authoris anonymi.) Anf. Auctor huius libri est spiritus sanctus. Schl. Est finis. Deo gracias. Dann folgen noch von späterer Hand einige lateinische Verse des 3. Cap. der Apocalypse. Auf den Deckelblättern Fragmente grammatikal. Regeln in lat. Versen.

81. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 135 Bl. in kl. Fol.

1. Bl. 1[a]—132[b]. (Joannis Cassiani († c. 435) de institutis coenobiorum ad Castorem, Aptensem episc., libri XII.) Anf. Cęsaris imperio famuletur Romulus orbis. 60 Verse, die den Inhalt dieses Werkes und der Collationen Cassian's angeben und schon in der Basler Ausg. vom J. 1485 enthalten sind. Anf. des Werkes selbst auf Bl. 2[a]. Ueteris instrumenti narrat hystoria. Schl. Expliciunt duodecim libri editi a Cassiano presbytero cognomento Johanne ad beatum papam Castorem. Finit pars prima. Den 2. Theil bildeten wahrscheinlich die Collationen Cassians, die aber nicht mehr vollzählig vorhanden sind. (Vgl. die Handschr. n. 53 u. 53[a].) Beste Ausg. der Schriften Cassian's von Alard. Gazæus, Atrebati 1628 und noch öfter. 2. Bl. 132[b]—134[b]. (Beneficia a salvatore Christo exhibita.) Anf. Beneficia, quę pro saluandorum reconciliatione saluator in terris exhibuit. Dann einige moralische Annotationen. Zuletzt: Scribere, qui nescit, nullum putat esse laborem.

82. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 212 Bl in kl. Fol. Meist 2 Spalten.

1. Bl. 1[a]—156[a]. Summa Pisani (?). Anf. Bl. 1[a]—1[b]. Incipit summa Pisani. Nota predestinacionis diffiniciones assignantur quatuor secundum Augustinum. Diese Aufschreibung scheint gar nicht zur folgenden Summa zu gehören, ist vielleicht Rest eines vorausgegangenen Tractates, da einige Blätterlagen im Codex fehlen. Bl. 1[b]. Prologus. Fecit deus duo

luminaria magna — vt dicit Johannes Andree († 1348) de regulis juris. Auf Bl. 2[b] beginnt die eigentliche alphabetische Summa mit Abbas und schliesst mit Kristianorum duo sunt genera. Dann folgen noch die „quæstiones“ (14) in synodo rusticorum“, womit die Fragen bei einer Pfarrvisitation gemeint zu sein scheinen. Hierauf: Explicit summa Wysani in nomine domini. Dann noch ein Register der Abkürzungen. Diese Summa ist nicht die casuistische des Dominikaners Bartholomæus a. s. Concordio, bekannt unter dem Namen „Pisana, Pisanella“, schon geschrieben im J. 1338, während die vorliegende nach dem Prologe später verfasst sein dürfte und überhaupt eine canonistische ist, wahrscheinlich identisch mit jener, die in der St. Florianer Handschr. 149 n. 11 (Czerny, S. 72) enthalten ist unter dem Titel: Summa fratris Hainrici de I—IV libro decretalium. Vgl. auch die St. Florianer Handschr. 719 (Czerny, S. 233). 2. Bl. 157[a]—162[a]. Tractatus de consanguinitate et affinitate reverendi doctoris Nicolai de Dinkelsbühl († 1433). Anf. Qveritur, utrum cognacio carnalis vel vinculum affinitatis impediat matrimonium. 3. Bl. 162[a] bis 167[a]. (Ejusdem de efficacia baptismi.) Anf. Vtrum efficacia sancti baptismi noxam deleat cuiuslibet peccati. Questio presupponit duo et querit vnum. Schl. Et tantum de positione illa facta per eximium doctorem et professorem sacre pagine r. mag. Nycolaum de Dinkchelspuchel, membrum vniuersitatis et studii Wyennensis. 4. Bl. 167[a]—168[a]. (Schema 7 virtutum et 7 vitiorum capitalium.) 5. Bl. 169[a] bis 212[a]. S. Isidori Hispalensis († 636) sententiarum libri III sive de summo bono. Anf. Incipit Ysidorus de summo bono. Dann geht ein Brief voraus: Domino sancto commeritisque beato Jasoni episcopo Ysidorus etc. Auf Bl. 169[b] beginnt das Werk: Svmmum bonum est deus. Vgl. Handschr. 55 n. 1, welche den Brief nicht enthält. Auf dem Rückdeckelblatte Fragment eines Urbars aus dem XV. Jahrh.

83. Pergamenthandschrift des XVI. Jahrh., 115 Bl. in kl. Fol.

Liber usuum sacri Cisterciensis ordinis. Zuerst ein „registrum capitulorum“. Anf. auf Bl. 5[a]. Incipiunt ecclesiastica officia de aduentu domini. Capitulum primum. In aduentu domini dominica prima Ysaias incipiatur. Vgl. Handschr. 54.

84. Pergamenthandschrift des beginn. XII. Jahrh., 137 Bl. in kl. Fol. mit einigen schön verzierten schwarzen und rothen Initialen.

1. Bl. 1[a]. (Propinquitas beatae Mariae virg. juxta s. Hieronymum.) 2 Bl. 1[b]—136[b]. Ruperti,

abbatis Tuitiensis († 1129 oder 1130) expositio in Exodum et Leviticum. Anf. a) Incipit expositio domni Rŏtperti abbatis in Exodvm. Qva causa vel quo ordine intraverint Israhel in Egyptvm. b) Liber iste hebraice Vagecra, grece leviticvs. Diese Commentare des Abtes Rupert von Deutz sind nur ein kleiner Theil in der langen Reihe jener, welche er als „libri de ss. trinitate et operibus ejus" zusammenfasste. Ueber den Verf. vgl. Wattenbach, Deutschl. Geschichtsquellen im Mittelalter 2. Aufl., S. 352. Beste Gesammtausgabe seiner Werke studio Gregor. Cannoni, Venet. 1748—52 in 4 Bdn. in Fol. 3. Bl. 137^{a}—Rückdeckelbl Anonymi carmina duo. Anf. a) Vrbibus e cunctis specialibus inclita punctis. b) Eberspergensi nichil abbati fore sensi. Das erste Gedicht von 204 Hexametern ist ein Lobgedicht auf einen ungenannten Regensburger Bischof, vielleicht Kuno II. von Raitenbuch (1167—1185), auf welchen der 102. Vers: „Jamque nouum scisma non imposuit tibi crisma," gedeutet werden könnte, indem sich Kuno von dem Erzbischofe Christian I. von Mainz, Gegner Alexanders III., nicht weihen liess. Das zweite Gedicht von 215 Hexametern preiset die Annehmlichkeiten des Frühlings und ist gerichtet an Jemand, der einmal (Vers 62), „pater o meus Ruberte" angeredet wird. Auf dem Vorderdeckel ist ein Fragment über die Himmelfahrt Mariæ aus dem XIV. Jahrh. aufgeklebt, welches nebst dem Fragmente in der Handschr. 65 vielleicht ein Theil des fälschlich dem Melito, Bischof von Sardes (c. 170), zugeschriebenen Tractates „Transitus s. Mariæ virg." ist. Auf dem Einbande befindet sich nebst dem Reuner Conventwappen das Monogramm des Abtes Wolfgang W. A. 1502.

85. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh. 203 Bl. in kl. Fol. mit färbig verzierten Initialen.

Vitae sanctorum. Diese Sammlung enthält folgende Heiligenleben: 1. Bl. 1^{a}—7^{b}. Vita s. Pauli, primi eremitae († 341), edita a s. Hieronymo. Anf. Inter multos sepe dubitatvm est. Gedr., ausser mit den Werken des hl. Hieronymus, bei den Bollandisten im I. Jännerbande zum 10. Jänner und in Rosweydi, vitæ patrum. Antverp. 1615 p. 17. 2. Bl. 7^{b}—54^{b}. Vita s. Antonii († 356), auct. s. Athanasio episcopo. Anf. der Vorrede des Evagrius: Ex alia in aliam lingvam. Anf. der Vorrede des hl. Athanas.: Optimum fratres in istis certaminibus (sic! soll heissen: iniistis certamen). Gedr. mit den Werken des hl. Athan., bei den Bolland. im II. Jännerbande zum 17. Jänner, bei Rosweyd p. 35. 3. Bl. 54^{b}

bis 72[b]. Vita s. Hilarionis, monachi (†371), auctore s. Hieronymo. Anf. Scripturus uitam beati Hilarionis. Gedr. mit den Werken des hl. Hieron., bei den Boll. im IX. Octoberbande zum 21. October, bei Rosweyd p. 75. 4. Bl. 73[a] bis 113[b]. Vita s. Pachomii, abbatis († 349), (auctore graeco incerto, interprete Dionysio Exiguo, abbate.) Anf. Dominus noster Jesus Christus sapientię fons. Gedr. bei Rosweyd p. 111 mit einer Vorrede des Dionysius, die hier fehlt. 5. Bl. 113[b]—137[b]. Vita s. Paulae († 404), auctore s. Hieronymo. Anf. Si cvncta mei corporis membra uerterentur in linguas. Gedr. unter den Werken des hl. Hieron., bei den Bolland. im III. Jännerbande zum 26. Jänner, bei Rosweyd p. 401. 6. Bl. 138[a]—156[a]. Vita s. Mariae Aegyptiacae († 421). Anf. Huius imitabilis conuersionis actuumque et morum uitam .... uenerabilis Marię Egyptiacę ... de greco transtulit in latinum Paulvs, uenerabilis diaconus Neapolis ecclesię. Secretvm regis celare bonvm est. Gedr. bei den Bolland. im 1. Aprilbande zum 2. April, bei Rosweyd p. 381 mit einer præfatio interpretis, die hier nicht aufgenommen ist. Gewöhnlich wurde dies Leben dem hl. Sophronius, Bischof von Jerusalem († 638), zugeschrieben, dessen Autorschaft aber nicht sichergestellt ist. 7. Bl. 156[a]—187[b]. Vita s. Mauri, abbatis († 584), auctore Fausto (monacho Casinensi † 620). Anf. des Prologs: Favstvs famulorum Christi famulus .... Cum a parentibus meis. Anf. der Vita: Postqvam divinitas saluatoris nostri. Gedr. bei den Bolland. im II. Jännerbande zum 15. Jänner. Soll eine Fälschung des Abtes Odo von Glanfeuil sein. (Vgl. Wattenbach, Deutschl. Geschichtsquellen im Mittelalt. 2. Aufl., S. 536.) 8. Bl. 188[a] bis 196[b]. Vita s. Simeonis (Stylitae), monachi († 460 auctore Antonio discipulo ejus.) Anf. Sanctvs igitur Symeon ex utero matris suę electus. Ist jedoch nicht die Originalarbeit des Ant., sondern ein mit anderweitigen Zusätzen vermehrter Auszug aus derselben; stimmt auch nicht ganz mit dem bei den Bolland. im I. Jännerbande zum 5. Jänner gedruckten 2. Leben, besser mit der von Rosweyd p. 170 veröffentlichten Recension. 9. Bl. 196[b]—203[b]. Vita sanctorum Julii et Juliani fratrum (in dioecesi Novariensi Italiae saec. V., auctore anonymo.) Anf. Divinę majestatis clementia cum inenarrabiliter uigeat. Gedr. bei den Bolland. im III. Jännerbande zum 31. Jänner. Auf dem vorderen Deckelblatte ist ein Fragment des 1. Heiligenlebens enthalten. Auf dem rückwärtigen steht: „Me devote

diligenterque perlegit P. Georgius Neher, s. ord. Cisterc. in regio monasterio ad sanctam spineam coronam (Goldenkron) in Boemiæ regno . . . professus anno rep. sal. 1650, per biennium ferme tunc . . . Rmnæ . . . exul . . .

86. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 274 Bl. in Fol. mit schön verzierten Initialen. 2 Spalten.

Gratiani, ord. s. Bened. († p. 1161), concordantia discordantium canonum (seu decretum.) Bl. 1[a] bis 5[b]. (Registrum super 3 partes decreti.) Bl. 6[a]—12[b]. (Paleae.) Bl. 13[b]. Anf. Incipit concordantia discordantium canonum. Humanum genus duobus regitur.

87. Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1480) 308 Bl. in gr. 4[to]. 2 Spalten.

1. Bl. 1[a]—103[b]. (Casus summarii librorum sex decretalium, Clementinarum et novellarum.) Anf. Gregorius episcopus, seruus seruorum dei etc. Salutantur doctores et scolares. Diese „casus“ sind vielleicht das so betitelte Werk des Joannes Andreae † 1348. Vgl. die St. Florianer Handschr. 615 n. 1. (Czerny, S. 207). 2. Bl. 104[a]—113[a]. (Glossae super Clementinas et sextum decretalium librum.) Anf. De trinitate et fide catholica. Notandum quod in iure duo termini. 3. Bl. 113[b]. (Ænumeratio librorum utriusque juris et allegationis modus.) 4. Bl. 114[a]—117[b]. (Summa brevis alphabetica juris. Abbas—Spurius.) Anf. Abbas, comprehenditur sub hoc nomine monachus. Am Schlusse mit rother Schrift: Frater Johannes Fra. Wahrscheinlich der Name des Schreibers. 5. Bl. 118[a]—167[b]. Conclusiones dominorum de Rota. Anf. Auditor cause appellacionis et negocij principalis in partibus interposite. Die erste gedruckte Sammlung der Entscheidungen der Rota erschien undatirt. (Vgl. Hain, repert. bibliogr. vol. I. p. II. pag. 237 n. 6041—6054.) 6. Bl. 168[a]—172[b]. Oratio facta coram invictissimo Caesare Romanorum imperatore moderno in Gratz, die prima Februarii 1476 per dominum Ja. Camporra, in s. theologia professorem ac dei et apostolicae sedis gratia episcopum Cassensem. Anf. Sacratissima imperatoria Maiestas atque inuictissime Cesar. Peracta (?) michi a sede apostolica commissione in partibus Armenie inferioris. 7. Bl. 172[b]—175[a]. Responsio sanctissimi domini nostri papae Pii (II. 1458—1464) ad oratores regis et regni Bohemiae. Anf. Svperioribus diebus cum audiuissemus

vos oratores. Vgl. dazu Raynald's annales ecclesiastici tom. XIX. sub a. 1462 n. 16. 8. Bl. 175[b]—176[a]. (Literae consolatoriae Pii II. ad imperatorem Fridericum III. de obsidione Viennensium liberatum, ddo. Romae, 31. Dec. 1462. Anf. Pius . . . Gallus, capellanus tuus, cum ad nos infelicem tue circuunuallacionis casum attulisset. 9. Bl. 177[a] bis 308[b]. (Summula juris in 5 libros partita secundum 5 distinctiones decretalium.) Anf. Sicut dicit lex C. de ueteri iure enucleanda Schl. Explicit haec sumula per manus Christoffori Grausser (?) de Pōlon anno domini 1480 in die Juliane virg. (16. Febr.) Auf dem Einbande sind nebst dem Reuner Conventwappen Spruchbänder in langer Reihe mit den Buchstaben A. E .J. O. V. angebracht.

88. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 271 Bl. in kl. Fol., Initialen in Gold und Farben verziert, mit figuralischen Darstellungen.

(Quatuor libri regum et duo libri paralipomenon (latine) cum glossa interlineari et marginali.) Anf. Uiginti et duas litteras esse apud Hebreos. Die Interlinearglosse ist vielleicht die des Anselm von Laon († 1117) und die Marginalglosse die glossa ordinaria des Walafried Strabo, Abtes von Reichenau († 849). Ein Vergleich konnte jedoch nicht vorgenommen werden. Der Schluss des letzten Capitels (36) vom 2. Buche paralip. fehlt. Das Vorsetzblatt ist ein Fragment eines Missale aus dem XV. Jahrh. Die Deckelbl. sind Calendariumsfragmente aus demselben Jahrh., die Monate Mai und Juni, November und December umfassend.

89. Pergamenthandschrift des XIII. Jahrh., 236 Bl. in kl. Fol. mit in Gold und Farbe verzierten Initialen.

(Psalmi, cantica breviarii de tempore et symbolum Athanasianum (latine) cum glossa interlineari et marginali.) Anf. Prophetia est aspiratio diuina. Auf Bl. 221[a] beginnen die cantica mit dem canticum Isaiæ: Confitebor tibi domine, auf Bl. 233[a] das symbolum. Von den Glossen gilt das zur vorigen Handschr. Gesagte. Vgl. aber auch Handschr. 74. n. 1. Auf dem Einbande das Monogramm des Abtes Wolfgang. W. A. 1502.

90. Pergament- und Papierhandschrift des beginn. XV. Jahrh., 264 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

1. Bl. 1[a]—171[a]. (Guilielmi, Parisiensis episc. († 1249), tractatus de sacramentis et sacramentalibus.) Anf. Cvm inter sapienciales spiritalesque scientias.

Name des Verf. und Titel sind zwar in der Handschrift nicht angegeben; da aber der Tractat obige Gegenstände behandelt, der genannte Wilhelm nach Cave (Scriptor. ecclesiast. hist. lit. Genevæ 1693, pag. 495) ein solches Werk (nur zerlegt es Cave in mehrere Tractate) und zudem die in der Vorrede des Tractates genannten Werke verfasste, zugleich der in der Handschr. noch folgende Tractat ausdrücklich seinen Namen trägt, so dürfte die obige Formulirung des Titels dadurch gerechtfertigt sein. Die erste, jedoch unvollständige Gesammtausgabe der Werke Wilhelm's erschien Norimbergæ 1496, die vollständigste Aureliæ 1674. Bl. 171[b]—173[b] leer. 2. Bl. 174[a] bis 264[b]. Rhetorica divina mag. Wilhelmi, episc. Parisiensis. Anf. In sacris ac sacrificationis (?) exercitacionibus que et quanta sit dignitas. Handelt vom Gebete.

91. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 164 Bl. in kl. Fol.

1. Bl. 1[a]—164[b]. (Rufini († 410) historiae ecclesiasticae libri XI.) Der Anf. des Prologs, wahrscheinlich ein Blatt umfassend, fehlt; ebenso fehlen zwischen Bl. 153 und 154 einige Blätter. Schluss des Prol.: usque ad obitum Theodosii augusti. Anf. der Kirchengesch. Svccessiones sanctorum apostolorum et tempora. Rufin übersetzte die Kirchengeschichte des Eusebius frei und mit Zusätzen in's Lateinische, drängte die 10 Bücher des Letzteren in 9 zusammen und fügte 2 neue, bis zum Tode Theodosius des Gr. reichend (318—395), hinzu. Herausgegeben von P. Th. Cacciari zu Rom 1740—1741 in 2 Quartbänden. Am Schlusse folgt die Eintragung: Fr. Christophorus Pollinger, Conuentualis Runensis, professus sub Georgio, tricesimo quarto abbate. Anno 1577. 2. Bl. 164[b]. De caritate versus. (9 Hexameter.) Anf. Nobilitas morum pertingit ad alta polorum. Auf dem Einbande Spruchbänder mit den Buchstaben A. E. J. O. V.

92. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 288 Bl. in Fol. mit zierlichen färbigen Initialen. 2 Spalten.

1. Bl. 1[a]—6[b]. (Calendarium ecclesiasticum latinum ad usum s. ord. Cisterciensis.) 2. Bl. 7[a] bis 284[a]. Guilielmi Durantis, episc. Mimatensis (Mende, † 1296) rationale divinorum officiorum, ll. VIII. Anf. Qvecunque in ecclesiasticis officiis, rebus ac ornamentis consistunt. Auf Bl. 113[b] hat sich ein Schreiber eingetragen mit den Worten: Wulfingum memoret, legit hoc quicunque volumen. Mente roget tota, deus explicit (soll wohl

heissen: expleat) ut sua uota. Schl. Explicit racionale venerabilis nostri patris, episcopi Gwilhemli (!) Aurealensis, pertinens in deuotum nostrum monasterium atque ad realem conuentum claustri nostri in Rvna. Der Beiname „Aurealensis“, der hier dem Bischofe Wilhelm Durant beigelegt wird, dürfte von einer Verwechslung mit dem gelehrten Dominikaner Durandus von Orillac (de Aureliaco) herrühren, der in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh., um welche Zeit der vorliegende Codex geschrieben wurde, lebte. (Vgl. Jöcher, Allgem. Gel. Lexicon, II. Bd., Sp. 246.) Durant's Rationale, dessen erster datirter Druck zu Mainz im J. 1459 erschien, ist in zahlreichen Ausgaben verbreitet. Auf Bl. 284[a] fügte eine Hand des XV. Jahrh. noch eine ziemlich rohe Tafel über die guten, schlechten und indifferenten Zeichen des Thierkreises hinzu.

93 Papier- und Pergamenthandschrift des XV. Jahrh. (1414) 162 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

Raymundi de Vineis, Capuani († 1399), vita s. Catharinae Senensis († 1380.) Bl. 1[a]—7[b] leer. Bl. 8[a]. Registrum capitulorum. Bl. 9[b]. Anf. Uox spiritualis est. Schl. Explicit liber iste, scriptus nec non finitus per Martinum Rosmolner de Swebozin. Anno domini M°. cccc°. decimo quarto in vigilia s. Vincencij martyris. (21. Jan.) Raymund war Dominikaner und Beichtvater der hl. Katharina. Sein Leben derselben ist gedruckt bei Surius unterm 29. April und bei den Bolland. im III. Aprilbande zum 30. April.

94. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 307 Bl. in Fol. mit mehreren verzierten Initialen.

Hermanni, monachi Runensis, sermones de festis domini, de b. virgine, de sanctis. Anf. Sermo in nativitate domini. Angelus ad pastores ait ... Sanctam uenerandamque natiuitatis dominicę sollempnitatem. Der Name des Verf. steht auf dem Titel, welcher dem Vorderdeckel von aussen in Schrift des XV. Jahrh. aufgeklebt ist und lautet: „Sermones Hermanni Runensis monachi.“ Eine Hand des XVII. Jahrh. machte auf dem Rückentitel aus diesem Mönche Hermann den Abt gleichen Namens, der dem Kloster vom J. 1439—1469 vorstand, während der Codex doch im XII. Jahrh. geschrieben ist. Auf dem Vorderdeckel ist ein Blatt mit dem Anfange des „rescriptum gentis Bragmannorum ad Alexandrum Macedonum regem“ von dem pseud. Jul. Valerius in Schrift des XII. Jahrh. aufgeklebt. (Vgl. Handschr. 23 n. 7.) Auf dem

unteren Rande von Bl. 306 b ist in Schrift des XIV. Jahrh. zu lesen: ano lxxviij°. fr. Vlricus intrauit ordinem. Item anno lxxxxj°. . . . . Das Folgende ist nicht auflösbar.

95. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 280 Bl. in gr. Fol. mit mehreren geschmackvoll verzierten und mehreren in Fratzengestalten verzogenen Initialen.

(Summa moralis alphabetica. Gaudium—Mulier.) Anf. Gaudium primo quid sit. Respondeo quod est exultatio animi in prosperis successibus. Der Anfang und das Ende der Summa fehlt. Sie dürfte, da die einzelnen Artikel ziemlich breit gehalten sind, aus 3 Bänden bestanden haben, und ist nicht die Summa angelica des Angel. von Clavasio († 1494 oder 95), muss aber doch erst gegen Ende des XIV. oder im Anf. des folgenden Jahrh. abgefasst sein, weil noch Nic. von Lyra († 1341) als Gewährsmann citirt wird.

96. Pergamenthandschrift des XV. Jahrh. (1461), 236 Bl. in gr. Fol. 2 Spalten.

Joannis Friburgensis, ord. praed. († c. 1314), summa confessorum. Auch diese Summa ist mank und beginnt erst mit der 61. quæstio des 1. Titels vom 1. Buche: lxi. Qvid de illis, qui per vepotrismum (sic). Schl. Anno domini M°. cccc°. lxi°. completus est hic liber ac finaliter conscriptus, qui intitulatur Summa confessorum sew summa Johannis, per fratrem Laurencium Currificem (vielleicht „Wagner“) de Lewben sub venerabili Hermanno, abbate in Runa. Die Vorsetz- und Deckelblätter sind Fragmente des 5., 6. und 7. Buches von Augustinus, de civitate dei aus dem XIII. Jahrh.

97. 98. 99. Pergamenthandschriften des beginn. XV. Jahrh. 186, 259, 260 Bl. in Fol. max. mit in Gold und Farbe verzierten Initialen. 2 Spalten.

Vincentii Bellovacensis, ord. praed. († 1264), speculum historiale lib. 1—8, 16—23 und 24—31. Die Bücher 9—15, die gewiss einen Band für sich bildeten, fehlten nach dem alten Bibliothekskataloge (Handschr. 199) schon im J. 1656. Ebenso fehlen mehrere Blätter in Handschr. 97 und 98 und in Handschr. 99 sind 2 Initialen herausgeschnitten. Anf. Incipit tabula primi voluminis speculi hystorialis. Secundum Augustinum xix. libro de ciuitate dei ordo est parium dispariumque. Anf. des Werkes: Qvoniam multitudo librorum et temporis breuitas. Dieses Werk, bis 1254 reichend, bildet den 3. Theil vom Speculum majus des genannten Autors, einer

Encyclopädie des gesammten Wissens der damaligen Zeit, in welcher uns der ehrw. Verf., der Freund Ludwig des Heiligen, Bruchstücke von über 2000 nun verlorenen Werken erhalten hat. Die zwei anderen Theile betitelte er speculum naturale und sp. doctrinale. Vgl. über den Verf. das Kirchenlexicon von Wetzer und Welte, Bd. XI, S. 693, und über die Ausgaben Potthast's Wegweiser, S. 564. Die Vorsetz- und Deckelblätter von Handschr. 97 sind Fragmente des 1. und 5. Buches von Augustinus de civitate dei aus dem XIII. Jahrh., und auf dem Einbande von Handschr. 99 sind nebst dem Reuner Conventwappen die Embleme des Abtes Wolfgang (1481—1515) angebracht.

100. Pergamenthandschrift aus der 2. Hälfte des XV. Jahrh., 327 Bl. in Fol. max. mit vergoldeten und mit Miniaturen verzierten Initialen und Randornamenten.

(Antiphonale Cisterciense. Pars aestivalis a pascha usque ad adventum domini.) Reicht von Bl. 5^a—310^b. Die Bl. 1^a—4^a und 311^a—325^b enthalten Zusätze von meist späteren Händen. Es muss auch der Wintertheil in gleicher Ausstattung vorhanden gewesen sein, weil die vergoldete Initiale auf Bl. 44^b (P statt B), die Geburt Christi von gleicher Künstlerhand darstellend, offenbar demselben entnommen und für die hier herausgeschnittene eingefügt ist. Die gleichfalls nicht ursprüngliche Initiale auf Bl. 133^b (F statt S) dürfte dem Prachtmissale des Abtes Wolfgang (Handschr. 206) entstammen. 3 ausgeschnittene Initiale sind durch späteres Geschmiere ersetzt. Der weisse Ledereinband ist mit massiven Messingbeschlägen, Thiergestalten darstellend, versehen.

101. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 348 Bl. in Fol. max.

(Liber cantionum ecclesiasticarum 4, 5 et 6 vocum.) Das Buch beginnt mit dem Asperges me, enthält dann Introitus, Graduale, Offertorium, Communio für die Hauptfeste des Jahres und für das Commune sanctorum und endlich mehrere Messen. Sämmtliche Compositionen sind im polyphonen Style gehalten. Die Autoren derselben sind: Morales (2 Stücke), Johannes de Cleve (24), Clemens non Papa (2), Johann Larchier (1), Nicolaus Gombert (1), Maillard (1), Villefont (1), Orlando di Lassus (3), Jacob Vædt (1). Auf dem 2. Vorsetzblatte befindet sich ein später eingetragenes Asperges me. 4 vocum ohne Autorangabe; auf dem 1. Vorsetzblatte die

spätere Angabe: Pro rev. domino dom. Georgio, abb. Runensi, domino suo semper colendo, nunc pro conuentu Runensi. Es scheint aber, dass der Codex schon für Georg's Vorgänger, Bartholomäus von Grudenegg (1559—1577) geschrieben worden ist; denn auf der Innenseite des Vorderdeckels ist das Wappen dessselben mit dem Conventwappen, umgeben von den Wappenschildern von 6 affiliirten Klöstern, aufgeklebt. Auf diesem Holzschnittblatte befindet sich das Monogramm T-v-B. Der Rückdeckel zeigt wieder ein Blatt mit dem Familienwappen des Abtes Bartholomæus in grossem Holzschnitt und der gedr. Unterschrift: Bartholomævs e Grodenegg, abbas in Runa. 1559, und der gleichfalls gedr. Ueberschrift: Conserua domine me, quoniam speraui et spero in te.

102. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 56 Bl. in Fol.

(Cantus passionis d. n. Jesu Christi juxta 4 evangelistas ad normam s. ord. Cisterciens.) In der 1. Passion ist der Chor in vierstimmigem Satze enthalten.

103. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 61 Bl. in Fol.

(Cantus passionis d. n. Jesu Christi, juxta 4 evangelistas et (von Bl. 51[b] an) benedictio cerei paschalis ad normam s. ord. Cisterciens.) Der Gesang ist hier durchgängig nur einstimmig nach dem Cistercienser Choral gegeben. Auf den Einbanddecken, mit Seide bekleidet, sind, wie es scheint, Bibelfragmente aus dem XIII. Jahrh. enthalten.

104. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 126 Bl. in gr. Fol.

Necrologium Runense ab a. 1720—1850. Begonnen wurde die Schreibung dieses Todtenbuches im J. 1724. Von Bl. 1[a]—21[b] folgen die Professen mit ihren Lebensmomenten und Aemtern, nach dem Datum der Profess geordnet. Auf Bl. 24[a] beginnt das eigentliche Necrolog nach der Ordnung des Kalenders.

105. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 82 Bl. in Fol.

Chronica des Landes Oesterreich von Anfang der Welt bis 1398. Dieser Titel ist nach Potthast's Wegweiser (S. 200) gewählt. Die Handschr. selbst nennt sich: „Ausstzug der Croniken des edlen Lanndes ze Österreich." Gedruckt ist diese mit Fabeln übersättigte Chronik als: „Matthaei cujusdam vel Gregorii Hageni germanicum Austriae chronicon" bei Hi. Pez, scriptores. tom. I. pag. 1044—1158, jedoch

mit Weglassung aller Nachrichten vor Herzog Albrecht (Adalbert der Siegreiche † 1056.) Auch die vorliegende Handschr. ist nicht vollständig. Es fehlt die Vorrede, die bei Pez steht, sie beginnt erst mit dem fabelhaften Ursprung des österreichischen Fürstengeschlechtes und bricht unvollendet ab. Anf. Es was gesössen in dem Lanndt vber Mör, das da heisst Terna amiraconis (sic) Graff Sathan von Alligenor. Mit Bl. 29[a] beginnt der Druck bei Pez. Schl. vnnd ze Akers waren heuser dieser orden, ein hauss. (Pez l. c. pag. 1112, 9. Zeile.)

106. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 112 Bl. in Fol. (F.)

Auslegung und von dem Gebrauch des neuen astronomischen Uhrenwerks, darinnen alle himmlische Läuf täglich vor Augen stehen. Durch Gerhard Emmoser, Röm. Kais. Maj. Uhrmacher beschrieben. 1560. Wahrscheinlich ist hiermit jenes Uhrwerk gemeint, welches in Fyrtag's: „Kurze Beschreibung der L. F. Haubt und Residens-Statt Grätz," S. 130 (vgl. Handschr. 112) als in der Burg zu Grätz befindlich und laut Inschrift von Philipp Immser zu Strassburg 1555 verfertigt beschrieben wird.

107. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1774 vollendet). Fol.

Collectaneum seu diplomatarium Runense omnium privilegiorum, antiquitatum et actionum, quæ ... in monasterio Runensi ... ord. Cist. in Stiria ... gesta fuere. Cuncta ex archivo Runensi, repertoriis, urbariis, manuscriptis ac aliis chronicis a domestico professo Runensi (P. Alano Lehr) compilata. 1129—1600. 5 Vol. und ein kleiner Registerband. XIV und 816, 960, 2019, 1044, 784 pp. Der verdienstvolle Verf. war geb. zu Graz 1. Febr. 1709, legte seine Ordensprofess ab am 2. Nov. 1727, bekleidete dann verschiedene Aemter, als: Organist und Cantor, Subprior, Pfarrvicar zu Semriach, Cellerarius und Spiritual, und starb am 12. Jänner 1775. Das Necrolog (Handschr. 104) bemerkt von ihm: Otium semper fugiens, meruit continuo labore gloriam sempiternam. Sein Collectaneum begann er im J. 1758 und führte es in 3 Bänden bis zum J. 1580. Da inzwischen durch eine Neuordnung des Archives verschiedene Documente an's Tageslicht gekommen waren, die ihm früher entgangen waren, entschloss er sich zu einer gänzlichen Umarbeitung und brachte es nun in 5 Bänden bis zum J. 1600. Im Juni des J. 1774 begann er den 6. Band, starb aber schon nach sechs Monaten.

(Vgl. vol. V. p. 779). Er hinterliess auch ein von ihm gefertigtes Necrolog vom J. 1600 an und ein Diarium. Das Collectaneum oder Diplomatar ist ein unschätzbares Werk wegen seiner Vollständigkeit, Wahrheitsliebe und seines kritischen Taktes.

108. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1616.) XX Bl. und 486 SS. in Fol. (F.)

Haiden Johann, Landtshaubtmanischer Secretarius in Khärndten, erster Thail des Mosaischen Wegweisers zu besern Verstandt der hl. Schrifft fast diensthafft. D. i. Ainhundert biblischer, geistlicher, historischer und philosophischer Fragen mit ihren rationibus vnd argumentis pro vnd contra disputirt vnd darauf folgenden vnderschidlichen resolutionibus. Das Buch ist vom Verf. selbst geschrieben. Von Bl. XV[a]—XVII[b] ist die Dedication an Erzherzog Ferdinand enthalten, datirt vom 14. Nov. 1616. Auf Bl. XX[a] befindet sich ein „Carmen gratulatorium in foelicem adventum ... Ferdinandi archiducis ... civitatem Claudiforensem ingredientis (5 Disticha). In der Dedication werden noch weitere 9 Theile mit juristischen, historischen, politischen und phisicischen Fragen in Aussicht gestellt, wovon aber nichts mehr vorhanden ist als das Verzeichniss der 100 Fragen des 2. Theiles mit dem Datum 1617.

109. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1595) XLVI und 609 Bl. in Fol. 2 Spalten. Prachtband. (F.)

Annotationen, Verzaichnung oder Betrachtung vnnd Erclärung vber die Euangelien, so durch das gantze Jar in dem hochhl. Opfer der Mess gelesen werden... Durch Hieronimum Natalem der Societet Jesu Theologen. Auss Latein in Teutsch transferiert vnnd verdolmetschet durch M. Blasium Laubich, theol. bacc., der F. Durchl. Ertzhertzogin Mariae zw Össterreich etc., Wittiben, Hoff Caplan. Anno 1595. Die dem eigentlichen Werke vorausgehenden XLVI Bl. enthalten die Widmung, Vorreden, Register und Inschriften der sehr geschätzten Kupfertafeln des lat. Originals, welches zuerst im Drucke erschien Antverpiæ 1595. (Vgl. darüber Ebert, Allgem. bibliogr. Lexicon II. Theil, S. 186 n. 14656.)

110. Papiercodex des XVIII. Jahrh., 400 Bl. in Fol.

(Steirisches Wappenbuch.) Bl. 1[a]. Landeswappen. Bl. 2—16. Städtewappen. Bl. 17—32. Geistliche Wappen.

Bl. 33—400. Familienwappen in alphabetischer Ordnung von Abele — die v. Zwickel, Frh. Auf der oberen Vorderseite eines jeden Blattes befindet sich ein feingemalter Wappenschild mit Unterschrift. Doch hat das Werk viele Lücken; es fehlen die Bl. 4—7, 36 Bl. sind ganz leer und 59 Bl. weisen bloss die Unterschrift ohne Wappengemälde auf. Da die Blattnummer 15 doppelt vorkommt und ein separates Blatt mit dem Wappen der „Imbsen" beigelegt ist, so sind im Ganzen 303 Wappentafeln vorhanden.

111. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., Fol.

(Mathias Freiherr von Kainach, Beschreibung unterschiedlicher Geschlechter sowohl in als ausser diesem Herzogthume Steyer, zu welcher Zeit sie gelebt, sich vorhin verheurathet und vermehrt haben.) 2 Bde., 461 und 414 Bl. Wiewohl diesem Werke (ausser der Rückenaufschrift: Familiæ Styriæ) Titel und Angabe des Verf. fehlen, so wird der vorgesetzte Autor unzweifelhaft der echte sein, weil M. v. K. in dem betreffenden Abschnitte von sich meist in der ersten Person spricht. Der Titel wurde J. Bpt. von Winklern biographischen und literärischen Nachrichten (Grätz. Ferstl. 1810) S. 95 entnommen, nach welchen das Original im steir. landschaftl. Archive erliegen soll. Die Geschlechter (Aläppi—Zobelsperger) reichen bis Bl. 283 des II. Bandes; einige derselben erscheinen doppelt mit dem gleichen Texte eingeschaltet (wie Pögl, Weysseneckh in Steyer, Welzer von Oberwelz, Zäckl, Zebinger). Bei c. 70 Familien sind die Wappen und zwar im I. Bde. in ziemlich roher, im II. in meist feinerer Ausführung beigemalt. Auf Bl. 370[a] des I. Bds. erscheint am Schlusse des Geschlechtes der „Painer" zum ersten Male der Beisatz „hic est finis in libro", der dann oftmals und meistens mit dem Anhange: „just auch in Herberstein" wiederkehrt. Schrieb vielleicht auch Sigmund v. Herberstein († 1566) ein ähnliches Werk? Sein Familienbuch (herausgegeben v. Zahn im 39. Bde. d. Arch. f. K. öst. G.) kann damit nicht gemeint sein, da sein Inhalt nach ganz anderem Gesichtspunkte geordnet ist. Auf Bl. 236[a] des II. Bds. steht von anderer Hand die Note: Joannes Sigismundus L. B. a Weisbriach, Ser. Dominæ Annæ, reginæ Hungariæ, supremus aulæ præfectus, fundavit et exstruxit Kazelstorffense PP. Franciscanorum coenobium circa a. 1462, mortuus est 26. Jul. 1479, in eaque ecclesia conditus. Dann folgen sein, Ulrich's († 20. Jan. 1476) und des Andreas v. Weis-

briach († 25. Nov. 1596) Epitaph aus dieser Kirche. Auf Bl. 278[a] merkt die nämliche Hand an: Donatio fundi pro horto conuentus Ybsensis. Kund und zu wissen — dass ich Sigismundus Ernestus, des H. R. Reichs Graf und Herr von Zinzendorff und Pottendorf, Erbland-Jägermeister in Oesterreich. Actum Ybs den 30. May 1697. Confirmatio hæredis et filii. Ich Max Albrecht u. s. w. .... geschehen Ybbs den 28. Febr. 1702. Cosm. Francisc. f. 586. Von Bl. 284 an folgen 20 verschiedene Beilagen genealogischen oder historischen Inhalts. Am Schlusse der zweiten Beilage steht die Fertigung: Amman, einer ers. Landschaft in Steyer gewessen Secretari (Bl. 328[a]). Die 13. Beil. enthält: Verzaichnus deren H. Landt's Haubt Leith in Steuer (1214—1676 Bl. 355); die 14.: Dass andere Buech der Cronicen des Herzogthumb Seyer (sic). Beschriben von Friderich von Schrodt. (Bl. 357[a]—382[b], wo es unvollendet mitten im Texte abbricht.) Aq. Jul. Cæsar schreibt von dieser Chronik (Beschreibung des Herzogth. Steyerm. II. Thl., S. 734): „Schrott, oder wie andere wollen, von Hochenwarth hat eine deutsche Chronick von Steyermark geschrieben in zwei Theilen, so aber meistens aus dem Bonfin und Megiser entnommen worden, dem der dritte Theil als eine Chronik beigesetzet war, welches ich im dritten Theile meiner Annalen beisetzen werde.“ (Vgl. Annal. III, pag. 4, observ. III.) Die letzte Beilage überschreibt sich: Wie die grosss—fürssten in Lithau zu den königreich Bohlen gekhomen. (Bl. 411[a]—414[a].)

112. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh.

Die treue Steyermarckt von Johann Christian Andreas Fyrtag (oder Fürtag), profess. licent. math., ling. orient. et occident., auch historicus in Steyern. 4 Theile in 1 Bde., 1753. (XII und 210, III und 73, 101, V und 431 SS. mit einer Karte, 2 Ansichten, Wappen, Bildern und 1 Stammbaume.) Wiewohl das Werk nicht diesen Titel an der Stirne trägt, sondern sich zuerst als „Kurze Beschreibung der Landes Fürstlichen Haubt und Residens-Statt Grätz“ aufführt, so wurde er doch als Haupttitel vorgesetzt, weil mit diesem 1. Theile wahrscheinlich nur das 3. Buch von den 5 Büchern gemeint ist, in welche das Werk zerfällt. (Vgl. S. 7 d. 2. Thls.) Diese 5 Bücher sollen nämlich enthalten:

I. Buch von des Landes Fruchtbarkeit. (2. Theil.)
II. „ von der Ankunft der Landes-Inwohner. (3 Theil.)
III. „ die topographia Styriæ. (1. Theil, handelt jedoch nur von Grätz.)

IV. u. V. Buch eine gänzlich historische Verfassung bis 1754. (4. Theil, der bis zum Tode Carl VI., 20 Oct. 1740, reicht.)

Von S. 225—239 des 1. Theiles sind folgende 15 Städtewappen eingemalt: Grätz, Rackerspurg, Harberg, Marburg, Fürstenfeldt, Leoben, Knittlfeldt, Cilli, Feistriz, Judenburg, Rottenman, Voitsper, Pruck, Windischgräz, Pettau. S. 406 bis 431 des 4. Theiles nimmt ein eine „Kurze Beschreibung von dem Ursprung der Herrn Landths-Haubt-Leuthe in Steüern auss einem cathalogo de Cap. Provinc. (capitaneis provincialibus) heraussgezogen.“ Das Werk wird im J. 1753 verfasst und im J. 1768 (vgl. S. 216 des 1. Thls.) wahrscheinlich von dem im landsch. Archive erliegenden Originale abgeschrieben worden sein.

113. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 66 Bl. in Fol.

1. Bl. 1[a]—2[b]. Erbämter in Hörzogthumb Steye 2. Bl. 3[a]—8[b]. Steyerische Stammen Lehen. 3. Bl. 9 bis 65[b]. Steyerische gemaine Leechen. Beide Lehensverzeichnisse halten die alphabetische Ordnung ein.

114. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1760.) Fol.

Burglehner, Tyrolerische Histori. 2 Theile in 1 Bde. 199 und 210 Bl. Dieser Titel befindet sich auf dem Rücken des Einbandes. Im Buche selbst wird der Name des Verf. nicht erwähnt. Dasselbe beginnt unmittelbar mit Liber primus. Caput I. „Landt-Taffel der Fürstlichen Graffsch. Tyroll.“ (d. i. „Landkarte“, welche der Handschrift aber nicht beigezeichnet ist). Die Geschichte reicht bis zum J. 1608. (Vgl. Bl. 158[b] des 2. Thls.) Am Schlusse heisst es: „Joann. Ardulf scripsit hunc librum, absolvit die 3. Junii 1685. Descriptus per alium atque finitus 20. Sept. anno:

„Cum te claudo,
Ecce numen laudo.
Mariano abbati dicatur hic liber,
Decet hoc te præsulem Runæ.“

In jeder Zeile ist die Jahreszahl 1760 enthalten.

115. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., Fol.

Maximilian Graf von Mohr, die fürstliche Grafschaft Tyrol. 1. (?) 2. 5. und 8. Buch in 4 Bänden. Das 1. (?) Buch (IV und 356 SS.) enthält die Beschreibung, Verfassung und Geschichte Tirols bis 1649. S. 188 nennt sich der Verf. Das 2. Buch (160 SS.) enthält den Adel Tirols.

S. 148 steht die Notiz: „Anno 1650 bin ich Maximilian Graf von Mohr zu den Grafen Standt gesezet worden.“ Das 5. Buch (IV und 152 Bl.), geschrieben durch P. Ludovicus (Aicher † 11. März 1770) a. 1768, enthält das Besteuerungsrecht der Landesfürsten Tirols gegen die Hochstifte Trient und Brixen und andere Landstände. Das 8. Buch (49 Bl.) enthält das Kammerwesen Tirols und Vorschläge zur Verbesserung desselben. Die übrigen Bücher fehlen.

116. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 150 Bl. in Fol.

De serenissimorum Austriaco archiducum, Tyrolis comitum, jure territoriali collectarum et armorum in episcopatu Tridentino et Brixinensi liber VI.

117. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 40 Bl. in Fol.

(Verschreibungen und Verträge von 1363 bis 1657 die Grafschaft Tirol betreffend, in deutscher Sprache.)

118. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 143 Bl. in Fol.

1. Bl. 1[a]—24[a]. Ferdinand III. Instruction und ordnung, nach welcher sich ins Künfftig vnser Königl. appellations Cammer auf vnserm Königl. Präger Schloss sowohl vor- vnd vnter sich selbst, als auch in denen darbey fürkommenden Justiz- vnd Parthey sachen zu richten .... hat. Datum Linz, 26. Nov. 1644. 2. Bl. 25[a]—46[a]. Instruction der Königl. Präger wie auch anderer Stätte im Königreich Böhaimb. Datum Prag 2. Mart. 1660. 3. Bl. 47[a]—54[a]. Articeln, wie weith die Vnterthanen auf Ihrer Kays. Maj. Herrschafften zu der Erbschafft undt anfällen zugelassen werden. 4. Bl. 54[a]—56[a]. Etwelche auss denen im a. 1659 vnterm ... 27. Febr. von der löbl. Böhmischen Cammer (zur Verwaltung der Waisensachen) abgeschickte Articl, welche aber in gewissen Puncten wieder Ihrer Maj. Kaysers Rudolphi alte aussmessung handlen. 5. Bl. 57[a]—112[b]. Constitutiones. illustrissimi comitatus Goritiae, editæ et confirmatæ a sereniss. principe Ferdinando, archiduce Austriæ etc. a. d. 1605. Ex editione tertia copiata. (!) Bl. 113 und 114 leer. 6. Bl. 115[a]—143[b]. Consuetudines Gradiscae, antiquitus et per novos ordines introductæ et observatæ et descriptæ ab ex. d. Hieronymo Garzonio, Auximate, j. c. et ser. Caroli, archid. Austriæ, consiliario et vicario illustr. d. Jacobi

de Atthimis, Gradiscae praefecti etc., per totum tempus sui vicariatus, qui coepit Kalendis Januarii a. 1506 (? Wird vielleicht 1605 heissen müssen.)

119. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 720 SS. in Fol.

Geographische Fragen und Beantwortungen mit politischen und historischen anmerckhungen zu besonderen Nutzen und ergözlichkeit ausgezihret. (Eine Geographie des ganzen Erdkreises mit alphab. Register.)

120. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1712), 403 Bl. in Fol.

Alveare melliflui ecclesiae doctoris s. Bernardi, abb. Claraevallensis, continens lac et mel sententiarum ss. hujus abbatis, collectum ab anonymo Cisterciens. ordinis Runensi (1712). Abbas—Zelus praelatorum.

121. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1752) 160 Bl., in Fol.

Formularia de processu in electionibus et visitationibus regularibus in ordine Cisterciensi. Authore P. Augustino Schrägl, Runae professo. († 31. Aug. 1755.) Ein Verzeichniss der Schriften dieses fleissigen und frommen Ordensmannes, eines Steiermärkers aus Pöls, findet sich in J. B. v. Winklern, Biographische und literärische Nachrichten, S. 230. Sein Porträt ist über dem Eingange zur Reuner Stiftsbibliothek angebracht.

122. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 322 Bl. in Fol.

Psalterium morale seu brevis et succincta psalmorum et canticorum explanatio . . . labore et opera P. Augustini Schragl . . . compositum a. d. 1754. Mit diesem Commentar dürfte die „Pharmacopaea spiritualis languentis animae“ in Winklern's Nachrichten gemeint sein, weil ein so überschriebenes Werk weder hier vorhanden, noch in dem Verzeichnisse von Schragl's Schriften, welches auf seinem früher erwähnten Porträte angebracht ist, enthalten ist.

123. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1788), 628 SS. in Fol.

Sittenlehren, gezogen aus verschidenen Stellen göttlicher Schrifft zu einer nuzlichen Unterhaltung der Seele an Sonn- und Festtägen. Erster Theil. 1788.

124. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. in gr. 4to.

42 astronomische und astrologische Tafeln, theils bemalt, theils in Federzeichnung ohne erklärenden Text und ohne Angabe des Verfassers.

125. Papiertafel aus dem XVI. Jahrh. (1577) von 86 cm. Länge und 75 cm. Breite.

Designatio cometae nunc lucentis a die X. Novembr. usque ad X. Decembr. a. 1577. Additus est quotidianus motus lunae in longitudinem et latitudinem, sic et solis motus. Item conjunctio Veneris et Jovis. Conjunctio Veneris et Martis; singulis autem sunt annotati dies mensis sui, tantum duae observationes Mercurii sunt adscriptae. Authore Paulo Fabricio, doctore.

126. Papierhandsshrift des beginn. XVIII. Jahrh., 19 Bl. in kl. Fol.

Ordo baptismi catechumenis conferendi. (Auszug aus dem röm. Pontificale.)

127. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1568), 47 Bl. in kl. Fol. (F.)

Ordo doctorum et principum ecclesiae dei a mundo condito usque ad Christum diligenti annorum computatione enumeratus. Cui annexus est elenchus abbatum celebris monasterii Runensis ... usque ad Rev. in Christo patrem et dominum Bartholomaeum a Grudenekh (et ejusdem coenobii fundatorum). Authore Davide Sachsenrhetore, Misnensi, tunc temp. ludirectore Runensi, anno salutis 1568. Diese vom Verf. selbst geschriebene und dem Erzherzog Carl gewidmete Schrift enthält einen Abriss der alttestamentlichen Geschichte, die Aebte, Gründer und vorzüglichsten Wohlthäter Reuns mit vermeintlich genauer aber oft unrichtiger Zeitangabe in lat. Hexametern. Sie wurde mit Schreiben des Abtes Bartholom. vom 31. Aug. 1568 dem Kanzler Hans Khobenzl zur Ueberreichung an den Erzherzog übergeben und darin ihre Drucklegung zugleich mit des Vincentius von Lerin commonitorium in Aussicht gestellt. (Alani diplomatarium, tom IV. p. 830.)

128. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 56 Bl. in kl. Fol. (F.)

Nemo. (Niemandts.) Comedy in deutscher Sprache, von Johannes Grün, einem Engländer, verfasst, wahrscheinlich von ihm selbst geschrieben und mit einem lat. Widmungsgedichte in Hexametern an Erzherzog Maximilian versehen. Auf der Innenseite des Vorderdeckels befindet sich die gemalte Abbildung des „Nemo“ mit dem Spruche: Neminis virtus ubique laudabilis.

129. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 16 Bl. in kl. Fol. (F.)

Chronographiae sacrae utriusque testamenti historias continentis libri V, dedicati ... Ferdinando, archiduci Austriae ... Authore M. Christophoro Nenningio, poëta Caesario, ex haeretico catholicae Romano, injuste hic carcere per 42 hebdomadas perpesso. Davon sind nur das 1. und 2. Buch in lat. Distichen vorhanden. Jedes Distichon enthält die entsprechende Jahreszahl. Der Verf. ist zugleich Schreiber dieser wie der vier folgenden Handschriften.

130. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 15 Bl. in kl. Fol. (F.)

Carmen heroicum, inclytissimae domus Austriacae laudes continens. Scriptum per Christoph. Nenningium M. Ausser dem Widmungsepigramme an Erzherzog Carl, das aus lat. Distichen besteht, in Hexametern geschrieben und mit den drei folgenden Gedichten wahrscheinlich zwischen 1586 und 1590 verfasst.

131. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 14 Bl. in kl. Fol. (F.)

Protrepticon clementiae et fortitudinis. Ad... Ferdinandum, ... Caroli, archiducis Austriae etc. filium natu majorem, juvenem praestantissimum. Authore Christoph. Nenningio, M. In lat. Hexam.

132. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 8 Bl. in kl. Fol. (F.)

Orthoclee, de amore laudis et gloriae recte factorum. Carmen eroticon ad .... Maximilianum ... Caroli, archiduc. Austriae etc. filium natu medium, puerum florentissimum (1583—1616). Authore Christoph. Nenningio, M. In lat. Hexam.

133. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 8 Bl. in kl. Fol. (F.)

De duplici nobilitate diasafésis. Ad ... Leopoldum ... Caroli, archid. Austriae etc. filium natu minimum, puerum generosissimum (1586—1648.) Authore Christoph. Nenningio, M. In lat. Hexam.

134. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1597), 22 Bl. in kl. Fol. (F.)

Tre sorelle. Canzoni di Giov. Battista Massarengo da Parma. Fatte in Monaco nella venuta del ser. arciduca Ferdinando d'Austria. Alli 30. Giugno 1597.

135. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 24 Bl. in kl. Fol. 2 Spalten. (F.)

Ein schön neu Comedi von zwayer Königen Sön Olwier und Artus, hat siben Actus. In gereimten Jamben verfasst und dem Erzherzog Ferdinand gewidmet. Der Stoff scheint irgend einem Artusromane entnommen zu sein. Ohne Angabe des Verfassers.

136. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. XXII und 338 Bl. in kl. Fol. (F.?)

(Copierte Briefe an und von dem Erzherzoge und nachmaligen Kaiser Maximilian II. aus den Jahren 1547—1551.) Die vorausstehenden XXII. Bl. füllt ein alphab. Register, Bl. 332—338 sind leer.

137. Papierhandschriften des XVII. und XVIII. Jahrh. in kl. Fol.

(Briefe im Originale an die Aebte von Reun aus dem XVII. und XVIII. Jahrh., in 15 Bände gebunden.)

138. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 714 SS. in Fol.

Protocoll, worinnen aller Stöllen vnndt vornemben Dicasterien Titulaturen begriffen, wie auch vnterschidliche .... Memorialien undt andere verschidene Canzley Formularien zufinden, vndt von P. Augustino (Schragl) Professen zu Rhein, zusamben getragen seyndt worden. Anno 1724. Die ersten 16 SS. der etwas verwirrten Paginirung nehmen die Titulaturen ein. Dann folgen von S. 1—200 Formulare, von S. I—LXVIII noch einige Formulare und ein alphabet. Register, endlich von S. 201—630 wieder Formulare, doch nicht mehr von Schragl's Hand. Das Ganze ist insoferne von Werth, als zu Formularen durchaus wirkliche Urkunden oder Actenstücke des 17. und 18. Jahrh. gewählt sind.

139. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 171 Bl. in Fol.

1. Bl. 1[a]—124[a]. S. Aurelii Augustini, Hipponens. episc. († 430), sermones (68) ad fratres suos in eremo commorantes et quosdam alios. Anf. Fratres mei et laetitia cordis mei. Unecht. 2. Bl. 125[a]—130[a]. Ejusdem liber de disciplina christiana vel de domo disciplinae. Anf. Locutus est ad nos sermo dei. Echt. 3. Bl. 130[b]—141[a]. Ejusdem de decem chordis. Anf. Dominus et deus noster, et miserator longanimis. Echt. Gedruckt als Sermo 9. im V. Bde., Sp. 71, der Pariser Maurinerausgabe der Werke des hl. Aug. vom J. 1836. 4. Bl. 141[a]

bis 146ᵃ. Ejusdem de cantico novo (sermo ad catechumenos.) Anf. Omnis qui baptismum Christi desiderat. Echt. 5. Bl. 147ᵃ—149ᵇ. Ejusdem de contemptu mundi liber unus. Anf. Audite, fratres charissimi, salutiferam. Unecht. 6. Bl.149ᵇ—156ᵇ. Ejusdem de visitatione infirmorum. Anf. Visitationis gratia nepoti meo. Unecht. 7. Bl. 157ᵃ—161ᵇ. Ejusdem de consolatione mortuorum (sermones duo). Anf. Præbete silentium fratres. Unecht. 8. Bl. 162ᵃ—166ᵃ. Ejusdem de quarta feria sive cultura agri dominici (sermo.) Anf. Coelesti gratiae et spiritali pluuiæ. Verdächtig. 9. Bl. 166ᵇ—170ᵇ. Ejusdem de cataclysmo (sermo). Anf. Quoniam in proximo est dies redemptionis vestræ. Verdächtig. Alle diese Stücke sind, mit einziger Ausnahme von n. 3, im VI. Bd. der vorcitirten Pariser Ausg. gedruckt.

140. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 304 Bl. in 12⁰.

Diurnale Pataviense. Pars hiemalis. Dass dieses Diurnale für die Diöcese Passau bestimmt war, erkennt man aus der hervorragenden Stellung, welche dem heil. Stephan, dem 1. Diöcesanpatron von Passau, darin angewiesen ist. Sein Officium steht abgesondert Bl. 298ᵇ und seine commemoratio unter den Suffragien, in welchen auch in der „oratio de patronis“ die beiden anderen Passauer Patrone Valentin und Maximilian genannt werden.

141. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1749), 152 Bl. in 12⁰.

Verus Jesu socius, in primo fervore conservatus per diversa virtutum ac pietatis exercitia seu praxes . . . concinnatae a. 1749 Viennae in domo probationis ad s. Annam. Verf. ist ein ungenannter Jesuit; nach Bl. 152ᵇ, wo einige seiner Lebensdaten eingetragen sind, ein Steiermärker aus Windischgrätz, geb. 21. Sept. 1730 (corrigirt aus 1731). Auf Bl. 151ᵃ—152ᵃ: Nomina connovitiorum meorum anno 1747 et 48 sub R. P. rectore et magistro novitiorum P. Ignatio Langetl et P. Adamo Leuttner, quorum socius fuerat P. Albertus Socher.

142. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 47 Bl. in kl. 8⁰.

1. Bl. 1ᵃ—11ᵃ. Processus in visitationibus monasteriorum Cisterciensium observandus. Bl. 11ᵇ—16ᵇ leer. 2. Bl. 17ᵃ—38ᵇ. Processus in electione novi abbatis ord. Cisterc. observandus. Die übrigen Blätter leer.

143. Papierhandschrift des beginn. XVII. Jahrh., 120 Bl. in kl 8°.

1. Bl. 1ª—88ª. Statuta ordinis Cisterciensis. Am Schlusse: Finis statutorum seu definitionum capituli generalis, celebrati a. 1601, 21. Maji, descriptorum secundum exemplar Clareuallense. 2. Bl 88ᵇ—91ᵇ. Indulgentiae quaedam religiosis concessae. 3. Bl. 91ᵇ—92ª. De privilegiis ord. Cisterc. notatio. 4. Bl. 92ᵇ—99ᵇ. Dubia quaedam ac difficultates super obligatione statutorum 12 articulis comprehensae. R. D. Edmundo, abbati Cisterc. ac totius ordinis generali († 1604), per adm. R. D. Petrum, abbat. Salemitanum (Salem in der ehemal. Diöcese Constanz), 17. Jun. 1602 propositae cum adjunctis earum responsionibus ac resolutionibus per eundem ... ordinis generalem 27. Julii ... 5. Bl. 100ª—102ª. Definitiones morales latae Cistercii in comitiis generalibus a. 1618 Bl. 102ᵇ—105ᵇ leer. 6. Bl. 106ª bis 107ª. Statutum capituli generalis de horis b. virginis dicendis a. d. 1373. 7. Bl. 107ª—110ᵇ. Indulgentiae quaedam ab Urbano VIII. et Gregorio XV. concessae. Die übrigen Blätter sind leer.

144. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 118 Bl. in kl. 8°.

1. Bl. 1ª—108ª. Statuta congregationis Cisterc. ordinis per superiorem Germaniam, revisa et correcta in capitulo nationali Rottweilae celebrato a. 1654, præside .. Claudio Vaussin († 1670), abbate Cisterc. ac totius s. ord. capite et generali. Das Convocationsschreiben des Ordensgenerals ist datirt aus Baumgartenberg in Oberösterreich vom 22. Juli 1654. 2. Bl. 108ᵇ—109ᵇ. An et undenam Cistercienses privilegio communicationis cum mendicantibus et non mendicantibus et qualiter eo gaudeant. 3. Bl. 109ᵇ—114ᵇ. Sententiae prohibitae ab Alexandro VII. a. 1665 et 1666. Diese Sätze sind den meisten grösseren kath. Moralwerken angehängt.

145. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 109 Bl. in kl. 8°.

Statuta congregationis Cisterc. ordinis per superiorem Germaniam etc. wie in der vorausgehenden Handschr.

146. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 356 und 403 Bl. in kl. 8°.

Compendium tomi I. et II. operis: de jure abbatum et aliorum praelatorum ... episcopis

inferiorum, authore D. Ascanio Tamburino de Marradio. 2 vol. 1641 et 42. Eine andere Hand setzte hinzu: Sumptibus F. Nicolai Falentscher, professi Runensis. Auszug des bezeichneten Werkes, das zu Rom 1630 und später an anderen Orten öfter im Drucke erschienen ist.

147. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1648), 412 SS. in kl. 8°.

1. S. 1—204. Liber usuum s. ordinis Cisterciens. 1648. Pro F. Sebastiano Glücker, Runæ professo († 1681). (Vgl. Handschr. 54 u. 83.) S. 205—238 leer. 2. S. 1—173. Ordinarium Cisterciense. Pro F. Seb. Glücker, R. prof. 1648.

148. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 21 Bl. in 4to obl. (F.)

16 Motetta sacra in cantu polyphonico. Es ist leider nur eine Stimme „Bassus“ vorhanden.

149 Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 17 Bl. in 4to obl. (F.)

9 Motetta sacra et profana in cantu polyphonico in laudem ... domus Austriacae, authore Jacobo Vaet. Der Text der 2 letzten Motetten ist französisch. Es ist jedoch wieder nur eine Stimme „sexta vox“ vorhanden.

150. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 132 SS. in 4to. obl.

(Intonatorium Cisterciense.) Auszug aus dem Ordensantiphonar zum Handgebrauche des Cantors im Chore.

151. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1702), 216 SS. in 8°.

Kurtzer Begriff, d. i. Einleitung zur Historia der abendländischen Kaisseren von Carolo Magno biss auf Leopoldum Magnum. Frag- vndt antwortsweiss, kurtz, curiöss, für Lehrend und Lehrende in einer artigen und compendiösen Methode fürgestellet. Labore et sumptibus F. ⅌. (Vielleicht P. Jacobus Sartori 1679—1751.) Läbach in Franckreich. 1702. Die Vorsetzblätter sind mit humoristischen Notizen, Räthseln u. dgl. beschrieben.

152. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 340 SS. in 8°.

Thomae a Kempis, de imitatione Christi libri IV (graece). S. 1—329. Auf dem 2. Vorsetzblatte ist das Gebet „Salve Regina“ und das Gebet des hl. Thomas von Aquin vor dem Studium in griech. Sprache enthalten. S. 330 und 331 folgt der 50. Psalm und S. 332—336 eine Schilderung der Frömmigkeit und Tugend der morgenl. Kaiserin

Pulcheria mit Verweisung auf die Kirchengeschichte des Sozomenus in griechischer Sprache.

153. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., X und 104 SS. in 8⁰.

Untersuchung der Ursachen über die Geringschätzung und den kümmerlichen Unterhalt der Seelsorger. Den Betrachtungen des Weltpriesters Franz X. Gmeiner († 1824) entgegengesetzt von einem Layen und Patrioten A. G. A. W. zu Gratz. Nach S. IX. hat eine andere Hand die Jahreszahl 1782 beigesetzt. Am Schlusse folgen einige abfällige Bemerkungen über den Inhalt des Buches und einige anerkennende über Gmeiner von dem früheren Besitzer der Handschr. Anton von Wurmser.

154. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 137 Bl. in 8⁰.

1. Bl. 1ᵃ—40ᵇ. Breve directorium officii divini secundum usum s. Cisterciensis ordinis celebrandi authoritate RR. Domini Cisterciensis editum. Nanecii in ædibus Clari loci. 1616. (Vgl. Handschr. 15.) Bl. 41—44 leer. Bl. 45ᵃ—58ᵇ. Directorium chori s. ordinis Cisterc. 3. Bl. 59ᵃ—132ᵇ. (Directorium divini officii s. ordinis Cisterc. juxta literas dominicales et festum Paschae ordinatum.) Bl. 133—137 leer.

155. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 171 Bl. in schmal 8⁰.

1. Bl. 1ᵃ—135ᵃ. (Receptirbuch.) 2. Bl. 135ᵇ—137ᵃ. (Entwurf zweier geistlicher Lieder.) Anf. des 1.: Gelobet seystu Jesu Christ, Dass du Mensch gebohren bist. (In 2 Entwürfen.) Anf. des 2.: Ich hab mein Sach Gott heimbgesteldt, Er machts mit mir, wies ihm gefäldt. Auf der Aussenseite des Vorderdeckels steht: Balthasar Sinckler, Moguntinus 1625; die Innenseite desselben enthält mehrere lat. Sprüche, darunter: Contra vim mortis non est medicamen in hortis. Es wurden aber auch nach 1625 noch einige Recepte eingetragen, so auf Bl. 57ᵃ: Rauch oder Affel Kertzen, welche alle Jahr vor Jhr Keyss. Mayst. müssen präparirt werden, d. 28. Sept. 1630. Auf der Innenseite des Rückdeckels steht: Anno salutis nostræ ... 1631 ... Runæ ... (Alles Uebrige ist radirt.) Vielleicht war der obgenannte Besitzer des Buches als sog. „Hofpader“ im Kloster bedienstet.

156. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 99 Bl. in kl. 4ᵗᵒ.

1. Bl. 1ᵃ—14ᵃ. Benedictina. Ist die Reformationsbulle des Papstes Benedict XII. (1334—1342) für den Cister-

cienserorden vom 12. Juli 1335, gedruckt im Bullarium magnum, Luxemburgi, 1742, tom. I. p. 209; im Nomasticon Cisterciense des Julian Paris, Paris 1664, p. 586 u. a. a. O., jedoch in etwas abweichender Redaction. Während sie nämlich in diesen Drucken ohne Adresse nach dem Eingange beginnt: Fulgens sicut stella matutina., lautet sie in der vorliegenden Handschr.: Benedictus episcopus, seruus seruorum Dei. Dilecto filio Guillermo, abbati monasterii Cisterciensis, Cabilonensis diocesis, salutem et apost. benedictionem. Ad statum sacri tui ordinis in ecclesia dei diffusa radiorum multitudine rutilantis. 2. Bl. 15ª—87ª. L i b e l l u s s t a t u t o r u m C i s t e r c. o r d i n i s ... e d i t u s i n c a p i t u l o g e n e r a l i a n n o d o m i n i M°.ccc°. xvij°. Vorausgehen ein Real- und ein alphabet. Register und ein Register der Distinctionen und Capitel. Anf. auf Bl. 36ª. Incipit prologus super cartam caritatis. Antequam ordo Cisterciensis esset plurimum dilatatus. Schl. Explicit liber diffinitionum capituli generalis editus a. d. M. CCC°. xvij°, confirmatus autem per dominum papam M. ccc°. xviij°. Deo gratias. In manchmal abweichender Redaction gedruckt im Nomasticon Cisterciense p. 482 unter dem Titel: Libellus antiquarum definitionum ordinis Cist. mit der Angabe, dass sie in dieser Form im J. 1316 herausgegeben worden seien, die Handschriften aber viele Verschiedenheiten untereinander aufweisen. Auf den übrigen Blättern sind allerlei Eintragungen meist aus dem XV. Jahrh. enthalten. Auf den vorderen Vorstehblättern Auszüge aus der Benedictina und Clementina, z. B. juramentum abbatum, bursariorum, cellerariorum etc.; auf Bl. 87ᵇ—88ᵇ bona formularia (4 kais. Briefe, wahrscheinl. von Friedrich III. (IV.), Form einer Arenga, eine Notiz de solidis Turonensibus), auf Bl. 89ª—93ª liturgische Notate aus verschiedenen liturg. Büchern des Cist.-Ordens, auf Bl. 93ᵇ—95ª ein sermo de obseruacione quadragesime, auf Bl. 95ᵇ de hæretica pravitate (verschiedene häretische Lehren); auf den 2 letzten Schmutzbl. liturgische Notizen und Excerpte von Ordensprivilegien.

157. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 136 Bl. in kl. 4ᵗᵒ.

1. Bl. 1ª—63ª. L i b e r m e d i t a t i o n u m d i v i A u g u s t i n i. Anf. Domine deus meus da cordi meo. Unecht. 2. Bl. 64ª—119ᵇ. E j u s d e m s o l i l o q u i o r u m a n i m a e a d d e u m l i b e r. Anf. Cognoscam te domine cognitor meus. Unecht. Beide Tractate sind im VI. Bde. der Pariser Mauriner Ausgabe der Werke des hl. August vom J. 1836 gedruckt. Am Schlusse des letzteren schrieb Abt Bartholomäus hinzu:

Conserua me domine, quoniam speraui in te. Et in æternum sperabo. Barptholomeus e Grudnegg, tricesimus tertius in ordine abbas in Runa, electus et confirmatus 21. die Januarii anno dom. 1559. Bl. 120—129 leer. 3. Bl. 130[a]—130[b]. Epigrammata duo (in laudem F. Nauseae, episc. Vindobonens. ab a. 1541—1552.) Auf der Innenseite des Rückdeckels: Beatus Cyprianus martyr docet, quid sit voluntas dei etc. (14 Zeilen.)

158. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 30 Bl. in kl. 4[to] (F.)

Der güllden Psalter des hl. Augustini, ordenlich in Teutsche Rittmos gestellt ... mit sonderm vleys beschrieben zu Ehren dem Durchlauchtigisten ... Herrn Carl, Ertzhertzogen zu Oesterreich . . (von Georg Freudenberger von München.) Der Name des Verf. steht am Schlusse der Dichtung, die beginnt: O allmächtiger Gott und Herr, Ein Khönig der Chlori vnnd ehr.

159. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1565), 32 Bl. in kl. 4[to] (F.)

Satellitia principum, heroum aliorumque excellentium virorum, carmine elegiaco transformata et.. D. Carolo . . . archid. Austriæ . . . nuncupata a Joanne Gravio, Geldriensi. Viennæ Austriae. 1565. 18. Mart. Vorausgeht eine Widmung (Elegia) an Erzh. Carl, dann folgen nach einem Eingangsspruche in 2 Distichen 217 kurze Sprüche moralischen Inhalts, meistens je einer in ein Distichon gefasst.

160. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1576), 21 Bl. in kl. 4[to] (F.)

Stanze fatte nelle nozze degli illustri Sign. Giovanni Lencovicchio et Sign. Maria della Torre, Al ser. arciduca Carlo d'Austria, di M. Girolamo Giorgia di Vdine (1576.) Nach der Widmung folgen 73 Stanzen.

161. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1583), 22 Bl. in kl. 4[to] (F.)

Carmen gratulatorium in felicissimum partum ... D. Annae Mariae ... D. Caroli, archid. Austriae. conjugis amantissimae, conscriptum a Stephano Meisnero, Torgensi, in collegio archiducali Graecii soc, Jesu. 15. Nov. 1583. Nach einem Eingangsgedichte in lat. Hexametern treten nacheinander die 9 Musen und zuletzt der Verf. mit Huldigungsgedichten in verschiedenen antiken Versarten auf.

162. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1584), 8 Bl. in kl. 4[to]. (F.)

Carmen propempticon pro felici, fausto ac fortunato itineris auspicio ser. ... princ. Caroli, archid. Austriae ..., scriptum a Joanne Gyselero, Gedanense, philosophiæ studioso, a. 1584, 1. Jul. In lat. Distichen.

163. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 28 Bl. in kl. 4[to]. (F.)

Erasmi Roterodami de civilitate morum puerilium libellus, elegiaco carmine redditus, Joanne Plouuerio, Flandro, (s. Rom. Caes. Maj. pueris symphoniacis ab institutionibus grammaticis) authore. Widmung an Erzh. Carl, prooemium und didact. Gedicht, sämmtlich in lat. Distichen.

164. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 46 Bl. in kl. 4[to]. (F.)

Ecclesiastes Salomonis de vanitate atque vicissitudine rerum humanarum, carmine heroico redditus et ... D. Carolo, archid. Austriae ... dedicatus a M. Joanne Holdero, Gamundiensi, Sueuo. In lat. Hexam.

165. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 7 Bl. in kl. 4[to]. (F.)

Joannis Antonii de Franciscis, Goritiensis, j. u. d., s. Rom. Caes. Maj. Ferdinandi I. a sacris, oratiuncula, in qua pro ser. princ. Caroli, archid. Austriae, foelicissimo ingressu patriam alloquitur.

166. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 117 Bl. in kl. 4[to]. (F.)

1. Bl. 1[a]—84[a]. Quaestiones in rhetoricam. 2. Bl. 85[a]—87[a]. Carmen elegiacum in natalem Christi recitatum a. 1590. 3. Bl. 87[b]—107[b]. Orationes plures a. 1591 declamatae. Die übrigen Blätter sind leer.

167. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 8 Bl. in kl. 4[to] (F.)

Carmen in felicissimum natalem ser. Joannis Caroli, archid. Austriae, (2. Nov. 1605 — 16. Dec. 1619) ser. .... princ. Ferdinandi, archid. Austriæ, filii. Oblatum a Fr. Petro Paulo Mancinio, Italo, ord. eremit. s. Augustini, ser. pr. Ferdinandi ... alumno. Enthält 1 lat. Epigramm dann 5 Sonette, 1 Madrigal und 1 Canzone in ital. Sprache.

168. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1606), 94 Bl. in kl. 4[to]. (F.)

1. Bl. 1[a]—49[a]. Vinculum heroinum Habspurgicum ser. archiduci Austriae Carolo (7. Aug. 1590 — 26. Dec. 1624) ... a 55 parnassi Græcensis alumnis nomine 55 regum et ducum et comitum Habspurgicorum ex eorundem historia contextum, consecratum atque dedicatum anno 1606. Jeder mit Namen aufgeführte Hörer der Poësie ist mit einem kurzen lat. Gedichte in Distichen vertreten, das von Einem der Vorfahren Rudolf's von Habsburg handelt. Bl. 50 und 51 leer. 2. Bl. 52[a]—90[a]. Donarium heroicum ser. Carolo archid. Austriae ... ab illustribus ... Graecensis poësis alumnis in felicissimum natalis auspicium oblatum, 7. Aug. 1606. Die nämlichen Verf. behandeln in je einem Gedichte in lat. Distichen die Nachkommen Rudolf's von Habsburg.

169. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1606), 33 Bl. in Fol. max. (F.)

Donarium sacrorum Graecensis parnassi vatum, oblatum ser. princ. Carolo, archid. Austriae... nomine imperatorum Romanorum ... secundum cujusque symbolum hieroglyphice expressum, in ejusdem felix et fortunatum auspicium natalis diei. Anno 1606, die 7. Augusti. 30 Tafeln mit gemalten Symbolen, von denen jedes einem Kaiser von Carl dem Grossen bis Rudolf II. entspricht, und dem darunter gesetzten Namen eines Studiosen, wahrscheinlich des Erfinders des Symbols. Der Schlüssel dazu fehlt. Die Tafeln scheinen verbunden zu sein. Auf Bl. 29 ein prooemium und ein epilogus in lat. Distichen; auf Bl. 30[b] ein Acrostichon in lat. Hexametern. Auf der Innenseite der Einbanddecken ist ein dreispaltiger Druckbogen aufgeklebt, welcher 10 lat. Acrosticha in Hexam. und drei lat. Gedichte in Distichen auf die Glieder der erzherzoglichen Familie enthält, mit der Aufschrift: Aureum vellus, hoc est sacratissimum perpetuumque votum, quo ... D. Ferdinandum, archid. Austriæ ..., perpetuo circumamicit Joannes Urbély de Eadem, vnicus antiquorum Vrbeliorum nobilium legitimus hæres superstes. Am unteren Rande der mittleren Spalte ist das erzh. Wappen angebracht; darunter ist zu lesen: Græcii excudebat Georgius Widmanstadius.

170. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1609), 7 Bl. in kl. 4[to]. (F.)

Novixenium, ser. princ. ... Ferdinando, archid. Austriae ..., Joannes Gamzich, Croata, phi-

losophiae baccalaureus. 1609. Gemaltes Titelblatt mit Widmung. Die folgenden 12 kurzen Gedichte in lat. Distichen sind auf die 12 Zeichen des Thierkreises vertheilt.

171. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1611), 48 Bl. in kl. 4to. (F.)

Tragicomoedia. Occasio bona et mala. Quam ... D. Ferdinando, d. g. archid. Austriæ ... nobilis juventus collegii archiducalis convictorum soc. Jesu ... in bachanalibus dabat. 1611. 15. Febr.

172. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1611), 12 Bl. in kl. 4to. (F.)

Ser. archid. Ferdinando, Mariannae, Maximiliano. Threnodia magnae matris deo filio parentantis. Graecii. 1611. Eine lat. Marienklage. Zwischen Bl. 7 und 8 scheint eine Lücke zu sein.

173. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1614), 50 Bl. in kl. 4to. (F.)

Servus evangelicus, percussor familiae et ebrius. Von Bl. 45 an folgt der gedruckte Auszug dieses dramat. Spieles, welches nach dem evangelischen Berichte des hl. Math. 24. und des hl. Lucas 12. gefertigt ist und „von der Grätzerischen Universitet auff offentlichem Academischen Saal den 9. tag Februarii, auff Herrn Fassnacht“ im J. 1614 dem Erzh. Maximilian Ernst zu Ehren aufgeführt wurde.

174. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1614), 65 Bl. in kl. 4to. (F.)

Comoedia de Nabuchodonosore. In adventum ser. princ. Ferdinandi, archid. Austriæ ...., data a gymnasio Brunensi soc. Jesu a. 1614, die 23. Julii.

175. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1615), 54 Bl. in kl. 4to. (F.)

B. Stanislaus Kostka, soc. Jesu, datus ser.... D. Ferdinando, archid. Austriæ, a collegio convictorum soc. Jesu diebus saturnalibus. Græcii. 1615.

176. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1616), 50 Bl. in kl. 4to. (F.)

Dialogismus, quo repraesentatur status eorum, qui hoc tempore Bachum et castra sequuntur Satanae, vexillo Christi relicto et eorum, qui Catharinae Senensis exemplo ... eundem Chri-

stum sequuntur, habitus in collegio convictorum XV. kal. Martii a. d. 1616. Weiset im Texte hin und wieder Lücken auf, so dass noch nicht die letzte Hand daran gelegt zu sein scheint.

177. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1617), 108 Bl. in kl. 4to. (F.)

Perioche Josephi patriarchae, quem academia in collegio soc. Jesu Græcii exhibuit ser. regi Bohemiæ Ferdinando II. . . . ob felicem . . . reditum in Styriam cum Bohemiæ corona. 1617. Von Bl. 97 an folgt der gedr. lat. Auszug des Spieles mit den Namen der Darsteller der einzelnen Rollen. Vgl. Dr. Richard Peinlich, Geschichte des Gymnasiums in Graz, 2. Periode. S. 14., wornach die Aufführung am 7. und 8. Nov. im grossen Hofe des Collegiums stattfand.

178. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 44 Bl. in kl. 4to. (F.)

(Ferdinandus Catholicus, Hispaniae rex.) Das Spiel führt keinen Titel, der vorstehende wurde nach den Andeutungen des Præludiums zum 1. Acte gewählt. Auf dem vorderen Vorsetzblatte steht: Passavii exhibitus a. 1630, 29. Sept.

179. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 34 Bl. in kl. 4to. (F.)

(Maria Aegyptiaca.) Ohne Titel. Mit Zugrundelegung der Legende der gleichnamigen Heiligen (bei den Bollandisten am 2. April) frei bearbeitet.

180. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 54 Bl. in kl. 4to. (F.)

(Servitium Christi et servitium mundi.) Der Titel ist nach den Andeutungen des Prologs gewählt. Die Namen der Darsteller sind beigesetzt.

181. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 19 Bl. in kl. 4to. (F.)

(Glorificatio ss. nominis Jesu.) Ohne Titel. Prophetische Stellen des alten Test., einige neutestamentliche über den Namen des Heilandes und eine Episode aus dem Leben der hl. Katharina von Siena sind zu Gesängen, Wechselgesängen, Chören und Dialogen verarbeitet. Dieses Singspiel muss vor 1595 zur Aufführung gelangt sein, weil die Erzherzogin Christierna, welche in diesem Jahre dem Fürsten Sigismund von Siebenbürgen vermält wurde, im Prologe als „Jungfrau" begrüsst wird.

182. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 49 Bl. in kl. 4to. (F).

(Judith.) Ohne Titel; meistens in Hexam. geschrieben. Muss vor dem J. 1608 aufgeführt worden sein, weil in dem

Prologe die verwitwete Erzherzogin Maria, die Mutter Ferdinand's II., noch als anwesend begrüsst wird. Die Namen der Darsteller sind beigefügt.

183. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 35 Bl. in kl. 4to. (F).

(Fuga in Aegyptum.) Ohne Titel; den angewandten Versarten nach scheint es ein Singspiel gewesen zu sein. Die Aufführung muss aus obigem Grunde vor dem J. 1608 stattgefunden haben, vielleicht im J. 1605. „Salue reginæ mater, ab altis læta redux thalamis" heisst es nämlich im Prologe. Erzh. Constantia wurde am 11. Dec. 1605 dem König Sigmund III. von Polen vermält.

184. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 21 Bl. in kl. 4to. (F.)

Vita et miracula b. Hermanni. Dem Festspiele liegt das Leben des sel. Hermann Joseph aus dem Prämonstratenserorden zu Grunde. Aufgeführt wurde es zwischen 1600 und 1608, weil sich die Begrüssung an die Gemalin Ferdinand II., Anna Maria (verm. 23. April 1600), und an die verwitwete Erzherz. Maria wendet.

185. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 51 Bl. in kl. 4to. (F.)

Angelus custos. Nach 1617 aufgeführt, weil in der vorausstehenden Begrüssung Ferdinand II. als König angeredet wird.

186. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 9 Bl. in kl. 4to (F.)

(Kurzes Weihnachtsspiel in deutschen Reimen.) Unbetitelt. Als Personen treten auf: Abel und Kain, der hohe Priester und der Prophet Malachias, Hirten und zuletzt die Engel. Es beginnt:

Abel. Der erste hiert bin ich im landt,
Alles vieh mier mein herr vnnd gott
Ueberflüssig geben zu handt.

187. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 98 Bl. in kl. 4to. (F.)

Ein schen new spill von der geburt Christi, in fünff actis gestölt durch mich Benedictn Edlpecken, Fürstl. Dr. Ertzhertzogen Ferdinanden zu Oesterreich pritschenmaister. (Ferd. von Tirol 1529—1595.) Gedruckt in „Weinhold, Weihnachtspiele und Lieder aus Süddeutschland und Schlesien. Graz. 1855." S. 187—288, mit dem einzigen Unterschiede, dass in der Handschr. die sonst gleichlautende Widmung an „Carl, Ertzhertzogen zu Osterreich . . . ." gerichtet ist. Verfasst wurde es nach Weinhold um das J. 1568; der Verf. lebte noch im J. 1602.

188. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 67 Bl. in 4to. (F.) Sebastianus, Lusitaniae rex. Tragoedia Faustini Moisessii. Mit einer Widmung an Erzh. Ferdinand. Nur Dialog mit Chor ohne Handlung.

189. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1600), 13 Bl. in 4to. (F.) Oratio in nuptiis ser. princ. Ferdinandi, archiducis Austriae ... et ser. Mariae Annae, Bavariae ducis ... celebratis Græcii a. d. 1600, 23. April composita a D. Giorgio Gualtero, Rom. Der Name des Verf. ist der vorausstehenden italienischen Widmung beigesetzt.

190. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 68 Bl. in 4to.

(Directorium pro monasticis officiis ordinis Cisterciens.) Die Handschr. weiset keinen ordentlichen Titel auf, sondern beginnt auf Bl. 1^a unmittelbar: Incipit prologus in libellum compendii ad habendam noticiam diuini officii breviter et summatim. Auf Bl. 68^b steht: Fr. Adamus Rimmeling (?), professus in Runa; vielleicht der Name des Schreibers der Handschr. Als Perg.-Umschlag sind Missalfragmente aus dem XV. Jahrh. verwendet.

191. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1588), 212 Bl. in 4to.

1. Bl. 1^a—148^a. In Marci Tullii Ciceronis, oratorum principis, libros de oratore commentarius a Jocobo Roselensi conscriptus a. 1588. Jacob Rosolenz, späterer Probst von Stainz, ein Kölner (vgl. Handschr. 192), wurde am 26. April 1590 als päpstlicher Alumnus zu Gräz zum Magister der freien Künste und der Philosophie und am 23. (?) April 1602 zum Doctor der Theologie promovirt. Sein „Gründlicher Gegenbericht auf den falschen Bericht Davidis Rungii etc.“ erschien im J. 1607 zu Gräz im Drucke. (Vgl. Robitsch, Geschichte des Protestantismus in der Steiermark, Gratz, 1859, S. 156.) 2. Bl. 149^a—165^a. (Orationes IV in festis sanctorum dictae.) Bl. 166 bis 179 leer. 3. Bl. 180^a—211^a. (Orationes variis occasionibus habitae.) Dem Einbande sind die Buchstaben J. R. C. mit der Jahreszahl 1588 eingepresst.

192. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1589), 208 Bl. in 4to.

Commentarius in universam Aristotelis logicam. a. R. P. Christophoro Labee, artium liberalium ac philosophiae magistro, traditus et a Jacobo Roselenz, Coloniensi, conscriptus 1589. Auf dem Einbande J. C. R. 1589.

193. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1594), 731 SS. (eigentlich 730, weil S. 188 übersprungen ist) in 4to.

(Commentarius in Aristotelis Stagiritae libros physicorum, de coelo, de generatione et corruptione.) Das Titelblatt fehlt. Geschrieben im Schuljahre 1593 bis 94, wie es scheint, nicht von der Hand Rosolenz's. Der Einband enthält die eingedruckten Buchstaben C. R. V. mit der Jahreszahl 1594.

194. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 328 Bl. in 4to.

1. Bl. 1^a^—137^b^. D. Justiniani institutionum brevis repetitio. Am Schlusse: Finis impositus in a. 1613, die 3. Sept. Viuit post funera virtus. Bl. 138—144 leer. 2. Bl. 145^a^—180^b^. D. Justiniani institutionum compendiaria et generalis expositio. 3. Bl. 181^a^—257^b^. D. Justiniani codicis explicatio. Schl. Finis coronat opus. 4. Bl. 257^b^—259^a^. Leges e toto jure civili, quas acutissimus u. j. doctor M. Nicolaus de Middelburg misit Adriano filio suo, Lovanii studenti, ediscendas. 5. Bl. 259^b^. Tituli juris, quos Nicol. Euerh., Amsterdamus, amico ad studium commendavit a. 1534. 6. Bl. 260^a^—261^b^. LL. capita et canones, qui promovendis tum Bac. L. in FF. C. in examine objiciuntur. Bl. 262 leer. 7. Bl. 263^a^—327^b^. Titulorum decretalium ac juris canonici totius brevis explicatio. Schl. Finis coronat opus. 8. Bl. 327^b^ bis 328^a^. Capitula seu puncta, ut vocant, quae in jure canonico in examine assignari solent. 9. Bl. 328^a^. Canones, qui tam in priuato quam publico examine assignantur. Am Schlusse fügte eine andere Hand bei: Sit nomen domini benedictum ex hoc nunc et usque in sœculum. A. 1643, 3. Mart. Auf dem rückwärtigen Vorsetzblatte steht: Carolus Stuardus, Angliæ, Scotiæ et Hiberniæ rex. Aula, statu, regno exueris ac hostili arte necaberis. Die Innenseite des Vorderdeckels enthält die Aufzeichnung: Wilbrandus Staël Viennæ Austriä hoc vtitur libro a. 1642, und darüber von jüngerer Hand: Ex libris Francisci Feyel, presbyteri.

195. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 336 Bl. in 4to.

1. Bl. 1^a^—7^a^. Extractus aliquorum privilegiorum pro s. ordine Cisterc. compendiosissimus. Dieser Auszug mit nicht zu verkennender polemischer Tendenz gegen die Ansprüche eines päpstlichen Nuntius reicht in chro-

nologischer Ordnung bis in's XVI. Jahrh. Bl. 8 leer. 2. Bl. 9^a—22^b. Extractus privilegiorum s. Cisterciensi ordini concessorum. Nach Materien in alphabetischer Folge geordnet. 3. Bl. 23^a—335^b. Constitutiones monachorum Cisterciensium. Unter dieser Aufschrift sind folgende Stücke vereinigt: a) Exordium (parvum) cœnobii et ordinis Cisterciensis (Gedr. in Julian Paris, Nomasticon Cisterc. Paris 1664. zu Anfang u. a. a. O.) b) Charta charitatis. (Nomast. p. 65) c) Antiqua statuta. (Nomast p. 246 manchmal mit veränderter Anordnung.) d) Clementina. (Nom. p. 466.) e) Libellus antiquarum definitionum. (Nom. p. 482. Vgl. Handschr. 156. n. 2.) f) Benedictina. (Nom. p. 586. Vgl. Handschr. 156. n. 1.) g) Novellæ definitiones. (Nom. p. 616.) h) Varia statuta. i) Statuta sive definitiones capituli generalis a. 1601 celebrati cum dubiis et difficultatibus desuper exortis. k) Statuta cap. gen. a. 1605. l) Statuta cap. gen. a. 1618. m) Statuta cap. gen. a. 1623. n) Statuta cap. gen. a. 1628.

196. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1647), 36 Bl. in kl. 4to.

Processionale ordinis Cisterciens., quod P. Philippo Fieg . . . monasterii Runens. professo ibidemque camerario . . . in felicissimum natalis diei applausum obtulit F. Jacobus, Runæ professus 1647.

197 und **198.** Papierhandschriften des XVII. Jahrh. (1652), 35 und 37 Bl. in 4to.

Processionale ordinis Cisterciensis. 1652. Als Perg.-Umschlag für die Handschr. 198 sind Missalfragmente des XV. Jahrh. verwendet.

199. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 288 Bl. in 4to.

Catalogus librorum in bibliotheca venerabilis conventus Runensis contentorum. 1656. Dieser Catalog ist zuerst nach Fächern, dann nach dem Alphabete eingetheilt. Letztere Abtheilung trägt die Jahreszahl 1691. Zwischen Bl. 191^a—194^b ist ein Verzeichniss der Reuner Aebte eingeschaltet (Præsules Runenses, quo anno electi et defuncti sunt), welches von einer Hand bis zur Resignation des Abtes Blasius Hilzer (1643) geführt und dann von verschiedenen Händen bis zur Wahl des Abtes Marian Pittreich (10. Mai 1745) fortgesetzt, aber in den chronologischen Angaben öfter unverlässlich ist.

200. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. in 4to oblong.

Erhard Walter Freiherr von Walterswil, auf Dierbach, Mittlfron und Kolburg, Röm. Kays. Maj. Rath, Oberst, (Pläne und Abbildungen von Festungen, befestigten Lagern und Truppenaufstellungen.) Das Buch ist ohne Titel und Text; nur auf dem oberen Schnitte steht: Fortificationes. Der Name des muthmasslichen Zeichners ist auf den Tafeln 636 und 637 theilweise durch fortificatorische Combinationen ausgedrückt. Es sind im Ganzen 638 Nummern aufgeführt, die sich aber wegen einiger Lücken in Wirklichkeit auf 621 reduciren. Die Abbildungen sind mit Zirkel und Feder gezeichnet, jedoch nicht immer mit gleicher Sorgfalt gearbeitet, von 379—626 auch ziemlich roh bemalt. Die Tafeln 546—625 enthalten die befestigten Lager und Truppenaufstellungen. Die Festungsbilder scheinen der Wirklichkeit entnommen zu sein, die Namen sind jedoch nur folgenden Tafeln beigefügt: Nr. 7 Griechisch-Weissenburg, 9 Guyla, 11 Sisegk, 15 Rab, 17 Comorra, 21 Villeck, 23 Temeswar, 31 Erla, 35 Tottis, 39 Papa, 43 Waizen, 47 Canischa, 51 Vesprim, 55 Gran, 59 Vizzegrad, 63 Stulweissenburg, 205 Nova Palma, ciuitas 1694, 351 Togkhai, 352 Zakhmar, 354 Kiemar, 360 Khlain Wardein. (Vgl. dazu die Handschr. der k. k. Hofbibl. 8608 und 9225 in „Chmel, die Handschriften der k. k. Hofbibl. in Wien," I. Bd., S. 619 und 620 und die St. Florianer Handschr. 534 bei Czerny S. 181.)

Zwischen Tafel 378 und 379 ist mit separater Foliirung eingeschaltet: 2. Bl. 1^a—47^b. Waltherisch Stammbuch. Dieser Titel steht auf dem unteren Schnitte. Die Aufschrift auf dem Titelblatte lautet: 1669. O Eitlkait. O Ebikait. O Vanitas. O Aeternitas. Christoph Gotlieb Leopolt Walter, Freiherr von Walters Weil. Das Geschlechtsverzeichniss, dessen einzelnen Gliedern das entsprechende Wappen beigezeichnet ist, beginnt mit Gerhard Walther zu Walterswül, geb. 1350 auf dem Stammhause Walterswül in der Schweiz, aus welcher er im J. 1380 wegen seiner Anhänglichkeit an Oesterreich vertrieben wurde, worauf er in Schlesien als Oberst diente. Gauhen's Angaben über dieses Geschlecht (im genealogisch-hist. Adelslexicon, Thl. II. S. 2800) stimmen mit dem vorliegenden Stammbuche nicht ganz überein. In dem letzteren sind von den jüngsten Gliedern des Geschlechtes nur die Wappen eingezeichnet, der Raum für den Text aber ist leer gelassen. Der bekannte Hof-Vicekanzler Erzherzog Carl's, Wolfgang Schranz († 1594), dessen Wappen sich auf Bl. 19^a findet,

hatte eine Anna Walterin zur Ehe. (Sein Epitaph an der Grazer Domkirche siehe in: Langetl, Templum aulicum. Græcii 1733, S. 53.)

201. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1753) XXXII. und 556 SS. in 4to.

Compendium regulare de statu monastico seu vita monasteriali a. P. Augustino Schrägl, Runae professo conscriptum a. d. 1753. Wird in Winklern's „Biographische und literärische Nachrichten" unter Schragl's Werken S. 230 nicht erwähnt.

202. Papierhandschrift des XIX. Jahrh. (1810), VIII. und 139 SS. in 4 ^to^.

Johann von Kalchberg, Verordneter, Ursprung und Verfassung der Stände Steyermarks. Grätz. 1810.

203. Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1477), 396 Bl. in 12°.

Casus summarii (quinque librorum decretal.) Bl. 1 leer. Bl. 2^a^ — 14^a^. Tabula decretalium. Bl. 15^a^. Anf. De summa trinitate et fide catholica. Gregorius episcopus seruus seruorum dei etc. Salutantur doctores et scolares. Schl. auf Bl. 389^a^. Expliciunt casus summarij per fratrem Wolfgangum de Grecz, professum in monasterio Runensi. Anno domini 1477 in inuencione s. Stephani prothomartyris. (3. Aug. Vgl. auch Handschr. 1.) Bl. 389^b^ — 396 leer. Auf den unteren Blätterrändern sind häufig einzelne Rechtssätze in versificirter Fassung angemerkt.

204. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 224 Bl. in gr. 4to mit färbigen Initialen und kleinen Miniaturen.

1. Bl. 1^a^—13^b^. Kalender von Wurmprecht. Der Kalender ist insoferne verbunden, als das letzte Blatt das erste sein sollte. Anf. auf Bl. 13^b^ : Das ist der Kalender oder die Jarzal, da mit ir vintt. Schl. Das ist der Kalender von Wurmprecht, beschriben ze Wyenn nach Christi gepůrtt drewczehen hundert darnach in Lxxiij. jar an sand Gregůrgen abent in der vasten. Deo gracias. Dieser Kalender, der auch der älteste deutsch geschriebene sein soll (vgl. M. Koch, chronologische Geschichte Oesterreichs. Innsbruck, 1846. S. 153, irrig zum J. 1375), musste nach der Absicht des Verf. ein immerwährender gewesen sein, weil die beweglichen Feste darin nicht angemerkt sind. Als Beigaben sind dem eigent-

lichen Calendarium angefügt: eine Berechnung der Sonnen- und Mondesfinsternisse für die J. 1376—1386, Tafeln für den Stand des Mondes, für die sog. Planetenstunden, für die Länge des Faschings, für die Berechnung des Sonntagsbuchstabens und der goldenen Zahl und eine ausführliche Angabe über den Einfluss des Mondes nach seinem Stande in einem der 12 Zeichen des Thierkreises „waz tenn ze tuen oder ze lazzen ist". Einige jüngere Hände schrieben ähnliche Notizen in deutscher und lat. Sprache hinzu. 2. Bl. 14ª—234ª. Des Nicolaus von Lyra († 1341) Glosse über den Psalter, verdeutscht von Heinrich von Mügeln. Anf. Propheta magnus surrexit in nobis. Luce septimo capitulo. Es ist ze merchen, daz etleich psalm sint. Der beigegebene lat. Text der Psalmen steht auf dem äusseren Seitenrande der Blätter. Schl. Anno ab incarnacione domini nostri Jesu Christi 1372. M°. ccc°. lxxij°. 4. ydus Decembris est finita ista glosa super spalterium (!) Nicolai de Lyra. Nach vnsers herren Jesu Christi gepůrt drewczehen hundert Jar dar nach in zway vnd sibenczigisten Jar am freitag vor sand Lucein tag ist die Glozz v̊ber den psalter geschriben vnd geentt, die der erber Lërer Nychlas von der Leyern von erst in Latein gemachet vnd beschriben hat, der ein Mŭnch mynner průder Ordens gewesen ist, vnd darnach von dem getrewen Mann Hainrichen vom Mŭgellein in Dewtzsch gepracht ist. Die geschriben hat Johannes vom Hoff auz der Voyt Lant dem erbern Mann Ludweigen, Purger ze Eger. Deo detur graciarum accio. Ueber den Uebersetzer, den Meistersänger Heinrich von Mügeln, siehe Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wissensch. Philos.-hist. Classe, 55. B. S. 451 u. f. und Goedeke, deutsche Dichtung im Mittelalter. 2. Ausg. Dresden. 1871. S. 676. Zwischen die lat. und deutschen Schlussworte schrieb eine etwas jüngere Hand die 2 Hexameter: Ter quinquagenos Dauid canit ordine pssalmos (!) Versus bis mille bis centum sex tenet ille. Auf Bl. 234ᵇ sind von einer Hand des XV. Jahrh. 3 Recepte für Weinverbesserung eingetragen. (Wein süss behalten, Schmachender wein, Seyger wein.)

205. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 265 Bl. (eigentlich 263, weil 2 Blattnummern übersprungen sind) in kl. Fol.

Auf dem Vorsetzblatte steht ein gleichzeitiges Register der Tractate, welches weder ganz vollständig, noch ganz richtig ist.

1. Bl. 1ª—110ª. Tractatus de quatuor virtu-

tibus cardinalibus, editus et expositus ad cives Venetos per fratrem Heinricum Ariminensem (ord. praed.), scriptus in concilio Basileensi procurante domino venerabili abbate monasterii in Runa (Joanne), Cisterciensis ordinis, Salzburgensis diocesis anno etc. xxxvj°. (1436). Anf. Quia secundnm sentenciam appostoli ad Hebreos ciuitatem. Schl. Scriptum anno domini Millesimo cccc°. tricesimo septimo. Est finis. Wurde noch im XV. Jahrh. zu Strassburg und Speier gedruckt. (Hain, repert. bibliogr. vol. I. pag. 199, n. 1649 und 1650). 2. Bl. 111^a—112^b. Proverbia Senecae. Dieser Titel steht nur im Register. Anf. Omne peccatum accio est. 3. Bl. 112^b—115^b. Seneca de copia verborum sive de quatuor virtutibus. Anf. Qvatuor uirtutum species multis sapientum sententiis diffinite sunt. Unecht, und wie die beiden folgenden Stücke wahrscheinlich von Martin, Erzbischof von Braga († c. 580), verfasst. (Vgl. Pauly, Realencyclopädie der class. Alterthumswissensch. VI. Bd. I. Abth. S. 1039 unter Seneca); und, wie es bei allen hier enthaltenen Schriften Seneca's der Fall ist, nur ein Auszug. 4. Bl. 115^b—117^b. L. Annaei Senecae ad Gallionem de remediis fortuitorum. Anf. Licet cunctorum poëtarum carmina. 5. Bl. 117^b—119^a. Seneca de paupertate. Anf. Honesta inquit Epycurus res est. 6. Bl. 119^a—120^b. Abbreviatio libri Senecae ad Lucilium: (Quare bonis viris mala accidant cum sit providentia.) Anf. Qvesisti a me Lucili. 7. Bl. 120^b—125^a. Abbreviatio libri Senecae ad Serenum: Quomodo in sapientem nec injuria, nec contumelia cadat. Anf. Tantum inter Stoycos Serene. 8. Bl. 125^a—145^b. (Senecae ad Novatum de ira ll. tres.) Anf. Exegisti a me Nouate, vt scriberem. 9. Bl. 145^b—153^a. (Seneca de animi tranquillitate ad Serenum.) Anf. Inquirenti michi in me. 10. Bl. 153^a—159^a. (Seneca de brevitate vitae ad Paulinum.) Anf. Maior pars mortalium. 11. Bl. 159^a—164^b. (Seneca de vita beata ad Gallionem.) Anf. Viuere Gallio frater omnes beate volunt. 12. Bl. 164^b—175^a. (Seneca de beneficiis ll. VII.) Anf. Cvm sit in multis crimen. Entspricht nicht dem wirklichen Anfange dieser Abhandlung. 13. Bl. 175^a—183^b. (Seneca de clementia ad Neronem.) Anf. Scribere de clemencia Nero Cesar constitui. 14. Bl. 183^b—191^a. (Seneca de consolatione ad Helviam matrem.) Anf. Sepe iam mater optima inpetum cepi. 15. Bl. 191^a—195^a. Flores epistolarum Senecae ad

Lucilium. Anf. In hoc fallimur quod mortem. 16. Bl. 195[a] bis 197[b]. Proverbia Senecae. Anf. Inimicicie potentum graues sunt. 17. Bl. 197[b]—200[a]. (Epistolae missae inter Paulum et Senecam cum s. Hieronymi praefatione.) Anf. L. Anneius Seneca Cordubensis, Sotini Stoyci discipulus. Anf. des 1. Briefes: Credo tibi Paulo nunciatum. (Vgl. Handschr. 23, n. 1.) 18. Bl. 200[a]. Epitaphium Senecae. (3 Disticha.) Anf. Cura labor meritum. 19. Bl. 200[a] bis 200[b]. Flosculi naturalium quaestionum Senecae. Anf. Facile est mihi (?) extingwere. 20. Bl. 200[b]. Flores declamationum Senecae. Nur einige Zeilen. 21. Bl. 200[b] bis 201[a]. Flores tragoediarum. 17 Zeilen. 22. Bl. 201[a] bis 207[a]. Flores epistolarum ad Lucilium. Anf. Ita fac mi Lucilli. Am Schl. Hec de scriptis moralibus Senece excerpta sufficiant. 23. Bl. 207[a]—225[a]. De regimine principum. Anf. Ad vniuersalem noticiam libri de regimine principum est notandum. Scheint ebenfalls nur ein Auszug zu sein. 24. Bl. 225[a]—225[b]. Extractiones paucae de libro Flavii Vegetii Reneti, viri illustris, comitis: Epitome institutorum rei militaris. Vgl. über den Verf.: Teuffel, Gesch. der röm. Lit. 2. Aufl. S. 978, § 424. Neueste Ausg. des vollständigen Werkes von C. Lang, Leipzig, Teubner, 1869. 25. Bl. 225[b]—231[b]. (Virtutum quarundam exempla.) Anf. Remota iusticia quid sunt regna nisi magna latrocinia. 26. Bl. 231[b]—246[a]. Liber de nobilitate animi editus a magistro Guillermo de Arrogonia. Anf. Ex naturali appetitu ad bonum. Ueber den Verf. war keine Nachricht aufzufinden. 27. Bl. 246[a]—265[a]. (Tractatus de honesto et utili.) Anf Notandum quod inter philosophos fuerunt aliqui. Dieser Tractat führt im Register die Aufschrift: Tractatus de quatuor virtutibus; mit Rücksicht auf die Disposition desselben, welche auf Bl. 248[a u. b] angegeben ist, musste obiger Titel gewählt werden. Die beiden Deckelblätter von Perg. enthalten Bruchstücke von Wolfram's Parzival aus dem XIII. Jahrh. mit 724 Versen, welche Diemer in „Kleine Beiträge zur älteren deutschen Sprache und Literatur“ I. Th. Wien, 1851, S. 98—120 herausgegeben hat.

206. Pergamenthandschrift des XV. Jahrh. (1493), 285 Bl. in Fol.

(Missale ad usum monasterii Runensis, ord. Cisterciensis.) Es beginnt mit einem Register, worauf die oratio s. Ambrosii: Summe sacerdos et vere pontifex. und die Segnungen des Weines und Wassers folgen. Am Schlusse der

letzteren auf Bl. 7[a] steht die Jahreszahl 1492. Auf Bl. 9[a] beginnen die Messen de tempore, welche mit vielen Miniaturen, Randornamenten und Initialen von ausserordentlicher Schönheit, Zartheit und Farbenpracht geschmückt sind und darum den Abgang von 14 Blättern, die hin und wieder fehlen und zweifellos die schönsten Miniaturen enthielten, sehr schmerzlich beklagen lassen. Bemerkenswerth in diesem Missale sind, auf Bl. 127[a]: Gloria de beata virgine, auf Bl. 251[b]: Missa de facie domini, auf Bl. 283[a]: Collecta de armis Christi, mehrere Sequenzen. Schl. auf Bl. 284[a] : Finitus est liber iste procurante venerabili domino domino Wolfgango abbate in Runa anno domini Millesimo cccc. xciij[o].

207. Papierhandschrift des XVII. Jahrh.

(Tabulae sex genealogicae monasteriorum s. ordinis Cisterciens. 1098—1440.) Jedenfalls eine Abschrift der genealogischen Tafel des Klosters Ebrach in Franken, des Mutterklosters von Reun, welche in Winter, die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands, Gotha, 1868. I. Bd. S. 319 - 364 nach einer Münchner Handschrift jedoch nicht vollständig abgedruckt ist. Eine kritisch verlässliche Bearbeitung der verschiedenen Genealogien der Cistercienserklöster wird das demnächst erscheinende Werk: „Veteres monachorum Cisterciensium abbatiæ. Inspectis fontibus antiquissimis primus collegit, ad temporum ordinem composuit, tabulam genealogicam adjecit etc. Leopoldus Janauschek, ord. Cist.“ bieten, welches auf langjährigen, weitaus greifenden und gründlichen Studien beruht.

208. Papierhandschrift (Baumwollenpapier). 402 Bl. in 4[to].

Koran, arabisch. Complet. Der Text ist mit den Vocalzeichen versehen, die Ueberschriften und Abtheilungspunkte sind bis Bl. 250[b] mit rother Tinte geschrieben. Zwischen Bl. 207—257 hat die Schrift durch Feuchte gelitten.

209. Papierhandschrift (Baumwollenpapier). 91 Bl. in 16[mo].

(Arabisches Gebetbuch, aus dem Koran gezogen.) Das 1. Bl. fehlt. Bl. 86—91 sind leer. Die Aufschriften sind hin und wieder roth geschrieben. Der mit den Vocalzeichen versehene Text ist in Goldrahmen eingeschlossen und mit grossen goldenen Punkten ausgestattet.

210. Pergamenttafel des XVII. Jahrh.

Instrumentum dotale sponsae Elonae, filiae Mosis Kasani, dat. decimo tertio die mensis Thebet a. 5363 (1602). In rabbinischer Sprache ohne Vocalzeichen geschrieben.

Alphabetisches Fachregister.

Theologie.

I. Hl. Schrift, Schrifterklärung, Apocryphen.
II. Kirchenväter, Kirchenlehrer, Kirchenschriftsteller.
III. Dogmatik und Controverse.
IV. Moral und Pastoraltheologie.
V. Mystik und Ascese.
VI. Homiletik und ihre Literatur.
VII. Liturgik.
VIII. Kirchenrecht
IX Kirchengeschichte, Leben der Heiligen, Wundererzählungen.
X. Religiöse Poësie (mit Ausnahme der scenischen Darstellungen).

Profanwissenschaften.

XI. Sprachen- und Schriftkunde.
XII. Alte classische Literatur.
XIII. Neuere schöne Literatur und Wissenschaften, Musik.
XIV. Jurisprudenz.
XV. Geschichte mit den Hilfswissenschaften derselben.
XVI. Astronomie, Astrologie, Medicin, Oekonomie.
XVII. Orientalische Literatur.
XVIII. Unbestimmte Aufsätze.

Anmerkung Die erste nachgesetzte Zahl bedeutet die Nummer der Handschrift, die zweite zwischen Klammern gestellte das wievielte Stück der betreffenden Handschrift.

V. Confessio omnimoda 49 (4)
— Donorum summa 10
— Epulæ carnales et spirituales, differentia inter eas . . . 12 (2)
— Exhortatio ad juvenem monachum 5 (16)
— — ad reges et principes 74 (3)
— Gallus, malogranatum . . . . 34 a, 34
— Guigo, epistola seu liber ad fratres de Monte dei . . 21 (7)
— Guilielmus Parisiensis, rhetorica divina 90 (2)
— Hugo a. s. Victore, soliloquium de discretione et anima . 20 (5)
— Ignis natura et species cum morali applicatione . . . 35 (7)
— Inimici tres, nota de eis 32 (7)
— Joannes Gerson, tractatus de remediis contra spirituales tentationes 6 (9)
— Leo, Papst, Ablassgebet 1 (1)
— S. Maria, quæstiones de nativitate gloriosæ virginis hujus 30 (4)
— — de ancillari officio ejus 18 (2)
— — similitudines eam concernentes 24 (5)
— Mores divini seu perfectiones, tractatulus de eis . . . 4 (2)
— Natalis Hieronym., S. J., Annotationen, Verzeichnung oder Betrachtung und Erklärung über die Evangelien . . ., verdolmetschet durch Blasius Laubich 109
— Nicolaus de Dinkelsbühl, tractatus de arte bene moriendi 5 (2)
— Orationes ad salutandam s. crucem 49 (3)
— Pantheon liber 56 (2)
— Peraldus Guilielmus, tractatus de professione monachorum 66 (2)
— Petrus de Ciperia, tractatus moralis de oculo 32 (1)
— Præsagia de præsenti ecclesiæ afflictione amarissima per Turcas 30 (8)
— Revelationes, quæ fiunt in somnis, tractatus de eis . . 30 (7)
— Ruminationes salutares ad mensam 5 (40)
— Salve regina. (Græce) 152
— Sanctorum cogitationes et ruminationes septem 5 (25)
— Schragl, P. Augustinus, compendium regulare de statu monastico seu vita monasteriali 201
— Socius, verus Jesu, in primo fervore conservatus per diversa virtutum ac pietatis exercitia 141
— Speculum peccatoris 5 (4)
— Suso Henricus, horologium sapientiæ 56 (3)
— Thomas a Kempis, de imitatione Christi ll. 4 (Græce) . 152
— — — — — lib. I. et. II. . . 6 (3)
— Tractatus de dei agnitione, dilectione, fruitione, unione, laude, gratiarum actione et congratulatione animæ beatæ 4 (1)
— Tractatus de proponentibus religionis ingressum et de anno probationis usque ad professionem inclusive . 6 (2)
— Tractatus cujusdam ascetici fragmentum sæc XIII . . . 13 (2)
— Verbi dei commendationes 72 (3)
VI. Collatio brevis in ascensione domini sæc. XV. 67 (37)
— — habita in studio Viennensi pro bono utilis ecclesiæ sæc. XV. 80 (3)
— Dispositiones sermonum super textus de communi sanctorum 72 (11)
— — sermonum super textus epistolarum . . . 72 (12)
— Gilbertus, sermones pulcherrimi ad status 80 (1)

Verzeichniss der Autoren.

Verzeichniss der Schreiber.

XIV. Jahrhundert.

XV. Jahrhundert.

1477. Wolfgangus de Grecz 1, 203
1480. Joannes Fra 87 (4)
1480. Christophorus Grausser 87 (9)
Leonhardus 6 (8)

XVI. Jahrhundert.

1588 und 1589. Jacobus Rosolenz 191, 192,
(?) Fr. Adamus Rimmeling 190,

XVII. Jahrhundert.

1647. Fr. Jacobus 196

XVIII. Jahrhundert.

1768. P. Ludovicus Aicher 115 (5.B.)

Verzeichniss der Handschriften nach ihrem Alter.

XI. (?) Jahrhundert.

57.

XII. Jahrhundert.

12, 16 (1), 20, 21, 23, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 45, 46, 50, 51, 53, 53a, 59, 64, 71, 74, 81, 84, 85, 91, 94.

XIII. Jahrhundert.

3, 11, 13, 16 (2), 17, 25, 29, 43, 55, 61, 62, 65, 69, 89.

XIV. Jahrhundert.

7, 10, 18, 22, 32, 34, 41, 43, 52, 66, 67, 73, 75, 76, 77, 78, 86, 88, 92, 156, 204.

XV. Jahrhundert.

1, 2. 4, 5, 6, 8, 9, 14, 19, 24, 26, 27, 28, 30, 33, 34a, 36, 47, 48, 49, 54, 56, 58, 60, 63, 67, 68, 70, 72, 79, 80, 82, 87, 90, 93, 95, 96, 97. 98, 99, 100, 140, 203, 205, 206.

XVI. Jahrhundert.

31, 83, 101, 102, 105, 106, 109, 124, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 139, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 180, 181, 182, 183, 186, 187, 190, 191, 192, 193.

XVII. Jahrhundert.

15, 103, 108, 117, 118, 137, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 154, 155, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 184, 185, 188, 189, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 207, 210,

XVIII. Jahrhundert.

104, 107, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 119, 120, 121, 122, 123, 126, 137, 138, 141, 150, 151, 152, 153, 201.

XIX. Jahrhundert.

202.

Unbestimmte Handschriften.

208, 209.

Verzeichniss der Anfänge der einzelnen Tractate.

Berichtigungen.

Seite	Zeile	von	statt	lies
Seite 4,	Zeile 2	von unten	statt P. Schl. sacramentis	lies septem sacramentis.
„ 4,	„ 1	„ „	„ er septem	„ Schl. Per.
„ 7,	„ 17	„ „	„ Thomamy bernicum	„ Thomam ybernicum.
„ 11,	„ 7	„ oben	„ ræconia	„ præconia.
„ 14,	„ 1	„ „	„ Handschr. 35 n. 4,	„ Handschr. 35 n. 6.
„ 23,	„ 6	„ unten	„ scriptura	„ scripturæ.
„ 29,	„ 18	„ oben	„ 14	„ 15.
„ 31,	„ 13	„ unten	„ emnes	„ omnes.
„ 36,	„ 5	„ oben	„ unum (?)	„ unde.
„ 45,	„ 17	„ „	„ aher	„ aber.
„ 46,	„ 22	„ „	„ Patriusci	„ Patricius.
„ 55,	„ 16	„ unten	„ Bl. 177	„ Bl. 177a.
„ 67,	„ 9	„ „	„ canticum.	„ canticum (ohne Punkt)
„ 80,	„ 11	„ oben	„ Grodenegg	„ Grvdenegg.
„ 85,	„ 16	„ „	„ Steye	„ Steyer.
„ 108,	„ 6	„ „	„ secundnm	„ secundum.
„ 110,	„ 15	„ „	„ Jeden alls	„ Jedenfalls.

Ein Handbillet Kaiser Joseph's II.

Von

Adam Wolf.

Den Winter von 1783 auf 1784 brachte Kaiser Joseph II. in Italien zu, theils seiner Gesundheit wegen, theils um seine Geschwister in Parma, Florenz und Neapel zu besuchen. In Rom feierte er die Weihnachten und das neue Jahr, Ende Jänner war er in Neapel, auf dem Rückwege hielt er sich in Pisa, Genua, Mailand auf, am 15. März kam er wieder nach Triest, am 23. nach Graz und am 30. März kehrte er nach Wien zurück. Nach seiner Gewohnheit besuchte er alle öffentlichen Anstalten, ließ sich von allem unterrichten, nahm Bittschriften an, befahl und ordnete nach allen Seiten hin. In Triest ließ er sogar über der Thür seiner Wohnung eine Tafel aufhängen mit der Inschrift „K. k. Hofkanzlei", zum Zeichen, daß jeder Bürger Zutritt habe und sein Gesuch anbringen könne. Auf der Reise durch Inneröſterreich hatte er Gelegenheit, sich von mancher Läſſigkeit der öffentlichen Verwaltung zu überzeugen. Schon von Laibach aus am 2. März 1784 schickte er darüber eine Denkschrift an den Gouverneur der inneröſterreichischen Lande, Graf Khevenhüller [1]), und in Graz schrieb er ihm in der Form eines Handbillets einen langen Brief mit scharfen, einschneidenden Befehlen, welche seine Regierungsweise und seine Denkart nicht weniger charakterisiren, wie das berühmte Handbillet über die Pflichten der Beamten von 1783. Er rügt darin locale und provinzielle Mißbräuche, befiehlt ihre Abschaffung, deutet die Mittel zur Verbesserung an, berührt dabei die kleinsten Einzelnheiten und offenbart bei aller Schärfe doch den allgemeinen und humanen Zug, der seinem Wesen und seinen Schöpfungen einen unvergänglichen Reiz verleiht. Ich theile deswegen das k. Handbillet vom 28. März 1784 nach der vidimirten Abschrift, welche die Registratur der k. k. Statthalterei in Graz bewahrt, vollständig mit:

---

[1]) Johann Franz Anton Graf Khevenhüller, der vierte Sohn des Fürsten Joseph Khevenhüller, war von 1782—1790 Gouverneur der inneröſterreichischen Lande in Graz und starb am 23. December 1797 als k. k. Oberſthofmarschall in Wien.

Lieber Graf Khevenhüller!

Folgende Erinnerungen über einige material und lokal Gegenstände, so ich bey meiner Durchreisung beobachtet habe und wovon ich zugleich eine Abschrift an die vereinigte Kanzlei erlasse, will ich Ihnen zur weiteren Veranlassung übergeben.

1mo habe ich zu Leoben das gewesene Stift von Göß ganz angemessen gefunden, um es zur Residenz des künftigen Bischofs und seines Kapitels zu widmen; es wird mithin sogleich die nöthige Zurichtung und Abänderung einverständlich mit dem neuen Bischof Engel zu treffen sein, damit nachher die Sache in Gang gebracht und er hineinziehen könne [2]).

Kärnthen.

2. Cassirt in Klagenfurt das Waisenhaus und ist selbes dem Militari zur Bequartirung, wenn es einen Gebrauch davon wird machen können, zu übergeben.

3. Muß getrachtet werden, die Straße von Villach durch die Wurzen auf Laibach, sowie jene von Klagenfurt auf Marburg zu mit Poststationen zu besetzen und auch fahrbar zu unterhalten.

Krain.

4. Ist die Brücke und das Stück von der Straße zwischen Prewald und Adelsberg aus bloßer Nachlässigkeit und schlechter Bauart eingegangen; es haben also die daran Schuldtragenden, wie es zum Theil schon befohlen worden, den Ersatz unnachsichtlich und alsogleich zu leisten, und ist sehr auffallend, daß ein Mann, der von seiner Verwaltung im Straßenbau so üble Proben gegeben hat, vorzüglich zum Kreishauptmann angestellt worden ist.

5. Die Austrocknung der Moräste zu Laibach, die allerdings von großer Wichtigkeit wäre, theils um die Stadt gesünder, theils um eine so große Strecke zur Cultur nutzbar zu machen, erfordert, daß man den Bedacht darauf nehme.

Diese Arbeit ist aber mit aller Vorsicht und Kenntniß zu übernehmen, damit nicht, wie es schon geschehen, viel Geld ausgegeben und dennoch das Ziel verfehlt werde. Hievon geben die Gruberischen Brücken und Schleußen einen klaren Beweis.

6. Das leerstehende Clarisser-Kloster in Laibach [3]) ist für das Militärspital und das Erziehungsinstitut des Thurn-Regiments dann für das Verpflegsamt zu widmen; solches ist in dieser Absicht

---

[2]) Graf Alexander Engel, früher Pfarrer und Dechant zu Enns, wurde Bischof von Leoben mit dem Sitze zu Göß.

[3]) Aufgehoben 1782.

dem Militär zu übergeben und hierbey ein Plan nach der von Mir dem Kreishauptmann und dem Ingenieur mündlich erklärten Gesinnung zu entwerfen und dieses Gebäude darnach zuzurichten.

7. Vor dem versammelten Versorgungshause sind die alten Leute, die aus dem Hause gehen wollen, nach der vorgeschriebenen Art mit Stipendien zu versehen, wozu aber die Wohnung und Heizung mit eingerechnet werden müssen, die Kinder werden ohnedem nach dem angenommenen Grundsatz vertheilt und so wird dieses Haus wenigstens zum Theil leer und zum Besten der Fundation und besonders der Findelkinder verlassen und benützt werden können.

8. Da das Triester Findelhaus behauptet, daß ihm die meisten Findelkinder aus Krain gebracht und wieder dahin zu den Ammen und zu den Bauern in die Kost gegeben werden und also die Kinder in diesem zarten Alter zweimal die Reise hin und her machen müssen: so hätte das Gubernium sich mit dem Triester schriftlich einzuvernehmen, ob dieses letztere nicht einen Theil der für die Findelkinder gewidmeten Fonds sammt der dazu gehörigen Anzahl Kinder an Krain abgeben wollten, damit die krainerischen Findelkinder künftig gleich in Krain übernommen würden, um Triest nicht mehr damit zu überladen.

9. Scheint, daß von den in Laibach bestehenden 3 Klöstern wenigstens eines, wenn nicht zwei überflüssig sind, besonders da ich die Exjesuitenkirche zur Pfarre bestimmt habe[4]). Die Franziskaner wären also in das Kloster der beschuhten Augustiner zu übersetzen und diese aufzuheben; das dadurch leer werdende Franziskanerkloster wäre in ein Krankenhaus zu verwandeln und dahin entweder eine eigene sehr wohlfeile Administration zu bestimmen, oder mit barmherzigen Brüdern zu versehen, welche am leichtesten und einverständlich mit dem Gubernium von Triest, so ich unter einem anweise und wo sie entbehrlich sind, nach Laibach übersetzt werden könnten; nur müßte hauptsächlich ein gutes und geräumiges Krankenzimmer, so zugleich hoch genug wäre, in dem Kloster errichtet werden.

10. Das sogenannte Zuchthaus in Laibach ist weder hinlänglich verwahrt, noch sind die Züchtlinge in demselben so gehalten, wie sie es verdienten; denn sie haben Betten, geheizte Zimmer, 4 kr. Kost, spinnen und kehren nur die Gassen. Dieses muß ganz anders eingerichtet werden und sind ihnen keine Betten, sondern blos Pritschen mit Brod und Wasser zu geben, und ist ihnen nur nach Maß ihres Fleißes im Spinnen und Arbeiten ein solcher

---

[4]) Das Kloster der unbeschuhten Augustiner wurde am 14. April 1784, jenes der beschuhten Augustiner am 19. April 1786 aufgehoben.

Preis zu setzen, womit sie sich beyläufig 4 kr. täglich und nicht viel mehr erarbeiten können, sowie es in Wien beobachtet wird.

11. So viel ich erfahren habe, sollen auch bei dem Bergbau von Idria, wohin ich wegen der üblen Witterung nicht selbst gehen konnte, noch viele Verbesserungen anzubringen, die Beamten zu viel übersetzet, die Oefen nicht vollständig gut zugerichtet und besonders die Zubereitung des Zinobers, der ein so wichtiger Gegenstand ist, noch sehr unvollkommen sein, worüber also die nähere Untersuchung anzustellen wäre.

Steyermark.

12. Die Uebersetzung der Oekonomie-Commission von Judenburg nach Marburg ist in allem Anbetracht erwünschlich; dazu müßte theils dasjenige gewidmet werden, so das Militare bereits besitzet, nämlich das leere Nonnenkloster, wo das Spital ist und die gewesene Jesuitenresidenz, wo sich das Erziehungsinstitut befindet, sammt den Kirchen dieser beiden Klöster; nebst diesen wäre dazu das Minoritenkloster sammt der Kirche zu bestimmen. Die Minoriten wären in das Kloster der Kapuziner zu übersetzen, letztere aber aufzuheben.

13. Eben diese Verfügung erfordert, daß Pettau mit dem Stab des Terzy-Regimentes und allem, was dazu gehört, belegt werde; um aber demselben einen hinlänglichen und guten Raum zu verschaffen, gedenke Ich, sämmtliche Invaliden, Officiers und Gemeine von dort hinweg zu nehmen und in eine oder 2 der ganz leer stehenden und nicht leicht zum Gebrauch dienen könnenden 3 Klöster von Seitz, Studenitz und Mährenberg unterzubringen, worüber der Vorschlag einverständlich mit dem Generalcommando, mit dem sich das Gubernium ebenfalls in Betreff der hier vorkommenden Militärgegenstände in's Einvernehmen setzen wird, zu entwerfen wäre.

14. Dasjenige Gebäude von diesen 3 Klöstern, so für die Invaliden nicht tauglich befunden werden wird, ist mit den inkurablen Personen des hiesigen großen Armenhauses anzufüllen. Unter diesen sind zu verstehen: die mit hinfallender Krankheit behaftet, krebsartig, Narren, blödsinnig, stumm, taub, ganz blind oder so entkräftet sind, daß sie dem Publico nicht gezeigt werden dürfen.

Den anderen armen Leuten aus dem Bürgerspital sowie aus dem Armenhaus und Lazareth, die herausgehen wollen, ist befohlenermaßen ein angemessenes Stipendium anzutragen; jene aber, die in den Häusern verbleiben wollen, sind sämmtlich in ein auf dem Lande leer stehendes Kloster, das zu keinem andern Gebrauch verwendet werden kann und wo viel wohlfeiler zu leben ist, unterzubringen.

Diese Entschließung dürfte viele zur Annehmung der Stipendien verleiten; jedoch ist in Betracht dieser letzten die Vorsicht zu treffen, damit sie mit einem Zeichen versehen und hiedurch vom Betteln abgehalten werden. Sollten noch einige, wie die alten Bürger hier verbleiben wollen, so wäre ihnen die sogenannte Geidorfer Kaserne, so für den militärischen Gebrauch ohnehin nicht geeignet ist, einzuräumen.

15. Das große Armenhaus, so dadurch leer wird, müßte für ein allgemeines Krankenhaus nach den Wienerischen Directionsregeln bestimmt werden; und da es nicht so groß zu sein nöthig hat, auch die niederen Zimmer allerdings vermieden werden müssen, so wäre der Tram zwischen dem ersten und zweiten Stocke hinweg zu nehmen und dem ersten Stocke die ganze Höhe bis unter das Dach zu geben. Dadurch werden die unteren Fenster bis zur Hälfte zugemauert werden müssen, damit die Betten der Luft nicht zu sehr ausgesetzt sein. Die oberen Fenster aber bleiben ganz und zum aufmachen zubereitet; alle Verschläge werden herausgenommen und der Stock zu ebener Erde verbliebe zur Wohnung für das Personale, den Traiteur u. dgl.

Alle in den Stöcken bestehenden kleinen Kucheln und Quartiere werden mit zu Krankensälen genommen. Darüber ist also ein ordentlicher Plan zu entwerfen und einzuschicken; es ist auch die Kirche, die in dem Krankenhause nicht mehr nöthig ist, zu einem großen Krankenzimmer zu verwenden, und da wo der Bäcker und das kleine Stöckel ist, dieses wäre blos für die Tollsinnigen, so lange man zu ihrer Herstellung Hoffnung hätte, zu widmen, widrigenfalls sie auf das Land in die für sie bestimmten Siechenhäuser zu kommen hätten.

16. Das daranstoßende Zuchthaus ist für ein solches Haus und für die Verwahrung der Züchtlinge nicht schicklich; diese, sowohl Männer als Weiber, wären auf das Schloß in die Kasernen zu übersetzen; in dem jetzigen Zuchthause aber sind alle kleinen Kammerl herauszubrechen, Fenster rückwärts an der Mauer anzubringen; das Gewölbe vom ersteren einzuschlagen und diese kleinen Kammerl mit dem ersten Stocke zur Gewinnung der Höhe zu vereinigen

Um aber dieses rez-de-chaussée vor der Feuchtigkeit sicher zu verwahren, wäre aller Schutt im Grunde liegen zu lassen und die Zimmer einige Schuh über den Horizont zu erhöhen und ist das Gebärhaus, so eigentlich mit dem Spital in Verbindung zu stehen hat, dahin zu versetzen.

In die Wohnung des Verwalters vom Zuchthause wäre blos die Hebamme einzuquartieren und müßten ihr alle Zimmer, die in

diesem Stöckel sind, überlassen werden, damit sie auch die Personen besseren Standes, die in Geheim niederkommen wollen, bei sich aufnehmen und versorgen könne.

17. Zugleich wird der Verwalter, der das Spital und das Gebärhaus zu inspiciren haben wird, die Vertheilung der Findelkinder auf dem Lande versehen müssen; es ist die Bezahlung von 12 fl., so jetzt für ein säugendes Kind dem Landmanne gezahlt werden, viel zu gering, dessenthalben auch die Abnahme dieser Kinder keinen Fortgang hat.

Dieser Betrag ist also für's erste Jahr auf 20 fl. zu erhöhen, und nach Maß, als die Kinder in Jahren zunehmen, wieder zu vermindern, jedoch dergestalt, daß der Landmann immer seinen Vortheil dabei finde, das Kind zu behalten, damit es nicht mehr in das Haus zurückgegeben werde.

18. Das Arbeitshaus muß vorzüglich in einer solchen Lage sein, daß es nahe an der Stadt liegt und die Freiwilligen darin arbeiten können, ohne jedoch allda zu wohnen; hingegen haben sie auch nebst dem kleinen Verdienst im Hause nichts anderes zu genießen als die Behältnisse und die Instrumente zur Arbeit, und müßte ein Factor im Hause sein, um diese Leute zur Arbeit zu versehen. Hiezu wäre kein gemächlicherer Ort als das jetzige Waisenhaus in der Stadt, welches ohnedem zu dem jetzigen Gebrauche nicht geeignet ist.

19. Die Waisen wären insgesammt auf das Land zu vertheilen, wie es schon angetragen ist; damit aber doch ein Versammlungsort verbleibe, um jene Kinder zu übernehmen, die vom Lande hereinkämen, so lange bis man sie wieder in Kost brächte; so ist hierzu das jetzige Bürgerspital, wann es von den armen Leuten geräumt sein wird, zu verwenden und wird ebenfalls in demselben aus dem 1. und 2. Stock nur Einer, wie es wegen des Spitals gesagt worden, zu machen sein; ingleichen kann auch die Kirche als unnütz dazu gebraucht werden.

20. Da wo die Waisenmädeln, die auch hinwegkommen, sich dermalen befinden, bestehen schon die Normalschulen und wären in den Behältnissen, wo diese Mädel jetzt wohnen und essen, Schulen für selbe zu errichten, in denen sie nicht allein lesen und schreiben, sondern auch die nöthigen weiblichen Arbeiten zu erlernen hätten; hierzu wären sowohl Schulmeister als Lehrmeister aufzunehmen; die Mädeln hätten aber weder in dem Hause zu wohnen noch zu essen.

21. Diese Anstalt macht das Kloster der Dominikanerinnen ganz überflüssig, da ihr Institut ohnedem zur Erziehung nicht aufgelegt ist; diese wären also nach den gewöhnlichen Vorschriften

aufzuheben, mit dem einzigen Unterschiede, daß, da sich mehrere von dem ersten hiesigen Adel unter selben befinden, Ich ihr Haus und ihr Vermögen zu einem Damenstift, wie jenes zu Hall ist, verwandeln will, in welchem diese Personen, die jetzt schon als Klosterfrauen sich in diesem Hause befinden und sowohl adeligen als Ritterstandes sind, jedoch mit Ablegung der klösterlichen Kleidung und Tragung eines schwarzen Kleides, dann mit Aufhebung aller Clausur verbleiben können.

Die neu zu benennenden aber hätten kein Gelübde von was immer für einer Art abzulegen, sondern können heiraten und sonst freiwillig herausgehen, wie und wann sie wollen; auch soll ihnen freistehen, jedoch unter Beobachtung einer diesem Hause angemessenen Lebensart, wie alle Stiftsdamen auszugehen oder Besuche anzunehmen.

Um diese Absicht zu erfüllen, ist zu berechnen und mir vorzulegen, wie viel derlei Stiftsdamen aus dem dermaligen Vermögen der Dominikanerinnen unterhalten werden können, was auf Eine ausfiele und ob noch so viel Raum übrig bliebe, um Kostgängerinnen vom adeligen oder ritterlichen Stande, die als Stiftfräulein in diesem Hause zu leben wünschten, unterzubringen, und wie hoch das zu erlangende Kostgeld auszumessen wäre.

22. Was wegen des Zuchthauses in Laibach gesagt wird, besteht in gleichem Grade allhier. Die Züchtlinge sind zu gut gehalten und ernährt, sowie die kleinen Kammerl, wo sie zu zwei oder drei eingesperrt werden, gefährlich und unanständig sind. Sie werden also selbe in dem Schloß, wohin ich sie künftig antrage, auf eine andere und ihrer Strafe angemessene Art behandeln und die Pritschen in großen offenen Dormitorien anbringen lassen, woran sie mittelst einer durch das Springeisen zu ziehenden Kette die Nacht hindurch angeschmiedet werden können.

Bei den barmherzigen Brüdern müssen die hölzernen Verschläge aus dem Krankenzimmer gänzlich hinweggeworfen und Ventilatorien auf dem Fußboden angebracht werden. Zugleich müssen diese keine anderen Tollsinnigen oder Narren als vom geistlichen Stande, wie es schon befohlen ist, annehmen, weil die weltlichen ohnedies in das allgemeine Spital zu kommen haben.

24. Bei den Elisabethinerinnen ist das Krankenzimmer wegen des niedrigen und engen Raumes gar nicht brauchbar; es wäre also zu sehen, wie in den zum Kloster gehörigen und an dasselbe stoßenden Häusern ein gutes Krankenzimmer zugerichtet werde, in welches man mittelst einer Communication aus dem Kloster kommen könnte.

25. Die Buchhaltereien und Cassen sind zwar in dem Land-

hause untergebracht; doch wird der Raum für die ersten ziemlich enge, und dieser wäre ihnen dadurch zu verschaffen, daß alle Buchhaltereien in dem ganzen oberen Stock, den jetzt ein Graf Wildenstein, ich weiß nicht warum bewohnt, untergebracht werden. Dafür wären die kleinen abgetheilten Winkel, in denen sie jetzt zum Theil sind, zu leeren und zur Manipulation der Pagaments-Einlösung, so noch die einzige Verrichtung des hiesigen Münzamtes ist, demselben einzuräumen, wodurch das ganze ärarialische Haus vom Münzamt frei und zum Verkauf feilzubieten wäre, desto mehr, als das vorhandene Kupfergeld in die erübrigende ärarische gewölbte Stallung auf dem Tummelplatz untergebracht werden könnte, sowie die Messing-Niederlage in dem Gewölb des Landhauses sicher Raum finden könnte.

26. Das nämliche hätte mit dem sogenannten Vicedomamt zu geschehen, aus welchem die zwei Bankalbeamten, die darin arbeiten, entweder in die Burg oder in das Landhaus übersetzt werden können, folglich auch dieses Gebäude den Meistbietenden hintanzugeben wäre.

27. In eben dieser Lage befindet sich auch das hiesige Kammerhaus; sollte aber der Preis des Anbotes nicht anständig sein, und sich zu diesen drei Gebäuden nicht genug Käufer vorfinden, so bin Ich gesinnt, solche dem Militari zu übergeben und allda ein oder anderen Officier zu unterbringen, um der Stadt die Quartierslast zu erleichtern.

28. Die Kost sowohl im Waisen- als besonders im Gebärhause ist sehr schlecht und keinerdings weder dem Wachsthum der Kinder noch der Wartung der Säugenden angemessen. Diese wäre also zu verbessern, denn man sieht die Wirkung an dem üblen Aussehen der Kinder, die schier alle mit der Krätze behaftet und geschwollen sind.

29. Das unmäßige Heizen in allen Zimmern der Spitäler, Versorgungshäuser und sogar der Normalschulen ist nebst der Ausdünstung so vieler Kinder ganz gewiß schädlich und wäre besonders bei letzteren um vieles einzuschränken und die Fenster zur Verbesserung der Luft öfters zu öffnen.

30. Auf den Freythöfen, die noch mitten in den Vorstädten bestehen, ist niemand mehr zu begraben, sondern auf jedem Ufer des Murflusses ist ein freier und von allen Vorstädten entfernter Platz auszuwählen und einzuzäunen, auf dem alle Todten ohne Unterschied zu begraben sind. Es wären also die Freythöfe der barmherzigen Brüder, der Elisabethinerinnen und besonders jener des Armenhauses, wenn das allgemeine Krankenhaus in selbes käme, zu sperren.

31. Das Generalseminarium ist in dem Gebäude nach Bedarf sobald als möglich herzustellen, das gewesene Seminar verbleibt für das Priesterhaus des künftigen Erzbischofes, sowie die Exjesuitenkirche zur Domkirche zu bestimmen ist, und wird von dem Erzbischofe ein Vorschlag zur Besetzung seines Capitels sammt den Dignitäten und allem, was dazu gehört, nach den bestehenden Vorschriften abzufordern und einzuschicken sein.

32. Sobald die künftige Domkirche zugleich eine Pfarre wird, so werden ganz gewiß einige Klöster in der Stadt unnütz und werden also vorzüglich die Karmeliter und Augustiner aufgehoben werden können; vielleicht wären die Karmeliter in die Vorstadt, in das Capucinerkloster, da deren zwei sind, zu übersetzen.

Das Gebäude der Augustiner wäre blos auf Zinsungen so gut als möglich zu verlassen, jenes der Karmeliter aber dem Militär zur Bequartierung oder vielleicht zu einem Spital zu übergeben, zu welchem dieses Gebäude vorzüglich geeignet zu sein scheint; vielleicht könnten auch die Karmeliter, wenn man sie doch nöthig hätte, in das Augustinerkloster übersetzt werden.

33. Die Einführung des Armeninstitutes, so in Wien einen guten Fortgang hat, wäre auch hier nach den bereits bekannten Grundsätzen und gedruckten Büchern zu veranlassen.

34. Die noch so häufig rückständigen Fassionen zur Vollbringung der Eintheilung des geistlichen Dotationsgeschäftes sind mit allem Ernst und dergestalt zu betreiben, daß hierzu der Terminus cum ultimo Aprilis a. c. cum cominatione gesetzt und für jeden Tag, als diese Fassion später eingereicht worden, ein Dukaten Straf gezahlt werden solle, so von dem Temporale der Bischöfe und Consistorien, die ihre Untergebenen zu dieser Einreichung nicht verhalten, salvo regressu zu erheben wäre.

35. Auf dem Schloßberg, wo der Strafort ist, sind folgende Veränderungen und Anstalten zu treffen nöthig:

a) Die geheimen Communitäten und die Stiege, die von der Burg hinaufführt, ist ganz abzubrechen und zu vertilgen, folglich auch der dortige Eingang in das Schloß zu vermauern.

b) Das ganze gutgewölbte Zeughaus und die daran stoßende Kaserne, in der wirklich Mannschaft von Terzy liegt, werden zum Zuchthaus gewidmet und also vom Politico übernommen.

c) In den langen Durchgangscasematten, so das Verpflegsamt vormals inne hatte, werden die Gewölber und Thüren gut versichert, um alldort Arrestanten unterzubringen.

d) Die Verschläge von Holz, in denen die Arrestanten jetzt zu zwei liegen, sind sogleich hinwegzureißen und dafür nur Pritschen für alle Arrestanten auch im Zuchthause an den

Wänden anzubringen. Die Pritschen müssen da, wo die Füße hinkommen, einen langen starken Tram haben, an dem besondere schwere Ketten angemacht sind; diese werden alle Abend durch die Springeisen von 3, 4 auch 5 Arrestanten nach ihrer Länge durchgezogen und dann an dem nämlichen Tram mit starken Vorhängschlössern angeschlossen, und so folgen alle anderen; auch wird kein Mann bei der Nacht wegen keiner Ursache losgemacht.

e) Kein Arrestant hat eine Bettfournitur, weder Strohsack noch Stroh zu überkommen, sondern muß auf der bloßen Pritsche nur mit einer Kotze zum Zudeck liegen und dieses der Reinlichkeit wegen, weil diese Pritschen und Kotzen im Sommer öfter gewaschen werden müssen; jedoch sind die Kranken davon ausgenommen, diese bekommen Bettfournituren, werden aber an das Bett angeschmiedet.

f) Wegen der Kost habe ich schon gesagt, daß sie nur in Brot und Wasser zu bestehen habe und daß sich die Arrestanten durch ihren Fleiß des mehreren oder wenigeren zu verdienen haben, welches aber nie 4 kr. täglich übersteigen kann. Es versteht sich auch, daß ihnen von dem Verdienste des mehr oder weniger in Wäsche oder Kleidungsstücken angeschafft werde.

g) Die Weiber und besonders die Kranken sind viel zu schlecht untergebracht und wären die Gesunden in den wirklich schon bestehenden Arresten, die Kranken aber in dem Behältnisse, wo jetzt die Gesunden sind, unterzubringen.

h) Die lebenslänglich Insitzenden sind ganz wohl und vorsichtig untergebracht; jedoch sollen die Behältnisse von Holz wegen des Ungeziefers wenigstens mit Oelfarbe angestrichen werden; auch ist nicht genug, daß die Eisen, an denen sie angeschlossen sind, hinten durch den Verschlag gehen und allda vernietet sind, sondern es muß hinter denselben eine eiserne Schiene oder Stange gezogen werden, an welcher die Ketten wenigstens von 3 Arrestanten angemacht wären, um den Widerstand desto mehr zu erschweren. Diese, ausgenommen sie sind krank, haben ebenfalls keine Strohsäcke zu bekommen.

i) Der ganze Theil der zum Zuchthaus gewidmet wird, ist mit einer hohen Planke einzufassen, aus welcher der Cisternbrunnen ausgeschlossen bleibt.

k) Die Aufseher und Leute zur Bewachung werden in die Kaserne und in die Quartiere der sog. Siebenuhrleute untergebracht, weil diese wie das Siebenuhrläuten als ganz unnütz abzuschaffen ist.

l) Das sogenannte Kommandantenhaus, sowie die neu zugerichtete

Kaserne mit allen anderen Gebäuden zur Unterbringung zweier Compagnien, zu einigen Officiersquartieren und für das Regiment Stalhanns vorbehalten, wodurch auch die Sicherheit auf alle möglichen Fälle, wenn die Arrestanten einmal rebellirten, verschafft würde.

Die Zurichtungen haben also vor sich zu gehen und ist besonders anzubefehlen, daß die Fenster von den Arrestanten alle Tage geöffnet und das übermäßige Heizen eingestellt wird.

36. Das leer werdende Arbeits- und Gebärhaus in der Karlau wird dem Militari zur Unterbringung der Transporte und zu anderen unvorhergesehenen Fällen übergeben werden.

37. Sind die Straßen von den Hauptthoren in die Vorstädte und so auch eine Communicationsstraße um die Glacis von einem Thor zum andern gut fahrbar einzurichten.

38. In der Regulirung der Pfarren, des ganzen Bedarfs der Geistlichkeit und endlich sowohl der beizubehaltenden als der unnütz werdenden Klöster wird besonders der Bedacht zur Aufhebung derjenigen zu nehmen sein, die theils wegen ihrer Lage, theils wegen ihres Ordens am wenigsten nützlich oder nothwendig sind und die zugleich gutes Vermögen besitzen, wie z. B. die zwei Cisterzienserklöster in Krain, mehrere Benedictinerklöster in Steiermark und Kärnten; sowie ich auch mehr wünsche als hoffe, daß sich von dem Clarissenkloster zu Bischoflack in Krain, so sich in ein Ursulinerkloster umzugestalten entschlossen hat, seiner Lage nach, da es nicht in einer Stadt ist, und nach den persönlichen Eigenschaften der Klosterfrauen etwas gedeihliches zu versprechen sei.

Ich glaube vielmehr, daß, wenn es nicht gerathen sollte, solches aufzuheben wäre, denn um das Geld, so die Klosterfrauen kosten, werden mehr und bessere Schulen abgehalten werden können; und in diesem Falle müßten die von Gratz dahin abgegangenen Ursulinerinnen wieder in ihr Kloster zurückkehren.

39. Die Beförderung, Unterstützung und Ausdehnung der Normalschulen ist ein höchst wichtiger Gegenstand, den sich das Gubernium eifrigst angelegen sein lassen, geistliche und weltliche Obrigkeiten kräftigst beizuwirken anhalten und die genaueste Aufsicht in allen Kreisen auf die Auswahl der Lehrer und Richtigkeit der Lehre beobachten wird.

40. Die noch immer häufigen Unterthansbeschwerden werden freilich nicht eher aufhören können, bis nicht das so fehlerhafte Catastrum rectificirt und in eine billige Gleichheit nach den von mir gegebenen neuen Grundsätzen gebracht sein wird.

Indessen sind alle Bedrückungen durch die Kreisämter sorgfältigst zu vermeiden und ist ihnen diesfalls die genaueste Aufsicht,

ohne mindeste Rücksicht auf die Personen aufzutragen; zugleich aber müssen die Unterthansadvokaten wohl belehrt und angehalten werden, daß sie den Unterthanen in ihrer Nothdurft geschwind und unentgeltlich beistehen, selbe aber zugleich unterrichten, welche Wege sie zu gehen haben, um ihr Recht geschwind zu erhalten, denn wenn sie ihre ersten Instanzen übergingen, ihr Ansuchen doch immer dahin zur Berichterstattung geschickt werden würde, wodurch also nur Zeit für sie zersplittert und den Stellen viele Schreibereien verursacht würden; daß ihnen jedoch, wenn sie diese Instanzen durchgegangen hätten, der weitere Rekurs offen bliebe.

41. Die Beendigung des Geschäftes wegen der zu vertheilenden Bisthümer kann alsogleich in demjenigen Theile vor sich gehen, der, wie das Erzbisthum Görz, keinen fremden Diöcesen unterliegt, und worunter ich schon den Auftrag an den Grafen Brigido erlassen habe, daß er dem Erzbischof bedeute, sowohl dem Laibacher als dem Triester Bischofe die für selbe bereits ausgemessenen Theile der Görzer Diöcese zu übergeben; auf gleiche Art hat der Bischof von Lavant den für ihn bestimmten District des Laibacher Bisthums ohne weiters zu übernehmen und hievon lediglich dem Propsten durch ein anständiges Schreiben die Anzeige zu machen, sowie ein gleiches von Seite des Laibacher Bischofes wegen der Abtretung dieses Theiles zu geschehen hat[5]).

42. Der hiesige Erzbischof ist nicht als neu creirt, sondern nur als Erzbischof von Görz anzusehen, dessen Sitz nach Gratz übersetzet worden ist, und wonach er also auch vom Papst die gewöhnliche Bullen und das Pallium ohne weiters zu verlangen hat; da alle Exemtionen aufgehoben sind, so wird auch der vorhin immediate Bischof von Laibach sein Suffragan, sowie der Bischof von Triest, der jetzt nach Gradiska übersetzt wird, und bleiben es auch alle anderen, die Suffragane des Erzbischofs von Görz waren.

43. Der Theil, den das Stift St. Lambrecht gleich einer Diöces besorgt hat, kann auch ohne weiters vom Erzbischof übernommen werden.

44. Die Eintheilung der Bisthümer wird hinfüro bloß kreisweise und nicht nach Dekanaten geschehen, weil dieses nur jedermann beschwerlich fiele.

45. Die geistlichen, Exjesuiten- und Cameralgüter sind nach Möglichkeit zu verkaufen oder wenigstens auf mehrere Jahre zu verpachten, sobald selbe insgesammt nach der neuen Vorschrift,

---

[5]) Für Innerösterreich wurde ein Erzbisthum zu Graz mit fünf Suffraganen in Leoben, Lavant, Gurk, Laibach, Görz in Aussicht gestellt. Vgl. A. Wolf die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich 1782—1790, Wien, 1871.

nämlich mit der Relnition der Robot und Vertheilung der Dominikalgründe an die Unterthanen pachtungsweise eingerichtet sein werden.

Ueber den Fortgang dieses Geschäftes erwarte ich nächstens den Bericht. Bei den zu treffenden Pachtungen ist hauptsächlich nothwendig, daß sie unter einer genauen Aufsicht und Vermeidung aller Parteilichkeit den Meistbietenden überlassen werden; z. B. einige wollen behaupten, daß die Weintaz-Pachtung in Laibach auf diese Art nicht hintan gegeben worden sei und daß der Pachtschilling mittelst einer öffentlichen Versteigerung weit höher ausgefallen wäre.

46. Die Anzahl der sowohl im Centro als auch bei den Kreisen verwendeten Individuen ist allerdings ansehnlich und groß. Ein Chef mit zwei Vicepräsidenten und 23 Räthen, dann mit so viel Secretären und dem übrigen Personale sollte wohl überflüssig sein, um die erste Instantiam nobilium in Steyermark, dann die Consessualsuchen und Publico-politica durch alle ihre Fächer zu bestreiten, wenn deren Verbindung, aus der allein das Gute entstehen kann und soll, wesentlich vorgenommen worden wäre; dergestalt, daß die Publica die cameralischen, bankalischen, ständischen und Bergwerkssachen nur in eine Masse geschüttet und an unterschiedliche Referenten vertheilt werden wollten und auch nur 2 oder 3 Justizräthe wie in anderen Ländern zur Vortragung der Prozesse sammt einigen Räthen vom Politico zur Votirung dazu gezogen worden wären; allein es scheint diese Zusammensetzung bis jetzt nur an einem Rathstisch und in loco physico gemacht zu sein, weil Politica, Cameralia, Bancalia, Bergwerks- und ständische Sachen noch immer ihr eigenes Referat haben. Auch sind die Kreisämter jetzt so montirt, als wenn sie kleine Stellen wären, welche ordentliche Zusammentretungen und Protocolle halten und diese letzteren einschicken müssen, da doch ein Kreisamt nur Anzeigen zu machen, über Anfragen zu berichten, die Parteien zu verbescheiden, die Befehle zu befolgen, auf deren Beobachtung zu sehen und sich über alles das nur in einem Expeditions-Protocoll, in welchem die Data und die von ihm erlassenen Sachen vorgemerkt sind, auszuweisen hat; weil es sonst, wenn noch neue Delibranten den bloßen Exequenten beigegeben würden, nur Verzögerung verursacht, die Responsabilität getheilt, das Gute erschwert und jedermann in Gesellschaft nachläßig, faul, unwissend und ungelehrig zu sein erleichtert, viel geschrieben aber wenig gethan wird.

Ich zweifle nicht, daß die Auswahl aller Angestellten nach bloßer Fähigkeit und dem Diensteifer gemacht worden ist; sollte aber bei selben folgende Speculation unterlaufen sein, die zwar so

christlich für die Individuen als unchristlich für das allgemeine Beste ausfiele, nämlich: daß man nur diejenigen Leute in die Jubilation setzete, die den Dienstjahren nach entweder ihre ganze Gage oder doch zur Hälfte normalmäßig zu behalten hätten, und jene dafür anstellete, die wegen noch nicht erfüllten Jahren oder wegen Nebenabsichten in diese Categorien nicht verfallen wären, wozu man ihnen dann auf allerhand Art Plätze verschaffen wollte, sie mögen die Kenntnisse dazu schon gehabt haben oder sich selber erst von einem beilegen müssen; so gibt sich die Beurtheilung darüber von selbst.

Es scheint auch, daß der Ahnenstolz der hiesigen Provinz wohl befriedigt sein kann, da vom Ritter- und gelehrten Stand nach Verhältniß viel weniger als von den 16 Ahnen-Probierern sowohl hier als in den Kreisen angestellt worden sind. Opto ut prosit.

Uebrigens geben ohnedem meine erlassenen Circular-Befehle, wie jeder dem Staate dienen wollende Beamte handeln muß, Ziel und Maß, und nach diesen würden Sie ihre Untergebenen genau anzuweisen, jene aber, die sich nicht darnach verhalten, als hiezu untauglich zu entlassen haben, wobei ich nicht zweifle, daß jeder Untergebene von dieser meiner Willensmeinung vollkommen belehrt worden ist, und daß deren Vorlesung, um sich selbe wohl beizulegen, öfter in Gremio erneuert werden wird.

Aller Anfang ist beschwerlich, besonders wenn Menschen aus den alten Vorurtheilen und ihnen zur Natur gewordenen Gemächlichkeiten und dem Schlendrian, in welchem sie ganz ruhig, unbesorgt und selig schliefen, dann in selben zugleich Ehren, Titel, Ansehen und Bezahlung einärnteten, aufgeweckt und herausgerissen werden, und eine neue Schnell- und Denkungskraft überkommen müssen.

Darum werden Sie wie Ich im Ganzen ebenfalls Ihre Untergegebenen anhalten, anspornen und mit unausgesetzter Geduld und Beständigkeit, jedoch auch mit Ernst, ohne sich an Beschwerlichkeiten abzuschrecken, noch weniger aber verblenden oder mit Worten begnügen zu lassen, immer darauf dringen, bis dieser nothwendige Geist jedermann eingeprägt und endlich bei sämmtlichen zur Natur werde.

Grätz den 28. März 1784. Joseph m. p.

Collat. und dem Original gleichlautend.

Gratz 12. März 1832 ad 8126/1784.

Gubernial-Registraturs-Direction.

Ueber Murauer Stadtbücher.

Von

Prof. Dr. Ferdinand Bischoff.

Eine der werthvollsten Quellen der mittelalterlichen Städtegeschichte sind gleichzeitige Stadtbücher. Alle übrigen Quellen zusammen genommen bieten kaum ein so reichhaltiges und klares Bild des innern, namentlich des Rechtslebens der Städte, als sorgfältig und in umfassender Weise geführte Stadtbücher, worin man Alles mehr oder weniger übersichtlich geordnet beisammen findet, was man sonst mühsam aus einzelnen zerstreuten Privilegien, Urkunden, Chroniken u. s. w. zusammenlesen müßte, und überdies gar Vieles und zum Theile sehr Wichtiges, dessen man anderwärts zumeist gar nicht habhaft werden könnte, wie z. B. viele Beschlüsse und Willküren des Rathes und der Gemeinde, die in der Regel nur in das Stadtbuch eingetragen wurden, oder die Richter- und Rathswahlen u. dgl. [1]) Leider scheint diese Quelle der steiermärkischen Geschichtsforschung fast gänzlich versiegt oder verschüttet zu sein. Mir wenigstens war bisher nur ein einziges noch im Mittelalter, aber doch auch erst ganz am Ende desselben entstandenes Stadtbuch bekannt, nämlich das vom Stadtschreiber Georg Lorber im J. 1498 vollendete Judenburger (im Joann. Archiv Nr. 87), und selbst aus dem sechzehnten Jahrhunderte dürften nicht gar viele steirische Stadtbücher erhalten sein. Um so freudiger ward ich durch den Fund eines im J. 1424 angelegten Stadtbuches von Murau überrascht, welches nebst etwa einem Dutzend anderer in dem dortigen Stadtarchive aufbewahrt wird. Dasselbe gehört zwar nicht zu den sehr sorgfältig und erschöpfend geführten Stadtbüchern, schien mir aber doch wegen seines verhältnißmäßig hohen Alters, sowie wegen der Mannigfaltigkeit des Inhaltes und der

---

[1]) Vgl. G. Homeyer, die Stadtbücher des Mittelalters (aus den Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1860) S. 49. — Zur Literatur über Stadtbücher s. auch Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1860, I, 494 fg., und dessen Handbuch des deutschen Privatrechtes, 1871, I, 458 fg.

unläugbaren Wichtigkeit eines beträchtlichen Theiles desselben einer genaueren Beachtung wohl werth, so daß ich mich entschloß, meinen Aufenthalt zu Murau im Herbste 1873 um einige Tage zu verlängern und das Buch mit Erlaubniß des Herrn Bürgermeisters an Ort und Stelle zu untersuchen.

Das Murauer Stadtbuch vom J. 1424 hat in Pergamentdeckel gebunden 206 Papierblätter von mittelgroßem Folioformat. Hievon sind die Bl. 137—138[a] unbeschrieben. Das letzte Blatt ist ausgerissen und stark beschädigt. Die Einträge stammen von verschiedenen Händen, von den Stadtrichtern oder Stadtschreibern (deren einer im J. 1461 erwähnt wird) her und sind zum weitaus größten Theile den aufgezeichneten Ereignissen gleichzeitig. Der Zeit nach fallen sie in die Jahre 1424—1659; doch sind die Einträge nach 1555 fast nur Richterrechnungen, welche über 100 Blätter, also beiläufig zwei Drittel der beschriebenen Blätter füllen, bei den unten folgenden Mittheilungen aber ganz außer Betrachtung bleiben, weil die Zeit zu einer eingehenderen Untersuchung derselben gefehlt hat, eine solche auch wenig lohnend erschien.

Die Aufzeichnungen begannen augenscheinlich auf der ersten Seite des zweiten Blattes. Da liest man oben in der Mitte: „Judex Jörg Fulgaden“ und darunter: „Das Stadtpuech zu Muraw hat man angehebt zu schreiben Simonis vnd Juda, do man czelt nach Christi gep. 1424.“ Hierauf folgen einige Einträge aus der Amtszeit des genannten Richters. Auf Bl. 3[a] findet man oben in der Mitte die Worte: „Caspar vom Stain richter“ und darunter wieder mehrere Einträge aus seiner Amtszeit; ebenso auf Bl. 4[a] oben in der Mitte: „1428 Caspar vorg. Stain Juder“ und einige Einträge aus den J. 1427—1429. Und so finden sich unter den Namen der jeweiligen Stadtrichter Einträge bis in die letzten Jahre des fünfzehnten und aus der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts. Allein die räumliche Aufeinanderfolge der Einträge entspricht nur zum Theile der zeitlichen Aufeinanderfolge der Stadtrichter und man findet z. B. den Caspar Walich, der erst in den Siebenzigerjahren des 15. Jahrhunderts das Richteramt inne hatte, zwischen Aufzeichnungen aus dem dritten Decennium dieses Jahrhunderts, und auf Bl. 8 den Stadtrichter Hanns Trapp vom J. 1499, während der um 1497 regierende Peter Hewß auf Bl. 184 erscheint. Auch hat man keineswegs alle Vorkommnisse, welche eingetragen wurden, unter dem Namen des betreffenden Stadtrichters eingetragen, sondern mitunter zu weit älteren Aufzeichnungen gleichartige in späterer Zeit hinzugefügt, z. B. Taiding zu Taiding, Rathsschluß zu Rathsschluß; die Richterrechnungen finden sich fast alle, doch nicht ohne mancherlei Ein-

schübe, von Bl. 10 bis Bl. 136 beiläufig aneinandergereiht und die letzten Blätter hat man, wie scheint, umfassenderen Aufzeichnungen vorbehalten. So zeigen sich — abgesehen von den Rechnungen — zwar einige Anläufe zu planmäßiger Anordnung der Einträge, aber durchaus keine consequente Befolgung derselben, vielmehr ein beständiges Hin- und Herschwanken zwischen chronologischer und materienweiser Stoffvertheilung und manchmal hat für die Stelle einer Eintragung wohl kaum etwas Anderes den Ausschlag gegeben, als der Umstand, daß an jener Stelle eben Platz hiezu vorhanden war.

Diese Gestalt des Buches läßt es ganz unstatthaft erscheinen, sich bei den folgenden Mittheilungen an die Ordnung oder vielmehr Unordnung desselben anzuschließen. Statt dessen wurde versucht, den Inhalt — soweit er, außer den Rechnungen, bemerkenswerth erschien — in mehrere chronologisch geordnete, leicht übersichtliche Gruppen zu vertheilen. Bei jedem mitgetheilten Eintrag wurde, so weit als möglich, die Zeit desselben und gewöhnlich auch das Blatt, worauf er sich befindet, angegeben. Der wörtlichen, zumeist entbehrlichen und verhältnißmäßig sehr viel Raum beanspruchenden Wiedergabe der Aufzeichnungen, wurden kurze Inhaltsauszüge vorgezogen, da es sich ja hier nicht um eine Ausgabe des Stadtbuches handelt. Nur wo die Eintragung ohnehin kurz ist und ohne Verkümmerung ihrer Deutlichkeit kaum kürzer mitzutheilen war, oder aus anderen Gründen eine mehr oder weniger vollständige Wiedergabe zweckmäßig erschien, ist diese nicht vermieden worden.

1.

In vielen Stadtbüchern bilden einen oft umfangreichen und wichtigen Bestandtheil

landesfürstliche Privilegien u. dgl.

Im Murauer Stadtbuche fehlt dieser Theil fast ganz; es enthält nur:

Bl. 7ᵃ ein Mandat K. Friedrich's vom J. 1441 d. d. Graz, (?) vor Oculi, womit dem Richter u. s. w. von Judenburg aufgetragen wird, den Niklas v. Liechtenstein und die Murauer bei ihrer alten Mautfreiheit von Roheisen zu lassen; ferner

Mandat K. Friedrich's d. d. Neustadt, Sonntag nach Joh. ante port. 1441 an die Judenburger, die Freiheit des N. v. Liechtenstein und der Murauer vom Wechsel für Wein und Kaufmannschaft zu achten;

Bl. 9ᵃ neuerliches Mandat K. Friedrich's an Judenburg, betreffs der Mautfreiheit der Murauer, d. d. Wien, Donnerst. n. Invocavit 1445. — Auf

Bl. 185[b] findet sich die Notiz, daß K. Friedrich im J. 1491 der Stadt ein Siegel verliehen habe (s. Muchar, Gesch. VIII, 169);

Bl. 180[b] die Notiz: „Ze wissen, daß in der prunst, als der Freitagmarkt abprunnen, gmainer stat zu Murau freybrieff vnd andre prieflich vrkhund verbrunnen sein; darunter auch der freybrieff, vmb den jahrmarkht zu st. Leonhartstag erlanngt, vndergangen vnd verprunnen ist. Vnd ist soliche prunst beschechen im 1492 jahr an sand Florians tag." — Nicht untergegangen in jenem Brande war das noch gut erhaltene und im Stadtarchive aufbewahrte merkwürdige Privilegium vom J. 1298 (nicht wie bei Muchar und anderwärts angegeben wird, von 1278), wodurch Otto v. Liechtenstein dem Markte und den Bürgern zu Murau alle Rechte der Judenburger überhaupt und einzelne besonders angeführte verlieh. — Jener Brand, durch den die Stadt sehr stark gelitten, hatte manche landesfürstliche Gunst für dieselbe zur Folge. Erwähnt wird auf

Bl. 197[a] ein in der Stadt Lad befindliches königliches Commissum betreffs der 1492 wieder gebauten Mautbrücke über die Mur und der der Stadt zugewiesenen Mauteinhebung.

An diese landesherrlichen Erlässe reiht sich an auf

Bl. 7[a] die Zuschrift der Verordneten der Städte und Märkte im Lande Steier, so ietzt auf Mont. n. u. l. Frauen tag natiuit. zu Graz, versammelt waren", des Inhaltes, daß die Murauer auf die vom Lande geforderte Heimsteuer u. s. w. der königl. Schwester und der königl. Tochter an den Graz'er Bürgermeister Hanns Fröhlich fünfzig Pfund bis nächstkommenden St. Katarinatag zahlen sollen, widrigens sie auf den Märkten im Lande u. a. nicht für Bürger, sondern für Gäste gehalten werden würden. Graz Mont. vor Lamperti (14)99.

In diesen Zusammenhang dürfte auch die Aufzeichnung über eine Einung der sämmtlichen Städte und Märkte des Landes über Handel und Gewerbe u. a. passen, welche merkwürdigerweise bisher ganz unbekannt geblieben zu sein scheint, und m. E. die älteste ihrer Art ist. Sie steht auf Bl. 205[b] und 206, ist aber leider nur unvollständig erhalten, da der unterste Theil des 206. Blattes, welcher, wie vielleicht auch ein weiteres nun nicht mehr vorhandenes Blatt Stücke davon enthielt, weggerissen oder weggeschnitten ist. Diese Einung dürfte m. E. zwischen 1433 und 1439 entstanden und vermuthlich bald nach ihrer Entstehung in das Stadtbuch eingetragen worden sein. Ich lasse die in verschiedenen Beziehungen interessante Aufzeichnung ihrem ganzen Wortlaute nach hier folgen. Sie lautet:

„Hienach sint vermerkcht etleich artikel vnd brechen, darauf (?) sich gemainkchlich all stet vnd merkcht des lanndes Steir vnderred vnd sich mit iren trewn verwilligt haben durich gemains nucz willen vleissikleich nach allem irem vermugen (sich) zw erweisen vnd ze halden, als hernach geschriben stet:

1. Item von erst der maut wegen in Oesterreich ist der stet vnd merkcht gemainkchleich in dem Fürstentumb Steir rat vnd mainung, das man zwen aus vns zw vnserm gnädigen herrn herczog Fridreich dem jüngärn senden scholl mit vidimus Furstenfelder freybrieffen vnd mit andern brieffen, vnd da sein gnad bitten, das er vns gnadigleich gen herczog Albrechten beholffen sey, das wir von unsern alten rechten vnd gewonhaiten nicht gedrungen werden.

2. Von der samer wegen:

Dye samer schulen all ir chauffmanschafft haben in steten vnd in merkchten, vnd was sew fürent, darumb schullen sew kuntschaft verpetschaft zedel han vnd bringen, wo oder von wem sy solich gut kaufft habnt. Vnd wo sew on solich kuntschafft begriffen werdent, so schol man in den solich gut, so sy füerent, zw vnsers gn. herrn des herczog handen nemen.

3. Von der Vair vnd ander fuerer wegen.

Das all Vair vnd ander fuerer auch verschriben kuntschaft verpetschaft zedel bringen sullen, wem sew ir guet, es sey tuech eysen salcz, oder welicherlay das sey, in steten oder in merkchten verchauffen vnd wo oder von wem sy ir wein chawft habent daselbs. Vnd so sew solich kuntschaft nicht habnt, so schol man in dy wein nemen zw des herczogen handen.

4. Auch schullen vnd wellen wir nach allen vnserm vermugen versuechen, so wir ze nägst für vnsers gnädigen herrn gnad chomen oder dahin senden, vngewondleich wegstrazz vnd die lagelwein abzenemen.

5. Es schol auch nyemant in allem lannde Steir von chainem furchauffer auff dem gewy chainerlay gut, wein trait viech oder welicherlay daz sey nicht verer furchauffen. Wer das darober tut, dem wirt man dan solich gut zw vnsers gnadigen dez herczogen hannden nemen.

6. Item ob in steten oder in merkchten ain schedleicher angefallen oder beschriren wurt, von wem das wär, den schol der richter rat vnd gemain daselbs fuderleich beholffen sein, damit der gestrafft vnd vmb solich vntat gepessert wert.

7. Item all hantspillär, die an warer vntat begriffen werdent, die sol ain yedew stat oder markcht selbs mit solichem irem gut, daz man pey jn vindet, damit vberwunden werden, vnd schol nit dem richter peleiben.

Von gewant vnd ander ordnung
hinfür ze halden.

8. Item das chain man hinfür in steten oder in merkchten chain prem auff den rekchen nit tragen schol nur ain harslacht vnd chain silbergürtel vber drey markch silbers. So schullen sich die frawn also halden: sew schullen chainen rokch tragen, der lenger sey, nur daz er auff die ert stözz vnd chain gürtel über czwo markch silbers; auch chainen sloirer vber sechsvach.

9. Item zw chainer kindelmus schullen nit vber XII frawn geladen werden vnd auff ain hochzeit nicht mer dann zw sechs tischen von payden tailen, ye zw ainem tisch dan acht person.

10. Es schol auch ain yeder der vber lannd heyrat nicht mer fuern dann XIIII phert, vnd also offt das ainer in ainer stat oder markcht vberfert, der schol in ain pesserung darrumb genomen vnd gepuest werden vmb IIII phunt. Die czway phunt pfenning die sullen derselben stat oder markcht peleiben, die andern czway phunt schullen in die stat ze Grecz darnider gelegt werden zu aller stet vnd merkt notdurft.

11. Vermerkt der artikl, daß die scheff allenthalben auff dem gewy vnd in den puheln wein chawffent vnd auch salcz daselbs widerumb verchauffen vnd das auch die Rakelspurger nyemant wellent vergungen in irem gewy (vnd) puhel wein ze chawffen, vnd der artikl schol in güt angesten.

12. Von der Suntagmerkcht wegen die sullen vnd wellen wir weren vnd vnderchomen nach allem unserem vermugen, wan die chainen gemainen nucz sunder grossen schaden bringent; vnd auff daz so schullen all stet vnd merkcht den iren pey ainer penn verpieten, das chainer ir chramer oder hantwercher darauff chome.

13. Von allerlay hantwericher knecht wegen ist verlassen, das all hantwericher knecht vmb all zerednuss vnd czwitrecht, so sich czwischen in verlauffent, für ain stat- oder markchtrichter komen sullen vnd nicht vntereinander pvessen, damit ain richter gemainkchleich in stat oder in merkcht sey. Vnd welicher in vppikait auffstet vnd seinem maister in seinem hantwerich inred, der oder denselben schol man von der stat oder markcht nachschreiben und im hinfur ewichleich allenthalben im lannd Steir fudrung verpieten, vnd schol sew auch darumb in der stat puech schreiben.

14. Item das man allen juden allerlay kauffmanschaft in steten vnd in merkchten auff dem lande vnd in allen iarmarchten weren sol; vnd daz schol man allenthalben berueffen.

15. Item sew schullen auch maut vnd zoll geben, als ander cristen von allem, das (?) sew vber lannd füerent; nur allein von iren puechern vnd toten iuden sint sew nit maut schuldig.

16. Item pernisch reinnisch bechaimsch vnd wienner tuech schol

hinfur in allem land Steir versniten vnd gemesen werden nach Greczer ellen.

17. Item chain priester edlman pawer auff dem gewy chainerlay chauffmanschaft treiben schullen mit chainerlay chauffmanschaft.

18. Item daz der hantwericher ledrer chursner tuechscherer lodwebar chainer auff dem gew schullen siczen, vnd die in stet und merkcht ziehen schullen.

19. Item daz chain gast im lannde Steir chainen wechsel mit muns tr(eiben) schullen vnd schal auch chain gast chain rawchs gefild (!) aus den . . . . Das Weitere fehlt. Einige erläuternde Bemerkungen mögen folgen.

Man wird kaum bezweifeln können, daß die hier mitgetheilte Einung der Städte und Märkte zu jenem ausgedehnten ungemein wichtigen Gesetz vom Samstag nach Allerheiligen 1445 (in der steir. Landhandfeste) in Beziehung stehe, durch welches Kaiser Friedrich III. die nach gepflogenen Verhandlungen zwischen dem Adel und den Städten und Märkten zur Beilegung langwieriger Zwietracht unter ihnen vereinbarten Bestimmungen über Mauten, Tafernen, Weinfuhren u. a. bestätiget und über die noch streitigen Angelegenheiten entschieden hat und welches Gesetz in älteren Schriftstücken häufig kurzweg als die Landhandfeste bezeichnet wird. Obwohl nur bruchstückweise erhalten, läßt jene Einung, durch welche der Adel vielleicht erst zu Verhandlungen mit den Städten und Märkten geneigt ward, während ihn die Privilegien und Ansprüche der nicht verbundenen Städte und Märkte wenig kümmern mochten, verglichen mit diesem Gesetze nicht verkennen, daß beide Urkunden nicht zufällig, wenn auch mitunter stark abweichend, Bestimmungen über Mauten, Straßen, Handel und Gewerbe der Geistlichen, Edelleute und Juden, über Lagelwein, gemeinsames Maß, Sonntagsmärkte, schädliche Leute u. a. mit einander gemein haben.

Jedenfalls kann man diese beiden Schriftstücke zu ihrer gegenseitigen Erläuterung verwenden, wozu weiter auch noch der Erlaß des Herzogs Ernst vom 12. Juli 1418 in Betracht zu ziehen wäre. Eine eingehendere Erörterung der „Einung" ist übrigens an dieser Stelle nicht beabsichtigt und nur einige gelegentliche Bemerkungen über selbe mögen hier stattfinden.

Die Fürstenfelder erfreuten sich seit uralten Zeiten her der Maut- und Zollfreiheit in Oesterreich und Steiermark (s. die Fürstenfeld. Privil. [v. Hofrichter] Nr. 11) und manchem andern steirischen Orte wurde Maut- und Zollfreiheit, wie sie die Fürstenfelder hatten, verliehen. Z. B. an Radkersburg im J. 1320 (s. Muchar, Geschichte VI, 217), im J. 1330 an Hartberg (s. Hartberg [v. Hofrichter] S. 54); im J. 1373 an Graz (Wartinger, Priv.

Nr. 8). Unter dem im 1. Artikel erwähnten Vidimus der Fürstenfelder Freibriefe dürfte zunächst dieses Mautprivilegium und dessen Confirmationen zu verstehen sein.

Die im Artikel 2 und 3 erwähnten Kundschaftzettel wurden wohl deßhalb gefordert, um ersichtlich zu machen, daß nicht von Unbefugten Handel getrieben wird. „Sämer" sind Saumthierführer, Fuhrleute.

Mit der im Artikel 4 bezeichneten Forderung, alle ungewohnten Handelswege und die Lagelweine abzuschaffen, scheinen die Städte laut der „Landhandfeste" ziemlich durchgedrungen zu sein, wie auch mit ihrer Beschwerde gegen die Sonntagsmärkte (s. Artikel 12), gegen die Kaufmannschaft der Juden, Priester, Edelleute, Bauern und der Beschwerde gegen Gewerbe- und Handelsbetrieb auf dem Lande (s. Artikel 14, 17, 18). — „Lagelwein" ist Wein in Fäßchen und dabei wohl vornehmlich an fremden, besonders wällischen Wein zu denken.

„Hantspilär" im Art. 7 bedeutet nach Lexer (Mittelhochd. Wörterb.) einen Gaukler, der sich durch die Kunststücke seiner Hand nährt, oder auch einen Zauberer. Aehnlich nach Grimm's deutsch. Wörterbuch, wo u. a. auch mehrere Stellen aus der Blume des Magdeburger Rechtes citirt sind. Im Glossar zum Ofner Rechtsbuch v. Michnay und Lichner wird Hantspiler als Würfelspieler gedeutet. Nach dem Zusammenhange im obigen Art. 7 und mit Rücksicht auf die erwähnten Deutungen des Wortes, besonders auf die in der Blume des Magdeburger Rechtes, wird man unter Hantspiler in der obigen Stelle vielleicht einen Falschspieler oder einen, der verbotene Spiele gewissermaßen gewerbsmäßig spielt, zu verstehen haben. Der Artikel sagt dann vielleicht, daß die Gerichtsbarkeit über solche Leute bei handhafter That den Städten und Märkten selbst, bez. dem Rath und der Gemeinde, im Gegensatz vom Land- beziehungsweise Stadtrichter zustehen soll. So bestimmt ein Artikel der Handfeste vom J. 1445, daß ein wegen Unzucht d. h. wohl: wegen geringeren Vergehen auf frischer That ergriffener Bauer vom Richter des Thatortes gebüßt werden soll, während bei nicht handhafter That nach beendigtem Verfahren der Herr des Bauers um Genugthuung anzugehen ist.

Nicht sicherer als diesen Artikel vermag ich den ersten Theil des folgenden zu erklären. „Prem" dürfte eine Pelzverbrämung bedeuten und im Gegensatz hiezu „Harslacht" eine solche, oder einen Besatz aus Tuch. In einer in Lexer's m. h. d. Wörterbuche mitgetheilten Stelle erscheint „Harslacht" als Zugehör eines Kleidungsstückes, wie z. B. Knöpfe u. a. In Westenrieder's Glossarium germ. lat. sowie anderwärts — fand ich dieses Wort

nicht; aber dort wird „flachtgewandtner" als Tuchmacher bezeichnet. In Untersteier nennt man noch heute den Tuchscheerer: Harflachter [2]).

„Gewy vnd puhel" im 11. Art. bedeutet: flaches Land und Hügel, also wohl den Gegensatz zwischen flachem und gebirgigem Land. In der Handfeste von 1445 heißt es: gäw und baurschaft. — „Vergungen" dürfte vergunnen, vergönnen heißen. Die Radkersburger scheinen von Alters her ein ausschließliches Recht, in ihrem Gäu und Bergland Wein zu kaufen, gehabt zu haben. Der Streit hierüber ward laut des Art. 11 nicht endgiltig beigelegt. Dies geschah erst durch die citirte Handfeste, laut welcher dieses Recht auf die Zeit zwischen Michaels- und Kathareintag beschränkt wurde.

Der Art. 13 bietet, abgesehen von seinem sonstigen interessanten Inhalt, einen beachtenswerthen Beleg für den darin als allgemein vorausgesetzten Gebrauch der Stadt- (und Markt-) Bücher in Steiermark.

Die im 15. Art. erwähnte Maut- und Zollfreiheit eines todten Juden war bereits im Judenprivilegium H. Friedrich's vom J. 1144 §. 13 ausgesprochen; s. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 218 und 299. (Der von Meiller im Archiv f. Kde. öst. Gqu. X, 146 fg. mitgetheilte Text dieses Privilegiums bezeichnet die Erpressung einer Mautgebühr für einen Judenleichnam als „reraub", womit Art. 222 des steierm. Landrechtes verglichen werden mag.)

Im 19. Art. „Rawchs gefill" bedeutet Pelzwerk.

2.

Murau war, wie bereits erwähnt, mit den Rechten der Stadt Judenburg bewidmet worden und hat auch nicht unterlassen, von diesen Rechten nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Noch im J. 1539 erwirkte sich die Stadt durch ihre Abgeordneten, den Rathsbürger Christof Unger und den Stadtschreiber Thomas Durnthaler, ein Transsumt der Judenburger Rechte und Privilegien, beziehungsweise ein Vidimus des von K. Ferdinand am 17. September 1531 der Stadt Judenburg ertheilten ausführlichen Confirmation ihrer Rechte und Freiheiten, welches noch im Murauer Stadtarchive bewahrt wird. Darin findet sich auch die Urkunde des H. Friedrich's des Jüngeren von St. Margreth 1433, laut welcher jährlich an St. Petri Stuhlfeier Rath und Gemeinde einen Richter wählen sollen, wie von Alter Herkommen ist, und die Gemeinde

---

[2]) Ich verdanke letztere Mittheilung Herrn Bibliotheksscriptor Dr. Hörman, der mir weiter noch sagte, daß „prem" für Pelzwerk, besonders vom Hochwild, „har" aber für Schaf- und Bockshaare vulgär gebräuchlich sei.

aus den zwölf Geschworenen des Rathes und aus den Sechsern der Gemeinde je zwei ausscheiden möge, an deren Stelle sodann die zwölf Geschworenen des Rathes Andere aus der Gemeinde setzen sollen. Obwohl die Richter- und Rathswahlen in Murau in das vorliegende Stadtbuch nicht eingetragen wurden und mir auch anderweitig nicht bekannt geworden sind, so läßt dieses Stadtbuch doch deutlich genug ersehen, daß in Murau wie in Judenburg — und wohl so ziemlich in allen steirischen Städten — dieselbe Stadtverfassung bestand und somit auch jene Wahlen stattgefunden haben. Auf Bl. 204[b] stehen die Eidesformeln für Richter, Rath, Sechser und Bürger, von denen ich die der Rathsgeschwornen und die der Sechser hier mittheile. Erstere lautet: „Ainer vom rat sol sweren, das er des rats gehaim welle verswеigen vnd dem richter vnd rat zum rechten, auch in ander stat notdurfft nicht sawmig vnd gehorsam sein welle, und ainem yeden, es sey im rat oder pey dem rechten rathen und reden das götleych recht so vil, vnd ainer das versteet, dem armen als dem reichen, vnd darinne kain freundschaft veintschaft miet noch gab nicht ansehen, sunder die götleich gerechtikait."

Man sieht hieraus, daß die Räthe nicht nur Berather, sondern auch Rechtsfinder waren, sowie — nebenbei bemerkt — der Richter Vorsitzender im Gericht und im Rath war. — Der Sechser — auch Geschworener des Rathes — soll schwören: „Das er ainer gemain vnd gemainer stat welle getrewlich dienen vnd auch gemainer stat ere vnd nutz fördern vnd darinne nach seinem pesten vermugen verholfen sein vngeuerlich; vnd won man in in der stat notdurft hin vordert, dar inn well er nicht sawmig sunder getrewlich vnd fürderlich gehorsam tun vngeuerlich."

Als Stadtrichter kommen vor: Jörg Fulgaden, im J. 1424; Caspar vom Stain, 1428; Andre Eberspruker, Chunrat Hamersmit, 1439; Caspar Walich, 1473 und 1477; Hanns (?) Popplär, 1484; Kurtz Lienhart Fleischker, 1492; Hanns Hirsch, 1494; Peter Hewß, 1496, 1497, 1501; Florian Lederer, 1498; Hanns Trapp 1499; Hanns Lachkern, 1522 (?), 1538. — Aus den Richterrechnungen ließen sich vielleicht noch einige Stadtrichter nachweisen.

Bezüglich des Bestandes anderer Stadtämter findet sich nur zerstreut hie und da eine Notiz, wie z. B. betreffs der Niederlage auf Bl. 48: „Phinztag vor Reminiscere 1520 ist die niderlag gemainer statt Muraw eingeantwurt und beuolhen worden Sevastian Steyrer, vnd hat zw porigschafft seinen hausbrief lautundt vmb sein haws vnd hofstat in der stat lad eingelegt." — Dieser Eintrag ist besonders beachtenswerth als ein Beleg der Bestellung

von Sicherheit betreffs der Erfüllung von Verbindlichkeiten durch Versatz des Hausbriefes. (S. m. Aufsatz über Verpfändung der Haus- und Grundbriefe, in Ztschft. f. deutsches Recht, XII 37 fg.) — Auf Bl. 49 steht: „Die niderleg ist heut eingeantwort worden Lienharten Prixen, vnd hat zw porigen gesetzt Jörgen Schneider u. a. Pfinztag vor Lätare 1521"; — auf Bl. 50 die Notiz, daß dem Hanns Lachkern, Stadt- und Landrichter, die Niederlage ohne alle Bürgschaft übertragen worden sei. — Auf Bl. 6 wird in einem Taiding aus dem J. 1461 eines Stadtschreibers gedacht.

3.

Einen verhältnißmäßig großen Raum des Buches nehmen Einträge über Handlungen des Richters und Rathes ein. Der doppelten Function des Rathes als berathendem Körper und als Gericht entsprechend, kann man diese Einträge in solche über Rathshandlungen und in solche über Gerichtshandlungen unterscheiden. Unter den Rathshandlungen sind wohl die wichtigsten die Rathswillküren und Satzungen, die „Rathschläge" über mannigfache Gemeindeangelegenheiten, welche deshalb hier in chronologischer Folge mitgetheilt werden sollen.

Die älteste vorhandene Aufzeichnung dieser Art ist auf Bl. 1[a] aus der Zeit des Stadtrichters Caspar vom Stain, also um 1428, und lautet im Wesentlichen: „Es ist vor meim herrn Ulrich von Liechtenstain vnd von dem rat erfunden worden, daß niemand ain maß auf den tisch sol setzen, die nicht mit der stat marke gezeichnet ist, bei strafe von 72 Den." Sodann fand ich erst aus der Zeit des Caspar Walich, also aus den J. 1473 oder 1477 weitere Rathschläge. Laut des einen vom J. 1473 auf Bl. 5[b] sollte Niemand zwischen Georgi und Michaeli den bürgerlichen Zaun aufbrechen oder „entgentzen". Diesem folgt unmittelbar: Kein Bürger soll mehr als drei Stück („Haubt") Vieh in die Gemain der Stadt „kern" und von jedem Stück 16 Den. zahlen, für ein Roß 32 Den. Ferner finden sich weiter vorne, nämlich auf Bl. 3[b] unter Caspar Walich folgende Beschlüsse eingetragen: Auswärtige Krämer dürfen nur am Dienstag und Freitag feil haben und zwar (jeder) nur an einem Wochentag. — Ein Burger soll, wenn er Güter in der Stadt gelegen, veräußern will, diese zuvörderst wieder an Bürger veräußern; wollte aber kein Bürger dieselben kaufen, dann mag er sie wem immer geben. — Kein „Inwendiger" soll jährlich mehr als zwanzig Stämme Brennholz schlagen; Zimmerholz mag er schlagen nach Bedarf. — Auf Bl. 202[b] stehen folgende Rathsschlüsse vom Jahre 1477: „Es ist fürgenommen . . . worden das

ain yeder statrichter ze M. hinfür sol raittung tun vier wochen nach weynachten vnd die stewr in derselben zeit inpringen vnd das gelt antwurlen der stat, das es ingelegt werd in der stat lad, bey ainem val, den meines herrn genad aufſetzen wirdet." Ferner: „Item es ist auch fürgenommen von der kalten wegen bey den prunnen, die schull all ab sein und naher tan werden." Weiters: „Item von der pekchen wegen das sy alle Eritag am Eritagmarkt vnd alle Freytag im Freytagmarkt schullen vail haben bei der pueß vnd die mütelpekchen." Endlich: „Item von der sammer wegen, die schullen inn der stat nicht samen, sunder nur in der kirchen, vnd wil das meins herren gnad mit den priestern selbs abreden." Diese „sammer" sind offenbar geistliche Geldsammler: dagegen ist mir der Sinn von „kalten" und „mütelpekchen" zweifelhaft. — Unter dem Stadtrichter Popplär wurde am St. Gregortage 1484 vom Rath und der Gemeinde „fürgenommen", „daß wo die Feuerschauer unbillig Feuerstätten finden" und diese in drei tagen nicht gewendet würden, 4 Schilling Den. zu Buße der Stadt, 60 Den. dem Richter und 12 Den. dem Boten entrichtet werden sollten. — Auf Bl. 9[b] findet sich folgender Eintrag vom Eritag Reminiscere 1486: „Herrschaft richter rat sechser vnd die gemein, auch von der landschafft aus den pfarren, haben die mass des getraides besichtigt vnd daraus eine fürgenommen vnd der massstein darnach gemacht ist vnd sol also gemessen werden vnd bleiben in ewige Zeit. Item von erst der waiz sol gestrichen sein. Item der rogken sol auch gestrichen sein vnd wie von alter herkomen ist. Item die gerste sol das ain halbschaf gestrichen sein vnd das ander gehäuffent. Item der haffer sol an paiden halbschaffen gehäuffen sein. Item arbais vnd ponn sol ein halbschaf gehäuffen sein, das ander gestrichen, innassen wie die gersten. Item greis magen haniff sullen nach dem sechter gehauffent sein. Item ein sechter salcz sol gehauffent sein. Item acht sechter sullen geen an ain maß vnd wie man den obuerschriben traid nach dem maß mißt, also sol der sechter auch gemessen werden. Item die rechten maßschaff sullen getzeichnet sein mit dem großen M in poden vnd mit drein klainen m daneben auch am poden inwendig. Dabei sind gewesen" (folgen Namen). — Aus dem J. 1489 steht auf Bl. 20[b] Folgendes: „Zu wissen, das durch rat vnd gemain mit gunst des herrn Marquartn von Krälowitz königl. Mt. hauptman vnd renntmaister in Kärnthen vnd Obersteiermarch ꝛc. auch des herrn Niclas v. Liechtenstain fürgenomen ist worden, wann man die statsteuer alle jar nach gewonhait der stat anlegt vor Weinachtn, bei welchem richter desselben jars (das) beschicht, so sol darnach der künftig richter, der do zum Weinachten erwelt vnd gesetzt wird, die bemelte steuer ein-

bringen vnd der stat verraiten vnd soll also füran gehalten werden." — „Item ain ieder richter sol den hoffczins zu S. Gilgentag einbringen vnd der herrschafft verraiten."

Der nachstehende Beschluß findet sich auf Bl. 185[b] unter Kurtz Lienhart Fleischker eingetragen: „Es ist durch richter und rat erfunden vnd fürgenomen, wer der stat insigel begert zw gebrawchen an ainen brieff, es sey zw was notturften man das bedürffen wurd, der sol auf die stat geben 6 schilling den. vnd dem richter 60 den. vnd den burgern so dar zue genomen vnd genutzt werden zwai viertl wein. Vnd was man damit sigelt, das sol geschriben werden in das statpuech, vnd zur zewgknuß dy lewt, die dar zue genomen werden. Vnd ist beschehen an Mittichen vor Oculi in der vasten im 92°." — Die Stadt hatte, wie bereits früher angeführt wurde, im J. 1491 von K. Friedrich ein Siegel erhalten.

Unter Hanns Hirsch d. d. Freit. n. Dorothea 1494 auf Bl. 8[b] steht der Beschluß, daß zehn Unschlittkerzen ein Pfund schwer sein sollen, bei Buße von 72 Den.

Auf Bl. 190—192[a] steht die folgende unter dem Stadtrichter Florian Leder im J. 1498 durch Richter, Rath und Gemeinde beschlossene und von Niklas v. Liechtenstein und dessen Söhnen Achatz und Kristof bestätigte Ordnung des Salzkaufes:

1. Von erst sol alles saltz, das von den burgern oder gesten zu der stat gefürt wird, vnd das man verkhauffen wil, zuerst vnd füran zu ewigen zeiten in den hummel gegeben werden vnd widerumb daraus verkaufen (!) in maß hernach volget: also das der huml in ein yedes haws geen sol, davon doch vnsern gn. herrn stewr mit andern hewsern gegeben wirdet vnd im purkfrid gelegenn ist. Vnd wenn der humel rechtlich daran kumbt, so mag dann ainer VIII sam salcz in sein haws kaufen ains malss vnd nit mer. Ob er aber der VIII sam salcz nicht aller bedörfft oder haben wolt oder nicht vermocht zu khauffenn, so mag er nemen ain zwen oder drey sam oder wie viel in verlust, oder er mag es gar furgenn lassenn das salcz. Vnd ob ainer die huml für lat geen vnd die nit khaufft vnd dann seinem nachsten nachtpawrn eingelegt war, so ist man im dann ditsmals die huml nicht mer schuldig ze geben, wann sy nur für sich vnd nicht hinder sich geen sol; vnczt der huml widerumb rechtlich an in kumbt, so mag er aber VIII sam oder mynner khauffen, wie in verlusst. Vnd also wirt der huml alczeit vmb hyn geen von aim haws in das ander vnd die weil sol khainer vor den andern salcz verkhauffen, vnczt der huml des aufgangs rechtlich an in kumbt, vnd sol dasselb salcz inn behalten vnd nicht verchauffenn, vnczt der ausgang des humls widerumb rechtlich an in kumbt.

2. Pracht dan ainer pfenbert zu der stat, die er umb salcz verstechn wolt, derselb sol es dem hunler ze wissen tun; der sol es dan dem, daran der ausgang des humels rechtlich ist, ansagen, ob er das salcz vmb die pfenbert verstechn well oder nit. Wollt aber derselb nit stechn, so sol der humler gen in die nagsten vier hewser nacheinander, daran der ausgang des humels rechtlich sein würde, vnd die die pfenbert auch annöttn, ob sie darumb stechn wolten. Wolt dan ainer stechn, dem die pfenbert fuegten, dem sol man die psembert zuebringe. Ob aber in den vier hewsern die pfembert kheinem fuegten, so mag der humler die pfembert verstechn dem nagsten burger, dem sy fuegen vnd der im purkfrid gesessenn ist.

3. Auch wenn sich begeb, das ainer mer dann ain salcz beyeinander gewung, so sol ain yeder den eltifsten humel am ersten ausgeen lassen vnd das ander nicht vntzt der humel widerumb rechtlich an ihn khumbt.

4. Pracht dan ainer lange fueder salcz, so sol man zway lange fueder geben für ain ingeslagen sam salcz, vnd wie der khauf vm ain sam salcz ist, also sol er vmb zway lange fueder vmb VIII pfening minder geben als vmb ander ingeslagen salcz.

5. Es sol auch der huml des salczkaufs gehalten werden in der freyung als das ganz iar außerhalb der freyung von jar zu jar, damit man in der freyung mit dem salcz khain fürkhauff treib. Ob aber ainer in der freyung ichl salcz kauffet vnd der humel nicht an im war, darauf sol der humler sehn vnd auch im jar, vnd sol es an den richter bringen; der sol dan dasselb salcz verpieten vnd denselben in rat vordern vnd in straffenn als hernach begriffen wirdet.

6. Auch sol sich der richter alczeit erfaren, wie das salcz herein vnd hynaus geen mug nach nutz der stat. Darinn sol er vnd der rat gewalt haben, das salcz höher oder nydrer zu seczen.

7. Auch wie das salcz vom Hellein angeuer herin gefüert wirdet, es sein scheiben darauf oder nicht, das sol man den zuefüren daran der huml rechtlich ist.

8. Es sol auch khainer im purkfried das salcz behalten, dan alslang er mit den rossenn bey dem salcz ist.

9. Vnd welicher in der stat burger ist vnd behawst ist, der mag sein salcz wol vnbekhumert auf seinen rossenn anderswo hinfueren vnd verkhauffen nach seiner notturft. Vnd ob sich begäb, das ainer salcz het vnd khains in dem huml wär, so mag er dasselb salcz wol ainem gast geben vnd sol davon dem humler sein gerechtigkhait geben.

10. Das Ausseer salcz sol in obgeschribner maß, als das Hel-

linger salcz in den humel gegeben werden in seinem khauf, als gepürlich ist, und in ain haws oder humel nit mer genomen, dan zwen sam salcz vnd widerumb verkauft werden aus dem humel in seinem wert vnd gewyn als das Hellinger salcz.

11. Auch ob ainer auf ain lare hofstat hinfür zu künftigen zeiten ain haws pawet, alsdan sol auf dasselb haws der humel auch geen vnd derselb sol dan auch davon so vil tun vnd stewr gebin, als dann ain yedes haws in der stat gewondlichen gibt als von alter herkhomen ist.

12. Vnd welicher burger, vnd wer der wär, in der obuerschriben ordnung vnd in dem vmbgang dawider vnrechtlich handlet vnd darinne verpräch, es wär mit ainem mit zwain oder drein oder mit allen acht samb salcz, dasselb salcz, so es vorhanden wär, ist verfallen halbs vnser gn. herrschaft von L . . . vnd halbs der stat. Wär aber das salcz nit vorhanden, so ist er als vil gelts verfallen, als dasselb salcz, damit er dan verprochen hiet, wert ist, halbs gelt der herschaft . . . vnd halbs der stat, vnd vmb solich vnrechtlich verhandlung sol vnd mag man dan denselben vmb die obgenannt peen an leunger verczieh̄n pfenndten, damit man die von im einpring in maß als oben bemelt ist."

„Humel" bedeutet vielleicht: Sammel- oder Niederlagstätte? Ein Beleg für den Sinn jenes Wortes fand sich derzeit nicht.

Auf Bl. 8[b] unter dem Namen des Stadtrichters Hanns Trapp vom J. 1499 findet sich das Verbot, in den von gemeiner Stadt auf alle drei Plätze und in die lange Gasse mit Röhren geführten Kastenbrunnen unsaubere Schaffe, Lagel, Kufen u. s. w. zu legen, oder unsaubere Dinge, wie Kindswindel, faules Kraut zu waschen, bei Buße von einem Schilling Den. an die Stadt, deßgleichen an den Richter, und von zwölf Denaren an den Fronboten ohne Gnade.

Nun finden sich während eines geraumen Zeitraumes keine Einträge von Rathsbeschlüssen. Erst aus dem sechsten Decennium des sechzehnten Jahrhunderts kommen einige von geringer Wichtigkeit vor; nämlich aus den J. 1551—1556 ein Beschluß, daß der mit der von Haus oder Hofstätte zu verrichtenden herrschaftlichen Robot Säumige der Stadt jedesmal 24 Den. Strafe zahlen und dennoch die Robot leisten soll; der Beschluß (vom 6. Sept. 1554), daß ein Fuhrmann mit Obst oder anderen Waaren dem Stadtrichter von einem Wagen zwölf Den. entrichten soll; ferner Rathschläge betreffs der Bierbrauerei, des Holzfällens im Gemeindewald, des Vieh „fürkehren", des Kühehaltens, und vom J. 1552, 9. December, der Beschluß, daß Bürger mit Gerichts Willen ihre Häuser zinsweis „auslassen" mögen, falls aber darin Feuer aus-

käme, hiefür der „gast", d. i. wohl eben Derjenige, dem das Haus gegen Zins überlassen wurde, haften müsse. Diese Beschlüsse stehen auf den Bl. 69^{b}, 72, 85^{b}, 86 und 189^{a}. — Weitere Rathsbeschlüsse fanden sich nicht vor.

4.

Ueber die Wirksamkeit des Stadtgerichtes geben die folgenden Aufzeichnungen Nachricht:

Im Allgemeinen bezieht sich darauf der nachstehende Eintrag vermuthlich aus der Zeit des Stadt- und Bergrichters Kaspar vom Stain, also c. 1428, auf Bl. 3^{b}: Es ist ... erfunden worden, daß man acht Tage vor unser l. Frauentag und acht Tage darnach, ferner vierzehn Tage vor und nach Weihnacht, Ostern und Pfingsten, deßgleichen am Zwölfboten Abend und Tag und am Quatemberfreitag nicht am Stadtrechte sitzen soll.

Auf Bl. 2^{a} unmittelbar nach der oben angeführten Notiz über die Anlegung des Stadtbuches steht ein Eintrag, laut welchem Andre des Scherär von Wolfsperg sel. Tochter Anna den Lienhart, des Bürgers Niklas des Spilär sel. Sohn, von dem gegenseitig geleisteten Gelübde (? Verlöbniß oder Gelübde der ehel. Treue) lossagte, da sie einen Mann hat und von diesem nicht geschieden wurde, und Urfehde schwor, „wegen der fanknus durch Herrn Ulrich von Liechtenstein", aus der sie durch Priester und andere ehrbare Leute erbeten worden. Und sie soll aus der Herrschaft und dem Gerichte scheiden und von Murau fern bleiben 32 Meilen weit, widrigens sie „eine vberfürte diern were". Ausgefertigt unter des Stadtrichters und eines Bürgers Siegel, Samstag vor Maximilian 1424. — Weiters wurde angemerkt, daß Lienhart Spilär schwor, mit der genannten Anna nichts mehr zu thun haben zu wollen, widrigens ihn Ulrich von Liechtenstein am Leibe beßern und sein Erbe seinen Geschwistern verfallen sein sollte. — Gleich darauf folgt ein Eintrag, wonach Hanns Fleischakker an dem Newnmarkch und Elss die Urbanin aus der Pölau gelobten, mit einander nichts mehr zu thun haben zu wollen. — Auf der nächstfolgenden Blattseite ist verzeichnet, daß Ulrich Hammerschmid in dem Newnmarcht Ulrich v. Liechtenstein gelobt habe, nicht mehr zu spielen und sein Weib mit Waffen zu schlagen. Ferner steht da die Urfehde des Stephan und des Kunz Riemprech von Mittersil wegen der Gefangenschaft ob Inzicht der Entführung einer Ehefrau und Entwendung von Gut. Bei Bruch der Urfehde sollte Bestrafung eintreten und die Genannten darum in keiner Herrschaft Freiung haben. — Sodann findet sich noch das Gelöbniß des Cristan Caspredl von Schedr, dem Richter und Rath geleistet, daß er fernerhin nur

in Murau Wein kaufen wolle. — Alle diese Einträge fallen vermuthlich in das J. 1424, höchstens die letzten in den Anfang des J. 1425 und sind die ältesten Aufzeichnungen im ganzen Buche. — Auf Bl. 4 findet man eine Urfehde des Heinrich Swert aus Nürnberg vom J. 1428, darunter eine solche des Murauer Bürgers Ulrich Poppel vom J. 1427 und eine vor dem ganzen Rath mit Bürgensetzung. Weiter kommt noch eine „berichtung und ainung" wegen Injurien aus dem J. 1439 vor dem Richter und Bürgern auf Bl. 6 vor und sodann nichts mehr dergleichen bis zum J. 1501 auf Bl. 185, wo eine „Taidigung" zwischen zwei Frauen eingetragen steht, laut welcher die Beleidigerin und ihr Hauswirth sich bei Verfall ihres Vermögens und Leibesstrafe verpflichten, der Beleidigten nie mehr an ihre Treue und Ehre zu gehen.

Auf Bl. 184[b] steht zwischen Aufzeichnungen aus den J. 1498 und 1501, also wohl aus derselben Zeit, folgender bemerkenswerthe Eintrag: „Es ist mit gericht durch frag vnd vrtail zu recht erkannt worden, wo ainer den andern mit gericht fürnymbt vnd peklagt, es sey vmb was sprüch das geschicht, vnb bey welchem tail sich das vnrecht erfindt, derselb sol dem richter den rechtsacz geben 72 denar, vnd der gerecht tail ist dem richter nichts schuldig. Es mag auch ain richter den vngerechten tail straffen, bey welchem sich das vnrecht erfindet. — Dem gleich, so ainer ainen peklagt in gericht vmb schuld oder vmb annder sach, es sey vmb wen das sey, vnd der sich peklagen läßt, der ist dem richter die klag pueß schuldig ze gebin 12 denar, vnd nit der klager."

Etwas zahlreicher, im Ganzen aber auch nicht häufig sind die vorhandenen Zeugnisse civilgerichtlicher Thätigkeit. Der älteste diesfällige Eintrag vom Mittwoch nach Lätare 1425 steht auf Bl. 2[b] und besteht in der Beurkundung des Stadtrichters, daß Margreth des Ehelner Hausfrau in Gegenwart dreier vom Rath und anderer ehrbarer Leute bekannt habe, dem S. von Hoff zwölf und ein halb Pfund Den. schuldig zu sein. — Unter Kaspar vom Stain, auf Bl. 3[a] wurden mehrere „Taidinge" wegen strittiger Stände am Kirchtag, wegen Bauführung und wegen Geldschuld ohne genauere Inhaltsangabe angemerkt; ferner auf Bl. 4, unter demselben Stadtrichter, ein Schuld- und Pfandbekenntniß und ein Taiding wegen Geldschuld aus dem J. 1429; — sodann auf Bl. 5 unter A. Eberspruker die Notiz, daß Jorg der Smit und seine Frau aus Neumarkt um alle Zusprüche ihrer Schwester emprosten sind. — Weiter finden sich erst aus den J. 1461 und 1467 auf Bl. 6 zwei unerhebliche Taidinge eingetragen und dann wieder nichts dergleichen bis unter dem Stadtrichter Peter Hewß

im J. 1496 auf Bl. 182[a] ein Taiding zwischen Andre Stubenvoll und Lienhart Wympacher, Bürger zu Murau, betreffs einer Geldschuld, vermittelt durch Herrn Achaz v. Liechtenstein und mehreren Murauern, bei Buße von hundert Gulden ungar. an die Herrschaft, und auf Bl. 182[a] der endliche Austrag derselben Angelegenheit und zwischen diesen beiden Einträgen noch ein anderes Taiding, das aber inhaltlich eben so wenig interessant ist, wie die andern hier nur allgemein angedeuteten Taidinge. Auf Bl. 183 steht ein Bekenntniß des Richters und Rathes über die Schlichtung eines Rechtsstreites zwischen ihnen und der Nachbarschaft am Lerchberge bezüglich Holzschlags, Blumgesuchs u. dgl., dat. 1497, Sonnt. nach St. Urban. — Bemerkenswerther ist die dem Wesentlichen nach hier folgende Beurkundung über einen Rechtsstreit zwischen Barbara Wartperger und ihrem Sohne aus einer früheren Ehe, Alex Jägermeister, aus dem J. 1498: „Es ist ze merkchen als Wolfgang Wartperger . . an stat Barbara seiner elichen hausfrawen . . . zway recht gefuert vnd klagt hat vmb 300 fl. auf ires . . sel. hauswirts verlassen erib hab vnd guet . . vnd sich in das dritt vnd endthafft recht eingelassen vnd vrtail der behebnuß durch sein vormund an den richter begert ze fragen; das der richter getan vnd seinen vormund des rechtens darumb befragt, der dan sein vrtail darumb ausgesprochen. Vnd als richter weiter an den ring des rechtens gefragt hat, ist erschynnen Alex Jägermeister . . . angedingt im rechten, vnd ließ durch seinen redner fürbringen, wie er do stuend als gelter vnd nit als ein erb, vnd hiet von seim vater sel. ein vnuerserten geltschuldbrief, lauttundt auf all sein hab vnd guet vmb 40 pfd. pfg. die er im ze heyratguet ze geben versprochen hiet. Darneben sey im sein vater anders mer schuldig, nach lawt seines registers, darumb er dann vor gericht meldung getan hiet nach abgang seines vater seligen, das dann in gerichtsgedenkhpuech ingeschrieben wär, vnd zug sich des in dasselbig gerichtspuech, vnd begert auch ainer vrtail ze fragen" . . . Die Sache wurde aber nicht durch Urtheil entschieden, sondern durch die Rechtsprecher mit andern „gueten lewten", acht Murauer Bürgern, durch Vergleich beigelegt. — Zu erwähnen ist noch der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem gen. Alex Jägermeister und Sebastian Steirer betreffs der Zufuhr von Eisen aus dem J. 1512 auf Bl. 188.

Endlich ist zu bemerken, daß sich, entsprechend dem weiter oben mitgetheilten Raths- und Gerichtsbeschlusse betreffs der Besieglung von Urkunden mit dem im J. 1491 erlangten Stadtsiegel, an verschiedenen Orten im Stadtbuche derartige Besiegelungen beurkundet finden. So gleich im Anschluß an den Eintrag jenes Beschlusses auf Bl. 186:

„Von Erst, versidelt mit der stadt sigill ain reuersal von wegen des aufslags, so man vnserm allergn. . . . kaiser . . gebin haben, das datum lawtt am Freitag s. Blasientag anno 92. Dapey gewesen ist Kurtz Lienhart“ u. s. w. — „Aber versidelt ain geschaft vnd stiftbrief Lienharten des N. den er in der stat lad zw behalten geben hat“ . . . und folgen hier noch drei solche Einträge; dann auch auf Bl. 188[b] und 189[a] aus den Jahren 1526, 1535, 1549, 1551, 1554. Bei allen diesen Vermerken über von der Stadt besiegelte Briefe ist der Inhalt derselben nur ganz kurz angegeben.

Ueberdieß finden sich zerstreut einzelne Notizen über verschiedene Vorkommnisse vor Gericht oder Rath, wie auf Bl. 197[a]: „Am Freitag vor Max 1513 hat man des Hanns Popplär sigl vnd petschaftring silbrein zerslagen vnd seiner verlassen witiben geantwurt“; — oder Zahlungsbestätigungen u. dgl.

5.

Das Murauer Stadtbuch enthält endlich noch einige Einträge über Rechtsgeschäfte, in denen die Stadt selbst als Partei erscheint; sie sind aber so unbedeutend, daß eine besondere Anführung derselben überflüssig erscheint. Eine Ausnahme hievon dürfte nur bezüglich des die Bl. 192[b]—195[b] ausfüllenden Eintrages über Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Herrschaft gerechtfertigt sein, deren auszugsweise Mittheilung unsere Nachrichten über das vorliegende Stadtbuch beschließen mögen.

Im Jahre 1538 am Mittwoch St. Jörgentag forderten die Herren Georg und Otto v. Liechtenstein, an welche nach dem Tode Rudolf's von L., ihres Vaters, Murau gefallen war, die Bürger daselbst zur Huldigung und Eidesleistung auf. Diese, den Stadt- und Landrichter Hanns Lachkern an der Spitze, erwiderten auf diese Aufforderung, daß sie erst dem Herrn Rudolf von L. geschworen hätten und es sich nicht gezieme, Eid über Eid zu thun. Zur Beseitigung dieses Einwandes erklärten die genannten Herren von L. die Murauer ihrer Pflichten und Eide gegen Rudolf von L. los und ledig und wiederholten die Forderung der Eidesleistung. Die Murauer dankten für jene Loszählung von Pflicht und Eid und erklärten sich bereit, den neuen Herren schwören zu wollen; aber diese sollten ihnen vorher zusagen, sie bei ihren alten Freiheiten und Herkommen bleiben zu lassen. Hierüber begehrte die Herrschaft die Vorlage der Stadtprivilegien. Die Bürger entgegneten darauf, sie hätten sich nicht sonderlich vieler geschriebener Privilegien zu berühmen, allein sie hätten „ain alt löblich herkomen ain lange zeit her in gebrauch“ und einen Freibrief von einem Herrn Otto von Liechtenstein, durch welchen sie „allermassen

als die von Judenburg befreit und begabt sein", namentlich, daß sie das Recht haben sollen, einen Stadtrichter, Rath und Sechser zu wählen, in der Art, daß sie den Gerichtsverweser des nächstvergangenen Jahres in der Wahl bleiben lassen und zu ihm noch zwei aus dem Rath hinzuwählen sollen, woraus dann die Herren von L. einen zum Richter setzen mögen; ebenso wenn einer aus dem Rath fehlte oder zu verkehren käme, sollten zwei oder drei aus den Sechsern, und wenn einer von diesen abginge, zwei oder drei aus der Gemeinde an dessen Statt gewählt werden, woraus dann die Herren von L. einen in den Rath bez. die Sechser ernennen mögen. Uebrigens hätten sie wegen mancherlei Bedrückungen durch die Herrschaft in neuerer Zeit Beschwerde zu erheben und um Abhilfe zu bitten. Die Herren von L. erklärten hierauf, daß sie die Bürger bei dem Wahlrechte aus Gnaden und vorbehaltlich ihrer Einreden dagegen belassen wollen und verhandelten mit den Bürgern über einzelne Beschwerden derselben. Doch die Verhandlung zog sich, ohne einigermaßen zu einem befriedigenden Abschluß zu gelangen, bis gegen die hereinbrechende Nacht zu und wurde über die Bitte der Bürger auf den nächsten Tag verschoben. Während der Nacht ward von den Murauern eine Beschwerdeschrift verfaßt, welche am nächsten Tage den Herren v. L. vorgelegt wurde. Eingangs derselben beriefen sie sich wieder auf ihr altes gutes Herkommen neben den gemeinen bürgerlichen Freiheiten, bei welchem sie von den Vorfahren der Herren v. L. über hundert Jahre gehandhabt worden seien, wie dies aus dem Originale jenes Ottonischen Privilegiums und aus einem kaiserlichen Schreiben und Befehle, dessen Abschrift sie producirten, ersichtlich sei. Sie konnten übrigens nicht alle ihre Beschwerden schriftlich abfassen und baten die Herren, sie bei ihren alten Rechten und Freiheiten zu belassen und ihre Beschwerden zu bedenken. Insbesondere sollten die Herren gestatten: 1. daß sie die Wahl des Rathes u. s w. in der angegebenen Art vornehmen dürfen: 2. daß es von der herrschaftlichen Verfügung abkomme, wonach gegen alles Herkommen und zu nachtheiligem Verzug der Stadtrichter in Gegenwart der Herrschaft oder ihres Bevollmächtigten die Rechnung zu legen habe; deßgleichen 3. von der Verfügung, daß der Richter um Stadthäuser (bei deren Veräußerung u. dgl.) nicht ohne der Herren Wissen fertigen solle. Weiters sollten 4. die Herren von der Forderung abstehen, daß die durch jämmerliche Feuersbrünste von den Gebäuden entblößten Hofstätten wieder erbaut und etliche Hofstätten nicht zur Saat angebaut werden sollten, da sie doch Hofzins, Robot und Gehorsam davon thun müßten; ebenso 5. von dem Verbote, Bürger, welche sich in der Stadt nicht ernähren könnten, ohne Consens der Herr-

schaft nach auswärts zu urlauben, wie dies in allen Städten nicht nur im deutschen Reiche, sondern auch bei andern Nationen Gebrauch und Recht wäre. Punkt 6 enthält eine nicht ganz deutliche Beschwerde gegen eine das Aufschreiben der Robot, welche gemeine Stadt leistet, durch den Stadtschreiber betreffende Norm vom J. 1537; Punkt 7 die Beschwerde gegen das Verbot, ohne Consens der Herrschaft Häuser oder Grundstücke in der Stadt zu verkaufen, da bei der eingetretenen Verminderung der Stadtbewohner nicht thunlich sei, sich einen Käufer auszuwählen und die Herrschaft ohnehin das Recht hat, einen untauglichen oder ihr nicht gefälligen Käufer abzuweisen. Weitere Beschwerden bezogen sich 8. auf das als gegen alle bürgerliche Freiheit und altes Herkommen laufend bezeichnete Verbot, Bürgersöhne oder Töchter in andere Städte oder Orte heiraten zu lassen, ein Recht, mit welchem sie wie andere Städte und namentlich wie Judenburg begabt wären; weiters 9. auf die Forderung, daß Bürger, welche ihrer Erhaltung und Geschäfte halber aus der Stadt müßten, wegen Verhören u. dgl. Gerichtsverhandlungen in Murau bleiben sollten, da sie oft an einem Tage oder auf einem Markte mehr verdienen könnten, als sonst vielleicht im ganzen Jahre. Ein solches Verfahren würde 10. zur Leibeigenschaft hinführen und wäre ernstlich zu besorgen, daß die umliegendeü Städte und Märkte die Murauer gar nicht mehr für Bürger achten und ihnen die Handelsrechte und Freiheiten streitig machen, hiedurch aber wohlhabende Leute gewiß abgehalten würden, nach Murau zu ziehen. Endlich mögen sie die Herren v. L. 11. nicht blos aus Gnaden, sondern aus Billigkeit bei den altherkömmlichen Wahlrechten und 12. die bürgerlichen Händel in erster Instanz vor dem Stadtgerichte belassen. — Zum Schluß bitten sie die Herren, zu berücksichtigen, daß sie binnen kurzer Zeit durch zwei Feuersbrünste in großes Verderben gerathen seien, so daß die Anzahl der Bürger um fünfzig vermindert worden und auch die Mehrzahl der noch vorhandenen zu Grunde gerichtet wäre und „nicht mehr ergrünen oder aufwachsen möge"; daß aller bürgerliche Handel und Gewerbe in der Stadt ganz abnehme und darniederliege — „ob es von Gott oder Menschen kommt können wir nit indiciren", und daß sie dennoch alle Herrenforderungen, wie Steuer, Robot, Hofzins und Gehorsam auch in anderer Weise stets geleistet haben, als ob die Stadt völlig besetzt wäre und keine Noth erlitten hätte. Wollten die Herren sie bei den alten Rechten lassen, so würden sie „alle gebürliche Gehorsam ungespart Leibs und Guts bei Tag und Nacht nicht unterlassen" . . . Hierauf zogen die Herren v. L. diese Beschwerdeschrift in Erwägung und ließen durch den Edlen Vesten Cristof Welzer von Oberwölz artikelweise die Erledigung der ein-

zelnen Beschwerdepunkte den Murauern eröffnen. Alles wurde bewilligt, was diese erbeten und sodann die Bürger beeidet. Nun nahm die Bürgerschaft sogleich die Rathswahl im Pfarrhofe vor, deren Bestätigung aber von den Herren unter dem Vorgeben verschoben wurde, die Wahl habe nicht dem Herkommen gemäß zu Weihnachten stattgefunden; doch wurden inzwischen der alte Rath und die Sechser bestätigt und beeidet und hiemit der Zwist zwischen Herrschaft und Bürgerschaft vorläufig beigelegt.

Dem oben besprochenen Stadtbuche steht unter den im Murauer Archive verwahrten Stadtbüchern dem Alter nach am nächsten ein Gerichtshändel-Buch mit Einträgen aus den Jahren 1514 bis 1646. Weiters fand ich dort ein Stadtbuch vom Jahre 1565; eines von 1602—1604; eines von 1619 und noch mehrere aus späterer Zeit. Zu einer genaueren Durchsicht derselben fehlte mir die nöthige Muße und ich begnügte mich vorläufig mit einigen Aufzeichnungen aus dem v. J. 1514, von denen ich hier nachstehende mittheile.

Das bezeichnete Buch bildet einen in rothes Leder gebundenen Folioband von 188 Blättern, von denen aber mehr als die Hälfte unbeschrieben ist. Auf S. 1 oben steht: „Als man geschrieben hat von Cristi gepurde tausent fünffhundert vnd im vierzehenndten jar, ist durch richter vnd rate aufgericht worden das gerichtshändlpuech, darin die gerichtshändl geschriben (werden sollen) vnd (soll das) von ainem richter zum andern geantwurt vnd dem richter vnd statschreiber ir gerechtigkait davon geben werden. Auch wer burgerrecht pestet bey ainem yeden richter sol auch in das puech eingeschrieben werden.“ — Demgemäß enthält das Buch zahlreiche Einträge von Bürgerrechtserwerbungen (Taxe 60 Denar oder andere Beträge; bei solchen, welche Bürgerstöchter oder Witwen heirateten, nichts), und v. Jahre 1555—1625 fast nur solche; weiters findet man darin mannigfache Gerichtshändel: Verhandlungen über Injurien, Zahlungsversprechen vor Gericht unter Zusicherung der Nichtveräußerung des als Pfand bezeichneten schuldnerischen Vermögens und Gestattung der richterlichen Zwangsbetreibung ohne Klage; — viele „Meldungen“ von Forderungen auf Hab' und Gut der Schuldner (wohl entsprechend dem: Pfand für Gericht tragen im Landrecht), Verpfändungen beweglicher Sachen ohne körperliche Besitzübertragung, Einantwortung bez. Ansatz auf liegende Güter mittelst Spanübergabe; — ein Dingnuß (Berufung) vom Murauer Stadtgericht an das Kammergericht der n. ö. Lande, u. a. namentlich auch Verlassenschaftsabhandlungen. — Ueberdies findet man darin auch einige Satzungen; wie z. B. auf den letzten Blättern

eine Metzgerordnung vom J. 1531 und eine Bäckerordnung vom selben Jahre, beide ohne Bedeutung; weiter voran eine Feuerordnung, vermuthlich nach dem im Stadtbuche kurz vor der Feuerordnung erwähnten Stadtbrande von 1532 beschlossen, woraus ich nur die Verfügung notirt habe, daß Derjenige, in dessen Haus Feuer auskommt und Alle, die davon wissen, dies öffentlich verkündigen und Alle, die über drei Häuser weit vom brennenden Hause wohnen, löschen helfen sollen.

Zum Schlusse dieser Mittheilungen lasse ich eine auf Bl. 2 des Buches befindliche Ordnung des Brotverkaufes ihrem ganzen Inhalte nach hier folgen. Sie lautet:

„Am Suntag nach s. Blasytag im XIII. jar ist vor gericht durch das frumb erberg hanndtwerich der semelpeckchen zw Muraw mit namen Hanns Leugawer (folgen noch andere Namen) vndt dem ganzen handtwerich ain ordnung des protfaylhabens fürgenomen worden, wie es füran damit gehalten werden sol, also vnd der maynung, das sew ain prothuetter sullen haben, der in allen sol sayl haben in den süllten an der mauttstat, darinne sy die prottisch zuegericht haben. Vnd der prothuetter sol den peckhen glubt sein, der in das prot sayll hat. Vnd das prot sol all wochen in den prottischen vbersetzt werden also, das nit für vnd für das prot aines peckchen an ainer stat sol ligen, vnd sol der abwexl all wochn geschehn vnd ain yeder pekch dem prothuetter ain wochen die speis vnd sein lan geben; vnd wan die wochen aus ist so sol er zw ainem andern peckchen geen, der im di speys dieselbig wochen gibt. Also sol es für vnd für gehalten werden in der ordnung. Vnd der huetter des prots sol nyemant sagen, wes des oder dieses prott sey, sunder das ainer khauft, welich prot im gefiellt; aber der herrschaft gen hoff oder dem statrichter mag er es wol ansagen, wes des oder des prot sey, wo er darumb gefragt wurde. — Item wo ain pekch ainem prottpoten anzaiget: auf dem prottisch vindts dw mein prot, vnd wo solichs beschäch vnd aussindig wurd, das ain pekch solichs thät, der wer dem gericht zw peen verfallen 72 den. Item vnd wo sich begäb, das ain protpot fordert aines peckchen prot, es wär welches peckhen das wär, vnd der benent wurd, vnd pegert desselben prots, so ist der prothueter nit schuldig, das er im desselben peckchen prot geb, sunder er mag ym sagen: nym welichs dir geuellt. Tät er das nit vnd gäb im desselben prots, so ist er fällig dem gericht 72 den. Aber er mag sprechen: wildu des peckhen prot haben, so gee zu jm darumb in sein haws. Item dem ieczigen prothueter, dem Valtein, ist zuegesagt im winter so es kalt ist, so sol im ain peckh die wochen vnd er bei im in der speis ist khol geben zu gluet, dapey er sich mag wermen, vnd

mag im ain alten pelcz oder rockh leichen, den er mag antragen zu dem vail haben."

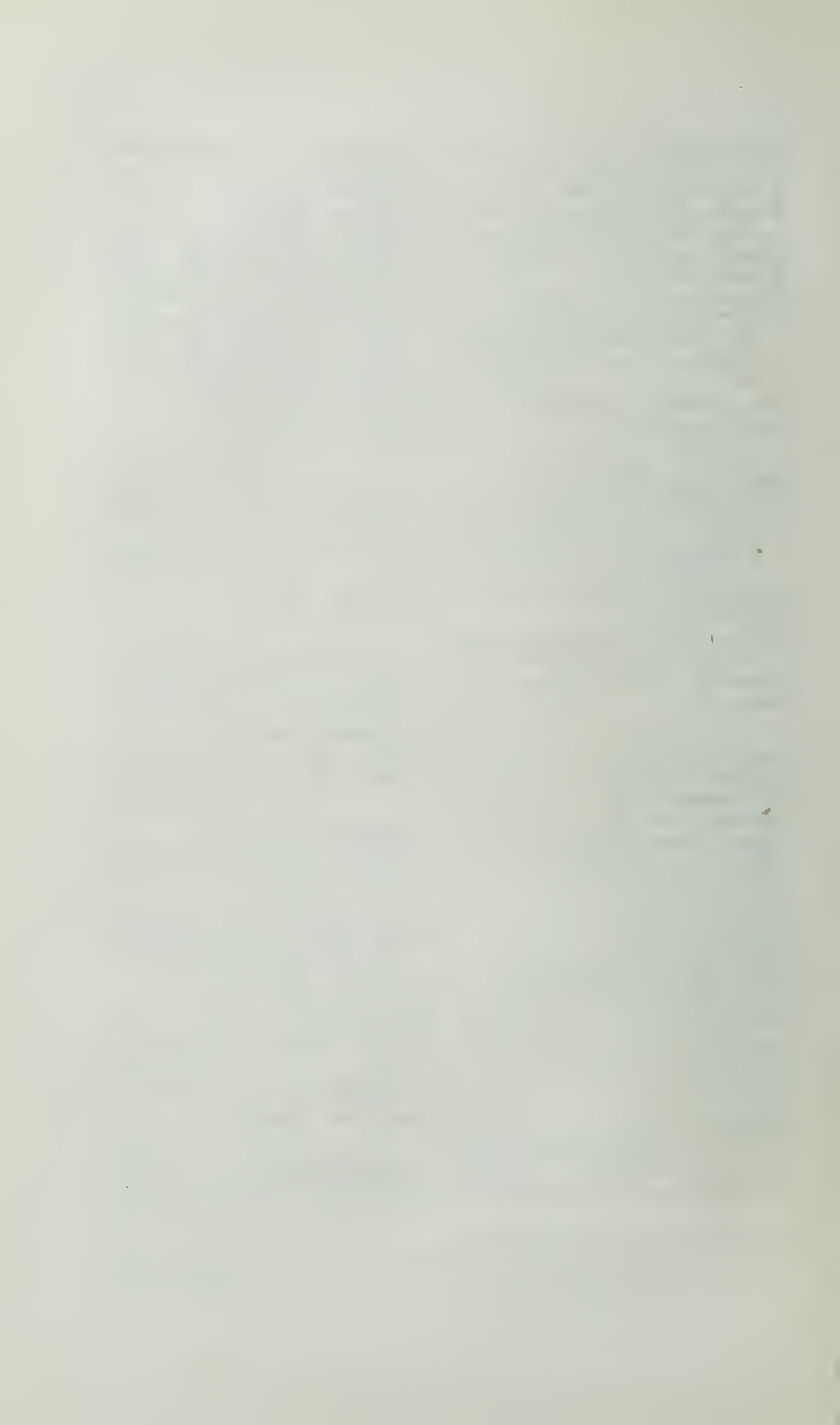
Obenstehende Betrachtungen der Murauer Stadtbücher lassen entnehmen, daß in Murau gleichzeitig mehrere Stadtbücher neben einander bestanden, in welche ohne genauere Sonderung nach Gegenständen oder nach einem andern Theilungsgrunde die mannigfaltigsten Einträge wirr durcheinander erfolgten. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß außer den Aufzeichnungen in den Stadtbüchern noch protokollarische u. a. Einträge vorhanden gewesen sein müssen, wie z. B. über die Rath- und Richterwahlen und die Wahlen der sonstigen Functionäre in der Stadt, womit in andern steirischen Stadt- und Marktbüchern die Aufzeichnungen des betreffenden Verwaltungsjahres sachgemäß beginnen. Manches hievon dürfte sich vielleicht in dem ebenerdigen kellerartigen Locale des Murauer Gemeinderathhauses finden lassen, in welches — wie mir scheint ziemlich raschem Untergange preisgegeben — weitaus der größte Theil der älteren städtischen Acten und Schriftstücke verbannt ist. Sollte es der Murauer Stadtvertretung nicht zweckmäßiger erscheinen, wenigstens diese Archivalien, welche einen s. g. praktischen Werth durchaus nicht besitzen, nach dem löblichen Vorgange vieler steirischer Städte dem Landesarchiv zu überlassen?

Graz, im Juni 1875.

Inhalt.

Register.

zu Seite 143--180.



Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

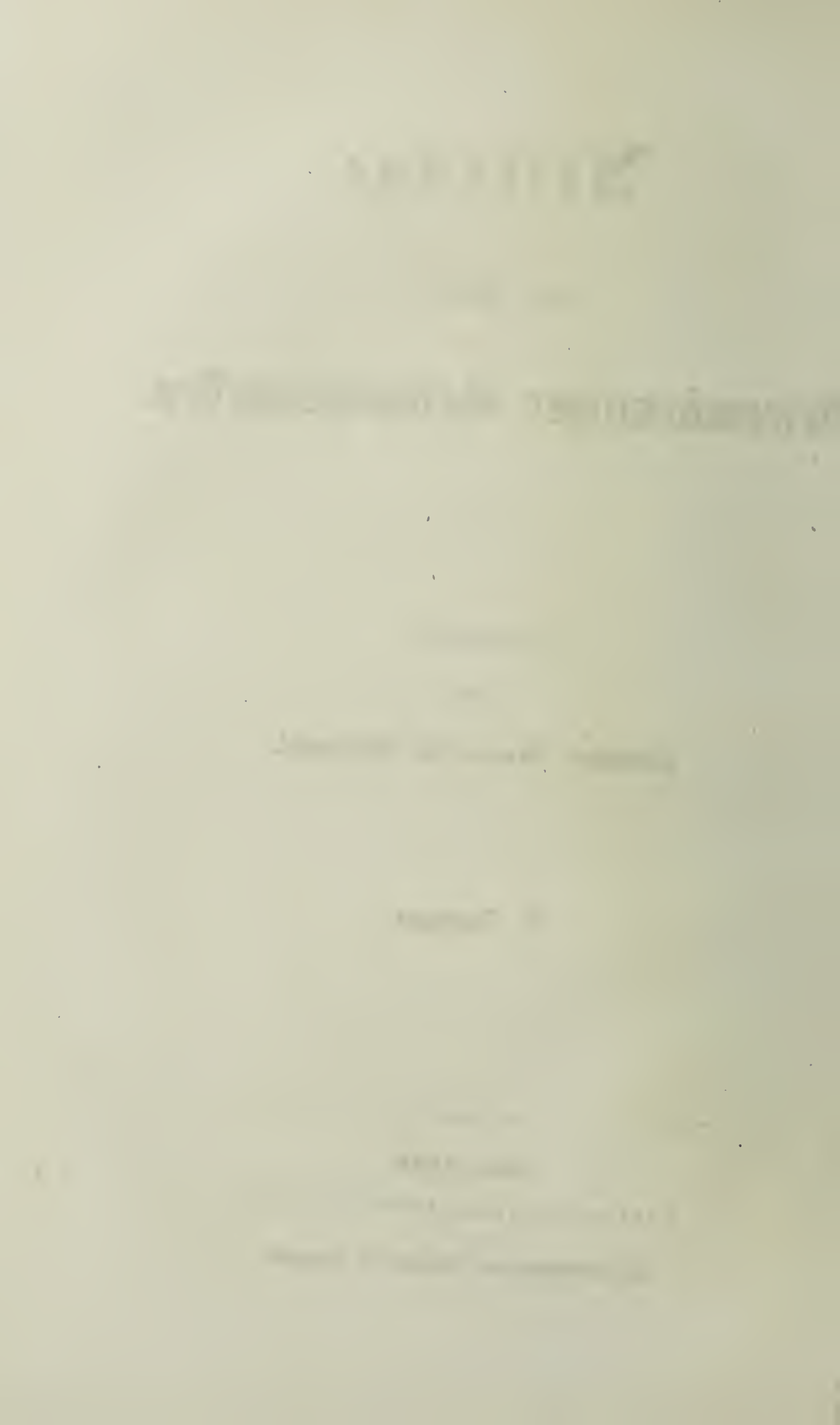
historischen Vereine für Steiermark.

13. Jahrgang.

Graz, 1876.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.



Materialien und kritische Bemerkungen

zur Geschichte der ersten Bauernunruhen in Steiermark und den angrenzenden Ländern.

Von Dr. Franz Mayer.

Für eine Geschichte der ersten Bauernunruhen in Steiermark und den angrenzenden Ländern fließen die Quellen nicht sehr reichlich. Neuere Schriftsteller benutzten zumeist das, was H. Megiser in seinen Annales Carinthiæ (2. Theil), Sigmund von Birken im Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich, W. von Valvasor in der topograph-historischen Beschreibung Krain's (4. Theil) und Cäsar in den Annales ducatus St. (3. Theil) boten. Die Aufstände in Krain sind jetzt mit Benützung neuen Materiales eingehender von Dimitz im zweiten Bande seiner Geschichte Krain's behandelt.

Es fanden sich nun einige weitere Quellen, kleineren und größeren Umfanges, auf denen die Darstellung der ersten Bauernbewegungen in Steiermark und den angrenzenden Ländern, wie wir sie in dem in den Mittheilungen des histor. Ver. für Steiermark, Heft 23, gedruckten Vortrage gegeben haben, beruht. Auch traten diesen seit jener vorlaufenden Arbeit wieder neuere zu und sämmtliche zusammen sei gestattet, hier in Form einer Studie vorzuführen. Die Natur des Materiales eignet dasselbe in seiner strengeren Form wesentlich für die Beiträge, abgesehen davon, daß dasselbe gewisser Untersuchungen nach Zeit und Ort und kritischer Bemerkungen und Sichtungen bedarf. Sie enthalten einerseits die Belege für die in dem genannten Vortrage gegebene Darstellung, andererseits mögen sie, da sie das Dunkel, das diese Bauernunruhen umgibt, keineswegs vollständig beseitigen, auffordern, der Sache noch weiter nachzugehen. — Ganz in Kürze muß hier Einiges von dem, was im Vortrage gesagt wurde, seine Wiederholung finden.

Für die späteren, weitaus größeren Bauernaufstände gibt man als Hauptursachen die reformatorischen Ideen und die Ueberbürdung der Unterthanen mit Lasten von Seite der Grundherrschaften an.

Da die hier behandelten Bauernunruhen noch vor den Beginn der Reformation fallen, so könnte man nur die bedrängte Lage der Landbevölkerung als Ursache ihrer Auflehnung ansehen. Und in der That: es gibt keine anderen Ursachen der Bauernbewegungen als diese.

Hervorgerufen wurde diese schlimme Lage durch verschiedene Umstände, die kurz angedeutet werden mögen.

Unter Friedrich's IV. langdauernder Regierung befand sich Steiermark selten im Zustande des Friedens. Den häufigen Adelsempörungen folgten die Kriege mit König Mathias von Ungarn und dazwischen fallen die verheerenden Einfälle der Türken, die auch in den folgenden Jahrzehnten der Landbevölkerung großen Schaden zufügten. Unter Maximilian I. lastete vor Allem der Krieg mit Venedig schwer auf dem Lande. Die Zahl der Einwohner minderte sich, zumal da die Türken sich nicht mit Mord und Brand begnügten, sondern auch viele Leute mit sich schleppten, außerdem wiederholt verheerende Krankheiten eintraten; zahlreiche Huben und Hofstätten verödeten, selbst in manchen Städten standen viele Häuser leer [1]). Die Steuern dagegen, die der Landesherr forderte, wurden höher und häufiger: die Unterthanen hatten also in der langdauernden schlimmen Zeit mehr zu tragen als früher [2]).

Trotz der häufigen Aufschläge zum Zwecke der Abwehr gegen die Türken (Wochengeld) fand das Volk weder bei dem Landesfürsten noch bei den Ständen Hilfe: es ging die Rede, die Herren stünden selbst im Bunde mit den Feinden. Die Grundherren wieder fürchteten, das Bauernvolk werde sich zu den Türken schlagen und seinen bisherigen Herren den Gehorsam kündigen. So verzweifelt war die Lage der Unterthanen; die Stimmung, die im Volke herrschte, erscheint ausgedrückt in dem offenen Schreiben, einem Maueranschlag, den ein armer prueder im November 1478 abfaßte, um den Kaiser zu energischem Vorgehen gegen die Feinde der Christenheit zu bewegen [3]).

Auch versammelte sich das Volk in Obersteier im Jahre 1469

---

[1]) So z. B. in Windisch-Graz, Chmel Monum. II. 708.

[2]) Vgl. z. B. die Antwort der Stände auf die landesfürstl. Vorlagen im J. 1513. Beiträge z. K. st. G. IV. 73

[3]) Im 1. Jahresbericht des st. Landes-Arch. Graz 1870; der Kaiser wird da u. a. aufgefordert: Gib aus dein schäcz zw fůrdrung der gerechtigkait, lass sy von dir nicht kauffen. Wie der Kaiser wegen seines Geizes verschrieen war, ersieht man kaum irgendwo besser als aus des Mathias von Kemnat Chronik Friedrich's I. des Siegreichen im 2. Bd. der Quellen und Erörterungen zur baierischen und deutschen Geschichte. München 1862. S. 90.

selbst, um zu berathen, wie eine wirksame Vertheidigung gegen die Türken möglich gemacht werden könnte. Dies geht aus dem eben genannten Maueranschlag hervor und auf dieselbe Versammlung dürfte sich jener Auszug aus einem Documente beziehen, der sich in einem Copialbuche des Salzburger Domcapitelarchives p. 1181 befindet und der lautet: Ain fürnemen der nachpawerschafft, so im Aichfeldt in der oberen Steyermarckh yecz beyeinander in besamung gewesen sein, ein ordnung ze machen wider die Türckchen, die diczmal vnnd der nachstvergangen jaren grossen wüest an den Cristen begangen hietten. Ein weiterer Erfolg dieser Versammlung wird nicht berichtet.

Das Volk vertheidigte sich, so gut es anging, hinter Täbern und ward auch gezwungen, robotend bei der Befestigung der Städte und Märkte mitzuwirken, was als eine weitere Plage galt[4]. Als sich die Stände auf dem Landtage vom Jahre 1478 darüber beschwerten, daß ihren Unterthanen eine solche Last auferlegt werde, gab der Kaiser zur Antwort, es sei doch besser, daß sie jetzt zum allgemeinen Nutzen roboten, als daß sie später dem Feinde dienen, wenn dieser etwa Herr des Landes geworden[5].

Als Schädigung der Interessen des Bauernstandes wird man auch auffassen können, daß der Kaiser den Bauern mit Wein und Salz zu handeln verbot[6], oder daß er ihnen überhaupt Handel und Gewerbe zu treiben untersagte[7].

Daß unter Kaiser Friedrich die Münzen sich verschlechterten, ist eine bekannte Thatsache; ebenso bekannt ist, daß gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts sich ein förmlicher Umschwung in den Preisverhältnissen vollzog, hervorgerufen durch eine viel bedeutendere

---

[4]) So bei Wind.-Graz, Göfting, Feldbach, Graz, Scherffenberg, Greifenberg u. a. In Chmel Monum. Habsb. II. 707, 710, 715, 757, 776. Der Befehl, das Schloß Scherffenberg zur Wehre zuzurichten, erfolgt mit dem Troste „damit ir ewr zuflucht ob icht inzug in das lannd beschehen desterpas dahin gehaben möcht", aber auch mit der Drohung, die Unfolgsamen „mit irem leib und gut darumb aufzehalten und ze pfenndten." Zur Befestigung von Graz erfolgte das Aufgebot zur Robot im J. 1478 und 19. März 1488. Orig.-Urkunde im Landes-Arch.

[5]) Die Antwort des Kaisers auf derartige Klagen Chmel Monum. II. 835; die Stände beklagten sich noch einmal, daselbst 837: Item so werden unser arbm lewt merklich beswert mit dem ubersbenklichen robaten, die sy durch das gantz jar zu den steten tun mussen und zu zeitten, so sy irselbs merklich arbait dahaim tun, von den sy sich und ire kinder nernn solten, so mussen sy an die robat, mit dem vnser guter verodt werden ains nach dem anndern.

[6]) 1492, 9 Juli. Copie im Landes-Archiv.

[7]) 1490, 30 Nov Linz (inser. einer Urk. ddo. 1491, 21. Febr. Graz), Copie im Landes-Archiv.

Ausnützung der Bergwerke in den Alpenländern wie in Ungarn [8]). Manche Herrschaften dürften jetzt wieder die Naturalabgaben gefordert haben, welche sie früher in Geld reluirt hatten. Es ist ein solcher Fall bekannt, welcher die Stadt Radkersburg betrifft. Dabei wird ausdrücklich erwähnt, daß die Zehentbesitzer in einer unfruchtbaren Zeit mit den Bürgern von Radkersburg den Vertrag geschlossen, daß diese statt des Weinzehnts eine Summe Geldes zahlen sollten, daß sie aber jetzt, in friedlichen und fruchtbaren Jahren wieder den Zehent beanspruchten [9]).

Bekannt ist ferner der schlimme Einfluß, den die Juden im Mittelalter auf die ökonomischen Verhältnisse der Steiermark ausgeübt haben. Die große Zahl der noch vorhandenen Schuldurkunden zeigt, wie stark im fünfzehnten Jahrhundert der Bauernstand verschuldet war. In welcher Weise dabei die Leute betrogen werden konnten, lehren die Verhandlungen auf dem Enzersdorfer Landtage vom Jahre 1479: Mancher borgte sich Geld von den Juden auf den Namen eines wohlhabenden Bauern. Der Jude wartete gewöhnlich, bis der Bauer gestorben war und verlangte dann von den Erben das Geld, das doch weder diese noch auch deren Vorfahren entliehen hatten. Der Abt von Reun erwirkte sich 1479 einen Brief des Kaisers, in welchem verschiedene Maßregeln festgestellt wurden, durch die verhindert werden sollte, daß die Juden sich von den liegenden, dem Stifte Reun gehörigen Bauerngründen bezahlt machten. Auch auf den steierischen Landtagen kamen diese Angelegenheiten zur Sprache und das steiermärkische Landrecht enthält gleichfalls Bestimmungen darüber [10]).

Bedrückungen der Unterthanen, zumeist durch die Pfleger, kamen sehr häufig vor. Wurden die Klagen darüber vor die Landesfürsten gebracht, so schritten diese ein oder bemühten sich, die Ursachen der Klagen abzustellen [11]).

Dagegen ist eine äußere Beeinflussung der Bauernschaft in Südsteiermark, Kärnten und Krain durch die Bauernaufstände in

---

[8]) Vgl. Jäger, Beitrag zur tirolisch-salzburgischen Bergwerks-Geschichte. Arch. für österr. Gesch, 53. Bd.

[9]) Beilage I.

[10]) Quellen: Zahn, über eine jüdische Urkunde des 15. Jahrh. Beiträge z. K. st G. XI. Heft, 195, Anm. 1; die dort gedruckte Urkunde findet sich (wenig abweichend) bei Chmel Monum. II. 697. Daselbst II. 800, 825, 834; daselbst III. 336, 386. Bischoff, steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, Graz, 1875, S. 172 ff.

[11]) So in Chmel Monum. II. 712, 746, 747, 749, 755, 756, 768, 769, 773, 781, 890, 891, 892, 898 u. a. Chmel Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Gesch. Maximilians I. im 10. Bde. der Bibliothek des literar. Vereines in Stuttgart 13, 488, 399 u. a.

Deutschland und durch den großen Bauernkrieg in Ungarn von 1514 nicht direct erweisbar. Stattgefunden dürfte eine solche Beeinflussung haben, gewiß aber nicht in dem Grade, der uns berechtigte, dieses Beispiel der auswärtigen Aufstände als die Hauptursache der österreichischen Bauernunruhen darzustellen, wie es bezüglich des Aufstandes in Obersteiermark und Salzburg vom Jahre 1525 geschehen ist [12]).

Ueber den Salzburger Bauernaufstand vom Jahre 1462 enthalten die Salzburger Landesgeschichten nur Weniges. Neue urkundliche Nachrichten bietet der Codex 63 der königl. Hofbibliothek in Dresden, Fol. 35 b. ff., der sich abschriftlich im Landesarchiv in Graz befindet. Aus diesem Codex geht hervor, daß schon dem Erzbischof Sigmund fünfzehn Unterthanen den Gehorsam aufkündigten, weil einem von ihnen von Ernst Ueberacker, Pfleger zu Liechtentann, Unrecht geschehen. In dem Absagbriefe, datirt Weitennk, 11. November 1457, erklären die Verbündeten, daß sie allen erzbischöflichen Pflegern, Städten und Märkten Feinde sein, nur auf des Erzbischofs Schaden ausgehen und ihre „ere mit disem brif gegen euch und allen den euern bewart haben" wollen.

Im Jahre 1462 ließ der Erzbischof Burkhardt „auff die landschafft seiner herlichkait im gepirg vnd ausserhalb Salczburg ain grosse vnd vnmassliche weichstewr anslahenn vnd gepot die fuederlich vnd vnnerczogenlich in gold ze geben; desselben vnleidlichen anslags sich die berurt landtschafft wider loblichew gewonhait, alts herkomens vnd freyhaiten der egedachten lanndschafft von säliger gedächtnuss erzbischowen ze Salczburg seiner voruordern gegeben beswert beduocht hat." Der Verlauf der Erhebung wird dann ziemlich ausführlich geschildert.

Außerdem enthält der Codex noch folgende auf den Aufstand bezügliche Urkunden:

1. Einen Geleitsbrief des Erzbischofs Burkhardt ddo. Salzburg, 16. August 1462, für die von den streitenden Parteien zum „guetlichen tag auff sand Bartelmestag schiristkunftig hie ze Salzburg" (24. August) Abgesandten.

2. Einen „Geiselbrieff" der Stadt Salzburg vom 17. August 1462, in welchem die Bürgermeister Ulrich Elshaimer und Wilhelm Stumph erklären, daß der Geleitsbrief des Erzbischofs „gehalten und nachgangen sol werden und vnczebrochen beleiben".

3. Dann „die abred zwischen des von Salczburg vnd seiner vndertanen". Salzburg, 26. August 1462.

---

[12]) Von Schmit von Tavera in einem Vortrage. Vgl. Mittheilungen des histor. Ver. für Steierm. X, S. 46.

4. „Spruechbriff herczog Ludweigs zwischen dem von Salczburg und seiner vndertanen von wegen der auffrur.“ Salzburg, 8. October 1462.

5. „Der ander briff herczog Ludweigs.“ Salzburg 8. October 1462.

Als Ursache von Zusammenrottungen der Bauern in Obersteiermark wird die auf dem Völkermarkter Landtage 1470 bewilligte allgemeine Steuer angegeben [13]). Für die Bauernversammlungen im Jahre 1471 selbst ist eine einzige Quelle vorhanden, ein Brief des Kaisers an den Propst Andreas von Seckau ddo. Grecz am Eritag vor vnnsern lieben Frauntag Nativitatis anno d. LXX, vnnsers kaiserthumbs im newnzehenten jar [14]). Dies wäre der 30. Jänner 1470. Aber dieses Datum kann nicht richtig sein. Denn in dem Briefe erzählt der Kaiser, daß in Folge der Völkermarkter Beschlüsse Bauernversammlungen veranstaltet wurden; diese Beschlüsse wurden aber im Laufe des Jahres 1470 gefaßt. Außerdem befand sich der Kaiser im Jänner 1470 nicht in Graz, wohl aber im Jänner 1471 [15]) und dieses letztere Jahr ist eben das neunzehnte des Kaiserthums Friedrich. Das Datum des Briefes sollte also lauten: 30. Jänner 1471.

Nachdem der Kaiser den größten Theil des Jahres 1484 in Graz zugebracht hatte, begab er sich nach Linz und von da über Salzburg und Rosenheim nach Innsbruck. Erst in Linz setzte er am 9. April 1485 eine Behörde zusammen, welche ihn in Steiermark vertreten sollte [16]) und zu Rosenheim ernannte er am 23. Juni

---

[13]) Darüber Unrest 565. Eine Aufzeichnung über diese Steuerbewilligung liegt im Orig. im Landesarchiv und wurde in das 1739 von Gauster zusammengestellte Werk: Præsulatus Seccouiensis pars altera etc. aufgenommen. Vgl. Krones im 6. Bde. der Beiträge S. 68. Doch muß bemerkt werden, daß die Zahlenangaben von denen Unrest's wesentlich abweichen.

[14]) Orig im Landesarchiv, jetzt gedruckt von Krones in den Beitr. XI, 64.

[15]) Zu ersehen aus Chmel's und Birk's Regesten.

[16]) Auf Fol. 81 der Handschrift Nr. 471 des Landes-Archivs in Graz ist ein kleiner Papierstreifen angeklebt, auf welchem steht:

Cristof von Mynndorf, verweser der haubtmanschafft zu Steyr.

Ad Annum 1485. Kaiser Fridrich .... bekennen, als wir vnns nechst von Graz heraus in vnser fürstenthumb Osterreich ob der Enns gefügt, daz wir den erwirdig ersamen andechtig vnnsern lieben getreuen Mathias Bischouen zu Seckau vnnsern fürsten, Andreas am Stain Erzbriester in der nidern Steyrmarch vnd pharrer zu Gradwein vnsern secretari, Fridrich von Stumberg vnsern camrer, Cristofen Mynndorfer vnsern verweser vnnser haubmanschafft in Steir vnsern rat vnd Vlrich von Graben vnsern burgrauen auf Grez in vnserm abwesen zu vnsern anwelden geseczt haben. Geben zu Lincz, mittich s. Apollonientag nach Ch. G. 1485.

den Erzbischof Johann von Salzburg, den ehemaligen Primas von Ungarn, zu seinem Statthalter in Steiermark [17]), dem er dann am 3. Juli zu Innsbruck die Gewalt übertrug, die Renten in Steiermark einzuheben [18]). Jetzt wurde die Lage der innerösterreichischen Länder noch trauriger und die Weigerung, Steuer und Zehent zu entrichten, mag sich nun häufiger als früher wiederholt haben [19]). Besonders in Krain muß es vielen Unterthanen unmöglich geworden sein, die von den Herren auf sie vertheilten „Landsteuern" nebst den andern Abgaben zu entrichten und die ständischen Ausschüsse Krains erklärten denn auch auf dem Grazer Ausschußtag im Februar 1512, sie müßten es dem Kaiser als Landesfürsten überlassen, die Steuerverweigerer zum Gehorsam zu bringen, die Landschaft sei dies nicht im Stande, da ein Aufruhr im Lande zu befürchten wäre. Sie beurtheilten die Lage gut, denn gleich in den Jahren 1513 und 1514 entstanden wirklich Unruhen, denen dann im Jahre 1515 der große Aufstand nachfolgte.

Im März 1515 war der Aufstand in Steiermark noch nicht losgebrochen; in Krain dagegen hatten sie sich damals schon stark zusammengerottet. Auf dem Landtage zu Wien berieth man in der zweiten Hälfte des März über die Lage der Dinge und beschloß, einen neuen Ausschußtag nach Cilli zu berufen. Doch wurde der Vertrauensmann des Kaisers auf dem Wiener Märzlandtage, der Bischof Matthäus von Gurk ersucht, sofort den Befehl zum Aufgebote in jedes Land zu schicken: die Obersteirer sollten nach Windischgraz, die Untersteirer nach Marburg, die Krainer nach Laibach ziehen [20]).

Wenn die Nachricht, daß die Krainer Bauern eine Botschaft an den Kaiser nach Augsburg schickten, richtig ist, so kann dies wohl im April gewesen sein. Denn der Kaiser hielt sich im Jahre 1515 nur vom 1. bis zum 13. April, vom 2. bis 4. und vom 6. bis 20. Mai in Augsburg auf [21]).

---

[17]) Orig. auf Pergam. im k. k. Staats-Archiv zu Wien.

[18]) Eben da. Von diesen unter 15—17 genannten Urkunden geschieht in Chmels und Birk's Regesten keine Erwähnung.

[19]) Selbst auf den Freisingischen Herrschaften in Oesterreich, die sich damals eines wohlwollenden Herrn, des Bischofs Sixtus, erfreuten, kam es zeitweilig zu Unruhen, doch meist in Krain. Einige darauf bezügliche Briefe des Bischofs finden sich in dessen Correspondenzbüchern, deren Verwerthung für die Wissenschaft demnächst erfolgen soll.

[20]) Ueber diese Berathungen hat erst Dimitz in seiner Geschichte Krain's II, 20 ff. Nachrichten gebracht.

[21]) Den Resultaten der Arbeit Stälin's über die Aufenthaltsorte Maximilian's I in den „Forschungen zur deutschen Geschichte" I. Bd, darf man nicht unbedingt Glauben schenken, weil Stälin nicht an dem Grundsatze

Man möchte aber an der Nachricht von der Sendung einer Bauerndeputation lieber zweifeln, denn einmal ist es Birken, der in seinem Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich dieses Ereigniß (zum Jahre 1517) erwähnt und dann forderte der Kaiser noch am 9. Mai den Georg von Herberstein auf, den steierischen Adel zu veranlassen, daß er den Kaiser auf seiner Reise von Augsburg nach Wien begleiten und daselbst dem Turniere anwohnen solle, das zu Ehren der anwesenden Fürsten veranstaltet werden würde. Eines gefährlichen Bauernaufstandes wird in dem Briefe noch mit keinem Worte gedacht[22].

Daß die Bauernschaft aller drei Länder ihre Beschwerden gemeinschaftlich aufgesetzt hätten, wird nicht berichtet; aber es ist ein sehr interessantes Verzeichniß der Beschwerden der Wocheiner Bauern vorhanden, welches über die Art der Bedrückungen deutliche Aufschlüsse gibt[23].

Während in Steiermark und Krain die Bauern die Städte nicht dazu bringen konnten, sich ihnen anzuschließen, wird von Kärnten gemeldet, daß hier die Städte, Völkermarkt und Villach ausgenommen, auf der Seite der Aufständischen standen. Was die Ereignisse in Kärnten betrifft, so ist Megiser's Erzählung durchaus glaubwürdig; er beruft sich in seiner Darstellung auf „etlich alte fragmenta der Verzeichnüssen". Im Jahre 1597 legte Johann Heinrich Freiherr v. Dietrichstein eine Sammlung von Auszügen und Abschriften von Urkunden sowie von genealogischen Notizen an, so ferne sie sich auf das Geschlecht der Dietrichsteine bezogen. In dieser Sammlung befindet sich auch eine Beschreibung des Bauernaufstandes in Kärnten, von dem eine Abschrift im Grazer Landesarchiv bewahrt wird. Dieses Document ist eine werthvolle Bestätigung und Erweiterung der Nachrichten Megiser's[24]. Dazu kommen die wenigen Fragmente einer gereimten Chronik der Stadt Klagenfurt (1511—1611), welche Kindermann in den 2. Band seiner Beiträge zur Vaterlandskunde für Innerösterreichs Einwohner, Graz 1790, aufgenommen hat.

---

festgehalten hat, daß die kais. Kanzlei auch in Abwesenheit des Kaisers Urkunden im Namen desselben ausfertigte. Ein gleichzeitiges Itinerar Maximilian's, dem die im Text stehenden Daten entnommen sind, hat Prof. V. v. Kraus in Wien aufgefunden, der es demnächst zu veröffentlichen gedenkt.

[22]) In Beil. IV d. In Wien fand damals jener glänzende Congreß statt, auf welchem die folgenschweren Verbindungen zwischen den Habsburgern und Jagellonen verabredet wurden.

[23]) Und das daher vollständig mitgetheilt wird in der Beil. II. Ich verdanke es Herrn Prof. Luschin.

[24]) Ich gebe es in Beil. III.

Der Verlauf der Unruhen in Steiermark läßt sich klar aus Sigmund's von Herberstein Familienbuch verfolgen[25]). Wie sich der Lauf der Dinge aus den andern Quellen ergibt, so finden wir ihn in dem Familienbuch dargestellt: der Aufstand begann in Krain zuerst, in Steiermark und Kärnten später. Der Kaiser Maximilian handelte „mit grossem vleis, damit die paurn on bluetuergiessen zu gehorsam hetten mugen gebracht werden", fügt aber gleich hinzu: „Solche handlung vnd verzug was dem adel beswärlich".

Georg Herberstein hatte sich schon früher ausgezeichnet[26]); jetzt lieferte er den Bauern in Steiermark drei Treffen, zu Gleisdorf, Saldenhofen und Cilli, von denen das letztere das bedeutendste gewesen zu sein scheint, denn vier gleichzeitige Quellen sprechen davon: das Familienbuch, die Briefe des Kaisers (Beil. VII), der Bericht aus Kärnten (Beil. IV) und das Volkslied, während Birken's Ehrenspiegel davon nichts weiß. Dieser erzählt wieder von der Eroberung der Stadt Rann durch die Bauern und deren Niederlage durch den Landeshauptmann von Steiermark, Sigmund von Dietrichstein, was alles auch durch eine gleichzeitige Nachricht bestätigt wird[27]).

Die Schlacht bei Cilli wird man in den Anfang Juli setzen können, da der Kaiser am 14. Juli in Wien von Laibach aus durch seine Commission davon benachrichtigt ist.

Daß der Kaiser nach Kärnten und Krain Friedenscommissäre geschickt, wird bezeugt[28]), daß er solche auch nach Steiermark gesendet, die hier sogar einen Waffenstillstand zuwege gebracht, geht aus dem Schreiben hervor, in welchem Achaz Schrott die Plünderung des Schlosses Landsberg durch die Bauern dem in Marburg versammelten Landtage meldet[29]). Ueber die Verhandlungen dieses Landtages selbst sind wir ziemlich gut unterrichtet[30]).

Daß die Bauern in Steiermark, welche dem Bunde angehörten, jenen, die keine Lust sich anzuschließen zeigten, arg mitspielten, scheint aus einer Urkunde hervorzugehen, durch die Anton von Hoyos, Bischof von Gurk, den Einwohnern von Peilenstein

---

25) Herausgeg. von Zahn im Archiv für österr. Gesch., 39. Bd.

26) Die auf Georg Herberstein's früheres Leben bezüglichen Urkunden in der Beil. IV.

27) Krones in den Beiträgen VI, S. 88; die Stadt Rann verlegt Liliencron, Volkslieder III, 188 (nicht Zimmermann, wie ich in meinem Aufsatze in den Mittheil., Heft 23, sagte), in den Villacher Kreis in Kärnten

28) Durch die von Globočnik in den Mittheil. des histor. Vereins für Krain 1867 mitgetheilten Regesten.

29) Dieser einzige gleichzeitige Bericht über das Vorgehen der Bauern steht als Beil. V.

30) Beiträge VI. S. 88 ff.

in Untersteiermark ihre alten Privilegien erneuert. Der Bischof erzählt darin, daß die Bauern ihm vorgebracht, „das sy zu Peullenstein von vnnsern vorfordern seligen Bischouen zu Gurkh etlich privilegien, freyhaiten, markhtrecht vnd gnaden, in brieflicher vrkhundt gehabt, die innen vor etlichen jaren in der windischen paurn aufstandt durch denselben pundt genomen vnd verloren worden“ [31]).

Das Verhalten des Kaisers gegenüber dem Aufstande ersieht man am besten aus den Briefen, die er an den Feldhauptmann Georg Herberstein schrieb [32]), der sich nach Dämpfung des Aufstandes in Steiermark nach Krain wandte, wo die Stände in arger Bedrängniß waren [33]). Auch hier wurde die Ruhe in kürzester Zeit hergestellt.

Was sich sonst noch an Notizen über die Bauernunruhen von 1515 vorfindet, ist ziemlich dürftig, so die kurze Nachricht aus einer Handschrift der Karthause Seiz bei Cæsar Annales III 665 und darnach bei Muchar VIII 260. Der handsch. Collectanei seu diplomatarii Runensis tomus III. (Steierm. Landesarchiv) enthält Fol. 41 Folgendes: Approperare quodammodo arduae incipiunt calamitates, quæ de anno in annum invalescentes provincias nostras non modicam pressasse videntur. Nam domini, nobiles vel maxime religiosi a subditis suis ac colonis indigne gravissimis afficiebantur injuriis: quæ ita singula prosagia et pessima pessimi Lutheri præambula extiterunt.

Principium istarum turbarum sumpsisse in Gonovitz testatur nobilis d. Jacobus de Ceroni in sua cronica scripta cap. 19 p. 61, ubi ab agrestibus isti ingens hoc anno excitatus fuit tumultus, vulgo dictus der Pauern Pundt. Isti etenim confœderati nebulones domos, dynastias nobilium quamplura monasteria religiosorum immaniter expugnabant, evertebant eosque a se comprehensos crudeliter trucidarunt. Quam ob rem cum nullus dictorum publicam in lucem se committere ardebat, solus animo et prosapia illustris dominus Sigismundus liber baro de Dietrichstain, 27. Stiriæ capitaneus, adhibito secum domino Georgio de Herberstein in hoc insurgentes irruit, fugavit, 136 rebelles hujusmodi 10 duces et 15 choripheos captivavit ac Græcii capite plexi sunt.

Longius quidem prædictus scriptor excurrit in laudes

---

[31]) Die Urkunde ddo. 1539, 24. April, Straßburg, ist inserirt in den Urk. 1576, 26. April, Straßburg Copie im Landes-Arch.

[32]) Beilage VI.

[33]) Beilage VII.

prælibati domini de Dietrichstain ac ejus familiæ, sed brevitatis causa lectorem fatigare nolo.

Der durch die Unruhen angerichtete Schaden muß sehr bedeutend gewesen sein. Im Steuerbuch vom Jahre 1516 ist vielfach von Rüstgeldern gegen die Bauern die Rede, die zusammen die bedeutende Summe von gegen 700 Pfund ausmachen. Auch Quittungen über geleistete Zahlungen sind noch vorhanden[34]. Als ein Beispiel, welche Unkosten sich manche Herrschaften machen mußten, theilen wir einen Auszug aus einem „Memorial oder Gedenckzettl" mit, den der Freisinger Bischof Philipp 1515 seinen an den Kaiser Max geschickten Gesandten mitgab. Darin heißt es:

1. Der Bischof hätte zur Abstellung des Bauernaufruhres 36 Reiter 3 Monate lang und länger der eingesetzten Commission zur Verfügung gestellt und sich damit große Kosten aufgeladen.

2. Für das Schloß und die Stadt Lack habe er während des Aufruhres 100 Knechte und 16 Reiter 5 Monate lang unterhalten und so trefflich damit gewirkt, daß die Bauern ihre Absichten namentlich gegen Laibach und die Geistlichkeit nicht nach Begehr ausführen konnten.

3. Von der Herrschaft Oberwölz sei insgleichen zu selbem Zwecke ein schwerer Beitrag erhoben worden.

4. Der Feldhauptmann von Steiern, Kärnten und Krain habe mit der Landschaft von Krain beschlossen, ein „prantschatzgelt" im Betrage von 1 ungarischen Gulden von jeder Hube, deren Besitzer in den Aufruhr verflochten war, zu erheben, um für künftige Fälle das bereite Kriegsvolk zu bezahlen (sogenanntes „fridgelt"), das zu großer Beschwerde von den Unterthanen von Lack binnen 8 bis 10 Tagen bei großen Strafen entrichtet werden müsse.

5. Den Unterthanen der Herrschaft Klingenfels seien 10 der besten Dörfer in den Grund gebrannt worden.

---

[34]) 13. Sept. 1515. Ernst von Trautmanstorff bekennt für sich „vnnd an stat meiner mituerordneten, das mir her hanns von Stubenberg vber sein gehallten Russtung an seinem Russtgelt wider die aufruerigen pawern nemlich sechsundnewnczig phund drey schilling phenning ausgericht beczallt" habe. — 26. November 1515. Ernnst von Trautmanstorff bestätigt, daß Hans und Wolfgang von Stubenberg Gebrüder an Rüstgeld wider die Bauern 100 Pfund Pfennig bezahlt haben. — 26 August 1515 Caspar von Stubenberg, oberster Erbschenk in Steiermark bekennt, daß „mir der wirdig vnd geistlich her Hans Gardian der myndern brueder des vnndtern Closters zu Pettaw auff heut geantwurt hat das dryt monat gelt nemlich zwölff phunt phennig der angeschlagen stewr vnd hilffgelts wider die widerwertigen khraynerischen paurschafft, so mir dann durch kay. M. etc. Lanndt Raet in Steyr zugegeben vnd verordnet sein." — Die Orig. dieser Urk. im Landes-Arch.

6. Das Schloß zu Lack sei durch ein Erdbeben eingeworfen worden und da es wegen der türkischen und venetianischen Einfälle aufgebaut werden müsse, so seien die Einkünfte der Herrschaft von 3 Jahren darauf gegangen.

7. Ferner sei Waidhofen a. d. Ibbs im gegenwärtigen Jahre abgebrannt.

8. Man vernehme, der Kaiser wolle die Bauern noch wegen des crimen lesæ maiestatis strafen; möge doch darin Maß halten und die Leute nicht zur Verzweiflung bringen, der Bischof habe ohnehin bereits die Rädelführer bestraft [35]).

Dem siegreichen Georg Herberstein wurden einige Belohnungen zu Theil und zwar sowohl von Seite der Stände wie von der des Kaisers [36]). Carl V. anerkannte noch am 4. Jänner 1522, daß Georg Herberstein sich im Bauernkriege große Verdienste erworben [37]).

Während in Steiermark und Kärnten in den folgenden Jahren Ruhe herrschte, hatte sich der Laibacher Bischof Christoph schon im Jahre 1516 über ungehorsame Bauern zu beklagen. In seiner an den Kaiser gerichteten Bittschrift erzählt er, „wie die pawrschafft aus Tuchein Eur kay. Mt. vnd anndern herschafften zuegehorig in nagst verschinen jar, als die aufruer der gemain paurschaft in disen Eur Mt. furstenthumben Steir, kerndten vnd Crain erstanden, auf meine grundt geczogen, mir vnd meinen armen leuten etlich schwaighuben in neiner alben ob Vetschen abgeprochen, die doch vber menschen gedechtnus gestanden sein.“ Bei der Tagsatzung, welche auf seine Beschwerde der Landeshauptmann und Vitzthum unter Beiziehung kaiserlicher lanndtrat vnd etlich landtleut angeordnet, hätten zwar die Bauern behauptet, die Schwaighuben seien erst neulich errichtet worden, sie wären aber damit sachfällig geworden. Der Landeshauptmann und der Vitzthum seien zwar auf des Bischofs Andringen willig gewesen, die Bauern zu strafen; a b e r d i e w e i l v o n E u r. k a y M t. b e u e l h a u s g a n g e n s e i n, s u n d e r E u r k a y. M t. w e y t e r e n b e u e l h k h a i n e n p a u r n v m b i r v e r d i g v e r h a n n d l u n g z u s t r a f f e n, so wagten sie es nicht. Er bitte daher den Kaiser um die Erlaubniß, daß die Bauern zu einem Vergleiche gebracht oder gestraft werden möchten [38]).

---

35) Concept, H e c k e n s t a l l e r s Frisingensia 266, Fol. 45. Gütige Mittheilung des Herrn Prof. Z a h n. Weder der Name des Bischofs noch die Zeit ist genannt, doch gibt der Inhalt die Berechtigung zur Einreihung in das Jahr 1515.

36) Beilage VIII.

37) Copie der Urk. im Landes-Archiv.

38) Orig. im Landes-Archiv zu Laibach. Mittheil. des Herrn Prof. L u s c h i n.

Wenn ich die Resultate der Untersuchung zusammenfasse, so ergibt sich Folgendes:

Der Aufstand vom Jahre 1515 begann in Krain und erstreckte sich von da nach Kärnten und Steiermark, in welch' letzterem Lande er sich nordwärts bis in die Gegend von Gleisdorf ausdehnte. Niedergeschlagen wurde er zuerst in Kärnten, dann in Steiermark, zuletzt in Krain, in welchem Lande der Aufstand noch eine Zeit lang nachhallte. Doch dauerte die Bewegung nirgends lange: den Anfang wird man für Krain in den März oder April setzen können. Anfangs Juli war er in Kärnten bereits gestillt, im Laufe des Monates Juli endete er in Steiermark und im August auch in Krain. Auf steierischem Boden fielen zwei bedeutendere Treffen vor, beide im Juli: das bei Cilli, welches Herberstein und das bei Rann, welches Dietrichstein gewann. Was demnach Zimmermann in seiner Geschichte des großen Bauernkrieges und nach ihm Lilienkron im 3. Bande der historischen Volkslieder als Einleitung zu dem dort abgedruckten Bauernlied über den Aufstand in Inneröſterreich im Jahre 1515 erzählen, ist nicht ganz richtig.

Beilagen.

I.

Die drei darüber vorhandenen Documente sind:

a) Die Beschwerdeschrift der Radkersburger, bei Chmel Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Geschichte Maximilian's I., S. 394, worin die bezügliche Stelle lautet:

E. k. Mt. thun wir inn aller vndertenigkait bitten zu uernemen, das wir ain weinzehendt zu Rackerspurg haben, anrurend die von Pernegk vnd Polhaim vnd ain pfarrer daselbs, das vnnser vorfordern mit der obbenanten herrn vorfordern loblicher gedechtnuss ain vertrag gemacht haben, vnd solhen weinzehent zu ewigen zeitten in gellt angeslagen jerlich von aim halben vass LXXV dn. zu raichen, nach laut der verschreybung, so von den benanten herren vatter vnd vettern aussganngen, und des nu bei den L jaren in prauch vnd gewer gewesen sein, bis zu dem verganngen lesen, haben vnns die herrn bey solhem vertrag vnd verschreybung nit beleiben lassen vnd den wein most von vnns haben wöllen; haben wir vnns erpotten zu verhor oder recht; hat vnns nit gedeyhen kunnen. Vnd wir haben solhs an E. k. Gnad regenntten, so zu Sanndt Giligentag zu Grätz gewesen sein, pracht, die dann herr Partlme von Pernegkh geschriben haben, solhs bey dem vertrag,

so zwischen den herren vnd gemainer statt geschehen ist, beleiben zu lassen. Vber solhs hat herr Partlme von Pernegk vnnserm burger ainem ain vass most lassen nemen vnd den furman mit sweren slegen genöt, das gen Nega zu fueren, das doch in denselben zehendt nit gehört; doch hat er rew darinn gewunnen vnd im das wider geben.

Dem folgen eine Reihe anderer Beschwerdepunkte, zuletzt steht die Resolution des Kaisers, welche lautet: Den regenten vnd rettn auch dem vitztumb, so man auf den lanntag verordnen wirdet, ze bevelchen, darinn der pillichait nach ze handln, doch daz der k. Mt. an dem, so ir pillich zu gehört, nichts entzogen werd. Datzwischen Pernegk, Polhaim vnd pfarer zu beuelchen, sy dazwischen wider den Vertrag nit zu drengen.

Das Schriftstück trägt kein Datum; Chmel nimmt das Jahr 1501 an, welches nach den folgenden zwei Urkunden zu urtheilen nicht richtig ist.

b) 1494, 27. Juli, Mastricht.

Wir Maximilian etc. Embietten vnsern getrewen lieben vnsern gegenwurtigen vnd künfftigen Richter, Rate vnd gemainen pfarrlewten zu Raggerspurg vnser gnad vnd alles gut. Vns haben der erwirdig andechtig vnd vnser lieb getrewer Mathias Bischoue zu Seckaw vnnser furst vnd rate, Seyfried herre zu Polheim vnd Bartholome von Pernegk anbracht, wie ier vnd ewer vorfordern vor langen zeitten der vnfruchparen jare ainen vertrag mit iren vorfaren gemacht, also das ir ein gelt für die zehenden so ir inen zu raichen schuldig seidt geben solte; solichs vertrag ir ew bisher gebrauchet vnd dermassen vortail suchet das in khaumb der hundertist tail davon gebüret, auch die vmbliegenden weingertten an ewch ziehet, deshalben die vmbsiczend nachpawrschafft narung halb nicht da wonen noch die weingertten ze pawen vermügen das inen vorab dem bemelten von Seckaw, der die purde der kirchen, briesterschafft, organisten, schulmeister, mesner vnd schuler tragen muss, zu merklichen abbruch beschicht vnd sich des beschweren, auch wider recht vnd alle pillichait ist vnd nach dem nun der almechtig got die jar vnd zeit zu friden vnd fruchtperkeit geschickt hat, ist vnser mainung, empfelhen ew auch ernstlich, das ir den gemelten von Seckaw, Pernnegk vnd Polheim den zehendt wie recht ist gebent vnd volgen lasset. Wo ir ewch aber angezaigter vrsach nach widernn, wellen wir den genanten von Seckaw, Pernek vnd Polhaim rechts gegen ew schaffen vnd ergeen ze lassen verhelffen. Davon so tut hierinne khain anders, das ist vnser ernstlich

maynung. Geben zu Masstricht an suntag nach sand Jacobstag im snitt des heiligen zwelfboten a. d. LXXXXIIII vnserr reiche des römischen im newndten vnd des hungerischen im fünften jarenn.

Inserirt der Urkunde ddo. Admont 1495, 21. August. Original im Landes-Archiv.

c) 1495, 9. November, Worms.

Wir Maximilian etc. bekhennen das wir den erwirdigen vnd edeln vnsers fursten andechtigen vnd lieben getrewen Mathiassen Bischouen zu Seckaw, Seyfriden vnd Erhardtn vnserm camrer gebruedern herrn zu Polheim vnsern reten vnd Bartholomeen von Pernegkh vnserm pfleger zu Greisenegkh vnd seinen gebruedern vergunnt haben wissentlich mit dem briefe, also das sy vmb zehenden gegen vnsern getrewen lieben richter vnd rate zu Rackersqurg recht vor dem geistlichen richter als sich gebürt suchen vnd nemen mugen on geuerde. Mit vrkunnd diss brieffs geben zu Worms an Montag nach sand Leonhardts tag nach Ch. geburd vierzehnhundert vnd im fünffvndnewnczigisten vnser reiche des romischen im zehenden vnd des hungerischen im sechsten jare.

Inserirt der Urkunde ddo. Admont 1496, 18. Jänner. Original im Landes-Archiv.

II.

Supplicazen gemain in Wachay wider die herschaft Vels.
Present. 29. Marci a. 1515.

Genadiger wirdiger herr der pischoff des wirdigen gotzhaws zu Prixen.

Ewr gnad fugn wir arm paw leyt in diemuetigkait vnthanigkayt genadigkleich zw vernemen, wie wir arm pauleyt in der phar Wachay in der herschaft Vels in haubtmanschaft Labach in Krainland wissende, wie die purger zw Radmanstarff haben angefangen ein sach vnd haben lassen ernstlich rieffen dreymal nach ein ander, das niemant salt nicht verkauffen oder kauffen auff dem gay sunder in der stat Radmanstarff vnd wer sunst anderst wo verkauft, der wer ein pen vervallen auf dem gay, das vor nit gewesen ist.

Auff soliche mainung sind zu gefaren die purger von Radmanstarff vnd zwgen auf mit gewalt vnd mit werhafftiger hand zw berauben die vorgemelten hantwercher vnd tafferner.

Darauff sind die paurschaft auffruer gewessen gegen den

vorgemelten purgeren von Radmanstarff vnd weren sich solich vngerechtigkayt, wan die vor alter nit gewesen sind vnd die vngerechtigkait vnd ander vngerechtigkait die von mans gedächtnus ist auff kumen vnd geseczt.

Vnd auff soliche mainigund haben die paurschaft ein pund gemacht in dem ganczen richt Radmanstarff, das sy sein al ain man vnd si wellen der kay. Mt. gehorsam sein der alten gerechtigkayt, was pey key. Fridrich loblicher gedachtnuss gewessen sind vnd etlich richt auch mit in halten, mit namen Krainburger gericht, Stainer gericht vnd Vels vnser gericht vnd vil ander gericht des landes Krainland vnd etlich pfar vnd därffer als paurschafft als trifft summa mer als XX tausend man guet frum leut.

Auff solichen warnemen vnd punden haben wir vns auch in dem tail vnd pfar Wachay zu in verpunden vnd geswarren ernstlich in gestalt als vor gemelt ist vnd wellen vns auch weren etlicher artikel.

Euer genad darvmb ersuchen als hernach geschriben oder nit geschriben.

Item am ersten ist vns armen pauleytten ein grosse beswarung zu Kerschendorff von wegen XXX acker das wier halten von ersten gelt geben von den vorgemelten agker vnd yetz geben wir (!). Nun ist ym kurtzen auff kumen, das wier nvn von ein yedliche miessen geben mer 1 star waycz.

Item mer peswarung wir vns von einer wismat wegen; die selbige hat vns von ersten zugehort, das ist der nachparschaft zu Kerschendorff.

Nun haben sich die herschaft zu Vels die selbige wismat darumb angenomen in yern gewalt, das mans auch wol gedenkt von der zw wir die gancz gemain nun muessen abmanen vnd rechen vnd ein fueren an rabat vnd dar zu ein stadel auff pauen zu dem hey, das vor nie gewesen ist.

Item es ist auch 1 paur gewesen mit namen Struschnick, derselbig der hat 1 hausfrauen gehabt vnd derselbigen frauen hat auch zugehortt 1 tayl einer wissen vnd her Jorg saliger von Kreyd (! Kreig) hat er sich angemanen denselbigen pauren mit sambt dem weyb vnd mit sambt derselbigen wissen, das ier hat in gehort vnd nicht dem andern tayl. Derzu nu wir muessen die selbigen wissen auch ab manen vnd rechen an der rabant (!) vnd auch ein furen vnd alls vnd nicht des der minder vnd nach dar zu ein stadel zimern, das vor auch nit gewesen ist.

Item zu derselbigen wissen sein zwainerlay vnd die selbigen sy man verkauffent die herschaft zu Vels vnd gar zu

theur vnd dan noch wir darzu wir miessen gegeben XII fl. fur die rabat, das vor nit gewessen ist.

Item auch wir gemain von der herschaft beswert sich auch zwischen ain ander von wegen der samfart. Darauff ist vnser begern der gemain paurschaft: wil die herschaft samfart haben, so geben sy vns vnseren gerechtigkait, aber die herschaft wil samfart haben vnd wellen vns vnser gerechtigkait nit geben.

Item gerechtigkayt gett von ainem samross II fart XIIII ß vnd VI masel waycz vnd ain star haberen vnd ein emper wein von II rossen.

Item mer so ainer verkauft ein haus oder ein wissen oder ein acker oder ander guet, so muess er seinen herren den zechenden d. geben das ist vor auch nit gewessen ist.

Item mer wan ein hauswirt ein heysel paut auf seinem aygen grunt, so muess er auch seinen herren dauon geben XII, gleichsam es war auff der gemain, das vor nit gewessen ist.

Item es sind auch etliche mull die do ligen in den pacheren der gemain vnd von denselbigen mullen muessen wir auch geben von yeder XII ß, das vor nit gewessen ist.

Item auch von der kass auf den alben das auch uor zeitten sein fray gewessen ein yedliche alben zu seiner hueben; nun wir haben muessen auch kass daruon geben vnd vor nit gewessen ist.

Item auch von der vischwayd wegen, das vns vor zeitten sein fray gewessen etliche pacher, vorauss ein pach mit namen Feystricz vnd besunder ein wasser mit namen die Saw ist vns auch fray gewessen zu vachen cappen vnd grundeln vnd dew vorgemelt wasser Feystricz ist zu vahen gewessen allerlay visch, das yetz als verpotten ist, das vor nit gewessen ist.

Item es ist ein grosse yrrung der gemain, das sy auch ein grasse beswar an in dingen das sy muessen tragen an rabent das ist vischnetz, vischphalter vnd vischscheff dan wan die vischer her ab vischen, so muessen die paurschaft wider den visch zeug hin auf fürren das vor zeiten auch nit gewessen ist.

Item von wegen der stewr haben wir armen pauleyt an der gemain grossen beswarung, das ain yedle hueben hat miessen geben XIIII gulden etc. syder der Venediger krieg ist, auff gestanden auff solich beswarung vnd besunder von der steur wegen rueffen wir an ewr genad vmb ein gemiltigkayt.

Hier auff rieffen wir arm pauleyt ewr genad an als vnsern genadigen herrn vnd lantzfursten; welt ernstlich vernemen vnd

genedigklich vmb gotz willen gedencke an die vorgemelte artickel wider abschaffen, solichs wellent wir arm pauleyt vmb ewr genad langke leben pitten

vnderthanigen

gemain in Wachay.

III.

Von der Beurischen auffrhuer, so Anno 1515 in Crain vnd Karnthen entstanden.

Nach Christi geburdt tausendt fünfhundert vnd in dem fünfczehenden jahr zur zeit der regierung Maximiliani des ersten, erhueb sich von der bauerschaft in Crain ein puntnus wider ire hern. Sie gewannen etliche schlösser vnd warffen die edlleut vber die mauren aus, brachten die weib vnd theten inen grossen schaden Sie vnderstunden sich auch in geistlichen vnd weltlichen sachen etlich gesäcz zumachen vnd sageten von der allten gerechtigkeit, die wolten sie widerumb haben. Solcher pundt wuchs fast in die gencz Vnder Steyer-Marck auch gegen Khärnthen, in das gancz Lauenthall nach der Traa auf ins Jaunthall biss in das Geylthall, her disshalb der Traa biss gen Leonstain, Glanegk vnd Straszburg. Khayser Maximilian alss Landtsfürst ward von prälaten vnd adel vmb hülff ersuecht, er schicket Commissari, die sachen zeuerhören, die gebotten beeden thaile ein stillstandt, aber was die pauern zusagten, das hielten sie nit; die von prälaten vnd adel, sambleten sich zu Velckenmarckt, brachten khaumb da vierthalb hundert mann auff, dann die zue fuessen wolten wider die pauern nicht dienen, zogen auf Sand Veit, die wolten sie nit einlassen. Veitt Welczer war die Zeit Verweser des landts vnd in der stat, Er thadiget mit den burgern, das man sie einlassen solt, da schluegen sie die glockhen vber in an vnd was ein grosse aufrhur in der stat, vmb solche der burg miss Verhandtlung, hueb der Khayser die HoffThaiding vnd landtag von inen auff, die wol zwayhundert jahr da gewesen sind, damit haben sie iren titl der haüptstadt verwirckt. Also rücketen der Landtleut volk gen Villach, da khamb ze inen von dem Khayser H. Sigmundt von Dietrichstain Freyherr zu Hollenburgk vnd Finckenstain , der saget inen von des Kaysers wegen zue, sie solten sich weren, der Kayser wolt in volck schicken; die burger zu Villach verwilligten sich auch, sie wolten die stat offen halten. Da sie das hörten, da zog der gemelt Freyherr von Dietrichstain

vnd Veit Melczer Landts Verweser mit der landtschaft volck, am sennabent tag in das Rastall, verbrenten etliche dorffer, vnd erstachen etliche pauern, da ergaben sich erstlich die pauern gen Vinckenstain gehörig, nachmals die andern gericht daselbst. Vmb die weil waren die pauern vmb Hainburg vnd das gancz Eberstainer Thall, auch vmb Huettenberg, mit sambt den bergknappen auff, vnd zogen gen Altenhofen, da liessen sie die burger im obern markt ein, das schloss hett Christoff Melczer innen vnd beseczt, aber seine knechte die mochtens nicht behalten, vnd liessen die bauern durch taiding in das schloss, der Melcz war bei den Landtleuten die zu Villach waren, das krenckt vnd muhet in hart. In der Zeit khamen von dem Khayser drayhundert fueszknecht, dieselbigen, mit sambt der Landtschaft volck, schicket der herr von Dietrichstain, vnd Landts Verweser auf Altenhofen. Ihr Haubtman war Hanss Hann vnd Hans von Greissnegk. Mit dem zog Christoff Melczer vnd nötteten die pauern zu Altenhofen, das sie zu inen in das veld vnd inen schweren musten, von dem bund zu stehn vnd gaben sich in gnad. Darnach zogen sie in das Lauenthall vnd brenneten fest, da hetten die bauern die khirchen zu Rayach beseczt, die entrannen darauss vnd schwuren auch kein pundt zumachen. Dieweil sambleten sich die bauern im Jaunthall vnd namen die brugkhen zu Velckhenmarckt ein, die waren auch guet, das sie sich in gnad musten ergeben. Also waren vill der bauern Haubtleut vnd ire Obristen, wo man die im landt betretten hat, an die baumb gehangen. Die von Steyer schreiben den von Kharnthen vmb hülf, die schickten inen vierhundert Mann. Bald darnach khamen vom Khayser ain tausend mann zu fuess gen Villach, die zogen auch zu denen von Steyer, zu Cily ob sibenhundert bauern erschlagen. Nachmals zogen sie mit des khaysers vnd der von khärnthen volck auff Crain, thaten mit raub vnd brandt grossen schaden, hiengen vnd spiesseten vill der bauern haubtleut vnd ihre räthe. Mit dem ward der bund zertrent, alle stett vnd marckt aussgenommen Villach vnd Velckhen Marckt, die waren den bauern günstiger, dann den von prelaten vnd adel.

Entnommen aus der von Joh. Heinr. Freih. von Dietrichstein 1597, zusammengeschriebenen im fürstlich Dietrichstein'schen Archiv aufbewahrten Sammlung urkundl. Auszüge, Abschriften von Urkunden und genealogischer Notizen, das Geschlecht der Dietrichsteine betreffend.

Carl Wenzelides,
fürstlich Dietrichstein'scher Archivar.

IV.

a) 1507, 28. Juni, Constanz.

Kaiser Maximilian an Georg von Herberstein.

Getreuer lieber. Nachdem zu auffrichtung vnd handthabung der rüstigung darein sich gemaine landtschafft vnsers fürstenthumbs Steyr vor verschiener zeit als du waist, bewilligt vnd zugesagt, die notdwrfft eraischt, in ainem jeden viertel gedachts fürstenthumbs, viertelhaubtleut zu uerordnen, haben wir desshalben auff anzeigen gemelter landtschafft vnd das wir dich auch für ander darzu schikhlich vnd teuglich erkennen, zu viertlhaubtman des viertls V e r a w fürgenommen vnd begern an dich mit ernst bevelhend, das du dich derselben viertlmaister Haubtmanschafft vns zu gefallen annemest vnnd beladest, vnd dieselb nach deinem besten fleiss vns vnnd unsern landt vnd leuthen zu nutz vnd guetem handlest. Und damit du solch dein mühe nicht vergebens thuest, sonder der zum thayl ergetzligkhait empfindest, wöllen wir dir aus vnserm vitzthumbambt daselbs in Steyr Ihärlich hundert gülden Reinisch zu sold zu geben verordnen dich auch deiner auffgelegten Rüstung genediglichen erlassen vnd dar zu vergonnen, das du von ainem prelaten gedachts vnsers fürstenthumbs sechs pferdt provisionsweiss annemen magst, die du alsdann vnd nicht mehr zu halten schüldig sein sollest, wie dann sölches der bestelbrieff so wir dir hiemit zusenden klärlichen ausweist, darumb beweis dich hierinnen gutwillig. Daran thuestu vnns sonder gefallen mit genaden gegen dir zuerkhennen. Geben zu Costentz am achtvndzwayntzigsten tag Junii, Anno D. etc. im fünfftzehenhundert vnd im sibenden vnsers Reichs des Römischen im zwayvndzwayntzigisten Jar.

Comissio Domini Regis propria.

Sternteitter.

Unserm getrewen lieben Georgen Herberstainer vnserm Pfleger zu Lankhowitz.

b) 1513, 16. October, Lonstain am Rhein.

Kaiser Maximilian an Georg von Herberstein.

Der Kaiser bedürfe noch ainer redlichen person als eines Rathes zu Görz, habe Georg Herberstein in Aussicht genommen und seinen Räthen, dem Bischof von Laibach, Hannsen von Auersperg, Herrn zu Schönberg und Signund von Dietrichstein „vnnserm silber camerer“ befohlen, mit ihm deßwegen zu verhandeln. Er möge sich nun nach Görz begeben und sich „vnser sachen getrewlich beladen.“

c) 1514, 2. September, Rosenhaim.

Kaiser Maximilian an Georg von Herberstein.

Da „vnser lieber bruder vnnd churfürst der khünig zu Hungern, auch vnser lieber ohaim vnd fürst Marggraff Jörg, jetzundt durch hertzog Bartholomeen vnd ander sein anhenger behaurt sein vnd das sich zuuersehen ist, das sich derselbig hertzog Bartholome an solchem nicht benüegig, sonder noch weitter greiffen, sich auch vnderstehen werde bemeltes vnsers lieben ohaim Marggraf jörgen schloss vnd fleckchen einzunemen" so beauftrage er Georg Herberstein, sich zu den Hauptleuten und Pflegern der dem genannten kaiserl. Oheim gehörigen Schlösser „Crapin, Hunyat vnd Sayger" zu begeben und nach beigelegter Instruction zu handeln.

Weitter so haben wir instruction vnd credentz auff dich vnd ander vnser räthe in vnserem Fürstenthumb Steyr ains anlehens halben gefertiget wie du dann vernemen wirdest, vnnd versehen vns gentzlich sölch anlehen die dreytausend gülden bei denselben zweyen stenden auff vnser obligation zu erlangen. Demnach empfehlen wir dir mit ernst, da du sich von stunden vmb vierhundert guetter fuessknecht allenthalben im landt Steyr als zu Pettaw, Marburg, Grätz vnd andern orthen bewerbest, So haben wir vnserm rath vnd vitzthumb in Steyr. Leonhardtn von Ernaw ernstlich geschriben, das er solch dreytausent gülden allein auff solch dein vierhundert Knecht ausgeben, vnd sonst zu khain andern sachen brauchen solt. Mit diesen 400 Knechten solle er auff die Cräpin vnd den Saeger ziehen und sie laut der genannten Instruction an die dortigen Hauptleute vertheilen.

Geben zu Rosenhaim am andern tag septembris Anno etc. im viertzehenden vnsers Reichs des Römischen im Neunvndtzwayntzigsten Jar.

In einem Nachtrag wird ihm der Zug nach Huniat erlassen, inn annsehung, dieweil er so tieff in Hungern liegt vnd dir gefehrlich sein möchte; doch möge er den zwei Pflegern in der Crapin und Saeger befehlen, dem Pfleger zu Huniat die ihnen gewordene Unterstützung zu melden, damit dieser in der Hoffnung auf gleiche Hilfe sich desto tapferer halte.

Wir haben dir auch auff abgemelte jetzige raiss von obgemeltn dreythausent gülden zu zerung zwayvnddreyssig gülden reinisch bey vnnserm rath vnnd vitzdhomb in Steyr Lienhardtn von Ernaw verordennt.

Vinsterwald, Secretarii.

Aus: Herrn Georgns von Herberstain Herrn Leonharts Sun dienste. Gedruckt zu Wien in Oesterreich bey Raphael Hofhalter. Anno MDLIX.

d) 1515, 9. Mai, Augsburg.

Kaiser Maximilian an Georg von Herberstein.

Maximilian von gottes g. etc. getrewer lieber. Wir sein willens ain Ritt hinab in vnsern N. O. fürstenthumb vnd lande zu vnsern lieben brüedern vnd curfürsten den Königen zu Hungern, Behaim vnd Poln die vnser zuekunfft da erwartet, zu thuen, dadurch die notdurfft erfordert, das wir mit dem adel vnnd andern so der sachen dienstlich sein, als sich gebürt erscheinen, demnach haben wir dich in disem fall zu ainem viertelmaister mit sampt andern in vnserm fürstenthumb Steyr fürgenomen vnnd empfelhen dir mit ernst das du in demselben vnserm fürstenthumb Steyr deiner verwaltung allen vom adel die gerüst sein ansagest, vnd von vnsern wegen vleissig an sie begerest, das si sich darnach rüsten vnd berait machen, so wir jeczo hinab ziehen, das sie vns solliche rayss, die dann gar in kurczen tagen geendt wierdt, auf vnser beczalung gerüst helffen volbringen vnd vns das nit abschlagen noch verzeihen, sonder sich hierinnen guetwillig vnd dermassen halten vnd beweisen, als wir vns zu inen genczlich versehen, dann wir vngezweiffelter hoffnung sein, das sollich vnnser zusamen khomung nit allein vns dem heiligen reich vnnd teutscher nation zu ehren nucz vnd wolfart, sonder auch allen vnsern erblichen fürstenthumben vnnd landen, die wir dardurch wider all anfechten, insonders die Türcken vnd Venediger in ewigen fridt vnd rhue seczen, komen wierdet, soliches wellest denselben vom adel mit bestem fügen, als du zu thuen waist, anzaigen vnd so uil dir müglich ist, bewegen.

Weitter nachdem wir denselben zwayen khünigen zu ehren ain thurnier daselbs in vnsern N. O. landen, als zu Wienn halten wöllen, ist vnser befelch das du solches gedachten vom Adel in bemeltem vnserm fursténthumb Steyr auch anzaigest, damit sie sich, wellichem das füegte zu sollichem mit hengsten vnd harnisch bereit machten.

Vnser befelch ist auch insonders, das du dich von stundt an berait machest, also wann wir dich mit solichen geraissigen weitter erfordern vnd wissen lassen, das du gleich mit vns ziehest vnd die vom adel ehegemelts fürstenthumbs auff vnser bezalung mit dir nemest, das wöllen wir vns zu dir vnnd in allen genczlichen versehen, vnnd lass vns von stund auff sollich dein handlung antwort wissen, daran thuest du vnser sonder genediges gefallen. Geben in vnser vnd des Reichs-Stadt Augspurg

dem neundten tag Maji etc. im fünfzehenden, vnsers Reichs des Römischen im dreissigisten jare.

Commissio etc.
H. Vinsterwalder.

Vnserm getrewen lieben
Georgen von Herberstain vnserm Rate.

Aus: Herrn Georgens Herrn Lienharts Sons noch merere dienst etc. Gedruckt zu Wienn in Osterreich durch Michael Zimmermann. Im Jar 1564.

V.

1515, 7. Juli, Cilli.

A. Schrott an die steierischen Stände.

Hochwirdig, erwirdig, gnadig, wolgeborn, edel, gestreng, gunstig, lieb herren vnd frewndt, euch sein in alweg mein willig dinst beuor. Vngezweyflt evr gnad vnd gunst magen guet wissen der poesen muetwilligen vnd verderblichen handlung, so mir onendtsagt on vrsach vnd alles verschuldtn dieweyll ich in meines gnedigistn herrn des cardinall von Gurgkh . . dinstn gewesen. von der pawrschafft begegent, die mir schloss Landtsperg geplundert, alle parschafft, sylbergeschir vnd klaynat sambt andern, so ich mein teg erdient, von meine eltern ererbt, auch erheyrat hab, genummen, das ich auf heutigen tag entwert bin, meinen phleger erschossen, anders mein diener erschlagen, ain priester tödlich gewunt, meiner hausfrawn swester vnd sunst ain jungkfraw hart gewunt vnd mein khindt todlich geschlagen, schimphliche wort bewisen. Das alles beschechn ist in fridlichen anstandt, so durch kayserlicher mayestät rat vnd commissari gemacht. Des ich doch gegen menigklich solicher vbbel that khain sorg getragen, als aber mir nach vill yebung dasselb schloss in ansehen meins vnuerschulden durch Kaiserlicher majestät rat vnd comissari widrumb eingeandtwurt, auch die pawrschafft gegen mir khaynerley vrsach zu haben bekhennen vnd laut ir schrifftn nichcz zu bezeichen wissen, auch das solich aufruer der pawrschafft nicht alein an mir, sunder von ainem auff den andern mit graussamer that geyebt werden. Hierauff ist an ewr gnad vnd gunst mein hochpitt, wellet solich mein verderbn zu herczn nemen, eurn rat, trew hilff vnd guetbedungkhn mittayln, damit mir mein genomen guet widerumb zuegestelt werde. Datum Cili sambstag nach Vlrici in XV^c vnd XV. jar.

Achaz Schrott.

Den hochwirdigen, erwirdigen, wolgebornen, gestrengen, edlen vnd vestn N. ainer ersamen lanndtschafft im land Steyr,

so yeczo zw Margpurg im lanndtag versamblt sein meinen gnadigen gunstigen liebe herrn vnd freundtn.

VI.

a) 1515, 14. Juli, Wien.

Kaiser Maximilian an Georg Herberstein.

Getrewer lieber, wir haben von vnsern Commissarien von Laibach aus in einem irem Schreiben ain copey wie du inen geschriben vnnd inen verkhündt hast, was gestalt sich der vndter Pawrn punt bissheer gegen dir geüebt vnd wie du ier bey Cily zwaytausent nidergelegt habest, vernomen vnd tragen solches deiner getrewen, redlichen vnd fleissigen handlung genedig gefallen, vnnd dieweil wir merkhen, das sich die vngehorsamen Pawrn in Khärndten vnnd an anndern orten von dergleichen Straffen aus irer pündtnus bewegen lassen, also das wir vnns versehen die pündtnuss solt nun durch dein Tat vnnd Straff auch vnnser Commissarien hanndlung schier gar zertrennt sein, so emphelhen wir dir mit Ernnst, das du mit ertzaigung der tat vnnd straff gegen den vngehorsamen pawrn nicht auffhörest, sonder wie bissheer fursich farest, so lanng vnnd vill biss der pawrn pündtnus an allen orten vnnd gantz zertrennt vnnd abgestellt vnnd die pawrn zu gehorsam pracht sein, das sy auch von newem aydtsphlicht thuen, solcher pündtnus müessig zusteen, vnnd dergleichen nit mer für tzunemen vnd ire beschwärungen zu vnns zusetzen, also was wir daraus machen, bey demselben zubleiben, vnnd daneben was straff wir inen vmb ir verhanndlung aufflegen werden, die dann zimblich vnd leidlich sein wirdet, dieselb guetwillich zutragen.

So wollen wir vonstundan in den dreyen vnsern Fürstenthumben Steyr, Khärndtn, Vnnd Chrain landtäg ausschreiben, darauff beruerte straff mit willen der stennd anschlagen, auch daneben ordnung vnnd mass fürnemen, was gestallt der pawrn beschwärungen zimblich zufriden gestellt, vnnd wie es derhalben in khünfftig zeit gehalten werden soll, dardurch dergleichen vngehorsam vnnd empörung hinfür vermitten, vnnd die herrn vnnd edlen bey dem so inen billich zugehört, auch die paurschafft bey billichait beleiben. Doch das mittler zeit solcher handlung die herrn vnnd edlen des iren so sy durch die empörung vnd vngehorsam bissheer beraubt worden sein möchten, auch widerumb eingesetzt habhafft gemacht vnnd vergnüegt

werden, das wolten wir dir nicht verhalten, vnd du thuest daran vnser ernstliche mainung. Geben in vnser statt Wien am vierzehenden tag des monats Julii Anno etc. im fünfftzehenden vnsers Reichs im dreyssigsten Jar.

Commissio Caes. Maj. propria
Vogt Secretarii.

Aus: Herrn Georgns von Herberstain Herrn Leonhardts Sün dienste. Gedruckt zu Wien in Oesterreich bey Raphael Hofhalter. Anno MDLIX.

Ein Brief ähnlichen Inhalts von gleichem Datum, gerichtet an die kais. Commission, in der Beil. IV d erwähnten Druckschrift.

b) 1515, 31. Juli, W.-Neustadt.

Kaiser Maximilian an Georg Herberstein.

Getrewer lieber, Vns hat vnser landschafft Steyr durch ire gesandten jetzo zuerkhennen geben, wie du dich inn vnnserm vnd irem dienst gegen den vngehorsamen pawrn mit der straff vnnd that so redlich vnnd beschaidenlich haltest, das vns von dir genedigklich gefället, auch die notdurfft also erfordert, dann als wir vernemen die pawrn in irem zuesagen vnbestendig sein, sölcher gestalt, das sy sich ie zu weilen, so sy die macht vnnd straff gegen inen sehen zu gehorsam erbieten vnnd zuesagen, vnnd herwieder wann sy merckhen dich vnd vnnser landtleut etwo mit der macht nicht gefasst sein, widerumb fallen, vnnd sich weitter zu püntnüss jeben. Demnach emphelhen wir dir ernnstlich, weil wir dir auch hieuor geschriben haben, das du mit der that, stets für sich farest, doch mit rath vnserer commissarien vnnd nicht anderst vnnd nicht auffhörest, bis du die pawrschafft vberall gestillt, von iren pündtn zu aydtsphlichtn irer gehorsam gedrungen vnnd bewegt habest, ire beschwärungen vnnd was wir daraus machen auff vnns zuestellen auch sonderlich die rädlfüerer anfennger vnnd vrsacher zu deinen hannden pringest vnnd nach gestallt irer verhandlung straffest, dann der gemainen pawrschafft so in pündtn gewesen sein straff, daneben auch irer beschwärungen halben werden wir auff jetzt künfftigen lanndtagen vnnser mainung mit gemainer lanndtschafft hanndlen lassen, das wollen wir dir nit verhalten vnnd du thuest daran vnnser ernnstliche mainung. Geben in vnnser statt zu der Newenstat am letzten tag des monats Julii, Anno etc. im fünfftzehenden vnsers Reichs im dreyssigsten Jar.

Commissio Cæs. Maj. propria
Vogt, Secretarii etc.

Gedruckt in der Beil. VI a. erwähnten Schrift.

VII.

a) 1515, 29. Juni, Laibach.

Herr von Auersperg an Georg Herberstein.

Freundtlicher lieber herr veldthauptman vnd besonder lieber schwager, euch sein alweg mein trew freundtschafft vnnd diennst zuuor, glaubt disem meinem diener dem Niclas Jurischitz jetzo als mir selbs, damit thue ich mich in eurn schutz vnd schirm befelhen, dann hie in dem landt sein wir der paurschafft vil zuschwach vnd haben kain hilff noch gegenwer, so wil der kaiserlichen rath vnnd commissari handlung auch nicht vil frucht geperen, der maist adel vertriben vnd geplündert. Datum Laybach an Sant Peter vnd Pauls tag Anno etc. funfzehenden.

Herr von Auersperg.

An Obristen Veldthauptmann.

b) 1515, 13. Juli, Laibach.

Die genannten kais. Räthe an den Feldhauptmann Georg von Herberstein.

Wir Philips von Gottes genaden Bischoue zu Freysing, Pfaltzgraue bey Rein vnd Hertzog in Bairn, Wilhelm Freyherr zu Walckenstain, Caspar Herbst, Herr zu Laag, Sigmund Weixelperger, Hanss Scharff, Moritz Burgstaller vnnd Christoff Kirchenfein, Röm. Kay. May. etc. Rätte und Commissari so jetzt zu Laybach sein, empieten dem edlen gestrengen ritter Georgen von Herberstein, Röm. Kay. May. etc. Rath vnd obristen veldthauptman der dreyer lande, Steyr, Kärndtn vnnd Crain, vnsern gruess vnd freundtlichen dienst in guettem willen zuuor. Die burger der statt Stain sein an heut zu vns komen vnd angezaigt, wie ir mit eurem volck von Cyly auss amzug heer sein vnd vielleicht als vermainen geen Stain ankhomen sollet, vnnd vns vmb unser fürschrifft damit sie nit belaidigt werden, gebetten, so sein sie darneben erbietig, euch vnd demselben eurem volck nach allem irem vermügen guetten willen zu beweisen, dieweil sie sich dann alweg gehorsamb gehalten, wiewol wir vnns vngezweiffelt versehen, das solch euer volck ausser vnsers schreiben sie mit nichte beschweren, ir inen auch solliches nit gestatten wurden, noch auff ir vleissig begeren vnnd angesehen ir gehorsam, ist vnser begeren vnnd bitten bey solchem eurem volck darob sein, so sie zu gedachten von Stain khomen werden, das sie dann niemandts belaidigen noch beschweren, daran thuet ir vngezweiffelt Kay. May. gefallen. Geben zu Laybach am Freytag nach Margaretha Anno etc. decimo quinto.

c) 1515, 14. Juli, Laibach.

Hans von Auersperg an Georg Herberstein.

Freundtlicher lieber herr veldthauptman sonder lieber herr schwager, euch sein mein sonder willig dienst alweg in treuen zuuor. Ich hab euch jetzo bey meinem knaben vnnd bey meinem fuesskecht zwaymal anzaigt, das mir wol drey potten erlegt vnnd euch gebetten mich zu berichten, ob ir die zwayhundert pferdt hussarn auff der von Crain kosten auffbracht, vnnd wellichen weg ir herein mit eurem kriegsuolk an wolt nemen, damit wir die von Crain euch als vnnsern herren vnnd treuen freundten mit vnserm arm vertriben, hilff weitter vnd möchten zueziehen, darauff wart ich von euch noch antwurt etc. daneben klag ich euch, das mir die paurn mein erb gschloss Neydeck vber trauen vnnd glauben, so sie meinem pfleger zugesagt, zu Kay. May. etc. handen abgedrungen haben, darauf mit jetzo die kayserlichen räth vnd commissari brief an gemaine paurschafft geben haben mir Neydeck wider zu meinen handen abzutretten, wo sie solches nit thuen wurden, vnnd solliches euch anzaigt, bit ich euch als meinen vertrauten lieben schwager, die pauren mit prandt vnd gwalt darzue zubringen, dann ir mir vor Wilthauss auch erbarlich wider zu meinen handen bracht habt etc. vnnd euch auch meine arme leut, die so an nichts schuldig, sonder mit gewalt in pundt genöt befolhen lassen sein, solliches will ich mit treuen wider vmb euch mit leib vnnd guet verdienen. Datum Laybach sambstag nach Margarethen Anno etc. im fünfftzehenden.

Wellicher aber vrsacher, hauptleut oder rädelfüerer sein, die last spissen, hencken vnd prennen wie euch gefelt.

Hanss von Auersperg.

d) 1515, 25. Juli, Laibach.

Hans von Auersperg an Georg Herberstein.

Freundtlicher lieber herr veldthauptman vnnd sonder lieber schwager, eur vnd aller eur geselschafft zuekunfft vber die Saw in die March bin ich im hertzen erfreut, aber erst heut dato spat erindert, dann mir komen vor etlichen tagen böse mår, wie ir nicht vber die Saw möcht schiffen, dess ich im hertzen laidig was, so ir aber vber komen seit, so habt ir nun ob Gott will von allen vnsern ehrlosen pauren kain nott, vnnd wiewol ir vnser armen vertribnen Crainer hilff nit vil bedürfft, jedoch so baldt ich eur vberfart erindert, hab ich solches eillendt den armen vertribnen landtleuthen verkündet, die all oder der mererthail auss inen zu mir komen, mit den allen

will ich mich euch vnd aller eur geselschafft ob Gott will auff negsten freytag presentieren, als die so ir leib, leben vnd guet bey euch wider die ehrlosen vnd mainaidigen pauren wöllen lassen; eur schreiben des datum steet zu Sant Rueprechts ist mir erst heut geantwort vnnd glaub warlich, wo wir eur zuekunfft uber die Saw auf ein bestimbten tag gewist, so wolten wir warlich ehe zu euch kumen sein, damit euch und aller eur geselschafft mein willig dienst, dann ich mich eur zuekunfft warlich von vnser aller wegen im hertzen erfreyen, mir ist auch nit anderst, oder ir habt vns auss der hell erledigt, hie in ober Crain ist jetzo gar khain versamblung mer, solliches macht eur måndliche zuekunfft, die sag ist hie, die Röm. Kay. May. etc. sey mit grossem ehrlichem triumpf zu Wienn eingeritten, viel freid von tantzen, rennen, stechen vnd turnieren da gewest, vnd ir Kay. May. etc. soll am zug von Wienn auff Grätz sein, man sagt auch warlich das der Francoss mit grosser macht auff Maylandt zuezogen, vnd als er in das gepürg in Soffoy ankomen ist, sein im die Schweitzer mit sollicher macht vnder augen entgegen gezogen, das er wieder zu ruck solt kert haben, aber die Schweitzer ziehen im auff dem fuess nach.

Lieber Herr Georg, ich hab euch am nechsten auff der von Seisenberg anrůffen vnnd ir erbieten geschriben, sie vor verderblichen schaden zuhüten, aber ich bin warlichen bericht, das sie seither wider auff der von Treffen dråung die inen bey dem prandt auf gebotten haben, in die besamblung gezogen sein, demnach wist ir Kay. May. etc. vnnd gemainer landtschafft notturfft nach wol zu straffen, vnd euch an mein erst schreiben nit keren. Datum Laybach an S. Jacobstag Anno etc. im fünffzehenden.

Hans von Auersperg
Herr zu Schömberg
Landtsshauptman in Crain.

Aus: Herrn Georgns Herrn Lienharts Sons noch mehrere dienst weder hieuor auszgangn volgn hernach. Gedruckt zu Wienn in Oesterreich durch Michael Zimmermann. Im Jar 1564.

VIII.

a) 1515, 12. September, Schloß Hertenberg.

Kaiser Maximilian an Herrn Mathensen (Lang) Cardinal, Bischof von Gurk, Coadjutor und Successor im Stifte Salzburg „vnserm freundt Fürsten vnnd Statthalter General in Italien."

Georg Herberstein habe als oberster Feldhauptmann im Bauernkriege noch keine ergetzlicheit empfangen, deßhalb begehre er „an

eur lieb, ir wöllet im für sollich sein mühe vnnd fleiss nach eurem gutbeduncken von dem fridtgelt angezaigter vnser lande bey vnserm zalmaister Dionisien Braun, alss einnemer desselben auff sein quittung ain zimbliche ergetzlicheit zuthuen vnnd zugeben verordnen, daran thuet vns eur lieb guet gefallen."

b) 1516, 24. Februar, Graz.

Die Verordneten der steir. Landschaft an Kaiser Maximilian.

. . . Vnns bericht herr Georg von Herberstain, wie Eur kay. May. etc. angezaigt sey, als solle er als obrister veldthauptman von wegen seiner handlung, belangendt die auffruerigen pauren, der zeit als er jüngst an Eur Kay. May. etc. hoff gewest von ainer landtschafft belont gewest sein, mögen Eur Khay. May. etc. in warheit glauben, das ime herrn Georgen derselben zeit beruerter handlung halben von gemelter landtschafft kainerley belonung noch ehrung beschehen ist, vnnd der so Eur Kay. May. solliches angezaigt, hat geirt vnd sich selbs hierinn vergessen, als aber nachmals Eur Kay. May. landtsshauptman vnnd verweser desshalben mit vns gehandlt, haben wir ime herrn Georgen im namen gedachter landtschaft zuegesagt ime auff zeit vnnd tag sechsshundert pfundt pfenning für ein eerung zugeben mit beger vnd bitt soliches ditsmals guetwillig anzunemen vnd daran ersettigt zu sein, aber gleichwol ist darneben bedacht vnd erwegen, dass er hierin ein merers verdient hette, aber in ansehung das diser zeit bey ainer landtschaft wenig gelts verhanden, hat er sich als ain landtman daran guetwillig ersettigen lassen, in vndertheniger hoffnung Eur Khy. May. etc. werden ine vnnd ander sein mit verordent vmb berüerter ihrer dienst willen, auch gnedigklich bedencken, vnnd vns sampt inen mit gnaden bevolhen haben, das begern wir alzeit vnderthenigklich zuverdienen. Datum Grätz am Suntag Oculi in der Fasten Anno etc. im sechzehenden.

Eur Kay. May. etc.

vnderthenigist
gehorsam
N. Gemainer Landtschafft
in Steyr verordent jetzo
alhie zu Grätz versamlet.

c) 1516, 14. Juli, Laibach.

Die Krainer Stände an Herrn Georg Herberstein.

. . . Wir bedencken vnd erwegen eur redlich dienst gutthat vnd wolthun, so ir vns gemainer landtschafft sonder auss gehaiss vnd bevelch vnser herren freundt vnd vorgeer der

von Steyr in vergangnen auffruer der paurschafft bewisen vnnd erzaigt habet, das wir euch mit hohem fleiss freundtlichen danck sagen, dieweil sich aber daneben gebüert solliche guetthat vnd wolthuen nit allein mit worten sonder mit werchen zuersetzen, also eur verdienstnuss wol wierdig, so sein wier doch diser zeit auss vrsach der kriegsleuff auss manigfeltiger aussgab vnd vnkosten der täglich vber vns laufft an gelt vnnd vermügen fast entblöst, aber dennoch diser zeit vnserm vermügen nach euch dreyhundert gulden Reinisch vmb eur müh vnd redlich dienst zuuerehren fürgenomen vnnd beschlossen, dieselben auff das aller fürderlichist so müglich von den ausstendigen Steurn einzubringen verordent vnd sobald dieselb summa also gefallen, der wie vns versehen kürtzlich beschehen soll, haben wir vnnsern einnemer euch zuraichen beuelch gethon, bitten euch als vnsern freund landtsässen vnnd mit verwandten, ir wöllet sollich ehrung von vns zu guet annemen, mit erbietung wo wir euch freundlich vnnd dienstlich willen erzaigen vnd beweisen sollen, sein wir genaigt vnd gantz guetwillig. Datum Laybach am montag nach Margarete Anno etc. im Sechtzehenden.

Die landtleut in Crain vnnd windischmarch,
so jetzo auff dem landtag Margarethe zu Laybach
versamblet gewesen sein.

An Obristen Veldthauptman.

a, b, c aus der Druckschrift: Herrn Georgns Herrn Lienharts Sons noch merere dienst weder hieuor ausz gangn, volgn hernach. Gedruckt zu Wienn in Oesterreich durch Michael Zimmermann. Im Jar 1564.

d) 1519, 29. April, Görz.

Jörg von Herberstein an den Landeshauptmann in Krain.

Wist mich bericht mein prueder herr Wilhalm, wie er nach mein pefelh mit euch vnd einer landtschaft in Crain verordneten gehandelt hat vmb die summa gelts, so man mir zu thuen ist, darauf solt ir vnd die andern anzaigt haben, solh gelt so ir mir (zu thuen) seidt in behalten, solang das mein geprueder vnd ich die steuer so ir vermaint zu haben von vnser gueter in Ysterreich. Solhs mich hoch befrembt das ir mir mein gelt, das ich treulich riterlich verdient hab (da ich euch) vnd den adl von Crain zu iren geslossen vnd (zu) gehorsam ire paurn pracht hab, die an mitl in der pawrn willen gewesen sein vnd gar ain klaine anzal sich erhalten hat, das solhs gar bald vergessen ist. Dann wo ich oder mein geprueder was steur zu thuen wer, habt ir an zweifl ain mass dar in zu handeln vnd was andere von irer gueter in Isterreich thuen

das werd ir pey vns auch finden. Bit euch, ir welt mir mein gelt verschaffen, dan wo nicht so wist ir, das ich derhalben ewr schreiben hab, vnd wurd solhs gelt nicht gern verloren haben vnd pit euch nach dem vertrauen nach so ich allweg zu euch gehabt hab vnd noch, ir welt pestellen, das mir mein gelt wert vnd welt mich ain gueter Krainer sein lassen. Damit was euch lieb von mir ist. Datum Gortz am freytag nach ostern im xviiij jar.

Jorg von Herberstain.

e) 1519, 5. August, Graz.

Jorg von Herberstein, Ritter, an Landeshauptmann und Verordnete in Krain.

Eur schreiben vnd antwurt so ir mir thuet auf ein schreiben, so ich euch h. landtshaubtmann zugeschriben hab, darin ir euch beschwart, das ich mein gelt forder so mir ain ersame landschaft in Crain zuegesagt vnd welhs ich fur die steur auch in solt lassen, auch beschwart ir euch, das ich geschriben hab zu bedenken, mir mein gelt zu raichen das ich den maisten tail ainer e. l. aus der pawrn willen erledigt hab, der massen als solt solhs nit sein, daraus so wist das mir ein e. l. durch ir schreiben zugesagt 300 ℔ d. mit erzelung meiner woltat so bald die ainpracht werden von den aussteenden stewrn . . Nu ist wissentlich, das mer als 300 ℔ d. ainpracht ist, so pin ich noch meine geprueder kain steur schuldig gewesen, dan ich und meine gebrueder haben nichts ainzunemen gehabt sunder vnser schloss Marnnfels, mit paren gelt aus dem land vnderhalten, wiewol der abgestorben phleger zu Marenfelss die oder verprenten gueter alsuil muglich ist besetzt, den armen leuten auch jar freihait zugesagt, darumb geschicht mir vnrecht. Mir ist im XVI. jar solch gelt zugesagt dass ich wol ehrlich ritterlich verdient vnd im XVIII jar habt ir aller erst stewr auf mich vnd meine gebrueder geschlagen. Ich versich mich darauf zu euch, mir mein gelt zu schickhen.

Als ich geschriben hab, den merern tail des adel von den pauern erledigt, hab ich aus dem, Ir her landshaubtman habt mir solhs zugeschriben wie hernach volgt: All slosser vnd klester in dem ganzen Krainlanndt zw iren willen zwingen vnd dringen allain die haubtmanschaft hie, Rattnpuchl, Lagkh, Stain bey Ratmanstorff, Alben vnd Adelsperg schicken sich zu der wer. Darauf so wil ich also mein schreiben verantwurt haben.

Ich hab bevelh von kay. Mt. hochl. ged. darin mir ir Mt. bevilht nicht zu handeln an der commissarii zu Laibach, das

rât so hab ich brief von den commissari zu Laybach das sye mir, verpieten mit den pawern zu handeln vnd strafen, vber das alles pin ich euch zu hilf kommen aus erparmung der grossen handlung der pawern. Ir wist, das ich schwerlich in Kay. Mt. getragen wardt vnd so ich verste in ewrm schreiben kain dankh, vmb ain l. zu verdienn haben, muess ich geschehen lassen vnd wurd geursacht zu bedenken was mir zugefuegt wird vnd wunsch euch allen, das euch kainer hilf ewigklich not werd. Auf ainer l. schreiben het ich mich der handlung kainswegs versehen. Datum Graz an s. Oswaltstag im XVIIII jar.

d und e im Krainer Landes-Archiv zu Laibach. Herr Prof. Luschin überließ mir seine Abschriften

Ueber einige Urbare

aus dem 14. und 15. Jahrhundert im Admonter Archive.

Vom Stifts-Archivar P. J. Wichner.

Das Trockene des Gegenstandes mag zum Theile Ursache sein, daß unsere heimischen Urbare noch wenig benützt und ausgebeutet worden sind, während sie doch eine reichlich fließende Quelle des Cultur- und Rechtslebens im Mittelalter bilden. Sie belehren uns über die früheren Benennungen zum großen Theile noch bestehender Ortschaften, Gegenden und einzelner Gehöfte; sie bringen den Nachweis, daß viele Vulgarnamen, die noch im Schwunge sind, sich bis auf das 12. Jahrhundert zurückführen lassen; sie geben Aufschlüsse über die Lage und klimatischen Verhältnisse bestimmter Oertlichkeiten und den Gewerbsfleiß oder Handelsgeist ihrer Bewohner in verschiedenen Zeiten; sie lehren uns kennen die gebräuchlichen Maße und Gewichte, die verschiedenen Geldformen und Werthe, die Zinse, Dienste und Leistungen der Holden, die Produkte der Bodenkultur; sie benachrichtigen uns über das Auftreten, die Verbreitung ganzer Nationalitäten, wie der Slovenen, der Juden, oder über die Einwanderung einzelner Ausländer z. B. Baiern, Schwaben und Ungarn. Die in den Urbaren eingestreuten historischen Notizen, besonders die Banntaidinge, sind gewichtige Beiträge zur Rechtsgeschichte. Wir sind daher überzeugt, uns keiner undankbaren und unfruchtbaren Aufgabe zu unterziehen, wenn wir die im Admonter Archive befindlichen Urbare des 14. und 15. Jahrhunderts in den folgenden Blättern eingehender behandeln.

Das im Jahre 1074 von dem Erzbischofe Gebhard von Salzburg gegründete und aus dem Nachlasse der Gräfin Hemma von der Sonne, Friesach und Zeltschach reich dotirte Kloster Admont gelangte theils durch die Municicenz der Metropoliten Thiemo (1090—1101), Konrad I. (1106—1147), Eberhard I. (1147 bis 1164), theils durch die Freigebigkeit edler Saalherren (Günther von Hohenwarth, Berthold von Andechs, Konrad von Peilstein, Gottfried von Wetternfeld und Wieting), theils durch die Sparsamkeit der Aebte und den Fleiß der Mönche zum Besitze von

Grund und Boden in der oberen und unteren steirischen Mark, in Oesterreich, Salzburg und Kärnten, selbst in Baiern, Friaul und Tirol [1]). Zu den Erwerbungen an Ländereien kamen die Zehente von Wein, Getreide und Produkten des Bergbaues und die Renten (Gülten) von Gütern. Dieser wachsende Besitz machte schon frühzeitig eine Aufschreibung und Zusammenstellung aller ertragsfähigen Objecte nöthig. Dieses geschah zuerst in den Saalbüchern (Codices traditionum). Vor dem Stiftsbrande 1865 waren deren zwei vorhanden, nämlich Codex A n 121 in Folio und A n 122 in 4°, beide auf Pergament und dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörig, sowie sie auch keine der Zeit nach jüngere Erwerbung enthielten [2]). In diesen Saalbüchern war aber das rein historische Moment maßgebend, wie die Art und Zeit der Erwerbung, die Namen der Schenker, die Streitigkeiten und Vergleiche, während die Güter, Zinse und Dienste nur nebenhin und oft gar nicht angegeben waren. Einen Fortschritt in dieser Richtung beurkundet der Codex prædiorum Admontensium aus dem 13. Jahrhundert. Dieser umfaßte zwei Bücher mit der Archivbezeichnung C 578 und 579. Selbe sind leider auch der Flamme als Opfer gefallen und die dürftigen Auszüge aus denselben bei Muchar (Gesch. d. St. II. p. 197—203) lassen uns diesen Verlust um so schwerer fühlen. — Neben den Urbaren und wohl auch an deren Stelle wurden auch Einzelnurkunden in urbarmäßiger Form verfaßt, d. h. dem bezüglichen Kauf- oder Tauschvertrage wurden auch die Lage und Kate-

---

[1]) Im Diplome des Erzb. Conrad von 1139 erscheinen Güter bei Aquileja, zu Salzburg und zu Arnnsdorf an der Donau. Saalbuch II. erwähnt 1149 einer Vertauschung von Liegenschaften im Innthale und schon im Fundationsbriefe figuriren solche in Kärnten. Daß Mönche und Hörige des h. Blasius große Strecken Landes durch ihre Händearbeit der Cultur erschlossen haben, lehrt die Hausgeschichte: „Mansum unum apud Perndorf monasterium . . . possedit, ad quem domnus Udalricus, ecclesie nostre custos, de monte super jacente duo novalia runcare cepit . . .“ Saalb. IV. 237. — Zu Aust in Niederösterreich pflanzten die Mönche einen neuen Weingarten. — In einer Urkunde von 1271 gibt Otto von Falkenstein die Erklärung ab: „ . . . novellas culturas in Staedel (Stall in Kärnten) primum per homines ecclesie de Agmůnd fuisse radiciter exstirpatas.“

[2]) Selbe waren auch als „Liber manusc. II. & IV.“ bezeichnet. Neben diesen existirten zwei andere (sogenannte Saalbücher), Liber manuscr. I. & III. Jenes war auf Papier in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. von einem Mönche Theodosius geschrieben worden und hat durch ungenaue Angaben selbst gewiegte Historiker irre geführt; dieses, auf Pergament, enthielt eine „Vita Gebhardi et successorum“, verbunden mit einer kurz gefaßten Lebensgeschichte der Admonter Aebte von verschiedener Hand bis 1296 fortgeführt und ein „Diplomatarium Admontense“ bis zum Ende des 13. Jahrh. Der Codex Nr. 475 der Stiftsbibliothek scheint eine Abschrift dieses verlorenen Saalbuches zu sein. — [3]) Ein Beispiel liefert eine

gorie der Güter, die Namen der Holden und die Specification der Zinse und Dienste beigefügt [3]).

Um die Verwaltung der Güter zu erleichtern, wurden dieselben in Gruppen gebracht, welche Propsteien genannt wurden und diese wieder einem Vorsteher (præpositus, Propst) anvertraut. Diese Pröpste waren anfangs Laienbrüder oder Priester des Stiftes, später adelige Laien. Das „Directorium antiquissimum Admontense" (12. und 13. Jahrhund.) nennt folgende Propsteien: 1. Kirchheim. 2. An der Mur. 3. Ennsthal. 4. Am Zosen. 5. In der March. 6. Wörflach. 7. Krems. 8. Hall, 9. Krumau, 10. Rudendorf. 11. Johnsbach. 12. St. Gallen (silva et salina ad s. Gallum). 13. Weng, zu welchen sich bald jene im Lungau und zu Elsendorf in Baiern gesellten [4]).

Da das Kloster seinen freieigenen Saalboden nicht selbst bebauen konnte, wurden die Gründe an fremde Personen, vorzüglich an geschenkte Leibeigene (servi, mancipia) vertheilt, welche sich daselbst niederließen, Gehöfte erhoben, jährlich ein bestimmtes Quantum des Ertrages in Früchten und Geld ablieferten und als Zinsleute (censuales, coloni, homines nostri, Holden) in einem Abhängigkeitsverhältnisse zum Stifte standen. Einigen wurde Grund und Boden nur für ihre Person und auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit, andern erblich in der Familie überlassen, oder wohl auch käuflich übergeben (Erb- und Kaufrechte), wobei jedoch durch die dem Gute anhaftenden Gaben und Leistungen dem Kloster der Titel der eigentlichen und ursprünglichen Herrschaft (dominium) gewahrt blieb.

Urkunde des Stiftsarchivars vom Jahre 1283, in welcher Abt Ulrich von Prüfning sämmtliche dem Kloster Admont verkauften Güter und Burgrechtzinse in der Gegend von Krems, Persenbeug und Mautern aufzeichnet. —
[4]) Die Namen der ältesten Pröpste und Urbaramtleute sind leider nicht alle mehr nachzuweisen. In den Saalbüchern und Urkunden werden genannt: Gundacher, Amtmann de Agmonda 1227; Albero, monachus, præpositus de Halle 1178—1190; Gilig, Amtmann im Paltenthale 1439—1443; Hans Schewpl, Amtmann auf dem Tauern 1480—1486; During Grießer, Castellan auf Gallenstein c. 1283; Wolfgang unter dem Rastat, Amtmann im Landl 1466—98; Niclas Drikopf, Propst im oberen Ennsthale 1330—1344; Chunradus, monachus, prœpositus ad Muram 1171; Bernhardus, præpositus de Cyrico (Zeiring) c. 1340; Ulricus, præpositus in Mainhartsdorf 1422; Albrecht von Kainach, Amtmann zu Obdach (Admontbühel) 1430—1435; Albertus, præpositus ad Liesnich (im Liesingthale) 1309; Andrä Pötsch, Propst zu Mautern 1322—1330; Erhard Chorenmeß, Amtmann zu Bruck 1445; Gundachar, Propst zu St. Martin 1227; Friedrich, Amtmann zu Jahring 1339; Ebo, monachus, præpositus in Zozen 12. Jahrh.; Wenzel Freiburger, Amtmann in der Reichenau 1462—1479; Eberhardus, monachus præpositus de Chirchaim c. 1230; Niclas Drikopf, Propst in der Fritz 1373; Hans Fraid, Amtmann im Lungau 1467—1492; Willeherus, monachus

Die Abgaben und Dienste waren nach der Oertlichkeit, der Bodenbeschaffenheit, den klimatischen Bedingungen, der Gewerbthätigkeit der Bewohner verschieden. Schwaigen lieferten Käse und Vieh, hochgelegene Gehöfte Hafer, Roggen und Schmalz, Anwesen in der Ebene Weizen, Eier, Hopfen und Mohn. Die Holden in Niederösterreich und in der March mußten ihre Dienste in Wein abstatten; Sägemühlen stellten Bretter, in waldreichem Lande waren Jagdhunde zu erziehen; sechs Höfe im Pongau hatten eine Abgabe in Gold und mehrere Häuser in der Tepsau bei Marburg eine solche in ungesäuertem Brode. Auch Aepfel, Loden, Brückendielen und Zaunringe erscheinen unter den Giebigkeiten. Wir werden in den Beilagen eine Zusammenstellung der in den Urbaren vorkommenden Gaben und Dienste bringen.

So sehr wir einerseits den Verlust der alten Urbare des 12. und 13. Jahrhunderts bedauern müssen, gereicht es uns anderseits zur Befriedigung, constatiren zu können, daß sich aus der Zeit vom 14. Jahrhundert bis zu unseren Tagen im Stiftsarchive noch eine ziemliche Zahl von Grund- und Zinsbüchern erhalten hat, von denen wir jene von 1300 bis 1500 näher untersuchen wollen. Der große Umfang des Materiales erlaubt nur eine Uebersicht des Inhaltes der einzelnen Urbare und die Wiedergabe einzelner Stellen in denselben. Wir gliedern unseren Stoff in zwei Hauptabtheilungen: I. Die Gesammturbare, welche den ganzen Grund- und Rentenbesitz oder einen großen Theil desselben behandeln. II. Die Theilurbare, welche einzelne Propsteien und Aemter enthalten. Von letzteren werden wir zuerst die näher gelegenen: Admontthal, Gallenstein, Gstadt, Obdach und Mautern, dann die entfernten: Sagritz, Reichenau, Fritz, Lungau, Krems, Wörflach, St. Peter in der Au und Elsendorf zur Sprache bringen [5]). Um die Uebersicht und den Vergleich zu erleichtern, haben wir die Urbare mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet. Interessante urkundliche Notizen folgen in den Beilagen.

---

praepositus in Wurvela (Würflach) 12. Jahrh.; Bastlein, Amtmann zu Potschach 1443; Bertholdus de Griez, monachus, præfectus aulæ (Hofmeister) in Krems 1365—1379; Thoman am Holzapfelsperig, Amtmann zu St. Peter in der Au 1466—1490; Hans Schilcher, Amtmann zu Kirchdorf 1485; Otto, Amtmann zu Elsendorf 1279. Diesen können als Rentenverwalter noch beigezählt werden: Conrad Gasler, Oblaier 1409 bis 1411; Peter Furcheimer, Herrenkämmerer 1422; Gotfridus de Villa Episcopi, monachus, camerarius dominarum 14. Jahrh.; Heinricus, magister hospitalis 1190; Marquardus hospitalarius in Friesach c. 1132. — [5]) Von den Propsteien St. Martin, Jahring, Zeiring und Manchardsdorf fehlen uns Theilurbare des 14. und 15. Jahrh. Strechau, Thalhof, das Amt Stanetinzen gehören schon einer späteren Epoche an.

I.

Gesammturbare.

A (Archivssignatur Q q 1), Pgmt. 8º 75 Bl., davon 18 unbeschrieben. 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts vermischt mit späteren Aufzeichnungen.

f 1. Bona hospitalis apud Triebn [6]). Villicus soluit LXXXXIIII modios prouentus, V porcos, II gōrz papaueris, I. mod. leguminis, I marcam stevram, II. pond. lini, VI boues pro vectura vini, ½ marcam wiennensium denariorum institutionis [7]). Item. Hoba ex alia parte Trieben [8]). . . . Perndorf [9]) . . . Dietricus de Ponte . . . Ekhardus de Podgor III metretas siliginis, XIII metret. auene, LXX den. cens., XII pullos, I libram steure . . . . Swaerzenpach [10]).

f 1′ Census denariorum ibidem. Waltersperg . . . Ottakhersperg . . . Ruedlinus im Reůt [11]) XXX den. census, XV steure . . . . Esilperg . . . Lauspůhil . . . Bawarus Ulricus caupo V minor. den. cens. de taberna . . . apud Půhil in Monte Dietmari [12]) unum feudum I talentum den. (Von späterer Hand: Iste census datur ad chorum fratrum in lauatorio) Item. Annuatim debentur dari ibidem IIII savme olei de antiqua ligatura.

f 2. . . . an der Schoen Eben . . . Census caseorum, et denariorum a Nagelpach in Turone et in der Trieben [13]) . . . Feustil L cas XXIIII den. cens. (Spätere Randnote: Dat pro toto censu V. solidos den. ad ecclesiam in Ellenpogen pro lumine) [14]) . . . Dietmarus monachus C cas., XX den. steure [15]) . . . Engelbogner C cas., ½ libram cens., xL den. steure [16]) . . . in der Stikhil [17]) . . . Tyeffenrinne . . . [18]) . . . Chunrat Tuschharter [19]).

---

[6]) Trieben im Paltenthale. — [7]) Stiftspfennige. Die Hälfte (½) ist in den Urbaren durch ein Abkürzungszeichen ausgedrückt, welches sich im Drucke nicht wohl wiedergeben läßt. — [8]) Der Triebnerbach. — [9]) Bärndorf bei Rottenmann. — [10]) Schwarzenbach in der Pfarre St. Lorenzen. — [11]) Greutbauer ober Trieben. — [12]) vulg. Pichlmayr am Fuße des Dietmannsberges. — [13]) Nagelbach, Gegend auf dem Rottenmanner Tauern und Triebenthal. — [14]) Ellenbogen, auch Engelbogen wurde die Höhe des Tauern genannt. Wir stoßen hier zugleich auf die erste bekannte Notiz über die Existenz einer Kirche daselbst. Die Notiz ist von c. 1350. — [15]) Ist dieser „monachus" ein wirklicher Mönch (Pfarrer am Engelbogen?) oder nur ein Beiname? Auch zu Lorenzen im Paltenthale treffen wir auf den Vulgarnamen Münich. — [16]) Die Stiftpfennige (den. institutionis) werden stets strenge von den Steuerpfennigen geschieden. — [17]) Stückel, eine gähe Erhebung des Weges. — [18]) Vgl. Tiefenrinner. — [19]) Als Erzbischof Friedrich II. von Salzburg die Stiftung der Kirche zu Landl am 12. Aug. 1273

f 2′ Lichtenpach . . . Rv̊nekk . . .
f 3 . . . Pratrinn . . . (Späterer Zusatz: Christanus im Sunch)[20].
f 4. Bona hospitalis in valle Anesy . . . . super Mitterperg . . . Bona hosp. in valle Admontensi . . . Paltigemv̊nd[21]) . . . Hermannus venator in Danewaz[22]) . . . molendinum apud ripam soluit opera cottidiana, et cellerario[23]) unam vecturam vini de Graetz . . . . Bona hosp. circa Liesnik[24]). De Pfaeffendorf apud Traueyach[25]) XXX mod. prouent. et I. tal. den. stevre, IIII porcos, mod. legum. Ibidem de I. molendino XXV ferramenta (Hufeisen?) equorum . . . Hessenperg[26]) aufm Mos . . . Glasdorf.
f 4′ Bona hosp. apud Muram . . . . Zeltwike . . . Getzendorf . . . Item quedam swaiga in Trieben prope Getzendorf CCC caseos, X schaep lane, X den; arietem maturum . . . Perchach[27]) . . . Winden[28]) . . . Leutzlingaren[29]) . . . in Cyrico[30]) . . . Bernhardus prepositus de agro ibidem XVI. den. cens.[31]) . . . Chnv̊telveld . . . Chaetzlingarn[32]).
f 5. Bona hosp. in Austria. Item in der Riedmarch vna hoba apud Puechlein soluit II tal. den. wien. et notatur, quod Heinricus et Johannes conueniunt eandem hubam pro predicto censu, et dabunt stevram ad graciam, et pernoctaciones[33]), habent jus, quod hausrav̊m (?) dicitur . . . . Decime que debentur dari hospitali. Camerarius dominorum dabit hospitali pro decima in Austria XII sol. den. Idem tria tal. den Ratisponens. de Bawaria . . . idem decimabit hospitali omnes porcos suos de s. Benedicto[34]) . . . Camerarius

---

bestätigte, wurde als zur Dotation gehörig angegeben: quoddam novale in monte supra Trieben, in quo jam residet „quidam dictus Tuschart.“ — [20]) Sunk, ein ober Trieben von der Tauernstraße sich rechts abzweigender Graben. Der spätere Zusatz deutet auf neuere Ansiedlung. — [21]) Einfluß der Palte in die Enns. Dieses Gut gehörte im 15. und 16. Jahrh. zu den Revenuen des Pflegers an der niederen Klause. — [22]) Danebas am Fuße des Leichenberges. — [23]) Der Hauptleiter der Oekonomie und des Hauswesens im Kloster, welcher die Agenden eines Schaffners, Kastners, und Kellermeisters besorgte — [24]) Liesingfluß. — [25]) Trofaiach. — [26]) Bei Trofaiach. — [27]) Perchau bei Neumarkt. — [28]) Bei Pöls. — [29]) Muchar (Gesch. d. St. II. 67) hat Liutzlingarn bei Lobming. Es dürfte hier der Leisinggraben bei St. Stefan oder der Leutschenbachgraben bei Zeiring zu verstehen sein. — [30]) Zeiring. — [31]) Sollte hier ein admont. Güterpropst gemeint sein, so haben wir einen bisher unbekannten Propst vor uns, denn urkundlich wird zuerst 1375 Hermann von Mainhardsdorf als Propst zu Weng (Zeiring) gelesen, — [32]) Katzling bei Pöls. — [33]) Die Pflicht, den Abt, Vogt und die Klosterleute zu beherbergen. Als Abt Johann I. c. 1202 dem Dietmar von Lichtenstein die Vogtei der Güter an der Mur übergab, untersagte er diesem das die Holden drückende jus pernoctationum „nec pernoctationibus (debet) eos inquietare“. — [34]) Im Murthale.

dominarum [35]) III marc. den. pro decimis. Custos dabit I. tal. den. . . .

f 5′ Magister operis [36]) decimabit eidem omnes caseos suos et porcos . . . Ex granaria in Weng pro decima XX mod. tritici, XL modii frumenti [37]). Item omnes decimales casei de Thauro monte, de Mura, de Lungaw, de Ravhenchaetse [38]), de Undringen [39]), de Obedah, de valle Anesy, de Rastat, de Pongaw pertinent ad hospitale. Prope omnes decime omnium proueutuum de Paltal . . . sunt ejusdem. De Chremsa [40]) plena de omnibus prou. decima . . . Item decimabitur eidem omne brazzium [41]) apportatum . . . Cellerarius dabit eidem VI vasa vini, IIII sawm olei.

f 6′ Nota. Isti sunt termini ecclesie in monte Turone . . . [42]).

f 9′ (Von anderer Hand) Ripa Jonis [43]) . . . Nôtleiten . . . Wlfingus Schaideker soluit XXV cas., xL den . . . Pladinawe [44]) . . . Eben . . . Halerberg . . . Vinsterwald . . . im Tal.

f 10 . . . am Griez . . . in der Stadelaw C casei, qui soluunt III den., II boues, pro quibus dat I marc. den . . . am Prant . . . in der Awen . . . Friesenstain . . . in der Oed . . . am Oedanger.

f 10′ . . . Calcifex de area X den . . . im Char . . . im Wintpach . . . an der Radleiten . . . Curia [45]) CCC casei, IIII boues . . .

f 11. Anno LX° notantur redditus in Chremsa. Primo domini de Lambach de vineis in Wartperig LX den . . . domini de Walthausen de vineis suis in Mortal, in Taylandt et in Frechacw . . . Weinczůrlperig . . . moniales de Ybs . . . decanus de Chrems . . . domini de Osterhofen . . . in Lapide . . . moniales de Trawnchirchen . . . domini de Hall . . . domini de Cella Angelorum [46]) . . . domini de Ranshofen . . . domini de Aspach [47]).

f 11′ . . . domini de Sevn . . . domini de Perchtesgaden . . .

— [35]) Sowohl das Mönchs- als das Frauenkloster hatten ihre eigenen Rentmeister. — [36]) Werkmeister, Vorsteher des Werkhauses (curia operis) und der Handwerker. — [37]) Wohl identisch mit siligo Roggen. — [38]) Katsch im oberen Murthale. — [39]) Ingering bei Knittelfeld. — [40]) Krems in Niederösterreich. — [41]) Gerste oder Malz. — [42]) Abgedruckt in Beitr. z. Kde. steir. Geschichtsq. XI. 88 n. 31. Eine deutsche Uebertragung in Hormayr's Taschenbuch Jahrg. 1813 p. 226. — [43]) Johnsbach, Seitenthal des Gesäußes bei Admont — [44]) Auch Pladinalb, Pladenkar. — [45]) Der Meisterhof, ehemals das größte Gehöfte. — [46]) Engelhardszell. — [47]) Die Karthause Aggsbach kann hier nicht gemeint sein, denn selbe wurde erst 1386 gegründet. Da die Schrift den Charakter ihrer Zeit (1360) an sich trägt, muß an ein anderes Kloster gedacht werden und

domini de Wilhering ... domini de Rotenhaslach ... moniales de s. Wernhardo ... canonici de Patauia ... domini de Chiemse ... domini de Maense ... domini de Furstencella ...

f 12 ... domini de Pawmgartenperg ... claustrum, quod dicitur Salvator ... in Neidaw ... Galgenperg ... an der Sandgazzen ... Chunrat Penesticus ... Spitalenses de Piern ... Gneusendorf ... capellanus leprosorum.

f 12′ ... Scheflůt zeha[48]) ... an der Wegschaid ... am Laym[49]).

f 13 ... Meindlinus Asinus ... Chremsleiten ... Chunradus scolaris.

f 17′ (Schrift von c. 1330). Officium in Obdaco. Primo Hermannus Rutschaer IIII mod. siliginis, IIII mod. auene, LXVI den. cens. et vini, I. marc. stevre, IIII pullos, II scapulas, xL oua. Item officiali VIII den., II madphennig, I virling fůter haber, I den[50]).

f 18 ... in Fovea ... unterm Ouen[51]) ... Am Můnichekke ... Chůntz in der Leiten ... im Warpach.

f 19′ ... Gaizperg ... im Winchel ... am Graben ... in der Graednitz[52]).

f 21′ In Lauentekke ... im Zagel ... am Sidel ... Georius caupo ... bei der Rinne ... am Stain ... unterm Weg ... am Chummer.

f 24. In der Ozsvnitz ... im Geschrôt ... Ortlinus Flaemisch ... Johannes Episcopus.

f 25. Im Perenthal ... (Von späterer Hand: Item de malleo I libra den. wyenn. Michael)[53]).

f 25′ (Von anderer Hand: Lämmerzinse). Primo Chramer in der Ochsenpeunt I agnum ... Item am Langang I agnum ... super Awn ... feodum Wenger de Erniko[54]) ... curia in Raut[55]) ... am Griezz ... am Grezzing[56]) ... super Puhel ... im

---

zwar an Aspach in Baiern. — [48]) Gilde oder Zeche der Schiffleute. — [49]) Lehm? Unter Abt Valentin wurde ein Weingarten wegen seines Lehmlagers zum Behufe der Ziegelgewinnung einem Bürger von Krems verkauft. — [50]) Die Gebühren für den Amtmann sind durchaus beigesetzt. — [51]) Ofen bezeichnet noch jetzt in der Sprache des steir. Oberlandes eine Felswand. — [52]) Granitzen bei Obdach. — [53]) Die Dienste des Amtes Obdach bestanden c. 1330 in Stift-, Wein- und Madpfennigen, Hafer, Hühnern, Eiern und Schultern (Schinken). Slavischen Anklang haben die Namen: Janko, Tenko, Nedwed. — [54]) Ardning ob Admont. — [55]) Reitthal zwischen Ardning und Liezen. — [56]) Jetzt vg. Grießer und Gröffinger. Gries = schotteriger ausgewaschener Boden in der Nähe eines Flusses oder Baches. Greſſing = junger Waldanflug oder auch ein einzelner

Tal[57]) . . . feodum Prechtlini aput Dietmersdorf . . . Sigensdorf[58]).

f 29. Hic continentur bona ecclesie Admontensis in Marchia (c. 1340).

f 30. In Paldungsdorf[59]) est una curia, soluit LXX den. et II. pull. XX oua et unum panem . . . Et ibidem est unum pratum, de quo bene habentur XX karrade feni. De Chotschalsdorf[60]). In Wagraz (?) et aput Taeysteten (?) et aput Friesen[61]) decima nostra est videlicet due partes. Et ibidem decima vini totaliter nostra est et sunt XX vrne vini[62]). In Loesentz sunt tres huebe, quarum quelibet soluit XL den. et tres pull. XX oua, IIII panes, et I zechling lini . . .

f 30′ In Vngerdorf[63]) . . . De inferiori Lengpach ibidem sunt decem huebe, quarum quelibet soluit LX den. wienn. et III pull. IIII caseos et II zechl. lini . . . Et ibidem sunt perchrecht XIII urne vini et vnum quartale vini. In Grueb[64]) . . . ibidem sunt perchrecht IX vrne et due aque vrne.

f 31. Mergeinsdorf[65]) . . . Chunradus ibidem dat de una hueba XXV den. stevre, 1/2 mod. tritici, I quart. silig. et I quart. auene, IIII pull. I porc. IIII panes et I zechl. lini . . . Petrus suppan[66]) . . . Velkeis[67]).

f 31. Nota quod in Mergeinsdorf et in Velkeis . . . decima vini totaliter nostra est in bonis ecclesie Admont . . . In inferiori Jaering sunt VIII aree, quarum vna dat XIIII den . . . et alie VII aree pertinent ad curiam officiali ibidem . . . Puechlein . . . Abtstorf . . . in Tepsaw et in s. Petro[68]) sunt XXXI huebe, quarum quelibet dat X den. pro censu . . . et ibidem sunt adhuc due aree, que nichil dant, quia aqua destrucxit . . . Hoeflein . . .

f 32. In Marchburga est una domus circa curiam plebani soluit XL den. . . ibidem in der Newen Gazzen est vna area

---

Nadelholzbaum. — 57) Die Güter Puchel und Thal wurden später von dem jeweiligen Pfleger der oberen Klause bewirthschaftet. — 58) Singsdorf im Paltenthale. Die Zahl der Lämmer beträgt 15 von ebensoviel Gütern. — 59) In den Saalbüchern mit dem Zusatze „an der Rabnitz". — 60) Auch Chotschanstorf, Katzendorf an der Rabnitz. — 61) Fresen in der Pfarre Anger. — 62) Also war in den Gegenden nordwestlich vom Schöckel damals noch Weinbau oder soll hier vinum nur Obstmost bedeuten? — 63) Ungersdorf an der Rabnitz. — 64) Grub bei Weitz oder St. Ruprecht. Inferior Lengpach scheint Lembach bei Eggersdorf zu sein. — 65) Merkendorf bei Trautmannsdorf dürfte hier wohl nicht in Frage kommen. Vielleicht Miersdorf bei St. Veit am Vogau? — 66) Die Suppane (Amtleute) kommen auch in ganz deutschen Gegenden, z. B. westlich von Graz vor. — 67) Felgitsch in der Pfarre hl. Kreuz am Waasen. — 68) St. Peter und Tepsau südöstlich von Marburg. Die in Urkunden des

dat XXI den. et I pull. XX oua. Et in superiori Porta est vna area dat XL den. Item domus abbatis dat $1/2$ libr. den. In Raitz curia [69]) soluit IIII marc. den . . . In Leibnitz sunt aree soluunt I libr. den . .

f 32′ In Wielantz ze Rewtz [70]).

f 33. In Mvkernaw [71]) circa ecclesiam . . . auf dem Reut . . . . . Mayerhofen . . . Nicolaus suppan . . . Guglitz [72]) . . . Munichgleitz [73]).

f 33′ De inferiori Olsentz [74]) . . . Janslinus suppan . . . Oberdeupel . . . Niderdeupel . . . Herbeigsdorf [75]) . . . Lasleinsdorf [76]) . . . Nicla suppan . . . am Ort . . . Furt [77]) . . . Wildungus suppanus.

f 34′ . . . Grillaw [78]) . . . Salehek . . . am Grein [79]).

f 35 . . . Vreilant . . . in der Eben . . . am Ridel . . . sub Cruce . . . im Mos . . . in Ofnech . . . am Roetenpach . . . Heinricus dat de cultura vnius montis XII den. Heinricus in Pomerio et suus gmainer dat I marc. den. II pull. XX oua III cas. I zechl. lini.

f 36 . . unter der Alben . . . Nota quod in predictis bonis tota decima nostra est. Et ibidem sunt richt huener et oua pertinent ad officium in s. Martino. In der Dorfstat [80]) . . . am Graben dat XXX den. et paruum servicium sicut Stephanus [81]) . . . am Vellpaum [82]) . . . Et ibidem sunt V huebe destructe omnino . . .

f 37′ . . . Ladeinsdorf . . . Berenherus colit vnam vineam de vna hueba, ille dat II pull. X oua, vnam Karratam feni.

f 38. Hasleech [83]) . . . Zetlaren [84]) . . . de inferiori Sultz [85]) . . . ibidem est vnum pratum zv zwayen maderen [86]).

f 38′ . . . Rueteinsdorf [87]) . . . an dem Goyken . . . Metschach . . . Wagram [88]) . . . Webling [89]) . . . Chrotendorf . . . Fridericus suppan . . . Major curia dat III marc. den. . . am

---

13. Jahrhund. erscheinenden „panes azymi" sind schon weggefallen. — [69]) Ratzerhof bei Marburg. — [70]) Wielitsch und Ratsch bei Ehrenhausen. Slovenische Namen sind: Male, Tardigoy, Juri, Widetz, Zwete, Zewneti, Entzi. — [71]) Mukenace, Muggernau in der Pfarre St. Nicolai im Sausal. — [72]) Bei Hengsberg. — [73]) Michelgleinz bei St. Florian. — [74]) Disnitz bei Preding — [75]) Herbersdorf bei Stainz. — [76]) Lassels-dorf bei Florian. — [77]) Bei Wildbach in der Pfarre Gams. — [78]) Gralla bei Leibnitz? Oder Greil bei Stainz? — [79]) Greim bei Gams. — [80]) Eben-daselbst. — [81]) Die Kleindienste bestanden in Hühnern, Eiern, Käse und Flachs. — [82]) Feldbaum in der Pfarre Gams. — [83]) Haslach bei Glein-stätten. — [84]) Zetling bei Premstätten. — [85]) Vermuthlich Kleinsulz bei Wundschuh — [86]) Von zwei Männern in einem Tage zu mähen. — [87]) Rudersdorf bei Feldkirchen. — [88]) In derselben Gegend. — [89]) Bei

Ort . . . im Grunt Ruedlinus dat de vno lingno (!) in Puechlein ½ libr. den. . . . Hofsteten . . .

f 39′ . . . Payerdorf . . . Dyetreichsdorf[90]) . . . Veustritz . . . Heinricus Asinus dat de vna area XL den. et II. pull. . . in der Stubnich[91]).

f 40′ Nota quantum sit de censu annone in Marchia. In Veustritz et in Stubnich sunt XXXV vierling silig. XXVII vierl. auene. In Laufnitz[92]) . . . VIII vierl. silig. VIII vierl. auene. In Werd[93]) III vierl. tritici VI vierl. auene. In Mergersdorf et in Velkeis VIII vierl. trit. et ½ quartale. In Abraham[94]) XVIII vierl. silig. XIII auene. In Hard[95]) V vierl. silig. III. vierl. auene. In Webling XXXVIII vierl. silig. XXIIII vierl. minus I quartale auene. In Ladeinsdorf V vierl. silig. et I. quart. pertinet ad curiam prepositi.

f 41. Liber Vrbarie in valle Admontensi (c. 1330). Primo feodum Chŏbel soluit II boues ad curiam, vnum bouem ad currus, C caseos temporales I caseus debet valere III den. Grec. I equum, III fenisecos, II plancas, I zechl. lini. . . . Grezzingech[96]) . . .

f 41′ . . . Golasekk . . . an der Schuet . . . apud Tyliam . . : Smitpach . . . an der Risen . . . super Piscinam . . .

f 43. . . . . Nyderhof soluit VI boues ad curiam, VI boues ad currus, DCCC cas. vaccinos, quorum quilibet debet soluere VI den. Gretz. II Thauros[97]), I lagenam[98]) sagiminis, VI equos, III fenisec. VI. plancas, II zechl. lini. Item Oberhof soluit in omnibus tantum sicut Nyderhof . . . Oberhof circa claustrum s. IIII boues ad curiam, II boues ad currus, mille cas I. scaphum sag. III fenisec. X planc. II zechl. lini . . . Raeftenswaig . . . DC cas . . . et planvert (mit neuerer Schrift: et altero anno I thauros.) . . . Durrenpach . . . Scheibligekk . . .

f 44 . . . Chlusa[99]) . . . Müllek . . . Fraentschenperg . . . Ochsenpewnt . . . Leynein ibid. s . . . I carratam carbonum . . . Preysekk . . . area Schermuel s. XVIII den. pawstevre[100]).

f 45 . . . Rŏtenstain . . . Chrewtzpuhel . . . area institoris . . .

Straßgang. — [90]) Ditersdorf bei Wundschuh. — [91]) Stübing. — [92]) Laufnitzgraben bei Fronleiten? — [93]) Bei St. Stefan am Gratkorn. — [94]) Auch Aueram, Aframberg bei Wildon. — [95]) Hart bei Straßgang. — [96]) Es kommen auch halbe Ochsen und Pferde vor, die natürlich in Geld reluirt wurden. — [97]) Pferde zur Getreidefuhr von Zeiring über den Tauern — [98]) Noch jetzt bezeichnet das Wort „Lagel" ein kleines Kübel oder schaffartiges Gefäß zur Aufbewahrung des Schmalzes oder Fettes. — [99]) Klause am Dietmannsberge. — [100]) f. 45 ist später

area rasoris . . . Paulus cocus dominarum . . . Ekhartsperg . . . Gundel de Rudenekk . . . laborat in naui . . . area Wyennerinne . . . Miesleiten . . . Praentel s. $^1/_2$ bouem ad curiam . . . debet habere I famulum, qui cottidie laboret in curia operis . . am Anger.

f 46′ Curia Wolfspach I bouem ad cur. II. b. ad. curr. CCC cas. . . . altero anno I thauros, I scaph. sag., III fenisec. III planc. II zechl. lini et planvert . . . Reysenperg . . . Hellridel . . . am Prunn . . . am Tőrlein . . . Cholpuhel . . . curia Trefen . . .

f 48. Curia in Ekk s. III. bou. ad. cur., III bou. ad cur DCC., cas. . . . I scaph. sag., VII equos, III fenisec., II zechl. lini. Idem dabit de pratu (!), quod dicitur Dienprunn, XVIII sol. den. wyenn. eo tempore, quo domino et sibi placuerit . . . Schraepach . . . Dőrflein . . . in Erleich . . . in Stainhaws . .

f 48′ . . . Curia Mődrich s. . . . MDCCCC cas . . . XIX equos [101]) Rabenstain . . . I sextarium sag. . . . Plaeperg [102]) . . . Chlusa s. LX den. (Später eingeschaltet: Chamerswaig III equos) . . . Paltigmůnd . . . CCC cas. (Spätere Randnote: Summa den. pawstevre X libr. II den . . . summa den. bouium ad curiam LXXVII boues facientes XX libr. VIII sol. den . . . summa bou. ad currus XLVII facientes XXVI libr. VII sol. XIII den.) [103]).

f. 49. Ex altera parte Anasi . . . im Lauffen . . . CCCL cas., . . . I arietem . . . di hinter Swartzach . . . di voder Sw. . . . di voder Puchawe . . . hinter P . . . feodum Ruepler . . . I Gurkchros [104]) . . . Preterlehen . . . CC asseres, I plancam [105]) . . . Ehaimsperg . . . Alramsperg . . im Mos . . . super Waefnich . . . in der Aschaw . . . Mulrewt . . .

f 51′ . . . in der Putz . . . hőflein in Weng . . an der gazzen . . . apud Tyliam . . . Grabenhof s. VI bou. ad cur., VI bou.

---

eingefügt „area Platonis“. — [101]) Dieser Hof, jetzt vg. Mödringer bei Frauenberg, läßt mit seinem Dienste von 1900 Käsen auf eine bedeutende Viehzucht und Milchwirthschaft schließen. — [102]) Plaberg, bekannt als Schauplatz der Ordalie des Abtes Wolfhold — [103]) Sämmtliche f 41—48′ angegebene Oertlichkeiten liegen am rechten Ennsufer vom Gesäuße an bis in das Selzthal in den Gemeinden Kruman, Admont und Aigen. — [104]) Gurkroße, bestimmt zur Ablieferung des dem Bisthume Gurk von dem Stifte Admont nach Straßburg in Kärnten jährlich zu stellenden Salzes. Als Ehrungen wurden auch ein Paar Filzschuhe, ein Fäßlein Wildpret, Käse und Messer mitgegeben. — [105]) Im 12.—13. Jahrhund. bestand nach dem „Dir. antiquiss. Admont“ am Leichenberge auch ein wehslehen = Wäschelehen, dessen Besitzer die Pflicht oblag, die Kirchen-

ad curr. DCCC cas.[106]) ... I lag. sag., II thauros, VIII equos, VIII planc. II zechl. lini. ... in Ainȯd ... Schiezzerperg ... in der Grueben ... in Gaeitsch ... in Griezz ... in Dorf ...

f 53′ .. Schawrperg ... Merteinsperg ... im Gruebech ... messner in Hall s. L den. cens. I equum, III fenisec. I planc. ... auf dem Chirichperg ... area cerdonis ... im Posarn .. inferior phanner ... sup. phanner ...

f 55′ ... Rȯsenpuchl ... Hermansanger ... am Hȯrnlein ... Muellau ... Plerichaech ... Ziermitz ... am Pach ... in der Awen ... area Haertlini scriptoris ... Swabau ... an Pawmbgarten ... in der Lakchen ...

f 59 ... Leichhenperg ... feodum schefmaister s. in nautis ... in Stad ... Půhel an der Varichen ... im Tal ... Hörersperg ... im Chulm ... am Durst ... Hæberleinsperg ... am Můlanger ... auf der Ȫd ... am Laenganch ... ... im Chraniwittech ... Glaspach ... Chammerhof Gansarperg ... an der Nasen ...

f 61′ Leuthartsperg ... Gaetschenberg ... auf der Eben ... Peygarten ... Torpach ... Herrazpach ... Toyarn ... in der Ernikch ... Prantstat ... am Ess ...

f 63′ ... auf der Wydem ... in der Laniken ... Chraeperg ... am Veld ... am Schachen ... im Rewt ... VI holzman ... curia im Rewt s. II bou. ad cur., II bou. ad curr. DC cas ... I prenttel sag., III equos, III fenisec. VI holzman ...[107]).

f 65. (Von späterer Hand: summa boum ex altera parte Anasy ad curiam CXXXI facientes XL libr. VI sol. VIII den. wyenn, semper computando unum bouem pro LXXV den. wyenn. vel pro L den græc.)

f 66′ (c. 1330) Bona et redditus in officio Burflach[108]). Primo in Aychaw XVII sol. ... Phafsteten ... Gunfarn[109]) ... Vischach[110]) ... in Noua Ciuitate ... Puten ... in der Putenaw ... Newenchirchen ... Potschach ... in Burflach XIII sol. minus II den, V vrnas vini perchrecht ... Summa den. XIII libr LXXV den. Summa vini XXXIII vrne. Summa bladii 1½ mod. silig., II metret. auene.

---

wäsche (mit Ausnahme der Korporalien und Pallen) zu reinigen. Die Säuberung letzterer besorgten die Priester selbst, sowie das Backen der Oblaten, welches dem Ritus von Clugny gemäß unter Psalmengesang geschah. — [106]) Je einer zu 6 Grazer Pfennigen. — [107]) Die beiden Höfe im Reitthal, jetzt vg. Zwiertner und Kapp, gehören zu den größten des unteren Ennsthales. — [108]) Würflach bei Neunkirchen in N.-Oesterreich. — [109]) Gainfahren bei Vöslau. — [110]) Fischau am Steinfelde. —

f 69. Bona camere dominarum. Primo. Nycolaus in der Pels s. ½ libr. den. cens., LX den. stevre, ½ metr. auene, II pull. . . . Reutpach . . . Christanus Ungarus . . . . . . im Stůtpfaerraeh . . . Summa den. stevre V marc. XXVI den. summa cas. DCCC., summa auene XI ½ metr. summa pull. XXIIII.

f 70. Item super Chyrchperg ad s. Laurencium . . . Perdil . . . . . . Item in valle Anesy apud Lengdorf . . . in Strimitz . . . de Chamerswaig CCC cas. magnos . . . apud Aernik III sol. den. cens. . . . de vno walchstamph [111]) circa Rippam VIIII sol. cens. . . . Item in Austria de Reust X talenta . . . de Abtsdorf II tal. (Von anderer Hand: de molendino in Flachaw XIIII sol. . . de molendino circa Chremsam I libr. den.)

f 70′ Bona camere dominarum in Karinthia . . . Tôlach . . . Aych . . . Summa IX marc. den.

f 71. In Hinterekk circa Weltz. Primo. Perchtoldus Hawsman s. V sol. cens. IIII pull., L oua, II agnos, X panes magnos, XII mensuras humuli, L den. stewre . . . in dem Rewt . . . in dem Grazz . . .

f 71′ Summa cens. III marc., ½ libr. XIIII den. Summa stewre I libram minus III den. Summa pullorum XVIIII., Summa ouorum CX Summa agnorum XIIII. Summa cas. II. Summa pan. XXXVI.

f. 73. Iste sunt dies, in quibus ministratur monialibus plenum vinum [112]).

B a (Arch. Sign. Q q 10 a) Pergamt. Groß Fol. 380 Blatt, davon 9 unbeschrieben. In grünem Leder gebunden mit vorstehenden Umschlaglappen, mit Schließen und Buckeln.

f 1. Urbarium Admontense. MCCCCXXXIIII. Bona camere dominorum vallis Admontensis . . . Sawpuchel, Geori XXX pfennig, item Mich. XLVIII den., XII. den. fur weysat, III mader, II. pull. . . . Sawgraben . . . Rampersperig . . . Lederhaws II pfening institucionum, I pokuel I leystuel, II pull.

f 2′ Wax dienst, pfening dienst, wartter und hewger in der Zell Admund [113]) . . . Nyderwirt II phunt phen. in die oblay. Robat I hewger, II warter gen Laussach, III warter

---

[111]) Eine Walkstampfe erscheint schon c. 1128 in der Dotation des Frauenklosters. — [112]) Gedruckt in „Beitr z. Kde. steier. Gesch.-Qu." XI. 88. n. 34. — [113]) Dies ist die erste Erwähnung eines geschlossenen

gen Staderwag [114]) . . . Gopp von der smid 1 ph. wax Martini . . .

f 4 . . . auf dem Puchel [115]) . . . maister Nyklas stainmetz [116]) vom haws II. ph. wax Martini . . .

f 6′ . . . das haws bey sand Kristoffen geit fur all vordrung I pht. pf. . . . wirt an der Rynn . . . Frawnkamer dient 1 Hewger [117]) . . . Glashutten I pht. wax . . . Fuschwart . . .

f 8′ Nota von den fleischpenkchen. Sygel fleischakger X pht. vnslit. Hensel fleischakger X pht. unslit. Nota von den prottischen. Yede pankch geit I pht. wax, vnd der sind yetzt newn [118]).

f 9′ Nota das gericht [119]) auf die hoff und lehen in dem Admundtal. Datz Nyderhoff XX kue, XX kelber, 1 smalzkue, VI chalbitzen, IIII stier, VI mut korn, XII mut auene . . . Torelhof . . . Rabenstain IIII chue, IIII kelber, I smalzkue, I kuchfrisching, I vaselfrisching, III viertail chorn, VI viertail habern . . . [120])

f 12. Nota ex alia parte Anasy . . . auf der Waffing . . . Motnyschen . . . Holrnech . . .

f 19. Nota was im Ampt Admundtal zins und robat in anslag pringt. Ain phingstox pringt in gelt LXXV phennig, ein wainox Michaelis V. sol minner XI pfen., ain smalzchue VI schylling pfen., ain smalzaee (?) XL pfen., ain kuchelfrisching XXXII den., ain chässtier (?) ½ pht. pfen., ain sechter smalz sol haben IIII ort (?), ain schaff VIII ort, ain lagel schol haben XV ort, fur ain dilln II den., fur ain mader VIII den., fur ainen holzknecht VIII den., fur ainen zechling III den., fur ainen halben zechling har III helbling, fur ain lamp XII den., von ainem ros vber Thawrn XIIII den., fur ain Gurkros LXIIII den.

Ortes Admont und es werden hier 32 Häuser angeführt. — [114]) Gstatterboden im Gesäuße. — [115]) An der Stelle der heutigen Haselallee im Stiftsgarten. Hier standen später mehrere Häuser (Weber, Kürschner, Huterer), und die von der Ennsbrücke kommende Straße bog beim jetzigen Buchbinder links, lief am Buchel fort und zog sich durch den (späteren) Klostergarten in die Gegend des gegenwärtigen Bahnhofes. — [116]) Nikolaus Velbacher, welcher beim Vergrößerungsbau der Kirche zu Frauenberg unter Abt Georg c. 1419 thätig war und zum Lohn dieses Haus, den alten Werkhof, erhalten hatte. — [117]) Dieses Haus scheint 1434 schon im Privatbesitz gewesen zu sein: im 16. Jahrh. besaß es die Familie Zwickl. — [118]) An Gewerben weiset unser Verzeichniß nach 2 Lederer, 2 Wirthe, 4 Schmiede, 1 Schlosser, 5 Schuster, 2 Schneider, 1 Krämer, 1 Steinmetz, 2 Fleischer, 9 Brottische und 1 Glashütte (?). Das Stift hatte von jeher seine eigenen Handwerker. — [119]) Eine Gebühr, welche in Sterbefällen und bei Besitzveränderung zu entrichten war. — [120]) Am

f 21′ [121]) Hainreich Chrapf im Laufen dient I ochsen ze Phingsten, I ochsen michaelis, CCCL chäs, I ches fur III pfen., I sechter smalz, I chuchelfrisching, III ros, III mader, III dillen, zwen zechl. har, I gurkros. Robat I hewger, zwm paw II ros, I phlueg, I ros in dy Laussach nach wildprät, I lär vas ze fürn auf den Dyetmansperig . . . Schälkleinsherberig . . . Valbleinsherberig . . . Lunezel auf der Puchaw dient dem sankmaister. [122]) Ruppellehen . . . Chunratsherberg . . .

f 27′ Tetschirmul . . . dient zw dem heiligen geist [123]) VII sol. den. . . . Gretzermul . . . Valblokherberg . . . an der linden.

f 31 . . . Grebmhof dient VI ochsen auf phingsten, VI ochsen auf Michaelis, VI hundert ches, I lagel smalz, II stier, VIII ros, II zechl. har, I gurkros. Robat I gerichten phlueg zwm paw, II vas auf den perig, II vas durich Puchaw, vnd sol auch das huntas [124]) gen Laussach furen.

f 33 Chunzleinsperig ain schefflehen . . . Rossgugel . . . ain hoff zw Gewtsch . . . ist ein planuerter.

f 35′ Nyderleg [125]) zu Gries . . . Ayrlehen . . . Sturmpewnt . . .

f 38. Oberphanner . . . Nota wann man sewt (?) so richt er fur den dienst daz gurksalz aus [126]) . . . Tanzstatt . . . am Gasteyg . . . am Pawmgarten . . .

f 52. Gableinsperg . . . Schefmeister zu Stad dient I schefknecht . . . Weschenlehen dient in die Gustrey . . .

f 55′ . . . im Tal . . . Robat ein hewger auf die Kelnerin [127]) . . .

---

rechten Ennsufer waren 20, am linken 48 Höfe gerichtpflichtig. — [121]) Ohne besondere Ueberschrift beginnt hier das Haupturbar des Admontthales und läuft bis f. 92′. Wir beschränken uns darauf, nur hier und da ein und das andere Gut herauszuheben, um die ermüdende Wiederholung schon bekannter Oertlichkeiten zu vermeiden. Die Dienste sind in der Regel dieselben; an die Stelle des Widders ist der Küchenfrischling getreten, zu den Mähern haben sich nun auch die Heuer gesellt. Als neu stellen sich heraus die Wildpret- und Faßfuhren und die Beistellung der Ackerbaugeräthe. — [122]) Præcentor regenschori — [123]) Die Kapelle zum hl. Geist unter dem nördlichen Stiftsthurme wurde vom Abte Wilhelm (von Reisberg) begonnen, vom Abte Hartnid c. 1394 vollendet und vom Letzteren mit einer Gült ausgestattet (officium ad s. spiritum). Vergl. Urbar Q. — [124]) Hundefutter, Kleie. — [125]) Diente als Niederlage, Einsetzstelle des über die Buchau verkehrenden Eisens, Getreides, Salzes u. s. w — [126]) Er übernahm gegen Nachsehung aller Dienste die Verfrachtung des Gurksalzes. Eine Quittung von 1548 sagt: Zaiger mit Namen Hainrich Pfanner hat heut die Neuntzich fueder Salz, so man Jarlichen von Admunt hieher auf Straspurg zu dienen schuldig ist, Sambt ain Essn Wildtprett, Wachtschuech, und ain Par meßer überantwurt." — [127]) Große Wiese zu Ardning an der Enns. Das Urbar verzeichnet 59 Heuer aus der Gegend Frauenberg, Ardning und Pirkschachen. —

am Chulm [128]) Gusterhub ... Chamerlehen dient in die frawnkamer ... Frawnhub dient in das frawnchloster ... Czechmaister ze Erning von der Motschnitzpewnt vnderm Weg IX den., messner ze Erning von ainer pewnt XXX pfen... Tagaltlonikgen ... Veystern ... Sawrussel ... am Scachen.

f 68′ Hof ze Rewt (als neuer Dienst) in Werichof III pull. I zehentlamp.

f 70. (Beginnt das rechte Ennsufer) ... Dauid in Gressingech ... VIII chrip [129]) chol, vnd von alter hat er dient XI chrip ... Chollehen ... XI chrip chol ... Geysental ... Hoholzleiten [130]) ... Nyderhof [131]) ...

f 75 ... an dem Weyr [132]) ... Pyberswell ain hoflehen ... Rewtmayr ... Schonpuchel ... Puchlerpach [133]).

f 79 ... Walichstamph dient in die Frawnkamer ... Glaserherberg ... Taschnerherberg ... Fidlerherberg ... Wythoph ... an der Rysen ain news hoflehen ... Frewnchoch [134]) ... Rudendorf kuchenmaister ...

f 87 ... im Chat ... Hellrigel ... Rosspewnt ... Ekkhof [135]) ... sol machen die prukken auf die lehenwiesen ... im Erlach ... Modringhof ... sol machen die prukken am Mos und vber die Laa ... Claws dient LX pfen. ... Paltenmünd ...

f 93 Urbarium officii ad s. Gallum ... Schewchel pawstewr LXXII pfen., weinfart V sol. pfen. item Martini LX den ... Oberhof ... gericht des hofs ain pawhey .... Hermansperg ... Slichterſperig plebano Geori XXXVI den., fur weysat VIII den ...

f 96. Nota von allen obgeschriben gueten gehort der czehent ainem phleger [136]) ... ausgenomenleich die gueter, vnd dem pharrer dienen.

f 96′ Tewfengraben ... Krippaw ... aufm Rewt ... im Graben ... Hagaw ... Fritz mayr auf der Össling ... gericht II metz. korn, XX metz. auene, IIII kue, I kalben, I pflug, I wagen, I pawhey ...

f 98′ ... Scheffaw ... Hemermos ... im Winkchel ... auf der Strub ... Goldgrub ... Hannpach ...

---

[128]) Kulm — oder Frauenberg, auf welchem sich die Wallfahrtskirche erhebt. — [129]) Kohlkrippe aus Weiden geflochten. — [130]) Im Urbar A als feodum Hoholdi bezeichnet; in neuester Zeit Holzleiten. — [131]) Gibt nun statt 800 nur 600 Käse. Als Zuwachs erscheint 1 Gurkroß. — [132]) Früher: Super Piscinam. — [133]) Im 13. Jahrhdt. Puhlerspach. — [134]) Ehemals cocus dominarum. — [135]) Hat nun um 100 Käse mehr und um 1 Pferd weniger. — [136]) Auf Gallenstein.

f 99′ . . . Czempfrewt . . . Hasenrewt . . . aufm Hals . . . Haimpuchaw . . . Obernaw . . . Stainaw . . . Voraw . . . . . . Scherigrewt . . . Spitzenperig . . . am Weyssenpach.

f 104′ Die wysen auf der Praytaw . . . Lärensakch vnd Schikerl [137]) von VI madertail LXIIII pfen. . . .

f 105. Czins ze Altenmarkcht . . . Mayr Hainreich Martini I pht. pf. . . . am Urbfar dient der kirichen ze sand Gallen Martini I pht. pf.

f 107′ Urbarium officii Palfaw . . . Thomel auf dem Perig pawstewr XVIII pf., weinfart XV den., XXX chäs per III den. . . . Kiripuchel . . . an der Tanzstatt . . . in der Lakchen . . . . . . Eschaw . . . Gäms . . . im Rastat

f 112 . . . im Winthag . . . im Dorflein . . . Jacobsperg . . . am Ubergang . . . Fraweinsperig . . . Sultzaw . . . im Geswant . . . im Staynach . . . in der Mitt . . . Mulaw . . . ze dem See . . .

f 116′ . . . Schedingaw . . . Rebenstain . . . im Wald . . . auf der Prukken . . . Chalichgraben . . . Pachleiten . . . im Tumpach . . . am Purkstal . . . Hohaw . . . Reyffing . . . Ramsaw . . . Christan in Scheibling dient auf das haws Gallenstain.

f 126. Nota die hamer in der Reiffnyg. Hans von II hamern . . . am Ubergang sein bruder vom hamer, Swentenwein von ainer wysen VI sol. pfg.

f 126′ Czins im Eisenarczt . . . Gotfried Lederer vom Traydzehent XX guldein . . . Ruerer vom holz im Sulzchar I guldein.

f 128. Vrbarium preposSiture ad s. Martinum prope Gretz. Dyetel ze Laufnitz XII viertail habern, XX viertail korn, sweinphening ½ pht., item V stiftphen., IIII pull . . .

f 128′ Fawstritz . . . an der Gäms . . . dem probst ain viertail grews, 2½ huen, sechs stiftpfen. . . . an der Ryeb . . . am Ekg . . . Winterleiten . . . Freyperig.

f 135. Nota in dem obgeschriben Ampt [138]) im jar ainsten, wann wir dortniden sein, gibt vns yeder I pull., X aer.

f 135′ Ad s. Martinum. Pangrez von Payrdorf von ainer huben LII pfen. Dem Probst II pull. vnd zway tagwerich, marichfuter VIIII quart. auene.

f 136. Nota von den furholzen vmb s. Mertein dient man holzpfen., item dem probst ½ pht. den.

---

137) Gewerken in St. Gallen. — 138) Feistritz ob Graz.

f 136′ Chrottendorf . . . dem probst von dem minern hof II snyter, II tag pawn . . . Jorig Maler V eimer most gen Gretz in keller . . . Nagelhub . . .

f 139. Wetzlasdorf . . . Hard bei sand Merten . . . Gorig Murr suppan . . . Webling . . . Hans Raydel von der Vllerhub V eimer most . . . Leuerhueb ze Weyern.

f 146. Hans Nagel von ainem halben hof I viertal waytz, I viertail korn, II viertail habern, ½ libr. sweinpfen., dem propst II viertail grews, CL air, VIII pull, I viertail pan [139]), ½ viertail magen [140]), tagwerich infur [141]) . . . Habenschadenhueb.

f 147. Wagram . . . Thoman Vischer . . . dem probst I viertail zehenthiers . . . Zetlarn . . . Snephenguet . . .

f 152. Lossnitz . . . Mergersdorf . . . Fridreich suppan hat funf hueben, die ain ist im gelazzen fur ain suppanhueb [142]), von viern sol er dienen I libr. den.

f 153. Nota das Perkrecht ze Mergersdorf. Hans Rubhartel II quart. most . . . Ottel ze dem h. krewtz I quart . . . Nota perkpfen. von yedem viertail ain helbling . . . Chulm . . . Erhart dem lesmaister I pull., I quart. stifthabern . . .

f 154′ Velkus . . . Frumanshueb . . . Abraham . . . Hard pey Wildan . . . Chunz bey Wildon VII eimer most. Dem probst II pull. ½ viertail stifthabern, I leshuen, ain obulum pro pane, I obulum pro oua (!) . . .

f 159′ Wyelantz . . . Plenkg . . . Puchäch . . .

f 163. Mukkeraw . . . von der Tafern XXXII pfen., Nykal bei der Kyrichen XX eimer wein . . . Ratgeb suppan . . .

f 166′ Oberjaring . . . Goss vnd Daksenperig . . . Hans Pinter auf dem Gerewt XVI eimer most, gibt die dem pharrer zu Mukernaw ze phrundt . . .

f 172′ Jus montanum am Poltzlein. Thomas III wassereimer . . . am Hawek . . . am Rauchek . . . [143]) . . . am Krewtzek [144]) . . . am Chirichek.

f 177 Jus mont. an der Haydleiten . . . am Lantzenpuch . . . am Altenperig [145]).

f 180 Census ze Mergersdorf Vlreich VII eimer, Gunther VII eimer. Alles gretzer mass und dient dem probst. Jus montanum am Afframperig pey Hard. Nykal Magnicht I qr. Fridel Vasold ½ qr.

---

[139]) Bohnen. — [140]) Mohn. — [141]) Einführen in die Scheuer. — [142]) Amtsmannshube, welche dienstfrei ist. — [143]) Bei St. Nikolai im Sausal. — [144]) In der Pfarre Kitzek. — [145]) Wahrscheinlich eben daselbst.

f 182′ Jus mont. ze Guglitz ... in Lassendorf ... am Fortslein ... am Neyndorferperig ...
f 185′ Census in Lassendorf. Rucher auf dem Gerewt VIIII aquar [146]) ständtzer mas. Chrophel V vrnas pergmass. Jus mont. ze Furt prope Stentz ... am Poltz ... plebanus in Gams II qr. ... Leybenveld [147]) ... datz Chuchel ... Rossaw [148]) ... Gersdorf [149]).
f 187. Jus mont. am Durrenperg ... im Priast ... an der Pirichleiten ... am Golek ... am Grillawperig ... Plumaw [150]) ... am Schober ...
f 190 Guklitz. Jäklin am Ort XXX pfen. V chäs per III den. ... Mayrhofen ... Munichglewntz ... Laslasdorf ... ... vom Pomerholz preposito XXXIIII den. ... Dorfstat Gorig Garrer vnd sein gemayner [151]) von ainer huben III schill. pfen. Egidi ...
f 208. Freilandt. Chunrat Cleiner von ainer oden hueben III sol. pfen. Dem probst zwen chäs, II pull. XX air, V reysten har, I masshefen stifthabern ... am Lichtenek ... Messner im Freylant von Gorgensoden im Graben XLV pfen. .. Härtel amptman ... sand Oswald ... im Chloster [152]).
f 220′ Nota I zechling har macht X Reisten, IIII mashefen faciunt I quart.
f 221. Furt ... Jobst amptman von III hueben III sol. pfen.
f 233. Item dem lesmaister II pull. X air. Nota fur ain kës IIII den. fur ainen zechling har VII pfen. .. Grillaw ... am Schäb ... am Salegk ... Hans Chratzer von ainer sag auf der chlain Losnitz LX pfen. Dem probst II capawn. Voraw. Sawpiern ain hueb VI eimer most. Dem probst IIII pull., IIII laib prots, ½ quadr. auene, zway tagwerich pawn, zway tagwerich snidt, XV harpfening, VII raifpfening. Dem richter Geori zwen pfen., in die Magdalene IIII pfen, IIII chäs, Egidi II quadr. auene, VIIII den., im heribst V den., Nycolai IX den. .. [153]) ... Nyklas hat ain halbe hueben III eimer most ... Papes weber von drein viertail einer hueb IIII½ eimer most ...

---

[146]) Wassereimer. — [147]) In der Pfarre St. Florian. Einzelne der hier genannten Oertlichkeiten sind oft weiter entlegen, und es werden Personen aus diesen Oertern angeführt, welche in einer andern Gegend Bergrechte zu leisten hatten. So z. B. Still von Leibenfeld ein Bergrecht von zwei Wassereimern von einem Weingarten zu Furth bei Wildbach. — [148]) Rossach bei Stainz. — [149]) Bei Gams. — [150]) Blumau bei Deutschlandsberg. — [151]) Theilnehmer, Mitbesitzer. [152]) Klosterwinkel in der Pfarre Landsberg. — [153]) Auf gleiche Weise sind auch bei den anderen Holden zu

Nota. Die von Voraw hebent die lären (vas) bey dem ampthof ze Jaring, vnd furrent die gen Marchpurch . . .

f 228. Dienst am Aygen ze Jaring . . . am Puchel . . . im Pawmgarten . . . Czins ze Jaring . . .

f 229′ Jus montanum in Jaring . . . plebanus de Scheppental I vr (most) . . . de vinea vor am Weg ½ eimer . . .

f 231′ Jus mont. am Aygen . . . am Champ . . . im Puchech . . . Marikek . . . Jus mont. im Hornung . . . . . . Czelnitz [154]) . . . Lukcheldorf . . .

f 235. Jus mont. am Poltzek . . . Pollitz [155]) . . . Wabing . . . Lorbek . . Walchan . . . Jus mont. am Gamtzek . . . Pessnitz . . . Pochsrukg [156]).

f 239′ Census ad s. Petrum prope Marchpurgk . . . Peter von ainem weingarten, so er selbs hat ausgerewt II aqr., vntz auf ain beschawn, wann er mer mag geben.

f 240. Jus mont. ad s. Petrum . . . Mellintz [157])

f 241. Census in Tepsaw . . . Seytendorf . . . Lengdorf . . . Mettaw [158]) . . . Winterpach . . . Tewplitz . . . Lakch . . . Süsswinterpach . . . Zwerkendorf . . . Zerukko messner von sand Nikla II aqr., Joblanach.

f 245. Leybnitz . . . Nykla schuster de agro LX den., idem vom haws XLVII den. . . Paldersdorf . . . Ladersdorf Pernhart ½ pht. pfen. I fuder hey, II pull. IIII stiftpfen. . . im Dorf . . . im Haslach . . . Rindschad von ainem hof LX pfen., Herberstayner tantum . . .

f 248. Notandum ein yeder huebman von Krottendorf, Wetzelstorf, Webling vnd Hart sol auch III madphening geben zw dem hew . . . Bona capelle [159]) et ad mensam prepositi. Werder ze Webling XXXII den., Tafern ze Mukkernaw XXXII pfen., Salmon vnd sein gemayner von der Lakhen ze Furd ½ pht. den. . . Lempach.

f 249 (Von anderer Hand) Nota di Jaringer vnd die am Ayen [160]) furent di vas von der Mur vntz zw dem ampthof am Aygen. Item di Jaringer yeder II hofphening, item yeder II stiftden. Item di Jaringer furent den maisch auch.

Vorau die Richterdienste verzeichnet. — [154]) Zelnitz in der Pfarre Jahring. — [155]) Politschberg. — [156]) Posruck. — [157]) Melling in der Pfarre St. Peter. — [158]) Mettau in der Pfarre St. Leonhard in Wind.-Büheln. — [159]) Probsteikapelle zu St. Martin. Am 26. October 1421 schenkte Niclas Lengheimer, Propst zu St. Martin, dem Stifte einen Wein-, Baum- und Safrangarten beim Propsthofe gelegen, damit in der Kapelle daselbst „in den zwayn abseyten“ zwei ewige Lichter unterhalten werden. (Orig. im Stiftsarchive.) — [160]) Weigen bei Jahring.

Dy rechten im Jaringtal. Anlait II den. Wann ainer verkauft XL den. Wann ain suppan stirbt I oxen.

f 249′ Vrbarium dominorum in Karinthia in Pisweg prope Gurka (sic!)

... Agnes Pixin witibarin ½ pht. pfen. .. Gray [161]) ... Michel Zotzsch amptman ... sand Philippen [162]) ... am Düll ... Jans an der Mastranitz [163]) von anderthalben hueben VII sol. den. .. Bona in Altenhofen [164]) Offner im Gurkchtal V sol. pfen. ..

f 250 ... am Zossen ... in der Lelm [165]) ... Hintersdorf ... am Pressen [166]) ... Wenigpressen ... Krastorf ... Brann ... Leo am Werd ½ libr. den. dat domino de Krewg vogtey ...

f 252. Jus civile in Altenhofen. Jacob im Altenmarkt [167]) XVIII pfen. .. Huntzendorf ... Sand Mertenperig [168]) ... Dachperig ... Michel chursner am Rindermarkcht ... ... pharrer zw Derchus XIIII den. .. Frisach ...

f 254. Am Zossen. Erhart Mayr zw sand Johans am Zossen dient in die abtey zu Admund IIII pht. pfen. ..... Weytschach [169]) ... Getergamperig ... vnderm wald neben Silberberch ...

f 254′ Bona in Novo Foro prope s. Helenam in Hintzmansdorf [170]) Mulm [171]) ... Rapoltendorf ... Hans Pomer hat sich ausverkauft von dem von Admund vmb IIII libr. den. vnd geit jarleich dem gotzhaws zw ainer gedachtnus, das er des gotzhaws eribhold sey, ob sich hinfur fuget oder willn hiet vnder das gotzhaws wyder farn wolt, das er vnuertriben war, XII pfen. ..

f 257′ Bona camere in Paltental ... Tenkenperig XI pfen. institucionum, pawstewr LX den., Michaelis ½ pht. VIIII den., CXXX ches, I mut korn, I mut habern, I pull., ain lamp, XX air ... in der Lakchen ... in der Leiten ... Veterlehen ...

f 258. Sigensdorfer ... Mert Melzner ... I wag har pringt XXIIII den. .. Nota bey Trafeiach ze Kamern I eysengütel vnd ist ain mul vnd hat yetz der Pheffendorfer inn Dyonisi II pht. den. ..

---

161) Bei St. Veit. — 162) Zu Mastenitzen. — 163) Wohl der gleiche Ort. — 164) Althofen im Decanate Krapffeld. — 165) Lölling bei Moeßl. — 166) Hohenpreßen bei Hüttenberg. — 167) Bei Weitensfeld. — 168) Bei Silberberg? — 169) Waitschach bei Hüttenberg. — 170) St. Helena ob Mühlen südöstlich von Neumarkt. Hintzmansdorf, in späteren Urbaren (16. Jahrh.) Huntzmannsdorf scheint verschollen zu sein. An Unzdorf bei Weißkirchen dürfte nicht zu denken sein. — 171) Mühlen.

f 258′ Bona ad cameram dominorum in Alhaitzpergerphar [172]) . . . in Seytensteterphar . . . in Kranbitach . . . Chretislehen VI sol. den. Geori, VI sol. Natiuitatis. Marie, VIII pfen. vogtrecht et seruit plebano ad s. Gallum. Zw sand Peter phar [173]) . . . am Weg. In Weystrarpharr. [174]) . . . Guntharstperig . . . In Wolspekchperger pharr [175]) . . . Felwarn . . . Wipoltzperig . . .

f 259′ In Aschpekcher phar [176]) . . . Hetzing . . . in der Aw . . . Purgerperig . . . In Cholmuntzer phar . . . aufn Aichach . . . In Chransperigphar . . . in der Toppel . . . Obernhaws . . . im Stokchach . . . Stainpacherphar . . . Schadlewten . . . Bey Baydhofen. Chunrat am Friesenperig XL metzen habern, di sol er furen gen Waidhofen . . .

f 261. Bona camere penes Chirichdorf . . . Swans . . . Petenpach . . . Lauterbach . . . Haintzel de Judea . . . mayr ze Chremsdorf von dem halben hof LXXV pfen. fur swein, XV metz. korn, XV metz. habern, item fur ½ sawm öpphel XVI pfen. . . prope Hall ze Pergarn . . . Mintzenpruk . . . Wels.

f 262′ Urbarium oblaie [177]) dominorum Admontensium. Trawtlin von sand Merten von ainer wiseu ½ pht., XII pfen. weysat . . . an der Öd . . . sand Michel [178]) . . . im Farich . . . Prukkarn . . . Entzling [179]) . . Slabnig [180]) . . .

f 264. Pawsteyr im Ennstal. Swedlinger VI sol. den. . . . Census zw Chnütelfeld . . . am Grassekg [181]) . . . Tailperig [182]) . . . Lewbnikg [183]) . . . in der Grueben . . . im Markch . . . Rosekg . . . Litzenpach . . . Pawtzendorf [184]) . . . Undering [185]) . . .

f 266. Traitguld zw Chnütelfeld. Welzer IIII virling habern, V virtail waitz, II virling korn . . . Census in Prukka . . . Leo am Loters [186]) VI sol., X den., vnum agnum in Pasca. I achtail waitz, I henn zw dem Vaschang . . . Vngntal [187]).

---

[172]) Allhartsberg bei Waidhofen an der Ybbs. — [173]) St Peter in der Au. — [174]) Weistrach bei St. Peter. — [175]) Wolfsbach in derselben Gegend. — [176]) Aschbach. — [177]) Ein von dem Abte Engelbert 1318 gegründetes Institut, aus dessen Renten die Kleidung und der Tisch der Mönche bestritten wurden. Der Vorsteher hieß Oblaier (obellarius). Urkundlich erscheinen Konrad Gaßler 1409 und Johann Lambacher 1422 in diesem Amte. — [178]) In Tonegg bei Gröbming. — [179]) Bei Haus — [180]) Schladming. — [181]) Bei St. Lorenzen im Murthale. — [182]) Thalberg bei Gobernitz. — [183]) Lobming. — [184]) Pausendorf in der Pfarre Lind. — [185]) Ingering. — [186]) Im Jahre 1298 schenkte Ortolf von Krottendorf dem Kloster das Gut Voloters im Mürzthale. Orig. im Stiftsarchive. — [187]) Ugenthal

f 268. Zw Stadelhofen [188]) ... Oberdül ... Census zw Lewben ... Lankental ...

f 269 ... de domo in Ybs I libr. den... am Peysinkg [189]) ½ pht. pfen., XX pfenn. fur I metz. aribays. [190]).

f 269′ Census Geori in valle Admontina ... Rewthof servit CCC caseos, III boues, scaffam sag. et in secundo anno vnum tawrum ... Seytzendorf in Austria ... von ainem haws zu Krembs I. pht. pfen. .. von ainem haws zw Stain I libr. pfen. ..

f 271′ Nota des Matschacher stift [191]) ... Ruppel im Stainach ½ libr. den. ... Pelshals ...

f 273. Urbarium custodis. Wirt an der Rinn I libr. den ... Geyssental ... Dürenpach ... Krewtzpuchel ... in der Polan ... Rudendorf ... Nyderleg zu Grizz I libr. wachs ... Hall ... am Gissubel ... Gusterhueb ze Ernig C cas. VI metz. korn, I metz. waitz, VI metz. habern, II pull ... Czirmitz ...

f 277. Census Wolfgangi [192]) Hans Gollitzer von dem schenkhaws vnder dem freithof I libr. den., II pull. .. am Gasteig .... Weng ... Tanibaz ...

f 278. Aus den ambten. Polan ze Prukk [193]) LXXII den. Der Probst in der Fritz II pht. pf. Der probst zu sand Merten XL pfen. Ambtman ze Obdach I libr. minus VIII den. Mauter auf der Zeirig VI sol. pfen. Von ainer fleischpankh zu Rottenman LX den. ..

f 279. Census in s. Gallo. Ulreich pey dem Prun ½ pht. pfen. .. der lang mair ze Altenmarkcht ½ libr. den. .. Census im Paltental ... Hekchel von sand Larentzen VII sol. den.

f 280. Census in Karinthia ... Rutzendorf pei Altenhofen ... an der Strassen in sand Stepfans phar [194]) ...

f 281. Census in der Marich ze Jaring. Im Fudek ... Des Matschacher stift in di gustrey VIIII sol. den. vmb daz nachtliecht ze vnser frawn. Ain halb pht. pfen. von der

---

bei Bruck. — [188]) Bei Traboch. — [189]) Bei Schmutz. „Topogr. Lexikon von Stmk." II. 428 findet sich ein Prissing — oder Lichtensteinberg als Grenze der ehemaligen Brucker und Judenburger Kreise. — [190]) Erbsen. — [191]) Am 1. November 1394 fundirt der Stiftspriester Otto Metschacher einen Jahrtag in Münster zu Admont. (Orig. im Stiftsarch.) — [192]) Im Jahre 1344 errichtete Abt Ulrich II. in der Stiftskirche einen Altar des hl. Wolfgang, stiftete eine ewige Messe und dotirte selbe reichlich. — [193]) Achaz Polan, Amtmann. — [194]) Vermuthlich St. Stefan im Krapffelde.

wannlung cherzen in dem chor. LXXX pfen. vmb daz wachs zw den mezzen. Czechmaister zw der phar LX den. . .[195]) . . .

f 282. Hic notantur homines de Salzach . . . IX arietes pro quolibet I grossum . . . Nota institutionum illorum cum pullis . . . Geler zu Gerenstorf[196]) I pull. . . Ratigarn . . .[197]) Lengdorf . . . Fischarn . . .[198]) . . .

f 283′ Malphening an der Salzach . . . Die aderlaz huener[199]) . . . Fischpfening . . . Zehent in di gustrey[200]).

f 286. Urbarium officii camere frawnkamer Amptman ze Ratzenperig[201]) Geori XLV pfen. Cholomani XLV pfen., III metz. auene . . . Holtzlewten . . . am Aygen . . . ze Rewst[202]) . . . Leb Hürnem[203]) . . . Hönyng . . . Mitterdorf . . . ze Mayrhof.

f 289′ Notandum yetz lechen geit I huen in den ampthof Michaelis ainem yeden hofmaister[204]) zw der stift.[205]) . . . Notandum als vor yetz lechen beschriben stet mit III metz. auene, davon geit man ainem hofmaister ze Krembs ain mut, den vbering der sol da beleibent sein in dem ampthof auf ainen krieg oder durichzug[206]) . . .

f 290′ Dẏ vogtey. Ain yeder lechner gibt V den. zw den Liechtmezzen, V den. Geori, XII pfen. Michaeli, ain heribsthuen zw dem vaschang I altew henn, I ochsen, vnd das ist vor nuer ain chalb gewesen, das yeder lechner I pfen. hat geben, darvmb hat man das chalb gekawft . . .

f 291′ Census Cholomani. In Haberstorf prope monasterium Ottachker von zwain guetern I pht. XII den., de molendino Flachaw oder Ratenpach XIIII schill. pfen., von zwain hueben pey Waidhofen ½ pht. pfen. vnd II metz. habern . . . Census Thawren Geori . . . Zwischenwasser . . .

---

[195]) Die Zechmeister von Ardning und Hall je 60, jene von Johnsbach, St. Gallen und Landl je 75 Pfennige. — [196]) Gersdorf bei Gröbming. — [197]) Rating am Mitterberge. — [198]) Fischern bei Irdning. — [199]) In den Klöstern mußten an bestimmten Tagen alle Hausgenossen sich die Ader schlagen lassen. In welcher Beziehung aber diese sanitäre Maßregel zu dem Hühnerdienste stand, ist uns nicht klar. Wahrscheinlich wollte man den Verlust des Blutes durch eine bessere Malzeit ergänzen. Uebrigens sind nur 9 Aderlaßhühner notirt. — [200]) Diesen mußten 17 Holden des Admontthales leisten. — [201]) In Niederösterreich. — [202]) Rust. — [203]) Wahrscheinlich ein Sohn Israels. — [204]) Admont. Verwalter zu Krems. — [205]) Tag der Steuer- und Dienstleistung. Im Munde des Volkes (im Ennsthale) ist noch jetzt „stiften" mit „steuern" identisch. — [206]) Eine Reihe von Briefen des stift. Hofmeisters zu Krems Bruder Tibold Stoyzendorfer (1461—1467) gibt interessante Berichte über die unter Friedrich III. im Lande unter der

Grewt . . . Puechech . . . Rewpach . . . Stokhwisen . . . zw dem Ramer . . . Stuetpharrach . . .

f 296′ Census Geori in Belz[207]). Hawsman ze Meinharzdorf LXXV pfen. . . Fussi ze Rewt ½ pht. den. . . Pawrenfeint ob der tafern LII den. . .

f 298. Census in valle Palentina (sic!) Chiriperg . . . Perdil . . . Census in Lengdorf . . . Census in valle Admontensi. Von ainem walichstamph circa Rippam ½ pht. den. . . Paltenmünd CC chäs gross, VI ort smalz, IIII stifthuen . . .

f 299. Bona camere dominarum in Karinthia . . . Tolach[208]) . . . Chunrat scolaris V schill. minus X den. . . . Aych . . . Stefanus officialis ½ pht. pfen.

f 305.[209]) . . . dy herren von Glainich[210]) von ainem weingarten Chramer genannt II½ jeuch III pfen. . . dy herren von Sawssenstein von ainem weingarten genant der pfening im Pach XX pfen . . dy herren von der Guldeinchron[211]) . . . dy herren von Pawmünkch[212]) . . .

f 309′ Das Purkrecht Michaelis . . . in der Remsper . . . . . . pharrer von Stain von ainem weing. genant Wartperg ze nachst dem Lambek IIII jeuch IIII pfen. . . weingarten Grillenparzer . . . capplan sand Johanns ze Stain . . .

f 312. . . . am Cherel . . . capplan sand Kathrein von Stain . . . der scheflewt zech zu Stain von ainem weingarten I helbling . . . Galgenperig. Dauid der juden zechmaister . . . Warperig . . . capplan von sand Marie Magdalen . . . pharrer im spytal . . . Ludweig Hainperger, richter ze Krembs . . . pharrer von sand Veit[213]) . . . Krembsleiten . . . in der Roren . . .

f 315′ Im Taylant . . . pey der langen Lukchen . . . an der Frechau . . . her Hans von Weinzürel caplan in der herren hof von Liligenfeld . . . pharrer zu den siehen[214]) . . . dy prediger von Krembs . . . Hulbertor . . . am Mortal . . . Weinzürelperig . . . Das purkrecht von den hawssen ze Krembs. Michaelis Thoman Furer von ainem haws pey

---

Enns herrschenden Unruhen — [207]) Oberwölz. — [208]) Döllach bei Sagritz im Mölltthale. — [209]) Hier beginnt ohne besondere Ueberschrift das Haupturbar von Niederösterreich. Es stehen voran die im Urbar A. f. 11—12 aufgezählten geistlichen Genossenschaften mit unwesentlich geänderten Diensten. Die moniales de Ybs und de s. Bernhardo fielen weg. Die neu erscheinenden Klöster erwähnen wir im Texte. — [210]) Gleink. — [211]) Goldenkron in Böhmen. — [212]) Sollte darunter Karthause Gaming zu verstehen sein? Unser Urbar zeichnet sich durch eine stets wechselnde Ortografie aus. — [213]) Stadtpfarre in Krems. — [214]) Capellanus leprosorum im Urbar A.

Prukkertor XII den... haws ze nachst Osterhofen[215]) ... Smidgassn ... am Stain ... Phlinzperig ...

f 322. Jus civile vom spital ze Krembs. Von den prottischen XL den.. weingarten pei den siehen genant Fronpewnt ... Furrenpach ... haws genant Physter ... Jus civile ze Prun[216]) ... Prunnerebn . . im Gerren ... Janoleinsgassen ... im Schatt ... in der Sluntyn ... Prunnergassen ...

f 325′ ... die pekchenchnecht auf vnser fraw zech von Gobelspurkch[217]) ...

f 329′ Jus civile in Werd enhalb Tuenaw ... de domibus in Krembs Martini ... auf der Hulben ... Furstenzellerhof VI pfen.[218]) ... das spytal von ainem haws pey der Judenschull XII den. . . das newe Spytal ... am tagleichen Markcht ... Vsper der goldsmid von I haws pey dem chlain Gässlein XII pfen.. vnder den Chramen ... am Ekg ... Lewtlin institor ... haws pey sand Nykla ...

f 333′ Sand Vrsula capplan ... in der nydern gassen ... under der Zäwingerin[219]) ... Herman Schad an stat der cappeln sand Merten zw Lengenveld von I haws VII pfen... vnder dem Huenerpuchel ..

f 335′ ... her Tyboldus capplan sand Achacii von I haws hinder dem Tellenpekchen XXIIII pfen.. der capplan auf sand Elyzabet altar im spital ... hinder der eisnein Tuer[220]) ...

f 337. Jus civile ze Prunn Martini ... Straytzendorf ...

f 341. Der choren dinst ze Mitterdorf. VII am Anger ain lehen VIII metz. choren ...

f 342′ Dienst ze Weygenstorf. Jans Salman XXIIII chäs vnd IIII huener ... von der Hagwis V huener ... Purkrecht daselbs. Chunrat von Phaffing von der Chugelmul, vnd von der Chirichprimwis VI pfen.. im Lech ... Swaypuchl ... Wolfgang von Toppel hat das holtz, haizt Hag, das des gotzhaws ist ...

f 344′ Der Dinst ze Winden[221]) ... Ze Hoffen pey der Pye-

---

[215]) Dürfte ein dem gleichnamigen Kloster gehöriges Haus gemeint sein. — [216]) Brunn im Felde bei Hadersdorf am Kamp. — [217]) Gobatsburg. — [218]) Auch andere Klöster waren mit ihren Höfen zu Krems burgrechtpflichtig, so Niederalteich, Lambach, St. Dorothea in Wien, Aspach. — [219]) Zebinger, bekanntes adeliges Geschlecht. — [220]) Das Haus, welches der admont. Hofmeister zu Krems bewohnte, hieß der Burghof oder „zur Eisenthüre". — [221]) Bei Herzogenburg. Der Dienst bestand in 80 Metzen Korn und 4 Schweinen. Für ein Schwein 80 Pfennige.

lach der dinst . . . Hans Rat auf dem Muschenhof XX metz. waitz . . .

f 347. Purkrecht ze Welmig[222]) . . . Tallarn . . . Dinst ze Erlach . . . Purkrecht ze Wesendorf[223]). Der pharrer von sand Michel von ainem weingarten hinder Prukk XII pfen . . . Spitz . . . . . . von ainem akcher hayst der Gesodhaffen II. den. . . . Spital zu Steyr von I weing. VIII den. . . Was wir dien ze Wesendorf . . . dem von Mänsee I wegpfen. . . .

f 353. Dienst ze Weinzürel[224]) . . . Registrum in Arnstorf[225]) Nota von erst die den dritten vnd halben tail gebent . . . Thoman Zartel von zwain weingarten Spys vnd Poltinger, vnd ligent vnder dem weg bey der marter[226]) ze Niderdorf, vnd geit vns halben wein vberal . . . Item schol geben vns II huener vnd zwo semel, vnd I fuder holtz zu dem lesen . . .

f 355. Zehent in Arnstorf. Der pischof von Salzwurg . . . Stigelstal . . . pyscholf von Chyemsee . . apt von sand Peter . . . abtessin von Nunburg[227]) . . . brobst von Egelwerd[228]) . . . spital von Salzburg[229]) . . . Nyderdorf . . . Frohental . . . am Pewger . . . Gotzleichnamzech . . . Grasinweg . . . pharrer von Lauffen.

f 361. Oberndorf . . . Johannes Poltz von ½ Tattermann vnd ist gelegen ze Dräntal . . . Hohenstainwant . . . sand Ruprecht zech zw Arnstorf . . . Puhtal . . .

f 366. Nota ze Pach . . . Zehent aus dem Tuemprosthof von ainem akcher enhalb dem Trawitz die zehent gariben . . . Jus civile quod nos tenemur dare. In des von Salzburkch hof von zwain weingarten genant di Stäbler XL . . . pfen . . .

f 369′ Dienst ze Wyen. Stepfan Reinprecht von vnserm haws pey den Schotten auf dem Mist I pht. pfen. Geori vnd I pht. pfen. Martini, item I pht. pfen. zu den Liechtmessen vnd LXXX pfen. zw den Schotten purkrecht. Item von ainem haws am Newnmarkcht Hansin dy Saylerin LXXXX pfen. . .

f 370 Dienst ze Ybs Pilgreimin von einem haws I pht. pfen.[230]) . . . Dienst ze Waydhofen . . .

---

[222]) Welbling bei Göttweig. — [223]) Wösendorf in der Wachau. — [224]) Weinzierl am Wald. — [225]) Arnsdorf bei Mautern. — [226]) Gedenksäule — [227]) Nonnberg. — [228]) Högelwört. — [229]) Der Erzbischof ist zehentpflichtig von 6 Weingärten und 8 Peunten, der Bischof von Chiemsee von 9 Wg., der Abt zu St. Peter von 5 Wg., Kloster Nonnberg von 3 Wg., Högelwört von 10 Wg. — [230]) Später das Vogelhaus genannt.

f 372. Jus civile in Persenpewg Geori ... Tuenawdorf ... Schisspuhel ... Gotzdorf ... Mitterperig ... Sulzperig ... Rechperig ... Schusterperig ... an der Ries ... dy herrn von Melchk von I wysen VI den. ..

B b (Archivssignatur Q q 10 b) Großfolio, Perg., 390 Blatt (5 unbeschrieben). Gebunden wie das eben besprochene Urbar, dessen Fortsetzung oder II. Theil es ist. Auf jedem der 8 Metallbuckeln mit gothischer Schrift: Ave Maria gracia plena.

f 1. Vrbarium monasterii Admontensis. MCCCC XXXIIII. Lungaw ... datz Aw XXX den. ze dienst vnd LX den. ze stewr ... Planchenaw ... auf dem Rawt ... Chunrat in dem Pach LXXV den. zu dienst III sol. ze stewr, anderthalb metz. waitz, I ½ metz. chorn, funfthalb metz. habern vnd I widder ... Oberpach ... Puechperig ... Tachsach ... Ertzperig ...

f 2. Hayd ... Geswant ... in dem Holtz ... Helmperig ... Geyerspuhel ... Ellmaw ... Ellenpogen ... Harpruke[231]) ... auf der Chlausen ... Grueb ...

f 4 Weng ... Chrächsenpuhel ... Furtenmos ... Stokchach ... Huttaw ... datz Staudach ... II floss holtz gen Salzburg ... Frizenwald ... Puchnitze ... Maizz ... Weyarn ... Payraw ... Muelrain ...

f 6′ ... Hagenpuhel ... Playch ... Puchek ... Smeltz ... Langprukk ... Chrawtzsawl ... auf der Nasen ... Schober ... an dem Pürsting ... Scharten ... Chanischlewten ... Plain ... Rosenprantstat ... Mawr ... Hilkundstain ... an der Schüt ... datz dem Chäsburm ... Mülperig ... Huntzdorf ...

f 14 ... Wechselaw ... Griessenpach ... Mordaw ... Stainpach ... Purrenstain ...

f 15. Chuchel dienst ... an der Tachsen XX den. .. Hienach stet vermerkcht der pfeningdinst, den man dient zw sand Polten tag ... auf der Vrbarz VI sol. ...

f 18′ Daz sind die stewrpfening, die man dient zw sand Jorgen tag ... datz Forst XXX den.

f 24. Hye stet vermerkcht wes der brobst ze Gasthof[232]) in seins herren von Admund stift fragen sol ...[233])

---

[231]) Als Horgenprukke schon im Stiftbriefe erscheinend. — [232]) Propstei Fritz bei Radstadt. — [233]) Ausführlicher im Urbar D vom Jahre 1448 und in den Beilagen mitgetheilt.

f 26′ Vrbarium prepositure vallis Anasy. In officio Haws. Hans an der Gleymik pawstewr XXX pfen., Michahelis sibenthalben pfen., LXXX chäs per IIII pfen., Dem probst II pullos, II käs I½ gortz habern . . . Eyspach . . . in der Lakhen . . . auf der Klaus . . . Mert Zechman . . . dem lantrichter ain ½ purgerwider . . . Munzlarn . . .

f 30. Rueprecht in der Ramsaw . . . CC truhenchäs . . . Hinterstatenek . . . am Chulm . . . Ressing . . . Stubich und Eberl habent ain wysen, gebent dauon dem probst III ellen enstaler tuechs[234]) . . . Weissenpach . . . Gundachryn[235]).

f 37. Gussenperig . . . Ruprechting[236]) . . . Hans Herz pawrstewr II pht. den., LII pfen., II grosse swein, IIII chlaine swein, II gewäg har, CCC air, V pull. III anseres, V lamp, V mutt, II gortz waitz, XXVII mutt horn, XXII mut II gortz habern. Dem probst XIII pfen., I metz. habern[237]). Vermerkt die soldner[238]), die in den hof dienent . . . Hänsel sneyder V sol. den. . . darczue all robat in hof . . . Zehent in hof[239]) . . .

f 38. Gericht zum hof. XXIIII metz. habern, II ochsen oder III pht. den., II ardeysen (?) vmb XII den., XII swein, ain phlueg, II wagen oder LX pfen. . . . Obernhaws . . . vnderm Rain . . . Lintaw . . . Rotenpuchel . . . Mitterperig . . . Sladmingperig . . . an der Milstat . . . Langtal . . . Wildchor[240]) . . .

f 49. Im ampt ze Grebmyng. Hans Mitterhofer . . . den zehent vom hof behalt er selber . . . under der Aichen . . . Prukgarn[241]) . . . im Pirchach . . . Sundermanyng . . . im Farchach . . . Dunczendorf . . . Talhaim . . . Selckh . . . ze Stain[242]) . . . Hecharn . . . Gatschenperig . . . auf dem Rewt[243]) . . . Dorfel[244]) . . . Elsenperig . . .[245]).

---

236) Loden, welcher in der Gegend von Schladming in vorzüglicher Güte erzeugt wird. — 235) Kunagrin bei Assach. — 236) Ruperting unter Haus. — 237) Dieses Gut, jetzt vg. Herzmayer zu Oberhaus, gehört zu den größten des oberen Ennsthales. Die größeren Höfe hatten ihre zinspflichtigen Soldner (Söler, Kleinhäusler), bestimmte Zehentgenüsse, daher ihre Abgaben an das Stift auch bedeutender waren. — 238) Noch jetzt werden im Ennsthale die Keuschen Sölden, Sölen und ihre Bewohner Söler, Sölerer genannt. — 239) Solche bezog der fragliche Hof zu Aich, Haus und Hohenfeld. Der Hof des Heinrich Leitner hatte 3 Soldner und 30 Zehentholden, der Gaymairhof 3 Soldner und 19 Zehentdienste, der Neumairhof 3 Soldner und 21 Zehentdienste. — 240) Wilkdar im unteren Schladmingthale. — 241) Pruggern ob Gröbming. — 242) Zwischen Tunzendorf und Öblarn. — 243) Auf dem Wege von Stein in die kleine Sölk. — 244) Dörfel ebendort. — 245) Jetzt Gelsenberg in derselben Gegend.

f 52′ Winkchel[246]) ... Eyrntal ... Winkchlarn ... Eberharting ... im Aychach ... Chraperig ... Hofmarn ...[247]) Feuchtarn ... an der Saltzach ... Sand Merten ... im Tal ... Staynkeler ... Tumlaa[248]) ... Stuttarn ... Ramyng ... Strimitzen ... Nydergestad ... Mätzlingen[249]).
f 59. Franchenpuchel .. vnderm Chulm ...
f 61. Im ampt ze Oblarn ... Magensperich ... Edling ... Ruepewnt ... Antenpach ... Nesselprant ... im Slag ... Neydegk ... Starkchenperig ... an der Risen ... am Asang ... Dietreichsperig ... Miesperig ... Strassteten[250]). ... Mitteroblarn ... Distelprant ... Zayselperig ...
f 74. Im ampt ze Yrdning ... Hagenperg[251]) ... Pergarn ... Ritzmansdorf ... Luntscharn ... Gatschen ... Ponhalm ... Orels[252]) ... Chienaw ...
f 81. Im Ampt ze Lützen. Ampolting ... Aynod ... im Rewt ... im Wappen ... am Furt ... an der Malossen ... Weissenpach ... Wolkchenstain ... Mäutscharn[253]).
f 90′ Gueter zwm h. geist[254]) ... Aygen[255]). Prukgarn ... ... Miteregk ... Oblarn ... Rattigarn ... Haydach ... Zawnperig ...
f 92′—93′[256]).
f 94. Vrbarium im ampt Mawtarn. Lucas Hasburger XII den. stift pfen., pawrsteyr ½ pht. pfen., XLI vischpfen., VII sweinpfen., VI pull., II gens, C air, II mut II gortz waitz, VIIII mut chorn, X mut habern. Item vnam vecturam de Gretz, sed non dat.[257]) ... Sewtz[258]) ... Sperberspach ... Traboch ... Truntensperig[259]) ... Messstain[260]) ... Prandol[261]) ... Dumerstorf[262]) ... Stadelhofen ...

---

[246]) Am Sölkbache bei Stein. — [247]) Hofmanning im Gröbmingwinkel. — [248]) Diemlern bei Irdning. — [249]) Mazling am Mitterberge. — [250]) Am 17. August 1263 entschädigt Bischof Bruno von Olmütz das Stift für seinen abgetretenen Grundbesitz zu Bruck a. d. M., indem er „in valle Anasi duas villas ... Oblarn et Strasteten" übergab. — [251]) Hachenberg bei Irdning. — [252]) Am 21. December 1273 verkaufte Hermann der Rector in Cerwalde dem Judenburger Bürger Liebhard eine Schwaige auf dem Berge Orels im Ennsthale. — [253]) Meitschern. — [254]) Vergl. Note 123. Hier sind nur die im oberen Ennsthale gelegenen Güter verzeichnet. Die Dienste bestehen in Pfennigen und Eiern. — [255]) Bei Irdning. — [256]) Folgt eine Riegung, welche wir in die Beilagen verweisen. — [257]) Dieses Gut erscheint im Theilurbar S, Jahr 1411 unter dem Namen „Wolfrûb", und es fehlen dort die Gelddienste. — [258]) Seitz bei Kammern. — [259]) Bei Donawitz. — [260]) Madstein unter Trabach. — [261]) In der Gegend von Mautern. Ein Pretul ist in der Pfarre St. Michel gelegen. — [262]) Timmersdorf bei Traboch

f 101 ... Sand Michel ... underm Kirichpuchel .. Melchsnaa ... Jasing[263]) ... im Staynach[264]) ...
f 101′ ... Mulner vom Steg gibt hawszehent jarleich II pull., vnd wann er schaff hat, ain lamp ... Lyesing ... Lonsach[265]) ... auf dem Gries ... sand Waldpurg[266]) ... Niderdorf[267]) ... Krawbaten ... Eddling ... Erlach .. Gawtzendorf ... Gemyng ...
f 108. Gumplach ... Nyderdrumb[268]) ... am Glan ... Tolach ... Scherstorf ... Harenstain ... Oberndorf ... Motshenperig ... Weitenfeld ... Hasenfeld ... Gurtzham[269]) ... Hafnarn[270]) ... an der Chrumppen ... Gladen[271]) ... auf der Mellen[272]) pharrer ze sand Saluator[273]) ... im Geren ... im Velen ... Tollerin[274]) ... in der Lewben ... Praitenperig ... Czeslaten ... Zwikchental ... Lankgchen ... Volkchenstorf ... Tarekg ... in der Otting ... Hessenperig[275]).
f 124′ ... Sand Peter ... Frisental ... Friesing ... vnderm Haws .,.[276]) Tonabitz ... am Gries ... Lewtendorf[277]) Waltenpach[278]) ... Fewriach ... Nennesdorf ... Etschpach ... Judendorf[279]) ...
f 130 ... Khayndorf ... Posendorf ... Gundorf ...
f 132. In der Leyben zehent ... Chaltenpach ... Silberperig... Im Retztal ... im Harrach ... Treffling[280]) ... Chewding ... Langtal ... Chiental ... Tewfenpach ... In der Goess...
f 135 ... Glasdorf[281]) ... Mochel ... Motschendorf ... Leybnitz ... pharrer ze Kamer von ainem guetlein bey dem pharhof VIIII sol. pfen. .. Gewdenperig ...
f 142. Rewtzehent ze sand Michel vnd ze Lonsach ... am Wasen ... Losnitz[282]) ... Wolfgruben ... im Stoys ...

---

[263]) Zwischen Michael und der Michaelerau ein links einbiegendes Seitenthal. — [264]) Unter Madstein. — [265]) Lainsach am rechten Murufer gegen die Polsteralpe. — [266]) Filiale von St. Michael. — [267]) Pfarre St. Stefan. — [268]) Bei Trofaiach. — [269]) Ebendort. — [270]) Hafning. — [271]) Nördlich von Leoben. — [272]) Mell bei Trofaiach — [273]) Im Diplome des Erzb. Adalbert III. von 1196 erscheinen als Filialen der Kirche St. Michael eine „capella s. Saluatoris in fundo cenobii Trunchirchen“ und eine „ecclesia s. Egidii ad Nendisdorf“. Beide sind längst verschwunden. St Salvator war auch der frühere Titel der Kirche in Gaishorn. Man darf annehmen, daß beide erstgenannte Kapellen im Türkenzuge 1480 zerstört worden sind. — [274]) Im Jahre 1295 verpfändete Ulrich Graf von Pfannberg dem Stifte Admont Schloß und Landgericht zu St. Peter nebst den Höfen Tolnich und Veln. — [275]) Bei Trofaiach. — [276]) Schloß St. Peter. — [277]) Leitendorf in der Pfarre Waasen. — [278]) Bei Leoben. — [279]) Gleichfalls. — [280]) Treffinggraben. — [281]) Bei Kammern. — [282]) Lohitz, ein von der Lainsach links abzweigender Graben.

Horpach ... Schaders ... im Gerewt[283]) ... im Tolling[284]) ... Fresen[285]).

f 145′ Liechtenstaynerperig ... Wolfspach ... Lensnukh ...

f 149. Zehent ze Keychelwang[286]). Teychen die lang ... Stadelperig ... in der Ratschen ... die kurz Teychen ... Spansperig ... Miteregk ... Schadleiten ... Chalenperig ... in der Not ... am Pisching ... im Dorflein ... Hautzenpach ... Melling ... auf der Perdillen ... Murrenaw ...

f 151. Im dorf ze Keychelwang ... Miesenstain ... Lederpuchel ... Zins ze Keychelwang ... in der Seyten ... Peter Schragel Geori VI sol. X pfen., Dyonisi XX sol. pfen., VIIII zechl. har. Aber er solt geben CC käs von alter her ... Grätzerperig ... Admunder LXXIIII käs per III pfen. ...

f 154′ Czins ze Traueiach von den hublern ...

f 156. Curia in Mautarn brobsthof XXIIII pfen. instit. XXX mut korn, XXX mut habern, II mut legum. II gortz papaveris, XV pull. III. gens, CCL ayr, VI swein, I marc. den. stewre.

f 156′ Czins ze Mautarn ... auf der Mawr ... am Staynek ... Eselperig ...

f 157′ Czins ze sand Michel ... Tollingpach ... Zehent ze Lewben ... an der Schrekch ... im Peltz ...

f 164 ... ze Durrensdorf ... Windischpuchel[287]) ...

f 165′ Zehent ze Chamer ... vnderm haws ze Chamer[288]) ...

f 167 ... Michelrisen vnd Fawtschir sind wol zwelif huben gewesen, daz ist am maisten alles öd vnd verwachsen ...

f 167′ Zehent ze Mautarn vnd in der Makwisen[289]) ... Swarzenek ... Reydenaw ...[290]) Paccaw ... Wunsach ... Sawpach ... in der Zietisch[291]) ... im Ranach[292]) ... Wydriach ... Gayspach ... Putzenpuchel ...

f 172. Hagenpach ... Zehent im Heydang ... Lössach ... Gnessach ...

f 175. V r b a r i u m o f f i c i i P r u k. Selsnitz[293]) Andre Pfeifer II pfen. instit. Geori, LX pfen. Egidi, (dem) Stubenberger II huener, XXVI ayr, II gortz. waitz, IIII gortz habern, III den, all robat, ½ fuder hey. Preconi ain lärs vas, I achtail pau, oder dafur alls vil choren ...[294]).

---

[283]) Greut rechts von der Murbrücke zu St. Michael. — [284]) Bei St. Walburg. — [285]) Auf der Zmölach — [286]) Kallwang. — [287]) Bei Trofaiach. — [288]) Veste Kammerstein. — [289]) Magdwiesen. — [290]) Reitingau. — [291]) Zitritzgraben. — [292]) Bei Ernau. — [293]) Im Mürzthale. — [294]) Alle Holden zu Sölsnitz mußten dem Stubenberger ähnliche Dienste

f 177 . . . Goritz [295]) . . . Lamyng . . . Warperig . . . Pirchelwang [296]) . . . Mitterdorf . . . Sand Larenzen . . .

f 182. Zehent ze Warperg im Murztal, ze Mitterdorf im dorf . . . in Fresnitz [297]) . . . Parsling [298]) . . . Gukker . . . Teychendorf [299]) . . . Scherigendorf [300]) . . . Appholtern . . . Pyrcharn . . . Lossing . . . Krottendorf . . . Rätzensdorf.

f 186′ . . . Potschach [301]) . . . Grassitz [302]) . . . am Tyswydel . . . Hasendorf [303]) . . . Prepach . . . Puechperg . . . Gaissarn . . . [304]).

f 192′ Summa ausgebn des wanzehent von den drein tailen [305]), III tausent VIII hvndert garben korn [306]).

f 193. Vrbarium officii Obdach. Gradnitz. Jacob Swarz pawrstewr V schill. X pfen., Egidi LVI pfen., schulterpfen. XXIIII, VI schaf korn, VIII schaf habern, XL ayr. Dem amptman XII malpfen., drew tagwerich [307]) . . .

f 199. Wartpach . . . vnderm Holtz . . .

f 204. An dem Lauentek . . . Fuchs in der Leiten . . . Herman leitgeb . . . in der Grueben . . . Holrerpuchel . . . am Offen . . .

f 216. Im Perental . . . am Rigl . . . In der Czueniczen [308]) . . . Rabenstain . . im Schrott . . .

f 223. Am Munichekg . . . Chaltenek . . . im Grass . . .

f 228. In der Rotsch . . . Dy herwerg in Ampthof . . . dy Wysen . . . Hinterperig . . . Herman im Sakch dem amptman tausent gueter czawnring . . .

f 234′ Czehent in Ampthof ze Obdach. Heeltal [309]) Arezperg . . . Chienperig . . . Winterleiten . . .

f 238. Sakzehent im Kastwald . . . Auch zehent man lemper, huner, har, pan, vnd was getrayd man sät . . . Der niderzehent am Hunzek . . . Swarzenpach . . . Eybek . . . ze Kappeln . . . Obdachekg . . . im Regarten . . . im Eysengurten . . .

f 242. Der oberzehent in der Winterleiten . . . Purkstal . . . am Chalch . . . Harlakchen . . .

(unter dem Titel der Vogtei?) leisten. — [295]) Göritz in der Pfarre St. Lorenzen. — [296]) Pichlwang zwischen Hohemwang und Mürzzuschlag. — [297]) Fresnitz bei Krieglach. — [298]) Parschlug bei Lorenzen. — [299]) Deuchendorf bei Parschlug. — [300]) Schörgendorf bei Bruck. — [301]) Zwischen Kapfenberg und Marein. — [302]) Graschnitz bei Pötschach. — [303]) Bei Deuchendorf. — [304]) Hasen? — [305]) Ein Theil des Wohnzehents im Mürzthale war dem Schratt, Stubenberg und Reißach in Bestand gegeben. — [306]) Ebensoviel Garben Hafer. — [307]) Die Schultern, welche Urbar A noch in natura ausweiset, erscheinen 1434 schon in Geld reluirt, die Hühner sind weggefallen. Die Mad- und Malpfennige des Amtmannes wurden erhöht und die Tagwerke für denselben neu geschaffen. — [308]) Zanitzen bei Obdach; im Urbar A Ozsvniz. — [309]) Höllthal.

f 243′ Zehent am Puchel am grozzen Predel … Clayn Predel … Lawsing [310]) … an der Pranstat …… Wegschaiden … Schoberek … an der Höch …

f 245′ Fueterhabern … am Pursting I vierling.

f 247 Urbarium preposi ture Zeyrikg. Thawren. Christan Lanntaler Geori VI schill. pfen. Micheli VI schill. pfen., Nykolay ½ pht. pfen. fur swein vnd malpfen. Dem probst zwen tag pawn, ainen tag chrawtsieden, ain tag aribaten auf dem hohen akcher, ain tag phlanz setz, I lamp, II huener …

f 249. Hans am Rabenstain … der zehent gehort den frawn [311]). Item furt in den kasten gen Admund IIII schaff … Stainperig … Huntpach … Sawpach … Hallernarspach … Mitterpach …

f 258′ Lewtzenpach [312]) … Nagelpach … im Mosgiel … in der Pels … am Steg … Weffenchrueg am Kyrichperg …

f 269. In der Gall [313]) … am Perig … an der Prukken … am Ess … im Laympach …

f 270. Tewffenpacher … Asang … Puechpach … Chaltflis.

f 279′ Aichdorfer … Chuntz Hold officialis …

f 282′ Notandum die Aichdorfer dienent chain chorn nicht, wann fur den dienst des chorn furent sew den trayd von Obdach in den kasten Zeyrikg.

f 282′ Zins von hoffen. Getzendorf [314]) … Niclas Gurzhaimer … geit beschawpfening. Dem probst ain Strützel oder L pfen. dafur … Der zehent des hofs beleibet im hof …

f 284′ Mosarn [315]) … Gurzhaim [316]) … Winden … Welmersdorf [317]) … Fegperig [318]) … Puech … Liechtenstain … Pach … Payrdorf [319]) … Phaffendorf …

f 291′ Pennkg … Vischarn [320]) … Krottendorf … im Chatewr … im Grundt … Gossenperig … Swarzenpach … Lobming … Tann [321]) … Puchlarn … [322])

f 298. Fewstritz [323]) … Sand Margreten [324]) … an der Gleyn … Vgendorf … Ritzendorf [325]) … Sand Benedicten … Mur … Lewsdorf … Aynod … Gobernitz … Gotzpach … Rotschach … Rudelsperig …

f 306. Rachaw … Hofarn …

---

[310]) Lausling. — [311]) Nonnenkloster. — [312]) Leutschenbach. — [313]) Gaal oder Gail bei Knittelfeld. — [314]) Bei Pöls. — [315]) Mosern, ebendaselbst. — [316]) Kurzheim. — [317]) Bei Judenburg. — [318]) Seeberg. — [319]) Bei Weißkirchen. — [320]) Fisching. — [321]) Bei Knittelfeld. — [322]) Büchling. — [323]) Bei Weißkirchen. — [324]) Bei Knittelfeld. — [325]) In der Pfarre St. Lorenzen.

f 313 ... In der rawhen Trieben ... Pratenfurt[326]) ... Hetzendorf[327]) ... Ungersperig ... Raschenpuchel ...

f 316. Der statzehent Judenburg ... im Haslach ... Tewpelstain ... der pergzehent ... im Oberweg ... Stainrisen ... an der Ratstat ... Pokchsruk ... Rayming ... pey der Feuchten ... Awrnik ...[328]) ... im hangunden Weg ... in Camp ...

f 319′ Rewtzehent bei Lobming ... Rossekg ... an der Pirchen ... Albek ... an der Wyden ... Zyerknitz ... Plerichach ... im Gwell ... zw sand Thomas in der Lobming ... Hasenperig ... Talpach ... an der Stainwant ... im Sulzpach ... Hulkenperig ....

f 325. Notandum in dem beschriben zehent sind der öden hueben nachund mer dann der besezten.

f 326′ Nota was vnzher rechten ... sind auf der Zeyrikg[329]).

f 333. Ain gewäg har pringt XXXII den., ain lamp XII pfen., C ayr X den., ain huen III pfen., ain gans VI pfen., ain zechel har III pfen., ain swein grozz ain pht. pfen. ...

f 334. Vrbarium officii Weltz.

Die drey zw Muraw dienent Geori VII sol. den. ... Gerewt ... am Glantz ... an der Rinn ...

f 335. Dienst auf sand Gilgentag ... am Mos ... Vahen ... der leitgeb II pht. mynner XII pfen. ... ... Fuzzi zw Hinterekg XLV den. ...

f 336′ Dienst auf sand Maxmilianstag[330]) ... Innerschäflein ... von ainer alm I pht. pfen. ...

f 337. Dienst Michaelis ... Fuzzi II½ achtiger habern, II zinsmetz korn, I zinsmetz waitz ... Petz am Mos LXXX käs ze III helblingen ... fur II lemperpawch[331]) XXIIII pfen. ... fur II schultern VI pfen. ..

f 341. Nota zwein ächtinger faciunt I metz Rotemaner mass, sechs cyns metz faciunt I metz Roteman. mass ... Die wysen ze Welz ... im Trogern ... Pintstat ... Weyssenstain ... im Schachen ... Gumeralben ... Scheiren ... Satellein ... Chorofen ...

f 342. Urbarium Thawrn ... Engelpog[332]) hospes XII den. instit, pawrstewr ½ libr., Michaelis III sol. XVI den., CL chäs ... Tieffenrinn ... Prattenrinn[333]) ... Stain-

---

[326]) Furth bei Judenburg. — [327]) In der Pfarre Fohnsdorf. — [328]) Auerling. — [329]) Siehe Beilage IV. — [330]) Diese Zinszeit ist mit Rücksicht auf den Patron der Kirche zu Niederwölz gewählt. — [331]) Die ventres agnini der älteren Urbare, sie dienten zur Käsebereitung. — [332]) Vergleiche Note 14. — [333]) An der breiten Rinne, heute in

pruk ... Pernpuchel ... Liechtenseyten ... am Prannt ... Chunigspach ...

f 348′ Reynekg ... im Rewt ... [334]) ... Eselperg ... Zawschen ... Leithaws [335]) ze Triebn ... Prueschink ist ain newreut dient LX den ... [336]).

f 353. Vermerkcht von den hofen ... Triebmayr ... ½ vecturam de Jaring dat VI pht. den. ... Robat XII larew vas ze furen von Dietmansperig vntz an der Liesing ...

f 354. Zehent im Thawren vnd Trieben ...

f 357. Vrbarium officii Paltental in der Aynod [337]) ... Oberchlee ... Nyderhuenerhaws ... Aychen ... Rosenpuchl ... Sawsteig ... Chaiseraw [338]) ... Kastenrewt [339]) ... in der Lakchen ... Stainenstikchel ...

f 366. Wysenphenning ... Weniger wysen X schill. pfen. ... Nota von den hofen ... Griesmayr [340]) ... Dietzelhof ... Czehenthof ... Stadelhof ... Stadhof.

f 372. Zehent im Wald, Gayssarwald [341]) ... Geyrsperig ... Miesenprant ... Hunersperig ... Stellenpach ... Cholpach ... Auffenpach ... Hvngerleiten ... Rawdensteig ... Schonwald ... Wilhamsperig ... Gragelsperig ... Hohenwart ... am Gries ... Schatenperig ... auf der Rein ... am Vorwald ... Hawslakchen ... Grubach ... an der Hall ... Hainperig ...

f 378. Im Veystern [342]) ... Albelsperig ... Aw ... [343]) ... Vilitz [344]) ... an der Chlaws ...

f 380′ Zehent ze Perndorf, Melzen vnd Halbeg [345]) ... Pawmgarten ... Suppanhueb [346]) ... Chitzsteyg ... Rewtek ... in Prentern [347]) ... in der Gruben ...

f 385. Institucio Czelstal [348]) ... Verspuchel [349]) ... Winkchlarn ...

Brotrinner verunstaltet. — [334]) Bei Trieben. — [335]) Gasthaus, daher Leitgeb = der Wirth. — [336]) Die Thaurer und Triebner waren gehalten, je 2 bis 8 Schaff Zehentgetreides von Zeiring nach Admont zu führen. — [337]) Bei Singstorf. — [338]) Kaiserau auf der Höhe des Dietmannsberges. — [339]) Ob Singstorf. — [340]) Am untern Sonnberge. Dieser Hof ist beansagt mit 40 Stiftpfen., Bausteuer 1 Pfd. Pfg., 6 Pfd Pfg. für eine Weinfuhr von Marburg, 1 Pfd. Steuer, 6 Schweine à ½ Pfd., 6 Hühner, 2 Gänse, 100 Eier, 32 Zechling Haar, 50 Mut Korn, 45 Mut Hafer. Von der Schwaige 700 Käse à 3 Pfg., einen Widder oder Bock. Von der Alpe 12 Schilling. Robat 12 leere Fässer bis zur Liesing. — [341]) Gegend zwischen Wald und Gaishorn. — [342]) Feistergraben bei Wald. — [343]) Au zwischen Trieben und Gaishorn — [344]) Flitzengraben bei Au. — [345]) Melzen ob Singstorf. Hollweg ober Bärndorf. — [346]) Jetzt vg. Supper. — [347]) Prenterwinkel ... — [348]) Selzthal. — [349]) Bei Rotenmann.

Strechaw . . . Regelsperig . . . . Talrisen C chäs . . . Gsig L chäs . . . Weichpucher C chäs [350]).

f 388′ (Spätere Eintragung.) Bona ad s. Spiritum am Hinterperig . . . am Stain . . . Dölach [351]) . . . Spigelperig . . . Noppenperig [352]) . . . Chlachaw . . . [353]).

C a (Archivssignatur Q q 11). Gesammturbar des Stiftes vom Jahre 1437, Folio, Papier, 404 Blatt (26 unbenützt), Einband von rothem Leder mit eingepreßten Ornamenten, Metallbeschlägen und Schließen. Dieses Urbar enthält den Inhalt des Urbars B a von f. 128 bis zum Ende, nämlich die Propstei St. Martin, Herrenkammer, Oblei, Gustrei, census Wolfgangi, Frauenkammer und die Güter in Oesterreich. Dann von f 1—127 das Admontthal, St. Gallen, mit Landl, Palfau, Gams und Altenmarkt. Der Inhalt beider Grundbücher stimmt wesentlich überein, nur die Reihenfolge ist verschieden.

C b (Archivssignatur Q q 17). Fortsetzung des Vorigen. Gleiches Format und Einband, Papier, 462 Blatt (21 leer). Am Schlusse die Jahreszahl 1473; diese ist jedoch falsch, die zwei letzten Zahlen sind versetzt und das Datum soll 1437 lauten, denn es sind durchaus dieselben Vor- und Zunamen wie im Urbar B von 1434 angeführt. Auch entsprechen die Wasserdruckzeichen jenen des Urbars C a. Inhalt wie B b mit Lungau beginnend und mit dem officium ad s. spiritum abschließend. Der Grund, warum schon drei Jahre nach 1434 ein so großes Gesammturbar angelegt wurde, dürfte in dem Umstande zu suchen sein, daß man das Prachturbar B — bis auf die schwankende Ortographie ein Meisterstück der äußeren und inneren Ausstattung — vor zu häufigem Gebrauche schützen wollte.

D (Archivssignatur Q q 13). Fol. Perg. Als Umschlag ein Fragment eines Antiphonale des XV. Jahrhunderts, 79 Blatt (5 unbeschrieben), zweispaltig und ganz deutsch.

f 1. Urbarium Admontense MCCCCXXXXVIII. Im Lauffen. Andre Krapf. phingsten LXXV den. Michael. ½ libr. XVIIII den. Ches vier hundert pro III den., smaltz I sechter, ain chuchelfrisching, ros vber Thawrn III, mader III, dillen III, har II zechling, ros II vnd ain phlueg zu paw, in der Lausach nach wilprat I ros, ain halbs gurkchros, ain vas

[350]) Die drei letztgenannten Güter erscheinen auch in einer Admonter Urkunde von 1289. — [351]) Zwischen Laßing und Irdning. — [352]) Oppenberg bei Rotenmann. — [353]) In der Pfarre Pürgg.

durich Puechau. Das gericht. Chue IIII, kelber IIII, koren III virtl, habern VI virtl. Hewger I vnd ander robat, als von alter herchomen ist, ain vas auf den Dietmansperg[354]).

f 2′ ... Pretterlehen ... pretter II hundert ... Grabenhof ... fuert das hunttas in die Laussach ...

f 8′ ... Messnerherberg auf dem nidern Kirichpuchel[355]) dient dem pfarrer zu Admund LXXV den. .. Niderphanner ... ein fueder rayfstangen ...

f 15′ ... Schefmaister ze Gestad ist ain Schefflehen, zum paw I ros ... Chamerhof ... dient in die herenchamer ... Frawnhueb dient in das frawnchloster der maisterin ... messner ze Erning Geori XXX den., vnd gibts dem pfarrer ...

f 23′[356]) Hewndl im Lauffen ... Chollehen ... ayndlif chripp. chol ... Snabelherberg ... Fuchswart ...

f 26′ Oberhof bey kloster. Phingsten X sol. den., Michaelis I libr. XXXVIII pfen., tawsent ches pro III den. I schaff smaltz, III mader, X dillen, III ros vbern Thawr, II zechl. har., Martini VIIII huener, vaschang VIIII hennen, zw der hern phyesel (?) von sand Gallentag uncz vntz Geori all wochen VI fueder, vnd ain fueder zu dem gasthaws, zu dem frawnchloster das gantz jar all wochen IIII fueder holtz, zum paw ain phlueg, ain Gurkros. Gericht. XX chue, XX chelber, I smalzchue, VI chalbitzen, IIII styer, VI mut koren, XII mut habern ... Ranftenswaig ... ist ain planferter ...

f 28′ ... Walichstamph dient in die frawnchamer ... Ratenstain ... Rudendorf ... am Anger ... Reysenperg ... Erlach ...

f 34′[357]) Wasserlaiterhaws pey dem ziegstadl, das nider Gasthaws .. Pognerhaws ... Padhaws ... Neuwirt ... Kunighaws ... Thomel schuester von der werichstat ½ pht. wachs ... wiert an der Rinn ... Hensel Chinästel I pht. wachs vnd ½ pht. vnslit ... Enhalbs Pach ... Johannes schreiber zu sand Christoffen ... Messnerhaws pey der pfarr hewger vnd ander robat ... maister Niclas[358]) ... Affrahaws auf dem Puchel ... Lederhaws pei der Enns ... das haws genant frawnkamer dient VI schill. ..

f 36. Laden vnd prottisch. Jorig Schüsslär vom laden pey sand Blasen freythof I pht. wachs ... Liendl pekch ... Salz-

---

[354]) Diese übersichtliche Form ist in dem ganzen Urbar eingehalten. Bei dem genannten Gute sind die Ochsen schon in Geld reluirt. — [355]) Zu Hall. — [356]) Am rechten Ennsufer. — [357]) Ortschaft Admont. — [358]) Vergl. nota 116.

pekchin . . . Chunrat pekch . . . Steffan letzelter . . . Hans lederer von ain standt . . .[359]) (Spätere Notiz: Die vas, so in dem vrbar antzaigt werden, bedeuten albeg ain vas ain gantzen dreiling, wo dann ain vas stet, soll man zway halbe vas fuern.) Nota den zewg der phann zu Hall, II eysnen slegel, II hamer, II Schrothammer, I zang, III schrottel, II durichsleg. So hat der Swes verloren I hamer, I eysnen slegel [360]).

f 37. Das Urbar im Jonspach. Czassekger XXX den., ain stift huen, ain vaschang henn . . . Grieshof V sol den., CC ches, II stifthuen, I vaschanghenn . . . Michel hamersmid . . . Maisterhof CCC ches, IIII ochsen . . .

f 38′ Czelstal . . . Arbaispuchel . . . am Tor . . . Treswitz . . . Rannsental . . . Kecherlin hat auf dem hof zu Unterperg drey veld vnd den Zechent (zu) Pischolfdorf [361]) vnd in der Ainod, dauon dient sy jarlich XV libr. den. . . Hinterswaig . . . Mitterswaig . . .

f 41. Urbar in Pangaw [362]). Aw . . . Planchenaw . . . Sikkenlehen . . . Grubellehen . . . die Pewnt . . . Nicla Reinprecht [363]) . . . Chunrat im Pach [364]) . . . Tachsach . . . Zelchen . . . Platten . . .

f 45. Ampt in der Fritz . . . Paraw . . . auf dem Lewpold . . . Playkch . . . Polrewt . . . sand Merten [365]) . . . in dem Viltz . . . ob der Kirichen . . . Steg . . . auf der Chreysten . . . auf der Vrbass . . . Guessenpach . . .

f 55 . . . Sunderzins vnd recht im ampt Fritz. Datz Paluen ½ pht. den., I vierteil habern, I den. stiftrecht . . .

f 55′ Stillchås. Snellhof XX . . . Zehenthawser ze Weruen vnd ander . . . Fewrseng . . . Wysentein . . . Hauenpawm . . . datz See . . . datz dem Cholstab . . .

f 56. Vermerkcht die stukch, so von dem gotzhaws ze Admund ze lehen sind. Gorig Gärr das guet an der Enns, da der turn aufstet . . . Rudolfen Trawner die gross hueb in der Flachaw . . . Friedreichen de Lampoting den zehent ze Rastat . . . Hans Cholrer den Garrenhof . . . Hartlinus Trugsäss hat den hof in Weng in sand Ciriachs pfarr.

---

[359]) An Gewerben waren 1448 zu Admont 1 Ziegelstadl, 1 Badhaus, 2 Lederer, 1 Krämer, 5 Schuster, 3 Schmiede, 11 Kürschner, 1 Tuchscheerer, 2 Schneider, 3 Fleischer, 3 Bäcker, 1 Lebzelter, 2 Verkaufsladen, 1 Stand und mehrere Brottische. — [360]) Die Geringfügigkeit dieses Inventars läßt vermuthen, daß die Saline schon sehr lässig betrieben wurde. — [361]) Pischendorf bei Rottenmann. — [362]) Irrthümlich für Lungau. — [363]) Bei jedem dieser 6 Güter findet sich angemerkt „in die stifft ain halbe sayg goltz." — [364]) Als neue Dienste sind anzuführen 15 Fuhrpfennige, 2 Pfen. Stiftrecht, 1 Huhn. — [365]) Im Lammerthale.

Erenreich Golser das guet zu Purtenstein am Aygenperg. Ulreich Panicher den Prantelhof. Rueprecht Kråblinger ain guet ze Ranspurg ... Albrecht Pawmgartner den hof ze Pawmgarten vnd den Pfefferpuchel ...

f 57. Das sind die frag in der stifft ze Gasthoff in der Fritz [366]) ...

f 61. Urbarium officii ad s. Gallum [367]) ... Obercholasperig ... auf dem Rewt ... am Graben ... Hinterwart ... auf der Widen ...

f 64′ Lausachhof. Chüntzel pawstewr V sol. XXIIII den., weinfart X sol. den., Michael XX vnd C chäs pro III den. Zehent II metz. korn, VI metz. habern. Gericht ain pawhay ...

f 65′ ... Zins ze Altenmarkcht ... Officium Palfaw ... am Ort ... in der Grub ... Reichenphad ... Nyderchogel ... Vinsterpach ... am Rigel ... Pachlewten ...

f 74′ Nota die hämer in der Reyffning [368]) ... Czins im Eysenärtzt ... vom traydzehent XV libr. den. ..

f 79. Hic notantur hii, qui habent literas [369]) aut non. Anno domini M⁰ quadragesimo octauo juxta ordinem institucionum vallis Admontensis. Die erst Stift ... [370]).

E (Archivssignatur Q q 21). Kleinfolio, Papier. 131 Blatt (15 unbenützt). Einband von braunem Leder, die hintere Decke verbreitert und über die Vorderdecke geschlagen. Seite 58 wird ein Bruder Leonhard erwähnt, welcher der spätere Abt gleichen Namens (1492—1501) sein dürfte. Beim Amte ad s. Spiritum erscheint als Zinspflichtiger Mört Tarer, während in einem Zinsregister desselben Amtes von 1476 schon Georg Tarrer vorkommt. Wir glauben daher, dieses Urbar der Zeit von 1470—1475 zuweisen zu dürfen [371]).

f 1. Das Urbar in die gustrey. Wierdt an der Rynn Michaelis 1 libr. den. .. an der Risen ... Plattenperig ... Wolfel Zanner auf der Puechaw ... dem sankchmaister XII sol. den. .. Lederhaws zu Hall ½ libr. den. II pull. ... Gusterhueber zu Ardning [372]) ... Swartzenperig ...

f 6. Census s. Wolfgangi ... Urban wierdt [373]).

---

366) Siehe Beilage II. — 367) Stimmt völlig mit Urbar B a f 93—127. — 368) Derselbe Stand wie 1434. — 369) Kauf- und Schirmbriefe. — 370) Das Admontthal erscheint vom 15. Jahrhdt an in 4 Dienstbezirke (Stifte) getheilt, nämlich a) Weng, b) Hall, c) Ardning, d) das rechte Ennsufer oder Aigen und Krumau. Das vorliegende Verzeichniß bricht mit der Schanyerherberg (vg. Schaner zu Ardning) ab ... — 371) Siehe auch Urbar F. — 372) Mit denselben Diensten wie 1434. — 373) Im

f 7′ Census ad s. Gallum . . . Thoman sneyder zu Altenmarkcht ½ libr. den. . . . ain hof bey Steir in Aschacher phar genant die Erelhueb X sol. XII den. . .
f 8′ Census im Paltental . . . In hospicio ad capellam ist auch im Paltental[374]) . . . In Karinthia . . . am Zossen . . . Winden . . . Fritz . . . ze Grueb . . . In Obdach[375]) ain wisen bey dem Wildensee[376]) gehaissen die Geeren V sol. den. . .
f 11′ Census de officialibus[377]) . . . Census in valle Anasy. Välbel an der Saltzach. stiftpf. VIII, pawstewr L den. . . Michaelis V sol. V den., Assumpcionis XI den., Martini XII den., Pasce ½ lamp, II stifthuen, I aderlasshuen, II Chapenphening[378]), XX vischphening, VII malphg. . . ain schäper woll XII den. . .
f 15′ Decime ad custodiam. Ardning . . . an der Cher . . . Zottenperig . . . Mulperig[379]) . . . an der Öd zu Grawscharen[380]) . . . Puechau . . .
f 16′ Census in Marchia. Fudekg[381]) II. marc. den. . . Hansel im Pawmgarten III sol. den. ad reuocacionem . . .
f 19. Urbarium oblayie dominorum Admontensium. Primo vallis Admontensis . . . Rewthof CCC cas., I libr. den., VI ort smaltz, am andern jar I stier, II huener[382]) . . . Hall . . . Sanctificetur (?) zu dem Pach VI sol. den. II pull . . . Enhalb des Dietmansperg . . . Swartzenpach . . .
f 21′ . . . Census officii Enstal . . . sand Merten . . . an der Öd . . . am Stain . . . im Vorchach . . .
f 23′ Census in Knütelveld . . . Grassekg . . . Lewbming . . . Peyssink vnderm Kaysersperig bey sand Stephan ½ pht. vnd XX pfen., I metzen arbaissen oder dafur V sol. minus X pfen. . .
f 26. Zins ze Prugk . . . Muertztal . . . Leb an Loters . . .[383]) . . . Loykental . . .
f 28. Österreich . . . haws ze Ybs . . . Stayn . . . Seytzendorf . . .
f 29. Mätschacher stifft . . . Ruepel im Staynach Geori ½ libr.

Urbar B als Schonkhaus unter dem Friedhofe angeführt hat jetzt 4 statt 2 Hühner. — [374]) Wahrscheinlich die Kapelle im Gastgebäude des Stiftes. Hier wird aber nur ein Zinsmann des Paltenthales genannt, die übrigen sind zu Traboch, Gaishorn, Zeiring und Laßing. — [375]) Fehlt 1434. — [376]) Wildsee in der Seethalalpe bei Obdach — [377]) Wie im Urbar B. — [378]) Karpfenpfennige? Oder sollen unter Chapen Schnittwidder (Kastraunen) zu denken sein, weil auch im Urbar B IX arietes de Salzach sich finden? — [379]) Vg. Zott und Mühlberger im Paltenthale. — [380]) Pfarre Pürgg. — [381]) Im Jaringthale. — [382]) Verglichen mit Urbar B fehlen die 3 Ochsen und scheinen dafür die Pfennige angesetzt zu sein. — [383]) Statt I achtail Weitzen stehen jetzt 3 und die

den., Michaelis XI sol. den. . .[384]) Nota ausrichtung aus der oblay ainem guster[385]) . . .

f 32. Das Urbar in die Frawnkamer. In Austria . . . auf dem Aygen pey Sewsenstain . . . Paltental . . .

f 35. Admundtal . . . Im Enstal ze Lengdorf . . . in Kerenden . . . Voderperg . . . Kappel . .

f 38. In Thawren . . .

f 43. Urbarium camere dominorum in dem Paltental . . . In Admundtal . . . Polan . . . Lederhaws . . . I pokfel, XXX schaffel, I leistfel . . . Jagermaisterhof zu Dorf . . .

f 48. Registrum cam. dominorum in Karinthia am Pisweg bey Gurkch. Urban Zochsch ambtman ½ libr. den. . .

f 49. Nota die guet bey Altenhoven in officio Hainreich de Weytschach . . . in der Lebyn . . . Krasdorf . . . Leling . . .

f 51. Akcherzins zu Altenhofen. Das spital zu Friesach gibt fur maister Niclasen (?) LIII den . . das spital dient X den., die kirichen zu Altenhofen VIII den. . . Obelsperg . . . pharrer zu sand Merten XIIII den., pharrer in Altenmarkcht X den. . .

f 52′ Registrum cam. dominorum in Elsendorf[386]). Mair de sand Johanns II libr. den. Officiali II pull., III metr. tritici, VIII metr. silig, XXVIII metz. auene . . . Ulreich Chrantaler von der Taferen V sol. den. Officiali II mass wein . . . Awntal . . . Tannhausen . . . Lindtkirichen . . . Gaslatzhawsen . . . Punhart[387]) . . . Geroltzwald . .,

f 56 . . . Grebming . . . Gossoltzhawsen . . . Mallersdorf . . .

f 58 Summa als er zu Elsendorf durch brueder Lienharten vberslagen worden ist von wisen vnd akchern geuelt dem ambtman II libr. III sol. I pfen. XXVIII pull., V metr. tritici, XV metr. ½ metz. silig, LXXVIII metr. auene . . .

f 59. Registrum cam. dominorum prope Kirichdorf . . . Sintzendorf . . . Judenlehen . . . Jans im oberen hof ze Krembs . . . XV den. pro pomis . . .

f 61 ad s. Petrum in Awgia . . . in Seytensteter pharr . . . in Weystrarer pfar . . . in Wolfssekcher pharr . . . in Aspacher pharr . . . in Cholmuntzer pharr . . . in Chransperger pharr . . . in Losenstainer pharr . . .

Faschinghenne ist zu einem Lamme geworden. — [384]) Diese 11 Schillinge als neuer Dienst. — [385]) Die im Urbar B notirten Gelder für das ewige Licht, die Wandlung- und Meßkerzen. — [386]) In Baiern bei Kelheim — [387]) Von dem Grafen Mainhard von Roteneck 1272 dem Stifte geschenkt.

f 66. Urbarium officii Thawren ... Engelpog gasthaws aufm Thawren ... CL cas ... de molendino desolato XXXII cas ...
f 73' Leythaus zu Trieben VIII den. instit., Michael III libr. XLVIII den. .. Wolfgang Zach von der sag, die er newlich geslagen hat V sol. den. ..
f 75. De villicis, Triebenhof ... Swarzenhof ...
f 79. Urbarium officii Paltental ... Haselebm ... Odenmul ... Chayserawer IIII pfg. inst., Michael ½ pht. VIIII pfg., L cas ...
87 Villici ... Urbarium officii Zelztal. Curie. Jacob am Tor ... Treswitz ... Strechmayr ...
f 94' Casei de Zelztal ... Engelprechts lehen L cas ... Lotersperg L cas ...
f 98. Urbarium cens. ad s. spiritum ... Luedrau weisat XXX den. Geori X sol. den., Michaelis X sol. den. ...
f 101. Urbarium ad s. Gallum ... an der Rinn ... ambtman auf der Eschaw XXIII cas ...
f 103. Institucio de villicis ... Mayr am Rastathoue vom Laympachhoue XL metz. korn, XXXV metz. habern ... Spitzenhof ... Reiffningrain ...
f 105 Zins der hämer ... Perenhart hamersmid VI libr. den. Schikerl vom hamer VII libr. den. Rueprecht Gruendel vom hamer in der Reyfning V½ libr. den., Andre im Laympach vom hamer III½ libr. den., Gorig Harlanger vom hamer VI libr. den., Alex Cherenstokch vom hamer in der Reifning VI libr. den., Erhard Cherenstokch vom Hamer an der Prugken [388]) XII sol den. [389]).
f 107. Urbarium curie operis sancti Michaelis [390]) ... Regelsperig Geori XXIIII pfen., Michaelis XXXVI pfen., II pull. ... Verspuchler ... II anseres ... Zwietner zu Rewt ... VI laboratores ... Caspar phleger [391]) ... Ex altera parte Anasy ... Hellrigl ... Schuechel von der Ochsenpewnt ... I carratam carbonum, VI arbaiter ...
f 112. Urbarium officii Jonspach ... Michel hamersmid LXXV den., I pull ... Maisterhoue CCC cas. IIII ochsen ... [392])

---

[388]) Zu Weißenbach. — [389]) Die Zahl der Hämmer ist also seit 1434 von 3 auf 7 gestiegen. Im Jahre 1480 bestätigte Abt Johann III. dem Veit Trodl einen Hammer unter der Brücke bei Gallenstein, welchen er von Erhard Kernstock gekauft hatte. Also ist unser Urbar jedenfalls vor 1480 abgefaßt worden. — [390]) Nach dem „Direct. antiqu. Admontense“ war der hl. Michael der Patron des Werkhofes. Die Dienste zum Werkhofe bestanden in Geld, Gänsen, Hühnern und Handrobaten. Das Urbar zählt 50 Zinsleute auf. [391]) Pfleger auf der oberen Klause 1467—1478. — [392]) Es werden

f 116. Das Urbar zu Wirflach ... Wildendorferrain ... Kampuchl ... Prungassen ... am Holtzweg ... Rechprunn ... von ainem Weingarten genant der Admunder ze Phaffstetten XII den... die tewtschen herrn in der Newnstat von ainer wisen bey Vischa XLVIII den...

f 119′ Perkrecht am Mitterperg bey Potschach. Christof Kirichenknopf von ainem weingarten I½ vr ... im Graben... Ödental ... her Wülfing pharrer zu Potschach von ainem weingarten genannt Possel I vr. ... Puechpach ... Pultzendorf.

f 121 ... in der Grueb ... Bey Putten im dorf ... am Adlitz ... Lewding ... Weinperg ... Rorpach ... an der Leyttach ...

F (Archivsignatur Q q 18). Kleinfolio, Perg., 119 Blatt (13 unbeschrieben). Duplikat des Vorigen, gleicher Wasserdruck. f. 1 folgende Notizen: Anno domini LXXIIII° in Vigilia Natiuitatis Christi haben wir geben hern Friedreichen [393]) zwayhundert vnd dreyssik phunt phen. auf weinfuer vnd XL guldein vmb hawsen. Item funf pht. V schilling alter muns auf das weingartpaw gen Luetenberp, X pht. phen. auf des Hansen zerung.

II.

Theilurbare.

G (Archivssignatur Q q 5) Perg. 8′ 6 Blatt. Urbar des Amtes zum h. Geist 1412—1414

f 1. Anno domini M° CCCCXII° notantur bona empta per dominum Hertnidum [394]) abbatem Admontensem felicis recordacionis. Empta de Pondorfer [395]) das gut zu Aigen bei Rewt in Rastatter pharr dient II libr. den. De Wolfgango Anhanger [396]) ain gut genant zu Friesach in der Au bei dem turn XII sol. den., ain ander gut daselbs auch XII sol. den., ain gut zu Prukgarn ½ libr. den., ain gutel genant der Mitterekg LX den. De Norbein [397]) Frankchenpuchel

28 Güter angeführt. — [393]) Vermuthlich der nachmalige Prior Friedrich Weigel (1494—1501), der Erbauer der Pestkapelle zu Weng. — [394]) Abt Hartnid Gleußer 1391—1411. Die aufgezählten Güter mußten natürlich noch von 1411 gekauft worden sein und die Jahrzahl 1412 bezieht sich auf die Zeit der vorliegenden Aufschreibung. — [395]) Der Kaufbrief des Ludwig Pondorfer ddo. 1400, 23. Mai, im Stiftsarchive. Ein Christian Pondorfer war 1499—1503 Bestandinhaber der Propstei Kirchheim. — [396]) Ein Gangel (Wolfgang?) Anhanger erscheint urkundlich auch 1392, Chraft A. war 1400—1409 Pfleger der Klause im Reitthale. — [397]) Eine, wie es scheint, adelige Familie im oberen Ennsthale, welche in Admonter

dient XII sol. den. vnd fur chlaindinst XX den, LXV ayr., pistor in Oblarn ½ libr. . .

f 1′ ain haus im Winkkel zu Oberoblarn III sol. den. Osel in Rattigarn I libr. minus VI den. De Chunrat Graf[398]) ain gut zu Rattigarn dient VIIII sol., dauon III sol. geuallen sullen in die brobstey in der Fritz . . . de Glewssar[399]) ain gut genant auf der Eben, ain zehend auf der Strimitzen, vnd alle seinev recht auf dem haws zu Oblarn dient XIII sol. XXVIII den., ain gut zu Ritzmansdorf in Irninger pharr V sol. den. . .

f 2. De Georio Hannawer[400]) ain gut im Hinterperg[401]) dient XIII sol. X pfen. De Georio von Stain[402]) et Hainrico Schäffer, ciue in Rottenmann[403]). Gotschel dient Geori III libr. LX den., Michaelis tantum, fur weisat L den., Laudran . . . mullner zu Dolach dient . . . ain lamp, II huener . . . Spigelperg . . . de Ottone Trientner[404]) ain swaig in Noppenperg genant Stulperg dient XVIII sol. den.

f 2′ De Hermanno venatore[405]) die hawsung zu Stad, das niderlehen daselbs, den Turn zu Gries, alles in dem Admundtal . . . ain herberg datz dem Pach an der Egarten dient X sol. den. De filio Hermanni Mainhartzdorfer[406]) ain virtail auf dem Tawrn. De domino Ottone Ernuelsar[407]) die alben Künigschor. De Georio Reysperger[408]) das haws ze Mawtarn . . . das haws zu Steyr dient III½ libr. (vnd) ½ libr. der stat. . . .

f 3′ Anno CCCC°XIII° notantur bona ad s. spiritum pertinencia . . .[409]) . . .

Urkunden von 1443 und 1540 vorkommt und an die noch der Vulgarname „Nerwein" erinnert. — [398]) Die Grafen zu Schermberg und Golbegg waren 1513 bis 1575 mit der Propstei Fritz betraut, welche ihnen auch verpfändet wurde. — [399]) Johann Gleußer, ein Verwandter des Abtes Hartnid, 1411—1414 Richter zu Admont. — [400]) 1409, 22. April, verkauft Georg von Hanau um 40 Pfd. W. Pfg. dem Abte ein Gut im Hinterberg. Original zu Admont. — [401]) Gegend zwischen Aussee und dem Griming. — [402]) 1403, 3. Februar, verkauft Georg von Stain seine Antheile von zwei Gütern zu Stein, der Mühle zu Döllach und dem Gute Spigelberg zu Laßing. Original vorhanden. — [403]) Eine Admonter Urkunde vom 12. April 1383 führt denselben als Mautner zu Rotenmann auf. — [404]) Von 1412—1422 Propst zu Mautern. Vergl. Urbar S. — [405]) 1382 Jägermeister zu Admont. — [406]) Hermann war 1375 Propst zu Zeiring. — [407]) Otto von Erenvels war Hauptmann in Kärnten und der Verkauf geschah 1406. Die Alpe liegt im Paltenthale. — [408]) Mit dem Abte Wilhelm versippet und 1385—1389 Richter zu Admont, dann Propst zu Mautern. — [409]) Wörtliche Wiederholung mit Hinweglassung der Namen der Verkäufer. So auch f 4 Urbar vom Jahre 1414. —

f 6 . . . Nota das gericht zu dem Stulperig IIII vaccas, XXIIII oues, II virdig[410]) styer, II chalben, II swein.

H (Archivssignatur Q q 14). Urbar des Admontthales c. 1460. Quart, Papier, 54 Blatt, am Ende fehlen einige Blätter. Dem Inhalte nach mit Urbar D von 1448 übereinstimmend. Die Käse sind durchaus weggefallen. f 1—10. Erste stift. f 10′—26′ die ander stift. (Hier f 15 die Bemerkung: Oberphanner XXX säm saltz gen Gurkch XIIII tag vor sand Michelstag.) f 27—36′. Die dritt stift. f 37—52 die viert stift. f 52′ In markch zu Admund. Kurtz ledrer VI sol. den. . . pader III pht. . . wirt an der Rinn II pht. . . Filip zyemerman LX pfen.[411]). Die andern dienent wax zu der kirchen . . .

J (Archivssignatur Q q 7). 10 Blatt (davon 3 leer) Papier. Urbar des Amtes St. Gallen von 1421. Auf dem Umschlage: Georgius abbas Admontensis[412]).

f 1. Anno domini quadringentesimo vicesimo primo notatur institutio cum hominibus nostris ad s. Gallum. Weikhardus de Palfaw LX cas. dat plebano . . . Chirichpuchel XX cas dat piscatoribus . . . Haintzl am Ort CXXX cas. dat magistro venatorum XLIII . . .

f 1′ . . . Steffel auf der Öd LXV cas., Haintzl suus communis LXV cas. . . . Chunrat Gamsar dat C caseos domino . . .

f 2. Nota de villicis . . . Erhardus villicus de Laimpach XL metr. silig. XXXV metr. auene, dat venatoribus XII metr. auene . . .

f 3. Nota de decimis. Im Gswant, im Staynach . . . Nota in der Gams. Iste decime pertinent ad capellam in castro. Peter auf dem Stikchel[413]).

f 4. Nota auf den pergen . . . am Golasekg . . . am Rigel . . . am Treweinsperig . . . Nota im Laimpach . . . Rewt . . . Sepach . . .

f 4′ Ex alia parte Anasy . . . im Wald . . . auf der Prukken . . . aufm Veld . . . ze Tumpaw . . .

f 5. In officio ad s. Gallum . . . Krippaw . . . Hagaw . . . Rospewnt . . . Rindermays . . . aufm Hals . . . Mulstain.

f 6 In der Wolfpachaw . . . Obernaw . . . Ramsaw . . . im Werd . . . im Weingarten . . . im Swarzengrub . . .

f 6′ Hans Zott smid dat in toto III libras minus XL den . . .

f 7. Vermerkcht welchen wir wein ingeleget haben enhalben der Puchaw[414]). Wiert am Weissenpach hat drew vas . . .

---

[410]) Vorjährige. Das Volk sagt noch jetzt: vertig. — [411]) Im Ganzen werden 13 mit Pfennigdiensten genannt. — [412]) Georg Lueger 1411 bis 1423. — [413]) Zur Kapelle auf Gallenstein zehenteten 11 Holden in der Gams. — [414]) Vom 29. September bis 11. November durften die

Smükchel hat zway vas . . . Larensakch hat zway vas . . . Hans ze Reyffning hat zway vas . . . Mayr am Laimpachhof hat vier sawm dat dominica Misericordia domino IIII libras.

K (Archivssignatur Q q 12). Perg. 8°, 8 Blatt. Urbar zu St. Gallen. 1442—1458.

f 1′ Urkundliche Notiz, betreffend die Beilegung eines Streites über die Erhaltung der Ennsbrücke zu Weißenbach[415]).

f 2. Ambt ze sand Gallen. Pawstewr. Tewffengraber III sol. XVIII den. . . Mayr ze Krippaw ½ libr. XXIIII pfen. . . . Mayr auf der Össling tantum . . . Hemermos XXVII den. . . .

f 3. Mayr zu Oberrewt VI sol. den. . . . Summa totalis der pawstewr XII libr. XXI den. . . .

f 3′ Weinfart . . . im Graben XV den. . . Scheffaw LXXV den. . . Hermansperg XV den. . . der dienst in die gustrey II libr. VI sol. den . . Summa totalis der weinfart XXII pht. XX den. . .

f 5. Sand Mertein zins . . . Summa totalis XVIIII libr. IIII sol. XXII den. . .

f 6′ Zins ze Altenmarkcht. Mayr Hainreich ½ libr. den. . . Stainhaws V sol. den. . . Summa VIIII libr. IIII sol. XIIII den. . .

f 7. Vermerkcht den zins von den wisen ingeschriben an sand Gorigen tag anno domini quinquagesimo octauo. Cherenstokch von der wisen LX den. . . Schikerl XXII den. . . Chuntz eysenzieher von der eysenziehen ½ libr. den., vom haws XXXII pfen.[416]) Summa des wisengelt II libr. XLVI den. . . Summa totalis des vrbars zu sand Gallen LXXXXVII pht. I sol. III den. . .

f 8. Zins ze sand Gallen. Peter Drachsel . . . Lekchenzaphen . . . Hofmaisterhaws . . . Engelhart Kernstokch von der werichstat I libr.

L (Archivssignatur Q q 6). Papier 12 Blatt (2 unbenützt). Wasserdruckzeichen eine Glocke. Urbar des oberen Ennsthales vom Jahre 1424. Noch keine Abtheilung in Aemter ersichtlich.

f 1. Anno quadringentesimo vicesimo quarto notantur (sic!) instituciocum hominibus nostris in valle (Anasy). Primo Lettner V mod. II gortz tritici, XXXII mod silig, XXXVII mod.

Wirthe den nöthigen Wein frei einkaufen, außer dieser Zeit mußten sie ihren Bedarf vom Stifte beziehen. — Abt Valentin (1545—1568) denhte jenen Termin bis Lichtmessen aus. — [415]) Folgt als Beilage VI. — [416]) Eisenziehen ist ein Drahtzug; jetzt deutet nur noch der Vulgarname

II. gortz auene, II. pond. lini, VI agnos, CCC oua, VIIII pull. III anseres[417]) . . . Gayshofen . . . Niderhaws . . . Ruprechting . . . Weissenpach . . .

f 2 Aich . . . Gundakchrin . . Prugarn . . . vnder der Aichen . . . Norbein de duabus curiis VI mod. IIII gortz trit., LXVIII mod. silig, LXXIIII mod. IIII gortz auene, IIII pond. lini, XII ayr, VI anseres, XVIII pull., DC cas. . . . Ainod . . . Eyrntal . . . Eberharting . . . Hofmarn . . .

f 3′ . . . Rudendorf . . . Gatschenpach . . . Geberhartizdorf . . . Irmhartzdorf . . . Oblarn . . . Tallhof . . . Magensperg . . . Pergarn . . . Winkchlarn . . . Luntscharn . . .

f 6 . . . Hagenperg . . . Meutscharn . . . Ampolting . . . Plankchenhof . . . Mauthof . . . Lutzen molendinum I mod. trit. XX den. stewre, XXX den. de nouo agro. Villicus in Stainkeller X mod. IIII gortz trit., LVIIII mod. sil., LXIII mod. auene.

f 9. Anno CCCC°XXIIII° notantur defectus porcorum in valle Anasy . . . Cheswurm dat I porc. sed deficit . . .

M (Archivssignatur Q q 9). Urbar des Ennsthales von 1434 mit Nachträgen von 1448 und 1487. Quart, Papier, 70 Blatt (3 leer). Pergamentumschlag. Eintheilung in Aemter.

f 1. Pawstewr im ambt Enstal bringt LXXI libr. XVIII den.

f 2. Urbarium prepositure vallis Anasy. In officio Haws. Casei minores pro IIII den., casei truncales (?)[418]) pro VI den., Hans an der Gleimikh pawstewr XXX den., Michaelis VI $^1/_2$ den., LXXX cas, malphening XXXII[419]). Dem brobst II pull. II cas. II den., I $^1/_2$ gortz auene . . . Eyspach . . . Lentzeinwisen . . .

f 5 . . . Nicla Marchart in der Ramsaw . . . CC truhenchäs . . . Notandum was in dem gegenburtigen vrbar trayds in waytz ist, des dient man nicht in waitz, wann es wiert in geleichen anslag des korens in den kasten gedient . . .

f 22′ Summa totalis Pawstewr vnd sand Michels zins im ambt Haws LXXIII libr. IIII sol. den. . .

f 23. Im ambt ze Grebming . .

f 25′ (Ein Taidigung mit Hans Norbein ddo. 1448 Dienstag nach St. Vincenz) . . .

---

auf die frühere Bestimmung des Hauses. — [417]) Der Getreidedienst stimmt mit dem Urbar B von 1434. Geldienste sind keine angemerkt. Bei jeder Partei steht mit anderer gleichzeitiger Schrift die allfällige Abstattung der Schuldigkeit. — [418]) Vielleicht die öfters vorkommenden „Truhenkäse" oder Trockenkäse. — [419]) Diese Malpfennige sind mit späterer Schrift eingezeichnet und kommen im Urbar B 1434 im oberen

f 34 . . . Summa totalis zu Grebming LIII libr. LXI den. . .
f 34′ Im ambt ze Oblarn . . . Pawmgartner von der sag. in Oblerspach, so er von new hat geslagen XII den. . .
f 44′ Summa in Oblarn XVIIII libr. III sol. XIIII den., I helbl. . .
f 45. Im ambt ze Irdning . . . Summa XVI den. III sol. X den. I helbling . . .
f 53 Im ambt ze Lutzen . . . Summa totalis XX libr. V sol. III den. I helbling . . .
f 62. Guter zum heiligen geist[420]) . . .
f 64. Anno domini octuagesimo septimo am sand Erhartstag sein ingeschriben die guet, so Leonhart Kathreyer seliger seiner schuld halben abbt Johannsen zu Admund geben hat . . . ain hueben genant die Strasserin in Hauserpharr . . . die Stokhwisen zu Oblarn . . .
f 65. Das Prennerguet am Weissenpach ob Luetzen hat abbt Johanns kaufft von maister Wolfgangen Listen[421]) . . . vnd dient XXIIII fueder saltz von Aussee . . .
f 69′ De anno trigesimo quarto. Gericht des hofs Stainkeller . . .

N (Archivssignatur Q q 15). 4° schmal, Papier, 40 Blatt (2 unbeschrieben). Urbar des Ennsthales vom Jahre 1469. Enthält f 1—19 nach den Aemtern die Bausteuer und Weinfart, f 19′—20 die Güter zum h. Geist, f 20′—24′ die Malpfennige . . .
f 25. Des brobst rechten im Ennstal. Hans an der Gleimikh II huener, II chas, II phen. ½ gortz habern[422]).

O (Archivssignatur Q q 20). Urbar zu Obdach. Pergament, Folio schmal, 24 Blatt. Da f. 17 der Name Stethaimer erscheint und Sigismund Stethaimer 1459—1468 als Propst zu Obdach fungirte, nehmen wir als Zeit der Abfassung dieses Urbars das Circadatum 1465[423]).
f 1. Gradnitz. Jacob Swartzhueber pawsteyr V β X dl. Egidi LVI dl., schulterphening XXXVI dl., VI schaff korn, VIII schaff habern, XL ayr. Officiali III tagwerch, I virtl habern . . .
f 5′ Wartpach. f. 8. Lauentegk . . . bey der Rinn . . . ob dem Weg . . . am Stain . . . im Rain . . . Zagelmüll . . .
14′ Im Perental . . . Czuenitzen . . . Capawnerhueb . . .

Ennsthale noch nicht vor. — 420) Dieselben Zinse wie 1412 Urbar Q. Nur die Malpfennige sind hinzugekommen. Als neues Gut erscheint „Zanngperig". — 421) Der im Archive befindliche Kaufbrief datirt vom 28. Mai 1483. — 422) Bei einigen Holden sind auch Eier angesetzt; bei anderen VIII pfen. fur chas, auch finden sich die Truhenkäse. — 423) Verglichen mit Urbar Bb von 1434 f 193 u. s. f. ergibt sich eine Erhöhung der

f 17. Im Munichekg. Preterhueben hat Stethaimer . . . Pudlärguet habet Stethaimer . . .
f 19′ In der Rotsch . . . Haintzleins hamer I ℔ dl., Swentenweinhamer I ℔ dl, Seybolthamer I ℔ dl, Růpel hamersmid von zwayn wurtzgarten II erling plech.
f 21′ Vermerkcht die herberg . . . Hinterperig . . . Ödenkrueg . . . von der hintern sag an der Lafenndt XII laden . . . von der sag im Wartpach XII gueter laden . . . im Feuchtach . . .
f 22′ Enhalben der alben gesessen. Mair zu sand Johans[424]) von der Stadlerwisen XVIII dl. . . . Jans am Rigel officialis im Perntal XII ächsen[425]).
f 23. Fueterhabern . . . Gaisperig I virtl . . . Summa des fueterhabern XXXVII ½ virling.

P (Archivssignatur Q q 4). Urbar der Propstei Mautern 1410—1428. Papier, Folio. Besteht in 14 Heften „Institutiones" und 4 Bogen „Computationes cum praeposito Ottone Trientner." Da der Inhalt der Einzelnhefte wesentlich sich gleicht, begnügen wir uns mit einem Auszuge des 1. Heftes.

f 1. Anno domini M°CCCC° vndecimo, dominica Reminiscere notatur institucio cum hominibus nostris in Mawtarn de anno X^mo^.

Primo curia in Mawtarn dat XXX mod. silig, XXX mod. auene, II mod. legum., II gortz papaueris, XV pull., III anseres, CCL oua, VI porc., I marc. stewre, XXIIII den. inst. . . Wolfgrůb . . . Seitz . . . Sperberspach . . . Liesing . . . Traboch . . . Aich . . .
f 1′ . . . s. Baldpurga . . . Tolling . . . Krawbaten . . . im Tal . . . Oberndorf . . . Gurzhaim . . . Traueiach . . . an der Grein . . . Donawitz . . . Waltenpach . . .
f 2′ am Mos . . . Phaffendorf . . . Glastorf . . . Eselperg . . . Stadelhofen . . . Dumerstorf . . . Langtal . . . Scherstorf . . .
f 3. Nota de decimis . . . Dürnstorf . . . Nidermocheln . . . Windischpuchel . . . Motschendorf . . . Cheichelbang . . . in Silva . . . Lonsach . . .
f 4 . . . de decima in Kamer dabit dominus Johannes de Ernvels[426]) II metr. trit., XXXIIII metr. silig., L metr. auene . . . dominus Michael, plebanus in Kamer, dabit de decima

---

Schulterpfennige von 18 resp. 24, auf 24 resp. 36; die Malpfennige für den Amtmann haben sich in eine Haferabgabe verwandelt; die Herbergen sind von 9 auf 21 gestiegen. — [424]) St. Johann am Hohenpreßen. — [425]) Wagenachsen. Auch Herman im Sakch figurirt wieder mit 1000 Zaunringen. — [426]) Erscheint in Admonter Diplomen 1388—1424. —

Turtnig et Leintz XI metr. silig., XXI metr. auene . . . Gaudenperig . . . Purcharn . . . Gnessach . . . Hohenlugen . . .

Die Rechnungen, deren von den Jahren 1412, 19, 21 und 23 beiliegen, können hier nicht zur Sprache kommen, obwohl sie immerhin bemerkenswerthe Notizen enthalten.

R (Archivssignatur Q q 8). Urbar der Propstei Sagritz oder Kirchheim in Kärnten. Perg. 8° 10 Blatt. Erste Hälfte des 15. Jahrhunderts.

f 1. Hic annotantur redditus prepositure in Kirchheim vel Sagricz. Census caseorum. Primo Mathe im Moslein CCC cas., XVIIII den., ventrem, pellem, schaep, scotonem, exenia II. . . im Eusen . . . Zabnitz . . . super Malaz . . . im Ort . . . in Kuentzke . . .

f 1′ . . . Gernnach . . . Pirchach . . . vnderm Schachen . . . Purkstal . . . super Lapidem . . . Zirknicz . . . Goericz . . . im Wal Michel CC cas., pro minori jure XXIII den. pellem. schaep., butir., exenia III . . .

f 2′ Hic annotatur census denariorum . . . pellifex de feodo circa Rippam LX den . . . de orto VI den . . . Nicolaus de molendino X den . . . Hainricus filius cambitoris X tal. VII den. . . super Pontem . . . Straeznich . . .

f 3. Colnicz[427]) . . . super Furt . . . sub Tylia . . . Chunradus judex LX den. . . . Lasach . . . Rigelsekk . . . Gutkenperg . . . . . im Palas . . . Städl[428]) . . . in der Awn . . .

f 4 . . . in Fouea . . . Reitenpach . . . auf der Gassen . . . super Chnie . . . Nicla im Anger de Warthaus LX den. . . . Reunach . . . Griezz . . . Vrezaw . . . an der Harraz . . . Wegschaid . . . Toelach . . . Toesschasch . . . Apehad . . . am Plan . . . Mulpach . . .

f 5′ Hic annotatur census annone et diuersorum prouentuum. Jans ze Ranach II vr. silig., II vr. trit., IIII vr. ordei, VIII vr. auene, I ouem, I vr. humuli, pro minori jure XL den., I agnum vel IIII den., exenia tria. Ruprecht an der Vleitz III vr. silig., V vr. trit., VI vr. ordei, XII vr. auene, pro minori jure XLVII den., I ouem, I agn., II vr. humuli, I reis feni, exenia tria.

f 6 . . . aufm Hälslein . . . Valltor . . . super Prant . . . im Cherspaum . . . super bono Colle . . . Ladinach . . . sub Canna . . .

f 7′ Hic annotantur domos (sic!) desolatas in Chircheim non habentes proprium fumum[429]) . . .

---

427) Kolbnitz. — 428) Stall. — 429) Ohne Feuerstätten. Das Verzeichniß

f 9. Hic annotantur redditus in Cholnicz. Curia in Cholnitz dat (I) marc. den., I zechling, I ouem, I dn. bib. (?), exenia tria. Et illa curia debet dare preposito, quandocunque superuenitur, omnia necessaria sibi et seruis et equis . . . In Angulo . . . Preisdorf . . . super Laz . . . ze Glancz . . .

f 9′ Calcifex XXIIII den., I dn. bib., exenia III, et ille debet ire omnia nuncia prepositi . . . Podian . . . Priwich . . . . . . Nota quod isti omnes tenentur honorare dominum prepositum . . . cum honoranciis.

f 9′ Nota isti debent dare caseos de Anger[430]) . . .

f 10′ Vogtrecht I mutt waytz, I mutt rokken, IIII mutt habern, L chas oder dafur L aglar[431]).

S (Archivssignatur Q q 16). Urbar von Sagritz von c. 1460 mit Zusätzen bis 1472. Quart, schmal, Papier. Als Umschlag eine gänzlich verblichene Pergamenturkunde.

f 1. Vrbar der guter vnd gult der brobstey vnd ambts ze Sagritz. Vlrich Pehaym an der Fleizz Mich. II marc. den. III weysat[432]) (Zusatz: I frysching) . . . an der Prantstat . . . am Valltor . . . am Stayn . . . an der Rynnen . . .

f 3. In der Zyrknitz . . . Dolach . . . Nyderstokach . . . in dem Chrass . . . Pregat . . . Gortzarinn CCC chas ye pro I agler, I march. den., XVIII den. fur chlaine recht, I fel, I schepper, III weysat . . . Tachsperch . . .

f 6. Im Allas . . . in der Mitt . . . in den Engsten . . . Sabernitz . . . Mierschach[433]) . . . die gross Palesen . . . Gutenekg[434]) . . . im Musgew . . . an der Strass . . .

f 9′ In der Kuenzken . . . Ranach . . . am Plassnikg . . . Reschitz . . . im Winkchel . . . Rotenaw . . .

f 11′[435]) Die merer stifft. Primo ½ mutt waytz, I½ mutt rokken, ½ mutt gersten, II mutt habern, XLVIII fuder mist, und andrew chlayne recht, item I ochsen, der in ayner seyten wol geziehen mag . . . Die chlayn stift zu Sagritz. I ochssen oder XXXVI den. dafur, den dritten pfenning oben darauf . . . I frisching, I gays, I lamp, XXIIII fuder mist, I wagen, I rad, I aeden[436]), I pothreyn[437]), I zuplicz (?), I haw[438]), I fuder hew. Die recht die dem brobst zuge-

---

zählt 54 Huben, 13 Schwaigen und 2 Hofstätten. — [430]) Ohne Zweifel die im Urbar U genannte Alpe „Engsten". — [431]) Münze des nicht weit entlegenen Aquileja. — [432]) Im Urbar T exenia. — [433]) Mörtschach südlich von Döllach. — [434]) Früher super bono Colle. — [435]) Das jetzt Folgende bis incl. 12′ scheint eine Abschrift einer noch in das 14 Jhdt. zurückreichenden Aufschreibung der Propstrechte ꝛc. zu sein. — [436]) Egge. — [437]) Faß, Kufe, Zuber. — [438]) Haue.

hornt ze Sagritz. Zu dem rokken sat I tag . . . zu dem haber snit I tag, in dem Anger män I tag, rechen I tag. Auch sullen sy gen ze stiften des gotzhaus guter, wo man sew hinschafft, auch sol yeder furen sam auf das veld . . .[439]) . . .

f 12 . . . Die gruemat mand[440]) . . . Die gen holtz sullen geen[441]) . . . Die graben vnd stayn tragent . . . Thoman an der cheichsen[442]) II tag graben, II stayn . . .

f 12′ Der nachpawrn recht ze Sagritz. Wann sew koment, so schol man in des morgens geben I mal, ze der jawsen chas vnd prot, vnd zu dem abent I mal, vnd pyer vber den tisch. Die recht zu dem paw. Die recht, die da gehorent zu dem paw, gehorent auch zu dem snyt. Wann sy mänt in dem Anger, so gibt man in des morgens I mal zu der jawsen chas vnd prot, des abents I nachprot . .

f 13. (Spätere Hand): Item ain brobst geyt ainem potten XII den. vnd nitz mer. (Andere Schrift:) Vermerkcht das ain yedlicher probst zw Sagritz dy alben im Engsten auszulazzen hat . . . vnd schol auch dy alben versorgen mit huettern, dauon hat er zw erung ain halb phunt phening. Item vermerkcht das er hat aufzunemen in dy alben funfzig sawmerros, dauon schol er ain gantz jar saltz genug haben im sein haws.

f 13′ Vermerkt am montag nach sand Ulreichs tag ist im LXXII° jar fur mich Chasparn Mettenpek, dy zeyt brobst zu Sagritz komen Lienhart[443]).

T (Archivssignatur Q q 19). Urbar der Propstei Reichenau in Kärnten vom Jahre 1480. Klein 8°. Papier. 32 Blatt (2 leer). Umschlag: Fragment eines Breviers des 14. Jahrhunderts. Pergament.

f 1. Vermerkt das Urbar meines herrn von Admund seyner lewt in dy Reichenaw gehorund. Geschriben anno LXXX°. Paul Mathe zu sand Margreten[444]) dient Veldkircher mass. Roken III virling, habern XV virl., agler X, schultern IIII, ayer LX, mader II, recher II, sidelpfen. III . . .

f 3′ Die kheyschler. Pertl an der Öden XVIII dl. vnd von ainem acker X agler, mader I, recher I, sidelpfen. III . . . Fletschach . . . Steyrberg[445]) . . . im Pach . . . sand Johanns[446]) . . . an der Deling . . . am Wertz . . .

---

[439]) In ähnlicher Weise sind die Robaten auch in andern Gegenden des Amtes ausgewiesen. — [440]) Grummtmähen. — [441]) Holzfäller. — [442]) Keusche. — [443]) Folgt ein Vergleich betreffend die Abtretung eines Gutes genannt „am Ort" in Allas. — [444]) Pfarrkirche in der Reichenau. — [445]) Steuerberg bei Feldkirchen. — [446]) In Leoben bei Gmünd?

f 6 . . . Gaperig . . . Planitzen . . . Edling . . . vnder Straspurg . . . zu merken dy mass, IIII streichmass faciunt I Veldkircher virling, I virl. vnd V emper faciunt II Veldkircher virling . . .

f 9′ Vermerkt dy zehent in der Reichenaw, Gnessaw[447]), Teichen, Himmelberg, Steierberg, vnd am Wagsenberg[448]) . . . der dreschzehent inhalb pfarr zu sand Margreten get der virde tail dem pfarrer gen Tifen . . . der zehent in sand Linharten pfarr[449]) get der dritte tail dem pfarrer gen Himmelberg . . .

f 10 . . . Puchlarn . . . Winklarn[450]) . . . Stainpruken . . . an der Eben . . . an der Zeiting . . . pey der öden Vest . . . . . . Erlach.

f 13. Hie ist vermerkt der gesatzzehent, vnd hebt sich an in der Gnessaw pey sand Lienhart am Ekch, vnd geben in dy pirchmass, vnd pringen derselben mass III ain Veldkircher virling . . . Haffner im Dorf waitzen II mass, rokken IIII, habern VI . . . pey der Linden . . . im Gorientschig . . . Weigselperig . . . im Plas . . .

f 14′ . . . an der Puchreben . . . Prassekg . . . Zedlitz[451]) . . . in der Döbra . . . im Kostnig . . . Welchaw . . . Traten . . . Dragelsperg . . . Hochekg . . . am Rawtlein . . .

f 22 . . . In der Steigen . . . windische Teichen . . . am Wippfel . . . Meygern . . . im Satl . . . messner zu sand Ruprecht[452]) . . . am Gopitz . . . pey dem Kerspaum . . . . . . Stichalm . . . Zu Kontschach vnd Auriach habent sy ir selbs mass vnd sind III mass I Veldkircher virling . . . Greyting . . . am Hard . . . Pyrkch . . . am Wodran . . . Delintz . . . Maderpach . . . am Tschamer . . .

U (Archivssignatur Q q 2). Urbar der Güter in Salzburg, c. 1330 mit Noten bis c. 1410. Schmal 8°, Pergament, sehr abgegriffen und daher stellenweise unlesbar. Am rückwärtigen Umschlage Federproben von c. 1400, 10 Blatt.

f 1′ Daz sint die gůt in dem Pongev.

. . . datz Vrŏn siben schilling zehen phen. Salczburger . . . Pŭchel . . . datz dem Chlocher vnd an dem Geygen . . . datz Awe dreizzich ze dinst, sechzig ze stewer[453]) . . . Planchenawe . . . Charel . . . Revt . . . Mos . . . im Pach . . .

---

[447]) Gnesau bei Himmelberg. — [448]) Bei Feldkirchen. — [449]) In der Gnesau. — [450]) Reichenauerwinkel. — [451]) Zedlitzdorf in der Reichenau. — [452]) In der äußeren Teichen. — [453]) Dasselbe Zinsausmaß auch im Urbar von 1434.

f 2 ... Schuechzerre zwaihundert kaes ... datz Grueb ain phunt ... Puechperig ... Taxaech ... Erczperge ... Greimshofen ... Hayd ...
f 2′ ... auf der můll in der Fricz ... Geswant ... in dem holcz ... Půchel ... Elmaw ...
f 3 ... Ellenpogen ... Halprukke ... auf der Chlausen ... Weng ... Chraexenpuchel ... Furtenmos ... Stochaech ...
f 3′ ... Platen ... Hůttawe ... Staudaech ... zwen vloss holczes hincz Salczpurch ... (Von späterer Hand eingeschaltet Mühldienste zu St. Ciriak) ...
f 4 ... Friczenwald ... Puechnicze ... datz Mayzz ... Stainawe ... Weyarn ... Peyerawe ... Mitteraw ...
f 4′ ... Muelrain ... Hagenpuchel ... dacz Gazzen ... Puechekk ... Langpruke ... Chreuczseul ... Nasen ...
f 5′ ... sand Martein ... dacz dem Sneller ... Schober ... Gerhahen ... Purstnig ... Scharten ... Purgekke ... dacz Strazz ...
f 6′ ... auf der Chreisten ... Hilguntstain ... an der Schůtt ... dacz dem Chaeswurm ... Sulczperig ... Huntstorf ... Chlingelperig ... Cholmaizz ...
f 8 ... Stainpach ... pei der Enss ... Urbayz ... Muelperg ... dacz Paluen ain halb phunt, daz ist dez amptmans ...
f 9 (Schrift von c. 1350). Daz sint die můll phenning. Friczenwald III phen. .... Vorster VI ... Hintermos die mul mit ainem gesellen dient X den. dedit.

V Urbar der Propstei Fritz c. 1435. 4⁰ Papier, 21 Blatt, am Schlusse mank. Stimmt mit dem Urbar B b von 1434 f. 1—15. Bei den sechs ersten Gütern ist wie im Urbar D von 1448 je ein halb Seige Goldes notirt. Einige Holden hatten Beschaukäse zu entrichten.

f 21. Was aynem brobst zugehort. Datz Paluen ½ libr. den., I huen, I virtail habern, I den. stiffrecht, aufm Stain XXII½ den. kucheldinst ...
f 21′ Vermerkcht die stukch, so ich Georg Jagermaister[454]) gelihen han vnd von dem gotzhaws ze Admund ze lehen sind. Georg Garr[455]) das gut an der Enns, da der turn aufstet, die Goldsmidhueb, Gennspuchel, Nesselpuchel Rudolffen Trawner die gross hueb in der Flachaw, die Swaygwysen. (Die Fortsetzung fehlt.)

[454]) Von 1411—38 Propst in der Fritz. — [455]) Am 22. Jänner 1432 befreiet Abt Andreas den Jörg Gärr, gesessen am Thurme in der Flachau, von allen Diensten, welche er von der Hube an der Enns zu leisten

W (Archivssignatur Q q 3). Urbar der Hofmeisterei zu Krems in Nieder-Oesterreich 1393—1403. Pergament, schmal, Fol., 96 Blatt (2 unbenützt).

f 1. Anno nonagesimo nono. Hic notatur jus civile claustralium Michahel[456]).

f 2 . . . Summa totalis claustralium V libr. V sol. XVI den. . . .

f 2′ Hospites et ciues. Fridereich Chrafft de vinea Pewnt in der Reynsper I ½ jug. II den. Habet literam cum sigillo . . . Grillenporz . . . Fronpewnt . . . Haynricus capellanus in Stayn de vinea Enczman ½ jug. VI den.[457]) . . .

f 3 . . . Hafenstayn . . . Scheybling . . . Mitterchirchen . . . Holczweingarten . . . Egelse . . . am Cherl . . . Andreas portulanus in Stayn de domo prope domum dominorum s. Nycolay II ½ den. . . . Galgenperg . . . der juden czechmaister de vinea ibid. XII den. . . vinea Sperrenpewtl . . .

f 4. Wartperg . . . capellanus s. Marie magne . . . plebanus ad s. Vitum . . . Chremsleiten . . . pei dem Sawrampfer . . . Taylant . . . Langenluken . . . Frechaw . . . plebanus leprosorum . . . Mortal . . . Weinczurlperg . . . Gnewssendorf . . .

f 5′ De domibus . . . Hartel dez schreibers sun de domo XXIIII den., . . . Hansel magister . . . De hospitali . . . von den prottischen XL den. . . de domo, que vocatur Pistrina XII den. . .

f 6′ Im Werd enhalb Tůnaw . . . Jus civile in Prunn Michahel . . . in der Schůtt . . . plebanus de Gersdorf . . .

f 8. Jus civ. Cholomanni de vinea Frechaw . . . Jus civ. de domibus in Chrems Martini . . . auf der Hulben . . . de balneo IIII den. . . . curia dominorum de Furstenczell . . . cur. domin. de Lambach . . . de Altach . . . Lazel jud . . . pei der Schull . . . Marchlin die judin . . . Vancz vnd Ysack, zechmaister de domo pei dem Smarlyn VI den. . . Smarl jud de domo sua noua XVIII den. . . .

f 9 . . . Nebel jud de domo am tagleichen Markt XII den. et I libr. pro seruicio ad altare b. virginis in Proch . . . Säckeljud . . . pei dem chlainen Gazzel . . . am Eck . . . plebanus de Chrems de domo institoris pei dem Freithof . . . cappellanus s. Ursule . . . vicus inferior . . . porta inferior . . . vnder den Chramen . . . in der nydern Strazz . . . sand Lienharthaws . . . Symon II libr. ad carnarium . . . Johannes pictor . . . Hůnerpuhel . . .

---

hatte. Admont Urkunde. — [456]) Folgen die im Urbar A von c. 1430 f 11 u. s. w. angeführten Klöster mit gleichen Diensten. — [457]) Da dieser

f 10' . . . Ferrea Janua . . . domus Martini de Tulna . . . curia dominorum de Wyndberg . . . de Aspach . . .
f 11. Seruicium de vrbanis in Prunn Martini . . .
f 12. Seruicium siliginis in Mitterdorf . . . Stephan auf dem Puhel V metr. sil. . . Weygantstorf . . . Ott leitgeb XXIIII cas. IIII pull. . . Chugelmul . . . de dominus de Toppel de prato Hagwies due diete[458]), V pull . . . Item vnd ain holcz daz hag, daz ist dez Gotzhaws.
f 13. Jus civ. in Wesendorf et Weinczurl. Plebanus de s. Michahele de vinea hinder der Purch XII den. . . . Hochsteig . . . vinea hospitalis in Steyr . . .
f 14. Seruicium in Wynden. Nycolaus officialis XXX metr. silig. I½ porc. . . . Seruicium in Hofen circa Pielach. . . . Fridreich auf dem Muschenhof XX metr. trit. et vnum quartale . . . Purchrecht acker . . . Jans mulner ½ metr. . . .
f 14' Seruicium in Welmyck . . . in Erlach . . . de curiis in Grub VII sol. . . .
f 15' Nota census curiarum et domorum in Arnstorf, Chrems, Wyenn. Curia decimalis VIII libr. et de vinea Stabler XL den. . . curia in Chremse apud s. Michahelem . . . Hans Ennser wirt de domo ze Wyenn pei den Schoten III libr. . . de domo am Newenmarcht, do der ryemmacher inn ist LXXXX den. . . domus ze Ybs . . . domus ze Waydhofen . . .
f 16. Nota servicii vini in Wesendorf . . .
f 17. Nota waz wyr dienen ze Wyenn von hawsern vnd von weingarten . . . von vnserm haws LXXX den. den Schotten . . . de vinea Pratensee fur purchrecht vnd fur zehent ½ libr. den heiligen Gaistern[459]), item ze befride IIII den. . . de vinea Schottenpewnt et de pomerio ibidem[460]) den Schotten XX den. . . de vinea Pürchveld ad lum. altar. ad s. Stephanum III sol. den. . . Waz wir ze Chrems dynen . . . de curia nostra dem statrichter VII den. . . dem wachter auf dem turn II. den.[461]) . . .
f 19. Jus civile in Posenpewg Georii . . . Tunawdorf . . . Schisspuhel . . . Gotzdorf . . . Schusterperg . . . Rechperg . . . an der Ryes . . . domini de Melk de prato VI den. . .

---

für ½ Joch 6 Pfennige, Friedrich Chraft für den dreifachen Grundraum nur 2 Denare zahlt, muß bei dieser Berechnung die Lage des Ortes, die Güte des Bodens und daher die Ertragsfähigkeit den Ausschlag gegeben haben. — [458]) Tagwerke? — [459]) Orden und Spital zum hl. Geist. — [460]) Am 5. Februar 1295 verkauft Seifried von Dobra dem Abte Heinrich II. einen Hof zu „Shotringaeren". (Orig. im Stiftsarchive.) Sollte darunter die Schottenpeunt zu verstehen sein? 1347 gibt Abt Ulrich II. dem Conrad Halered zu Burgrecht einen Baumgarten, „der da leit in der Schottenawe" bei Wyen" . . . — [461]) Folgen die Gegenleistungen zu Brunn,

f 23. Hic notatur jus civile et seruicium in Austria curie in Chrems anno domini CCCCI°, et est registrum fratris Georii prouisoris ibidem[462]) . . .

f 89. Anno domini M°CCC° nonagesimo tercio registrum decimarum . . . in Arnstorf . . . Episcopus Salczpurgensis de duabus vineis apud Ripam . . . in Stigelstal . . . circa s. Johannem[463]) . . . episcopus Chyemensis . . . abbas s. Petri de vineis Gusterl, de qua semper dedit, de vinea Altlang, de qua nichil dedit, de vinea in der Pewg pei dem Graben, de qua nichil dedit, sed consensit, quod deberet dare . . . prepositus in Salczpurg . . . abatissa in Nunnburg de tribus vineis Staynhawf, Christanpewnt et Goweyndel . . . Hospitalenses in Salczpurg . . . Decima in Oberndorf . . . Ulricus scriptor de feodo, quod pertinet ad claustrum Hegelwerd . . .

f 90′ . . . vnder der hochen Staynwant . . . Puchental . . . vinea Taterman . . . Niderdorf . . . Hohental . . . am grasigen Weg . . . Pach . . .

f 93. Anno domini MCCC nonagesimo nono registrum decimarum in Arnstorf fratiis Georii prouisoris dominorum Admontensium[464]).

X (Archivssignatur R r r 184). Urbar der Hofmeisterei zu Krems c. 1470 mit späteren Noten bis 1525. Papier, Folio, 130 Blatt.

f 1. Des gotzhaus zu Admund grundtpuch im hofmaister ambt zu Krembs . . . enhalben vnd herdishalben der Tuenaw . . .

f 2. Das purkchrecht pey baiden stetten Krembs vnd Stayn. Primo de claustralibus Michaelis[465]) . . .

f 5 . . . plebanus ad s. Antonium de vinea V den. . . cappelanus s. Magdalene . . . cappelanus altaris s. Anne de vinea Lewten am Wartperg bey dem Krewtz III quartalia III den. . . cappelanus s. Stepfani . . . cappelanus altaris s. Alexii in Stain . . . cappelanus s. Katerine in Stain . . . fraternitas sacerdotum ad s. Vitum in Krembs . . . cappelanus altaris apostolorum . . .

f 6. Hospites et ciues Michaelis[466]). Wernhart Karlinger, Martha uxor de vinea Schewbling XXX den. . . . am Galgenperg Dauid Abraham der juden zechmaister de vineis XII den . . . habet dux Austrie. (Randnote: kan sein nit erfragen)[467]).

Wösendorf und Arnsdorf. — [462]) Stimmt, einige Personennamen abgerechnet, mit Urbar von 1399. Ebenso fol. 41 von 1402, f. 59 von 1403, f 71 von 1400. — [463]) Filiale von Arnsdorf. — [464]) Ganz wie f 89. — [465]) Dieselben Klöster wie im Urbar Y. — [466]) Dem Namen des Bürgers ist auch jener seiner Hausfrau beigefügt. — [467]) In diesem Urbar er-

f 10 . . . kapplan sand Andreas altar in sand Veits kirchen . . . ain yeder chirichmaister zw sand Veit in Krembs de vinea zw dem sagrar VIII den. . . .

f 18. De domibus Michaelis . . . Smidgassen vor Pruknartor zw Stain . . . am Eselstain . . . Phingstperg . . . Im Werdt Thoman Vorstar von der Aw vnd vischwaidt VI sol. den., darzue mues er dienen etlich tag visch vnd zawnholz zum garten . . .

f 25. Von hewsarn zu Krembs Martini[468]) . . . capplanus altaris s. Elisabeth . . . hinder der eyssen Tuer . . .

f 26′ Ciues . . . maister Paul maler . . . (Folgt eine längere Notiz des Hofmeisters Hans Dachauer mit der Jahrzahl 1472.)

f 32. (Note vom Jahre 1483.)

f 47′ Summa die purkrecht vnd dinst von ägkern, weingarten, hewsern zw Krembs vnd Stain vnd. vmb die selben stett gelegen XIII pft. LXVII pfen. . .

f 48. Census zu Prunn Michaelis . . . sand Jacobs kirchen zu Prunn von I ½ jeuch akcher XX den. . . ain yeder pharrer zw Stain von ainem jeuch akcher im Schött XXX den. . .

f 66. Vermerkt den dinst zw Weinzurel ob Weyssenkirchen . . . Nota quis illorum vendit, dat pro anlait XXX den. et scriptori II den. . .

f 68. Weigenstorf . . . Im Slat . . . in Gern . . .

f 72. Winden . . . Wellmigk . . . in Hof . . . Unser frawn zech zu Wellmigk de vinea I den. . . . Tallarn . . .

f 78. Bey der Pielaa . . . bey Nöchling . . . Erlach ob Marbach (Spätere Note: Das ambt zu Erlach ist dem von Rogendorf verkauft) . . . Stainpach.

f 91. Zins zu Ratzenperig frawnchamer dinst . . . Mairhofen . . . Mitterdorf . . . Reist . . . am Aygen . . . Holzleiten . . . im Chott . . .

f 99. Purkrecht zu Possenpewg . . . im Lueglein . . . am Prueffling . . . Marichprunn . . . Vokchenwald . . . Hayd . . .

f 101. Pei der Freinstat ligt ain hof in Newnmarkter pharr genant am Puechhof dient II ʊ den. . . . . . . bey Zwettl von ainer müll am Rattenpach XIIII sol. den. . .

f 106. Wessendorf . . . pharrer zu sand Michael de vinea Rössel II eimer most . . .

f 110. Arenstorf . . . Haberveld . . . Zehent zu Arnstorf. Episcopus Saltzburgensis . . . episcopus de Kyemsee . . . prepositus

---

scheinen auch keine anderen Juden mehr zu Krems. — [468]) Höfe besaßen zu Krems c. 1480 die Klöster Lambach, Niederaltaich, Windberg, Aschpach,

in Hegelwerdt . . . abbas s. Petri . . . abbatissa de Nunberg . . . hospitale in Saltzburg . . . gotzleichnamszech zu Frechental . . .

f 128′ Vermerkt was von den gotzhaws Admund grünten sol gedient werden. Dem pharrer zw Chrembs vom Purkhof darin ain hofmaister wesenlich ist IIII sol. X den. . .[469])...

f 129. Nota das vor der stat Krembs das gotzhaws ain hof hat gehabt, der ist von Hussrey[470]) wegen mit sampt andern hofen abprochen . . .

f 129′ (Notiz des 16. Jahrh.): Item den pruedern ins kloster[471]) von der mess III gulden zu sand Plasen tag. Dem Gselpfaffen von den II ambten I ℔ dl. Maister Jorgen hab ich Wolf Tempe[472]) geben auf das paw hinder zimer III ℔ dl. . . .

f 130′ Notizen de anno 1496, 1497. Die Uebergabe des Grundbuches und Siegels auf dem Rathhause zu Krems an Bruder Wolfgang Pelitz[473]) und bez. Balthasar Mairhofer mit beigezeichneter Hausmarke.

Y Drei Urbare des Amtes Würflach. 1474. 91. 93. 4° Papier, je 8—10 Blatt. Inhalt wesentlich gleich.

Vesel ain hof zu Wirflach II ½ libr. den. . . von ainer wisen X den. . . in dem Hertlein[474]) . . . von ainem weingarten XLII pfen. . . am Furt . . . Markchtweg . . . Gaynfaren . . . Potschach . . . im Winkchel zu Kirichperg . . . Wulfing pharrer zu Potschach . . . Bachleyten . . . Newnkirichen . . . Pütten . . . Sawrpuchel . . . Oberperg . . . Mitterperg . . . Mawtweg . . . Phaffstetten . . . Newnstat . . . Vischarn . . . Wimpassing . . . Flatz . . . sand Johanns[475]).

Z Urbar der Herrenkammer zu St. Peter in der Au c. 1484. 4°. Papier, 4 Blatt.

f 1. Notantur bona prope s. Petrum in Awgia spectancia ad cameram dominorum.

In Alhartsperig . . . Seitenstetten. Lewbl an Kranwittach LXX den., Martini XXXV den., voyttrecht VIII den. . . Chremslehen . . . sand Peter . . . am Weg . . .

f 1′ Weystra . . . Gunthersperig . . . Wolfspekch . . . Vellwarn . .

Baumgartenberg, Lilienfeld und Fürstenzell. — [469]) Weitere Dienste sind verzeichnet an den Stadtrichter und Thurmwächter zu Krems, den Abt von Melk, das Frauenkloster zu Tirnstein, den Propst von Berchtesgarden u. s. w. — [470]) Einfall der Hussiten. — [471]) Prediger zu Krems. — [472]) 1520—1529 admont. Hofmeister zu Krems. — [473]) Amtirte auch als Kämmerer und Kellner im Stifte. — [474]) Andere Oertlichkeiten sind im Urbar E f. 116 angeführt. — [475]) Ein eingelegter Zettel von

Wilpolzperig . . . Aschpach . . . Chalmunz . . . Aichach . . . Chrannsperg . . . in der Hell . . .
f 3. In der Toppel . . . Losenstain . . . Peter am Holzaphlsperig ambtman, Sigmund Wernhartzöder phleger auf der Losenstainerleiten [476]).

AA Urbar der Propstei Elsendorf c. 1490. 4°. Papier. 8 Blatt. Stimmt in Betreff der Zinse völlig mit Urbar E c. 1470 f. 52—59. An Oertlichkeiten finden sich: Aichperig . . . Weingarten . . . Landerstorf . . . Haberleinsprunn.

Beilagen.

I.

Verzeichniß der in den besprochenen Urbaren von 1330 bis 1500 vorkommenden Geld-, Natural- und Handdienste, der Maße, Gewichte u. s. w.

a) Geldsorten und Steuertitel. Die Mark (March, marca), Talentum, Pfund (libra), Schilling (solidus), Pfennig (denarius), Helbling, Gulden, Groschen, Agler. Als allgemeine Steuertitel werden genannt: Census, institutio, steura, Stift, Bausteuer, Kleindienste, Ehrungen, (honoranciae, exennia), Weisat, Anlait, Gericht, Marchfutter. Eine besondere Rolle spielen die Pfennigdienste, welche unter den verschiedensten Titeln feudaler Natur oder als Ablösung von Fuhren und Robaten, oder als Reluirung von Naturalabgaben zu entrichten waren. Da finden sich Berg-, Beschau-, Chapen-, Fisch-, Fuhr-, Haar-, Hof-, Küchen-, Mad-, Mahl-, Reif-, Schulter-, Schwein-, Sidel-, Stift-, Vogt-, Weg-, Wein- und Wiesenpfennige.

Die Naturalleistungen zerfallen in solche aus dem Pflanzen- und Thierreiche und diese wieder in rohe und verarbeitete. Da gibt es Aepfel, Bohnen, Erbsen, Gerste, Hafer, Heu, Hirse, Hopfen, Hülsenfrüchte im Allgemeinen (legumina), Mohn, Roggen, Korn (siligo), Weizen (triticum). Verarbeitet: Brennholz, Bretter, Brot, Dielen (plancae), Gries, Kohlen, Lein (Flachs, Haar), Oel, Reifstangen, Semmel, Strizel (wenn nicht hier Butter gemeint ist), Wachs, Zaunringe. Aus dem Thierreiche: Eier, Gänse, Hühner (Aderlaß- und Lesehühner), Kälber, Kalbizen, Kapaunen, Kühe (Schmalzkühe), Lämmer, Ochsen (Pfingstochsen), Schweine (majores et minores, Küchen- und Vaßlfrischlinge), Stiere (Käsestiere),

1497 nennet Caspar von Mauer als Inhaber des Amtes zu Würflach und bezeichnet einen Weingarten als zur St. Michaelszeche zu Mürzzuschlag gehörig. — [476]) Beide Namen mit der Jahrzahl 1514.

Widder (arietes maturi). In zweiter Linie: Butter, Felle (rohe und gegerbte), Käse (Beschau- und Truhenkäse), Lammsmagen, Loden, Schmalz, Schultern, Unschlitt, Wolle.

Als Realdienste figuriren noch: Wagen, Eggen, Pflüge, ferramenta, Salz und Gold. Als Personalleistungen (Robaten, Fuhren) nennen wir: Bauen (Ackern), Botengänge, Faßfuhren, Gurkrosse, Heuer, Holzknechte, Hundefutterfuhren, Krautsieden, Mader, pernoctationes, Pflanzensetzen, Recher, Schiffknechte, Tauernrosse, Warter (?), Weinfuhren, Wildpretträger. An Maßen und Gewichten sind zu verzeichnen: Achtinger (für Hafer), Chrippen (für Kohle), Eimer (Rad- und Wassereimer), Fuder (für Heu), Joch (Jeuch, jugera als Flächenmaß), Lagel (lagena für Schmalz), metreta, Metzen, modius, mensura, Maßl, Mut, pondus (für Flachs), Reisten (auch für Flachs), Schaff, Schäp (für Wolle), Saig (für Gold) Sechter, Saum (antiquae ligaturae für Oel und Salz), sextarium, urna (für Wein), Virling (für Getreide), Viertel (Flächenmaß bei Weingärten), Zechling (für Flachs). Es erübrigt uns noch eine kurze Liste der steuerbaren unbeweglichen Objecte zu geben: Aecker, areae, Badstuben, Bergwerke, Brottische, curiae (c. decimales, stabulariae), curtes, feoda, Fischteiche, Fleischbänke, Hämmer, Häuser, Huben (ganze und halbe, Eisenhübl), Lehen (Bretter-, Hof-, Roß-, Schöff- und Wäschlehen), Mühlen, Neureute (novalia), Obstgärten, Öden, Prunte, Sägen, Schwaigen, Sölden (Cheichsen), Stampfwerke, Stände, Wälder, Weingärten, Werkstätten, Wiesen.

II.

Das sind die frag in der stifft ze Gasthoff in der Fricz[477]).

Von erst, ob die weil sey an dem jar vnd an dem tag.

Darauf die vrtail. Das ain brobst müg sitzen, stifften, richten alles das fur in kumbt in der stifft, ausgenomen dreylay sach, trew, ere, vnd pluet, daz hat ain landtrichter ze richten.

Die ander frag. Item wie ain brobst das weisen sol, das die stifft als auf hewtigen tag gepotten sey.

Darauf die vrtail. Er sol es weisen mit zwain in dem ampt, vnd mit ainem ausser des ambts.

Die dritt frag. Item was ain brobst stifft vnd richt, ob das icht als guet krafft hab, als ob mein herr von Admund selbs da säzz vnd wär.

Die vrtail. Es hab ain brobst alls volligen vnd starkchen gewalt ze richten, ze stifften, als der von Admund selbs da sezz vnd wer.

---

477) Aus Urbar D von 1448 f. 57—58' und in kürzerer Fassung auch in Bb f. 24 bis 25 enthalten.

Die vierd frag (ergibt sich aus der Antwort und wird deshalb hier nicht mitgetheilt).

Das vrtail. Wer der wer der von meinem herren von Admund vrbar innhiet, vnd die stifft sträfflich vber säzz, vnd seinen peredtpoten da nicht hiet oder ob in ehaft nöt saumet, der wär verfallen ein halb pfunt pfennyng auf genad.

Die funft frag (ergibt sich aus der Antwort).

Das vrtail. Wer meins herren von Admund vrbar zw krieg pringt, entlidt, verkawfft, versetzt oder hinlässt an eines brobts willen vnd wissen, der selb ist von seinen rechten.

Die sechst frag (ergibt sich aus der Antwort).

Das vrtail. Wenn ainer von dem andern kawfft, oder ain vater seinem kind liezz, oder er es mit eribschafft erraichet, der sol es in ainem moneyd von einem brobst raichen (?) vnd anlayten. Wolt im der brobst in der anlayt ze swär sein oder ze hert, so sol derselb in dem andern monäd her wider kömen mit nachpawrn, vnd sol es aber aischen, wolt er im aber ze swer sein, so soll derselb sitzen auf die nachst stifft, der nach sol er mit den nachpawrn kömen, vnd darumb ausgesprochen werden vnd pey in beleiben.

Die sibent frag. Item wer seinen diennst nicht zu rechter dinstzeit gibt, was der darumb schuldig sei.

Das vrtail. Den sol vnd mag darvmb ein probst pfendten.

Die acht frag. Item wie lang man die pfandt halten sol, die man verpfennt vmb meins herren von Admund vadrung.

Das vrtail. Essunde pfannt[478]) sol ein brobst stellen in die stat[479]) an einen fueträr[480]) drey tag, vnd da fail lassen fuern, vnd wie es verfellt. Ist aber tewrung[481]) darauf vber das der dinst pringt, das ist desselben, den man pfennt hat, wer aber abgencz, so sol vnd mag ein brobst hinwider greiffen vmb mer phannt als lang, bis er meines Herren von Admund dienst vnd vodrung entricht wirdt. Sind es aber schreinpfannt[482]), die sol er vierzehen tag behalten, kümbt er vnd lösst sy, so sol er sew hinwider geben, köm er aber nicht in den vierzehen tagen, so sol er sy auch in der stat drey tag vail legen lassen in massen, als oben bemelt ist.

Die newnt frag. Item ainer, der sich pfenten lät vmb meines herren von Admund dinst vnd vadrung, was der darvmb schuldig sey.

---

478) Lebende Hausthiere. — 479) Radstadt. — 480) Ohne einen Fütterer. — 481) Uebergebot. — 482) Hausgeräthe und bewegliche Werthsachen.

Das vrtail. Der ist vmb ein halb pfunt pfennyng auf genad.

Die zehent frag (ergibt sich aus der Antwort).

Das vrtail. Wer meines herren von Admund vrbar abslipf[483]) macht oder in seiner gewalt wurt, als oben benennt ist, den sol ein brobst fur sich erforderen vnd in haissen vnd versprechen vnd mit nachpawrn verporgen, das er das guet in einem jar well pesseren, vnd peylich legen, das es wol sichtperlich sey. Tuet er aber des nicht, so hat ein brobst mit ym ze schaffen, das er das guet einem anderen geb, der meinem herren von Admund vmb seinen dinst vnd vodrung guet vnd nutz sey. Tuet er des alles nicht, so hat sich ein brobst des guets ze vnderfahen vnd ainem ze lassen, als oben begriffen ist.

Die ayndleft frag. Item ob ainer an der stifft verpoten wurd vnd an des brobst vrlawb hingieng, was er darumb schuldig sei.

Das vrtail. Es sol ain brobst nach im schikchen, vnd in her wider lazzen fueren, entrunn er im aber, so mag er in erfoderen durich seinen fronpoten, wil er dem auch nicht gehorsam sein, so mag er selbs nach im greiffen.

Die zwelift frag. Item ob ein brobst auf seines herren vrbar vnd aigen selber icht sitzen sol auf seinem wasen an dem rechten.

Das vrtail. Es mag ain brobst, was meines herren von Admund vrbar ecz trät pymerkch beruert, selbs wol auf meines herren von Admund vrbar an dem rechten sitzen.

(Die) dreizehent frag (ergibt sich aus der Antwort).

Das vrtail. Was trew, ere vnd das pluet beruert, das hat ain landtrichter durich das gancz jar hincz meines herren von Admund lewten ze richten.

III.

Riegungsartikel der Propstei des oberen Ennsthales[484]).

(E)s ist zw merkchen meins herren rechten von Admund, die er in seiner stift hat vnd stifftrecht haissent vnd also es her von alter chomen ist.

(I)tem[485]) primo ich pewt euch darvmb ze fragen, ob ich icht

[483]) In Abschleif gerathen, werthlos werden — [484]) Aus Urbar Bb f. 92'—93' vom J. 1434. — [485]) Wie beim ersten Worte ist auch hier der Anfangs-

pilleich alle dy rechten schol haben, also wär mein herr selber da, seinew rechten zw melden vnd fur zw pringen.

(I)tem nu frag ich dich ambtmann auf deinen aid, ob du meins herrn nachstift gepoten hast auf den hewtigen tag allen den meins herren, die von im hueben, es seyn aygen lür[486]) oder zins häftig, mit wem wil du es weysen[487]).

(I)tem welhew dy wärn, dy meinem herrn seinen dienst ablauget oder wer swig, der wär meinem herren veruallen leib vnd guet, da frag ich ew vmb.

(I)tem wer die wärn, der seinen (dinst[488]) dem amptmann zw rechten dienst zeitten nicht gäb, der wär veruallen ein ½ phunt d. Da frag ich euch vmb.

(I)tem wer der wär, der dem ambtmann oder seinem anwalt weren wolt zw phennten oder wyder säzzig wär mit wortten oder mit werchen, der wär meinem herren veruallen V phunt d. vnd seinem amptmann.

(I)tem wer der wär, der sich verheyrat hinder ein andrew herschaft an seins herren willen oder seins amptmans willen, der wär meinem herren vnd seinem ampbtmann veruallen alle die pezzerung, die er an dem guet hiet oder chöm dann mit dem amptmann ab an des herren stat.

(I)tem wer der wär, der sich haimleich fuder zug, es wär pey tag oder pey nacht, hinder ein andrew herschaft, der wär meinem herren veruallen leib vnd gut vnd darumb hat er kain freyung.

(I)tem wer der wär, der seineu recht[489]) an eines brobst willen, der wär meinem herren vnd seinem brobst veruallen leib vnd gut vnd wär von seinen rechten.

(I)tem wer der wär, der meinem herren seinen marchstain oder sein zein oder akcher oder rain vber setzen liess oder hindann lies chomen vnd nicht an ein brobst pracht, es wer von voricht wegen oder durich lieb oder durich frewntschaft, der wer meinem herren vnd seinem brobst veruallen leib vnd gut an alle gnad.

(I)tem wer der wär, der sich vnderwunt akcher oder marichstain oder zewn, rain, wisen, aussfart oder infart, der wär meinem herrn veruallen leib vnd gut an alle gnad.

---

buchstabe weggeblieben; man beabsichtigte, bei gelegener Zeit den leeren Raum mit einem Zierbuchstaben (Initiale) auszufüllen — [486]) Wird lüt oder lewt heißen sollen. — [487]) Hier fehlt die Antwort oder das „vrtail“, welche in den übrigen Fragen schon enthalten erscheint. — [488]) Von anderer Hand darüber geschrieben. — [489]) Hier fehlt ein Wort im Kontexte, vielleicht „vergibt“.

(I)tem wer der wär, der mit dem andernn zw schaffen hat, vnd die meines herren sind, vnd ainer den andern an ein fremdes gericht prächt, dann an seinen brobst, der wär meinem herren veruallen leib vnd gut, oder der d' im weyzzung geit, er schull es an ein fremdes gericht[490]).

IV.

Nota was vnczher rechten sind in dem ampt auf der Zeyrikg[491]).

Item im Thawrn, in Tewffenpach, in der Gäll, in welhem der ambten der wirt[492]) stirbt, so ist das pest rind nach dem pesten vnser oder was wir dafur nemen wollen, das stet hincz vnsern gnaden.

Item wo ainer auf ainem guet ist, der das vnpawleich vnd vnstiftleich legt, oder dem nicht getuen mag vnd vnfugleich ist, so sol in der amptmann seine recht haissen hingeben in dreyn virzehen tagen, es sey ain zwlehen oder ain pessers. Wolt der hubmann sich des wyderhalden, so sol der amptmann die hawsgenossen besenten[493]) vnd ain recht auf ir ayd fragen, ob er dem gut nutz sey oder nicht. Ist das er dann nicht beleiben mag oder wil, so haist er in das guet verkauffen, vnd wie er das verchauft, dauon geuelt dem brobst der drit phening, vnd sol sich auch von dem brobst losen mit sechzig dn, vnd der pawr ist dann gantz ledig vnd vnuersprochen, vnd soll auch von dann furen, tragen vnd treyben all sein hab an irrung.

Item was von freyleyten vnder dem gotzhaws sind geborn, die sol ain yeder brobst vnd amptmann versprechen des ersten daz sew des egenanten gotzhaws sein vnd mag die zu aller zeit geuordern an ainen yeden herren von ains abbts vnd des gotzhaws wegen ze Admunde.

Item die lewt ze Aichdorf gebent jarleichen dem probst zehen schilling den. hofphening.

Item man sammet jarleichen vom Dietmar am Gries vntz in die Pels vnd fur den Nagelpach, da daz ampt abget, yee von ainer ganzen hueb ain viertail habern vnd zwai huener dem probst zw vaschang.

Item ausserhalbn des Dietmar am Gries vnd hebt sich an pey dem Staynperiger, geit aber von ainer hueben zwai huener, vnd sol auch ain tag pawn zw der winter sat habern oder korn.

---

[490]) Der Schluß mangelt. — [491]) Aus Urbar Bb von 1434 f 326′—332′, auch im Grundbuche Cb von 1437 f. 398′—403′. — [492]) Der Hausherr, das Haupt der Familie. — [493]) Die Nachbarn zu sich rufen.

Item Scheffer im Thawrn jarleich IIII fuder hey.
Item Christan am Lugang IIII fuder hey.
Item Chuntz im Chot II fuder hey.
Item Schaidhueb II fuder hey.
Item Jacob ze Tewffenbach I fuder hey oder LX dn.
Item aus dem Tawrn CCC chäs.
Item Churtz von Ziegant I lamp, XL air.
Item Weniger an der Eybenprukgen X sol. dn.
Item von der wysen im Grundt LXX dn.
Item daz guet an der Chrawtwysen X sol. X dn.
Item mull pey dem probst ½ libr. dn.
Item von der sag VI sol. dn., vnd all jar schneidt er (XL holcz [494]) in hof, darzw gibt man im essen, so er schneidt.
Item der zechner von Obdach sind drey vnd dient yegleicher XII lemp, summa XXXVI lemp.
Item zechner ze Praitenfurt X lemp.
Item Nykäl von Tewffenpach von dem rewtzehent bey Judenburg XVI lemper.
Item zechner von Lobming vom rewtzehent XVI lemper.
Item ain yegleicher mair gibt dem brobst ain wainnachtsstrützel.
Item Jacob ze Tewffenpach vnd ain yegleicher amptman fur die rewter im Tewffenpach pawphenig VI sol. X den.
Item Rewtter im Tewffenpach MC ayr.
Item ze Wolfferstorf [495]) zwen yegleicher II huener.
Item die hueben, die zwm zehent ligent, gibt yede X stiftphening.
Item die Thawrer gent jarleich in die stift in den brobsthof, gibt yegleicher III stiftphening.
Item ze Judenburg gibt jarleich ainen gulden ainem probst wer den zehent bestet.

Die Traydfuer.

Item wann die Thawrer im Innerthawren vassent [496]), den gibt man ye auf ain mut korn I görtz futer, vnd auf anderthalb mut habern als vil.
Item Admundern (vnd) Paltentalern gibt man des abents ze essen vnd gibt ye auf drey mut korn ain gortz habern futer vnd auf IIII mut habern als vil. Auch gibt man in auf anderthalb schaf korn II mässel futer vnd gibt yee auf ain mut korn ain laibel prot vnd ain viertail ains chäs aus der Gäll vnd auf drew schaf habern als vil.

---

[494]) Auf Rasur geschrieben. — [495]) Bei Pöls. — [496]) Getreide auf den Wagen legen.

Item den Wagenknechten gibt man auf VIIII mut chorn VI mut habern futer vnd auf zwelif mut habern als vil mit der mass im vier tail vnd zw ganzer vassung VIII laibel prot vnd ain lunger chäs [497]), das sind vier chäs aus der Gäll, das pringt zwayn wagen XVI laibel prot vnd VIII Galer chäs, vnd man gibt in ze essen.

Item all di in der chost furrent, gibt man auf anderthalb schaf korn ain viertail habern futer, auf ain mut habern als vil vnd speist sew als Admunder vnd Paltentaler.

Item di im satz farent. gibt man auf I½ schaff korn II massel fueter, auf zwai schaf habern als vil, vnd die speis als vor.

Item auch pringent VIII mässel ain görtz, item VI mässel I viertail, item VI gortz I mut, item VIII viertail auch ain mut allerley trayd.

Item traydfuer von Obdach gibt man ze speys ye auf IIII mut korn III prot vnd II Galer chäs vnd auf sechs mut habern als vil.

Item Aichdorfär vnd Tewffenpacher furent den rewtzehent von Judenburg auf die Zeyrik, den gibt man ze essen, vnd auf ain ros ain messel futer.

Item den wannzehent mist man nach dem markchtviertail.

Item Aichdorfärn mist man waitz vnd korn im gortz.

V.

Vermerkcht vnser ruegung vnd stiffrechten, auch straff der ruegung in vnserer probstey vnd ambt zw Obedach, als man zaelt nach Christi vnsers herren geburde tausent dreyhundert vnd im ain vnd neuntzigisten jare [498]).

Erstlichen sollen alle unsere vrbarsleut vnd hinttersassen in vnserm ambt zu Obedach vnsere zins vnd foderung zu rechten tagen geben, das ist zw sand Georgentag, zu sand Gilgen tag, vnd zu sand Niclas tag, wann vnd inen es vnser bropst nach lawt vnserer vrbarpuecher verkünden thuet. Welicher aber das nit thuet, vnd in die stifft nit khumbt, der ist vnserm bropst puessfellig . . . . LXXII dl.

Es solt auch ain yedlicher an all widerredt den traydt in kasten dienen, vnd sich kainer auf den anschlag verlassen, auss-

---

[497]) Wohl Lungauer Käse. — [498]) Diese Riegung ist einem Urbare der Herrschaft Admontbühel von 1528 entnommen und wir glauben diese dem Jahre 1391 entstammende und noch ungedruckte Rechtsquelle des Mittelalters den Freunden der Rechts- und Culturgeschichte nicht vorenthalten zu dürfen. Leider trägt die Abschrift den Charakter der Orto-

genomen es schlach das Wetter oder es verwinttert, das sichtigklichen ist, sölchen gibt man ain anschlag nach gelegenhait der sachen. Der aber in kasten zw dienen hiet, vnd dient nit, vnd das traydt verkaufft, der selb ist vnnachlasslicher straf straffmässig . . . . V ℔ LX dl.

Man findt meniger, der das schlecht hintertrayd in kasten dient, vnd das guet fuert er auf den wochenmarkt oder verkauffts sunst haimlich, wer solhes thuet, der ist albeg dem bropst straffellig . . . . V ℔ LX dl.

All vrbarsleut sollen guet traid dienen vnd das korn; so sew dienen, sold sauber gereitert sein, auch der habern sold guet sein, wolgewunden vnd kain hindterräch, vnd wann man nun den anschlag vom hof gibt, so solten sew den anschlag vnserm bropst treulich bezallen auf den tag, so er inen gibt, weliher aber solhes nit thuet, der ist auch straffellig dem bropst V ℔ LX dl.

Es sollen auch vnsere vrbarsleut ire robait treulichen ausszrichten vnd nutz leut darzue schikhen, oder selbs kumen, wann man in ansagt. Es soll sich auch kainer nit aussreden, er hab kainen robater nit khünnen haben, welicher aber das thuet, vnd nit nutz robater schickt, der ist vnserm bropst puessfellig V ℔ LX dl.

Sew solten auch plöcher II zu der saag fueren, auch zimmerholtz zu dem gepew vnd lerchen zu den prunn rörn. Sew solten auch grabn, vnd stain, ladn, kalch, sannt vnd schintl, oder was not ist zu dem bropsthoff zum gepew, fuern vnd arbaiten bey der puess . . . . V ℔ LX dl.

Sew solten auch all in den khriegsleuffen zu dem bropsthoff ire zuefluclit haben vnd kumen, oder aufs wenigist ain nutzen menschen darzue schickhen, vnd sölchen bropsthoff helffen zu befestigen vnd zu verhuetten mit wachen, mit weer, mit zeynnen, schrenckhen vnd gräben, oder was not darzue ist, welher aber vngehorsam wurd erfunden, der ist dem bropst straff vnd puessfellig . . . . V ℔ LX dl.

In den nächstfolgenden sieben Artikeln wird bei einer Strafe von V ℔ LX dl. verboten: a) Saagholz zu verkaufen, b) Zimmerholz ohne Erlaubniß des Propstes und Anweisung des Forstmeisters zu schlagen, c) Holz zum Verkaufen oder zum Kohlwerken zu schwenden, d) Laden über die albm[499]) oder sonst wohin zu verführen, e) Lerchen abzu-

---

graphie ihrer Zeit, was übrigens nichts verschlägt, wenn, wie wir hoffen, der wesentliche Inhalt des Originals intact geblieben ist. Die Ursache der Abweichung vom ursprünglichen Verbaltexte und der Umwandlung desselben nach dem zeitgemäßen Sprachgebrauche dürfte darin liegen, daß diese Artikel bei der jährlichen Stift vorzulesen waren und daher allgemein verständlich sein mußten. — [499]) Nach Kärnten oder Untersteier. —

schlagen zum Verkauf oder Zimmermannsholz[500]) ohne Vorwissen des Propstes, f) zu kholwerckhen im Walde, in der gmain oder im Zinsgut, endlich nochmals g) Holz zu schwenden außer nach Anweisung des Propstes oder der Forstmeister.

Wann es sich aber ye zuetrug, das ain pawr kolwerkhen wold auf der gemain, derselbig sold solhes thun mit vorwissen vnsers bropst, der selbig wirt im seine forstleut zueaigen vnd im ausszaigen, unnutz vnd schlecht holtz zu kholwerkhen. Dauon sold er vnserm bropst alle jar zu sand Jörgen tag das gruebrecht geben . . . . IIII β dl.

Weiters wird bei doppelter Strafe besonders in heyhöltzern verboten, Heckenholz zu schlagen oder spelten, Zaunring u. a. zu machen, außer zum eigenen Bedarf und mit Vorwissen der Forstleute, sodann wieder bei fünf Pfund den. a) auf der gmain zu grasen vnd sonderlich auf dem kastenwald weder zu strey des mistmachen, oder zu dem kolwerkhen, b) daselbst Gereut zu schlagen, c) fremdes Vieh aufzunehmen, bei sonstiger Pfändung außer jener Geldstrafe.

Souer aber ainer es sei Perntaller oder Lauendegker, oder ain ander in dem ampt übrige waid in seinem zinsguet het oder aber albstukh, das sold er ausslassen oder vergünnen einem vrbarsman vmb ein zimlichen zins, vnd souer sie sich aber mit einander nit khunden vergleichen, so sol der bropst albeg gewalt haben, ain spruch darumben zu thun, vnd sold ainer den andern mit nichts beschwären bei der straff . . . . V ℔ LX dl.

Es sold auch kainer kain schlachvich, es sey klain oder gross, aus der herrschafft verkauffen vnd hingeben an vorwissen vnsers bropst vnd den bropst vorhin annöten, ob ers kaufen welle, so sold er ims fur all ander vmb sein bezallung geben bei der straff . . . . V ℔ LX dl.

Es solten auch all vnsere vrbarsleut vnd hintersässen ire gründt oder albstukch, auch andere gründt bei iren hueben niemants versetzen oder verkauffen an vorwissen vnsers bropst. Welicher aber solhes thuet, der ist von allen seinen rechten vnd dem bropst darzue straffellig . . . . V ℔ LX dl.

Es sold kainer oder niemand kain ross aufnemen auf di halt, weder in sein zinsguet oder auf di gemain, als aufs Schrekch vnd Kaiserin oder Hornschach oder Perntal vndert aufzutreiben oder zu geen lassen, wenn es kumbt darauss der gantzen nachparschafft zu nachtail bei der straff . . . . . . V ℔ LX dl.

---

[500]) Man sieht aus dieser Verordnung, daß unsere Vorfahren mit klugem Blicke in die Zukunft die Bedeutung und den Werth der in den Forsten hinterlegten Schätze zu würdigen und zu schützen verstanden. Jetzt sind

In den nächsten drei Artikeln wird bei derselben Strafe verboten: zu jagen oder zu fischen, Wildpret einem Andern als dem Propst zu verkaufen und fremde Fischer oder Jäger zu beherbergen, ferner auch dem Federspill[501]) zu nahe Holz zu fällen oder den Nistbaum abzuhacken.

Es sold auch kainer den andern vberzeyn, vnd vberrainen, vnd auch kainer kain stain, prügl vnd anders in seinen grundt werffen oder lauffen lassen bei der straff . . . V ß LX dl.

Es solten auch all vnsere taberner vnd vrbarsleut sunst nindert kain wein anderstwo nemen, denn von vnserm bropst, souer er inen anderst ain wein hat zu geben. Die taberner solten auch all rumorer vnd häderer, oder die gefächt anfahen anzaigen, vnd mit nichte verschweigen, vnd haimliche bericht machen, es sei bei wein oder bei wasser bei der straff . . V ß LX dl.

Wenn es sich aber sunst zuetrug, das ainer mit dem andern rumort oder gefächt anfiengen auf vnsern grundten der bropstei Obedach zuegehörig, es wär in was form es well, vnd ainer an den andern hanndt anlegt, vnd vnrecht gefunden wirt, der ist puessfellig . . . . V ß LX dl.

Wann ain vrbarspawr stirbt, so sold di wittib oder di nechsten erben solhes mit eehisten anzaigen dem bropst, so sold der bropst sein verlassen guet besichtigen vnd aufschreiben lassen denen verlassen erben zu guet, vnd souer sich zuetrueg, das die wittib oder erben haimlich etbas wolten verschweigen vnd wolten dasselbig nit aufschreiben lassen, vnd als offt man solhes erfert, so ist solhes guet dem bropst verfallen vnd nicht weniger, die solhes thun, dem bropst straffellig . . . . . . V ß LX dl.

Es sold auch die wittib die hueben von vnserm bropst besteen das jar hinaus, vnd souer erben zu der hueben wärn vorhanden, vnd di hueben selber besitzen wolten, so sold man di wittib nach laut ires heiratbrieff abfertigen. Souer aber die erben zu jungk wärn, vnd di hueben nit selber möchten besitzen, so möcht man gleich wol die wittib solhe zeit bei der hueben lassen beleiben, souer sie sich heusslich helt, auch ire dinst vnd andere forderung gibt als ander vnsere vnderthanen. Aber nicht weniger solt man ain oder zwen der khinder nächste freundt der wittib zu hilf zu gerhaben zuestellen. Man sold auch an vorwissen nichts verkauffen, es sei vich oder anders, noch sunst nichts aus dem haus tragen bei der straff . . . . V ß LX dl.

---

die Zirbelwälder nahezu verschwunden und die zu Wasserbauten so nothwendige Lärche ist in manchen Gegenden des Oberlandes schon zur Rarität geworden. — [501]) Feder- oder Flugwild.

Die wittib mit sambt den erben solten sich mit dem bropst vmb den sterbochsen vertragen, wenn es fellt in der ain ochs haim. Wo es sich aber zuetrueg, das die wittib mit sambt den erben di ochsen verkauffen, ee sys dem bropst anzaigen oder vor der verschreibung, so sind sie straffellig . . V ℔ LX dl.

Wann ain wittib abzeucht von der hueben, so ist sy schuldig, die abfart zu geben.

Wenn ain erbhold gar aus der herschafft will ziehen, es sey der paur, oder sun, der sold solhes thun mit vorwissen vnsers bropst, vnd sich darumben mit ime vergleichen, wie er dann stat an ime haben mag. Wo er aber solhes nit thuet, so hat in vnser bropst herwider zu fordern mit leib vnd mit guet, er sei vnder was herschaft es well angesessen oder aber sunst, vnd wo man ime nit antburten[502]) wolte, so hat er in gefänkhlich anzunemen, wo er in dann betritt.

Wann vnserer vrbarsleut ainer kaufft oder verkaufft, die solten baide solhes thun mit vorwissen vnsers bropst, damit im der drittail aus dem kauff wirt, auch anlaydt vnd abfart. Wers aber nit thuet, der ist straffellig vmb seine kauffrecht vnd mag die also einziechen an menigklich irrung.

Es solt auch kainer vnserer vnderthanen sich vntersteen, beschawen zuhalten an vorwissen des bropst bei der straff V ℔ LX dl.

Es solt auch kainer sich vntersteen, huttstat zu machen oder ferhapp bei der straff . . . . V ℔ LX dl.

Es solt auch kainer kain pech porn[503]) an des bropst vorwissen bei der straff . . . . V ℔ LX dl.

Es solt auch kainer vnser vnterthanen in dem gantzen ambt Obedach nit gayss haben bei der straff[504]).

Es solt auch kainer nit am Hintterperg[505]) oder in der Spiegelleuten auf den prantern halten, wenn die schwaig am Hintterperg mitsambt der Spiegelleuten der bropstey Obedach gantz zuegaiget worden, vnd hat darinnen niemant zu halten an vorwissen des bropst bei der straff . . . . V ℔ LX dl.

Es solten auch die älbler vnd mayrn, die enthalt der albm bey sand Johanns[506]) sitzn vnd herdenhelt ire hutstat vnd wyssmad haben, die solten mit irem vich in iren zinsguetern beleiben, vnd dieselben fleissigklich in zeynen behalten, vnd kaine wegs

---

[502]) Ausliefern. — [503]) Das Anbohren der Baumstämme zur Gewinnung des Harzes. — [504]) Hier ist das gewöhnliche Strafausmaß V ℔ LX dl. weggelassen. — [505]) Hinterbergalpe im Bärnthal. — [506]) Am Hohenpreßen bei Hüttenberg.

ablassen khumen (sic!). Sew solten auch ir vich nit herab lassen lauffen oder halten mit willen bei der straff. Souer sye aber zu iren zinsguetern kolholtz hietten, so haben sew dasselbig nit zu arbaiten oder zu kolwerkhen, sunder gehört dem bropst zu uerlassen vnd zu verkauffen, sew haben allein nur den pluemgesuech [507]). Man hat in denselben zuegeben auf wideruef des gotzhaus Admundt vnd abte. Welicher aber der wär, der solhes vberfuer, der ist dem bropst puessfellig . . . . V ℔ LX dl.

Es solten auch all vnsere erbholden, so ain lediger knecht oder ain ledige diern ist vnserm bropst fur ander dienen vmb ir belonung, wann er sew erfordern thuet, vnd auch all herberger vnd tagwerkher, so im ambt sein, solten im gehorsam sein vnd arbaiten vmb ire lön bei der straff . . . . . V ℔ LX dl.

Es solten auch vnsere vrbarsleut ire kinder oder knechten kain gereut nit hawen lassen oder zuegeben aigen vich haben, wenn es ist ihr schad vnd verderben dapei.

Alle pawrn, so ede hueben in der bropstey haben (solten) dieselben all besetzen widerumb, vnd souer sie kinder haben, solhe kinder darauf verheiraten, wo aber je ainer kind kain het, so sol er solhe ede hueben ainem andern verkauffen, der sich mit aignen rukhen darauf setzt vnd albeg mit vorwissen des bropst. Souer aber ainer vnder inen vermaint, sein ede hueben nit hinwegk von ime zu geben, so hat der bropst volmechtigen gewalt, die ede hueben einzuziehen vnd leut darzue verordnen, das kaufrecht schätzen lassen, vnd ime hinaus geben, was billich ist vnd erkannt wirt, vnd die hueben einem besitzer zu geben, der dem bropst gefellig ist. Welher sich aber solhes wideret, der ist straffellig vmb V ℔ LX dl. vnd dem gotzhaus Admundt ist das kauffrecht haimgefallen.

Souer es sich aber zuetrueg, das vnserer vnderthanen ainer dise vorangezaigten articln in der ruegung verhandlet vnd dawider thät, vnd ein ander seiner nachparn wold im solhes verhelfen oder verschweigen, der ist als wol straffellig, als der ander verschult, vnd wann der bropst diser oben angezaigten articln wold wendung thun, vnd forderet ain, vnd derselb vngehorsam wär vnd wold nit kumen, so mag er diselb nachparschafft zusamen berueffen, vnd inen solhen vngehorsam anzaigen, vnd nachmals mit gewalt fänkhlich annemen. Souer aber je ainer aus der berueffften nachparschafft auch vngehorsam wär vnd dem bropst nit hilf thuen wold, derselb ist dem bropst straffellig vnd vmb all seine rechten verfallen.

---

[507]) Viehweide

Vermerkht
die ordnung vnd alten gebrauch her, wie sich vnser bropst, vnd vnsere vrbarsleut, auch ain marckhtrichter mitsambt den burgern gegen einander halten solten.

Erstlichen, so ist vnser ambthaus vnd kasten in dem markht gantz gefreyt, das ain marktrichter kain gewalt hat, darein zu greiffen, auch kainen, so darinnen ist, nit chan steuren oder zinsen, vnd der dasig, der darinnen ist, chan wol weinschenkhen an wider vnd einredt der burger daselbs zu Obedach.

Es haben auch ain bropst, vnd allein ain markhtrichter mit einander zu vischen auf der Grädnitzen[508]), als weit der markht purkgfridt gewert bis auf den obern hamer zu der prukhen, vnd haben sonnst kain gerechtigkait, weder richter noch burger, weyter hinein nach der Grädnitzen zu vischen oder jagen vber meines hern von Admundt grundt. Wo sich aber ainer vndersteen wurd, an erlaubnuss zu vischen vnd zu jagen, haimlich oder offendlich, der ist vnserm bropst puessfellig . . . . . . V ℔ LX dl.

So hat auch sonderlich khain burger an des bropst vnd markhtrichter erlaubnüss mit nichte zu vischen von solher benenten prukhen bis hinaus in Kateill[509]), wo aber ainer vber solhes betretten wurd, der ist puessfellig V ℔ LX dl., da ist halber tail des bropst vnd halber tail des markchtrichter.

Wann vnserer vnderthanen ainer in dem markt rumort, so haben wir zuegeben, das ain marcktrichter denselben mag straffen vmb LXXII dl., doch der gestalt, souer er in an warer that begreifft, wie wol das gotshaus Admundt darumben gefreyt ist, aber von gueter nachparschafft wegen ist solhes zuegeben auf wideruef vnserer nachkhumen. So auch der marktrichter vnserer erbholden oder ander vnserer vnderthanen kainen gefenkhlich darumben anzunemen (gewalt hat), es sey der straff oder anderer schulden halben, sunder allain vnser bropst verschaff mit demselben, solhe straff oder schulden auszugeben und zu bezallen.

So sein auch all vnsere vrbarsleut nit schuldig, dem richter ainicherlai maut zu geben, wies dann von alter her gebraucht worden ist.

So hat auch ain landtrichter mit vnseren vrbarsleuten nichts zu schaffen oder zu handlen, auch kainen nit zu puessen. So ist anch ainem yedlichen landtrichter verpoten, auf vnsere gründt zu greiffen, denn wir vnd das gotshaus dafur gefreyt sein. Wo aber vber solhes ain landtrichter fräffenlich auf vnsere gründt griff, derselb solt vns erstlichen angezaigt werden, wir mit ime zureden,

---

[508]) Granitzbach. — [509]) Kathal.

das er solher abstee, vnd vnsere freyhait nit bräch. Wo aber der landtrichter sich nit wold berichten lassen, so ist er nachmals vnserm aller genedigisten landsfürsten anzuzaigen vnd vmb solhen fräffel (zu straffen)[510].

VI.

1442, 29. April, Gallenstein.

Urkundliche Notiz, betreffend die Beihilfe zum Bau und zur Erhaltung der Brücke über die Enns zu Weißenbach[511].

Anno domini . . . quadragesimo secundo an suntag nagst nach sand Gorgen tag auf vnserm haws Gallenstain von der zwytracht der ennspawm[512]) auf vnserer prukken am Weissenpach entzwischen der vnsern in vnserem ambt ze sand Gallen vnd auch in dem Låntlein[513]), darumbe wir sew gancz geaynt, vnd auch hinfur dabey sol beleiben bey der poen hienach geschriben, des sich bayd tayl habent verwilligt, doch in sogetaner mass, das die aus dem Låntlein hewer das jar zu der benanten vnser prukken einantwurten sullen sechs ennspawm angeuerlich vnd furbas albeg den dritten pawm nach ausweisung, so oben bemelt ist, einantwurten sullen zu der benanten vnser prukken, damit die fur sich da sein an all auszug. Wår dann daselb wassergůss oder anderes, dann die prukken hingieng, so sullen die aus dem Låntlein nach vnserm geschafft darzu helffen vnd gehorsamen, damit die gemacht wůrde, dann die andern pawm sullen die aus dem ambt von sand Gallen einantwurten, als man der bedurff und ist, vnd die all aufziehen, so vor herchumen ist, vnd welcher tail das namlich gesprochen vnd begriffen ganzlich nicht stathielde oder yndert vbertuer, dieselben sind vns vnd unsern nachchomen an alle gnad fållig zwainczikg pfunt pfening, als sew sich baide tail mit iren trewen verpunten habent.

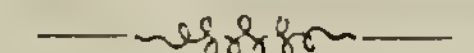
VII.

Wenn wir bisher durch die Trockenheit urbarialer Daten die Geduld mancher Leser schwankend gemacht zu haben fürchteten, wollen wir dieselbe zum Schlusse wieder in das Gleichgewicht zu bringen versuchen.

---

510) Dasselbe Obdacher Urbar enthält noch eine Hammerordnung, eine Confinbeschreibung und eine Urkunde betreffend die Bestätigung der Gerichtsbarkeit des Stiftes Admont durch die Herzoge Albrecht und Leopold ddo. Wien, 10. Februar 1366. — 511) Aus Urbar K. — 512) Ennsbäume nennt man noch jetzt die zum Brückenbau nöthigen großen Bäume. — 513) Landl bei St. Gallen.

Auch dem Mittelalter gebrach es nicht an Humor und Witz; dieser ging ohne Handschuhe einher, war ein derber ungeschlachter Geselle und würde schwerlich heute als salonfähig erachtet werden. Unter den in den von uns besprochenen Urbaren vorkommenden Personen-, Familien- und Hausnamen finden sich viele, welche neckendem Scherze und beißendem Sarkasmus ihr Entstehen verdanken. War auch der erste Träger eines unästhetischen Namens schon lange durch den Tod den Pfeilen des Spottes entrückt worden. der Name blieb der Familie oder dem Hause. Wir erlauben uns, eine kleine Blumenlese solcher Namen zu geben: Im Ennsthale: Pauchgreymel, Rürenschoph, die gross Kathrei, Syedenprein, Chietzfuez, Hakchenchäs, Muetterploz, Ueberhûbsch, Zwiderling, Aentensnabel, Sawruezzel. In St. Gallen: Lekchenzaphen, Swingendremel, Larensakh, Chizmagen, Praitschoph, Chnûphensakh. In Mautern: Sawmseinnicht, Honigsnabel, Spitzenchroph, Suchentrunkch. Im Bereiche der Propstei St. Martin: Paternustrer, Sprenngwadel, Langruppel, Magnicht, Strosakch, Tawsentlist, Sporsprot, Gugelweit, Guettretschuech, Sibensaw, Chuemaul, Nemsakh, Zukchenmantel, Schewchenchozen. In Niederösterreich: Shyntenesel, Trawseinnicht, Spanvarl, Chueteuffel. In Salzburg: Ungemach, Chäswurm. In Kärnten: Perenschoph, Lesshendurst u. a.



Urkunden-Regesten

von

Dr. Ferdinand Bischoff.

Die nachstehenden Regesten sind fast sämmtlich einem im Schloßarchive zu Hollenburg in Kärnten verwahrten Copialbuche entnommen, welches um das Jahr 1528 von Sigmund von Dietrichstein angelegt worden ist. Es umfaßt 162 mit Urkunden beschriebene Blätter des größten Folioformates und acht Blätter Register. Eine planmäßige Ordnung der Einträge ist nicht wahrzunehmen. Den Urkunden-Abschriften sind Ueberschriften vorgesetzt, welche zum Theile von Sigmund von Dietrichstein herrühren, wie z. B. folgende: „Verschreibung des bischoffs in der Neustatt vnd des capitell sand Jörgen ordens daselbst, das sy weilent khaiser Maximilian testament, mein epitanium betreffent, vollcziehen wollen;" oder: „Meines bruedern Frantzen v. D. Vertzicht", u. v. a. Der gesammte Inhalt des Copialbuches bezieht sich direct oder indirect auf Sigmund von Dietrichstein und dessen Besitzthum, also auf einen Mann, der durch geraume Zeit in Steiermark eine hervorragende und höchst einflußreiche Stellung einnahm. Dieser Umstand, sowie der enge Zusammenhang der steiermärkischen Geschichte mit der seiner Nachbarländer, besonders mit der Kärntens, mag es rechtfertigen, daß auf diesen zunächst nur der Steiermark gewidmeten Blättern verhältnißmäßig viele Urkunden-Regesten mitgetheilt werden, welche Steiermark nicht betreffen. Auch wird es demjenigen, der sich mit der Geschichte Sigmund's von Dietrichstein und seiner Zeit beschäftigt, nicht unlieb sein, an einem Orte beisammen zu finden, was sonst an verschiedene Orte hätte verzettelt werden müssen. Darum wurden auch einige auf Sigmund von Dietrichstein bezügliche Urkunden-Regesten aus dem Zettelkataloge des steierm. Landesarchives hinzugefügt. Ich verweise auch noch auf die von Dr. G. Göth in den „Mittheilungen des histor. Vereines für Steiermark" veröffentlichten Regesten; namentlich auf die Nummern 1245, 1248, 1249, 1262, 1263, 1280, 1284, 1303, 1317, 1324, 1330, 1368, 1369, 1384, 1386, 1390, 1479.

Da der größte Theil der hier in chronologischer Ordnung registrirten Urkunden noch ungedruckt und kaum zu hoffen ist, daß sie jemals gedruckt werden, wurden die Regesten meist ausführlicher verfaßt als dies sonst geschehen wäre. Dennoch nehmen dieselben kaum den sechsten Theil des Raumes der meist weitschweifigen Urkunden ein. Die Reduction der Daten erfolgte nach Weidenbach. Die Namen der Orte und Personen wurden hier in der Regel so mitgetheilt, wie sie in der Vorlage geschrieben sind. Unzweifelhaft werden da manche Schreibfehler des Copisten unterlaufen sein, um deren Berichtigung ich die mit dem Detail der Geschichte dieser Zeit genauer Vertrauten bitte. Einige Versehen, die mir auffielen, habe ich selbst zu berichtigen versucht.

---

1. 1345, Montag vor Palmtag (14. März). — Johann Abt, Nicla, Prior und Convent von St. Lambrecht, beurkunden, daß Friedrich Ulrich und Otto von Stubenberg nach Erkenntniß des Rechtes von ihrer Forderung betreffs der stiftischen Gerichtsbarkeit über Todschläger in Aflenz Zell und Veitsch und anderwärts im Stubenbergischen Landgerichte und bezüglich der Marchdienste der Holden edler Leute unter angegebenen Modalitäten abgelassen haben, und bekennen weiter, daß das Stift einen der Stubenberge zum Vogte in jenen Gegenden vom Herzog Albrecht nehmen soll. (Die Urkunde vom 30. October 1530 enthält die entsprechende Verschreibung der Stubenberge.)

2. 1410, Samstag vor Judica (8. März), Graz. — Herzog Ernst entscheidet nach dem Rath seiner Räthe, Prälaten, Herren, Ritter und Knechte einen Rechtsstreit zwischen Rudolf dem Abt und Convent von St. Lambrecht einerseits und Otto, Jakob und Wülfing von Stubenberg und deren Vettern Friedrich, Hans und Ulrich andererseits: 1. Die Streittheile sollen gute Freunde sein. 2. Betreffs der Vogtei soll es beim alten Herkommen bleiben; welchen von den Stubenbergen der Abt begehren würde, den soll der Herzog dazu bestellen. 3. Die Fischweide auf der Mürz vom aller Heiligen Steg bis in die Mur soll den Stubenbergen verbleiben. 4. Das Wasser genannt Stubming soll bis zum Thörl lehensweise den Stubenbergen vom Stifte gehören. 5. Von Thörl an bis zur Tratten und der Grenze, wo man die schädlichen Leute dem Landrichter ausliefert, möge das Stift auf diesem Wasser zwei Fischer halten. 6. Die Leute der Stubenberge in der Veitsch mögen auf der Alm „Rottensoll" ihr Vieh weiden und daselbst Brennholz, Zimmerholz, Bretter und Schindeln zu ihrer Notdurft nehmen. 7. Alle bisherigen Schäden sollen zwischen den Streittheilen aufgehoben sein.

3. 1464, Samstag vor Erhart (7. Jänner), Graz. — Margareth, des edlen Wolfgang von Lembach Hausfrau, verzichtet auf ihre Erbansprüche nach ihren Eltern Thoman Rottaler und Elsbeth und deren

Erben vom Mannsstamm und Namen, nachdem sie von ihrem Vater Thoman R. Propst zu St. Merten 200 fl. ungarisch und Ducaten erhalten hat, welche ihr Ehegatte zu seinem Nutzen angelegt und sie bezüglich dieser Summe sowie der Widerlegung und Morgengabe versorgt hat nach Landesrecht in Steier . . . Siegler: Ritter Jörg Gradner. Wolfgang von Lembach bestätigt, daß die Urkunde mit seinem Wissen ausgestellt wurde und bittet den edlen Jörg Karschawer, zu siegeln.

4. 1470, St. Georgi (23. April), — Katharina, Pfalzgräfin in Kärnten, Gräfin zu Görz u. s. w., stiftet zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit in der St. Jacobs-Pfarrkirche zu Villach eine Kapelle und Messe, unter Vorbehalt der Lehenschaft derselben, welche nach ihrem Ableben an Kaiser Friedrich und die nachfolgenden Landesfürsten übergehen soll. — Mitsiegler: Thomas, Abt zu Arnoltstein.

5. 1481, St. Veitstag (15. Juni). — Cristof Rottaler beurkundet mit seinen Brüdern Thoman und Jörg R. laut des von Letzterem geschriebenen Registers alles Erbe, das sie von ihren Eltern Thoman R. und Elsbeth geerbt hatten, getheilt zu haben, auch die fahrende Habe. Alle Briefe aber sollen vorläufig an ein „gelegen End" zu bewahren und jedem nach Bedürfniß mit Zustimmung der andern heraus gegeben werden. Mit dem abgetheilten Gute möge jeder frei schalten. Auch verzichtet er auf alle Erbansprüche gegen sie und ihre leiblichen Erben. — Siegler: Friedrich v. Holleneck und Wolfgang Lembacher.

6. 1483, Phinztag zu Pfingsten (22. Mai). — Hanns Herr zu Neyperg verkauft dem Cristof Rotaller Schloß und Feste Thalberg sammt Zugehör ohne Vorbehalt. — Siegler: Wolfgang Perner von Schachen.

7. 1493, St. Pankraz (12. Mai). — Cristof Rottaler, Ritter, verfügt: falls er vor seiner Frau Katharina Potenbrunerin stürbe, sollte diese seiner Kinder rechter Gerhab sein und mit ihr sein Bruder Jörg R. Diese sollten bis zur Vogtbarkeit seines ältesten Sohnes sein ganzes Vermögen inhaben, dann aber diesem mit redlicher Raitung übergeben. Einer inzwischen heiratenden Tochter sollten zu Heiratsgut 500 Pfd. Pfg. Landeswährung und für 100 Pfd. Pfg. Gulden und Silberkleinod gegen den landesüblichen Erbverzicht gegeben werden. Wären nur Töchter vorhanden, so sollte jede das Doppelte erhalten. Seine Witwe soll als Heimwesen und Witwenstuhl das Schloß Thalberg, das obere oder niedere Haus, mit halben Herrlichkeiten, Nutzungen und Renten haben, die andern sollten seine Söhne, oder wenn diese „noch in ihrer Jugend wären", sowie auch bei Abgang solcher sein Bruder Jörg v. R. innehaben. Wenn seine Witwe den Witwenstuhl verrücken würde, soll sie alle Güter u. s. w. den Söhnen, oder bei Abgang solcher, dem Jörg v. R. oder dessen Söhnen und falls auch diese nicht wären, seinen nächsten männlichen Erben (Bruder Thoman u. s. w.) gegen Leistung von 2000 Pfd. Pf.

und aller ihrer Kleider und Frauenkleinode herausgeben. Von diesen 2000 Pfund kann sie die Hälfte frei verwenden, 1000 Pfund aber sollen nach ihrem Tode auf seine nächsten Erben fallen. Bei gänzlicher Ermanglung männlicher Erben sollte Alles auf seine Tochter erben, diese aber schuldig sein, die Witwe, wie oben bestimmt ist, sitzen zu lassen. — Stürbe Cristof R. ohne männliche Leibeserben, so sollte sein Bruder Jörg bez. dessen Söhne das Schloß Thalberg mit allem was dazu gehört und dazu gekauft wurde, erhalten; sein Bruder Thoman bez. dessen Söhne die väterlichen Erbgüter in Steier. Doch sollen diese Brüder verpflichtet sein, der Witwe und Tochter das oben Bestimmte zu leisten. Bitte um Handhabung dieses Geschäftes an Kaiser, Landeshauptmann und Marschall. Vorbehalt der Abänderung und Aufhebung desselben. Eigenes Siegel und das des geistlichen Herrn Leonhart, Propst zu Vorau. — Paul Pauns, Pfarrer zu Friedberg bekennt, daß Cristof Rotal dieses Geschäft vor ihm bekannt und ihn dasselbe eigenhändig zu schreiben gebeten habe.

8. 1494, Mittwoch vor St. Georg (16. April). — Mathias Bischof zu Seckau verkauft dem Cristof von Rotal das Amt zu Mürzthal und das Amt in der Stäntz mit benannten Holden ꝛc. für frei eigen und unverkümmert um 1050 fl. rh. — Schadenersatzversprechen.

9. 1495, St. Ruprechtstag (27. März), Graz. — Heiratsabrede zwischen Jörg v. Rotal, königl. Rath und Regenten, und Jörg v. Herberstein des Lienhart von Herberstein Sohn, in Anwesenheit des Sigmund von Hungerspach, Schatzmeister General, Walthasar Thauhausen und Tibold Harracher, königl. Majestät Räthe und Regenten zu Wien. — Jörg v. Rotal soll eine der beiden Töchter seines seligen Bruders Cristof v. Rotal, Barbara oder Maruscha, dem Jörg v. Herberstein mit 300 fl. rhein. frei zu verfahren verheiraten, dagegen Lienhart v. Herberstein und dessen Sohn Jörg der betreffenden Jungfrau 900 fl. vermachen und hiefür 100 Pfd. Gülte verschreiben, im Falle deren Ablösung die Frau mit dem Gelde nach Landesgewohnheit in Steier verfahren sollte. Weiters soll Jörg v. Rotal der Jungfrau noch 900 fl. für ihr väterliches Erbe geben und Lienhart v. Herberstein dieses Geld auf allen seinen Gütern sicher stellen; die Jungfrau aber zu Gunsten des Mannsstammes des Jörg und Thoman Rotal auf das väterliche Erbe verzichten. Jörg v. Rotal aber soll ihr weiters 3000 fl. rhein. von seinem Nachlasse für den Fall verschreiben, daß er ohne männliche Erben abginge. Ferner soll den laut des Geschäftes des Cristof v. Rotal beim Tode seiner Witwe seinen Töchtern gebührenden Widerfall der Leibzucht jener im Betrage von 1000 Pfd. Pfg. Jörg v. Rotal und dessen Erben zu bezahlen schuldig sein; Jörg v. Herberstein soll eine Abschrift jenes Geschäftes erhalten. Falls Jörg v. Herberstein die ältere der beiden Jungfrauen zur Frau bekäme, sollte er mit dem Beiliegen ein Jahr lang, falls aber die mittlere so zwei Jahre lang zuwarten. Beim Todesfalle

des einen oder andern Theiles sollte die Abrede ungiltig sein. Falls die Frau den Jörg v. Herberstein überlebte, sollte ihr bei Vorhandensein von Kindern die fahrende Habe halb, bei Abgang solcher aber ganz zufallen „und soll mit namen in den heiratbrief begriffen vnd vor dem beiliegen versorgt vnd verfertigt werden". Lienhart v. Herberstein selbst soll diese Verschreibung verfertigen und die Jungfrau ihres Heiratsgutes versichern. Endlich geloben Jörg v. Rotal und Jörg v. Herberstein die Erfüllung dieser Abrede. Siegler: die Genannten und Cristof Leysser und Cristof Lembacher.

10. 1496, Samstag vor Kreuzerfindung (30. April). Wien. — Katharina v. Pottenprun verzichtet auf alle Ansprüche gegen den Nachlaß ihres Gemals Cristof v. Rotal, nachdem ihr Jörg Rotal 2000 Pfd. Pfg. baar und zu freier Verfügung bezahlt und sich verpflichtet hat, auch jene 1000 Pfd. Pfg. zu zahlen, welche nach ihrem Tode ihren Kindern zufallen sollten. Siegler: statt der Ausstellerin ihr Bruder Merten v. Potenprun. — Zeugen und Siegler: Jörg v. Kunigsperg und Eustach Mülbanger.

11. 1497, Mittwoch vor hl. Dreikönig (4. Jänner), Wien. — Cristof v. Puecham, Erbdruchsäß in Oesterreich, bekennt, daß ihm Jungfrau Barbara, Cristof v. Rotal's sel. Tochter, 1533 Pfd. 80 Pfg. als Heiratsgut zugebracht habe, wogegen er ihr zu rechter Widerlegung verschreibt zu gleicher Hälfte seine zwei von seinem Schwager Jörg v. Rotal ererbten Dörfer Saubersdorf und Dunklstein, ferner zwei Theile Weinzehent zu Willendorf, Rattengrueb, Zweresdorf, Notting, Meyrsdorf, Muetmannsdorf, Wyrflach, Vissendorf, Geresdorf, beide Hof . . . Stalhof zu Puechperg „vnd die gesste", die Bergrechte zu Saubersdorf, Neusiedl, Vesstendorf, Geresdorf, Wynsendorf, Weykersdorf, Muetmannsdorf, Notting, ferner acht Weingärten hinter dem Hofe Saubersdorf, den Weinkeller Wiesen, Aecker ꝛc. ꝛc. und dazu 29 Pfd. Pf. Gülten auf seinem Amte zu Hungersbach. Stürbe Barbara vor ihm, so sollen ihm die 1533 Pfd. 80 Pfg. verfallen und obige Güter ꝛc. davon ledig sein; stürbe aber er vor ihr, so soll das benannte Heiratsgut auf dem halben Theil der oben benannten Güter nebst der Hälfte seiner fahrenden Habe ihr zu freier Verfügung zufallen und Hungersbach soll sie zu Leibzucht innehaben und nach ihrem Tode seine Erben von ihren um 400 Pfd. Pf. einlösen; oder sie sollen um 1533 Pfd. 80 Pf. Hungersbach, Saubersdorf, Dunklstein, die Weinzehent, Bergrecht ꝛc., falls diese noch nicht veräußert wären, einlösen. Schermversprechen nach dem Recht in Oesterreich. Siegler: Wenusch v. Ebersdorf, Erbkämmerer in Oesterreich und der vest Zacharias Stainberger.

(Diese Urkunde sowie Nr. 12 und 15 sind im Copialbuche offenbar unrichtig in das Jahr 1427 gesetzt; Nr. 17 in das Jahr 1428.)

12. 1497, Mittwoch nach Erhard (11. Jänner). Wien. — Barbara, Cristof v. Rotal's Tochter, Cristof v. Puecham's Gemalin,

bekennt, daß ihr Jörg v. Rotal die nach ihren Eltern gebührenden 1533 Pfd. 80 Pf. bezahlt habe und verzichtet zu Gunsten des Mannsstammes des Jörg v. Rotal auf weitere Erbansprüche. Stürbe aber Jörg v. Rotal ohne Söhne, so soll seine Tochter oder seine sonstigen Erben ihr 3000 Pfd. Pf. bezahlen, wogegen sie auf ihre Erbansprüche gegen die Tochter oder gegen Thoman v. Rotal und dessen männliche eheliche Erben verzichtet. Siegler: Cristof v. Puechaim, Ritter Jörg v. Kunigsperg und Wilhelm v. Wolfenreut.

13. 1497, Phinztag nach St. Ulrich (6. Juli). Wien. — Jörg v. Herberstein bekennt, daß Margret, Cristof v. Rotals sel. Tochter, ihm zu rechtem Heiratsgut 300 Pfd. Pf. zugebracht habe, wogegen er ihr „gänzlich zu verfahren" achthalbhundert Pfd. Pf. vermacht und hiefür „auf männdlichen stücken nutzen vnd gütern" 100 Pfd. Pf. versichern soll, so daß sie bei seinem Tode diese Gülten innehaben &c. soll, bis ihr seine Erben achthalbhundert Pfd. Pf. allweg vierzehn Tage vor oder nach Weihnachten zu freier Verfügung ausbezahlen. Weiters sollte ihr bei Vorhandensein von Kindern die Hälfte seiner fahrenden Habe zufallen, sonst die ganze. Stürbe Margret vor ihm ohne Geschäft, so sollte ihre ganze Zubringung im Betrage von 1533 Pfd. 80 Pfg. ihm und seinen Erben als frei eigenes Gut ohne Wiederfall zustehen. Schermversprechen. Lienhart v. Herberstein bekennt, daß diese Verschreibung mit seinem Willen geschah und sichert der Margret Ersatz aus seinen andern Gütern zu, falls sie an oben benannten 100 Pfd. Gülten, welche er ihr auf seinen Gütern zu Wolfsberg verschreibt, Abgang haben sollte, so lange bis sein Sohn Jörg seiner Gemalin seine eigenen Güter verschrieben haben wird. Siegler für Jörg v. Herberstein Wenusch v. Ebersdorf, weiters Lienhart v. Herberstein, Cristof Oberhaimer, Zacharias Stainberger v. Albrechtsberg.

14. 1497, Montag n. U. l. F. gen. Schneefeier (7. August). — Jörg Paumkircher versetzt dem Jörg v. Rotal benannte Weingarten, Bergrechte, Wiesmad, Wildbann und Fischweide sammt den erforderlichen Roboten seiner Leute in seinen fünf Dörfern für dargeliehene 1000 fl. ungarisch gegen Wiederlosung.

15. 1497, Montag vor U. l. F. Himmelfahrt (14. August). — Margret, Cristofs v. Rotal sel. Tochter, verzichtet auf ihr väterliches Erbgut (im Wesentlichen gleichlautend mit der Urkunde Nr. 12 oben). Siegler: Cristof v. Puechaim, Jörg v. Kunigsberg, Friedrich v. Herberstein, Engelhart von der Hait.

16. 1497, Montag vor Kreuzerhöhung (11. September). — Jörg Paumkircher Freiherr zu Schlaning bekennt, daß er dem Herrn Jörg v. Rotal Freiherrn zu Thalberg für dargeliehene 1400 ungarische Gulden seine fünf frei eigenen Dörfer Alichau, Wolffau, Schackhen, Kitzleben und Leupersdorf gegen Wiederlösung und mit der Befugniß zu

rechtem Fürpfand gesetzt habe, im Falle verweigerter Wiederlösung die Hauptsumme beim Landeshauptmann zu Graz erlegen und sich sodann der fünf Dörfer unterwinden zu dürfen. Scherm- und Schadenersatzversprechen.

17. 1498, Montag vor Lichtmeß (29. Jänner). — Barbara, des sel. Thoman Rotaler Tochter, des Jörg Colonitsch, Pflegers zu Mehrenberg Gemalin bekennt, daß sie von ihrem Bruder Thoman Rotal 200 ungarische Ducaten Gulden zu Heiratsgut erhalten habe und deshalb zu Gunsten des Jörg, Thoman und Cristof v. Rotal und deren männliche Stammeserben auf ihr väterliches und mütterliches Erbe nach Recht und Gewohnheit in Steier verzichtet. Jörg Colonitsch bestätigt und besiegelt diese Urkunde, Mitsiegler: Andre Spangsteiner, Pfleger zu Eibiswald.

18. 1499, Auffahrtsabend (8. Mai), Tettnang. — Kaiser Maximilian versetzt dem Georg v. Rotal Freiherrn zu Talberg, k. Rath, für dessen treffliche Dienste in Nieder-Oesterreich und bei Eroberung von Haimburg, Lachsenburg, Merkenstein und andere und für dargeliehene 16.000 fl. die Burg Medling bei Wien sammt Ungeld Landgericht, Berggericht, Bergrecht ꝛc. innezuhaben und zu niessen „an abslag der hauptsumma" nach Satzrecht vorbehaltlich der Bergschätze, Landsteuern, Landreisen und anderer landesfürstlicher Obrigkeiten und jederzeitiger Ablösung. Doch soll Georg v. Rotal die Burg und Leute wider ihr altes Herkommen nicht bedrängen, allen ein gleicher Richter sein, die Burg dem Kaiser offen halten, nichts ohne dessen Willen darin verbauen, keinen Krieg daraus anfangen. Gezeichnet Heinrich Prueschinck Freiherr zu Stättenberg, Serenteiner.

19. 1499, Auffahrtsabend (8. Mai), Tettnang am Bodensee. — Kaiser Maximilian gibt dem Jörg Rotal das zur Herrschaft Perustein gehörig gewesene Dorf Sinndersdorf, das vorher sein Bruder Cristof v. Rotal besaß, zu Eigen gegen Nachlaß jener 13 Centner Büchsenpulver, die Cristof v. Rotal dem Kaiser geliehen hätte, als er vor Stein am Anger lag. Gez.: Heinrich Prueschink und Jörg Serenteiner.

20. 1499, Auffahrtsabend (8. Mai), Tettnang am Bodensee. — Kaiser Maximilian überläßt dem Jörg v. Rotal, seinen Erben ꝛc. für ein Darlehen von 1400 fl. Landgericht, Zehent und Mauth zu Friedberg, 13 Schilling 10 Den. jährliche Unterthanendienste daselbst, Fischweide ꝛc. unter Vorbehalt aller Schätze, Bergwerke und anderer landesfürstlichen Obrigkeiten, pfand- und satzweise, aber gegen Wiederlösung. Jörg v. Rotal ꝛc. sollen die Unterthanen schirmen, nicht bedrücken, nichts von des Kaisers Gerechtigkeiten schmälern oder entziehen lassen ꝛc. Gez. wie Nr. 18, 19.

21. 1504, St. Jakobstag (25. Juli). — Wilhelm v. Neudeck zu Rastenberg bekennt, daß ihm seine Gemalin Benigna, des sel. Cristof

v. Rotal Tochter, als Heiratsgut 500 Pfd. Pf. zu freiem Eigengut zugebracht habe, wogegen er ihr zu rechter Morgengabe und Widerlegung 1000 Pfd. Pf. gibt und sie mit diesen 1500 Pfd. auf sein ganzes Vermögen verweist, bis ihr diesfalls einzelne bestimmte Güter angewiesen sein werden. Ferners erhielt er zu seiner Nutzung 1000 Pfd. Pf. von Benigna, die jedoch ihr freies Eigen bleiben sollen. Bei seinem Tode sollen ihr jene 1500 Pfd. als frei eigen Gut zufallen ohne Wiederfall an die Rotaler oder an seine Erben und dazu auch die ihr vorbehaltenen 1000 Pfund und die Hälfte seiner fahrenden Habe. Falls seine Erben der Witwe jene Gelder nicht auszahlen würden, so sollten sie ihr für je 20 Pfd. ein Pfd. Gülten auf frei eigenen Gütern oder auf Lehen einsetzen, widrigens sie seinen ganzen Nachlaß innhaben und genießen. Stürbe Benigna vor ihm, so sollten obige 1500 Pfd. ihm frei heimfallen, deßgleichen die ihr vorbehaltenen 1000 Pfd., soweit sie nicht anderweitig vergeben wären. Hinterließ sie aber Kinder, so sollten die 1000 Pfd. diesen zufallen, er aber dieselben lebenslang unverthan innhaben. Weiters bekennt er, daß Jörg v. Rotal für den Fall, als er ohne Söhne sterben sollte, der Benigna 3000 Pfd. auf den Satz von Medling als frei eigen verschrieb, was aber unwirksam sein soll, wenn Benigna ohne Kinder oder diese vor Jörg v. Rotal stürben. Dagegen verzichtet Benigna auf alle Erbansprüche gegen Jörg v. Rotal, dessen Söhne und Töchter und auch gegen Wilhelm und Thoman v. Rotal und deren männliche Leibeserben. Scherm rc. nach österreichischem Recht. Siegler: der Aussteller, der hochgelehrte Jörg v. Neideck, dessen Bruder, königl. Majestät österreichischer Kanzler, Melchior v. Maasmünster, Hauptmann zu Neustadt und Bernhard (o. Renhard) v. Liechtenstein.

22. 1504, St. Jakob (25. Juli). — Benigna's, der Gemalin Wilhelm's v. Neydeck Erbverzicht gegen die Rotaler, dem voranstehenden Heiratsbrief entsprechend. Siegler: Wilhelm v. Neydeck, Hanns und Jörg v. Künsperg und Cristof Lembacher, alle drei Vettern der Benigna v. Rotal.

23. 1506, 20. März, Neustadt. — Kaiser Maximilian schenkt dem Sigmund v. Dietrichstein um seiner getreuen Dienste willen ein Haus zu Wiener-Neustadt, welches früher dem v. Pfannberg und von Kaiser Mathias, als er Neustadt eroberte, dem Nikolaus v. Puechau übergeben wurde, jetzt aber nach Wiedereroberung dieser Stadt und da N. v. Puechau keine Bestätigung jener Schenkung von Kaiser Maximilian erhielt, confiscirt und heimgefallen ist.

24. 1506, 20. September, Linz. — Kaiser Maximilian verleiht das durch den Tod des Georg Schenk v. Osterwitz erledigte Erbschenkenamt in Kärnten seinem Silberkämmerer Sigmund v. Dietrichstein und dessen Geschlechte. Gez. Maximilianus und J. Sereuteiner.

25. 1506, St. Kolomann (13. October). — Maximilian's Stainpeis zu Aichperg Revers über die von Jörg v. Rotal empfangene Fische-

reibefugniß in der Lafnitz vom Ende des Dorfes bis zum Lempersdorfer Steg gegen jährliche Kündigung. Siegler: der Aussteller und Sigmund Dräzell v. Neuhaus. Darunter steht ein Vermerk über mehrere dem Steinpeis geliehene Rüstungsstücke.

26. 1506, Montag nach St. Nikolai (7. December), Wien. — Cristof Lembacher bekennt, daß sein Vetter Jörg v Rotal ihm bewilligt habe, seiner Frau Magdalena, des Ritters Sigmund v. Schneidpeck ehelichen Tochter und des edlen Wolfgang Herting Witwe das zugebrachte Heiratsgut von 500 Pfd. und die Widerlegung von 500 Pfd., welche laut der Heiratsabrede auf Gülten und Güter in Oesterreich verwiesen werden sollten, aber wegen Nichtbesitz solcher nicht verwiesen werden konnten, auf den Wein- und Getreidezehent zu Simonsfeld (?) zu verweisen; doch soll dem Jörg v. Rotal seine Verschreibung herausgegeben und der Zehent ledig gelassen werden, sobald Cristof Lembacher seine Frau auf Güter in Oesterreich weist. Hiefür setzt dieser sein ganzes Vermögen zu Pfand, an welches sich Jörg v. Rotal halten möge, wenn er durch Nichtablösung des Zehents Schaden litte. Siegler: der Aussteller und die Ritter Jörg v. Kunigsperg und Dietrich Perner.

27. 1509 St. Gallentag (16. Oktober), Vorau. Maximilian's Stainpeis, Hofmeisters zu Vorau, Revers über das ihm von Jörg v. Rotal bewilligte Fischereirecht in der Lafnitz (wie oben Nr. 25). Er soll unbefugten Fischern Zeug und Fische wegnehmen, fischende Holden des Jörg v. Rotal gegen Thalberg antworten, Andere selbst bestrafen . . .

28. 1510, Phinztag nach St. Ulrich (5. Juli). — Veit Herr v. Zelkhing verkauft unter Vorbehalt ewigen Wiederkaufes dem Jörg v. Rotal benannte Güter und Gülten in der Lasberger, Neumarkter und Guttner Pfarre um 600 Pfd. rhein. Jörg v. Rotal gestattete ihm dieselben gegen einen jährlich am St. Mertentag zu Handen des Hanns Kuchler, Stadtkämmerers in Wien zu zahlenden Zins von 29 Pfd. 7 Sch. 29 Den. durch fünf Jahre zu besitzen, zu stiften 2c. Schadenversprechen 2c. nach dem Recht im Lande ob der Enns. Mitsiegler: des Ausstellers Vetter Ludwig v. Sternberg und Ambros Wisent.

29. 1510, Erichtag vor St. Leonhard (5. November). — Ludwig v. Starchenberg bekennt, daß er dem Jörg v. Rotal um 1200 Pfd. Pf. rhein. gegen ewigen Wiederkauf in einem besonderen Register verzeichnete Güter und Gülten, die er aber durch fünf Jahre gegen einen jährlich am St. Mertentag zu Handen des edlen Hanns Kuchler in Wien zu zahlenden Zins von 60 Pfd. Pf. innhaben und nutzen mag. Schadenversprechen 2c. nach dem Landrecht in Oesterreich u. d. Enns. Mitsiegler: Jörg v. Kunigsperg zum Sebenstein, Regent der niederösterreichischen Lande, und Ambros Wisent, Hofmeister zu Kloster Neuburg.

30. 1510, 7. December, Freiburg im Breisgau. — Kaiser Maximilian gibt dem Sigmund v. Dietrichstein um seiner guten Dienste willen sein im Fürstenthume Steier gelegenes altes zerbrochenes Schloß und Gemäuer an der Mauth sammt dem Maier- und Bauhof dabei zu freiem Eigen mit der Befugniß, dasselbe wieder zu erbauen und auf das Burgstadl von neuem eine Befestigung zu setzen.

31. (Ohne Datum). Sigmund v. Dietrichstein verkauft der Frau Rosina, des Ritters Hanns v. Eibiswald Witwe, Tochter Georg's v. Herberstein, sein altes zerbrochenes Schloß und Gemäuer an der Mauth genannt sammt dem Burgfried Fischwasser, Bau- und Maierhof um 500 Pfd. Den. unwiderruflich als frei erbliches Eigen. Scherm- und Schadenersatzversprechen. (Nach Muchar VIII, 395 ist diese Urkunde vom 21. März 1532.)

32. 1512, 18. April, Trier. — Kaiser Maximilian überläßt dem Sigmund v. Dietrichstein zur Belohnung seiner Dienste besonders gegen die Venediger und zur Aufmunterung zu weiteren solchen Diensten sein durch Erdbeben zerrüttetes Schloß Finkenstein in Kärnten sammt allem Zugehör für gewisse in der Grafschaft Tirol befindliche, von Wolfgang v. Erolzheim herrührende Zinsen, Nutzungen und Gülten nach Gab-, Wechsel- und Landrecht zu freiem vererblichen und veräußerlichen Eigen. Gez. Maximilianus.

33. 1513, 20. April, Augsburg. — Kaiser Maximilian verleiht dem Geuman Johann, Verwalter des Hochmeisteramtes des St. Georgenordens und dem Siegmund v. Dietrichstein den erledigten Hof zu Wolfensdorf an der Leitha sammt vier öden Huben.

Orig. Perg. im Landesarchive.

34. 1513, Pfinztag nach St. Jörgent. (28. April.) — Cristof, Bischof von Laibach, Comendator zu Admont, überläßt dem Sigmund v. Dietrichstein für baar zur Bezahlung des David v. Trautmannsdorf dargeliehene 1200 Pfd. Pf. die Probstei zu Mautern gegen jährliche Verrechnung und Wiederlosung; auch die Probstrechte jährlicher 40 Pfd. Pfg. und den Maierhof zu Mautern sammt Zug. . . . Ferner zwei Fäßchen Ferninger (?) Wein oder dafür 24 Pfd. Pf. und den Haufen und Gupf alles Getreides im Kasten und jährlich zu Pfründe 18 Mut Korn, die Kleinrecht, Anlait und Sterbrinder, aber nicht die Abfahrt Drittheil (erste oder spätere Kaufrechte). Sigmund v. Dietrichstein soll durch einen ehrbaren Mann die Propstei dem Herkommen nach verwalten lassen, der bei Anwesenheit des Bischofs, Convents und ihrer Diener das für die Rosse erforderliche Heu und Stroh und nach Bedarf Holz und Licht reichen soll. Auch soll Sigmund v. Dietrichstein ein halbes Jahr vorher den Vertrag kündigen, falls er sein Geld wieder haben wollte.

35. 1513, 22. December, Augsburg. — „Zu wissen, daß die röm. kaiserl. Majestät . . . herrn Jörgen v. Rottall . . . vnd in seinem

namen Sigmunden v. Dietrichstein angesuecht vnd mit demselben v. Dietrichstein in namen herrn Georgen vnd für sich selbst abgeredt hat nachvolgunder mainung": Jörg v. Rotal soll dem Kaiser zu Gefallen seine Tochter mit Sigmund v. Dietrichstein verheiraten und dieser mit der Tochter und mit ihrer drei Gütern allen jetzt die St. Georgsbruderschaft und wenn es der Kaiser fordern würde, auch den St. Georgs-Orden annehmen und der Bruderschaft und dem Orden mit Leib, Habe und Gütern „verwandt" sein. Aus der Bruderschaft können sie stets wieder austreten; aber aus dem Orden müßten sie, gleich Andern, sich mit einer zu bestimmenden Summe loslösen. So lang sie nicht ausgetreten sind, sollten sie ohne Bewilligung des Ordens ihre Güter nicht auswärts desselben veräußern. Auch sollen sie des Ordens Nutzen, Ehre und Aufnehmen fördern und den hl. Ritter St. Georg und andere Heilige ehren . . . Dagegen will der Kaiser Herrn Jörg v. Rotal in andern seinen Obliegen und Geschäften, besonders falls seine Mißgönner bei Ihrer Majestät etwas ihm zum Nachtheile beantragen würden, als gnädiger Herr und Landesfürst allzeit bedenken. Hierüber wurden zwei gleichlautende Briefe ausgefertigt, auseinander geschnitten ꝛc. Zwei andere am selben Tage ausgefertigte Briefe über diese Angelegenheit wurden für kraftlos erklärt.

36. 1514, 5. Jänner, Innsbruck. — Kaiser Maximilian verleiht dem Sigmund v. Dietrichstein die Lehenschaft der Marienkirche an der Gail mit der Filialpfarrkirche St. Jacob zu Villach, Aquileier Bisthums.

37. 1514, 19. Jänner, Innsbruck. — Kaiser Maximilian erklärt dem Sigmund v. Dietrichstein, dem er über seine Dienstleistungen ungewöhnliches Lob sagt und Gnadenbezeugungen verspricht, betreffs der Einnahmen und Ausgaben in den venetianischen Händeln von aller weitern Verantwortung frei und ledig und genehmigt dessen diesfällige Rechnungslegung. Die Einnahmen vom October v. J. betrugen 81.941 fl. 47 kr., 1 Heller; die Auslagen, inbegriffen Dietrichstein's Unterhalt mit 14 Pferden über seine gewöhnliche Ausrüstung, 86.874 fl. 28 kr. 3 Heller. Ueber die Schuld des Kaisers im Betrage von 4932 fl. 41 kr. 3 Pfg. an Dietrichstein sollte eine besondere Urkunde ausgefertigt werden.

38. 1514, 9. Februar. — Kaiser Maximilian verkauft Herrschaft, Schloß und Stadt Gmünd in Kärnten, indem er es vom Erzbischof Leonhard zu Salzburg wiederkaufte, vorbehaltlich der Landsteuer, Raisen und zweier Gemsgejaid, sowie des Wiederkaufes, an Sigmund v. Dietrichstein um 28000 fl. Auch sollte Gmünd nicht zu Widerwärtigkeit und ohne Wissen und Willen des Kaisers veräußert werden dürfen.

39. 1514, 5. April, Linz. — Kaiser Maximilian verleiht dem Sigmund v. Dietrichstein, gedenkend seiner guten Dienste in den venetianischen Händeln und im Kriege gegen Friaul, in welchem dieses Land

größtentheils erobert worden, für 7000 fl. Stadt und Schloß Eisenstadt in Oesterreich pfand- und pflegweise, so wie sie früher der kais. Rath Dr. Veit v. Fürst innhatte, mit dem Rechte, dieselbe unter gleichen Bestimmungen oder auch um eine höhere Summe weiter zu verpfänden, wo dann aber der Mehrbetrag dem Kaiser zukommen sollte, dem überdies stets Wiederlosung freistand.

40. 1514, 5. April, Linz. — Kaiser Maximilian gebietet den zum Schlosse Wexenegk gehörigen Unterthanen den Freiherren Jörg Rottal zu Thalberg als Pfandbesitzer genannter Herrschaft Treue und Gehorsam zu leisten.

Orig. Perg. im steir. Landesarchive.

41. 1514, 5. April, Linz. — Kaiser Maximilian verleiht dem Sigmund v. Dietrichstein und seinen Erben frei lediglich die Lehenschaft der von Pfalzgräfin Katharina von Görz in der St. Jakobs-Pfarrkirche zu Villach erbauten Kapelle und gestifteten Messe.

42. 1514, Pfinztag vor dem hl. Pfingstag (24. Mai). — Sigmund v. Dietrichstein kauft von Balthasar v Stubenberg und dessen Vettern Hanns und Wolfgang v. Stubenberg genannte Güter unter Zugeständniß fünfjährigen Wiederkaufes. (Aus Urk. Nr. 76 unten.)

43. 1514, 1. Juli, Gmunden. — Kaiser Maximilian verkauft sein Schloß und Herrschaft Holenburg, welche er unter Vorbehalt des Wiederkaufes seinem Landhofmeister des Regiments der oberösterreichischen Lande, Michael v. Wolkenstein, verkauft hatte, dem Sigmund v. Dietrichstein um 13000 fl. rhein., baar bezahlt, sammt allem Zugehör, zu freiem unbekummerten Eigen; doch soll Sigmund v. Dietrichstein diese Güter nicht zu Widerwärtigkeit des Kaisers weiter veräußern. Gez. per regem per se ipsum. J. Serntainer. Michel Puchler.

44. 1514, 8. Juli, Gmunden. — Kaiser Maximilian beurkundet, daß er in Anerkennung des alten Adels und Verdienstes des Dietrichstein'schen Geschlechtes und besonders des Sigmund v. Dietrichstein mit Rath der Churfürsten und seiner innersten Räthe (!) dessen Schloß Finkenstein und das ihm verkaufte Schloß Hollenburg, sobald es zu seinen oder seiner Erben Handen ledig wird, zu freien Herrschaften gemacht und den Sigmund v. Dietrichstein und dessen eheliche Leibeserben seines Namens, Stammes und Geschlechtes auf diesen Herrschaften und auch auf Schloß Thalberg, falls dieses ihm nach Georg v. Rotal zufallen sollte, in Stand, Ehre und Würde seiner und des Reiches Freiherren und Freifrauen erhoben habe; daß sie sich aber mit der Jurisdiction und Gehorsam obbemeldeter Herrschaften bei und mit dem Fürstenthum Kärnten halten und davor nicht waigern sollen Der Kaiser gewährt ihnen weiter als Landesfürst aus besonderer Gnade Bann und Acht über das Blut zu richten in den Landgerichten dieser Herrschaften, so daß stets der älteste des Stammes dieses Recht haben, beziehungsweise

Bann und Acht weiter ihren Landrichtern zu leihen befugt sein soll. Sanction 100 Mark Gold. Gez. per r. p. se ips. Nos Maximilianus rex prefacta recognoscimus manu propria. Ad mandatum .. G. Vogt.

45. 1514, 8. Juli, Gmunden. Kaiser Maximilian weist alle diejenigen, welche Renten, Gülten, Güter rc. rc. in Kärnten innehaben, die mit der Herrschaft Hollenburg von den Pettauern und Stubenbergen an ihn und seine Vorfahren gekommen waren, an Sigmund v. Dietrichstein als ihren Lehensherren und entbindet sie aller Lehenspflicht gegen ihn.

46. 1514, 18. Juli, Gmunden. — Kaiser Maximilian erklärt Jörg v. Rotal betreffs seiner Einnahmen und Ausgaben in Kaiser Friedrich's und seinem Dienste nach gelegter Rechnnng für quitt und ledig und bemerkt, daß Jörg Rotal die ihm noch gebührenden Ansprüche an den Kaiser in Anhoffung anderwärtiger Gunstbezeignungen desselben nachgelassen habe.

47. 1514, 20. Juli, Gmunden. — Kaiser Maximilian belehnt seinen Landhofmeister des Regiments der niederösterreichischen Lande, Georg v. Rotal Freiherrn zu Talberg, und seinen Erbschenk, Rath und Silberkämmerer, Sigmund v. Dietrichstein, welcher die einzige eheliche Tochter des Jörg v. Rotal nach Wunsch und Willen des Kaisers geheiratet hat, mit dem Schlosse Wechseneck in Steiermark und weist ihnen dasselbe zugleich als Pfand für ein Darlehen von 6000 fl. rhein. an, so daß falls sie ohne Lehenserben stürben, dieses Schloß im Besitze ihrer sonstigen Erben bis zur Rückzahlung jener Summe bleiben sollte.

48. 1514, 5. August, Gmunden. — Kaiser Maximilian erklärt, daß er sich für den Fall, als Jörg v. Rotal seine Tochter, der Augsburger Verabredung entgegen, nicht mit Sigmund v. Dietrichstein verheiraten und den St. Georg's Orden nicht annehmen sollte, von Sigmund v. Dietrichstein einen Revers geben ließ, wonach dieser sich für diesen Fall zur Herausgabe aller Briefe über jene Heirat, deßgleichen eines Rait- und Gutsbriefs für Jörg v. Rotal, eines Briefes über Kauf und Pflege von Wachseneck, eines Kaufbriefes um Stainz und Herzogberg, bezüglich welcher Herrschaften dem Kaiser ein ewiges Wiederkaufsrecht zustehen sollte, obwohl jener Kaufbrief von einem ewig stäten Kauf spricht, verpflichtet habe. Da aber jetzt „vnnser handlung mit dem von Dietrichstain auf ander weeg gestellt," der Augsburger Vertrag abgeändert wurde, auch betreffs Wachseneck andere Briefe ausgefertigt wurden und der Kauf von Stainz und Herzogberg unterblieben ist und somit obiger Revers dem Sigmund v. Dietrichstein zurückzustellen wäre, der Kaiser denselben aber nicht bei Handen hat, so erklärt er ihn für null und nichtig.

49. 1514, Mittwoch nach Egidi (6. September), Graz. — Dietrich Perner v. Schachen verkauft dem Sigmund v. Dietrichstein die Veste Friedberg s. 3.

Copie im st. Landesarchive.

50. 1515, 20. Jänner, Innsbruck. — Kaiser Maximilian bestellt den Siegmund v. Dietrichstein widerruflich zum Landeshauptmann seines Fürstenthumes Steier ein und verschreibt ihm zu seinem Wesen das Schloß Gräz hauptmanns- und pflegeweise und darauf zu Hauptmannssold und Burghut das Hubamt zu Gräz mit allem Einkommen und Zugehör unverrechnet und auch jährlich 800 Viertel Haber aus dem Marchfutteramte zu Gräz. Sigmund v. Dietrichstein soll 2000 fl. seines Geldes, welche auf Schloß und Hubamt gewiesen werden, nach Bestimmung der kais. Commissäre auf das Schloß verbauen. Im Kriegsdienst soll der Kaiser ihn gleich andern Dienstleuten halten, bei andern Diensten für den Kaiser werden ihm 12 Pferde bewilligt und für jedes Pferd täglich aus dem Vitzthumamte 20 kr. (Auch die Besoldungen des Landesverwesers und Nachrichters trug das Vitzthumamt.)

51. 1515, 20. Jänner, Innsbruck. — Kaiser Maximilian verkauft dem Sigmund v. Dietrichstein alle Leute, Holden, Unterthanen, Zinse, Renten, Gülten, Ungelt und Einkommen zugehörig zu den Herrschaften und Schlössern Arnsfels und Aschpang um 10.000 fl. baar bezahlt. Sollte das jährliche Erträgniß unter 500 fl. bleiben, so wäre der Abgang nach Gefallen beider Theile auf andere Liegenschaften anzuweisen, wobei 1 Pfd. Gülte zu 20 Pfd. Hauptgut anzuschlagen wäre. Die beiden Schlösser und Herrschaften mit allem Zugehör, nichts ausgenommen, schenkt und gibt der Kaiser dem Sigmund v. Dietrichstein, sonderlich zur Ergötzlichkeit seiner Treue und Gutwilligkeit, die er durch viele Darlehen ohne Interesse bezeigt, sowie für viele im kaiserl. Dienste erlittene Nachtheile, zu völlig freier Verfügung. Schermversprechen „unangesehen aller unser vnd unser Regiment ordnungen". Gez. per regem . . Sernteiner, Michel Püchler.

52. 1515, Samstag nach Blasius (10. Februar), Innsbruck. — „Abreitzettel". Weil Michael v. Wolkenstein, Pfandherr der Herrschaft Hollenburg, gegen den Verkauf derselben an Sigmund v. Dietrichstein Einsprache erhoben, entschlug sich Sigmund v. Dietrichstein dieser Herrschaft, wofür ihm Kaiser Maximilian die Herrschaften Arnfels und Aschpang erblich mit einem auf 500 fl. veranschlagten Einkommen zustellte. Würde der Kaiser Hollenburg von Michael v. Wolkenstein ablösen, so sollte es frei und unverpfändet dem Sigmund v. Dietrichstein gegeben, van diesem aber Arnfels und Aschpang dem Kaiser eingeantwortet und auch der etwaige Ueberschuß an Einkommen von Hollenburg über jene 500 fl. mit 20 fl. für 1 fl. Gülte dem Kaiser bezahlt werden, dabei aber das Schloß Hollenburg und was dessen Mäuer umfaßt und alle nicht besetzten Renten und Gülten außer Anschlag bleiben sollen. Würde Hollenburg nicht eingelöst, so sollte es nach dem Tode des Michael v. Wolckenstein an Sigmund v. Dietrichstein gegeben werden und diesem gestattet sein, Aschpang gegen Ablösung der besetzten Renten und Gülten erblich zu behalten.

53. 1515, St. Georg (24 April). — Georg v. Rotal und Sigmund v. Dietrichstein geben dem Hanns v. Herberstein das Schloß Waxeneck in Pflege und Bestand.

Orig. Perg. im st. Landesarchiv.

54. 1515, Peter und Paul (29. Juni). — Cristof, Bischof zu Laibach rc., erläutert eine Bestimmung seiner Verschreibung der Propstei Mautern (oben Nr. 34), betreffend die von Sigmund v. Dietrichstein nach Admont zu liefernden Gefälle.

55. 1515, Mittwoch vor St. Michael (26. September). — Wolfgang v. Erolzhaym und seine Hausfrau Margreth, Pankrazen's v. Dietrichstein's Tochter, verkaufen die Herzoghube in der Guntschen an Cristof Welzer.

Orig. Perg. im st. Landesarchiv.

56. 1516, Dienstag vor Miseric. (17. April). — Cristof, Bischof von Laibach rc., verschreibt dem Sigmund v. Dietrichstein die Propstei Mautern auf Lebenszeit gegen Verrechnung.

57. 1516, 14. September, Graz. — Sigmund v. Dietrichstein Landeshauptmann, befiehlt dem Landrichter zu Wolkenstein das Stift Rotenmann in seinem Besitze zu Wynkhl in der Streckau nicht zu beirren.

Orig. Perg. im st. Landesarchiv.

58. 1516, Kolomanstag (13. October). — Jörg v. Rotal vertauscht mit Propst und Convent zu Pöllau genannte Güter unter Pöllau an der Haympuechen rc. gegen Güter im Waldpach.

Orig. Perg. im st. Landesarchiv.

59. 1517, Dienstag nach St. Oswald (11. August). — Bischof Cristof von Laibach rc. verschreibt dem Sigmund v. Dietrichstein die Propstei Mautern auf Lebenszeit gegen jährliche Verrechnung.

60. 1518, 1. April, Innsbruck. — Kaiser Maximilian überträgt seine in das Vitzthumamt und die Hauptmannschaft Ortenburg gehörigen Aemter Feustritz und Stackawoy mit allem Zugehör, Bergwerken, Lehen und Lehenschaften an Sigmund v. Dietrichstein zu freiem Eigen um eine Geldsumme, welche dieser dem Kaiser und dessen Erben auf den Todesfall verschrieben und um jene 10.000 fl., mit welchen Sigmund v. Dietrichstein den Kaiser von der Villacher Ochsengesellschaft geledigt hat, endlich um 50 fl., die er zu Steier auf gelegen Güter gewiesen und in das kaiserliche Urbar geantwortet hat. Schermversprechen.

61. 1518, 6. April. Innsbruck. — Kaiser Maximilian verkauft dem Sigmund v. Dietrichstein seine beiden Aemter zu Stainz und Herzogberg mit allem Zugehör, Gerichten, geistlichen und weltlichen Lehenschaften und andern Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten zu freiem Eigen um baar bezahlte 9000 fl. Schermversprechen. Gez. per regem rc. Sernteiner, Puchler.

62. 1518, 10. April, Innsbruck. Kaiser Maximilian nimmt die Aemter Feustritz und Stakawotz aus dem Landgerichte Ortenburg und weist sie zum Landgerichte Finkenstein und gibt Sigmund v. Dietrichstein die Freiheit, Verbrecher, die in diesen Aemtern ergriffen werden, nöthigenfalls auch durch andere Landgerichte in das Finkensteiner Landgericht zu führen.

63. 1518, 10. April, Innsbruck. — Kaiser Maximilian weist diejenigen, welche von ihm in den Aemtern Feustritz und Stakawotz Lehen haben, an Sigmund v. Dietrichstein als ihren neuen Lehensherrn.

64. 1518, Sonntag nach St. Georg (25. April), Innsbruck. — Lienhart Rauber Freiherr zu Plankenstein, kaiserl. Hofmarschall, verspricht seine Gerechtigkeit auf dem Haus, Hof und Garten in Villach, so von Cristof Freiberger und Apollonia, seiner Hausfrau, pfandweise an ihn gekommen, an Sigmund v. Dietrichstein zu übertragen, der ihm 330 fl. rhein. baar dargeliehen und die Fischwaide an der Pielach verschrieben hat. Weil Lienhart Rauber aber die Briefe und Siegel über jenes Haus derzeit nicht bei Handen hat, verspricht er dieselben sammt einem landläufigen Kaufbrief dem Sigmund v. Dietrichstein zu übergeben. Inzwischen möge dieser das Haus innehaben ꝛc. Gez. Lienhart Rauber.

65. 1518, Montag nach Frohnleichnam (7. Juni). — Sigmund v. Dietrichstein entscheidet im Rechtsstreite zwischen Wolfgang v. Saurau und den Gerhaben des Tiburtz v. Sinzendorf, betreffend die Hinterlassenschaft Friedrich's v. Saurau.

Orig. Perg. im st. Landesarchiv.

66. 1518, 7. October, Kaufbeuern. — Kaiser Maximilian befiehlt dem Jörg v. Firmian, den Sigmund v. Dietrichstein bei seinen Rechten (Robot, Aufgebot, Vogtei, Malefiz) in Feustritz und Stakawotz ungestört zu lassen.

67. 1519, 8. Juli, Traburg. — Ursula, des Cristof Karmp von St. Veit Tochter, Cristof Freiberger's Hauswirthin, bevollmächtigt diesen, ihr ererbtes und dem Lienhart Rauber um 238 fl. rhein. versetztes Haus zu Villach gelegen, gegenüber dem des Erasmus Kreideweis, auszulösen, zu versetzen ꝛc. Siegler: Andre Hohenburger zum Rosenberg.

68. 1519, Erichtag St. Margret (12. Juli). — Hanns Haimer bekennt, von Sigmund v. Dietrichstein Schloß und Feste Friedberg, den Maierhof sammt Baufeldern und einem Weingarten zu Sigerspach, welche Güter Sigmund v. Dietrichstein von Dietrich Perner am Schachen erblich erkauft hat, von jenem für sich und seine Erben lehensweis erhalten zu haben und gelobt bei seiner wahren Treue, dies alles lehensweise innezuhaben ꝛc, davon dem Sigmund v. Dietrichstein gehorsam zu sein, ihm das Schloß gegen Jedermann offen zu halten und so oft es zu Fall kommt, von ihm beziehungsweise seinen Erben zu empfangen. Schadenersatzversprechen.

69. 1519, Erichtag St. Margret (12. Juli). — Hanns Haimer bekennt, von Sigmund v. Dietrichstein benannte zum Schlosse Fridberg gehörige Leute, Gülten und Güter lebenslänglich unverkümmert inne und zu nutzen erhalten zu haben (in der Pinka Martgraben 10 gestiftete Holden, dienen jährlich 5 Pfd. rc. . . . im Dorf Rauchenschach 25 Holden . . . zu Grauern . . 8 Holden . . zu St. Johann bei Hartberg 13 Holden . . . und 2 Holden mit der Klaffmühle und Wiesen, 2 Theile der Behut des Kirchtags daselbst und 2 Theile am Viehzehnt. Er verspricht die Leute nicht über das Herkommen zu bedrücken, widrigens Sigmund v. Dietrichstein auf Klage und Antwort handeln sollte, was Recht wäre. Und nachdem Sigmund v. Dietrichstein ihm und seiner Hausfrau Felicitas in Ansehung seiner Dienste und weil Sigmund v. Dietrichstein die Felicitas an Kindes statt erzogen und mit Hanns Haimer verheiratet hat, 500 fl. rhein. über ihr Heiratsgut baar bezahlt hat, verspricht er dieses Geld sicher anzulegen; falls er ohne Descendenz stürbe, sollte dieses Geld an Sigmund v. Dietrichstein oder dessen Erben wieder heimfallen. Schadenersatzversprechen und Zustimmung der Felicitas. Siegler: Hanns Haimer und statt Felicitas der edle veste Michael Meychsner. Gez. Hanns Heimer und Felicitas Heimer.

70. 1519, Phinztag St. Gilgentag (1. September). — Cristof Freiberger bekennt, daß er mit Vollmacht seiner Frau Ursula, weil. Cristof Cramp's, Burgers zu St. Veit Tochter, das an sie geerbte Haus zu Villach an Sigmund v. Dietrichstein unwiderruflich verkauft habe. Scherm- und Schadenersatzversprechen. Siegler: Hanns Meichsner und Kheffenhüller zu Werenberg.

71. 1519, St. Stefan im Weihnachten (26. December). — Maximilian Steinpeiß bekennt, daß ihm Sigmund v. Dietrichstein das Schloß Aschpang pfleg- und bestandweis um 132 Pfd. Pfg. jährlich zu Martini zahlbar und gegen dem überlassen habe, daß er drei gerüstete Pferde halten, sich und seine Knechte allweg in seines Herrn v. Dietrichstein Farbe kleiden und gegen Jedermann stets bereit sein soll, jedoch von Haus aus auf seiner Gnaden Zehrung und Lieferung. Auch will er das Schloß seinem Herrn stets offen halten, keinen Krieg ohne dessen Willen anfangen, die Holden nicht über das Herkommen bedrücken rc. Schadenersatzversprechen. Siegler: der Aussteller.

72. 1520. Dienstag nach Erhart (10. Jänner). — Erhart Herr zu Polhaim, verkauft um eine nicht genannte Summe dem Sigmund v. Dietrichstein seinen dritten Theil am Teich zu St. Johann unter Hartberg gelegen. (Die übrigen zwei Drittel waren schon Eigenthum des Sigmund v. Dietrichstein.) Siegler: Leonhard v. Harrach, Landesverweser und Jörg v. Herberstein.

73. 1520, Montag nach Sebastian (23. Jänner). — Wilhelm v. Rotal für sich und seinen abwesenden Bruder Thoman, dessen er sich

als der Aeltere mächtig und vollkommenlich annimmt, sagt den Jörg v. Rotal von allen weiteren Ansprüchen aus der Gerhabschaft über sie, welcher sich dieser in Folge der Verrückung des Witwenstuhles der weiland Katharina Rotal durch Verheiratung mit weiland Hans v. Rappach unterwunden und selbe von August 1507 an verwaltet hatte, frei und ledig, nachdem Jörg Rotal vor dem hochwürdigen Fürsten und Herrn Geyman, Hochmeister des St. Georgen-Ordens und vor Sigmund Welzer und Bernhart v. Teufenbach Rechnung gelegt hat. Siegler: für Wilhelm v. Rotal Geyman, ferner Sigmund Welzer, Regent der niederösterreichischen Lande und Bernhard Teufenbach, des Wilhelm v. Rotal Vetter. Gez. Wilhelm v. Rotal.

74. 1520, Sonntag Invoc. (26. Februar). — Andre Steinacher beurkundet, daß ihm Sigmund v. Dietrichstein die Herrschaft Kammerstein und die Propstei Ernau pflegweise und widerruflich verliehen habe.

Copie im st. Landesarchiv.

75. 1520, Montag nach Oculi (12. März). — Hanns Winschl zu Graz beurkundet, daß ihm Sigmund v. Dietrichstein das Hubamt in Steier bestandweise verliehen.

Copie im st. Landesarchive.

76. 1520, Phinztag nach S. Georg (26. April). — Bürgermeister und Rath der Stadt Bruck a. d. M. vidimiren auf Begehren des Hanns und Wolfgang v. Stubenberg eine Urkunde des Sigmund v. Dietrichstein vom 24. Mai 1514 über Güterkauf.

Orig. im st. Landesarchive.

77. 1520, St. Urban (25. Mai). — Johann Leininger, Pfarrer zu Villach und dessen Bruder Franz Leininger, Pfleger zu Hollenburg, für sich und für ihre Brüder, deren sie sich mächtig angenommen haben, verkaufen dem Sigmund v. Dietrichstein eine Hube zu Dechaliß, die Kaspar innehat und jährlich 2 Vierling Waißen, 16 Vierling Haber, 1 Kiß und 20 Eier dient; ferners den Hanns zu Malstickh mit benannten Diensten; desgleichen den Nickel daselbst; den Matheus zu Sack, den Juri daselbst; alles als frei eigen; weiters Poserniß zu Dölach bei Rosseck. Scherm- und Schadenersaßversprechen. Mitsiegler: Herr Moriß Khrumpff zu Wulruß, Ritter.

78. 1520, 4. November, Köln. — Kaiser Karl für sich und für Erzherzog Ferdinand bestellt den Sigmund v. Dietrichstein zum Landeshauptmann in Steier auf Widerruf, verleiht ihm, wie früher Kaiser Maximilian das Schloß Gräz sammt dem Hubamte und 800 Viertel Haber und schlägt die auf das Schloß verbauten 2000 fl. darauf. Weiters bewilligt er ihm jährlich 1000 fl. als Hauptmannssold aus dem Vißthumamte vor allen andern Auslagen zu bezahlen, wofür Sigmund v. Dietrichstein verpflichtet sein soll, in des Kaisers Geschäften in

den niederösterreichischen Landen zu reiten und zu dienen. Bei Diensten in andern Ländern will ihn der Kaiser andern Dienstleuten gleich halten.

79. 1520, 4. November. Köln. — Kaiser Karl für sich und seinen Bruder Erzherzog Ferdinand bekennt, vor etwa 10 Jahren dem Sigmund v. Dietrichstein für seine guten Dienste eine jährliche Provision von 500 fl. auf Lebenszeit verschrieben zu haben. Weil aber diese Verschreibung verloren ging, bevor sie ihm übergeben wurde, so erneuert selbe der Kaiser und verfügt, daß Sigmund v. Dietrichstein auf Abschlag dieser Provision das in das Vitzthumamt Kärnten gehörige Amt Fresach lebenslänglich bestandweise innhaben und genießen soll und daß der Abgang der Erträgnisse dieses Amtes über die Amtmannsbesoldung von jenen 500 fl. aus dem Kärntner Vitzthumamte jährlich ergänzt werden soll.

80. 1521, 21. Jänner, Worms. — Mathäus, Erzbischof zu Salzburg bekennt, daß Sigmund v. Dietrichstein laut eines unter Erzbischof Leonhart von Salzburg zu Stande gekommenen Vergleiches auf das ihm vom Kaiser Maximilian gewährte Einlösungsrecht der Herrschaft Gmünd gegen Zusicherung einer jährlichen lebenslänglichen Provision von 100 fl. rhein. und Baarzahlung von 1000 fl. verzichtet habe. Weil aber Sigmund v. Dietrichstein mit diesem Vergleiche sich nicht zufrieden geben will, so gesteht ihm Mathäus von Salzburg noch weitere 200 fl. lebenslänglich jährlich zu Weihnachten in Salzburg zahlbar zu.

81. 1521, 21. Jänner, Worms. — Mathäus, Erzbischof von Salzburg verpflichtet sich, dem Sigmund v. Dietrichstein die Pflegschaft zu St. Andrä im Lavantthale mit Burghut nach Ableben seines Bruders Franz v. Dietrichstein zu überlassen, so wie dieser dieselbe besaß und entsprechend der Zusage des Erzbischofes Leonhard von Salzburg, welche gelegentlich der Abrede betreffs der Nichtablösung von Gmünd gegeben worden war.

82. 1521, 10. Februar, Worms. — Kaiser Karl bestätigt das Freiherrndiplom vom 8. Juli 1514 (oben Nr. 44).

83. 1521, 10. Februar, Worms. — Kaiser Karl bestätigt den Sigmund v. Dietrichstein die Urkunde Kaiser Maximilian's vom 10. April 1518 (oben Nr. 62).

Copie im st. Landesarchive.

84. 1521, Mittwoch nach St. Georg (25. April). — Vidimus des Privilegiums Kaiser Maximilian's für Sigmund v. Dietrichstein vom 8. Juli 1514 durch Cristof, Bischof zu Laibach u. a.

Copie im st. Landesarchive.

85. 1521, 14. Juli, Graz. — Erzherzog Ferdinand bestätigt die Urkunde Kaiser Karl's bezüglich der jährlichen Provision von 500 fl. (oben Nr. 79).

86. 1521, 6. August, Graz. — Erzherzog Ferdinand befiehlt

dem Landeshauptmanne Sigmund v. Dietrichstein unter anderem, die Bürger und Leute von Tüffern in ihren Freiheiten zu schützen.

Copie im st. Landesarchive.

87. 1521, Montag nach Kreuzerhebung (16. September). — Dietrich v. Hartitsch erklärt eine Schuldverschreibung des Sigmund v. Dietrichstein über 1000 Pfd. und eine über 800 Pfd. für kraftlos, da das Geld bezahlt worden. Siegler: Aussteller und Wolfgang Mayer. Anwalt aus Graz.

88. 1521, 29. October, Villach. — Sigmund v. Dietrichstein bekennt, mit Erzherzog Ferdinand einen wörtlich in die Urkunde inserirten Vertrag abgeschlossen zu haben (Erzherzog Ferdinand soll Hollenburg von Michael v. Wolkenstein ablösen und dem Sigmund v. Dietrichstein gegen Herausgabe von Arnfels übergeben. Zur Abschätzung der Erträgnisse bestellte der Erzherzog seine Räthe Felician Petschacher und Dr. Johann Kaufmann. Es könnte aber auch Sigmund v. Dietrichstein selbst Hollenburg ablösen und dann Arnfels als Pfand behalten. Das Ungeld in Stadt Steier soll Sigmund v. Dietrichstein dem Erzherzog bis zu den nächsten Pfingsten abtreten, wogegen ihm der diesfalls auf dieses Ungeld gewiesene Pfandschilling auf das ihm bereits verpfändete Amt Semriach und Herrschaft Schmiernberg gewiesen würde. Gemäß einer Verschreibung des Kaisers Maximilian verspricht Erzherzog Ferdinand dem Sigmund v. Dietrichstein einen Zehent und einen Bauer vom Hochmeister des deutschen Ordens erblich zuzustellen und gemäß einer andern Verschreibung desselben Kaisers wird er in seiner Burg zu Neustadt „da mer gedachtes kayser Maximilian's begrebung ist, ain erliche gedächtnus machen lassen (wellen), nemlich in der beschaydenhait, das in derselben kirchen ein lufftiger grabstain in ain mauer auf vnsere costen an deß von Dietrichstain darlegen gehaut vnd gesetzt werden sol mit ainer geschrift vngevärlich in der maynung, daß daselbst sey die gedächtnus, die kayser Maximilian dem namen vnd geschlecht von Dietrichstain zu eeren ewiger gedächtnus vnd ierer seel zw hail aufzurichten beuolhen hat, auch daß albegen, so man vmb kayser Maximilian vnd annder vnser vorfordern fürsten von Österreich seel in der bestimbten sand Jörgen Capellen zu bitten phlegt, daß man daneben auch zu jeder ezeit der von Dietrichstain geschlecht in solchem gepet melden vnd ingedenckh sein, deß sich auch die briesterschaft gegen dem von Dietrichstain vnd seinen nachkomen also zu tun verschreiben sollen. Die selb gedechtnus vnd stiftung wir ime auch in zwayen jaren den nagsten oder am eigsten als fueglich sein muge aufrichten lassen wellen" . . . Dagegen soll Sigmund v. Dietrichstein beurkunden, wie er es auch dem Kaiser Maximilian verschrieben hat, daß nach seinem Tode die Herrschaft Kammerstein ohne Ablösung an den Erzherzog und dessen Erben fallen soll. Auch sollen die 2000 fl., die er auf Sigmundskron hat, gänzlich getilgt sein. Geben zu Villach

9

am 23. October 1521. Ferdinand. Ad mandat. Salamanca.) Sigmund v. Dietrichstein bekräftigt diese Abrede durch Besieglung und Unterschrift der Urkunde.

89. 1522, Mittwoch vor Lichtmeß (29. Jänner). — Sigmund v. Dietrichstein entscheidet einen Rechtsstreit zwischen Erhart Herrn zu Polhaim, Veit v. Flädnitz und Clement v. Flädnitz über Besitzansprüche auf Schloß Guetenberg, Släning und Rechnitz.

Orig. im st. Landesarchiv.

90. 1522, Sonntag vor St. Georg (20. April). — Jörg Cecian, sonst Kuepecher genannt, der kaiserl. Rechte Doctor, bekennt von Sigmund v. Dietrichstein das Amt Semriach pfleg- und bestandweise vom nächsten St. Georgstage an gegen ein jährliches Bestandgeld von 480 Pfd. Pfg. mit den gewöhnlichen Verpflichtungen, insbesonders auch mit der Verpflichtung, die von Sigmund v. Dietrichstein auf das Amt angeschlagenen Steuern ordentlich einzubringen ꝛc. und gegen eine Caution von 500 Pfd. übernommen zu haben. Kündigungsfrist zwei Monate vor Georgi. Siegler: Mathies Harrer, Bürgermeister zu Graz, Wolfgang Schrott, Bürger und des Rathes daselbst und der Aussteller.

91. 1522, Eritag nach P. Urban (27. Mai). — Franz v. Dietrichstein, Erbschenk in Kärnten, verzichtet auf alle Erbansprüche gegen seinen Bruder Sigmund v. Dietrichstein und dessen Erben. Siegler: Abt Ulrich von St. Paul.

92. 1522, Montag vor Pfingsten (2. Juni). — Lehensauffsand des Stefan Schneweis zu Arnoldstein an den Landesfürsten, betreffend einen Hof zu Godersdorf, den er von seinem Vetter Jörg Farnawer gekauft und nun an Jörg Senuss und dessen Brüder Cristof und Hanns verkauft hat.

93. 1522, St. Margret (15. Juli). — Maximilian Steinpeis zu Aichberg bekennt, daß er den Rauch- oder Ofenpfennig und die zwei Theile vom Gänse-, Lämmer-, Haar- und Käsezehent, den er auf dem Dorfe zu Thalberg, auf der Mühle und Schmiede und auf zwei Höfen ob Thalberg gehabt hat, mit Herrn Jörg v. Rotal gegen den Sechzigpfenningzins, welchen er diesem von der Wiese „Cammerhoferin“ an der Lafnitz jährlich geleistet hat, umgetauscht habe.

94. 1522, Pfinztag nach St. Gilgentag (4. September). — Sigmund v. Dietrichstein, Landeshauptmann, und Erasmus v. Saurau, Marschall in Steier, entscheiden einen Rechtsstreit zwischen Hanns v. Teufenbach und Franz v. Liechtenberg, das Schloß Wela betreffend.

Orig. Perg. im Landesarchive.

95. 1523, 16. März, Neustadt. — Erzherzog Ferdinand empfiehlt dem Landeshauptmanne Sigmund v. Dietrichstein und dem Vitzthum in Steier die Unterthanen aus dem „schephenambt zu Tuechern“ bei ihren alten Rechten und Freiheiten zu erhalten und zu beschützen.

Copie im st. Landesarchiv.

96. 1523, Freitag nach Maria Empfängniß (27. März). — Wilhelm v. Rottal, der Sohn des Thoman v. Rottal, verzichtet auf alle Ansprüche bezüglich der Güter des Cristof und des Jörg v. Rottal, so daß dieser und seine Tochter Barbara unangefochten damit schalten und walten mögen, nachdem Jörg v. Rottal die ihm und dem Thoman v. Rottal obliegende Abfertigung der Witwe und Tochter des Cristof v. Rottal und die Vollziehung des letzten Willens desselben allein und auf seine Kosten ausgeführt hat, überdies ihm zu seiner Nothdurft dargeliehenes Geld bis in die 700 Pfd. Pf. geschenkt und baar 2000 fl. rhein. zur Auslösung der vom Vater ererbten aber versetzten Gült des Wilhelm v. Rottal und zur Anlegung des Geldes für seine Kinder gegeben hat. Falls jedoch Jörg v. Rottal und dessen Tochter Barbara ohne Leibeserben stürben, sollte dieser Verzicht bezüglich der unverschafften und unvermachten Nachlaßgüter derselben unwirksam sein. Gez. Wilhelm v. Rottall, Siegler: der Aussteller, Cristof v. Puecheim, Freih. zu Rapps und Krumpach, Erbtruchseß in Oesterreich und fürstlicher Rath, Cristof v. Lembach, Ritter Schwäger und Vetter des Ausstellers.

97. 1523, 20. August, Innsbruck. — Erzherzog Ferdinand überantwortet nach dem Tode des Michael Freiherrn v. Wolkenstein, welchem Hollenburg auf Lebenszeit verpfändet war, dieses Schloß und Herrschaft sammt allem Zugehör dem Sigmund v. Dietrichstein zu freiem Eigen gegen Herausgabe von Arnfels und einer bestimmten Geldsumme. Schermversprechen. Gez. Ferdinandus, F. Pettschuech (?), Treitzsauerwein.

98. 1523, 28. August, Linz. — Erzherzog Ferdinand bestätigt die Abtretung des Zehents an der Feustritz, an der Gail und an andern Orten in Kärnten mit etlichen Ritterlehen und Bauern vom d. Hochmeister, Dechant und Capitel zu Müllstadt laut der inserirten Abtretungsurkunde von Erichtag vor Auffahrtstag 1523 (2. Juni) an Sigmund v. Dietrichstein zu freiem Eigen. Gez. Ferdinandus.

99. 1523, 13. October. — Dietrich, Bischof zu Neustadt und das Capitel des St. Georgenordens daselbst bekennen, da weiland Kaiser Maximilian dem Sigmund v. Dietrichstein zu Ergötzlichkeit seiner Dienste und Erhöhung des Namens und Stammes desselben und seiner Gemalin Barbara und ihrer Erben in seinem letzten Willen angeordnet hat, daß über Seiner Majestät Begräbniß in der St. Georgskapelle in der Burg zu Neustadt „ein ewige gedechtnus" aufgerichtet und so oft in derselben Kapelle für Seiner kaiserl. Majestät und der Fürsten von Oesterreich Seelenheil gebetet wird, auch für das Seelenheil des Sigmund v. Dietrichstein, seiner Gemalin und deren Vorfahren und Nachkommen gebetet und derselben mitgedacht werden soll, und nachdem nun Erzherzog Ferdinand die Vollziehung dieses Testaments befohlen hat, daß sie schuldig und bereitwillig sind, diesem Befehle nachzukommen. Siegler: Der hochw. Fürst und Herr Herr Johann Geumann, Hochmeister St. Jörgen Ordens.

100. 1523, 31. October, Neustadt. — Erzherzog Ferdinand bekennt, daß Sigmund v. Dietrichstein ihm die Originalurkunde des Papstes Leo ddo. 1514 pridie kal. April. über die Verleihung der Unserliebenfrauen-Pfarre an der Gail sammt der Filialkirche St. Jakob zu Villach an Kaiser Maximilian herausgegeben habe und daß er schuldig sei, selbe dem Sigmund v. Dietrichstein zu überlassen, falls dieser zur Geltendmachung seiner Rechte derselben bedürfte, daß aber auch Sigmund v. Dietrichstein stets verpflichtet sei, auf Erfordern diese Urkunde dem Erzherzog zurückzustellen.

101. 1523, 1. November, Neustadt. — Erzherzog Ferdinand bestellt Sigmund v. Dietrichstein zum Statthalter seiner Person beim Hofrath der niederösterreichischen Lande auf ein Jahr mit 2000 fl. Besoldung und beiderseitigem Küudigungsrechte und befiehlt dem Generaleinnehmer und Vitzthum in Oesterreich u. d. E., Georg Kiemseer, den Sold vierteljährlich auszuzahlen. Gez. Ferdinandus, ad mand. Ferenberg.

102. 1523, 8. November, Neustadt. — Bischof Cristof zu Laibach, Administrator des Stiftes Seckau und Commendator zu Admont, bekennt, daß er dem Sigmund v. Dietrichstein für mannigfache Dienste und für dargeliehene 400 fl. die Propstei Sagritz lebenslänglich um jährliche 132 Pfd. Pf., wovon aber 20 fl. als der Zins für jene 400 fl. abgezogen werden mögen, in Bestand verliehen habe, vorbehaltlich jederzeitiger Oeffnung des Propsthofes.

103. 1523, Sonntag vor Andreas (30. November), Neustadt — Barbara, des Cristof v. Puechaim Gemalin, bekennt, es habe ihr Vetter Jörg v. Rotal nach Anordnung seines Bruders, ihres Vaters, Cristof v. Rotal die ihr und ihren Schwestern geschafften 1200 Pfd. Pf. sowie den Widerfall der mütterlichen Leibzucht von 1000 Pfd. Pf. bezahlt und ihr überdies aus Freundschaft 3000 Pfd. Pf. laut ihrer Urkunde vom Mittwoch nach Erhart (14)27 (!) verschrieben und spricht ihn und seine Erben nun, nachdem er sie auch bezüglich dieser Summe begnügt hat, von allen ihren diesfälligen Ansprüchen los und ledig. Siegler: Cristof v. Puechaim, Cristof v. Lembach und Wilhelm v. Rotal.

104. 1523, 23. December, Wien. — Jörg v. Rottal Freih. zu Thalberg und des Erzherzog Ferdinand Rath übereignet seinem Schwiegersohne Sigmund v. Dietrichstein und dessen Gemalin Barbara v. Rottal zu freier Verfügung alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter, ausgenommen den Pfandschilling auf 90 Pfd. Geldes im Lande ob d. E. vom Herrn v. Starchemberg und Zelking herrührend und etliches Silbergeschirr und Kleinode, sammt dem Pfandschilling etwa 30000 fl. werth, nachdem „in der abredt der heirat durch weiland Kaiser Maximilian" zwischen ihm und Sigmund v. Dietrichstein beschlossen wurde, daß er diesem zu seiner einzigen und ehelichen Tochter, die „sein rechtes natürliches pluet vnd noterb ist", das Schloß Thalberg sammt Zugehör

und falls er ohne ehelichen Sohn stürbe, noch 10.000 Gulden ungarisch geben sollte und nachdem er, Jörg v Rotal, zur gänzlichen Abfertigung seiner Verwandten an die 20000 fl. bezahlt habe, wozu Sigmund v. Dietrichstein und Barbara dessen Frau, 12000 fl. rhein. dargestreckt und gegeben haben. Gez. Jörg v. Rottal. Siegler: Jörg v. Rottal, Wolfgang Freiherr zu Roggendorf und Maleuntpurg, Wolfgang Jörger zu Tholet, Hanns Hofmann, Ritter, fürstlichen Durchlaucht Räthe.

105. 1523, 23. December, Wien. — Cristof v. Lembach für sich und als Gerhab der Kinder seines verstorbenen Bruders Erhart v. Lembach verzichtet, ausgenommen den Fall, daß Jörg v. Rottal und dessen Tochter Barbara ohne Erben mit unvermachtem Nachlasse stürben, auf alle Erbrechte gegen dieselben, weil Jörg v. Rottal, sein lieber Vetter, ihm eine Schuld von 900 fl. erlassen, die Pflege von Medling auf 19 Jahre verliehen und ihm über die gewöhnliche Burghut noch 60 fl. jährlich zugelegt, in Summa 1140 fl. und überdies 800 fl. baar, deßgleichen auch den ungevogten Kindern des Erhart v. Lembach 800 fl. und den Schwestern und Muhmen des Cristof v. Lembach 600 fl. bezahlt habe. Siegler: Aussteller, Cristof v. Puechaim Freiherr zu Raps und Krumpach und Wilhelm v. Rottall, seine lieben Schwäher und Vettern.

106. 1524, Pfinztag nach Faschangtag (11. Februar). — Bartlme Blaicher verzichtet im Namen seiner unvogtbaren Kinder von seiner seligen Frau Katharina, Thoman v. Rottal's Tochter, auf alle Erbansprüche gegen Jörg v. Rottal und dessen Tochter Barbara und deren Leibeserben, nachdem er von Jörg v. Rottal 700 Pfd. Pf. und für die älteste Tochter noch 50 Pfd. als Voraus erhalten hatte. Siegler: der Aussteller und der edl veste Maximilian Stainpeis.

107. 1524, 20. Februar. — Hanns Amphinger bekennt, daß er von Sigmund v. Dietrichstein die Pflege zu St. Paternion und die Aemter Stakawoi, Feustritz und Frisach auf Widerruf und gegen Rechnungslegung erhalten habe. Cristof v. Gerndorf verspricht hiefür Bürgschaft und siegelt nebst dem Aussteller.

108. 1524, Mittwoch nach Oculi (2. März), Wien. — Georg Cecian genannt Khuepecher, bekennt von Sigmund v. Dietrichstein das Hubamt zu Graz auf ein Jahr um 700 Pfd. Pf. und fünf Fässer Hubwein (welche aber im Falle eines Krieges u. dgl. zu ermäßigen wären) bestandweise erhalten zu haben. Die Minderung, Erhöhung oder Abschaffung der Bußen, Wändel u. s. w. behielt Sigmund v. Dietrichstein sich vor. Siegler: Aussteller und Meister Symon Arbaytter Appotekher und Rathsburger zu Graz.

109. 1524, Sonntag Judica (13. März). — Barbara, Tochter des weiland Thoman Rottaler, Witwe des Jörg Collonitz zu Purckschleinitz, bekennt auf alle Ansprüche bezüglich der Güter ihres Bruders,

des Jörg v. Rottal und seiner Tochter Barbara verzichtet zu haben, nachdem ihr dieser eine Schuld ihres seligen Gatten im Betrage von 114 Pfd. Pf. erlassen, für ihre Kinder sicher anzulegen 1000 Pfd. Pf. gezahlt und ihr zu freier Verfügung 200 Pfd. verordnet und überdies ihrem Sohne Herrn Seifried Kolonitz, obwohl er für ihn bereits an 1200 Pfd. Pf. ausgelegt, doch noch 200 Pfd. zu freier Verfügung gegeben habe. Siegler: ihr Sohn Mert Kollonitsch v. Purckschleinitz, Wilhelm v. Rottal, ihr Vetter und Marx Peckh v. Leopoltsdorf, Doctor, kgl. Rath und Fiscal-Kammerprocurator.

110. 1524, St. Ambrosientag (4. April), Wien. — Ursula Schauchinger, weiland Thomans v. Rotal eheliche Tochter zu Gründorf, sagt ihres Vaters leiblichen Bruder Herrn Jörg v. Rotal los und ledig von den 300 Pfd. Pf., die er ihr nach seinem Tode zu geben verordnet, aber schon bei Lebzeiten freiwillig bezahlt hatte. Siegler: ihr Gatte Servaci Schauchinger.

111. 1524, Kreuztag der Erfindung (3. Mai). — Sigmund v. Dietrichstein und dessen Gemalin Barbara v. Rottal beurkunden, daß Jörg v. Rottal ihr Vater beziehungsweise Schwiegervater ihnen nach Abfindung anderer Freunde alle seine liegenden und fahrenden Güter, Kleinode u. s. w. überlassen habe, besonders für die Darstreckung der zu jener Abfindung erforderlichen Gelder. Er hat ihnen namentlich überlassen: das Schloß Thalberg frei eigen, 3600 Gulden Pfandschilling auf den fünf Dörfern am Aigen „vnnd vnser pfandschaft gen Talberg seind", ferner 8000 fl. Pfandschilling auf den Aemtern Staintz und Herzogberg, 3000 fl. Pfandschilling auf Waxeneg, 16000 fl. Pfandschilling auf Medling, das Haus zu Wien, den Hof zu Medling sammt den Weingärten daselbst, deßgleichen alle zu Talberg gehörigen Weingärten, alle Kleinodien, Baarschaft u. s. w. sammt allen brieflichen Urkunden. Bezüglich dieser Güter u. s. w. verfügen Sigmund v. Dietrichstein und dessen Gemalin mit Zustimmung Jörg's v. Rottal und anderer Freunde Nachstehendes: Der überlebende Ehetheil soll das ganze Vermögen lebenslänglich genießen, die eine Hälfte aber unveräußerlich. Nach dem Tode Beider sollen ihre zweibändigen Kinder gleich erben. Hätte der überlebende Ehetheil auch Kinder aus einer spätern Ehe, so sollte das Vermögen zur Hälfte den Kindern erster Ehe gehören und die andere Hälfte zwischen diesen und den Kindern aus der zweiten Ehe gleich getheilt werden. Thalberg sammt Zugehör aber soll nur den Kindern aus erster Ehe zufallen. Hätten sie zusammen keine Kinder, hinterließe aber der Ueberlebende solche aus einer weiteren Ehe, so sollten diese das Vermögen mit den Erben des andern gleich theilen; jedoch sollte Thalberg den Kindern seiner Witwe aus zweiter Ehe allein zu kommen. Stürben beide ohne Kinder, dann sollte das Vermögen unter ihre beiderseitigen Erben gleich getheilt werden, jedoch Thalberg an seine Erben kommen, weil das dem Jörg v. Rottal

dargestreckte Geld nur von ihm, Sigmund v. Dietrichstein, herrührt. Schließlich Verzicht auf alle Rechtswohlthaten u. s. w. gegen diese Verfügungen. Siegler: Sigmund v. Dietrichstein. Für Barbara v. Rottal siegelte ihr Vetter Leonhart v. Harrach. Ferner Jörg v. Rottal, indem er ausdrücklich seine Zustimmung erklärt. — Hanns v. Lamberg, Herr zu Sannstein und Hanns Hofmann, Ritter, beide fürstlicher Durchlaucht Räthe.

112. 1524, 11. Mai. — Philip v. Wichsenstein zu Weißenberg, Hofrath, Cristof Welezer zu Eberstein, Landesverweser in Kärnten und Hanns Mannstorffer, Verweser der Hauptmannschaft Ortemburg, entscheiden als landesfürstliche Commissäre einen Streit zwischen Sigmund v. Dietrichstein und Cristof v. Aichelberg über die Grenzen der Gerichte zu Feustritz und Stakhowoi und zu Aichelberg.

113. 1524, 14. Mai. — Philip v. Wichsenstein, Cristof Welzer und Andre Rauber, Vitzthum in Kärnten, entscheiden als landesf. Commissäre einen Streit zwischen des Sigmund v. Dietrichstein Unterthanen am Eck und Zauhenperg im Stakowoier Amte und Hanns Mannstorffer und seinen Holden zu Aich über Almfahrt und Blumbesuch ob und bei Aich.

114. 1524, Montag vor Gottesl. (23. Mai). — Veit Weltzer, Landeshauptmann in Kärnten, Philip v. Wichsenstein und Cristof Weltzer entscheiden als landesfürstliche Commissäre Streitigkeiten zwischen Sigmund v. Dietrichstein und Jörg v. Neuhaus über das Urfar zu Gleinach.

115. 1524, Mittwoch vor corp. Christi (25. Mai). — Revers des Abtes zu Viktring, Bischof Polidorus, daß er von Franz Leininger, Pfleger zu Hollenburg, die Alben zu Hollenburg gegen den gewöhnlichen Zins auf Sigmund's v. Dietrichstein Wohlgefallen erhalten habe.

116. 1524, Eritag nach Gottesl. (31. Mai). — Philip v. Wichsenstein, Cristof Welzer „der Elter" und Andre Rauber entscheiden Streitigkeiten zwischen des Sigmund v. Dietrichstein Unterthanen der Herrschaft Hollenburg und des edlen und gestrengen Ritters Caspar Berghaimer Erben der Herrschaft Roßegkh über vermeintliche Holzbezugsrechte der Dorfbewohner von Selkach, windisch genannt Salatzschach, Zwegkach, Goriach, Natschach und Feustritz in einem zu Roßeck gehörenden Walde.

117. 1524, 1. Juni. — Philip v. Wichsenstein, Andre Rauber und Wolfgang Mayer entscheiden Streitigkeiten zwischen Sigmund v. Dietrichstein und dem edlen und vesten Andre Weltzer von Eberstain zu Rotenstain über die Grenzen des Gerichtes zu Hollenburg und des Burgfriedens zu Rotenstain und eine Fischweide auf der Drau.

118. 1524, 18. Juli. — Ursula, Tochter des Wolfgang v. Rompach, Hausfrau des Jörg Rorbach, verzichtet für sich und ihre vier Töchter, nachdem sie von Jörg v. Rottal, als seiner Schwester Tochter,

gegen 600 fl. rhein. und jede ihrer Töchter 100 fl. erhalten, auf alle Erbansprüche nach demselben, nach seiner Tochter Barbara und deren Leibeserben. Siegler: Wolfgang v. Rompach und die Ritter und königl. Räthe Lienhart v. Harrach und Hanns Hofmann.

119. 1524. 29. Juli, Wien. — Erzherzog Ferdinand belehnt über Bitte des Jörg v. Rottal dessen Eidam Sigmund v. Dietrichstein mit dem halben jenem gehörenden Theile von Wachseneck.

120. 1524, 1. September, Wien. — Erzherzog Ferdinand bestätigt dem Sigmund v. Dietrichstein das inserierte Freiherrendiplom vom 8. Juli 1514.

Copie im st. Landesarchiv.

121. 1524, 1. September, Wien. — Erzherzog Ferdinand bekennt, daß er dem Sigmund v. Dietrichstein die lebenslängliche Provision von 500 fl. auf den Aufschlag zu St. Veit, jährlich zu Martini vom Jahre 1525 an zahlbar, angewiesen habe, weil das Amt Fresach nunmehr zur Grafschaft Ortemburg gehört, mit welcher Gabriel Graf zu Ortemburg belehnt worden sei. Mandat an Lienhart Leininger (?), Aufschlager zu St. Veit.

122. 1524, 25. September, Wien. — Erzherzog Ferdinand verleiht dem Statthalter der niederösterreichischen Lande Sigmund v. Dietrichstein die demselben von Georg v. Rottall überlassene Herrschaft Thalberg und die Freiherrenwürde.

Copie im st. Landesarchiv.

123. 1525, St. Paulus Bekehrung (25. Jänner), Wien. — Margaretha, Tochter des edlen und vesten Hanns Pfaffendorfer weiland, des edlen und vesten Jakob Hunds zu Dorf Gemalin, verzichtet auf alle Ansprüche am Nachlasse des Jörg Rottaler und seiner Tochter, falls diese nicht unbeerbt und unverschafft stürben, nachdem Jörg v Rottal ihr als seiner Schwester Tochter „oder Enenkchl" und ihren ehelichen Kindern 700 Pfd. Pfg. geschenkt hat. Siegler: Sigmundt v. Herberstein, fürstlichen Durchlaucht Rath, ihr Vetter Cristof v. Lembach und Jacob Hundt.

(In diesem, wie in allen andern hier angeführten Erbverzichten, wird ausdrücklich gesagt, daß Jörg v. Rotal nicht verpflichtet war, die Verwandten abzufinden, da er eine eheliche Tochter als rechten natürlichen Erben hat. Stets wird ihm für seine Gaben sehr gedankt und in obiger Urkunde heißt es: „der allmechtig gott welle sein ewiger lohner sein".)

124. 1525, 10. Februar. — Johann Leininger, Doctor und Pfarrer der Unser Frauenkirche an der Gail und zu Finkenstein und Villach bekennt, daß er sich mit Sigmund v. Dietrichstein bezüglich strittiger sechs Zehente zu Pack u. a. auf Grund einer Urkunde Kaiser Friedrich's dahin verglichen habe, daß Sigmund v. Dietrichstein und dessen Nachfolger diese Zehente zu ewigen Zeiten bestandweise zum Schloß

Finkenstein innehaben sollen, gegen 20 Pfd. jährliches Bestandgelt und alle Raisen, Anschläge, Steuern u. s. w., die davon zu zahlen sein würden.

125. 1525, St. Michael (29. September), Wien. — Cristof Freiberger bekennt, von Sigmund v. Dietrichstein die Propstei Sägritz in Großkirchaim bestandweise auf Lebenszeit des Verleihers unter der Verpflichtung erhalten zu haben, dieselbe und den Propsthof in Bau zu erhalten, jeden zur selben Gehörigen zu beschirmen, Allen gleiches Gericht zu halten und u. s. w. und jährlich zu Georgi 132 fl. rhein. in Finkenstein zu bezahlen. Generalpfand, Schadenersatzversprechen u. s. w. Siegler anstatt des Ausstellers Herr Philipp v. Wigssenstein, fürstlicher Durchlaucht Rath.

126. 1526, 14. Februar, Augsburg. — Bernhart v. Linnd bekennt, daß ihm Sigmund v. Dietrichstein Schloß und Herrschaft Finkenstein gegen Zahlung von 100 Pfd. Pf. jährlich zu Weihnachten, Erhaltung dreier gerüsteter Pferde „zu seiner Gnaden Farbe", Lieferung von 200 Vierling Hafer jährlich. Auch soll er den See und Seebach haien und verwahren. Halbjährliche Kündigung u. s. w. Mitsiegler: Cristof Welzer, Landesverweser in Kärnten.

127. 1526, 14. Februar, Augsburg. Franz Leininger bekennt, von Sigmund v. Dietrichstein Schloß und Herrschaft Hollenburg in Pflege und Bestand erhalten zu haben gegen ein jährliches Bestandgeld von 614 Pfd. Pf., zahlbar zu Georgi, Unterhalt von drei gerüsteten Pferden in des Sigmund v. Dietrichstein Farbe. Dieser behielt sich vor, alle Lehen und Lehenschaften, Bergwerke, Wälder, Rothwild, Gemsjagd, den Fischbach „dafür die Capell rinnt", Mäßigung und Abthuung der Gerichtshändel und Pönfälle, sowie alle Fälle über 30 Pfd. Pf. Halbjährige Kündigung. Mitsiegler: Moriz (!) Welzer, Landesverweser in Kärnten.

128. 1526, 1. März, Augsburg. — Erzherzog Ferdinand's Mandat an den Kammerprocurator M. Peck v. Leopoltstorf, die Klage gegen Sigmund v. Dietrichstein betreffs der Bergwerke zu Feustritz und Stakawoy fallen zu lassen.

129. 1526, Sonntag Oculi (4. März). — Jörg v. Herberstein verzichtet für sich und seine Erben gegen Sigmund v. Dietrichstein und dessen Gemalin Barbara auf alle Ansprüche aus dem letzten Willen seines Schwiegervaters Cristof v. Rotal, nachdem Jörg v. Rottal seiner (des Jörg v. Herberstein) verstorbenen Frau Margaretha, des Cristof v. Rotal Tochter, für ihr väterliches Erbe 1200 Pfd. Pf. und den Wiederfall des mütterlichen Erbtheiles zu 333 Pfd. 80 Pfg. bezahlt und nun auch Sigmund v. Dietrichstein für sich und seine Frau 3000 Pfd. Pf. ausgerichtet hat. „Landschadenbund". Mitsiegler: Ritter Sebald Pögll des Sigmund v. Dietrichstein Eidam.

130. 1526, 9. März, Wien. — Erzherzog Ferdinand gibt den Unterthanen und Lehensleuten, welche zur Herrschaft Hollenburg gehören,

bekannt, daß er diese Herrschaft laut Urkunde ddo. Innsbruck, 20. August 1523 an Sigmund v. Dietrichstein verkauft habe und weist alle diejenigen, welche von dieser Herrschaft Lehen tragen, an Sigmund v. Dietrichstein als ihren rechten Erb- und Lehensherren.

131. 1526, Samstag vor Lätare (10. März), Augsburg. — Jörg v. Herberstein bekennt von Sigmund v. Dietrichstein den Heiratsbrief seiner seligen Frau Margareth, geb. v. Rotal, erhalten zu haben und versichert ihn gegen allen daraus erwachsenden Schaden. „Landschadenbund." Siegel und Unterschrift des Ausstellers.

132. 1526, 10. März, Augsburg. — Erzherzog Ferdinand beurkundet, daß Sigmund v. Dietrichstein seinem Ansinnen willfahrt habe, die Landeshauptmannschaft in Steier mit der bisherigen Besoldung noch länger zu verwalten, indem ihm Erzherzog Ferdinand zusagt, „dieweilen er mit Schwachheit und Unvermöglichkeit des Leibes beladen wäre," ihm Feldzüge und weite Reisen, wie solche einem Landeshauptmanne obliegen, zu erlassen und ihm zu gestatten, hiefür einen tauglichen und dem Erzherzoge gefälligen Stellvertreter zu gebrauchen, ohne die Verantwortung seiner Unternehmungen tragen zu müssen.

133. 1526, Freitag vor Quasimodogen. (6. April), Salzburg. — Erzbischof Matthäus zu Salzburg verkauft mit Zustimmung des Capitels an Sigmund v. Dietrichstein einen Wein- und Getreidezehent des Stiftes zu Hartberg, worauf Propst, Dechant und Capitel zu Vorau 500 fl. liegen und um jährlich 128 fl. rhein. vom Jahre 1517 an durch 24 Jahre Bestandrecht haben, um 2500 fl. rhein., welche Sigmund v. Dietrichstein zur glücklichen Bewältigung des Aufstandes der Stiftsunterthanen dargestreckt hat, in der Art, daß er bis zu Ende jener 24 Jahre das Bestandgeld von 128 fl. selbst einnehmen, dann aber den Zehent selbst nützen und genießen möge, nachdem er dem Kloster Vorau jene 500 fl. zurückgezahlt haben wird. Salzburg behält sich einen ewigen Wiederkauf vor; doch sollten männliche Descendenten des Sigmund v. Dietrichstein den Zehent unabgelöst behalten, andere Erben desselben aber nur 20 Jahre nach seinem Tode. Auch behält sich Salzburg das Recht vor, den Bezug des Bestandgeldes von Sigmund v. Dietrichstein um 2500 fl. abzulösen, aber auch nach dieser Ablösung mag Sigmund v. Dietrichstein beziehungsweise dessen Erben obigen Zehent gegen jährliche Reichung von 128 fl. in das Vitzthumamt zu Leibnitz fechsnen, nutzen u. s. w. Versprechen der Gewähre.

134. 1526, Erichtag nach Miseric. (17. April). — Sigmund v. Dietrichstein beurkundet das Wiederkaufsrecht des Erzbischofes Matthäus zu Salzburg gemäß der vorstehenden Urkunde vom 6. April.

Orig. Perg. im st. Landesarchiv.

135. 1526, 16. Juni, Wien. — Erzherzog Ferdinand bekennt, daß der Fiscal Kammerprocurator Marchß Peck v. Leopoltsdorf auf

seinen Befehl den Sigmund v. Dietrichstein beim Hofrath der niederösterreichischen Lande wegen der Bergwerke zu Stakawoy und Feustritz belangt, er aber mit Urkunde vom 1. März 1526 diese Ladung aufzuheben bewilligt habe. Dieses Mandat habe der Fiscal Kammerprocurator beim Vicestatthalter und Hofrath, als sie am 13. Juni zu Gericht saßen, in Recht eingelegt, Sigmund v. Dietrichstein aber gerichtliche Registrirung und Ausfertigung einer Gerichtsurkunde hierüber begehrt, was ihm demnach durch jene mit Urtheil und Recht zuerkannt wurde.

136. 1526, 1. Juli. — Propst, Dechant und Convent von Vorau bekennen, daß ihnen Sigmund v. Dietrichstein den Zehent zu Hartberg auf 15 Jahre gegen jährliche 128 fl. verliehen habe. Nach Ablauf dieser Frist steht beiden Theilen das Recht zu, denselben zu kündigen; doch soll Sigmund v. Dietrichstein, falls er kündigen würde, dem Kloster jene 500 fl. bezahlen, welche dasselbe an Salzburg zur Ablösung von Leibnitz und Landsberg geliehen hat.

137. 1526, Freitag nach Alexientag (20. Juli). — Richter und Rath der Stadt St. Veit in Kärnten bekennen, daß Sigmund v. Dietrichstein durch seinen Pfleger Bernhard v. Lind zu Finkenstein ein landesfürstliches Mandat an die Stadt mit dem Begehren der Ausfertigung einer Abschrift desselben unter der Stadt Siegel vorgelegt habe, welchem Begehren die Stadt hiemit Folge gab. Die Urkunde ist zu Wien am 6. April 1520 ausgestellt und bestimmt, daß die 4 Pfd. Pf., welche den Herrn v. Osterwitz, Erbschenken in Kärnten, aus dem Stadtgerichte gereicht, nach Aussterben desselben aber in's landesfürstliche Vitzthumamt eingezogen wurden, jedoch nach dem Berichte der Stadt billiger dem jeweiligen Erbschenken gebühren, sonach also dem Sigmund v. Dietrichstein jährlich von der Stadt gereicht werden sollen, da diesem das Erbschenkenamt vom Kaiser Maximilian verliehen worden ist. „Des zu urkhundt haben wir unser vnd gemainer stadt sandt Veit insigl bey ende diser geschrift aufdrugkhen lassen."

138. 1526, 10. September. Richter, Rath und Gemeinde der Stadt Villach bekennen, daß Sigmund v. Dietrichstein die St. Jakobskirche, welche der Unser lieben Frauen Kirche an der Gail zugehörte, mit Zustimmung des Pfarrers Dr. Johann Leininger von der Hauptkirche getrennt und der Stadt Villach mit der Verpflichtung überlassen habe, daselbst einen ehrsamen, der heiligen Schrift kundigen Priester, der das heilige Evangelium ohne allen Zusatz klar und rein zu predigen hätte u. s. w., aufzunehmen. Sie verzichten auf alle zur Kirche an der Gail gehörigen Zehente und Einnahmen und begnügen sich mit den in einem aus diesem Anlasse verfaßten Urbarregister angegebenen Gülten u. s. w. Dr. Johann Leininger erklärt seine Zustimmung. Siegler: Joh. Leininger, Andreas Fuchs zu Bamberg und Augsburg Domherr, Vitzthum zu Wolfsberg, Stadt Villach.

139. 1527, 10. Jänner, Wien. — Hanns, Jörg und Lienhart, Vettern, Herren v. Liechtenstein zu Nikolsburg, bekennen dem Hans Haimer 1000 Pfd. Pf. österr. Landwähr. schuldig zu sein, die er ihnen auf sechs Jahre geliehen hat, wofür sie zu Handen des Bürgermeisters von Wr.-Neustadt jährlich zu Lichtmeß 70 Pfd. Pf. zu erlegen haben. Schadenersatzversprechen, Vermögensverpfändung, Kündigung ein Jahr vor Ablauf der sechs Jahre. Siegler: die Aussteller.

140. 1527, Montag nach Erhardi (13. Jänner). Gerichtszeugbrief des Veit Welzer, Landeshauptmannes in Kärnten, über die durch Herrn Moriz Rumph v. Wüllrost anstatt Sigmund v. Dietrichstein im Hoftaiding bewirkte Verlegung des Tages zur Verleihung der kärntnerischen Lehen des Sigmund v. Dietrichstein auf den St. Georgstag aus dem Grunde, weil Sigmund v. Dietrichstein mit dem Erzherzog nach Böhmen zur Krönung reiten mußte.

141. 1527, 15. Jänner, Wien. — Hanns Haimer bekennt den Vettern Hanns, Jörg und Lienhart v. Liechtenstein 1000 Pfd. Pf. auf sechs Jahre dargeliehen und den Sigmund v. Dietrichstein, seinen gnädigen Herrn, der ihn erzogen hat, gebeten zu haben, den Schuldbrief zu sich zu nehmen und jene 1000 Pfd. nach Ablauf der sechs Jahre oder im Falle früherer Kündigung unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutzung zu Gunsten seiner Kinder sicher anzulegen. Würde Hanns Haimer den Schuldbrief benöthigen, so sollte Sigmund v. Dietrichstein ihm denselben herausgeben, Hanns Haimer aber diesen oder seinen neu ausgefertigten Schuldbrief nach gemachtem Gebrauch wieder dem Sigmund v. Dietrichstein übergeben, weil die 1000 Pfd. von ihm herkamen. Nach dem Tode des Hanns Haimer soll Sigmund v. Dietrichstein oder dessen Erben sich der 1000 Pfd. und seines ganzen Nachlasses als Gerhab seiner Kinder und zu deren Nutzen unterwinden. Siegler: der Aussteller und Ritter Ambrosi Wysent, Landesuntermarschall in Oesterreich.

142. 1527, 15. Jänner, Wien. — Hanns Haimer verpflichtet sich zur Herausgabe eines nicht bei Handen habenden Reverses des Sigmund v. Dietrichstein betreffs mehrerer Schuldbriefe und anderer im Werthe von 1000 Pfd. an diesen, sobald er aus Böhmen zurückgekehrt sein wird. Mitsiegler: Ambrosi Wysent.

143. 1527, 27. Jänner, Wien. — Bischof Cristof zu Laibach, Administrator zu Admont, bekennt, daß er 100 fl., welche Sigmund v. Dietrichstein wie früher 400 fl. zur Nothdurft Admont's dargeliehen, gleich diesen auf die Propstei Sagritz gelegt habe.

144. 1527, 9. März, Prag. — König Ferdinand beurkundet, Sigmund v. Dietrichstein habe darüber Beschwerde geführt, daß Gabriel Graf zu Ortemburg in der Kärntner Landschranne eine Urkunde über seine Belehnung mit der Grafschaft Ortemburg öffentlich habe verlesen lassen, worin auch die Aemter Feustritz und Stakawoy inbegriffen sind,

welche aber ihm, Sigmund v. Dietrichstein, als freies Eigen gehören und habe deshalb vom König einen Tödtbrief bezüglich jener Urkunde begehrt. Da aber der Graf v. Ortemburg dermalen in königlichen Geschäften abwesend, habe Sigmund v. Dietrichstein dem Könige zugesagt, sich in dieser Sache bis zur Rückkunft desselben, jedoch ohne Nachtheil für sein Recht, ruhig zu verhalten. Sodann wolle der König mit dem Grafen v. Ortemburg der Gebühr nach so handeln, daß Sigmund v. Dietrichstein billig zufrieden sein soll

145. 1527, St. Georg (23. April). — Wilhelm Neuman zu Wasser-Neuburg bekennt, daß Sigmund v. Dietrichstein ihm den Zehent an der Gail bestandweise gegen jährliche 200 Pfd. Pf. kärntnerisch zu Weihnachten und „einen guten Muschgatthel Rainfall" überlassen habe. Siegler: Aussteller.

146. 1527, 10. Mai. — Jörg Krainer, Pfarrer zu U. l. F. an der Gail, confirmiert eine Urkunde des Johann Leininger vom 10. Februar 1525 über bestandweise zu Finkenstein gehörige Zehente. Siegler: Wolfgang v. Kheuffenhüller und Antoni v. Rosseckh, Pfleger auf Landskron.

147. 1527, 15. Mai. — Jörg Krainer, Laienpriester, Pfarrer zu U. l. F. an der Gail unter Finkenstein reversiert die Verleihung der Pfarre an der Gail durch Sigmund v. Dietrichstein. Siegler: Wolfgang Kheuffenhüller, Ritter, und Jörg Senus zu Villach.

148. 1527, 6. Juni, Graz. — Erasmus Dräxell bekennt Schloß und Herrschaft Waxeneckh von Sigmund v. Dietrichstein pfleg- und bestandweise (unter den gewöhnlichen Modalitäten, Vorbehalt der Bußen über 15 Pfd., Unterhalt 2 gerüsteter Pferde u. s. w.) um 400 Pfd. Bestandgeld erhalten zu haben. Mitsiegler: Cristof v. Waydeckh.

149. 1527, Montag nach Pfingsten (10. Juni), Sannek. — Die Brüder Hanns und Andre Ungnad, Freiherrn zu Sannekh, geben dem Sigmund v. Dietrichstein und dessen männlichen Erben die drei Güter beziehungsweise Bauern Kastnik, Raser und Kurt in der Herrschaft Hollenburg zu Eigen, vorbehaltlich des Heimfalles bei Abgang männlicher Erben des Sigmund v. Dietrichstein.

150. 1527, 20. Juli, Graz. — Sigmund v. Dietrichstein, Adam v. Holleneckh, Landesverweser, und Andere entscheiden einen Streit zwischen Ypolita, Witwe des Caspar v. Stubenberg und Wolfgang v. Stubenberg über Erbrechte.

Orig. Perg. im st. Landesarchiv.

151. 1527, St. Bartholomäus (24. August). — Kaiser Ferdinand verpfändet dem Sigmund v. Dietrichstein die Mauth zu Leoben für 8000 fl., so daß der von diesem zu bestellende Mauthner demselben 400 fl. bezahlen, den Ueberschuß aber an die Kammer abliefern soll. Der Gegenschreiber soll dem König eidlich verpflichtet sein. Beiderseitiges Kündigungsrecht.

152. 1528, 1. Jänner, Gran. — König Ferdinand überläßt dem Sigmund v. Dietrichstein und dessen männlichen Erben das Hubhaus zu Graz, das einst dem Graffenperger gehörte, zu Eigen, jedoch unverkümmert, im guten Stande innezuhaben und zu benützen, vorbehaltlich des Rechtes in dem Werkgaden zu münzen und unter der Verpflichtung, „die klaußraben, so ir wonung pey demselben hauß am schloßperg haben, wie bißher von den inhabern berürtes hausß beschechen, heien vnd dieselben nicht beschedigen vnd vertreyben (zu) lassen."

153. 1528, 25. März, Wien. — König Ferdinand verkauft als freies Eigen jedoch mit Vorbehalt der Schätze, Bergwerke und des Wiederkaufsrechtes dem Sigmund v. Dietrichstein die Herrschaften Kammerstein (um 20000 fl.) und Pfannberg und Semriach. (14258 fl.) In dem Kaufpreise von 34258 fl. sind die 8000 fl. inbegriffen, für welche die Mauth von Leoben versetzt war, indem diese Verpfändung aufhört. Jedoch sollen dem Sigmund v. Dietrichstein von dieser Mauth lebenslänglich 400 fl. gezahlt werden.

154. 1528, 25. März. — Sigmund v. Dietrichstein verspricht dem König Ferdinand den Wiederkauf von Kammerstein um 20000 fl. zu gestatten, 1200 fl., die in die Kaufsumme geschlagen, nach Rath des Waldmeisters in Steier auf Ernau zu verbauen, die Waldordnung zu beobachten, das Rothwild mäßig zu jagen, im Jahre nicht mehr als 8—10 Hirschen fahen zu lassen . . . Achaz Schratt.

155. 1528, 25. März. — Sigmund's v. Dietrichstein Revers bez. des Wiederkaufes u. s. w. von Pfannberg und Semriach um 14258 fl. und Verbauung von 400 fl. Siegler: Achaz Schratt.

156. 1528, Sonntag nach Georgi (26. April). — Wolfgang Rindschеyt zu Fridberg, bekennt von Sigmund v. Dietrichstein auf beliebigen Widerruf das Fischwasser an der Pinka erhalten zu haben. Er darf Niemanden fischen lassen. Leute des Sigmund v. Dietrichstein, die er im Fischen antrifft, soll er gefänglich annehmen und gegen Bürgschaft freilassen, aber dem Sigmund v. Dietrichstein anzeigen und zur Abstrafung nach Thalberg stellen lassen; mit andern mag er selbst handeln. Auch behält sich Sigmund v. Dietrichstein das Recht zu fischen vor. Schadenbund.

157. 1528, 9. Juni, Klagenfurt. — Andre Rauber, Vitzthum in Kärnten, Cristof Welzer v. Eberstein der ältere, Wolfgang Mager, Pfleger zu Huettenberg, Mathias Schuechly, des Vitzthums Gegenschreiber, entscheiden als landesfürstliche Commissäre einen Streït zwischen Sigmund v. Dietrichstein und Jörg v. Neuhaus zu Greiffenfels, betreffend die Fischweide auf halber Langfahrt, unter der Brücke hinab gegen Hollenburg und das Landgericht daselbst. Auf Grund älterer Spruchbriefe und Urkunden wird zu Gunsten des Jörg v. Neuhaus entschieden und des Gerichtes und Burgfried's von Greiffenfels Grenze bestimmt. Siegler: die Aussteller.

158. 1528, 11. Juni, Klagenfurt. — Die der vorstehenden Urkunde Genannten als landesfürstliche Räthe und Reformationscommissäre entscheiden Streitigkeiten zwischen Hollenburg und dem Abte von Viktring, betreffend eine Viehweide und anderes beim Hammerwerke in Lewbl, Frevelbußen, Erhaltung der Brücke unter Hollenburg, Reichung von 14 Pfd. Pf. für einen Jahrtag an Viktring, die Hube und Alpe „Cornitzin", Vorladung der Viktringer Bauern nach Hollenburg als Zeugen u. dgl., endlich die Vogtei über die zu Viktring incorporirten Kirchen. Siegler: die Aussteller.

159. 1528, Montag nach Peter u. Paul (6. Juli), St. Veit. — Veit Welzer, Landeshauptmann in Kärnten, verfügt anläßlich eines Streites betreffs einer Viehweide zwischen dem Pfleger von Paternion Hanns Amphinger und Ulrich Tengler, Pfleger zu Ortemburg, Genugthuung wegen des von Letzterem gepfändeten und gegen den Landesgebrauch getödteten Viehes und erwartet Bericht der königl. Commissäre über den Besitzstreit, worauf darin weiter gehandelt werden soll.

160. 1528, Phinztag vor St. Margret (9. Juli). — Cristof Senuß bevollmächtigt seinen Bruder Hanns, sich an seiner statt von Sigmund v. Dietrichstein mit dem erkauften Hofe zu Godersdorf im Finkensteiner Gerichte belehnen zu lassen, Lehenspflicht zu thun, den Lehensbrief zu begehren u. s. w.

161. 1528, 1. November. — Cristof v. Lembach, Ritter, verpflichtet sich, seinem lieben Herrn und Schwager Sigmund v. Dietrichstein für die von Weihnachten an pfleg- und bestandweise zu übernehmende Herrschaft Medling außer dem Ungeld jährlich zu Weihnachten 300 Pfd. Pf. zu zahlen Bei Feindeseinfällen soll „Hengnuß" (Nachlaß) stattfinden. Mitsiegler: Veit Zollner.

162. 1528, Allerheiligen, 1. November. Richter und Rath zu Medling verpflichten sich, dem Sigmund v. Dietrichstein für das ihnen bestandweise überlassene, beliebig aber nicht ohne Grund zu entziehende Ungeld zu Medling zu jedem Quatember 300 Pfd. Pf. zu zahlen. Im Kriegsfall „Hengnuß". Besiegelt mit dem Siegel des Marktes und dem des königl. Rathes und Kammermeisters der niederösterreichischen Lande, Veit Zollner.

163. 1528, 16. December, Graz. — König Ferdinand verleiht über Bitte des Sigmund v. Dietrichstein dem Markte Anger Mauthfreiheit in Steiermark.

Copie im Landesarchiv.

164. 1528, 25. December ineunt. a. 1529, St. Veit. — König Ferdinand gestattet dem Sigmund v. Dietrichstein und dessen Erben u. s. w. Uebelthäter, so bisher in der Herrschaft Aschpang zu rechtfertigen waren und von dort nach Neustadt geliefert wurden, künftig in Aschpang selbst durch einen Bannrichter, den Sigmund v. Dietrichstein oder dessen

Erben einsetzen, oder durch des Königs oder ihren eigenen Züchtiger rechtfertigen und vom Leben zum Tode bringen zu lassen, wie sie diesfalls von Kaiser Maximilian und ihm selbst privilegirt wurden.

165. 1528, 31. December ineunt. a. 1529, Villach. — König Ferdinand beurkundet, daß er das Städtchen Friedberg, welches Jörg v. Rottall sammt Gericht, Mauth, Zehent und Holden um 1400 fl. rhein. pfandweise unverrechnet innegehabt und nach dessen Tode an Sigmund v. Dietrichstein gekommen ist, nun an diesen, nachdem er 1000 fl. rhein. Gold bezahlt hatte, zu freier Verfügung, jedoch unter Vorbehalt ewigen aber unübertragbaren Wiederkaufes um 2466 fl. rhein. und 40 kr. sammt allem Zugehör verkauft habe. Scherm u. s. w.

166. 1529, 5. März, Birkfeld. — Richter, Rath und Gemeinde zu Pirchveldt bekennen, daß ihnen Sigmund v. Dietrichstein aus sondern Gnaden aber auf beliebigen Widerruf bewilligt habe, über Grund und Boden und andere Güter im Pirchvelder Burgfried gelegen, mit des Marktes Insiegel, wie sich gebührt, zu fertigen. Marktsiegel.

167. 1529, 19. März, Graz. — Cristof Raumbschüsl zu Scheunegkh bekennt, daß ihm Sigmund v. Dietrichstein Schloß und Herrschaft Thalberg sammt Zugehör laut der (inserierten) Urkunde vom 18. März 1529 pfleg- und bestandweise verliehen hat. Diese Urkunde enthält die gewöhnlichen Bestimmungen. Jedoch behielt sich Sigmund v. Dietrichstein vor: die Weingärten, welche er auf eigene Kosten baut, das Zehentgelt vom Vorauer Propst, die Hälfte der Bußen und Wändel und deren Ermäßigung und Erhöhung. Als Bestandgeld waren jährlich zu Weihnachten 700 Pfd zu zahlen . . . Schadenbund. Mitsiegler: Achaz v. Lindegg, k. Mt. Rath.

168. (Ohne Datum). „Vorbehalt etlicher Artikel gegen den Rawmbschüsl auf Talberg.“ Außer den in Nr. 167 angegebenen, noch: „Item, die wein zu den pawrn vnd auf die tafern aufzulegen. Item Rawmbschüsl soll mit essen vnd trincken ain puchsenmaister, ain kellner, ain weingartknecht vnd den allten Simendl vndterhalten; aber die besoldung soll der freyherr bezallen. Item Rawmbschüsl soll auf sein kosten vnd bsoldung zwen tarwertl vnd zwen wachter vnderhalten. So der Freyherr v. Dietrichstein gest oder sein diener gen Talberg schickt, . . . soll der freyherr den costen bezallen, nämblich für ain geraisigen vber ain mall 10 pfen., für ain fuespoten 8 pf. vnd auf ain pferd ain hopfmasl habern gebern vnd für heu vnd streu nichts, obgleich der herr selbs dahin khumbt. Der herr lest dem Rawmbschüsl laut ains inventari allerlai viech, hausrat vnd anders; das soll der Rawmbschüsl dem herrn in der abtretung widerumb antwurten. Der herr soll dem Rawmbschüsl zu seinem tisch zwen stertin Reitperger oder Reidawer geben. So der herr am gslos pawt sollen die arbaitter in des herrn cossten vndterhalten werden.“

169. 1529, 8. April. — Sigmund v. Dietrichstein überläßt dem Sigmund v. Malleutein Schloß und Herrschaft Fedraun, sowie er selbe vom Bamberger Bischof hat, pfleg- und bestandweise um 50 Pfd. Pf. zahlbar zu Weihnachten zu Finkenstein. Kündigung ein Quatember vorher. Sonst die üblichen Bestimmungen. Auf Verlangen soll Mallentein mit zwei Pferden dienen, übrigens auch dem Vitzthum zu Wolfsberg gehorsam sein.

170. 1529, 10. April. — Cristof Freiberger bekennt, daß Sigmund v. Dietrichstein ihm die Aemter Stagkhawoi und Feustritz sammt dem Thurme zu St. Patrian (!) pflegweise und gegen Verrechnung laut der (wörtlich inserierten) Verschreibung vom 10. April 1529 eingeantwortet habe. Darnach erhielt Cristof Freiberger als Besoldung den Painhof sammt Zugehör, 52 Pfd. Pf., ein Kleid in des Sigmund v. Dietrichstein's Farbe und den dritten Theil der Wändel und Bußen (Fälle) Er soll das Getreide, sowie es an den zwei Wochenmärkten vor und nach Lichtmeß zu Villach verkauft wird, verrechnen und an jedem Vierling 1 kr. für Staub aufgehoben werden. Er soll die Unterthanen nicht bedrücken u. s. w. Kündigung 1 Quattember vorher. Cristof Freiberger gelobt diese Pflichten zu erfüllen . . . Schadenbund. Mitsiegler: R. Seifried v. Windischgratz, k. Mt. Rath und Vitzthum in Steier.

171. 1529, 10. April, Graz. — Sigmund v. Dietrichstein präsentirt als Patron der Udalrichskirche in Kellerberg vallis Draui dem Cardinal und Aquileier Patriarchen Mauritius an Stelle des verstorbenen Wolfgang Knewsl den Sebastian Daxperger, Priester der Salzburger Diöcese, als Pfarrer. (Die Urkunde ist lateinisch.)

172. 1529, 15. April. — Johann Amberger's Revers betreffs der Verwaltung der von Sigmund v. Dietrichstein erhaltenen Pfarre zu St. Georgen in Feustritz an der Traa.

173. 1529, 15. April, Graz. — Sebastian Daxperger's Revers betreffs der Verwaltung der St. Ulrichspfarre.

174. (1529, St. Georg [23. April] Graz.) — Jörg Claindienst bekennt, daß ihm Sigmund v. Dietrichstein Schloß und Herrschaft Pfannberg mit dem Amte Semriach laut der wörtlich eingeschalteten Urkunde von obigem Datum pfleg- und bestandweise überlassen habe. (Wie gewöhnlich. Jährlich zu Georgi zahlbares Bestandgeld 700 Pfd. Pf. Vorbehalt der Hälfte der Bußen und Wändel über 30 fl.; Cl. soll auch kein Kaufrecht verleihen oder fertigen).

(Die Urkunde zeigt kein Datum.)

175. 1529, Eritag nach Auffahrt Christi (11. Mai). — Der Propst Stefan, der Dechant und Convent von Vorau überlassen tauschweise dem Sigmund v. Dietrichstein näher bezeichnete Güter, Gülten und Dienste in den Aemtern Krenspach und Limpach. Scherm- und Schadenersatzversprechen. Mitsiegler: Erasmus v. Trautmannsdorf.

176. 1529, Erichtag nach Christi Himmelfahrt (11. Mai). — Sigmund v. Dietrichstein überläßt tauschweise dem Propst und Convent zu Vorau benannte Zinse und Dienste im Amte Stainpach. Scherm u. s. w. Mitsiegler: Achaz v. Lyndeck und Philipp v. Trautmannsdorf, beide Ritter.

177. 1529, 30. Mai, Graz. — Sigmund v. Dietrichstein übergibt seinem Schwager Sigmund v. Pain zu Lichtengraben mehrere näher bezeichnete Urkunden (von Adam, Christina, Wolfgang v. Pain und des Letzteren Hausfrau Walburga geb. v. Kreig und von Sebastian, Herrn zu Pernegg) zu freier Verfügung. Mitsiegler: Herr Seifried v. Windischgrätz und Erasmus v. Trautmannsdorf.

178. 1529, 15. Juni. — Andre Rauber, Vitzthum in Kärnten, Cristof Welzer der ältere, Wolfgang Mager, Pfleger zu Hüttenberg, Mathias Schiechli, des Vitzthums Gegenschreiber, entscheiden als landesfürstliche Commissäre einen Streit zwischen Gabriel Grafen zu Ortemburg und Sigmund v. Dietrichstein, betreffend zwei Alpen: die hintere und vordere Pernkitzen, Blumbesuch, Grenzen der Gerichtsobrigkeiten und Fischweiden auf halber Drau und andere zu Gunsten des Sigmund v. Dietrichstein.

179. 1529, 18. Juni. — Die Vorgenannten entscheiden als landesfürstliche Commissäre in einem Streite zwischen dem Fürstbischof von Bamberg und Sigmund v. Dietrichstein, betreffend die Grenzen und Gerichtsobrigkeiten der Herrschaften Feustritz und Stakaboy gegen Bleiberg hin sammt der Fischweide auf der Drau und dazu „drei zug zu Villach vnter der brücke“ — da der Bamberger Vitzthum nur gegen die Commission als incompetent protestirt hatte, ohne sich auf die Sache weiter einzulassen — „der . . herr Sigmund v. Dietrichstein bleibe billich bei den angezaigten bidmergkchen (Grenzen) vnd vischwaiden bis zu recht“. Siegler: die Aussteller.

180. 1529, 2. August. — Adam v. Hollnneg, Landesverweser in Steier, bekennt, daß Sigmund v. Dietrichstein für ausgeliehene 2000 Gulden den vom Salzburger Erzbischofe erkauften und dem Vorauer Propst um jährliche 128 Pfd. zur Fechsung überlassenen Wein- und Getreidezehent bei Hartberg als Pfand gegen Losung versetzt habe, mit dem Rechte, denselben von Vorau um 500 Pfd. abzulösen und nicht vor Erhalt von 2000 und 500 Pfd. an Sigmund v. Dietrichstein zurückzustellen.

181. 1529, 3. September im Pfarrhofe der U. l. F. Kirche an der Gail. — Pfarrer Georgius Krainer verkauft dem Sigmund v. Dietrichstein um eine nicht genannte Geldsumme ein Gut im Roßecker Gerichte und eine besetzte Hube in der Herrschaft Finkenstein zu freiem Eigen unwiderruflich, um den geforderten vierten Theil des Kirchenvermögens dem Landesfürsten zahlen zu können. Siegler: Anton v. Roßeck zu Landskron und Jörg Senus.

182. 1529, 18. September, Linz. — König Ferdinand beurkundet, daß er behufs Bewältigung der Türken beschlossen habe, den vierten Theil der den Kirchen gehörigen Leute, Zehente, Stücke und Güter zu verkaufen und zu verkümmern und demnach auch das zu dem Gotteshause St. Lambrecht in Steier gehörige Amt Aflenz sammt dem Schlosse Schachenstein und dem Amthofe sammt Zugehör, wie es aus den Urbarregistern ersichtlich ist, an sich gezogen und dem Sigmund v. Dietrichstein um 24000 fl. rhein. als freies Eigen verkauft habe. Schermversprechen und Zustimmung des St. Lambrechter Abtes Valentin. Siegel des Königs und des Lambrechter Convents. (Die im Landes-Archive befindliche Copie dieser Urkunde ist vom 28. September.)

183. 1529, Matheustag (21. September). — Abt Johann zu Rein und der Convent daselbst bekennen, dem Sigmund v. Dietrichstein benannte Leute, Stücke, Gülten und Güter in Gortschach bei St. Nicla, zu Schiegckhfling in der Wörder Pfarre, zu Aich unter St. Veit, zu Wenndorf bei Osterwitz verkauft zu haben. Scherm- und Schadenersatzversprechen.

184. 1529, 23. November, Linz. – König Ferdinand erweitert als regierender Landesfürst des Hauses Oesterreich aus besonderer Gnade das Privilegium, wodurch Kaiser Maximilian dem Sigmund v. Dietrichstein und seinen männlichen ehelichen Leibeserben in den Herrschaften Hollenburg, Finkenstein und Thalberg Bann und Acht über das Blut zu richten, nebst andern auch von König Ferdinand confirmirten Freiheiten verliehen hatte, in der Art, daß Sigmund v. Dietrichstein „vnd nach im sein eelich leibserben vnd derselben erbenserben mandlichs vnd panlehenfähigs stamen allezeit der eltest pan vnd acht in allen iren herrschaften gerichten vnd hohen obrigkhaiten, so sie seither erlangt oder noch erlangen würden, vber das pluet zu richten haben vnd die allezeit fuerter iren lantrichtern vnd richtern verleichen sollen vnd mugen" . . . . Sie sollen aber Allen gleiches Gericht halten . . . und von ihren Richtern über solche Amtsführung leiblich geschworene Eide fordern . . .

185. 1529, 29. November, Linz. — König Ferdinand beurkundet, daß er dem Sigmund v. Dietrichstein gestattet habe, Weißenfels vom Hanns Meychsner, dem es vom König versetzt worden war, einzulösen und für den Pfandschilling und weitere 1000 fl. rhein. als Pfand zu behalten. Kündigung vierteljährlich. Falls das Pfand dem Sigmund v. Dietrichstein bei dessen Lebzeit nicht abgelöst würde, sollten es seine Erben zehn Jahre lang unablösbar behalten. Mit Vorwissen des Aufschlagers an der Tarvis im Canale mag Sigmund v. Dietrichstein bis an 1000 fl. auf Weißenfels verbauen und zum Pfandschilling hinzuschlagen. Alle Schätze, Bergwerke, Landraisen, Steuern, geistliche und weltliche Lehenschaften bleiben dem Könige vorbehalten.

186. 1529, 3. December, Linz. — König Ferdinand verzichtet auf die vorbehaltene Benützung des Werkgadens zum Münzen in dem

an Sigmund v. Dietrichstein und dessen männliche Leibeserben überlassenen Hubhaus zu Graz im Sack. Unterzeichnet: Ferdinand Hoffmann, Schatzmeister, Graswein, Prandt.

187. 1529, 3. December, Linz. — König Ferdinand verspricht dem Sigmund v. Dietrichstein zur Schadloshaltung wegen des Abganges von 22 Pfd. Herrenanschlages am Kaufe von Arnfels und Aschpang die Vogtei zu Aflenz, die dermalen Achaz Schratt pfandweise innehatte, falls der St. Lambrechter Abt 16000 fl. laut der diesfälligen Verschreibung zu Ausgang des Jahres nicht an Sigmund v. Dietrichstein bezahlen würde. (Die Urkunde ist sehr mangelhaft copirt.)

188. 1529, 4. December, Linz. — König Ferdinand bekennt, daß er von dem wegen der Türkennoth von Admont eingezogenen und zu Verkauf gesetzten Viertel aller Gülten, Güter u. s. w. den Propsthof zu Sagritz in Kirchaim dem Sigmund v. Dietrichstein um 640 Pfd. Den., welche dieser darauf liegen hatte und um baare 2000 fl. als freies unwiderrufliches Eigen verkauft habe. Bischof Cristof zu Laibach, Administrator zu Seckau, Commendator zu Admont, gibt seine Zustimmung. Königl. und Conventssiegel. Unterz. Graswein, Prandt.

189. 1529, 16. December, Bruck a. d. M. — Valentin, Abt zu St. Lambrecht, verpflichtet sich, dem Sigmund v. Dietrichstein innerhalb sechs Wochen über das vom König Ferdinand erkaufte Aflenzthal und das Amt Schalldorf ein ausführliches Urbarregister mit genauer Angabe des gesammten Einkommens, welches sich im Herrenanschlage auf beiläufig 796 Pfd. 6 Schill. 4 Pfg. belauft, zu übergeben. Schadenbünd. Mitsiegler: Adam v. Hollnegkh, Landesverweser.

190. 1529, 24. December, Graz. — Sigmund v. Dietrichstein beurkundet, daß ihm sein lieber Schwager Sebald Pögl v. Reiffenstain 5000 Pfd. Pf. dargeliehen habe gegen 250 Pfd. jährlichen Zins. Sobald der Kauf des Amtes und der Propstei Aflenz kräftig sein wird, soll Sigmund v. Dietrichstein diese Propstei dem Sebald Pögl auf Lebenszeit in Bestand geben, wie er selbe von St. Lambrecht inne hatte, nur mit dem Unterschiede, daß die im Bestande begriffenen zehn Faß Wein dem Sebald Pögl zu Thalberg gereicht werden sollen. Sebald Pögl möge 250 Pfd. vom jährlichen Erträgnisse für sich behalten und quittiren, das übrige aber herausgeben. Nach dessen Tode soll Sigmund v. Dietrichstein, falls das Bestandverhältniß nicht fortgesetzt werden wollte, den Erben des Sebald Pögl für die 5000 Pfd. Pf. 100 Pfd. jährliche Gülten auf dem Aflenzthal oder anderwärts sicherstellen und binnen der nächsten zehn Jahre nicht ablösen, sodann aber nicht mehr verpflichtet sein. Auch falls der Abt von St. Lambrecht die 5000 Pfd. zahlen würde, sollte dennoch Sebald Pögl lebenslänglich im Besitze der Propstei Aflenzthal bleiben.

191. 1529 (1500 und Eingangs des 30. Jahres), 31. December

Linz. — König Ferdinand verkauft dem Sigmund v. Dietrichstein Stadt und Schloß Hartberg um 4000 Pfd. Pf. als freies Eigen, jedoch mit Vorbehalt der Schätze, Bergwerke, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, des eigenen Wildbanns und ewigen Wiederkaufes. Sigmund v. Dietrichstein soll seine Leute bei ihren Freiheiten lassen und nicht bedrücken u. s. w. und dem Könige u. s. w. als Landesfürsten in Steier mit Schloß und Stadt Hartberg gleich andern Landleuten in Steier allzeit gehorsam, getreu und gewärtig sein, auch neben gemeiner Landschaft in allen Dingen mitleidend sein.

192. 1530, 13. Jänner, Graz. — Abt, Prior und Convent von St. Lambrecht bekennen, daß Sigmund v. Dietrichstein ihnen ein einjähriges Wiederkaufsrecht bezüglich Aflenzthal und Schaltorf bewilligt habe. Da sie dieses aber nicht ausüben konnten, habe er ihnen 6000 fl. rhein. bezahlt, wovon sie zu dem übrigen Kaufgeld 2000 fl. dem König überantworteten. Auch habe Sigmund v. Dietrichstein dem Sebald Pögl jene 1000 fl. bezahlt, welche dieser dem Kloster dargeliehen hatte. Demnach erklären sie den Sigmund v. Dietrichstein aller Ansprüche bezüglich dieser 7000 fl. quitt und ledig.

193. 1530, 16. Februar, Schloß Prag. — König Ferdinand bekennt, daß er von dem dem Stifte Vorau zur Türkenhilfe entzogenen Viertheil aller Güter dem Sigmund v. Dietrichstein das Amt Schweighofen sammt dem Wald und allem Zugehör, auch den Getreidezehent und wo sonst der Propst von Vorau in der Herrschaft Thalberg zu heben gehabt hat, um 1461 Pfd. 5 Schil. 3 Pfg. zu freiem Eigen verkauft habe. Schermversprechen. Zustimmung des Propstes. Siegel des Königs, des Abtes und des Convents. Gefertigt von Graswein und Prandt.

194. 1530, 26. Februar, Schloß Prag. — König Ferdinand überläßt zu stätem unwiderruflichem Kauf näher bezeichnete Dienste, Gülten u. s. w. in den Aemtern Ratten und Waldpach, welche er dem Stifte Pöllau zur Türkenhilfe abgenommen, dem Sigmund v. Dietrichstein um 2292 Pfd. 2 Schil. 14 Pfg. Scherm. Zustimmung des Pöllauer Propstes und Convents. Siegel des Königs, Abtes und Convents. Gef. Graswein und Prandt. (Eine Copie dieser Urkunde im st. Landesarchive hat 2242 Pfd.)

195. 1530, 4. März, Schloß Prag. — König Ferdinand verweist den Sigmund v. Dietrichstein für von ihm zur Türkenhilfe dargeliehene 2000 fl. auf die wegen einer andern Forderung ihm von Admont bereits verpfändete Propstei Ernau in der Art, daß ihm hiefür als jährliche Interessen 50 Pfd. Pfg. „trucken geld" und für 50 Pfd. Pfg. Getreide verrechnet werden sollen. Nach etwaiger Ablösung dieser Interessen, welche vierteljährlich vorher zu kündigen ist, soll laut der früheren Verschreibung Sigmund v. Dietrichstein und nach ihm noch zwei seiner Söhne lebenslänglich Ernau besitzen u. s. w. Scherm. Zustimmung des Propstes. Siegel des Königs und des Convents.

196. 1530, 20. März, Schloß Prag. — König Ferdinand beurkundet, daß Sigmund v. Dietrichstein von ihm, beziehungsweise vom Abte und Convent von Viktring genannte Güter, Gülten und anderes in und bei Stransitz, Lakch, im Klagenfurter Felde, in Thal, Rugkenstein, Neudorf, am Laympuchel, zu Tollern, am Alris, am Schlatt, zu Schallach, Nadram, Erensdorf, Geysach, Aich, Heymach, Angern, unterm Michelsperg, Ludmanstorf, Pregratt, am Zedroß, St. Ganndolf, Trebessnig, Zwaintzperg, ob der Radschnitzung zu Haberpuchl, Niderdorf, an der Gottschussen, zu St. Thomas, Gleynach, Seydelach, im Dörflein ob Seydelach, am Ressnickh, zu Kirchentheuer, Garssdorf, Zehente zu Niderdorf, Pleschenberg, Reyschach, „in Summa der dienste obiger Gülten bar Geld und nach Herrenanschlag 114 Pfd. 1 Schil. 13 Pfg." um 3202 Pfd. 5 Schil. 8 Pfg. als freies Eigen gekauft habe. Scherm. Zustimmung des Abtes u. s. w. Siegel des Königs, Abtes und Convents. Auch zu Anfang dieser Urkunde spricht der König ziemlich weitläufig über die Türkennoth.

197. 1530, 20. März, Schloß Prag. — König Ferdinand bekennt, daß er dem Sigmund v. Dietrichstein von der der Propstei Gurnitz entzogenen Gütern u. s. w. genannte Gülten, Zehente und anderes zu Limersdorf, im Feld unter Klagenfurt, zu Hertendorf, Niderdorf, im Klagenfurter Burgfried, Goltschach, Tollern, Steineritz, Duellach ennhalb der Traa, Seydelach, in Summa nach Herrenanschlag 14 Pfd. 1 Sch. 22 Pfg. um 325 Pfd. 4 Sch. 8 Pfg. zu freiem Eigen verkauft habe. Scherm. Zustimmung und Siegel des Propstes. Gef. Ferdinand, Graswein.

198. 1530, 22. März, Prag. — König Ferdinand befreit den Sigmund v. Dietrichstein von den vom Bauhofe der Propstei Sagritz zu leistenden, dermalen dem königl. Rath und Oberststabelmeister Andrä Ungnad verpfändeten landesfürstlichen Vogteidiensten, indem er dem Sigmund v. Dietrichstein gestattet, sich mit Andrä Ungnad bezüglich der darauf haftenden Pfandschaft zu vertragen.

199. 1530, 4. April, Prag. — König Ferdinand befreit den Sigmund v. Dietrichstein von den bis in die 29 Pfd. Pfg. nach Herrenanschlag in Steier reichenden, vom Aflenzthale in Waizen und Haber in das landesfürstliche Kastenamt zu Bruck zu leistenden Vogteidienste, wogegen Sigmund v. Dietrichstein wegen des bis in die 23 Pfd. Pfg. reichenden vom König zu erstatten gewesenen Abganges am Kaufe von Hollenburg und Arnfels keine weiteren Ansprüche haben soll.

200. 1530, 26. April, Linz. — Andre Ungnad Freiherr zu Senneck sagt den Sigmund v. Dietrichstein los und ledig von der Verpflichtung, ihm als Pfandinhaber von Kirchaim die dazu gehörigen, vom Bauhofe der Propstei Sagritz zu reichenden Vogteidienste zu leisten, nachdem er hievon vom König Ferdinand befreit worden und sich mit ihm deshalb verglichen hat.

201. 1530, 28. Juni, Augsburg. — König Ferdinand erhebt

den dem Sigmund v. Dietrichstein gehörigen Flecken Paternion über dessen Bitte zu einem Markte mit den gewöhnlichen Rechten und Freiheiten, insbesondere mit einem Jahrmarkte am Sonntag vor St. Martin und einem Wochenmarkte am Erichtag; jedoch andern zwei Meilen umher Gelegenen unschädlich an ihren Jahr- und Wochenmärkten. Sanction: 20 Mark löt. Goldes, halb in die l. Kammer, halb dem Sigmund v. Dietrichstein.

202. 1530, 2. Juli, Augsburg. — König Ferdinand verfügt, daß Sigmund v. Dietrichstein in seinem Rechtsstreite mit Gabriel Grafen v. Ortenburg, betreffend die Aemter Stakawoy und Feustritz, den Originalbrief über dieselben binnen sechs Wochen vorlegen soll, worauf dann binnen acht Wochen die königliche Entscheidung erfolgen werde, die Parteien seien an- oder abwesend.

203. 1530, Montag nach St. Margareth (18. Juli). — Veyt Welezer, Landeshauptmann in Kärnten, gibt dem Cristof Freiberger als Gewaltträger des Sigmund v. Dietrichstein auf sein Begehren eine schriftliche Ausfertigung des im Hoftaiding am Montag nach St. Gilgentag 1529 in einem Streite zwischen Sigmund v. Dietrichstein und Cristof v. A. mündlich gegebenen Abschiedes, wonach letzterer verfügen sollte, daß seine Leute an Stelle eines von ihnen zerstörten Marksteines des Sigmund v. Dietrichstein binnen einem Monat einen andern setzen und sich wegen ihrer frevelhaften Handlung mit Sigmund v. Dietrichstein vertragen sollen, widrigens Sigmund v. Dietrichstein in seinem Gebiete betretene Leute des C. v. A. festnehmen und halten möge, bis sie den Markstein an seinen Ort gesetzt und die Kosten ihrer Auf- und Unterhaltung bezahlt haben würden. Besiegelt vom Aussteller.

204. 1530, 20. Juli, Graz. — Sigmund v. Dietrichstein bekennt, daß er dem Sebald Pögl zum Reifenstein das Aflenzthal und die Propstei daselbst, auch Schloß und Pflege Schachenstein auf dessen Lebenszeit um jährliche 1200 Pfd. Pf. in Bestand gegeben habe, vorbehaltlich der „Stift und Stör", Kaufrecht, Anleit, Sterbrecht u. dgl. zur Hälfte und der hievon seinem Secretär gebührenden Gefälle. Landsteuern können nur mit seiner Zustimmung auf die Unterthanen angeschlagen, die Wälder nur nach Maßgabe der St. Lambrechter Urkunde vom Montag nach Pauli Bekehrung 1528 geschlagen werden. Die Hauswirthschaft, drei Priester, einen Schulmeister, einen Meßner „im Corall" und andere soll Pögl unterhalten. Der Schwester des Lambrechter Abtes und ihrem Hauswirth Mertenschus (?) soll Pögl laut jener Urkunde die bestimmte Pfründe reichen und dem Wolfgang Pierer, Bruder des Abtes, auf dem zu Kaufrecht besessenen Hof und Grund zins- und steuerfrei halten. Dem v. Stubenberg soll er jährlich 16 Pfd. Den. und den Mauth- und Bruckhaber gegen Leoben und Kapfenberg liefern. Dagegen bewilligt ihm Sigmund v. Dietrichstein jährlich zehn Fässer Speisewein aus

Thalberg Weiters bekennt Sigmund v. Dietrichstein, daß Sebald Pögl ihm 5000 Pfd. Pf. dargeliehen habe und daß dieser beziehungsweise dessen Erben vor Rückzahlung dieses Geldes, für welches jährlich 250 fl. Interessen zu zahlen sind, aus dem Besitze des Aflenzthales u. s. w. nicht gesetzt werden dürfen. Nach Pögl's Tod könnte Sigmund v. Dietrichstein oder die Erben Pögl's das Bestandverhältniß lösen u. s. w. wie in Nr. 190.

205. 1530, 20. Juli, Graz. — Sebald Pögl's Revers über das Bestandverhältniß u. s. w. laut der vorstehenden Urkunde.

206. 1530, Freitag nach Jakob (29. Juli), Graz. — Lucas Gräswein verpflichtet sich und seine Erben auf jedesmaliges Verlangen des Sigmund v. Dietrichstein oder dessen Nachfolger jene Thüre vermauern zu lassen, welche dieser in der Mauer des Hubhausgartens zu machen gestattete, um dadurch aus dem Garten des Graswein durch den beim Hubhaus zur Behausung des Seifried v. Windischgraz einen Zugang zu haben.

207. 1530, 17. August, Augsburg. König Ferdinand bekennt, daß er dem Sigmund v. Dietrichstein von den dem Gotteshause Oberndorf abgenommenen Gütern u. s. w. genannte Dienste, Güter u. s. w. zu Niederdorf, Kleinperg, in Galici und anderwärts im Gesammtbetrage von 21 Pfd. 10 Pfg. nach Herrenanschlag um 474 Pfd. 3 Schil. 14 Pfg. zu freiem Eigen verkauft habe. Schermversprechen und Zustimmung des Propstes, Dechants und Capitels von Oberndorf. Gefertigt: Ferdinand, Graswein.

208. 1530, 20. August, Augsburg. — König Ferdinand beurkundet, daß Gabriel Graf v. Ortemburg und Sigmund v. Dietrichstein ihre Streitsache betreffs der Aemter Stakawoy und Feustritz auf sein Begehren der Entscheidung durch einige seiner geheimen Räthe anheimgegeben, nunmehr aber, da mehrere von diesen vom königlichen Hofe abwesend, ihm selbst überlassen haben. Demnach bestimmt der König, daß die in der Verleihung der Lehenschaft der Grafschaft Ortemburg an Gabriel Grafen v. Ortemburg ddo. 10. März 1524 enthaltene (irrige) Zuzählung jener beiden Aemter zur Ortemburger Lehenschaft dem Sigmund v. Dietrichstein ohne Nachtheil sein soll. Gef. Ferdinand, B. Cancellarius, Adler.

209. 1530, 6. September, Graz. — Sigmund v. Dietrichstein beurkundet, daß, weil die vom Stifte Vorau erkauften Güter den vierten Theil des Klostervermögens übersteigen, er für den Ueberschuß theils baares Geld, theils genannte Gülten und anderes geleistet habe; namentlich den Ruprecht am Ripelhof (mit 11 Schill. 4 Pfg.), Hanns in Steinpach (ebenso), Peter am Pfersinghof (ebenso), Hanns Fritz von der „Khrinwisen" (mit 2 Schill. 15 Pfg. und von 1 Wiese 1 Pfg.), Gewährung. Schadenbund. Mitsiegler: Michel v. Saurau.

210. 1530, Freitag vor St. Michael (23. Sept.). St. Lambrecht. — Abt und Convent von St. Lambrecht entbinden den Wolfgang

v. Stubenberg von der Lehenspflicht bezüglich der im Aflenzthale besessenen Lambrechter Lehen und weist ihn an Sigmund v. Dietrichstein als seinen neuen Lehensherrn.

211. 1530, 23. September. — Abt und Convent von St. Lambrecht entheben den Cristof v. Windischgraz der Lehenspflicht bezüglich des von ihm für seinen Vetter Erasmus v. Windischgraz besessenen Gutes im Stosicz und weisen ihn an Sigmund v. Dietrichstein.

212. 1530, Sonntag vor Allerheil. (30. October), St. Lambrecht. — Abt und Convent von St. Lambrecht geben dem Sigmund v. Dietrichstein ein Vidimus des Schiedes H. Friedrich's zwischen St. Lambrecht und Admont betreffs streitiger Grenzen und anderm ddo. Neustadt, Mittwoch vor Bartholomäus 1426.

213. 1530, Sonntag vor Allerheiligen (30. October), St. Lambrecht. — Abt und Convent von St. Lambrecht geben dem Sigmund v. Dietrichstein ein Vidimus der Urkunde der Stubenberge vom Montag vor Pluemostern 1345 (s. oben Nr. 1). Darin heißt es: „Daz wir noch vnser erben mit dem gericht (in Aflenzthal, Zell und Veitsch) nicht ze schaffen noch ze wanndlen sullen haben, noch es vordern; nur allein geschicht ain tottschlag in den vorgenanten gegenten oder auf andern ieren guetern in vnserm landgericht gelegen, so soll vns zu pueß gevallen ain halbes phund ph. vnd ain phening, vnd sol sein vnser landrichter furpas nicht faren, er wurd dan beschriern von seinen veinnuten (!) darumb. Wär aber daz ain scheidlich man oder weib in den gegenten . . . begriffen wurdt vmb welich sach das sey, hat die sach einen clager vnd ist so groß, daß man einen scheidlichen menschen nach lanndes recht vnd gewonhait damit vberwinden vnd vberfaren mug, so sol in dez vorgen. gottshaws richter . . . antwurten vnserm lantrichter als er mit gurtl vmbvangen ist . . . Wär aber daz die schuld nicht so gros wär . . daz sol ir richter bezallen vnd puessen als recht ist."

214. 1530, 1. November. — Hanns Ungnad Freiherr zu Sonnegg, Landeshauptmann in Steier u. s. w., und Andre Ungnad verkaufen dem Sigmund v. Dietrichstein genannte Gülten, Güter u. a. als frei eigen, wie selbe Reinbrecht v. Reichenburg als Gerhab und ihr Vater Hanns Ungnad dem Bischof Mathias zu Seckau auf Wiederkauf gegeben, namentlich das Amt im Mürzthal, das Hanus unter der Linden zu Langenwang innehat, ferner Gülten, Dienste u. a. daselbst und zu Schwebing, Drapach, in der hintern Leiten, Irlau (?), Klupeneck, Kharlein, Zelthof, Lampach, in der Stantz, zu Hoff, Frauenpach zu Hoff, zu Ylnern, Hallerspach . . . Scherm und Schadenbund. Mitsiegler: Freiherr Cristof v. Seiseneck und Achatz Schratt zu Kindberg, kön. Räthe.

215. 1530, Mittwoch St. Thomas (21. December), Rastenberg. Wilhelm v. Neideck erklärt in seinem und seiner Kinder von der Benigna v. Rotal Namen den ihm von Sigmund v. Dietrichstein als Erben des

Georg v. Rotal ausgestellten, beim Türkeneinfall abhanden gekommenen Schuldschein über 3000 fl. für todt und ungiltig. Mitsiegler: seine Eidame Hanns Kirchperger zu Spitz und Eustach Stadelich (?) zu Gutenstein (?).

216. 1531, 2. April, Prüm (?). — König Ferdinand erklärt den Sigmund v. Dietrichstein los und ledig von aller Verantwortung bezüglich des Schatzgewölbes zu Graz, nachdem er dasselbe dem Landeshauptmanne Hanns Ungnad im Beisein des Landesverwesers Adam v. Holnegk, Seifrid v. Windischgrätz und Lucas Gräswein abgetreten hat.

217. 1531, 22. Juni, St. Paternion. — Cristof v. Aichelperg verpflichtet sich, den von seinen Leuten wiederholt ausgerissenen Markstein bis St. Michaeli an den Ort zu setzen, wohin ihn die zur Entscheidung des Streites bestellten Commissäre gesetzt hatten, widrigens er dem Pfleger des Sigmund v. Dietrichstein Cristof Freiberger zu Paternion die von diesem seinen Leuten am 18. Juni gepfändeten zwölf Ochsen unweigerlich wieder ausantworten sollte. „Vmb den gwaltigen eingrif coßten vnd schaden sol der herr lanndshaubtman zwischen vnnser erkhanntnus thuen."

218. 1531, 29. November, Finkenstein. — Sigmund v. Dietrichstein verleiht dem Georg Paradeyser zu Newhaus Güter am Turn unter Roseck und an der Friez.

Orig. Perg. im Landesarchiv.

219. 1531, Maria Empf. (8. December). — Kaspar Kucher an der Feistritz bekennt von Sigmund v. Dietrichstein 50 Pfd. Pf. dargeliehen erhalten zu haben und versetzt hiefür seine Mühle und Behausung daselbst, wovon er dem Sigmund v. Dietrichstein 6 Schill. 2 Den. zinsbar ist und nun, bis jene 50 Pfd. von dem Pfande abgelöst werden, überdies noch 2 Pfd. 4 Schil. als „gemeine Sidlung" dienen soll. Siegler: Daniel Neudung, Amtmann und Richter zu Fresach und Weissenstain und Oswald v. Ferndorf.

220. 1532, Erchtag nach Neujahr (2. Jänner). — Propst, Dechant und Convent von Vorau bekennen, daß sie bezüglich des über den zu prästiren gewesenen, an Sigmund v. Dietrichstein verkauften vierten Theil der Klostergüter hinausreichenden Mehrwerthes dieser Güter theils durch Ueberlassung genannter Gülten u. s. w. (s. Urkunde Nr. 208), theils durch bares Geld von Sigmund v. Dietrichstein befriedigt wurden. Verzicht, Scherm und Schadenbund. Mitsiegler: der edel vest Erasm Drachsler, Stiftshofmeister.

221. 1532, 19. Februar, Innsbruck. — König Ferdinand bekennt, daß er ein von Sigmund v. Dietrichstein empfangenes Darlehen von 2433 fl. 20 kr. auf die Mauth von Klagenfurt als Pfandschilling gelegt habe, welche von Kaiser Maximilian dem Sigmund v. Dietrichstein und der Anna Gilgenbergerin auf ihr beider Leben verschrieben wurde.

222. 1532, 20. Februar, Innsbruck. — König Ferdinand be-

stätigt auf Ansuchen des Sigmund v. Dietrichstein den wörtlich inserirten letzten Willen desselben ddo. Innsbruck am 12. Februar 1532. Darin wird die Eheberedung (s. oben Urk. Nr. 111) bestätigt, seine Witwe bezüglich ihres Heiratsgutes auf Waxeneck lebenslänglich angewiesen; auch soll sie den von Salzburg erkauften Zehent gen Thalberg brauchen und einnehmen, falls er von Adam v. Holleneck eingelöst würde; weiter Aspang besitzen, so lange sie den Witwenstuhl nicht verrückt. Falls das Erträgniß dieser Güter unter 1000 fl. jährlich sinken würde, soll es aus dem anderer Güter bis zu diesem Betrage ergänzt werden. Ihr soll auch die vom Vater ererbte fahrende Habe bleiben, ausgenommen Geschütz und Wehre, die übrige fahrende Habe aber soll den Kindern zufallen. Zu Erben setzt er seine Söhne ein. Jede Tochter soll 4000 fl. Heiratsgut erhalten. Wäre nur ein Sohn und nur eine Tochter da, so sollte diese 12000 fl. erhalten; wenn aber mehrere Söhne und nur eine Tochter da wären, sollte diese 8000 fl. bekommen. Dagegen hätten die Töchter zu Gunsten seiner legitimen männlichen Descendenz zu verzichten. Bei Abgang von Söhnen sollten die Töchter Alles erben, außer Finkenstein, Hollenburg, den Zehent vom Hochmeister zu Millstadt und die Aemter Stakawoi und Feustritz. Diese sollen seinem Bruder Franz und dessen Mannsstamm zufallen, bei Abgang desselben aber den Töchtern des Sigmund v. Dietrichstein. Doch soll im ersten Falle Franz und dessen Söhne der Schwester des Sigmund v. Dietrichstein, der Teuffenbacherin oder ihrer Tochter, der Gemalin des Wolf Stubenberg, beziehungsweise deren Kindern 3000 fl. geben und den Kindern der andern Schwester, der von Erolzheim, 4000 fl. Bei Abgang von Descendenten soll Alles an seine andern nächsten natürlichen Erben kommen, außer den oben bezeichneten seinem Bruder Franz zugedachten Gütern, und Alle seine Gerechtigkeit auf Thalberg soll seiner Witwe zustehen und auf ihre etwaigen Kinder aus zweiter Ehe fallen. Endlich behält er sich vor, Testamentsvollstrecker zu ernennen und bittet den König, seinem wiederholten Versprechen gemäß sich sein Weib und seine Kinder in Gnaden befohlen sein zu lassen. Eigene Unterschrift und Siegel. Zeugen und Siegler: Polidor, Bischof zu Oripien und Abt zu Victring, die Herren Franz v. Tanhaus, Wolf v. Kheffenhüll, Moriz Rumpfen (?); die edlen vesten Cristof v. Las (?), Georg Senus und Wolfgang Hueber. Statt der zustimmenden und mitfertigenden Gemalin siegelte Georg v. Neuhaus.

223. 1533, 24. Jänner, Innsbruck. — König Ferdinand bestätigt auf Ansuchen des Sigmund v. Dietrichstein den (wörtlich inserirten) letzten Willen desselben.

Copie im st. Landesarchiv, worin aber der im Originale inserirte letzte Wille fehlt.

Anhang.

Untersteirische Bannbestimmungen.

Die Handschrift der Grazer Universitätsbibliothek, Sig. 38/37 4°, Papier, XV. Jahrhundert, 276 Blätter, aus Untersteiermark stammend (wie dies aus den vielfach zerstreuten Ortsnamen zu erhellen scheint, vergleiche auch den Weinbau in den hier zu veröffentlichenden Sätzen), enthält 17^b — 18^b eine Anzahl deutscher Bannbestimmungen. Da dieselben mit den allgemein gültigen der Kirche nur sehr wenig zusammenhängen, vielmehr nach Orts- und Zeitbedürfnissen stark erweitert sind, bieten sie manches kulturhistorisch Interessante dar. Von Zeit zu Zeit wurden sie von der Kanzel herab verlesen, je nachdem es nöthig schien, das Gedächtniß der Pfarrkinder aufzufrischen. Im folgenden Abdruck ist nur die Schreibung ein wenig gesäubert und die Interpunktion beigefügt worden.

17^b I. Vermerkcht all dy in des pabst pann sein:

Item von erst all freflich rauber und dy goczheuser oder freythof angreyfen und ir gueter rauben oder stelent [1]).

Item all dy vater oder mueter oder ir eleich hausfrauen unschuldichlich töten.

Item all dy priester oder ander gweicht leut slachent oder laydigen.

Item all dy daigen dy pilgrem oder poten auf dem Ramweg [2]) berauben, item all dy den hayden und vngelaubigen harnasch und waffen zue schicken oder tragen.

Item all dy do pebstlich brief und sygel felschent oder andern prelaten, item all dy ir aigen herren und frauen verraten.

Item all checzer und all ir helfer und günner.

Item all dy von aigner poshait iren nagsten [3]) anczünten und verprennen.

Item all dy pebstliche aufsaczung [4]) widerreden und widerchlaffen mit frevel.

---

[1]) Solcher Wechsel der 3. Person Pluralis Präsentis mit und ohne — t findet in dem ganzen Stück regellos statt.

[2]) Auf der Romfahrt.

[3]) Es ist nicht zu bezweifeln, daß hier ein Accusativus singularis vorliegt. Ueber die Vertauschung von Land und Leuten hat Hildebrand in der Leipziger Philologenversammlung von 1872 hübsch gesprochen. Vgl. Zacher's Zeitschrift für deutsche Philologie V, 239.

[4]) Verordnung.

II. Vermerkcht dy do sind in des pischofs pan:
Item all störer und verderber der ekcher, weingerten und paumgerten.
Item all dy unrechtlich innement zehent der chirchen und der priesterschaft, item all dy do beraubent dy priester an irn lesten czeiten[5]).
Item all dy do leut betriegen mit falschem golt, silber oder mit falschen gulden oder phenning.
18ᵃ Item all dy den juden dienent und pey in wonent oder ân natdurft mit in redent, essen oder trinkchen.
Item all dy gelt zu den juden legent und mit in gesuch[6]) nemmen, item alle offenbaren gesuchrer und gesuchrerin[7]).
Item all dy den goczheuern emphremden ir lehen, dienst, zins oder purkchrecht und sich freflich vndernemen der kirchenvogtney.

III. Vermerkcht den gemainlich goczlichnam ist verpoten[8]):
Item allen chezern, mainswurern[9]) manslechtern[10]) und allen falschen czeugen und vertailern.
Item all chindvertuerin[11]) und dy das vnderchomen, das sy nicht swanger wern.
Item all die zaubernuzz treiben mit sacramenten oder mit den totenpain.
Item all dy do aufhalten diep, spiler, wurffelleicher[12]) und gemaine weiber.
Item all dy chanleut[13]) die an eleiche[14]) ursach nicht pey einander sind.
Item all dy wein und traid auf teurung furkaufen.
Item all dy do leichen auf ekcher, wisen, weingerten oder heuser und den nucz davon nemmen[15]).
Item all dy über dy rechtig rain und marichstain irem nagsten zu nachent pauen oder czeunen.

---

[5]) Diejenigen, welche die Hinterlassenschaft der Priester plündern.
[6]) Wucherzinsen.
[7]) Wucherer und Wucherinen
[8]) Der Genuß des Abendmahles mit den Gemeindegenossen ist ihnen versagt.
[9]) Meineidige.
[10]) Mörder.
[11]) Es ist Abtreibung der Leibesfrucht gemeint.
[12]) Die Würfel zum Spiel gegen Zahlung leihen. Sie scheinen besonders gefährlich und werden deshalb mit einigen andern Verbrechern später nochmals erwähnt.
[13]) Eheleute
[14]) Gesetzliche.
[15]) Sollte sich diese Bestimmung auf alle Hypothekargläubiger erstrecken?

Item allen ansprecherin[16], zaubrerin, lüplerin[17] und dy rueffen den posen gaisten.

Item all dy ireu pherrlichen recht nicht geben, als irn zehent und opher.

Item all leitgeben dy do lassen felschlich spiln mit falschen wurflen und die auf pfant leichen auf einen zinstag.

Item all dy grosse feintschaft haben.

Item all dy iren nagsten lob und er absneiden mit nachreden, haimlich (18 b) oder offenlich, auch felschlich anliegen.

Item all dy der toten gescheft[18] innhalten und nicht aufrichtent, sunder zu irm nucz anlegen.

Item all gaukler, hofierer[19] und spilleut, dy sich mit solchen sachen wellen neren und nicht davon lassen wellen.

Item all dy in todlichen sunden sind und nicht davon lassen wellen.

Item all dy nicht ainst im jar peichtig werden pey ir pharr und auch dy ir peicht williklich tailen[20].

Item all dy den pater noster und den glauben nicht chünnen und nicht lernen wellen.

Item all dy unrechtlich innhaben zehent, zins, akcher oder weingerten.

Item all dy underchomen und irren gescheft und stiftung ander gueter ding.

Item all dy gelauben, daz goczlichnam wirdiger sei in ains priester hant wan in des andern[21].

Item all dy got und sein heiligscheft verspotten, die schullen nicht zu gocz tisch gen.

Item all dy irem pharrer nicht geharsam sein.

Item all dy aus einer andern pharre sind.

Item all dy unrechte mass, wag oder ellen haben.

Item all dy do müemlen[22] wider dy predig und das heilig goczwort.

---

[16] Incantatrices.

[17] Quacksalberinen.

[18] Testament.

[19] Vagirende Spielleute.

[20] In Thomasin von Zirclaria's Wälschem Gast heißt es 8397 ff:

er muoz sîne sünde gar
einem sagen, daz ist wâr:
sîn bîhte er niht teilen sol,
wan in sol einer erkennen wol.

[21] Bezieht sich wahrscheinlich auf die hussitische Lehre.

[22] Steht für murmeln, mürmeln; ich habe nur deshalb nicht geändert, weil die Auflösung von r in e, ja das vollständige Verschwinden von r vor Consonanten für den inneröſterreichischen Dialect charakteristisch ist.

Item all dy do versaumen dy chrankchen an iren lesten zeiten mit der hailichait [23].

Item allen tapler [24], spiler, rafler [25] und wurffelleicher und zueschauer oder die phenning darzue leichen.

Item all dy X umb XII leichen.

Item all dy unerber ambt innhabent, als dy mautter, ungelter [26], zolner.

Item all dy an urlaub irr peichtiger zu gocz tisch gen.

Item all dy sich anstreichen und ander gestalt machen wan seu got beschaffen hat [27].

Item all dy gescheft tuen in ein ander pharr von neid wegen [28].

Item all dy eigner kchirchen encziechen und geben das in ein czech [29].

---

23) Diejenigen, welche nicht dafür sorgen, daß den Sterbenden letzte Oelung und Wegzehrung zu Theil werde.

24) Mhd. topelaere: Würfelspieler.

25) Bisher noch nicht nachgewiesenes Wort; wahrscheinlich zusammenhängend mit raffeln, lärmen, klappern, schelten (rabulare). Eine Weimarer Handschrift hat nach Lexer, Mhd. Handwörterbuch II, 34: daz raffeln und luoderspil.

26) Acciseeinnehmer.

27) Betrifft wahrscheinlich Maskirung und Mummenschanz.

28) Die andere Pfarren als die eigene oder anderen Pfarren Angehörige im Testamente bedenken.

29) Bruderschaft.

Anton Schönbach.

Zur Vervollständigung der lavanter Bischofsreihe.

Karlmann Tangl, der tüchtige Kenner und Bearbeiter der Geschichte Kärntens, nennt in seiner „Reihe der Bischöfe von Lavant" an vierter Stelle den Namen Herbord (1268*—1275); Propst Hohenauer in seiner „Kirchengeschichte von Kärnten" und Domherr Orožen, der Verfasser des lavanter Diöcesan-Schematismus, sind ihm sowohl in der Namens- wie Datirungsangabe gefolgt. Tangl füllte durch die Regierungsepoche dieses Bischofs eine Lücke in der Series episcopor. Lavant. aus, über die sich die meisten seiner Vorgänger dadurch hinüber zu helfen gesucht hatten, daß sie die Pastorationsjahre dieses ihnen unbekannten Oberhirten ohneweiters zu denen seines Vorgängers Almerich schlugen, der nach ihrer Rechnung am 25. Jänner 1275 gestorben wäre.

So klar nun und reichhaltig das urkundliche Beweismateriale ist, mit dem unser Autor die Existenz des fraglichen Kirchenfürsten überhaupt feststellt, so wenig vermag er dergleichen für eine genaue Fixirung seines Antrittsjahres, sowie des Todesdatums seines Vorgängers Almerich aufzubringen. Er begnügt sich deßhalb mit der Vermuthung, Almerich sei im Jahre 1267 gestorben, Herbord aber 1268 erwählt worden; denn in letzteres Jahr fällt die Abfassung einer Bulle Clemens IV. ddo. Viterbo 15. Mai (von Caesar aus den „Diplom. sac. ducat. Styr." citirt, Annal. II 543), in der von einem „electus Laventinus" die Rede ist, — eine Bezeichnung, die sich aber darum nicht mehr auf Almerich beziehen kann, da derselbe im Jahre 1266 in der vorauer Stiftskirche einen Altar geweiht hatte [1]), also damals schon nicht mehr blos electus, sondern auch consecratus und confirmatus gewesen sein mußte.

Durch zwei Documente nun, die sich unter den Manuscripten des Chorherrenstiftes Vorau finden, sind wir in den Stand gesetzt, auch bezüglich dieser noch nicht ganz klar gelegten Punkte den Conjecturen Tangl's mit historischen Argumenten zu Hilfe zu kommen. Das eine dieser Documente ist ein Postulationsformular vom Jahre 1267, von gleichzeitiger Hand nebst zwei andern dazu gehörigen Wahlacten abgeschrieben im Pergamentcodex Nr. 270, fol. 192 b.

Berthold, der Dechant und der Convent des Stiftes Vorau verlangen darin nach der Resignation ihres Prälaten Gebwin den salzburger Canonicus und Stiftskellner Wernhart zum Propste. Die für unsere Frage bezeichnende Stelle daselbst lautet: „In nomine domini. Anno domini M°. cc°. lx°. vii°. etc. vacante prepositura Voroensi per liberam resignationem domini Gebwini quondam

[1]) Tangl spricht mit Caesar von der Consecrirung dreier Altäre durch Almerich, läßt jedoch gleichzeitig leise Zweifel betreffs der Genauigkeit unseres Annalisten durchblicken. Wie begründet diese gewesen, möge aus dem Wortlaute der Quelle hervorgehen, aus der Caesar seinen Bericht geschöpft. Dieselbe, eine Dedicationsinschrift von einer Hand des 13. Jahrhunderts angefertigt, findet sich im Pergamentcodex Nr. 200, fol. 2. Der Kopf des Documentes lautet: „Anno domini M°. cc°. lx°. vi°. indicione (!) VIIII. III. nonas Octobris dedicatum est hoc altare s. Crvcis sub pulpito a venerabili episcopo Amelrico Lauentensi, in honore (!) sancte et indiuidue trinitatis, unius summeque deitatis, sancte et gloriose virginis dei genitricis Marie, sed precipue in honore s. Crucis, Jacobi apostoli, Augustini episcopi . . ." — Caesar's 3 Altäre: s. Crucis, s. Jacobi und s. Augustini reduciren sich also auf ebensoviele Dedicationstitel, die man nach damaligem Brauche stets in größerer Anzahl ein und demselben Altare beizulegen pflegte.

prepositi eiusdem monasterii vel per ammotionem ipsius factam per Herwenum (!) electum Laventinum gerentem vices venerabilis archiepiscopi Salzburgensis iuris ordine plenius obseruata ..." Die zweite der hiehergehörigen historischen Daten, allerdings nur von secundärem Werthe, findet sich in der aus verschiedenen Zeitperioden stammenden Series prepositorum Voraviensium im Pergamentcodex Nr. 24. Eine Hand des 14. Jahrhunderts schreibt dort fol. 88 b, augenscheinlich mit Benützung obiger Urkunde: „Anno domini M⁰. cc⁰. lxvii⁰. vacante prepositura Varawensi per liberam resignacionem domini Gebwini quondam prepositi uel per amocionem ipsius factam per Herwenum (!) electum Laventinum vices gerentem Salczburgensis archiepiscopi electus et postulatus concorditer dominus Bernhardus Salczburgensis cellerarius et canonicus eiusdem ecclesie." Da also in angeführten Citaten ein namentlich bezeichneter electus Laventinus schon im Jahre 1267 als Vicegerent des salzburger Erzbischofes bei der Resignation des Propstes Gebwin intervenirt, so muß der consecrirte Bischof Almerich um diese Zeit schon gestorben und sein Nachfolger erwählt gewesen sein. Da jedoch Almerich noch am 10. Mai 1267 beim Wiener Provincialconcile, welches Cardinal Guido tt. s. Laurentii in Lucina veranstaltete, als anwesend bezeichnet wird (Dalham, „Concilia Salisb." Conc. XXII. und an vielen andern Orten), so wird man sich keines großen chronologischen Rechenfehlers schuldig machen, wenn man das Todesdatum Almerich's in die Sommermonate und die Neuwahl in den Herbst 1267 versetzt, und zwar dürfte man durch Hinausschieben letzteren Termines der Wahrheit näher kommen, als durch zu weites Zurückdatiren desselben, da man im zweiten Falle, um den electus von 1267 mit jenem der Bulle von 1268 in Einklang zu bringen, einen ungebührlich langen Zeitraum zwischen Wahl und Bischofsweihe annehmen müßte.

Otakar Kernstock.

Anmerkung der Redaction der „Beiträge":

Zu obiger Mittheilung bringen wir noch folgende bestätigende Zusätze. Da am 18 Febr. 1268 Erzbischof Wladislaus von Salzburg von Breslau aus die Schlichtung einer Angelegenheit bestätiget, welche sein mit der Diöcesanvisitation beauftragter Suffragan Br. Herbord, Erwälter von Lavant, im Kloster Stainz vorgenommen, so muß schon nach diesem Datum sowol die fragliche Verhandlung als auch die Ernennung zum zeitweisen Vicar, aus der Größe der Entfernungen zu urteilen, im Jahre 1267 stattgefunden haben Es ist aber im Deutschordensarchive zu Wien eine Urkunde von Bischof Herbord ddo. 27. Jänner 1268, Vorau, erhalten, worin er als „W. Salczburgensis archiepiscopi vices gerens" die Gläubigen der

Salzburger, Seckauer und Lavanter Diöcese zur Unterstützung des verarmten Deutschordens auffordert. Hält man zu diesem Documente die obigen Wahlinstrumente, so ergibt sich, daß Bischof Herbord auf der Diöcesanbereisung begriffen, aller Wahrscheinlichkeit nach zuerst in dem seiner Pfarre St. Florian nahegelegenen Stainz amthandelte und dann nach der Rabgegend sich begab. Die Wahlangelegenheit in Vorau muß wol Ende December stattgefunden haben und der Bischof bis Ende Jänner dort verweilt haben, respective widerholt aus jener Gegend in das Stift zurückgekehrt sein.

Daß der Name Herbord der richtige, läßt sich aus einer Anzahl von Originalen und Sigeln belegen.

Berichtigungen.

Seite 6, Zeile 13 und 20 ist das Datum „30. Jänner 1470, 1471" zu verbessern in 4. September 1470"; auch um diese Zeit befand sich der Kaiser in Graz.

Seite 19, Zeile 1 und 9 ist statt „Melczer" zu lesen „Welczer".

Seite 20, Zeile 30 ist statt „Sternteitter", wohl zu lesen „Saernteiner".

Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. die Jahrhunderte, die folgenden die Seitenzahlen.)

Druckerei Leykam-Josefsthal.



Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

14. Jahrgang.

Graz, 1877.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Chronikalisches aus dem Stifte Vorau.

Von

Otakar Kernstock, Capitular zu Vorau.

Die historische Abtheilung der Vorauer Manuscriptensammlung ist nicht arm an chronikalischen Handschriften größeren Umfanges und allgemeinen quellengeschichtlichen Werthes. Die Mehrzahl aus ihnen ist auch schon von berufenen Persönlichkeiten mehr oder minder eingehend gewürdigt worden. Nahezu unbeachtet jedoch sind bisher jene beiden historischen Notizensammlungen geblieben, deren Besprechung die folgenden Blätter gewidmet sein sollen, — unbeachtet vornehmlich deßhalb, weil ihre verhältnißmäßig späte Abfassung, ihre enge zeitliche wie locale Begrenzung, die fragmentare Gestalt der einen und die skizzenhafte Formlosigkeit der andern sie nicht befähigen mit den nach schulmäßigem Systeme angelegten Chroniken in die Schranken zu treten. Nichtsdestoweniger bergen auch sie manches Wissenswerthe, manches bestehende Unklarheiten Erhellende, und sind auch dort, wo sie Bekanntes bringen, als schlichte und unbeeinflußte Zeugnisse nicht ohne Werth.

I.

Die Erstere der besagten chronikalischen Aufzeichnungen, die wir kurzweg als eine Series praepositorum Voraviensium bezeichnen können, findet sich im Cod. Nr. 24. Gr. Fol. Perg. Derselbe, im Ganzen jetzt 173 Bl. stark, umfaßt zwei Hauptabtheilungen, die gleichwol von ein und derselben Hand des 13. Jahrh. mit vieler Schreibegewandtheit in Doppelcolumnen ausgeführt und mit eleganten Initialen verziert sind. Die eine Hälfte nimmt die Historia eccles. des Eusebius von Caesarea ein, übersetzt, bearbeitet und zu 11 Büchern ergänzt durch den Aquilejer Priester Rufinus. Diese Abtheilung des Cod. enthielt einst 10 Quinternionen, von denen aber die erste in Verlust gerieth, und zählt gegenwärtig 90 Blätter, die jedoch der Text des Werkes blos bis Bl. 88 b füllt. Auf fol. 91 a beginnt der zweite Abschnitt des Buches mit

10 Quinternionen und 3 Bl., enthaltend die xx libri etymologiarum des Isidor von Sevilla nebst einem theilweise in Hexametern geschriebenen Anhange, betitelt: Questiones enigmatum rhetorice artis. Der Text endet auf fol. 273 a.

Am Schlusse des kirchenhistorischen Theiles findet sich von gleichzeitiger Hand folgende Beischrift: „Hic liber est ecclesie Vorawensis et fratrum ibidem existencium, quem venerabilis prepositus Chunradus vndecimus numero prelatorum precio conscribi fecit anno d. $m^{o}cc^{o}lxxxx^{o}$ iii^{o}. Quem qui abstulerit, anathemati subiaceat.“ Diese Notiz, wie die nachfolgenden zwei leerstehenden Pergamentblätter mögen einen klösterlichen Schreiber des endenden 14. Jahrh. bewogen haben, eine kurze Biographie des erwähnten Propstes Konrad, sowie seiner Nachfolger im Anschlusse aufzuzeichnen. Er gelangte bis auf Konrad III. von Neunkirchen (gewählt 1382), dessen er nur flüchtig gedenkt, bezüglich seiner Thaten aber auf ein Büchlein (Biblia b. Virginis) verweist, das diesem Prälaten eigenthümlich gewesen.

An diesen Hinweis knüpft eine zweite Hand an, und liefert, vielleicht dem citirten Büchlein entnommen, ein ausführlicheres Bild der Regierungsepoche Konrad III. (fol. 89 b, 2. colum.)

Ueber ein halbes Jahrhundert mochte es gewährt haben, bis sich wieder eine Feder zur Fortsetzung der abgebrochenen Pröpstereihe fand. Nur zwei flüchtige, ohne allen Zusammenhang mit dem Vorangegangenen, von verschiedenen Händen gemachte Einschübe: der eine die Wahl des Propstes Wernhart 1267, der andere den ersten Stiftsprälaten Leupold betreffend, datiren aus diesem langen Zwischenraume. — Der Chronist, der mit dem Propste Johann von Schwaben den abgerissenen Faden annalistischer Erzählung wieder aufnahm, gehört der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. an, und schließt seine Aufzeichnungen fol. 90 a, col. 1. mit der Wahl Leonhards (1453), dessen Leben, Wirken und Tod eine sechste und letzte Hand geschrieben hat, offenbar die Hand eines Zeitgenossen, denn ihre von dem trockenen Tone der vorangehenden weitabliegenden Schilderungen sind von jener plastischen Anschaulichkeit, wie sie den Ereignissen nur die Feder eines Mitlebenden zu verleihen im Stande ist. Sie füllen auf fol. 90 a die Hälfte der ersten und die zweite Spalte, fol. 90 b und endlich, da hier der leere Raum des ersten Buchtheiles zu Ende war, die unbeschriebenen Spalten des zweiten: fol. 173 a und b, und enden mit der Wahl von Leonhards Nachfolger Michael von Pöllau (1493).

Wir haben es hier mit der ältesten, nach der Zeitfolge geordneten Darstellung der Vorauer Hausgeschichte zu thun. Sie wurde zuerst von dem der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. angehörigen Verfasser

der Chronica coenobii Voraw als Grundlage seiner Arbeit benützt, welche sich, Textumstellungen abgerechnet, ziemlich enge an ihre Vorlage anschließt, dieselbe jedoch aus einem stets mit der Foliozahl citirten, leider nicht mehr auffindbaren Liber privilegiorum mit Urkundenregesten, aus Dedicationstafeln und anderen hausgeschichtlichen Quellen mit specifisch monasteriellen Denkwürdigkeiten completirt hat. Diese annalistische Bearbeitung füllt jetzt 45 Blätter, und schließt mit der Wahl des Propstes Johannes III. (1518); die Spuren herausgeschnittener Blätter jedoch, die sich im Anschlusse zeigen, sowie eine bis auf die Auslassung der meisten Regesten wortgetreue Copie dieser Chronik (78 S. in 4°) aus dem 18. Jahrh. beweisen, daß uns letztere jetzt nur mehr in fragmentarer Gestalt vorliegt, und ihre ursprüngliche Anlage, die der Copist noch kannte, auch die weiteren Schicksale des Stiftes bis zum Tode des Propstes Daniel (1646) umfaßt haben muß.

In die Zeit zwischen der Vollendung der eben besprochenen Chronik und der Abfassung ihrer Copie fällt eine deutsche Bearbeitung der Stiftsgeschichte, die, wie ich vermuthe, einen Beamten der stiftischen Kanzlei unter Propst Sebastian Graf v. Webersberg (1717—1736) zum Autor hat und den Titel führt: „Das Stüfft Varau Canonicorum Regularium S. Augustini in Herzogthum Steyermarckh.“ Sie zeigt eine knappere Darstellungsform als die Chronik, welche ihr zum Substrate gedient hat, und verräth überhaupt eine auf historischem wie diplomatischem Gebiete nicht ungeübte Feder, die durch Citate aus Druckwerken, Manuscripten und, wie uns der Index belehrt, durch 29 größtentheils in extenso mitgetheilte Urkundencopien historisch beglaubigte Belegstellen zu liefern bestrebt gewesen ist. Aus der Hand ihres Verfassers ging diese Arbeit 41 Folioblätter stark hervor, und wurde vom Decane Michael Dengg durch ein Blatt mit der Geschichte der Pröpste Sebastian, Lorenz II. und Sales I. bis zur Wahl Sales II. (1811) vermehrt.

A. J. Cäsar lagen bei Abfassung seiner Annalen, wie er in seiner Eingangsdissertation I. 174 erwähnt, die Chronica coenobii Voraw, deren Anlage er seltsamer Weise in das 15. Jahrh. versetzt, sowie ihre Copie vor; aus ihnen, die er gleichnamig als Chronica domestica citirt, hat er augenscheinlich die Nachrichten unserer ältesten Quelle, deren Existenz ihm aber gleichfalls nicht unbekannt war, geschöpft, und so mit all' den mannigfachen Umformungen, die sie von zwei, respective drei Händen, durch die sie gegangen, erfahren, zerstückt und aus dem Contexte gerissen, finden wir dieselben im II. und III. Bande unseres Annalisten wieder [1]).

[1]) Die mit unserem Originaltexte am meisten congruenten Stellen bei Cäsar seien hier ausgehoben, und zwar, um Vergleiche zu erleichtern.

Wir reproduciren sie im Nachstehenden mit dem Wortlaute, doch mit Weglassung der Folio- und Columnenzahlen des Originals, das mit fol. 88 b beginnt.

Im Anschluß an die oben citirte Schlußnotiz:

„Hic (Conradus II.) [2]) nacione Salczpurgensis [3]) multa bona fecit in ecclesia, multos comparauit libros et scribi fecit [4]), monasterium a crvcifixo vsque ad finem testudine texit [5]), capellam s. Michahelis construxit et consecrare fecit [6]). Hic per auri seu argenti fodinam ditatus fuit et reliquit post obitum suum mille libras denariorum Wiennensium.

Post hunc [7]) elegerunt fratres vnum venerabilem senem

---

mit jedesmaligem Hinweise auf den von ihnen betroffenen Propst. Conrad II.: Annal. II. 333. Dietrich: II. 387. Hartnid: II. 398, Otakar: II. 417. Ortolf: II. 427. Marquard: II. 447, III. 183, 203. Lorenz v. Hofkirchen: III. 203, 205, 214. Ulrich v Scheuchenstein: III. 214, 216. Heinrich v. Wildungsmauer: III. 216, 286. Conrad III.: III. 286, 289, 291. Andreas Pranpeck: III. 384. Leonhard: III. 472, 581, 589 u. ff. 603. Michael: III. 603.

[2]) Erscheint urkundlich zuerst 1288, 1. Oct. Caes. II. 563, Dipl. 192. — zuletzt 1300. Regest der Chr. Vor. fol. 16 a, e lib. privil.

[3]) Die Chr. Vor. hat dazu: Saltzburgensis ecclesiae olim canonicus.

[4]) Mit seinem Namen bezeichnet finden sich noch heute in der Vorauer Manuscriptensammlung folgende Nummern: Cod. 1 u. 2 von ihm selber abgeschrieben; Cod. 24 (siehe oben), 38, 61, 81 anderwärtig erworben und der stiftischen Bücherei zum Geschenke gemacht. Sämmtliche Fol. Perg. mit sehr splendider Ausstattung. Vergl. übrigens das unter ihm vom Custos Dietrich verfaßte reiche Bücherinventar (im Cod. 274, fol. 1 b), welches gegen das älteste vorhandene (im Cod. 83, fol. 182 b), das eine Hand aus dem Beginne des 13. Jh. zusammenstellte, einen Zuwachs von c. 60 Werken aufweist.

[5]) Hier ist die an Stelle der ersten, 1237 verbrannten Stiftskirche neuerbaute gemeint, deren Hochaltar am 25. Oct. 1257 consecrirt worden war. Sie besaß beim Regierungsantritte Konrads außer dem Hauptaltare noch 3 andere: je einen zur Rechten und zur Linken desselben am 9 Sept. 1259, und einen dritten am Lettner den 5. Oct. 1266 eingeweiht. Bis dorthin, also bis zum sog. Triumphthor, dem westlichen Chorschlusse, von dessen Höhen ein Crucifix herabhing, scheint die Kirche völlig gewölbt und eingedeckt gewesen zu sein, während man das Schiff (a crucifixo usque ad finem), vermuthlich aus Mangel an Geldmitteln, nur mit einem Nothdache versehen hatte.

[6]) Sie befand sich superius in basilica inter turres und wurde am 7. Dec. 1298 consecrirt. Siehe über diese, wie die obigen Dedicationsdaten die im Cod. 200, fol. 1 a—5 a von gleichzeitigen Händen gemachten Aufschreibungen.

[7]) Ueber den Lebensabschluß Konrads schreibt die Chr. Vor. fol. 16 a: Senio confectus onere praelationis se exonerauit per liberam resignationem, tandem laudabili vita post Heinrici imperatoris (14. Juli) ab humanis decessit. Das gleiche Todesdatum haben das Lambrechter u. St Pöltner Nekrolog. Ueber das Sterbejahr findet sich keine verbürgte Nachricht.

nomine Dyetricum, [8]), qui multis annis fuit custos ecclesie. Hic pecuniam prenominatam fideliter conseruauit, nec quidquam notabile aliud fecit et altero dimidio anno prefuit [9]).

Post hujus obitum per discordiam fratrum eleccio deuoluta est ad sedem Salczpurgensem. Tunc archiepiscopus prouidit ecclesie nostre per dominum Hertnidum de Nopping canonicum Salczpurgensem [10]). Hic inueniens pecuniam prenominatam cepit abire et anhelare et laborare pro episcopatu, spe frustratus et ab archiepiscopo redargutus destitit et monasterio presidens multum bene et vtiliter pecuniam sancti Thome inpendit.

Nam antea offertorium sancti Egidii presentabatur ad mensam prelati, hanc conswetudinem permutauit et missam beate Marie, que cottidie in monasterio canitur, instituit et cum hoc solempnem anniuersarium ordinauit [13]) et, provt priuilegia nostra testantur, sufficientem recompensacionem prelato

---

[8]) Urkundlich zuerst 1300. Zwei Regeste d. Chr. Vor. fol. 16 b, e lib. priv. — zuletzt 1305. Regest d. Chr. Vor. Fol. 16 b, e lib. priv.

[9]) Die Chr. Vor. beschließt den Bericht über ihn fol. 17 a: Hic praepositus duobus annis et paulo minus praefuit monasterio, tandem (die) Priscae virginis (18. Jan.) finem suum extremum clausit. — Um die bedeutende Jahresdifferenz zwischen der hier, wie in unserem Quellenberichte angegebenen Regierungsperiode Dietrichs und jenem Zeitraume, der aus seinem urkundlichen Vorkommen resultirt, nur einigermaßen zu erklären, bleibt nichts übrig, als zur plausiblen Conjectur Cäsars zurückzukehren, der meint, es habe Dietrichs Vorgänger Konrad nach seiner Resignation noch einige Zeit gelebt und der Neugewählte aus Pietät seine Regierungsjahre erst mit dem Tode desselben zu zählen begonnen.

[10]) Urkundlich zuerst: 1305. Zwei Regeste d. Chr. Vor. fol. 17 b, e lib. priv. Zuletzt: 1311. Regest d. Chr. Vor. fol. 18 b, e lib. priv. — Stammt aus einem alten Salzburger Adelsgeschlechte, dessen Namensträger häufig in die dortige Geschichte verwebt sind. In dem langwierigen Streite Herzog Albrechts mit den Salzburger Erzbischöfen spielen zwei Hartnide von Nopping historische Rollen: der eine als Friedensvermittler a. 1286, der andere, beim Erzb. Rudolf in Ungnade gefallen, als Parteigänger Albrechts a. 1288. Die Vermuthung liegt nahe, daß diese Beiden mit dem Domherrn Hartnid, der unter Erzb. Konrad 1297 ebenfalls mit Andern als Friedensvermittler zwischen Hochstift und Herzog auftritt, und mit unserem Hartnid identisch sind. (Vgl. Muchar VI. SS. 39, 42, 120.)

[11]) Da die bessere Verwendung der Stiftsgelder zu angedeuteten religiösen Zwecken, wie sich ergeben wird, schon 1306 begann, so kann unter dem angestrebten Episcopate nur das Lavanter gemeint sein, welches durch den Tod Heinrichs von Haus 1305 erledigt und vor 20. Juli d. J. wiederbesetzt ward.

[12]) Die Egydienkirche im Markte, damals als Pfarrkirche in Verwendung.

[13]) Vgl. Cod. 200, Calend. fol. 8 b, zum Anfang Juni: In festo s. trinitatis est anniuersarius domini Hertnidi prepositi cum xxx missis continuis. (Hand d. 14 Jahrh.)

fecit [14]). Hic primo oblayam [15]) instituit, omnibus officinis curias dedit et annis xiiii prefuit et sic ipse tercius decimus exstitit [16]).

Post hunc dominus Othacharus eligitur [17]), qui magnas instancias habuit in confirmacione, eo quod archiepiscopatus vacaret [18]), qui tandem obtinuit, sed nichil notabile in ecclesia fecit, xiiii^us fuit [19]).

Post hunc fratres discordauerunt, et per archiepiscopum ecclesie est prouisum per dominum Ortolfum prepositum de Paumburg [20]). Hic bonus fuit temporalis (sed nichil notabile

---

[14]) Vgl. die Confirmationsurkunde des Erzb. Konrad über die oben angeführten Stiftungen mit dem inserirten Stiftbriefe Hartnids ddo. 1306, 27. Jul. Caes. II. 565, Dipl. 196. Der Propst nennt sich dort: prepositus et curie Salzburg. capellanus.

[15]) Eine aus dem Einkommen von Stiftsgütern dotirte Präbendencasse, die der Magister oblaie verwaltete.

[16]) Idem, sagt die Chr. Vor., praefuit XIIII annis, tandem post laboriosam vitam huius saeculi diem suum clausit VII° calend. Junii (26. Mai). Da Hartnid seine Würde 1305 antrat und, wie die Wahlgeschichte seines Nachfolgers zeigen wird, dieselbe nach 1312 nicht mehr, also im Ganzen höchstens 8 Jahre bekleidet haben kann, so stehen wir abermals vor zwei chronologischen Divergenzen, die kaum anders in Einklang zu bringen sein werden, als wenn wir den Autor unserer Quelle eines doppelten lapsus calami wie memoriae beinzichtigen, der ihn statt der Zahl V X ansetzen und sich um ein Jahr verzählen ließ.

Das Seckauer Nekrolog gibt als Todestag Hartnids jedenfalls irrthümlich den 28. Juni an. Sein Anniversarium wird im Cod. 99 zum 27. Mai notirt.

[17]) Urkundlich zuerst 1313. Regest d. Chr. Vor. fol. 18 b, e lib. priv. — zuletzt 1314, 8. Sept. Caes. II. 569, Dipl. 199.

[18]) Hier kann nur der lange Zwischenraum gemeint sein, der zwischen der Wahl des Erzb. Weikhard v. Polheim (1312, 1. Ap.) und dessen factischer Besitzergreifung der erzbischöflichen Hoheitsrechte lag. Er wurde erst am 13. Juli 1312 zu Avignon consecrirt, reiste von dort am 20. Nov. nach Italien ab, um sich von Kaiser Heinrich VII. die Regalien zu holen, und kehrte erst mit Beginn des Jahres 1313 in seine Diöcese zurück. Daher die magnae instantiae des schon 1312 gewählten Propstes, der nach dem eben Gesagten erst um 1313 seine Confirmation erlangen konnte.

[19]) Idem non longo tempore praefuit uitamque suam finiuit die Felicis papae, sagt die Chr. Vor. f. 18 b. — Das Seckauer Todtenbuch hat zwei Pröpste Namens Otakar: einen zum 10. Jan., den andern zum 18. Mai. (Letzteres Datum dürfte sich wohl auf seinen Nachfolger ähnlich klingenden Namens beziehen.) — Sterbejahr wahrscheinlich 1317.

[20]) Urkundlich zuerst 1318. Regest d. Chr. Vor. fol. 19 a, e lib. priv. — zuletzt 1324, St. Silvestertag. Caes. II. 573, Dipl 201. — Die Textirung obiger Stelle läßt vermuthen, daß Ortolf schon Baumburger Propst war, als er nach Vorau postulirt wurde, und wirklich findet sich in der Series praepositorum Baumburg. Mon. Boica Vol. II. 171 ein Prälat Ortolf Erhinger, der dem dortigen Chorherrenstifte bis 1317 vorstand. (Die letzte ebendort mitgetheilte Urkunde, in der sein Name genannt wird, ist vom 27. Mai 1317 datirt.)

fecit ist ausgestrichen, dafür in margine bemerkt: Hic plura bona conparauit fundorum) et xv[us] prelatorum fuit [21]).

Post hunc fratres concordauerunt in dominum Marquardum [22]) tunc temporis decanum [23]) et custodem, nacione Salczpurgensis. Hic multa bona in monasterio fecit, temporalibus se non multum ocupauit, quia procuratores circumspectos habuit. Hic tria altaria in cripta consecrare fecit [24]), capellam s. Augustini fundauit [25]) et missam omni die dominico cum lumine nocturno instituit, altare s. Elizabet cum missa feria secunda et lumine nocturno ordinauit [26]), altare s. Spiritus erexit [27]), cum missa feria tercia et lumine decorauit, et ad

---

[21]) Ueber seinen Tod schreibt die Chr. Vor. f. 19 b: Hic spiritum suum exalauit XV[o] calend. Junii (18. Mai). Sein Anniversarium ist im Cod. 99 zum 17. Mai notirt. Da sein Nachfolger, wie eine gleichzeitige Hand im Cod. 200, fol. 4 a u. b bemerkt, schon am 26. Oct. 1324 einen Altar und am 28. drei andere consecriren ließ, so hat Cäsar in der früher (Not. 20.) citirten Urkunde entweder — gesetzt die Jahresangabe ist richtig — das Monatsdatum schlecht gelesen oder es ist nicht der 31. Dez., sondern ein anderer Silvestertag (2. Jän., 1. März, 15. April, 10. Mai) gemeint, Ortolf somit vor 26. Oct. 1324 gestorben.

[22]) Urkundlich zuerst in einer Dedicationsinschrift ddo. 26. Oct. 1324 (gleichzeitig) Cod. 200, fol. 4 a. — zuletzt 1340, 29. Sept. Caes. III. 686, Dipl. 7.

[23]) Erscheint als solcher in einer Urkunde v. 1306. Dipl. Styr. II. 193, Dipl. Teut. XVI.

[24]) Durch den Seckauer Bischof Bocho zu Ehren der Heiligen Andreas, Petrus und Paulus am 28. October 1324. Vgl. die Dedicationsinschriften Cod. 200, fol. 4 a u. b und die auf diese Altäre bezügliche päpstl. Ablaßbulle v. 1327. Caes. II. S. 450.

[25]) In capitulo ecclesie Vorowensis, vom Seckauer Bischof Bocho consecrirt am 14. Oct. 1330. Cod. 200, fol. 3 b.

[26]) Capella s. Elizabeth, vom Bischof Bocho den 26. Oct. 1324 geweiht Cod. 200, fol. 4 a. Bezügl. der dort gestifteten Messe ꝛc. vgl. die Stiftungsurkunde ddo. 1329, 16. Febr. Caes. II. 576, Dipl. 204.

[27]) Die gleichzeitige Dedicationsinschrift Cod. 200, fol. 5 a lautet: A. d. m[o]. ccc[o]. xxxv[to] II. idus Julii (14. Juli) dedicatum est altare iuxta sepulchrum fundatoris ecclesie Vorowensis a domino Heinrico venerabili Sekkouiensis ecclesie episcopo ..... specialiter et precipue in honore s. spiritus ꝛc. Halten wir die weitere Erzählung unseres Chronisten, man habe die Leiche des Stifters aus der Krypta in ein neues Grab übertragen, wo sie noch jetzt (14. Jh.) liegt, mit der eben citirten Notiz über den Standort des hl. Geistaltares zusammen, der in einer Urkunde v. 1358 schon schlechtweg ara fundatoris heißt, so stehen wir vor 3 altersgewichtigen Zeugnissen, welche die von Cäsar aus Mangel an Beweismitteln und paläographischen Kenntnissen fallengelassene Frage über die ursprüngliche Begräbnißstätte Otakar (V.) VII. wohl neuerdings anzuregen im Stande sind, — eine Frage, die auch durch die 1762 geschehene Gruftereöffnung zu Seiz und die 1827 erfolgte Uebertragung der dort gefundenen Ueberreste nach Rein keineswegs als endgiltig gelöst erscheint.

suas edificaciones sufficiencia bona emit et comparauit. Fundatorem de cripta in locum vbi nunc iacet, transtulit et sep(u)lchrum fieri fecit, caput s. Thome comparauit vna cum plenario lapidibus preciosis ornato, campanam maiorem ex nouo comparauit, ambitum testudine texit, claustrum interius muro cinxit vna cum turri super portam. Solaciosus fuit et sextus decimus, xix annis laudabiliter prefuit et in vigilia beati Thome apostoli obiit et eodem die natus fuit [28]).

Post hunc dominus Laurencius nacione de Hofchirchen in discordia electus fuit [29]), decem enim canonicos in parte sua habuit et septem sibi contrarios, tandem prelaturam obtinuit. Lautus in expensis fuit, aram s. Anne [30]) fenestra vitrata et picturis et celaturis ornauit, turrim campanarum ligneam fieri fecit (am Raude circa eundem campana maior confracta est et per eum refusa et iterum confracta), stubam refectoriam fundauit et in sexto anno in festo Briccii obiit [31]), et prelatorum xvii[us] fuit.

Post hunc dominus Vlricus de Scheuhenstain in discordia electus fuit [32]), septem nempe fratres elegerunt eum et decem sibi restiterunt, et tandem adeptus prelaturam in pestilencia non plus quam xxx septimanis prefuit et xviii[us] fuit [33]).

Post hunc in eadem pestilencia dominus Hainricus de Wildungsmaur concorditer est electus [34]). Hic bonus temporalis fuit, missam perpetuam, lumen, historiam concepcionis beate Marie instituit et bona sufficiencia a dominis Noui montis

---

28) Das St. Pöltner Nekrologium gibt den 21. Dez., das Seckauer Todtenbuch jedoch das obige Sterbedatum (20. Dez.) an; ebenso die Chr. Vor., welche zum Todestage auch das Jahr 1343 setzt.

29) Urkundlich zuerst 1344, 11. März. Caes. III. 688, Dipl. 10. — zuletzt 1347. Regest d. Chr. Vor. fol. 22 a, e lib. priv.

30) A sinistris in monasterio, consecrirt vom Seckauer Bischof Ulrich am 7. Dez. 1298. Cod. 200, fol. 3 a.

31) Also 1349 am 23. Novemb., denn an diesem Tage wurde das Fest s. Briccii nach den alten Kalendarien gefeiert. Cäsar hat aus dem modernen Kalender den 9. Juli.

32) Urkundlich einmal: 1349. Regest d. Chr. Vor. fol. 22 b, e lib. priv.

33) Die Chr. Vor. läßt ihn fol. 22 b sequenti die post Erasmi (4. Juni) sterben. Wenn die 30 Wochen, wie wahrscheinlich, nicht von dem eigentlichen Regierungsantritte Ulrichs, sondern vom Tode seines Vorgängers gezählt sind, so ist sein Sterbedatum mit dem 4. Juni 1350 richtig angesetzt.

34) Urkundlich zuerst 1352, 29. Nov. Caes. III. 689, Dipl. 11. — zuletzt 1380. Regest d. Chr. Vor. fol. 23 a, e lib. priv. — Stammt aus einem alten oberösterreichischen Adelsgeschlechte. Es erscheinen daraus urkundlich: Ulricus de Wildinsmur, 1207, Urkdb. d. L. ob d. Enns II. 509; Leupold

comparauit [35]), mediam curiam in der Aw a cliente Weizzenpech comparauit [36]), duos fontes vtiles fieri fecit, agriculturam amplianit et totus ad temporalia inclinatus fuit et minus de spiritualibus curauit, vino et equis propter necessitatem monasterii (am Raube mercimonia) exercuit. xxxii annis prefuit et in vna pestilencia [37]) prelatorum xix^us obiit.

Post hunc dominus Chunradus de Nonem ecclesiis [38]) concorditer est electus, qui fuit custos monasterii xxvi annis et hoc nomine tercius, numero vero xx^us. Hic anno domini m^occc^olxxxii^o. est electus [39]) in vigilia beati Augustini et in quadragesimo die assumpcionis beate Marie per dominum Pilgrimum Salczpurgensem archiepiscopum confirmatus. Huius acta scripta sunt in quodam libello, qui fuit ipsius et dicitur biblia b. Virginis et est tectus cum vna cuti. Vere habetur sic.

Anno domini m^occc^olxxxi. (!) dominus Chunradus factus prepositus de deo et matre misericordie multum presumpsit et in temporalibus quasi nullus fuit et ideo monasterium magnis periculis subiacuit, quia futura mala minus debite perpendit. Et in primo anno campanam maiorem preparari fecit et horologium hore preparauit, siluulam in Puechek a Wlfingo Aychperger pro xviii libris emit, pratum in Schachen a quodam rustico pro vi libris emit [40]), magnas exacciones et

---

de Wildungsmaure, ddo. Wien 1259, 15. Febr. Mon. Boica Vol. XXIX. 2. 561; Gotfrit v. Wildvngsmower, ddo. Wien 1286, 22. Nov. loc. cit. S. 227. Andere in Hoheneck's Genealog. super. Austr. II. 66 und in Prevenhuebers Annal. Styr. S. 419.

[35]) Vgl. den Stiftungsbrief v. 23. Aug. 1358, Caes. III. 696, Dipl. 17. — Die den Neubergern zum Zwecke der Dotation obiger Stiftungen abgekauften Güter sind in der eben cit. Urkde specifizirt; vgl. übrigens den betreffenden Kaufvertrag ddo. 1355, 21. Sept. Caes. III. 693, Dipl. 15.

[36]) Vgl. den Kaufbrief darüber ddo. 1353, 11. Juni bei Caes. III. 690, Dipl. 12. Der Hof wird dort „Ludweigshof in der aw" und der Besitzer „Ulrich der Weizzenbech" genannt. Wir haben es hier offenbar mit dem zwei Stunden östlich vom Stifte am Zusammenflusse des Limbaches mit der Lafnitz gelegenem Meierhofe, Koglerau genannt, zu thun.

[37]) Es dürfte hier wohl jene Seuche von 1381 gemeint sein, von der im Appendix Chron. Hageni, H. Pez. I. col. 1161 erzählt wird. — Die Ch. Vor. setzt fol. 23 b seinen Todestag auf den 9. Dez. Sein Anniversarium ist im Cod. 99 zum 8. Dez. notirt. — In die 32 Regierungsjahre ist auch das Wahljahr Heinrichs eingerechnet.

[38]) Urkundlich zuerst 1385, 3. Nov. Caes. III. 702, Dipl. 21. — zuletzt 1389, 25. Nov. Caes. III. 704, Dipl. 23.

[39]) Die Chr. Vor. gibt das Wahljahr Konrads fol. 24 a mit 1381 an und reproducirt so den Irrthum, welcher dem Verfasser des Abneres zur Geschichte dieses Propstes in obiger Series unterlief.

[40]) Buchecк und Schachen sind noch heute die Namen zweier in der Nähe des Stiftes gegen den Massenberg hin gelegenen Gemeinden.

caritatiua subsidia duci et domino archiepiscopo dedit[41]). Magnum infortunium habuit, nam in tercio sue creacionis anno magna pars domus prelati per incendium periit. Coloni per fructuum diminucionem multi depauperati sunt[42]). Hic eciam specialem habuit deuocionem ad quadragesimam diem Assumpcionis virginis Marie, in qua et est confirmatus in prepositum, quapropter triennio elapso perpendens, quod uirgo gloriosa nec capellam nec aram in monasterio habuit, capellam in honore Assumpcionis uirginis Marie incepit inter monasterium et parrochiam in Voraw, sed non perfecit[43]).

Anno domini m. cc. lxvii. vacante prepositura Varawensi per liberam resignacionem domini Gebwini quondam prepositi uel per amocionem ipsius factam per Herwenum (!) electum Lauentinensem vices gerentem Salczburgensis archiepiscopi electus et postulatus concorditer dominus Bernardus Salczburgensis cellerarius et canonicus eius ecclesie.

Anno domini m c. lxi. (!) dominus Lewpoldus primus prepositus Varauensis monasterii sub Othakaro marchione et fundatore et domino Eberhardo Salczburgense et Chunrado et Alberto successoribus archiepiscopis fuit.

Item tempore Bonifacii noni, anno pontificatus eius nono dominus Johannes dictus de Swevia, canonicus Seccouiensis, per liberam resignacionem domini Chunradi predecessoris sui, constitucione domini Gregorii Schenkch Salczburgensis archiepiscopi ab eodem et auctoritate prefati Bonifacii factus est prepositus in Voraw[44]).

---

[41]) Hier sind wohl vornehmlich gemeint: das Subsidium caritativum, welches der Salzb. Erzb. Pilgrim mit päpstlichem Indult zum Aufbau seines verbrannten Domes und zur Auslösung der verpfändeten Schlösser 1388 allen geistlichen Beneficien auferlegte (Muchar VII. 39), dann die Besteuerung der Geistlichkeit durch Herzog Leopold 1382 (Hagen Chr. H. Pez. I. col. 1154), endlich die allgemeine Steuer, die Albrecht III. 1390 ausschrieb (Chron. Mell. Pertz, Mon. Germ. XI. p. 514).

[42]) Vgl. den Bericht im Appendix ad Chron. Hageni, H. Pez. I. col. 1161 zum Jahre 1385 über die schlechte Wein- und Getreideernte.

[43]) Ueber den Abschluß von Konrads Regierung berichtet die Chr. Vor. fol. 24b: Idem praepositus Conradus in laboribus sui officii oppressus propter senium per liberam resignationem se exoneratum fecit, nach der Wahl seines Nachfolgers zu schließen, wahrscheinlich 1397. Ueber sein Todesdatum ist nichts bekannt.

[44]) Urkundlich zuerst 1402, 24. Ap. Caes. III. 323. — zuletzt 1417. Regest d. Chr. Vor. fol. 25a, e lib. priv. — Erscheint im 9. Regierungsjahre Bonifacius IX., also 1398 gewählt, da dieser Papst am 9. Nov. 1389 gekrönt worden war. Die Chronik hat irrthümlich das Jahr 1396 und als Wahltag ebenso irrthümlich decimo nonas Decembris, was wohl entweder calend. (22. Nov.) oder decimo nono (19. Dez.) wird heißen müssen.

Anno autem domini m° cccc. xix. tempore Martini pape quinti successit domino Johanni defuncto dominus Johannes Strauczberger [45]).

Post hunc dominus Nicolaus Czink electus [46]) (?), tercio anno orta est contra eundem dissensio quorundam de conuentu [47]).

Et eo amoto et deuoluta eleccione ad dominum Johannem Reysperger Salczburgensem archiepiscopum, qui prouidit monasterio de preposito dando Andream Pranpekch canonicum in Perichtoldsgaden [48]) anno domini m. cccc. xxxiii., et facta visitacione auctoritate archiepiscopi [49]), statum monasterii collapsum cooperante sibi deo in temporalibus et spiritualibus reformauit, pluribus vicibus de monasteriis reformatis fratres

---

Als Todesdatum gibt die Chr. Vor. fol. 25 a den 18. Oct. 1419 an, das St. Pöltner Nekrologium den 12. Oct. Das Seckauer Todtenbuch hat einen Johannes praep. in Vorau zum 18. Ap. (vielleicht auf Joh. II. bezüglich).

[45]) Der Decan Erasmus, der nach dem Zeugnisse der Chr. Vor. fol. 25 a u. b nach dem Tode Johanns v. Schwaben zum 22. Propste gewählt wurde, ist nicht gezählt, weil er keine Confirmation erlangte, sondern schon am 30. Oct. 1419 starb.

Joh. Straußberger erscheint urkundl. zuerst: 1423, 26. Dec. Regest aus einem angebl. Orig. des Vor. Archiv. Caes. III. 363. Zuletzt: 1430, 12. Mai in der Confirmationsurkde s. Nachfolgers, Caes. III. 710, Dipl. 28. — Super certo scandaloso crimine infamatus resignirte er in die Hände Bischof Ulrichs v. Seckau am 22. März 1430; bereute aber diesen Schritt, erwirkte ein Restitutionsedict der röm. Curie, womit er vergeblich die Wiedererlangung seiner Würde anstrebte und zog sich endlich nach Kolsaß im untern Innthale zurück, wo er im Jänner 1438 gestorben sein soll. Aus dem detail. Berichte d. Chr. Vor. fol. 26 a u. b.

[46]) Urkundlich als Propst 1430, 12. Mai. Erzb. Confirm. Caes. III. 710, Dipl. 28.

[47]) Wurde von dem über sein übles Regiment erbitterten Convente am 4. Juli 1432 gefangen gesetzt, auf Befehl des Landeshauptmannes Friedr. v. Pettau mit Waffengewalt zwar wieder befreit, aber zur Abdication genöthigt (Chr. Vor. fol. 27 a u b). Starb nach mancherlei Processen, die er gegen seinen Nachfolger anstrengte (Caes. III. 440, 441, 719, Dipl. 36, 720, Dipl. 37), als Pfarrer zu Friedberg nach dem Seckauer Nekrolog am 15. März, nach dem Lambrechter Todtenbuche am 9. Juni, jedenfalls nicht vor 7. Februar 1450, unter welchem Datum noch ein Citationsschreiben des Salzb. Erzbischofes an ihn erlassen ist.

[48]) Urkundlich zuerst 1433, 25. Mai. Regest d. Confirmationsurkde, Caes. III. 385. — zuletzt 1452, 19. Nov. Caes. III. 462.

[49]) Die von der Visitationscommission angefertigten Reformationspunkte, unterzeichnet zu Vorau am 30. Jänner 1433, nebst der erzb. Bestätigung derselben ddo. 1433, 26. Mai, sind von gleichzeitiger Hand im Cod. 267 hinterlegt. Ihnen ist als Adnex eine höchst interessante Darlegung der damaligen Lebensgewohnheiten österreichischer Reglerklöster beigegeben.

primo de Tyernstain, postea pluries de sancta Dorothea, fratres et decanos faciens, vocauit, sedulis peticionibus obseruanciam retro introducendo.

Hic edificauit plura, conseruando scilicet et faciendo dedicari ecclesiam ad s. Crucem [50]), et duo altaria in naui monasterii ad Apostolos et ad s. Florianum [51]), et dormitorium de nouo cum testudine.

Quo defuncto anno domini m. cccc. liii. [52]) successit ei dominus Leonhardus per conuentum pacifice electus [53]), qui emulator bonorum operum predecessoris sui, obseruanciam in se et sibi subiectis feliciter continuans et in plurimis oracionibus, priuatis ieiuniis, nocturnis vigiliis, vili quoque veste, duris ac regularibus stramentis seipsum macerando cum summa abstinencia sobrietatem et castimoniam sectatus est. Eciam in missarum celebracione quasi cottidianus, odore bone fame vbilibet dispersus, secularibus mansuetus, aput nobiles circumsedentes pacificus, velut patrem venerabilem venerabantur. Vnquam (!) ab eo aliquid blasphemie uel convicii verbum auditum est, quapropter iuxta illud beati Gregorii, Concordia

---

[50]) Die Chr. Vor. schreibt fol. 29 a: 1445 quarto calend. Septemb. (29. Aug. sub eodem praeposito Andrea consecrata est capella s. Crucis foris in campo una cum tribus altaribus in ipsa situatis a venerabili in Christo patre et dom. dom. Georgio Lembuecher Seccouiensis ecclesiae episcopo . . . . Hanc capellam idem praep. quasi totam construi fecit, duas campanas ad eandem emit, duas tabulas depictas super duo altaria (Flügelaltäre) ibidem dedit. Es ist die heute noch unter dem Namen Kreuzkirche bestehende Friedhofkirche, eine halbe Stunde östlich vom Stifte; sie wurde zur Verehrung eines dort 1414 gefundenen Kreuzpartikels erbaut.

[51]) Anno dom 1445 quart. cal. Sept. (29. Aug.) duo altaria, videlicet Apostolorum in dextra parte circa ambonem, et s. Floriani ex adversa et sinistra parte . . . . dedicari fecit. Chr. Vor. fol. 29 a u. b.

[52]) Andreas hatte, wie die Chr. Vor. fol. 31 a u. b erzählt, schon seit Beginn 1452 in schwerer Krankheit (Gicht) ein Jahr und drei Wochen in Wien geweilt und dort 180 Pfd. Denare an Curkosten aufgewendet. Er starb feria quinta post festum s. Gregorii, quae feria (Gregorstag) secunda post dominicam Oculi fuit (15. März) 1453. Dasselbe Datum hat das St. Pöltner und Seckauer Nekrolog und eine Kalendernote im Cod 28. Abweichend davon und jedenfalls irrthümlich sind die Angaben der Lambrechter Todtenbücher (28. Febr. u. 20. April) und einer Notiz im Cod. 225 (13. März). Er wurde beim Apostelaltare beigesetzt.

[53]) Urkundlich zuerst 1453, 24. April. Regest aus der Confirmationsurkunde in einer Marginalnote d. Chr. Vor. fol. 31 b.; zuletzt 1493, 29. Oct. Todesdatum in der 1494, 25. März ausgegebenen Rotel, gleichztge. Cop., im sog. Protocollum antiquiss. Vor. S. 68.

Die Chr. Vor. läßt Leonhard aus Haren (wohl Horn) in Oesterreich stammen.

parue res crescunt, discordia vero maxime dilabuntur, status huius monasterii non parum aput eum tam in spiritualibus, quam temporalibus rebus succrevit, scilicet in calicibus, clenodiis, reliquiarum vasis argenteis, redditibus, ornatibus, libris [54]) et ceteris.

Item in edificiis quoque diligens murorum circuitum in alto cum propugnaculis suis [55]) construxit, turres atque tectum ecclesie de nouo refecit, campanas installando appendit, duo altaria, scilicet beate Virginis et s. Sebastiani et capellam s. Laurencii in muro fundauit et consecrare fecit [56]), duo organa fieri iussit, sed organum maius et fossatum [57]), atque refectorium egregium in altum erigendo magnis sumptibus laudabiliter incepit, preocupatus autem morte hec tria non plene perfecit. Item ipse infula decoratur, quam serenissimus imperator Fridericus tercius prepositis monastêrii huius a Nicolao quinto papa circa finem predecessoris sui Andree impetrauerat, qui paraliticus et statim decedens. Prefatus Leonardus prepositus per successionem huius decore primus habebatur, qui baculum pastoralem cum ceteris pontificalibus fieri fecit [58]). Item ad xii annos ante obitum suum per continuas gwerras et lites tamquam aurum in fornace vexacionis probatus, vnde magnum infortunium habuit in redditibus et colonis per fructuum diminucionem [59]), per exacciones inimicorum, quia pro steuris in qualibet angaria ad tot annos ducentas libras denariorum cum ceteris diuersis propinis ad Hardperg et alibi reddere

---

[54]) Wir verehren in ihm und seinem Vorgänger die munificentesten Bereicherer der stift. Manuscriptensammlung. Außer zahlreichen unter ihm legirten Handschriften oder solchen, deren Erwerbung aus inneren oder äußeren Gründen in seine Zeit gesetzt werden muß, sind folgende durch ausdrückliche Namensbeisetzung als seine Anschaffungen legimitirt: Cod. 15 u. 16, fol. Perg.; 222, fol. Pap.; 251, fol. Pap. cum tribus aliis voluminibus sermonum (d. Thom. v. Haselbach); 255, fol. Pap.

[55]) Die Chr. Vor. hat fol. 32 a: cum quatuor propugnaculis.

[56]) Der Altar zu Ehren Mariä Heimsuchung an der Südseite der Kirche prope cocleam und der Sebastiansaltar sub fronte capellae praelati auf der Nordseite wurden am 15. Juni, die Laurentiuscapelle 2c. am 18. Juni 1466 consecrirt. Chr. Vor. fol. 30 b.

[57]) A. d. 1458 magnis laboribus cepit fossatum fundare ac primum fundamentum posuit post festa paschalia ac muros in eodem a ponte usque ad fortalicium dominorum conuentualium elaborauit. Chr. Vor. 32 a.

[58]) Die Chr. Vor. fol. 32 b hebt daraus hervor: Den Hirtenstab mit dem Bildniß des hl. Thomas und 3 Infeln.

[59]) Sind wohl hauptsächlich die Heuschrecken-Verheerungen von 1477, 1478 und 1480 gemeint.

debuit [60]). Licet vndique inimicorum persecuciones sic sustinens, tamen pre ceteris omnibus nobilibus colonos et suos per pietatem et beneuolenciam ab omni deuastacione preseruauit, quamuis precedenter in aliis guerris forum semel (am Rande iterum atque iterum) exustum est, quia semel per IX C libr. den., secundo per VII C libr. den., tercio per V C libr. den. ab incendio liberauit et cetera. Sed felix Voraw denuo gaude in euum et letare, nequaquam in terris istis minima fueras, quia iuxta psalmistam sciuisti iubilacionem, ex te enim iubileus exierat, mentis exultacionem habens que nec corde potest retinere, nec ore exprimi, quare preconia tua per provincias cunctas transuolauere. Nam anno verbi incarnati m. cccc° 89. Innocencius octauus recordatus vberum misericordie sue, quanta mala per momenta temporum et quanta bona facere neglecta fuerant, sicut enim peccatum est perpetracio mali, sic delictum desercio boni iram dei prouocando, prefatus itaque pontifex videns populum suum viciis irretitum, concupiscensciis (!) prurientem, in malum semper pronum et in omne vicium procliuum, que procul dubio graues iacturas et pericula iusto dei iudicio causauere, puta iam famem, iam pestem, iam lites, iam

---

[60]) Die Chr. Vor. gibt noch speciellere Daten über diese Erpressungen auf fol. 36 a u. b. So erlitt das Stift, abgesehen von dem Ausfalle durch den Türkenzehent (in der Salzb. Synode v. 18. April 1456 auferlegt), a. 1457 einen nicht näher bezeichneten Schaden von 2000 Pfd Denaren; 200 fl. zahlte Leonhard im selben Jahre an kaiserlicher Steuer; 100 ungar. Gulden an die Kanzlei Wilhelm Baumkirchers, als derselbe Hartberg (wahrscheinlich 1487, longo tempore sagt die Chr.) belagerte zur Sicherung des Stiftes und seiner Unterthanen; 350 ungar. Gulden im Verlaufe von anderthalb Jahren zum selben Zwecke abermals an Baumkircher, da dieser den früher erkauften Schutzbrief blos für beschränkten Termin giltig erklärte, mußte aber dessenungeachtet einen seiner Diener um 150 ungar. Gulden aus der Gefangenschaft loskaufen. Rechnet man zu alldem die oben weiter erwähnten immensen Brandschatzungssummen, so ist es nicht zu wundern, daß Leonhard einmal 574 Pfd Den. Schulden zu contrahiren gezwungen war; einen tiefen Blick in die musterhafte Geldgebahrung des Propstes und die reichen Quellen des Stiftes läßt uns aber die Thatsache thun, daß Leonhard trotz all' diesen schweren pecuniären Schädigungen dennoch auf seinem Sterbebette in einem urkundlichen Einbekenntnisse (abschriftl. im Protocoll. antiquiss. S. 52) versichern konnte: er habe seinem Nachfolger keine Schulden hinterlassen. — Die Chr. Vor. gibt uns gelegentlich der oberwähnten Contributions-Specification auch eine gar nicht uninteressante Uebersicht des damaligen stiftischen Jahresbudgets. Revenüen: 600 Pfd Den., davon wurde aufgewendet an Besoldungen 130 Pfd., für die Küche 200 Pfd., für Bewirthschaftung der Aecker und Weingärten 120 Pfd., der Rest für den sonstigen Unterhalt des Conventes und andere Nothwendigkeiten, zu denen auch durch lange Zeit ein Fähnlein von 24 Söldnern gehörte.

pene in numerabiles Turcorum strages, iacturas atque dampna. Hiis visis tactus est intrinsecus ardore caritatis, per spiritualis et ecclesie thesauri dispensacionem apposuit cogitare cogitaciones pacis, vt saltem Christifideles ad suffragia tam spiritualia quam temporalia deuocius incitarentur, de huiusmodi quoque passionibus eriperentur.

In signum ergo quo ad totum orbem terrarum quatuor gracias seu facultates inauditas localiter larga manu emisit, sed presens Voraw a vigilia Epiphanye vsque ad vincula Petri pro vno loco iubilose deputata, omnia velut in vrbe tempore iubilei hic pracceti(ca)bantur [61]) cum plenissima facultate absoluendi a quibuscunque sentenciis excomunicationis, anathematisacionis, suspensionis, interdicti et a peccatis grauibus, enormibus etc. sedi apostolice reseruatis, conmutandi quecunque vota, dispensandi super quacunque irregularitate et symonia,

---

[61]) Das hiehergehörige urkundliche Materiale findet sich in gleichzeitiger Abschrift im Protocoll. antiquiss. S. 108—112. Es besteht aus der päpstl. Kreuzbulle ddo. 1489, 8. Mai; der Ernennung des Bischofs Mathias v. Seckau zum apostol. Commissär derselben, notificirt durch den General-Commissär der Salzb. Curie Joh. Hesel am 13. Nov. 1489; dem Erlasse des Ersteren, worin Vorau als jener Ort bestimmt wird, wo die Jubiläums-Gnaden ebenso gespendet werden dürfen wie vorhin in Graz und der Baccal. decret. Johann Baumgartner als Commissär dahin subdelegirt wird, ddo. 1490, 3. Jan.; dem von Vorau aus datirten Inaugurations-Manifeste desselben vom 5. Jan. 1490; endlich dem Decrete, in welchem J. Baumgartner den Stiftsherren zum Danke für den während seiner Anwesenheit bewiesenen Eifer die Facultät verleiht, sich durante prefata bulla apost. beliebige Beichtväter zu wählen, die sie von allen Fällen absolviren können, ddo. 1490, 27. April. — Derselbe Fundort enthält auch S. 269—271 sämmtliche im weiteren Verlaufe unseres Textes citirten Jubiläumsindulgenzen der Kreuzbulle verdeutscht und für das Volk in 11 Artikeln erklärt. Die Aufschrift lautet: Hie nach sein geschriben die articel der beclarung der päbstleichen bull. Der erste Artikel besagt: All dy, die so vill geben als vill sew mitt ierenn hawsgesinnt oder eehalten gewonleichen ain wochen verczeren oder als vill sy mit den commissari vber aines werdenn, die selbigen dy also geben vnd auch ain yedleicher aus ieren eehalten oder dienstpotten erlangen volkommleiche vergebung der sünd, die man gewonleich vergibt in dem gnadreichen jar, oder deu, die do czichent wider die Türcken vnd zw gewinnen das heilig grab, vnd diser antlas hayst zw twtsch von pen vnd schuldt. Das Ganze schließt mit einer Banndrohung: Zw dem ayndlefften gepeut der hailig vatter pabst pey dem höchsten pan vnd der ewigen vermaledeyung, das kainer in kaynerlay weis mitt wortten oder mit werchen, gänczleichen oder in aynem tayll ventrew oder betriegnis weis in diser gnad, oder ob ainer yemant da vonn czug, der do vber ains wolt werden oder ain abpruch machenn mit den commissari oder ein stewer vnd hilff geben zw disem heiligen werich wider dy Türcken zw beschirm cristenleichen glauben.

tollendi omnem infamiam velut nunquam commissam, admittendi resignaciones beneficiorum per symoniam obtentorum et ceteris, componendi et quittandi de rebus male ablatis per rapinam seu usurariam prauitatem, dispensandi cum personis, que propter adulterium commissum aut alias debitum coniugale omiserunt, ut illud denuo petere possent et ceteris per penitenciarios atque confessores ad hoc deputatos, quia vndique pro confessionibus audiendis presbiteri, plebani advocati vna cum fratribus conuentualibus substituti sunt, qui propter libertatem iubilei grauissimas penitencias conuerti habebant in aliquam taxam et elemosinam fiendam pro tuicione fidelium, ut prefertur, et sic vnusquisque velut in iubileo figurato Leuitici xxv poterat redire ad propria liber. Solent eciam peregrini et confitentes tempore iubilei in Vrbe septem basilicas pro penitencia visitare, scilicet ecclesiam s. Petri, secundo s. Pauli, 3° s. Johannis Lateranensis, 4° s. Marie maioris, 5° s. crucis ad Jerusalem, 6° s. Sebastiani, 7° s Laurencii extra muros. Assimiliter tales hic in Voraw deputate sunt, 1° ante rubeam crucem cum ceteris armis domini in medio ecclesie positam ad s. Spiritum, secundo cripta vniuersaliter cum tribus aris s. Petri, Pauli atque Andree, 3° capella s. Elizabeth, 4° capella s. Augustini in ambitu, 5° ecclesia s. Johannis Waptiste ante portam, 6° parrochia s. Egidii, 7° capella s. Crucis in campo. Hee ab extraneis peregrinis semel, intraneis vero ter secundum arbitrium confessorum debebant visitari. Sed penitentes papales casus et enormes committentes inducti sunt ad penitenciam publicam, quia in ecclesia debebant de penitenciario ad penitenciarium nudi, solis femoralibus et camisia retentis, cum lumine, dulciter et deuote incedere, postremo ante crucem prefatam in media ecclesia a deo veniam postulare et disciplina (!) more quo fit in urbe recipere, reducentes ad memoriam, quod Christus non erubuit pro redempcione humana spoliari, alapis et flagellis cedi, grauissimas penas usque ad mortem sustinere pro nobis, et talium numerus quandoque circa centum, quandoque plus et minus quasi dietim comparuerunt deuotissime. (Schluß mit fol. 90 b).

Quis ergo excogitare valeat, quales deuociones et gemitus illorum ora, quales tunsiones pectora, qualia suspiria et eructuaciones singultuosas corda dabant. Certissime lapideum cor ex huiusmodi spectaculis tunc non fuisse compassum, o quam male exsiccati oculi sic flentes vidisse non posse lacrimari, o quam frigidum pectus ex huiusmodi non fuisse compunctum, cum realiter spiritus sancti dulcedo in talium cordibus opera-

batur vnacum astantibus supernam inspirando, qui (!) igitur dulcis reddebatur in meditacione, sed dulcior in oracione, dulcissima in contemplacione, sed super dulcissima in penitencium satisfacione. Percipientes itaque iubilei preconia et esse solamen peccatorum et remissio, spes maxima omnium fidelium, dulcedo et iocunditas deuotorum, amor et concupiscencia omnium bonorum, quasi ceruus ad fontes aquarum in numerabiliter de lonquis partibus vndique desiderabant huc confluere, quapropter per conuentuales fratres quasi cottidie fiebant duo sermones, vnus post missam b. Virginis, alter post vesperas, precedente tamen sollempni processione, quam prefatus Leonardus in pontificalibus, adiunctis ministris et conuentu per modum penitenciariorum (am Raube presente quoque commissario magistro Johanne Pawmgartner cottidie), pulsatis omnibus campanis ad crucem deuotissime faciebat, vnde tociens quociens interessentibus centum dies indulgenciarum elargati (!) sunt de iniunctis penitenciis. Notandum tamen, quod omnia prefata solum pro iubileo practibantur (!), scilicet confiteri, penitere, loca visitare et contribucionem facere, quia iubileus sine aliis tribus graciis infra positis et econtra alie sine iubileo et pariter, vnaqueque seorsum et sine alia obtineri poterat. Secunda tamen gracia erat litera confessionalis totaliter distincta a iubileo, que preter confessionalia in vrbe solita dare continebant, vnum singulare, videlicet preter facultatem obtinendi beneficium absolucionis tociens quociens de casibus reseruatis dyocesanis et preter remissionem plenissimam semel in vita et in mortis articulo, continens autem plenissimam remissionem tociens quociens homo verisimiliter dubitaret de morte, eciam si tunc non moreretur, ut puta existens in obsidione, mulier prope partum uel in partu, in locis pestilenciosis et ceteris, tamen absolucionis vigor adhuc plenissimus maneret. Hec est inaudita clausula. Quelibet autem huiuscemodi litera seorsum per octuaginta denarios tantummodo taxabatur, et sic distribute sunt litere quinquaginta millia ix c et xxxvi, per hec autem patet confluencia populi, quia vix tercia pars fecit se hiis literis participem. Tercia autem gracia erat remissio plenissima et gracia iubilei animabus in purgatorio existentibus suffragiis Christifidelium adhuc indigui(s). Tales per parentum, amicorum seu aliorum manus adiutrices porrectas secundum applicacionem sanctissimarum indulgenciarum et per sanctissimum a penis purgatorii poterat (!) liberari. Quamuis hoc multos in admiracionem duxerat, quia a multis temporibus non legitur concessa fuisse, tamen patet secundum concordanciam omnium doctorum

solum papam posse dare plenissimam indulgenciam animabus in purgatorio existentibus etc. Quarta vero et vltima gracia, que non multum minoris efficacie videbatur, quam tercia pro animabus in purgatorio, que erat participacio omnium suffragiorum vniuersalis ecclesie pro se, suis parentibus vel amicis, viuorum et defunctorum, nunc et imperpetuum post hanc vitam quoque duratura. Licet hec associacio suffragiorum in literis confessionalium ponebatur, tamen seorsum eciam per octuaginta denarios taxabatur, et sic quilibet poterat se hiis graciis premunire et securum facere pro presenti et futuro, in vita et post mortem, cum quelibet, ut prefertur, seorsum obtinenda erat. De quibus laudibus et preconiis clarior stilus adhuc prolongandus esset, sed spacii defectus finem occupauerat. Hiis itaque laudabiliter peractis confidendum est, quod de magnis et preciosis penitenciis hic habitis non tantum angelis super salutem hominum scientibus Luc. XV., sed eciam deo gaudium ineffabile exortum iuxta illud Ezech. XVIII., Jn quacunque hora peccator ingemuerit etc. Vnde a terris istis Turcorum strages, litium nebule, inimicorum fulgura et coruscaciones mox cessauere, nam hoc monasterium pro tunc et in introitu predicte gracie iubilei sic depauperatum fuerat, quod vnum vas vini tantum pro dispendio conuentus simul et familie habebat, de reliquo vero nulla spe habente, similiter in bladiis ac aliis deficiebat, insuper eciam decime in Hartperg per quemdam fallaciter ablate sunt [62]), de quibus ille sepedictus et pius pater Leonardus non parum molestatus est. Apud eundem quoque due visitaciones causa reformacionis et regularis obseruancie habite sunt [63]), et sic vndique satis tribulatus atque ad virtutes paciencie deductus, ad venerabilem senectutem deveniens anno etatis sue 81, prelacionis vero 41, circa annos autem domini m. cccc. nonagesimo tercio in die s. Narcissi (29. Oct.) episcopi et mart. debitum deo deuote excoluit, relinquendo in bona obseruancia post se 26 fratres, qui ex presencia Maximiliani regis Romanorum in Grecz existentis perterriti, de quo intrusum iuxta morem promouere formidabant, quia ipsorum nullus, vno tantum dempto, aliquam eleccionem recordabatur. Subito igitur in profesto Leonardi abbatis (5. Nov.) per viam recompromissi mixti et limitati absque tumultu electus est frater Michael ex Pölan ac plebanus ad s. Jacobum, sic xl^a die de confirmacione in possessionem rediit."

---

62) Vgl. Caes. III. 593 u. 609.

63) Ueber das Originalprotokoll der einen Visit. ddo. 1470, 3. Sept. berichtet die deutsche Vorauer Chr. fol. 26 a.

II.

Wie wir heute jene Erlebnisse, die uns erinnernswerth erscheinen, Notizheften oder den Blättern eines Tagesbuches anvertrauen, so pflegten unsere Altvordern zu gleichem Zwecke die Vorsteck- oder Deckelblätter ihrer Bücher, Angehörige des geistlichen Standes wohl auch die Marginalräume der ihren officiellen Gebetbüchern angehefteten Kalendarien zu benützen. Solche Aufzeichnungen bewegten sich theils nur in den intimsten Kreisen häuslicher und Familienbegebenheiten, theils schweiften sie auch über diese enggezogenen Grenzen hinaus und machten Ereignisse von culturgeschichtlicher und welthistorischer Bedeutung zum Gegenstande ihrer Besprechung. In beide dieser Kategorien fallen die Notizen, die ein schlichter Pfarrherr von St. Georgen a. d. Stiefing im Kalender seines Brevieres hinterlassen hat, das jetzt sub Nr. 220 (Fol. Pap. 418 Bl.) in die Manuscriptensammlung des Stiftes Vorau eingereiht ist. — Ueber den Namen des ehemaligen Besitzers geben weder seine eigenen Aufzeichnungen, noch sonstige mir zur Hand liegende Quellen irgend welchen Aufschluß. Allerdings trägt eine Vorauer Handschrift (Nr. 289) am Schlusse die Randbemerkung: Per manus Andree plebani ad s. Georium prope Stiuen 1459, und eine der zu besprechenden chronikalischen Notizen läßt einen Pfarrer Andreas von St. Georgen im Jahre 1480 sterben, so daß man sich leicht versucht fühlen könnte, unseren Anonymus mit diesen beiden Persönlichkeiten zu identificiren; allein dieser Annahme widerstrebt nebst äußeren Gründen vor allem die Thatsache, daß unser Chronist seine Pastorationszeit zu St. Georgen selbst auf das Genaueste fixirt und vom Jahre 1467—1478 festgesetzt hat. Er mag wohl, da der Cod. erst im Ausgange des 15. Jahrh. angefertigt wurde, nicht mehr allzuferne seiner Lebensneige gestanden haben, als er Dasjenige, was er einst als Augenzeuge oder durch Hörensagen erfahren, aus dem Gedächtnisse niederschrieb. So ist es auch erklärlich, daß der Verfasser, dem freilich überhaupt wenig historische, ja nicht einmal genügende grammatikalische Schulung zu Gebote stand, obgleich er sichtlich größtentheils Miterlebtes erzählt, dennoch manchen Datirungsfehler, ja manche thatsächliche Unrichtigkeit nicht vermeiden konnte. — Wohin er sich nach seinem Scheiden von St. Georgen gewendet, ist ebenfalls unerurirbar, doch dürften wir keinen allzugroßen Fehlschluß thun, wenn wir den Aufenthalt seiner letzten Jahre in die Nähe des Stiftes Vorau versetzen, wo sein Verwandter Augustin, dessen Profeß er in seinen Notizen gedenkt, Capitular war. Ebenso wahrscheinlich ist es auch, daß besagter Augustin nach dem Tode seines Angehörigen als Erbe

unsern Cod. in Besitz genommen und dessen Aufschreibungen mit jenen Notaten completirt hat, die eine offenbar spätere Hand verrathen. Ist diese Conjectur richtig, so löst sich auch die Frage: wie diese Handschrift in Stiftsbesitz gekommen, von selber.

Wir geben in Folgendem die chronikalischen Notizen, wie wir sie im Originale vorfanden: größtentheils als Adnexe zu den einzelnen Kalenderlagen.

Zum 26. Jan. „Anno domini m°ccc°xlviij isto die ciuitas Laybach submersa est [1]).

„ 2. Febr. Ista die anno d. 1469 Peinkyricher, Neringer, Pesniczer [2]) circa medium noctis uel modice post scilicet Wildan, Harperg, Fuerstenueld, Marpurg, Feustricz et dolose lucrarunt et sic eciam sunt anichilati.

„ 25. Febr. (Walpurgis). Binos instituit episcopus Salczpurgensis Bernardus Rorer, quia eadem die electus [3]).

„ Beginne des März. Anno d. 1480 isto die obyt plebanus ad s. Georium prope Stiffn Andreas Pali de Cemnicz, fuit 2. feria post letare (13. März).

„ 4. März. Isto die obyt dux Sigismundus archidux in Athesi et dux Austrie anno d. 1496.

„ 8. März. Anno d. 1481 et fuit circa mediam quadragesimam recepit dolose ciuitatem Rakarspurg Mathias rex Vngarie per suos [4]), et postea est restituta regi Romanorum anno 1492 [5]).

„ 14. März. Isto die obyt mater mea anno d. 1484.

„ 25. März. Isto die obyt Jodocus Peer plebanus in Grecz et doctor anno 1494.

„ 28. März. Isto die natus est Maxmilianus filius Friderici imperatoris, dux Austrie anno d. etc. 1459 et fuit 4. feria

---

[1]) Vgl. Cont Zwetl. Pertz XI. p. 685: In conversione s. Pauli (25. Jan.) factus est terraemotus ita magnus, quem nostra aetas non meminit. Nam Carinthia, Styria, Carniola usque ad mare plusquam XL firmissima castra et civitates subvertit rc. Nahezu gleichlautende Berichte liefern auch das Chron. Anonymi Leob. Graz. Hdschr. f. 111 b, Annal. Matseen. Pertz XI. p. 829. Mellic. l. c. 513, Cont. Claustroneob. V. l. c. 736, und noch andere chronist. Aufzeichnungen, die aber meist die Zerstörung Villachs besonders hervorheben.

[2]) Christoph und Andr. Naringer, Ulrich v. Peßnitz. Im Uebrigen vgl. Unrest, Chron. p. 559 - 564.

[3]) Vergl. den von Hansiz, Germ. Sac. T. II. S. 517 citirt. Catalog.

[4]) Cäsar Ann. III. S. 563 und Muchar VIII. S. 110 setzen die Eroberung Radkersburgs in das J. 1480.

[5]) Vgl. Caes. Ann. III. S. 595.

post Palmarum [6]) et duxit in vxorem filiam ducis Burgundie anno d. etc. 1478 [7]) et coronatus in regem Romanorum cum magna magnificencia anno d. etc. 1486 in die Juliane virginis (16. Febr.) [8]).

Zum 13. April. Isto die obiit Wienne rex Mathias Vngarie miserabiliter et fuit dies Palmarum anno d. 1489 [9]).

„ 23. April. Anno d. 1467 veni ad s. Georium.

„ 25. April. Anno d. etc. (14)78 resignavi in iura mea ecclesie s. Georii prope Stiffen et sic inde recessi.

„ 30. April. Isto die Johannes Bitabicz cepit opidum Cily et vi episcopum Vdalricum Gurcensem, Johannem, Georium Vngnad fratres, Wolfgangum de Stubenberg et plurimos omnes despoliat anno d. 1457 [10]).

„ Ende des April. Georgii profesto (23. Ap.) quando sol cadit recol (!) esto : plectentur ense Povwmkirher (!) et Greiseneker (14)71.

„ 11. Mai. Anno d. 1481 obyt pater meus isto die.

„ 25. Mai. Anno d. (14)77 isto die fuit festum Penthecost., fecit amicus meus Augustinus professionem in Voraw, qui fuit filius Michalis (!) pellificis in Grecz, sororius meus.

„ 2. Juni. Anno d. 1485 etc. Eodem anno ante festum

---

[6]) Die fer. IV. post Palmarum fiel jedoch a. 1459 auf den 21. März. Chronologisch richtiger setzen Lanckmannus, Histor. despons. et coronat. Frid. III. b. H. Pez II. c. 605 und Fugger, Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich S. 659 das Geburtsdatum auf den grünen Donnerstag (fer. V.), den 22. März an.

[7]) Maria v Burgund wurde am 26. April 1477 per procurationem mit Herzog Ludwig v. Bayern, am 20. Aug. mit Max getraut. Fugger, Spiegel d. Ehr. S. 855 u. 858.

[8]) Am 16. Febr. fand die Wahl zu Frankfurt, die Krönung zu Aachen aber erst am 9. April d. J. statt. Fugger S. 951 u. ff.

[9]) Im J. 1489 fiel der Palmsonntag auf den 12. April. Ant. Bonfinius, Histor. Pannonica S. 473 führt jedoch mit Anderen 1490 als Todesjahr an und erzählt, daß Mathias am Palmsonntag dieses Jahres vom Schlage gerührt und Dienstag darauf, an den Nonen des April (5. April) nach schrecklichen Schmerzen, unter denen er sich Niemandem mehr verständlich machen konnte, verschieden sei. In dieser Angabe müssen entweder die Nonen des April oder der genannte Wochentag auf einem Irrthum beruhen; denn 1490 war der Palmsonntag am 4. April, somit konnte unmöglich der nächstfolgende Dienstag auf den 5. gefallen sein.

Einen ähnlichen Passus wie unser Chronist braucht auch das Chron. Mellic. Pertz XI. 525 vom Tode Mathias; zum Jahre 1490 wird dort bemerkt: Rex Hungarorum miserabiliter Wiennae extinctus est.

[10]) Nach dem Chron. Anonym. Mellic. H. Pez II. c. 464 geschah dies post festa paschalia, nach der v. Caes. Ann. III. abgedr Cill. Chron. S. 128 Freitag nach Sand Jergen-Tag (29. April).

Corp. Chr. dedit se ciuitas Vienna in proprietatem regis Vngarie Mathie qui intrauit cum magna potentia in festo Corp. Chr., feria 2. post iurarunt sibi am Huetterhoff, et regina fuit sibi collateralis, et factum ista die (mit einem Hinweis auf den 6. Juni [11]).

Zum 11. Juni. Isto die obiit dux Ernestus pater Friderici imperatoris anno d. 1424 [12]).

" 28. Juli. Isto die anno d. 1338 venerunt locuste in Almania [13]).

" 6. Aug. Anno d. 1441 dux Albertus frater Friderici tunc temporis rex Romanorum lucratus est ciuitatem Fuerstenfeld. Volsauer (Wolfsauer) dedit sibi castrum Vildon et castrum Ror isto die (zum 11. Aug. [14]).

" 12. Aug. Isto die anno d. 1367 venerunt locuste innumerabiles [15]).

" 15. Aug. Isto die volauerunt brucii infinitus numerus ab hora 2. vsque ad occasum solis per forum Leybnicz anno d. etc. 1477 [16]).

---

[11]) Die Mehrzahl der sonstigen Quellen läßt den König schon Mittwoch den 1. Juni (vigil. Corp. Chr.) in Wien einziehen; so schreibt Bonfinius S. 455: Rex ovans pridie feriarum divi Corp. Chr. Viennam ingressus etc. Postero die Beatrix regina, occurrente omnium ordinem multitudine ac turmis equitum, singulari pompa urbem invecta. — Nach Andern soll die Königin erst Sonntag den 5. in die Stadt gekommen sein.

[12]) Bis auf das Chron. Stams. H. Pez II. c. 459, welches den V. Idus Julii (11. Juli) als Sterbetag angibt, entscheiden sich alle Nachrichten für den 10. Juni.

[13]) Im Chronicon Anonymi Leob. (edid. Zahn, p. 42) heißt es auf f. 110 a zum Jahre 1338: Eodem anno locuste tempore messis crudeliter occupauerunt terram habentes capita galeata quatuor alas, sex pedes, duos dentes seuos et duros, turmatim et congruenter in volatu incedentes et pre multitudine locustarum homines priuabantur lumine solari etc. Aehnliches berichten nahezu sämmtliche diesen Zeitraum umfassende Chroniken.

[14]) Christoph von Wolfsau war im J. 1438 mit der Veste und Herrschaft Wildon belehnt worden. Muchar VII. S. 277. Andeutungen auf obiges Geschehniß ebend. S. 299.

[15]) Vgl. Cont. Claustroneob. Pertz XI. 736 zum Jahre 1366: Iterum venerunt locustae in Austriam, talis multitudo quod omnia frumenta devoraverunt.

[16]) Vgl. unter And. den Bericht Unrests p. 629 über die von Osten kommenden Heuschreckenschwärme, die am Tag vor „Unser Frawen Schidung" 1477 in Steiermark einbrachen und nach Kärnten, Tirol, bis an den Gardasee verheerende Streifzüge machten. Seltsam ist es, daß auch in den Folgejahren diese Landplage fast genau um dieselbe Zeit sich einstellte, so: 1478 am 18. Aug. und 1480 am 15. Aug. Siehe Dr. Unger, Die Heuschreckenzüge in Steiermark. Steierm. Zeitschrift, 7. Jg. 1. H.

Zum Ende des Aug. Anno d. 1445 etc. Fridericus rex Romanorum et dux Austrie istis temporibus cum suo exercitu et provincialibus, videlicet Stiriensibus, Carintianis et Carniolis intrarunt Vngariam cum potestate et lucrati sunt castra Pernstain purgk, Rechnicz, Güns, Slenig et alia plura etc. [17]).

Darunter: Cecidit corona Friderici, quem Sebaldus (19. Aug.) vita extinxit (14)93. (sic!)

Quarta Septe(m)bris sep(e)litur hora nona Friderici cesaris contoralis Leonora (14)67 [18]).

Zum 3. Sept. Isto die obiit magister Johannes Pawgartner diu cancellarius rev. episcopi Georii Vbereker Secouiensis anno d. 1496.

" 5. Sept. Isto die obiit Martinus Scharant ordinis predicatorum, sollemnis predicator per plures annos in Grecz 1489.

" 21. Sept. Anno 1415 isto die natus est Fridericus dux Austrie, et electus in regem Romanorum anno d. 1439, et anno d. 1452 coronatus cum magna sollemnitate in imperatorem Romanorum [19]), et mortuus quarta die post Assumptionem anno d. 1493, et fuit in Cilia circumfalatus (!) per Johannem de Bitabicz Bohemo et sui nobiles multi detenti, sed ipse non, et Wienne eciam a fratre fuit circumfallatus et a ciuitatensibus vna cum vxore sua et filio Maxmiliano et filia in profesto Michalis (!) (28. Sept.), et liberatus in die Barbare (4. Dec.) 1463 [20]).

---

[17]) Die oben vorangestellte Jahrzahl scheint sich nur auf die erste Anregung zu dem weiter besprochenen Feldzug — sie geschah am Grazer Landtag v. 14. Febr. 1445 — zu beziehen. Vgl. das v. Dr. Krones in den Vorarbeiten z. Quellenk. u. Gesch. d. mittelalt. Landtagswes. d. Steierm. mitgetheilte diesbezügl. Regest. Beiträge 2. Jg. S. 80. Ueber die schwankenden Berichte der eigentlichen kriegerischen Action vgl. Muchar VII. S. 339 u. f., Caes. Ann. III. 433. — Die Uebergabe der obgenannten Plätze an Friedrich fand im Waffenstillstands-Vertrag ddo. 1. Juni 1477 statt. Muchar VII. S. 339.

[18]) Sie starb nach Lanckmannus, H. Pez II. c. 606 am 3., nach Fugger S. 747 am 1. Sept. und wurde nach Letzterem am 25. d. M. im Chore der Cisterzienserkirche zu W. Neustadt in der Nähe des Sakramenthäuschens begraben, später aber nach Wien überführt und in der Stephanskirche beigesetzt.

[19]) Die Wahl fand am 2. Febr. 1440 zu Frankfurt, die Krönung zu Aachen am 17. Juni 1442 und die Kaiserkrönung zu Rom am Sonntag Lätare, den 17. März 1452 statt. So Fugger SS. 516, 533, 580. Lanckmannus datirt jedoch den genannten Fastensonntag um zwei Tage später und mit Recht, denn derselbe fiel im J. 1452 auf den 19. März.

[20]) Der Absagebrief der Wiener an den Kaiser ist vom Erichtag nach Michaeli

Zum Ende des Sept. Anno d. 1477, feria 6. ante Michaelem (26. Sept.) vendidit quidam desperatus Christianus venerabile sacramentum Pataüie viii particulas Judeis, qui sunt post hoc iudicati omnes rei, et ceteri sunt expulsi [21]).
„ 5. Novemb. Magdalena aurifabra obiit 1490.
„ 11. Novemb. Isto die est interemptus comes de Cilia Vdalricus in concilio Vngarorum a. 1456.
Darunter: In die s. Martini obiit mea amica Agnes, que fuit vxor Michaelis pelli(fi)cis in Grecz et fuit die dominico 1492.
Zum 17. Novemb. Isto die obiit Andreas am Stain Wienne, archidiaconus marchie Stirie inferioris a. d. 1489.
„ Ende des Novemb. Sceptra Ladislai tu Clemens sancte rotabas. Sordida Praga regem cibis Cecilia cingis (14)57 [22]).
Darunter: Albertus pater suus obiit ante eum anno 1440.
Zum 8. Decemb. 1437. Sceptra Sigismundi vindex concepcio strinxit. — Sigismundus iste fuit rex Vngarie et Bohemie et imperator Romanorum [23]).

Auf der Innenseite des Rückdeckels von einer den übrigen Notizen fremden Handschrift des 16. Jahrh.:

Anno d. 1415 conbustus est hereticus Johannes sequenti Vdalrici (5. Juli [24]).

Anno d. 1425 obyt hereticus Zisko, qui eorum pessimus armiductor, in profesto s. Galli (15. Octob. [25]).

Anno d. 1456 in die Marie Magdalene prostrati sunt Turci circa Kriehen Weyssenburg [26]).

(5. Octob.) datirt, die Urkunde mit den Vergleichsstipulationen zwischen Friedrich und Albrecht von König Georg Podiebrad am Pfingsttage vor St. Barbara (2. Dec.) 1462 ausgestellt. Beide Documente mitgetheilt v. Fugger S. 692 u. f., S. 703 u. f. Letzteres auch von Haselbach, Chron. Austr. H. Pez I. c. 961 u. f.

[21]) Der Name des Christen war Christoph Eisengrein. Die ausführliche Schilderung dieses Begebnisses gibt Hansiz, Germ. Sacr. I. S. 570.

[22]) Vgl. den ähnlich klingenden Denkvers bei Lanckmannus, H. Pez II. c. 605: Pejor Praga cibis, scindis heu Lasla Clementis! Ladislaus soll sich am Abende des 22. Nov. durch den Genuß böhmischer Rüben die Todeskrankheit zugezogen haben, an der er am folgenden Tage starb. W. Hagecii Böhm. Chronik. S. 788 u. ff. Im Volke vermuthete man eine Vergiftung, welchem Verdacht auch unser Chronist Ausdruck gibt, indem er obigen Versen wiederholt den Ausruf beifügt: Iste versus continet in se mirum!

[23]) Sein Todestag wird von den Meisten auf den 9. Dec. gesetzt.

[24]) Er starb am 6. Juli.

[25]) Starb am 11. Octob. 1424.

[26]) Griechisch-Weißenburg (Alba graeca), Belgrad. Die Schlacht begann am 21. Juli 1456.

Nachrichten über steiermärkische Archive

von

Dr. Ferdinand Bischoff.

Im Auftrage der k. Akademie der Wissenschaften Steiermark nach sogenannten Weisthümerurkunden durchforschend, hatte ich Gelegenheit, eine sehr große Anzahl von Archiven des Landes kennen zu lernen und glaube der heimischen Geschichtsforschung durch Mittheilung meiner dießfälligen Erfahrungen einen Dienst zu erweisen. Ich werde dabei von meinen Weisthümerfunden abzusehen haben, weil über diese besondere Berichte in den akademischen Sitzungsberichten publiciert werden. Ebenso wird von Mittheilungen über das Landesarchiv und die Stiftsarchive zu Admont, St. Lambrecht, Reun und die Bibliothek des Stiftes Vorau abzusehen sein, weil über diese Aufbewahrungsorte von Geschichtsquellen bereits von besser unterrichteten Kennern derselben berichtet wurde und jeder heimische Geschichtsforscher dieselben gewiß mehr oder weniger genau aus eigener Anschauung kennt. Meine Nachrichten werden aber auch sonst noch sehr lückenhaft sein, da meine Untersuchungen der Archive, der mir gesetzten Aufgabe gemäß sich nur auf eine bestimmte Richtung beschränken mußten und häufig auch durch äußere Umstände genauere Durchforschungen vieler Archive unausführbar gemacht wurden, wie namentlich durch die gewöhnliche Unordnung der Archivalien, den Mangel von Repertorien, durch Finsterniß, Staub, unerträglichen Luftzug in den sogenannten Archiven u. s. w. Dagegen muß aber auch dankbarst ausgesprochen werden, daß mir, von einer einzigen gerechtfertigten Ausnahme abgesehen, nirgends der Zutritt und die Untersuchung der Archive verweigert wurde, wo ich darum gebeten habe, und nur in Vorau habe ich nicht darum gebeten, weil mir gesagt wurde, daß der Herr Prälat Niemanden ins Archiv läßt, und weil derselbe, wie scheint, sehr genau über das dort Vorhandene unterrichtet, mit seltener Gefälligkeit sich selbst der Mühe unterzog, mir diejenigen Archivalien auszuheben, in welchen nach seiner oder meiner Vermuthung Banntaidinge enthalten sein konnten. Es fanden sich auch mehrere sehr schätzbare

Aufzeichnungen dieser Art; ich bin aber aus dem angeführten Grunde nicht in der Lage, über das Vorauer Stiftsarchiv so viel zu berichten, als ich im Interesse der steiermärkischen Geschichtsforschung gern berichtet hätte. Wenn ich auch sonst negative Ergebnisse mittheile, so geschieht dies in der Erwägung, daß dadurch Anderen unnütze Mühe und Aufwand an Zeit und Kosten erspart werden und die Vorstellungen über das heimische Archivswesen an Deutlichkeit gewinnen.

Ich beginne mit Nachrichten über Archive ehemaliger Herrschaften, welchen sodann solche über Archive öffentlicher Aemter und weiter über Archive der Stadt-, Markt- und Landgemeinden folgen sollen.

Das Stift St. Lambrecht besitzt neben seinem schön geordneten Archive auch noch eine Registratur mit vielen Handschriften und Akten aus dem 16.—19. Jahrhundert, welche, größtentheils ungeordnet, in den an die Kanzlei anstoßenden Zimmern aufbewahrt werden. Ich notirte mir daraus folgende Stücke:

a) Abfahrtsbuch v. J. 1670—1772 mit inliegenden Abfahrtsprotokollen v. 1623—1627.
b) Beraimungsbuch der Herrschaft St. L. v. J. 1635; deßgleichen von Lind v. 1750.
c) Brieferciprotokolle, mehrere Bände.
d) Gefällsprotokolle (Anleit-, Siegel-, Schreib-, Sterbegeld u. s. w.) v. J. 1620 an, c. 25 Bände.
e) Geschäftsprotokolle v. 1654.
f) Grundbuch der St. Veitskirche in Weißkirchen v. 1772. Grundbuch, Veränderungen, Taxen und Inventurs-Protokoll bei der Pfarrkirche zu Obdach.
g) Handlungsprotokolle v. J. 1549 an bis ins 18. Jahrhundert, viele Bände.
h) Hofgerichtsprotokolle v. J. 1562 an, über 30 Bde.
i) Inventare v. 1756, 1769 u. s. w.
k) Kastenraitungen aus dem 16. Jhrdt. und später.
l) Kirchenraitungen der St. Katharinakirche zu Neumarkt v. J. 1695.
m) Kuchelbuch v. 1712, 1726 u. f., c. 10 Bde.
n) Lager- (Depositen-) Bücher.
o) Landgerichtsprotokolle v. 1686 an.
p) Lehensprotokoll v. 1669 u. f.
q) Marktgerichtsprotokolle v. 1619 an, 26 Bände.
r) Register der Aemter und Pfarrdistrikte, wo die Armen beschrieben und in Quartieren sind, v. 1729. — Register der steuermäßigen Hof- und unsteuermäßigen Ueberzinse v. 1672. — Register über a. h. Patente und Verordnungen v. 1740 an.

s) Schätzung der Güter, Gülten, Kaufrechtsgründe und des Viehstandes des Stiftes im Viertel Judenburg v. J. 1542.
t) Schirmbriefprotokolle, sehr viele.
u) Spitalsprotokoll mit der Geschichte der Gründung, der Verwaltung u. s. w., von Vitus Feyertag, Prior v. J. 1727.
v) Stifthandlungen in der Propstei Aflenz, 1612—1629.
w) Stiftregister von Lambrecht v. 1651 an, von Lind von 1644, von Feistritz u. a., über 200 Bände.
x) Teichbücher über die nach Mariahof gehörigen Teiche, mit ausführlichem Vorbericht, v. 1737, 1739 (mit Anleitungen zur Fischzucht) u. 1742.
y) Urbarien der Kirchen von Lind, Neumarkt, Scheifling (1520), des Hofer Amtes (1523), des Schlosses Feistriz (1634 bis 1637), von M. Hof und Stein (1665, 1680, 1709, 1723 u. a.), von St. Veit in Weißkirchen (1753), Markt St. Lambrecht (1772), der Rustikalpfründen und Herrenforderungen im Markte St. L. vom Abte Eugenius c. 1740 (?), großes Steuer- und Stifturbarium (1750) und ein solches in Leder gebunden mit hübschen Beschlägen aus dem 16. Jhrdt.
z) Vertrag- (Handlungs-) Buch v. 1503—1622, größtes Folio, Pap., 285 numer. Bl., doppelspaltig, roth liniiert, mit Register.
aa) Waldbereitungslibell v. 1627, mehrere Bde.
bb) Wald-, Holz- und Grasregister v. 1714—1718, 1742, 1749, mit vielen Holzmarken, 1764, 1773 u. f.
cc) Zehentdienstregister und Kirchenraitung von St. Egidi in Zeitschach, 1714. — Zehnt- u. Kleindienstregister v. c. 1665 an, c. 10 Bde.
dd) Zeugmachbuch (für Hämmer) v. 1762 fg.
ee) Zunftprotokolle der Schneider v. 1808—1851; denselben vorher gehen Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen für Handwerker. Beiliegen: Die Zunftartikel best. vom Abte Johannes, 1. Okt. 1584, in Abschrift, und neuere Artikel (17) aus dem 17. u. 18. Jhrdt. in Abschrift.

Diese Archivalien befinden sich sämmtlich im ersten Zimmer neben der Kanzlei. Im zweiten sind zahllose Schirmbriefe und herrschaftliche Akten der verschiedensten Art, aber — wie scheint — meist ziemlich werthlos und aus neuerer Zeit. Doch fand sich da das Banntaiding des Stiftes und das beachtenswerthe Landgerichts-Protokoll v. J. 1685.

Da mich meine Wege nahe an die St. Lambrechter Herrschaft Witschein führten, frug ich auch dort nach, fand aber das ehe-

malige Archiv bis auf etwa ein Dutzend meist ganz werthloser Stücke total ausgeleert. Erwähnung verdient von den älteren Sachen nur ein Urbar der Herrschaft v. J. 1670, in besonderer Verwahrung des Herrn Administrators.

Dagegen fand ich in der Stift Reuner Herrschaft Rohr ein kleines Zimmer ganz voll gefüllt mit Herrschaftsakten, die aber nicht ins Mittelalter hinaufreichen und leider nur wenig geordnet sind. Neben sehr vielen Stiftregistern, Briefprotokollen u. s. w. zog meine Aufmerksamkeit vorzüglich ein sehr schönes Urbarium der Herrschaft v. 1571 auf sich.

Was ich in Vorau kennen lernte, wird in meinem zweiten Berichte über Weisthümerforschungen angegeben. Ein älteres Peckauer Urbar und einige wenig bedeutende Schriften befinden sich bei der Administration der Herrschaft Peckau.

Die Dekanatsarchive zu Aussee, Hartberg, Haus, Irdning, St. Lorenzen, Pöllau, Riegersburg, Trofaiach, das Archiv der Propstei Bruck, die der Stadtpfarre zu Leoben und der Vorstadtpfarre zu Wasen, der Pfarren zu Anger, zu St. Marein bei Kapfenberg enthalten meist nur neuere Schriften. An sich wenig aber verhältnißmäßig am meisten von älteren Sachen sah ich in Bruck und Haus, aber auch da nichts besonders Bemerkenswerthes; ein altes, wenn ich nicht irre noch mittelalterliches Urbar beim Stadtpfarrer zu Leoben, eines v. 1554 zu Riegersburg.

Unter den weltlichen Herrschaftsarchiven, welche ich bisher sah, ist das Murauer Schloßarchiv bei weitem das größte. Da die Schrift über die Archive des fürstl. Hauses Schwarzenberg ä. L. (Wien, 1873) auch über dieses Archiv handelt, genügt hier die Hinweisung auf selbe.

Ohne irgend etwas Nennenswerthes zu finden, habe ich in folgenden Schlössern nach Archivalien gesucht: Birkenstein, Burgau, Ehrenhausen, Friedstein, Goeß, Gutenberg (wo aber die Bibliothek vielleicht doch noch Manches bergen dürfte), St. Georgen, Greisseneg, Herbersdorf, Holleneck, Herberstein, Kainberg, beide Kirchberg, Kindberg, Kalsdorf, Laubeg, Lorberau, Münnichhofen, Neudorf, Oberlorenzen, Pöllau, Schwarzeneck, Spielfeld, Strechau, Stainz, Wasen, Weißeneck, Wieden, Kapfenberg. In den meisten dieser Schlösser findet sich gar nichts von alten Schriften. Ebenso soll auch, glaubwürdigen Nachrichten zu Folge, in Eichberg, Gumpenstein, Pichlern, Trautenfels, Welsberg und Welsdorf keinerlei archivalische Ausbeute zu machen sein.

Ungeordnete Archivalien in zumeist größerer Menge fand ich in nachstehenden Schlössern: Ehrnau (u. a. ein Urbar von Kaiser-

stein v. J. 1617), Eibiswald (kaum etwas vor 1735), Frauenthal (Urbar v. St. Ulrich v. 1629, von Limberg 1659, von Holleneck v. 1656 und 1686, Grundbeschreibung von Deutschlandsberg v. 1680, Urbar von Feilhofen v. 1704 und mehrere Urbarien aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts; sonst nur noch wenige und unbedeutende Stücke), Franheim (war nur die Bibliothek zugänglich, wo ich einige Urbarien des 17. Jhrdts. neben anderen wenigen älteren Schriften geringer Bedeutung sah), Freienstein (im Vorhaus und am Dachboden einige Centner von Herrschaftsakten und Büchern ohne Belang), Gleichenberg (noch sehr viel, aber wie scheint nur Herrschaftsakten und Bücher neuerer Zeit; ein da aufbewahrt gewesener Hexenproceß soll sich im Nachlasse des bekannten Schriftstellers Saphir vorgefunden haben; der Herr Verwalter zeigte mir ein besonders verwahrtes Urbar v. J. 1576 und einige Familienurkunden des Trautmannsdorf'schen Geschlechtes), Großlobming (einige Urbarien und Bücher aus dem 17. Jhrdt.). Manches dieser Art, ein Landgerichtsprotokoll v. 1661 fg., die Landgerichtsordnung von 1683, ein Copialbuch des Kl. Paradeis in Judenburg u. a. bewahrt Baron Seßler-Herzinger in Graz), Hartberg (Urbar über die Aemter Tiefenbach und Schildbach v. 1620, von Herrschaft, Schloß und Stadt Hartberg v. 1624, Stiftregister v. 1705 fg., Landgerichtslinie v. Hartberg, gez. vom Ingenieur Ferd. Straß, 1706, Hauptabrechnung mit den durch die ungar. Rebellion ruinirten Hartberger Unterthanen, 1725, Stift- und Steuerurbar von Hartberg, 1753; sonst nur noch wenige Herrschaftsakten), Innerberger Gewerkschaft, bez. Eisenerz (großes, schönes Archiv, aber fast nur ganz moderne Sachen; ich sah von älteren Sachen nur eine Hammerordnung für Eisenerz, ein Urbar von Hieflau und ein Copialbuch für Donnersbach), Neuberg bei Hartberg (fast ganz ausgeleert und unbedeutend), Pernegg (ist inzwischen durch Herrn Forstmeister V. Heß geordnet worden; enthält auch nur vereinzelt ältere Stücke, wie Proceßakten v. 1582, Handlungsprotokolle v. 1517 fg., 1636—1643, Pflegersraitung v. 1645), Reitenau (wo sich nach einigem Bemühen ein Urbar „zum Stain Aichperg gehörig" v. 1585 und eines v. 1662 und überdieß auch zahlreiche [etwa 60—70] beachtenswerthe Urkunden neben einigen andern unwichtigen Sachen fanden. Nur eine Handschrift in französischer Sprache aus den ersten Jahren des laufenden Jahrhunderts, wenn ich nicht irre, ein diplomatisches Memoire, ist vielleicht genauerer Untersuchung würdig), Riegersburg (nur mehr wenige Reste, fast nur neuere und auch schon zur Skartirung bestimmte Schriften, Stiftregister u. dgl.; manches aus diesem Archive [in der Gallerin auf der Rieggersburg abgedruckt] sah ich in Hainfeld; 36 Centner

Schriften sollen im Jahre 1839 in die Papierstampfe gewandert sein), Schielleiten (noch ziemlich viele, aber zumeist ganz unwichtige Herrschaftsakten und Bücher aus dem 17. u. 18. Jahrhundert und später; ich notierte außer der Hartmannsdorfer Gemeindeordnung nur eine Handschrift, eine Art Copialbuch oder Geschäftsprotokoll eines Pflegers. Auffallend ist ein Bettelbrief, aufgeklebt auf ein uraltes Pergamentblatt mit Neumen), Schwanberg (nur wenig, darunter Hollenecker Gerichtsprotokolle v. 1674—1686, 1703, Schwanberger Geschäftsprotokolle v. 1660—1682, 1716), Spiegelfeld (Familienurkunden späterer Zeit, Herrschaftsakten), Spielberg (noch ziemlich viel, aber unbedeutend, meist Stiftregister, ein Landgerichtsprotokoll aus dem 17. Jhrdt., vorhandensein sollende Urbarien bekam ich nicht zu sehen), Seckau in Obersteier (enthält noch immer ziemlich viele, aber fast durchwegs ganz belanglose Akten und Bücher), Stadl (beiläufig ebenso; alle älteren wichtigeren Stücke scheinen weggebracht worden zu sein), ähnlich in Thanhausen (Urbar von Wachseneg, Landgerichtsprotokolle aus dem 17. Jhrdt. u. a.), etwas reicher ist Wasserberg (seitdem für den histor. Verein, resp. das Landesarchiv erworben). Wegen Abwesenheit der Besitzer unzugänglich waren mir vorderhand Schloß Feistritz und Neubau.

Nach den gegebenen Andeutungen fehlen in allen diesen Schloßarchiven — abgesehen vom Murauer — mittelalterliche Handschriften oder Akten und — abgesehen von Murau und Reitenau — wichtigere ältere Urkunden, bis auf wenige vereinzelt hie und da vorkommende Stücke. Um so höher ist darum der verhältnißmäßig große Reichthum des Landesarchives an Privaturkunden anzuschlagen.

Ich habe ferner auch noch das gräflich Herberstein'sche Archiv zu Graz und die Schloßarchive zu Freiberg, Pfannberg und Waldstein besucht, welche sich sowohl durch Reichhaltigkeit des Materiales, als durch Ordnung desselben vortheilhaft auszeichnen. Ueber die drei zuerst genannten sind auch Repertorien vorhanden. Das interessanteste derselben ist wohl das Herbersteinische, wo auch noch verhältnißmäßig am meisten wichtigere Urkunden zu finden sein dürften. Das kleinste ist das erst in neuester Zeit geordnete Archiv zu Pfannberg. Hier sah ich Urbare v. 1598—1628; Stiftregister v. 1634 an, Gerichtsprotokolle v. 1686 fg., der Herrschaft Pfannberg Einlag v. 1570 u. a. In Freiberg sind auch viele auf andere Herrschaften bezügliche Schriften und Bücher, namentlich auf Mühlhausen, Dornhofen, Burgstall, Fladnitz, Welsdorf, Schachenturn (Tschakathurn b. Scheifling) u. a. Das reichhaltigste aber dürfte das Waldsteiner sein, das auch — abgesehen von massenhaften Schirmbriefen — Urkunden birgt. In's Mittelalter reichendes wird man aber auch da kaum viel finden.

In den Registraturen der Bezirkshauptmannschaften zu Bruck, Leoben, Murau, Lietzen, Feldbach habe ich vergeblich nach älteren Schriften gefragt. In einigen Grundbuchsämtern, z. B. zu Bruck, Leoben, Gröbming finden sich einzelne ältere Grundbücher und Urkundenbücher (17. Jahrhdt.). Auch Steuerämter dürften noch manche alte Dokumente, Original oder abschriftlich bergen, wie sich z. B. bei dem in Gröbming eine Abschrift der Rechte von Kleinsölk fand; aber dergleichen Schriften da zu finden, ist eine sehr schwere Sache, da — soviel ich wahrzunehmen Gelegenheit hatte — weder eine Ordnung noch ein Verzeichniß solcher Schriften besteht. Das Landesgericht hat sehr viele Archivalien an das Landesarchiv abgetreten, besitzt übrigens noch in den Fideicommißakten manch werthvolles historisches Material. Leider nur ganz flüchtig habe ich auch das vorzüglich an Lehensakten sehr reiche Archiv der Finanz-Landesprokuratur kennen gelernt und da u. a. einen Salzburger Codex v. J. 1322 (Urbar), von dem ich im Anhang eine kurze Beschreibung mittheile und sechs große landesfürstliche Lehenbücher aus den Jahren 1481 bis 1518 gesehen. Da das Lehensband nahezu gänzlich aufgelöst ist, wäre die Erwerbung eines großen Theiles dieses wichtigen Archives für das Land vielleicht ohne Schwierigkeiten zu bewirken.

Ein sehr reichhaltiges, geordnetes und repertorisiertes Archiv ist das der k. Salinenverwaltung zu Aussee. Der größte Theil des hier vorhandenen Materiales betrifft selbstverständlich das Salinenwesen; aber es finden sich hier auch zahlreiche Herrschaftsakten, freilich — so viel ich gesehen — nichts Mittelalterliches. Außerhalb der vielen Fascikel, in welche die Archivalien nach Gegenständen und Jahren geordnet zusammengebunden sind, sah ich die Originale der Ausseer Halamts- und Marktordnungen v. 1523 u. 1568 und ein neureformirtes Urbar der Aemter Hinterberg, Irdning u. Schladmingthal v. 1576 — wohl die ältesten Stücke im Archiv. Hier befindet sich auch handschriftlich die mehrere Bände umfassende „Systematische Geschichte der Salinen Oberösterreichs in Verbindung mit der allg. Geschichte der benachbarten, zur nämlichen Salzformation gehörigen steiermärkischen u. a. Salinen, von Ant. Dicklberger, Bergmeister zu Ischl".

Von Stadtarchiven sah ich bisher außer dem Murauer, worüber einige Mittheilungen im 12. Hefte dieser „Beiträge" veröffentlicht wurden, nur die im Folgenden erwähnten:

Bruck, wo sich noch Privilegien und ungeordnet sehr viele, aber, wie scheint, meist belanglose Akten vorfanden, während ein großer Theil des vorhanden gewesenen im Landesarchive sich befinden soll.

Fürstenfeld besitzt noch eine beträchtliche Anzahl von Stadtgerichtsprotokollen, vom J. 1618 angefangen bis 1698 fast complett. Ferner „der Stadt F. Gedenkbuch“ aus dem 18. Jhrdt., mit Abschriften von Privilegien, Verträgen u. a. wichtigeren Urkunden, Notizen über die Franzosenkriege u. s. w. Sonst soll nichts mehr von Archivalien daselbst vorhanden sein.

Hartberg ist eine der wenigen Gemeinden, welche nicht nur noch ziemlich viel von den alten Urkunden und sonstigen Schriften, sondern auch sogar ein geordnetes Archiv besitzen. Die Pergament-Urkunden werden in eisernen Kisten verwahrt, andere Urkunden, Akten und Bücher in Schränken im Amtszimmer der Gemeinde. Die Akten sind, nach Jahren geordnet, in Fascikel zusammengelegt und auf dem vorderen Deckel eines jeden Fascikels der wichtigere Theil seines Inhaltes verzeichnet. Man findet hier sehr interessante Dokumente städtischen Lebens seit dem J. 1502–1791. Meine Aufmerksamkeit fesselte außer der alten Gemeindeordnung, die leider nur in einer schlecht geschriebenen Abschrift vorliegt, besonders ein Proceß, welcher im 17. Jahrhdt. lange Zeit zwischen der Herrschaft und der Gemeinde über Gerichtsrechte u. a. geführt wurde und wobei letztere und namentlich der Stadtrichter bewundernswerthen Muth und rühmliche Opferwilligkeit bei der Wahrung und Vertheidigung der alten Rechte und Freiheiten der Stadt an den Tag legten. Derlei Processe waren im 17. und 18. Jahrhundert sehr häufig, aber eine solche Standhaftigkeit der Stadtvertretung dürfte selten wahrzunehmen sein. Sehr schätzbare Geschichtsquellen hat Hartberg weiter noch an seinen Gerichtsprotokollen, welche bis zum J. 1576 hinaufreichen. Das „Bannbuch“, dessen Verlesung in Gemeindeversammlungen in Protokollen seit 1612 öfter erwähnt wird, war leider nicht zu finden.

Nichts Nennenswerthes fand ich in Knittelfeld und Rotenmann. Letztere Stadt verwahrt einige Zunftladen mit etlichen Schriften und beachtenswerthe Zunfthumpen.

Marktarchive, in welchen ich bisher nach Banntaidingen gesucht, sind folgende:

Aflenz, s. darüber „Beiträge“ 9. Heft.

Anger besitzt zwei Protokollbücher v. 1590—1755 und später.

Aussee hat das reichste von allen mir bisher bekannt gewordenen Gemeindearchiven. Außer den besonders verwahrten Privilegien und verschiedenen Büchern besitzt Aussee noch eine große Menge von Akten und Urkunden nach Schlagworten in Fascikel zusammengelegt. Ich führe einzelne hievon gewissermaßen nur beispielsweise an, um den großen Werth dieses viel zu wenig beachteten Archives anzudeuten: Landesverfassung, 2 Fasc., Militaria, mehrere

Fasc., Kirchensachen desgl., Gewerbe- und Gefällssachen v. 1383 (Schuster- und Ledererinnung) an, 2 Fasc., Marktorganisation, 2 Fasc., Marktprocesse, 2 Fasc., Verordnungen u. dgl. vom J. 1452 an (wovon ich zwei im Anhange mittheile), Richterwahlsachen, Bürgeraufnahms-, Heiratsurkunden, Eidesformeln, Instruktionen u. a., Hochzeitseinladungen v. 1580 bis c. 1740; ferner Kammeramts- und Richterrechnungen v. 1534, Beilagen hiezu v. 1585 an, Steuerbücher von 1556, Taxregister v. 1636, Stifturbar vom Amte Alt-Aussee v. 1780—1817; — das älteste Buch, welches ich da bemerkte, ist das „Bürger-Buech" v. J. 1524, enthaltend Einträge über verschiedene Processe und Bürgeraufnahmen. Das älteste Gerichtsprotokoll mit Geschäftsurkunden und Verhandlungen, ist v. J. 1605, Rathsprotokolle v. 1620—1689 und später, aber nicht vollzählig. — Ein Juramentenbuch des 18. Jhrdts. nebst Eidesformeln mancherlei enthaltend, wie z. B. die bannrichterlichen Observationen in actu executionis, Königl. Kriegsverhör, Verschreibungen zwischen Ehegatten u. a. — Ferner eine Sammlung (Walter'scher?) Traktate (1. Umb was fürley sachen gegen personen im hofrecht geclagt werden mag u. s. w.) aus dem 16. oder 17. Jhrdt. — Ein Formularbuch des Mathäus Hueber v. 1638. — „Urbari und grundbuech über die gründ, underthanen und dienst zu Aussee zum wierdigen Stifft Rein gehörig, vernewert durch Bernhart Reisacher verweser zu Aussee im (15)91. 92. 93. biß im Junio des 94. jars." — Endlich mehrere neuerlich s. g. Memorabilienbücher aus dem 17. Jhrdt. u. fg. mit der Gemeindeordnung v. 1568, Interimsordnung der k. Commissäre v. 1681, Burgfriedsausmarkung, Halamtsordnung v. 1568, St. Gerichtsordnung (Wie im H. Steir einer Civilaction der Anfang zu machen; 39 Fragen), Malefizschrannenordnung, Vergleiche u. s. w. Im Archivszimmer hängt ein großes Bild, darstellend eine Hand mit aufgehobenen Schwurfingern und dazu geschrieben die vielverbreitete Erklärung der Bedeutung des Eides, im J. 1655 vom Brucker Bürger und Handelsmann Paul Hichtwoll dem Markte geschenkt.

Birkfeld hat nur mehr einige Privilegien, worunter einige mittelalterliche bis in die ersten Decennien des 14. Jhrdts. hinauf, die wohl besser im Landesarchiv aufbewahrt wären.

Deutschlandsberg, Privilegien, aber kein mittelalterliches Original, nicht gar viele ältere Akten, ein „Urbar über die Peyerlischen gründt, welche zu gem. markht Lantsperg dienstbahr seindt" v. J. 1602 u. 1679, darauf bezügliche Stiftregister und zahlreiche Gerichtsprotokolle v. 1611 an. Da diese zum großen Theile und auch andere Schriften am Dachboden mehr dem Untergange preisgegeben als aufbewahrt waren, habe ich mehreren Mitgliedern der

Marktvertretung die Ueberlassung der Archivalien ans Landesarchiv empfohlen, welche nun auch über Einschreiten dieser Landesanstalt stattgefunden hat.

Eibiswald, Privilegien von K. Josef, Maria Theresia und K. Franz und ein Gerichtsprotokoll v. J. 1682—1782, alles von Feuchtigkeit bereits stark angegriffen.

Eisenerz, Privilegien sollen da sein; gesehen habe ich Protokolle v. 1780 an und sonstige Akten aus dem 18. und 19. Jahrhunderte; nur Richter- und Kammeramtsrechnungen reichen höher hinauf. Alles ungeordnet.

Ernhausen, Privilegien scheinen ganz zu fehlen, Akten aus dem 17. u. 18. Jahrhundert füllen etwa ein Sechstel eines 4—5' breiten mannshohen Schrankes, worunter ein ähnlicher Proceß zwischen Herrschaft und Gemeinde, wie in Hartberg aus dem Ende des 18. Jhrdts. in das laufende reichend; Richterrechnungen v. 1500 an; 18 Bände Gerichtsprotokolle v. 1602—1785, aber nicht ohne Lücken.

Feistritz hat fast nichts als Gerichtsprotokolle v. 1739, 1743 fg. (mit Notizen über Franzosenkriege). Laut einer Bemerkung in dem Protokollbuche v. 1743 hat eine im J. 1725 stattgefundene Feuersbrunst nebst vielen Häusern auch Archivalien verzehrt.

Feldbach, außer Privilegien nichts Nennenswerthes.

Fronleiten, Privilegien, darunter die wichtige Confirmation der alten Rechte durch K. Ferdinand v. 28. Februar 1619 mit der interessanten Stelle, wonach das Landgericht „vom Donnerstein in der strassen hereinwerts bis zum Hackpächl die von Fronleuthen haben, und da sich alda ain todter mensch befundte, sein sie solchen zu heben und so weit auß der strassen nach demselben zu greiffen befuegt, alß weit ainer mit ainem bschlaghammer geraicht, den er in mundt nemben und zwischen der fueß auß der strassen werffen solle.“ — Die Akten, welche ich da fand, sind wenig belangreich und auch Gerichtsprotokolle sah ich nicht viele und erst aus dem 17. (von c. 1630 an), 18. Jahrhundert (in denen v. 1717 und 1720 Hexenprocesse wegen vergrabener Butter und beabsichtigter Verwendung des Wassers, womit ein Leichnam gewaschen worden war, beide ohne ernsten Ausgang).

Gleisdorf, außer wenigen jungen Privilegien, das „Bannbuch“ aus dem 17. Jhrdt. mit der Gemeindeordnung, Protokollen und verschiedenen Urkundenabschriften.

Gröbming, Haus und Irdning besitzen auch nur mehr sehr wenige und meist belanglose Schriften; die ersten beiden wenigstens noch Abschriften ihrer alten Freiheiten und Gerechtigkeiten mit der Burgfriedsbeschreibung v. 1531 und 1594.

Kapfenberg hat noch ziemlich viel Material; Privilegien, viele Akten und Protokolle v. J. 1600 an.

Kindberg, Privilegien, darunter die s. g. Landtafel hinter Glas und Rahmen und mehrere Gerichtsprotokolle aus dem 17. Jhrdt. Von älteren Akten sah ich nichts.

Mautern fast ganz geplündert, nicht einmal die Privilegien sind da. Ich sah nur ein Protokoll v. J. 1736 an, mit mannigfachen Einträgen, darunter auch solche über die Franzosenkriege.

Passail hat ein Privilegium v. K. Ferdinand v. J. 1639 (Wappen- und Siegelverleihung) mit sehr gut erhaltenem großen Siegel und das schönst ausgestattete Bannbuch unter allen, die mir bisher in Steiermark vorkamen.

Pischelsdorf hat außer einem Protokolle aus dem 17. Jhrdt. nichts Bemerkenswerthes.

Pöllau, einige Privilegien, kümmerliche Fragmente eines Protokolls aus dem 17. Jhrdt.

Schladming, Marktprotokolle v. 1690—1780; Urbare v. 1728, 1749; Grundbuch v. 1770; einige ältere, wenig belangreiche Akten. Im Privatbesitz (des Herrn Joh. Angerer daselbst) befindet sich die „Prob- und Impugnationsschrift" des Grafen v. Saurau gegen die Gemeinde im Rechtsstreit um die Gerichtsbarkeit u. a., ein Foliant v. 819 Seiten mit vielen Auszügen aus Privilegien, Decreten u. s. w. aus der ersten Hälfte des 17. Jhrdts. (c. 1640).

Schwanberg ziemlich viele Privilegien v. 1492 an; einige Protokolle und Akten, darunter auch die Marktartikel.

Semriach, einige (8) Privilegien v. 1443 an.

Stainz, 3 neue Privilegien, Marktgerichtsprotokolle v. 1610 bis 1613, 1616—1679 u. 1702 fg., wenig Akten.

Trofaiach, ziemlich viele Akten und Protokolle v. 1612 an.

Uebelbach, Handlungs- (Protokoll-) Buch v. J. 1583; Protokoll über die Gemeindealpen zu Neuhof u. Gleinthal v. J. 1788.

Vordernberg, Privilegien v. 1453 an, viele Akten und Gerichtsprotokolle v. 1540 an, leider alles wie in Kapfenberg u. a. ungeordnet.

Weißkirchen gehört auch zu den reicheren, wenngleich bereits stark gelichteten Marktarchiven. Ich sah hier Gerichtsprotokolle v. 1593, 1609—1622, 1642, 1650, 1671, 1677; Richterrechnungen aus dem 16. Jhrdt. und später; deßgleichen Steueranschläge, Eppensteiner Urbarsextrakte u. a.

Wildon, fast ganz ausgeleert. Ich sah Privilegien v. 1392 an und andere Urkunden, etwa 20 Stücke; eine Burgfriedens-

beschreibung aus dem 17. u. 18. Jhrdt., sehr wenige Akten und gar kein Protokoll.

Ganz erfolglos nachgefragt wurde in Admont, Arnfels, Burgau, St. Georgen a. d. Stiefing, Gradwein, wo aber doch noch Einiges vorhanden sein soll, Ilz, St. Lambrecht, Lietzen, Marenberg, Peggau.

Endlich sei noch bemerkt, daß ich in keiner von den nachstehend benannten Landgemeinden irgend etwas Nennenswerthes gefunden habe, nämlich in Aigen bei Irdning, Gaishorn, Gams, Grafendorf, Hal, Haslach, Hieflau, St. Johann bei Herberstein, Kalwang, Kammern, Kirchberg a. d. R., Kirchdorf, St. Lorenzen und St. Marein bei Kapfenberg, Neudau, Pernegg, Ramsau, Steinach, St. Stefan am Gratkorn, Teufenbach, Trieben, Waltendorf, Wies Wörschach.

Anhang.

I.

Codex, Perg. Quart, 14. Jhrdt., im Archive der Finanz-Prokuratur in Graz.

Fol. 1. Anno dom. millesimo trecentesimo vicesimo secundo conscripta sunt hec, que pertinent ad officium vicedominatus Leybenczensis prout inferius continetur.

Primo forum in Leibencz soluens in censu denar. nouor. Græczens. marcas III.

Item vna area ibidem soluit den xl.

(etc. 21 fol.)

Fol. 22. Summa omnium predictorum in Leibencz, Strazganch, Pirchach et Windorf apud Grecz, Lonsperch et Zwkendorf (!) tritici mod. lxxxiiii (etc.)

Fol. 23. Item in Pettouia ciuitas, que seruit steuram.

Item iudicium ciuitatis soluit denar. veterum marc. lx.

Item domus in ciuitate soluit (etc.)

Fol. 28. Ad hec in Pettouia sunt ville tres, in quibus residentes dicuntur (?) hausgenoezzen.

Primo in villa (etc.)

Fol. 29. Ad hec sagittarii domini Saltzburgensis circa Hard prope Pettouiam curias duas in feudo.

Item Fridericus de Windisgraz habet curiam unam iure emphiteut. (etc.)

Fol. 30. Summa omnium predictorum in Leibencz . . . et Pettouia trit. mod. ccclii minus (?) i .

Fol. 31. Item decime infra scripte
„ in Pettouia (etc.)
„ „ Marchburga
„ „ Jaering
„ „ Zagendorf (bis fol. 36).

Fol. 37[a]. Summa omn. pred. trit. mod. ccclxxxx m. i.

Fol. 37[b]. Summa omn. pred. et decimarum . . . .

Fol. 38. Hic sunt notati, qui ex antiquo non consueuerunt dare mutam in Leibencz de rebus, quas emunt vel vendunt sine forma mercimonii.

Primo homines in Monte s. Marie (etc.)

Fol. 38[b]. Nota quod ciues infrascripti con . . . (?) ius pontis in Lonschach et obligauerunt se annuatim soluere censum antiquum et consuetum (etc.)

Fol. 39 et 40 unbeschrieben.

Fol. 41. Item Liehtenwald castrum et iudicium prouinciale.

Item forum ibidem cuius iudicium soluit den. vet. græc. mxxviii (etc. bis fol. 53).

Fol. 54 (jüngere Schrift). Item ad hec emptum est unum molendinum (etc.)

Fol. 55. Item Ræнn castrum et ciuitas . . . .

Item iudicium prouinciale ibidem . . .

Item iudicium et muta ciuitatis soluit den. mx (etc. bis f. 64).

Fol. 65[a]. Daz gut daz hie nach geschriben stet, daz hat her Hertneid von Weissenekk ze lehen gehabt von meim herren von Saltzburch vnd . . wider verchauffet meim herrn von S. 500 agl.

dez ersten den turn ze Rain (etc.)

Fol. 65[b]. Jahrmarktsprivileg von Erzb. Johann für Leibnitz v. Pfinzt. n. Judica 1434.

Fol. 66[b]. Uberslagung der Kastenmass zu Pettau a. 59. x statmas virtel bringen vi (?) Kasten virtel etc.

Fol. 67—78 leer.

Fol. 79—80[a]. H. Ernst's Verleihung von Zehent zu Gleisdorf.

Fol. 80[b]. Eb. Gregor verleiht Zehende zu Gleisdorf u. a. an Nikel dem Zinken und Sohn, Pfinzt. v. Gregor 1403.

Folgen noch andere Urkunden bis Bl. 85 incl.

Fol. 86 leer. Dann wieder Urkunden bis Bl. 90[a].

Fol. 90[b]. Daz sint die alten recht . . pei Leibencz und pei Grætz (abgedruckt in den Salzburger Weisthümern, S. 333 fg., wo übrigens mehr steht, als hingehört). In unserem Codex ist

hinter dem Artikel: Daz Leybentz u. s. w. geschrieben: vnd dev recht hat mein herr von S. emalen behabt von K. Albrecht, da habent umb gesagt der alt Vngenad, der alt Wolfsawer vnd der alt Wernher von Holnekg.

Fol. 91 b. A. d. 1322 metas et iura eccl. Saltzburg. in Pettouia tam ciuitate quam prediis, prout a senioribus et fidelibus veraciter sunt cognita . . . bis f. 92.

Fol. 99—107 verschiedene Urkunden.

Fol. 108. Hic notantur redditus infeudati ab herbergariis compar. 1320 bis f. 114 a.

Fol. 114b — 116 verschiedene Urkunden u. dgl.

II.

Im 21. Hefte der „Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark" habe ich auf Grund von drei im Landesarchive befindlichen Urkundenabschriften Nachricht über einen Rechtsstreit gegeben, in welchem der Landeshauptmann und andere hohe Beamte und die ganze Gemeinde Aussee von einem gewissen Sigmund Räntl vor ein westfälisches Freigericht geladen worden sind. Da diese Abschriften nicht von Originalurkunden, sondern aus einem Formularbuch genommen wurden und bisher die einzigen bekannten Spuren vom Hereingreifen der Vemgerichte nach Steiermark waren, so darf das Bedenken nicht ungerechtfertigt genannt werden, daß jene Urkunden in dem Formelbuch auf bloßer Erfindung des Notars, der dasselbe schrieb, beruhen. Dieses Bedenken wurde nun zwar schon durch den in der erwähnten Abhandlung gelieferten Nachweis sehr abgeschwächt, daß der Urkundeninhalt, den thatsächlichen Verhältnissen genau entsprechend, vollkommen glaubwürdig ist; als ganz unzulässig erscheint es aber erst durch den Fund der nachstehenden zwei Urkunden im Marktarchive zu Aussee. Die erste ist das Concept der von der Gemeinde ꝛc. Aussee an den Kaiser gerichteten Beschwerde gegen die von Räntl erwirkte Vorladung vor das Vemgericht; die zweite ist das in Folge dieser Beschwerde erlassene Mandat K. Friedrich's III. an Räntl, von dieser Vorladung abzustehen, welches vermuthlich der Gemeinde als Erledigung ihrer Beschwerde besonders zugestellt wurde. Der Zeit nach gehen diese Urkunden denen des Formelbuches vor; die zweite bestätigt die a. a. O. S. 141 ausgesprochene Vermuthung, daß auch an Räntl eine Vorladung vor den König stattgefunden haben dürfte. Leider ist diese Urkunde an mehreren Stellen fehlerhaft und kaum verständlich; doch möge sie wenigstens der Hauptsache nach mit der andern zur Ergänzung meiner Nachrichten über jenen Proceß hier aufgenommen werden.

1.

Allerdurchleuchtigister Kaiser vnd allergnedigister herre vnser schuldig gehorsam vnd vndertenig dinst sein ewern genaden zuuoran bereit. Als wir vor an ewr k. g. bracht haben, das vns arm lewt Sigmund Renntl fur ainen freygrauen gen Bickede an den freystul geladen hat vnuerschulter sachen, vnd haben im doch allczeit recht fur ewr gnad als fur vnsern herrn vnd landsfursten poten, in verhörung oder rechtens vor ewr k. g. zesein, vmb was sachen er spruch vermaynet ze haben. Nachmalen hat ewr k. g. dem selben freygrauen geschriben vnd an in begert, den Renntl mit seiner klag an ewr gnad zu weisen, so wolde im ewr gnad recht zu vns ergeen lassen, das wir allso willig sein vor ewrn genaden zeubersteen. Vnd ewr k. g. hat dem freygrauen geschriben vnd en empholhen, nicht verd zu vns ze rechten. Vber das hat vns aber der selb freygraf im rechten verrer beswert, vnd auf des Renntl klag verrer gericht, vnd vns des seinen gerichtspotbrief zuegesandt, den wir ewrn gnaden hiemit sennden, vnd den ewr gnad vernemen wirdet. Vns hat auch der Renntl ain zedel seiner handtgesricht zuegesandt mit des freygrauen brief, die selb zedel wir auch hiemit ewrn gnaden zue sennden, die ewr k. g. auch vernemen wirdet. Rueffen wir ewr k. g. an mit aller diemittigkait, ewr gnad welle vns arm lewtt solhs freygerichts gnediglichen vor sein als vnser erbherr vnd landsfurst, vnd das vnsernthalben abschaffen vnd fur ewr gnad ziehen, das wellen wir mit aller vndertenigkait vmb ewr furstlich maiestat diemitiglichen verdienen, wan wir ainvoltig lewt sein vnd zu solhen rechten nichts wissen. Dartzu, allergnedigister herre, solten wir vns ieder mit sein selbst leib vor dem egenanten gericht verantwurten, so musten wir ewr gnaden syeden ze Awsse, ze phanhaws, ze perg vnd ze holtz, gantz in od vngearbait ligen lassen, wenn wir all mit der ladung vnd gerichte bestimbt vnd geladen sein, vnd doch vor ewrn k. g. geren verantwurten wellen, so wir von ewer genaden darumb eruordert werden. Auch allergnedigister Kayser rueffen wir ewr k. g. an, vns zuuerkunden, wie wir vns in den sachen halten sollen als ewr k. g. hindersessen, damit wir in den sachen hanndlen nach ewr gnaden wille. Geben zu Awsse an Montag vor Sandt Margreten tag, Anno domini mcccc lviiii°.

Ewr k. g. vndertenig burger, phanhawser,
vrbarlewt vnd die
gantz gemain ze Awsse.

2.

Wir Friderich . . . embietten Sigmunten Renntel vnser gnad vnd alles gutt. Vns ist angelanngt mit clag wie das du vnser getrewen lieben Hansen Vngnad vnsern camermaister, Leutolden von Stubenberg, vnser rate Leonharden Angrer, auch burger, phanhauser, vrbarlewt, rate, gancz gemeind vnd inwonere zu Ausse, vber das sy dir, ob du icht clag oder sprüch zu in zu haben hettest vermeint gehapt, darumb ern vnd rechtens an pillicher stetten vnd lantleuffigen gerichten zu sein nie haben geweigert, auch wider die ordnung vnd gesecze vnser gemeinen Reformacion, zu Franckfort beslossen, vor Wilhelmen von der Zunger, der sich nennet freygref in der freyen krumen graueschaft zu Wickede, mit westuelischem gerichte mit ladungen furgenomen vnd beclagt habest, des die benanten die vnsern von dir wider die gemelt Reformacion vermeinen . . beswert zu sein. Der Kaiser gebietet ihm, von seinem fürnemen der westuelischen gericht abzustehen und sich vor ihm Rechtens begnügen zu lassen. Tetest du aber des nit, so heischen vnd laden wir dich auch ernstlich gebietend, das du auf den 45. tag den nechsten nach dem tag vnd dir diser unser brief geantwurt oder verkunt wirt, derselben tag wir dir funfczehen fur den ersten funfczehen fur den andern vnd funfczehen fur den dritten vnd letzten rechttag seczen vnd benennen, peremtorie oder . . auf den nechsten gerichttag vor vns oder dem, dem wir das an vnser stat beuelhen, wo wir dann czumal im reich sein werden, selbs o. durch deinen volmechtigen anwalt komest . . zu sehen vnd zu horn auff vnsers procurators fiscals o. anwalts von vnsern wegen clag vnd eruordrung im rechten, mit sampt der vernichtigung alles des, so du deszhalben wider die vorgenanten die vnsern erlangt hettest, dich in die vorgemelten pene verfallen zu sein mit recht zu erclern vnd darumb zu dir zu richten vnd zu uolfuern als sich gebieret o. aber dawider redlich vrsach rechtlich furzulegen . . warumb das nit sein solle. Androhung der Contumacirung . . Geben zu Wienn am vier vnd zwainczigisten tag des Monads July a. d. ɔc Quinquagesimo nono . . . .

Ad mand. d. imper.
Vlricus Welczle cancell.

Die landschaftlichen Ausgabenbücher

als

steiermärkische Geschichtsquellen.

Von

E. Kümmel.

Die Erhaltung so mancher Archivalien hängt sehr oft von ihrer äußeren Form ab. Aktenstücke in loser Bogenform sind weit häufiger dem Verderben ausgesetzt, als solche in gebundener Buchform. Selbstverständlich kommt es hiebei vor allem auf die Provenienz an. Größere Wandlungen wird der Schriftenbestand in Landeskanzleien, geringere im Privatbesitz erfahren. Jenes aus einem ganz natürlichen Grunde. So lange nämlich die Akten noch für die laufenden Geschäfte eine praktische Bedeutung haben, werden sie auch zurückbehalten; wie aber einmal die Verjährung zu Rechte kommt, dann liegt auch kein zwingender Grund mehr vor, derartige Amtsrücksichten walten zu lassen. Jetzt genügt für den äußersten Notfall ein Name und eine Zahl, und um diese zu finden, reichen meistens schon die Register hin, deren räumlicher Umfang im Laufe der Zeit lange nicht so ungeheuere Dimensionen annimmt, als jener der in ihnen registrirten Akten. Die notwendige Consequenz daraus ist, daß letztere zum größeren Theile ausgeschieden und nur erstere behalten werden. Darum wiegt auch in den meisten Amtsarchiven die Reihe der Protokolle vor jener der losen Akten oft bedeutend vor.

Der Geschichtsforscher unterscheidet nun zwei Klassen von Registern: solche, die in ihrer Abfassungsform zu verschiedenen Zeiten verschieden, und andere, welche darin fortwährend gleich bleiben. Zur ersten Klasse würden beispielsweise die landschaftlichen Expeditbücher gehören, indem im 16. und in der 1. Hälfte des 17. Jahrh. die Eintragungen noch gewissenhaft und höchst verständig gemacht wurden, von da an aber die Registrirungen wegen der wachsenden Zahl der zu erledigenden Stücke entsprechend lakonischer wurden. So sinkt denn auch der historische Wert der Expeditbücher, je mehr sie der Neuzeit zurücken.

Um so erfreulicher ist es, wenn eine Buchserie vorliegt, die durch ihre ursprüngliche Anlage schon von vornherein wesentlichen Kürzungen unzugänglich blieb. Dadurch erst wird der Geschichtsforscher in den Stand gesetzt, umfassende Studien auf den Zeitraum von Jahrhunderten ausdehnen zu können, ohne durch das Quellensubstrat an der erforderlichen Sicherheit Einbuße leiden zu müssen. Hat er den richtigen Schlüssel zum Verständnisse auch nur eines einzigen Bandes gefunden, so wird ihm dadurch auf einmal die ganze Masse unter seinen Händen sozusagen lebendig. Nun erst gewinnen die dürren Daten an Interesse und was sonst in dem immensurabeln Schriftenwuste vielleicht spurlos verschwunden wäre, tritt nun mit überraschender Klarheit hervor. Der Durchforscher solcher Bände hat eben zwei schwerwiegende Hilfsmittel für sich: Relative Vollständigkeit auf der einen und Uebersichtlichkeit auf der andern Seite.

Auch das steiermärkische Landesarchiv ist an derartigen Büchern reich. Einige derselben sind wohl hie und da zu historischen Arbeiten schon eingesehen worden [1]; trotzdem blieben sie der Mehrzahl nahezu unbekannt. Bei dem gänzlichen Mangel einer quellenmäßigen Darstellung der steiermärkischen Geschichte von da an, wo Muchar abbricht, scheint es daher geboten, auf eine geschlossene Reihe von Hauptquellen hinzuweisen, die bei einer Bearbeitung der obbezeichneten Geschichtsperiode nebst den noch vorhandenen Originalakten in erster Linie benützt werden müssen.

Vorläufig ist jedoch wegen der kolossalen Masse derselben die Beschränkung auf eine einzige Hauptgruppe um so rätlicher, als wenigstens eine tabellarische Uebersicht des Gesammtbestandes bereits an anderem Orte sich findet [2]. Da sind es denn vornehmlich die landschaftlichen Ausgabenbücher, welche, von 1527—1756 laufend, die vollste Beachtung verdienen.

Die Ausgabenbücher gehören gleich den Einnehmer-Rechnungen (1536—1698), -Ratschlägen (1588—1648), Steuerbüchern (1516—1785) u. m. a. den vom landschaftlichen Einnehmeramte ausgegangenen Akten an. Jedem neu angestellten Einnehmer wurde in der Bestallung besonders eingeschärft, „alle vnd jede laistende Betzallungen solle er Herr Einnemer in den Püechern mit sondern Fleiss abschreiben lassen, damit dits Orths mit denen Partheyen, wie auch sonsten in den besagten Büechern guette

[1] Namentlich in neuester Zeit zu der Monographie über M. Vischer von J. v. Zahn im 24. Hefte der Mitth. d. hist. Vrns. f. Strmk. Auch die Arbeiten von Dr. R. Peinlich beruhen zum guten Theil auf derartigen Forschungen.

[2] Weltausstellungsbericht des strmk. Landesarchives, Graz, 1873, p. 52—54.

Richtigkhait erhalten vnd alle schedliche Confusiones verhüettet werden mögen“ [1]). Aus dieser in den Bestallungen regelmäßig wiederkehrenden Formel erhellt, daß die Anlegung von Ausgabenbüchern zum Zwecke der Evidenzhaltung der Empfänger bestimmt war. Daß aber gerade in Bezug auf Personalien hie und da Verstöße vorkommen [2]), ist bei einer vielbeschäftigten Kanzlei wohl zu entschuldigen.

Diese für den Amtsgebrauch abgefaßten Hilfsbücher wurden aus den sogenannten „Handtbüchern“ der jeweiligen Einnehmer herausgearbeitet. Während aber in die letzteren die laufenden Ausgaben sammt den Einnahmen brevi manu eingetragen wurden und zur Bewerkstelligung täglicher Rechnungsabschlüsse dienten, kamen in die erstgenannten nur die Ausgaben und zwar in systematisch geordneter Reihenfolge. Jeder Posten in denselben enthält den Namen und Charakter des Empfängers, die Ziffer der Ausgabe und eine schlagwörtliche Motivirung derselben.

Die Ueberschreibung fand ziemlich gleichzeitig in vorgerichteten Formularien statt, so daß manche Rubriken derselben am Ende des Jahres wegen mangelnder Thatsächlichkeit unausgefüllt blieben. Bis zum Jahre 1574 läßt sich aus den Büchern selbst irgend eine obrigkeitliche Controle nicht constatiren. Nichtsdestoweniger ist die Führung derselben eine genaue zu nennen, indem sowohl für jedes einzelne Buchblatt wie auch am Schlusse jeder Rubrik Summirungen vorkommen, und meist auch am Ende des Bandes die Gesammtsumme angesetzt ist. Das Ausgabenbuch von 1574 ist in Bezug auf die Verrechnung gleich sorgfältig ausgestattet, doch scheint es, nach der flüchtigen und zweimal wechselnden Schrift zu urtheilen, immerhin noch die erste Abfassung selbst zu sein. Am Schlusse ist es dann zuerst vom Generaleinnehmer Max v. Khünburg selbst und dann von 6 Revisoren (Abt Johann zu St. Lambrecht, Franz v. Teufenbach, Jac. v. Gloiach, Alban v. Saurau, Wilh. v. Rottall und Wilh. Radmansdorf) gefertigt. Von da an wird es dann üblich, am Ende des Jahres die Bücher nochmals rein abschreiben zu lassen und sie in dieser verjüngten Form den Revisoren vorzulegen [3]).

---

[1]) So z. B. in der Bestallung für Hans Friedrich Frh. v. Prank vom 5. Aug. 1651. Auf Antrag des nachmaligen Generaleinnehmers Max Augustin Graf v. Thurn wurde am 12. Aug. 1732 eine „neue Instruction“ erlassen, in welcher auf eine genaue Rechnungslegung das Hauptgewicht gelegt und über Führung von Ausgabenbüchern nichts mehr gesagt wird. Seitdem werden sie immer sporadischer, bis sie nach 1756 ganz verschwinden.

[2]) Vgl. Mittheilungen d. histor. Vrns. f. Strmk. XXIV. S. 13., Note 9.

[3]) Ueber Art und Zeit der Revision diene folgende Notiz: „Nachdem sich in jüngst aufgenommer vom 1604: vnnd 1605. Jar Einnemberischen

Auf diese Weise sind uns von einigen Jahren zwei Exemplare eines und desselben Protokolles erhalten. Das erste ist gewöhnlich flüchtig geschrieben und ohne Summirungen, das zweite kalligraphisch und mit diesen letzteren versehen. Da aber oft für Jahrzehente ein derartig begutachtetes Exemplar mangelt, so scheint es, daß die Revision nur periodenweise stattfand und man könnte aus diesem Umstande fast auf das Maß des Vertrauens schließen, das der eine und der andere Einnehmer genoß.

Trotz der Sorgfalt, die man gerade dieser Sorte von Akten angedeihen ließ, ist die Serie doch hie und da lückenhaft geworden. Unbekannte Zufälle mögen daran Schuld tragen, obschon es immerhin auch denkbar ist, daß so manche Einnehmer diese halb private Arbeit sich dann und wann lieber ganz ersparten. Folgende Jahreszahlen mit den in Klammern beigefügten Namen der landschaftlichen Einnehmer als Abfasser mögen den dermaligen Bestand der nunmehr im Landesarchive aufbewahrten Bücher anzuzeigen.

1527 (Seyfrid v. Windischgraz); 1539 (Petter Galler [1]); 1547—48, 1550 (Sigmund Galler); 1552*) (Frantzißkh v. Teuffenpach); 1553, 1555, 1557, 1560, 1561*), 1564 (Servati v. Teuffenpach); 1566 (Ott v. Rattmansdorff); 1567 (Adam v. Lenghaimb); 1570—71, 1573 (Hector v. Trüebnögkh); 1574 bis 75 (Maximilian v Khienburg); 1576 (Christoff Gäller); 1577 (Sigm. Fridr. Frh. v. Herberstain); 1578*), 1579 (Maximilian v. Khienburg); 1582*), 1584, 1588-90, 1594—95 (Georg v. Eibeswald); 1597—1600**), 1600, 1601*), 1602, 1601 bis 3**), 1605-6, 1608, 1610, 1612, 1613*), 1610—13**), 1614, 1615*), 1616, 1617*), 1618 (Sebastian Speidl); 1619*) (Sebastian Speidls seel. Erben: Sebastian und Michael die Speidl Gebrueder, Einnemerambtsverwalter); 1620—27 (Christoph Frh. v. Eybiswaldt); 1628*), 1629, 1630*) 1631 (Georg Adl); 1633, 1635-37 (Georg Christoph Frh. v. Falbmhaubt); 1643,

---

Schlussraittung durch die darzu in merer Anzall besambte Herrn vnnd Lanndtleuth vund darzue deputierte Herrn Rait Commissarios befnnden, dass die Aussgaben den Emphang mit 138454 fl. 6 β 24½ dl. vbertroffen, allso stell ich sollichen Resst in diser meiner 1606 Jars Raittung hiemit in Aussgab." (Ausgabenbuch v 1606, fol. 127'.) Vgl. auch Ausgabenb. v. 1582 f. 93, wo einer „Raittung" über die J. 1578—81 erwähnt wird.

[1]) Anfangs scheint das System der Ausgabenbücher von Seiten der Einnehmer noch nicht so ausgebildet gewesen zu sein, daher diese Lücken. Für die Jahre 1532—1553 findet sich ein mäßiger 2° Band (49 Bll.) mit Vermerken von Ausständen, Einnahmen und Ausgaben, mit dem Titel: „Herrn Hannsen Vngnaden etc. lanndshaubtman in Steyer etc. raittung."

*) 2 Exempl. — **) zusammen 1 Exempl.

1645—46, 1648—49 (Joh. Bapt. Wuckhouitz); 1652—53, 1654*), 1655—56 (Hannß Fridr. Frh. v. Pranckh); 1658—60 (Sigmund Schaffman); 1662 63 (Adam v. u. z. Wundegg Einnemerambtscassier [1]); 1664 (Joh. Sebast. Schäzl); 1667 (Christoph Frh. v. Weidmannsdorf); 1672 (Friedr. Graf von Schrottenbach); 1675, 1676*), 1677, 1680—81 (Georg Christoph Graf von Stainpeiß); 1684—86 (Sigm. Fridr. Graf Gäller); 1688, 1690—91, 1694*), 1695*) (Sigm. Herr v. Stubenberg); 1696, 1698—1701, 1703—4, 1706*), 1707—8, 1709*), 1710*), 1712—13 (Georg Fridr. Graf v. Gleyspach); 1717—20, 1725, 1726*), 1727, 1729, 1733—34, 1740 (Max Augustin Graf v. Thurn); 1745—46, 1756 (Leopold Sigmund Graf v. Wurmbrand).

So weit die Reihe der Ausgabenbücher mit Eintragungen über die gesammten Landesausgaben. Das letzte derartige Protokoll von 1765 erstreckt sich nur „über die Interesse, Steuer, dann Pferd und Schuldensteuer“.

Um über die Führung dieser Bücher einerseits und die Art und Höhe der Auslagen von verschiedenen Zeiten anderseits eine Anschauung zu gewinnen, sei es gestattet, im Folgenden die Rubriken der Ausgabenbücher aus fünf beliebigen Jahren des 16.—18. Jhrh. nebst der Ausgabssumme zu reproduciren. Es seien hiezu beispielsweise die Jahre: 1527, 1560, 1601, 1649 und 1700 gewählt.

1527.

1 Ausgaben auf Quitungen: 19094 Pfd. 1 Schill. 25 Pfenn. 1 Hell.
2. Ausgaben auf Potnlon vnd in annder Weg, darumben nit Quitungen verhannden sindt: 152 Pf. 7 Sch. 5 Pf.
3. Ausgab aufs Pau an der Herrnn Lanndtleutt Hauss: 371 Pf. 6 ß. 27 Pf.
4. Vermerckht die Ausgab meines Liffergeltt: 208 Pfd. 2 Sch. 20 Pf.

1560.

1. Was der Röm. khays: Mt. etc. an der bewilligten Hilff

---

[1]) Des früheren Einnehmers Sigmund Schaffman wird in diesen 2 Jahren nur als Landraths gedacht, in welcher Eigenschaft ihm am 23. Juni 1662 eine „landtrathszuepues“ von 80 fl., am 30. Mai 1663 deßgl. v. 19 fl. 7. ß. 5 dl. und am 7. Septemb. 1663 deßgl von 100 fl. „gegen Quittung“ entrichtet wird. Adam Wundegger v u. z. Wundegg steht in obgenannter Stellung an der Spitze der Geschäfte und bezog nach seinen eigenen Bestätigungen eine Quartalsbesoldung von 375 fl.

*) 2 Exempl.

des Khriegswesen betreffenndt gegen Quittung vnnd Schein auszalt worden: 48840 Pfd. Pfenn.

2. Paw Ausgab auf Warasdin, Radkherspurg, Pettaw vnnd Marchburg: 2493 Pfd. Pfenn.
3. Ausgab zu Aufnembung teutscher vnnd windischer Khnecht, auch zu Bezallung ainer ersamen Lanndtschafft gerussten Pherdt vnnd annder mer Ausgaben dem jetzigen Khriegswesen anhengig: 25 Pfd. Pf.
4. Ausgab auf Profianndt: 4000 Pf. Pf.
5. Ausgab auf Bezallung enndtlehents Gelt vnnd darauff geloffen Innteresse: 6499 Pf. 3 Sch. 6 Pf.
6. Ausgab auf Bezallung des Herrn Verweser, Verordennten, Beysitzer, Viertlmaister, Secretary, Schranschreiber vnnd annders: 1829 Pf. 4 Sch.
7. Ainer Lanndtschafft Dienner, Preceptor, Trumeter, Weinhuetter, Profiandtdienner vnnd die, so Pherdt im Wardtgelt halten: 1239 Pf. 20 Pfenn.
8. Ausgab auf Wardt- vnnd Russtgellt: 189 Pfd. 4 Sch. 18 Pf.
9. Ausgaben auf sonnder Verordnung vnnd Ratschlag auch extraordinarj Ausgaben: 6690 ℔ 5 ß. 10 dl.
10. Gebew auf das Lanndthauss vnnd Tobellpadt: 2180 Pfd. Pf.
11. Lifergelt vnnd Zerrung der Herrn Gesanndtn: 45 Pf. Pf.
12. Ausgaben auf Pottenlon, Pappier, Wax vnnd Tinten: 74 Pfd. 2 Sch. 10 Pf.

1601.

1. Aussgaben auff Füerlechen vnd Zallung windischer Gränitz Kriegsvolckh: 95733 fl. — 12 Pfenn.
2. Hoffkriegsaussgaben an denen Landtags Bewilligung: 400 fl.
3. Aussgaben auff Gränitz Munition, auch bewilligt Landt vnd Gränitz Gebew: 9850 fl. — 14 Pf.
4. Aussgaben auff Landt-Prouiandt: 85047 fl. 5 Sch. 24 Pf.
5. Aussgaben auff ainer er: La: bestelte Obrist vnd Hauptleuth, auch Ritmaister, Trommeter, Hörpaugger, Veldkhoch, Veldscherer, Püxenmaister: 3980 fl.
6. Aussgaben auff Landts sonderbare Aufpoth: 128890 fl. 5 Sch. 28 Pf.
7. Aussgaben der Bewilligung auff Petrinia: 8348 fl.
8. Aussgaben auff bezalt Hauptsumma vnndt Interesse: 225110 fl 5 Sch. 12 Pf.
9. Aussgaben auff Herrn Landts-Verweser, Herrn Verordenten, Beysizer der Rechten vnd Herrn Regiments Räthen: 9000 fl.

10. Aussgaben auf ainer er: La: Secretarj, Einnemmer, Canzley auch Einnemerambts Officir, item Medicos, Schrannenschriber, Weisspotten, Apotegger vnd Zeugs Commissarios: 12409 fl. 6 Sch.
11. Aussgaben auff Landtprouosen, Weinhietter, Weinbereutter, Pfentter, Magistrum Sanitatis vnnd Hebammen: 3475 fl. 2 Sch. 20 Pf.
12. Extra ordinari gemain Aussgaben, darüber sonderbare Rathschlög ergangen: 127754 fl. 5 β. 15 ½ dl.
13. Aussgaben auff die Landt-Rüsstungen auch Bewöhrung des zechen vnd dreissigisten Mans: 8869 fl. 4 β 11 dl.
14. Aussgaben auff einer er: La: sonderbare Gebew: 4462 fl. 6 β.
15. Aussgaben auff Liuergeldt vndt Zerung: 364 fl. 1 β. 16 dl.
16. Aussgaben des aussgelichen vnd ainer er: La: schuldigen Geldes: 699 fl.
17. Aussgaben auff Feuer-Schaden: 314 fl. — 26 dl.
18. Aussgaben auff die Praagerischen Raisen: 1775 fl.

1649.

1. Aussgaben auf Fürlechen vnnd Zahllungen wündischer vnnd Pettriniänischer Gränizen Khriegsvolkhs: 91077 fl. 1 β. 1 dl.
2. Hoffkhriegsaussgaben an dennen Landtags Bewilligungen: 3800 fl.
3. Auff bewilligte Lanndt: vnd Gräniz-Gebeü: 5664 fl. 6 β.
4. Auff Landt Prouiandt: 24012 fl. 5 β.
5. Auff ainer ersamben La: Obrist vnnd Haubtleuth, auch Ridtmaister, Trommetter, Hörpaugger, Wundtärzt, Veldtkhoch, Veldtscherer vnnd Püxenmaister: 9465 fl.
6. Auff des Landtvolckhs Auffpott: 1322 fl. 1 β. 17 dl.
7. Aussgaben bezahlter Haubtsummen: 90015 fl. 17 dl.
8. Aussgaben bezahlter Interesseen: 68334 fl. 1 β. 11 dl.
9. Auff Herrn Landtsverweesser, Herrn Verordnete, Herrn Regimenthsräth vnnd Herrn Beysizer der Rechten: 16525 fl.
10. Auff Herrn vnd ainer löb: Landt: Secretarien, Canzley, Buechhalterey vnd Einnemerambts Officier, item Medicos, Appotegger, Aduocaten, Schronenschreiber vnnd Zeugs-Commissarios: 7428 fl. 6 β.
11. Auff Pfendter, Landtprouossen, Weisspotten, Weinhüetter, Magister Sanitatis, Hebammen, Paanrichter, Tanz- vnnd Sprachmaister, Rosspereitter vnd Pallmaister: 3535 fl.
12. Extraordinary Ausgaben darüber sonderbahre Ratthschleg ergangen: 275097 fl. 7 dl.

13. An des gewesten Herrn Einnembers Herrn Georg Christophen Freyherrns von Falbmhaubt seel: Raittrest bis Ende 1640: dass ist ultimo Februarij 1641: 1188 fl.
14. Ueber die nachgesechne Ausständt: item Pfandt: vnd Straffgelt: 16133 fl. 2 β. 21 dl.
15. Auff die Landt-Rüsstungen, auch Bewöhrung des zechent: vnd dreyssigisten Mans: 7321 fl. 4 β. 23 dl.
16. Auff ainer erssamben Landtsch: Pauschreiberambt: 3597 fl.
17. Auff Lüffergeld vnd Zöhrung: 220 fl.
18. Aussgelichen: vnd ainer löbl: Landtschafft schuldigen Gelts: 1360 fl.
19. Auff Rebellion vnd Feuerschäden: 2002 fl. 4 β. 9 dl.
20. Auff Infections Schäden: 23647 fl. 6 β. 11 dl.
21. Wegen erlittener Durchzüg: 3610 fl. 7 β. 12 dl.
22. Volgen dieAussgaben auss dennenQuarthals Geföllen: 1792 fl.
23. Auf Weegs Bösserung: 650 fl.
24. Aussgaben an dennen de annis 1641: 642: 643: vnd 646: noch hinterstölligen Extraordinary Verwilligungs Resten: 31865 fl. 4 β. 24 dl.
25. An der 1647jährigen extraordinary Verwilligung der 300000 fl.: 21442 fl. 1 β. 22 dl.
26. An dennen ferttiges 1648: Jahrs extraordinary verwilligten 300000 fl.: 24555 fl. 6 β. 25 dl.
27. Aussgaben der Wüntter: vnnd Somber Verpflegung auff die alda im Landt einquartiertte zwelff Regimentter vnnd ain freye Compagnia khay: Khriegsvölkher zu Ross vnd Fuess: 69794 fl. 7 β. 10 dl.

1700.

1. Wie 1601 und 1649: 32442 fl.
2. „ „ „ „ : 5900 „
3. „ „ „ „ : 200 „
4. „ „ „ „ : 16413 „ 6 β.
5. „ „ „ „ : 4824 „ 5 β.
6. „ 1649 Nr. 7: 113602 fl. 3 β. 2 dl.
7. „ „ „ 8: 136809 „ 7 „ 2 „
8. „ „ „ 9: 34769 „
9. „ „ „ 10: 19740 „ 5 „
10. „ „ „ 11: 8576 „ 1 „ 8 „
11. Extraord: Aussgaben, wass von denen lobl: Landtständen allein bebilliget: 7387 fl. 5 β. 28 dl.
12. Extraord: Ausgab: wass comm: con: mit Herrn Herrn Landtshaubtmann angeschafft worden: 5306 fl. 18 dl.

13. Extraord: Ausgab: wass die löbl: Verordnte Stöll allein verwilliget: 34292 fl. 7 ß. 8 dl.
14. Wie 1649 Nr. 14: 12497 fl. 1 ß. 25 dl.
15. Auf Landt Risstung, auch Gewöhr, Pulffer, Bley, Lunden vnd dergleichen: 4047 fl. 6 ß. 16 dl.
16. Wie 1649 Nr. 16: 5293 fl. 5 ß. 14 dl.
17. „ „ „ 17: 4384 „ 2 „ 16 „
18. „ „ „ 19: 15072 „ 7 „ 29 „
19. „ „ „ 23: 1200 „
20. Aussgaben wegen der indebite bezahlten vnd wider erstatten Reserua vnd Verpflegungsgelter auch andree Landts Anlagen: 92 fl. 2 ß.
21. Auf deren Stött vnd Marckht anno 691 ihro khay: May: zu Camplierung (!) der völligen Verwilligung acceptierter 60m fl. Ausstandt: 4500 fl.
22. Auf verwilligte 100m fl. des 10ten Pfening wegen der Weingarthen betr: 30000 fl.
23. Auf betzahlte extraordinari Intresse vnd Laggio: 387 fl. 1 ß. 22 dl.

Aus obigen Angaben über die Anlage und Führung der Ausgabenbücher geht zur Genüge hervor, daß diese in Verbindung mit den Handbüchern die ersten und einzig richtigen Quellen bilden für die Darstellung der Finanzverhältnisse Steiermarks in drei Jahrhunderten. Hier ist authentisches Material für eine Geschichte unserer Landeshaushaltung, hier sind die Kosten der öffentlichen Verwaltung sowohl im Ganzen als in den einzelnen Theilen fixirt. Hier finden sich culturgeschichtlich wertvolle Angaben über Preise und Löhne und selbst für die Geschichte des Münzwesens sind so manche Posten, betreffend Ausgaben für Prägung und Münzamtsverwaltung, einer genaueren Beachtung nicht unwert [1]).

Die Ausgabenbücher haben aber als steiermärkische Geschichtsquellen eine noch weiter gehende Bedeutung. Der Geschichtsforscher findet in ihnen Angaben, die trotz ihrer fragmentarischen Form für die allgemeine Landesgeschichte theils ganz neue Aufschlüsse, theils

[1]) Nicht minder für Geld-Course: Vgl. z. B. Ausgabenbuch von 1635 fol. 172: „Dieweillen den 4. October 1635 vermüg publicierten khays. Generallien die Sülber Cronnen, so pr. 15 ß. gib vnd gäbig gewesen, auf 1 fl. 50 kr. restringiert vnd limitiert worden, als stöll demnach ich den Verlust von 36036 ¾ Stuckh der bemelten Sülber-Cronnen, wellche sich dazumallen zu Abrichtung der vorhanndten gewesten Gräniz Zallung vnnd anderer Posten in Einnemberambt befundtenn, vnnd nemblichen von jeden Stuckh 10 dl. in gebüerende Aussgab mit: 1501 fl. 4 ß. 7 dl.

erwünschte Belege für nur mangelhaft bekannte Thatsachen gewähren. Um diese Behauptung wenigstens einigermaßen zu begründen, sei es gestattet aus der oben verzeichneten, recht ansehnlichen Bändereihe einzelne Daten hervorzuheben, wie sie sozusagen der Zufall gerade in die Hand spielte.

Zur Entschuldigung dieses Verfahrens möge die Bemerkung dienen, daß die Grenzen des vorliegenden Aufsatzes unmöglich eine methodische Verarbeitung des in den Ausgabenbüchern liegenden Geschichtsmateriales zulassen, daß ein derartiges Verfahren nicht einmal dem Programm der „Beiträge" entspräche. Es sollen eben nur einzelne Hauptmomente herangezogen und diese genügend beleuchtet werden.

Wenden wir uns zu dem Zwecke zu den Büchern des 16. Jahrhunderts, jener Zeit der Aufregung, wo auf der einen Seite die Religionswirren, auf der andern der „Erbfeind" stete Wachsamkeit erforderten. Jahr für Jahr werden Zusammenkünfte und Reichstage gehalten. Auch Steiermark nimmt daran lebendigen Antheil. Die „raittung" des steir. Landeshauptmanns Hanns Ungnad's berechnet von fol. 18—31 die „Ausgaben in Zerungen, so Herr Hanns Vngnadt Freyherr zu Sonnegg von ainer ersamen Landtschafft wegen in derselben Sachen vnd Handlungen gethan", und dann die „gemain Ausgaben, so der Herr Landtshaubtman von gemainer Landtschafft wegen vnd in irem Namen gethan hette". In die erste Rubrik setzt er seine Reiseauslagen, in die zweite „etlich Vereerungen vnnd Aussgaben", wofür er das Geld vorgestreckt habe. Folgende Tabelle möge die gemachten Reisen des Landeshauptmanns versinnlichen:

Ort, Jahr und Tag der Abreise	Bestimmungsort	Motiv der Reise	Dauer des Ausbleibens	Summe der Auslagen
Graz 1./12. 1536	Wien	Zusammenkunft d. 5 n. ö. Lande	2 Monate u. 15 Tage	790 fl.
Wien 16. 2. 1537	Prag	Relation der „Beschwer und Obligen"	2 M. 1 T.	642 fl. 32 kr.
Graz 18./11. 1539	Wien	Zusammenk. d 5 n. ö. L.	2 M. 29 T.	937 fl. 28 kr.
Graz 1./12. 1540	Regensburg	Reichstag	2 Mon.	632 fl.
Graz 16./3. 1541	"	"	$5^1/_2$ M. 5 T.	2394 *fl.*
Graz 10./10. 1541	Linz und Prag	Zusammenkunft d. 5 n. ö. Lande	3 M. 23 T.	1491 *fl.* 36 kr.

Ort, Jahr und Tag der Abreise	Bestimmungsort	Motiv der Reise	Dauer des Ausbleibens	Summe der Auslagen
Graz 20./5. 1545	Komorn	Beratung mit Lienhart v. Velß über Grenzvertheidigung	½ M.	180 fl
Graz 26./9. 1545	Radkersburg	"	6 T.	40 fl
Graz 6./1. 1546	" Fürstenfeld Preßburg	"	1½ M.	594 fl
Warasdin 10./1. 1547	Wien Prag	Zusammenk. d. 5 n. ö. Lande	2 M. 16 T.	1003 fl 12 kr.
Graz 21./6. 1547	Bruck a./M.	Abfertigung d. Reichstagsgesandt.	8 T.	53 fl 40 kr.
Graz 11./7. 1547	Pettau	"	10 T.	50 fl
Graz 27./8. 1547	Augsburg	Reichstag	10 M. 10 T.	4133 fl 20 kr.
Graz 19./8. 1550	"	"	2 M. 25 T.	1190 fl
Graz 27./2. 1552	Wien Preßburg	„ettlicher der Lannden Notturfften halben“	1 M. 15 T.	240 fl

Bezüglich der Detailberechnung diene das Particulare für die 1511 gemachte Reise nach Regensburg als Beispiel:

„Alls der Herr Landtshaubtman verschinens ain vnd vierzigisten Jars durch ain ersame Landtschafft in Steir erpetten vnnd in Namen der Landtschafft ain Gesandter auff gehalltnen Reichstag geen Regenspurg geraist, an sollicher Raiss ist gemellter Herr Landtshanbtman aussgewest namblich vom sechzehenden Martij alls er sich zu Gräz erhebt vnd widerumben am 21. Augustj geen Gräz ankhomen, bringt alles 155 Täg. Vnnd wiewol gedachter Herr Landtshaubtman zu 28 vnd 24 Ross gehabt, so begert er doch (vnangesehen das ain ersame Landtschafft ime alls Landtshaubtman bewilligt, er soll Phärdt nemben, wieuil er well oder notturfftig) allein die Vnderhalltung auf die achzehen Phärdt vnd Personen, wie es sonsten ain Landtschafft iren Gesandten phlegt zugeben, alls monatlich auff jedes Pferdt zwaintzig Phundt Phening, vnnd auff ain Wagen monatlich sechsunddreissig Gulden, wiewol der Herr Landtshaubtman mit Grundt woll anzaigen mag, das er bey der teuren Zerung damit nit ausskhomen. Das bringt die vorbestimbt Zeit sechshalb Monat vnd funff Tag, alls offt

dreissig fur ain Monat gerait zwaytausent zwayhundert vnd vier vnd vierzig Phundt Phening. Id est 2244 ℔ dl.

Besonnderbar hat der Herr Landtshaubtman bey dem Hanns Wolff Burger zue Regenspurg die Heerberg gehabt, vnd demselben Hanns Wolffen wochentlich zehen Gulden Zinss geben muessen, zudem auch, das der Herr dem Wiert sambt seim Gesindt die Speiss daneben geben, bringt demnach der Zinss von beruerter Herrberg von funfzehen Wochen, so der Herr Landtshaubtman durch Handen seines edlen Dienner Cristoffen Daxperger bezalt ain hundert funffzig Phundt Phening. Id est 150 ℔ dl."

Bei Gelegenheit dieses Reichstages verausgabte der Landeshauptmann auch einiges auf unterschiedliche „Verehrungen". Hierüber einige Proben:

„Alls die funff niderosterreichischen Lanndt den Herrn Lanndsshaubtman Herrn Hannsen Vngnaden Freyherrn etc. neben vnnd mit anndern mer Herrn des verschinen ain vnnduierzigsten Jar auff den Reichstag geen Regenspurg gesandt, sein durch die Herrn Gesandten samentlich etlich Vereerungen vnnd Aussgaben inhallt nachgestellter Possten in Namen vnd von wegen der beruerten Lannde ausszugeben verordnet worden, welliches der Herr Lanndsshaubtman dargelichen vnnd seinem edlen Dienner Christoffen Daxperger dise Possten bezallen lassen. Nemblich am vierdten May Anno vt supra auff der Herrn Gesandten Beuelch Johann Spillin Doctor von wegen seiner Mhue, alls in die Herrn Gesandten in die Lannde Sachen gebraucht haben, geben ain hundert Phundt Phening, vund ainem Wiert Georgen Perger, dabey gemellter Doctor zu Herrberg gelegen, die Zerung fur ine Doctor bezallt innhallt Bekhanntnuss 21 ℔ 28 kr., bringt zusamen 120 (!) ℔ 28 kr. Von wegen ainer lateinischen Schrifften an die khunigliche Majestät vnnd den Babst zu schreiben 48 kr. . . . . . Die Herrn Gesandten der niderosterreichischen Lannden haben von beruerter Landtschafft wegen Doctor Ribeisen ain silberen vnnd vergullt Trinckhgeschirr vererth. Sollich Trinkhgeschierr ist von Thoman Peirl erkhaufft vnnd von dem Herrn Lanndsshaubtman durch desselben Dienner Christoffen Daxperger bezallt pr: 52 ℔ 44 kr. . . . . Ainem, so der Plaphärdt gehaissen, vnnd die offt bemellten Herrn n. o. Gesandten zue ainem Redner, das er vor denen Furssten vnd Herren zu etlichmallen, vnd wann es die Notturfft eraischt hat, denen Gesandten ir Werbung mundtlich furbracht hat, vmb sollich sein Mhue geben 40 ℔ dl. Denen Turnern, so die Herrn

Gesandten von den n. o. Lannden anplasen haben, auff Verordnung bezallt 3 ℔ dl. . . . .

Dreißig Jahre später! Wir sehen Erzherzog Carl in vollster Thätigkeit: hier gegen die Protestanten, dort gegen die Türken. Aber auch die Landschaft ist nicht träge. Einmal sind es die „contrawandischen Paurn", die sie in Anspruch nehmen (1573, fol. 138); dann wird ein Bote zu „Herrn Doctor Chytreo [1]) geen Stain in Ossterreich" geschickt, der „Tag vnnd Nacht" gehen muß (1574 f. 144); und wieder ein Bote zu einer „Raiss auf Schwerin" (1573 f. 140). Ein genaueres Studium der Botenlöhne würde so manches Geheimniß der Landschaft gegenüber dem Erzherzoge zu Tage fördern. Eines Sinnes waren beide nur gegen die Türken. Gegen diese werden jene großartigen Vertheidigungsanstalten getroffen, die ja ein Hauptcharakteristicum der Regierung Carls bilden. Das Ausgabenbuch von 1578 zeigt uns ganz respectable Summen, welche von den Ständen hiefür gezahlt wurden:

1. Aussgab auf das Khriegswesen windischer Gränizen: 204944 fl. 4 β.
2. Auf das neuangeordendt Khriegswesen vnd andern der Pruckherischen Bewilligung anhengige Possten: 47324 fl. 5 β. 10 dl.
3. Auf Herbringung der Reichshülff: 266 fl. 5 β. 10 dl.
4. Auf der Khanisaischen Päss, Wällder vnnd Gemäss Verhackhung: 22593 fl. 2 β. 18 dl.
5. Auf das Gebew Canischa an deren auss Steyer tailss Pruckherischer Bewilligung: 2375 ℔ dl.
6. Auf das Lanndtgebew Fürsstenfeldt: 1127 ℔ 1 β. 5 ½ dl.
7. Auf Profiandtwesen im Lanndt: 1450 ℔ dl.
8. Aussgab, was zw Einbringung der Lanndtprofianndt, welche anno 76 durch ain er: La: in gehaltnem Landttag auf die Güllt angeschlagen vnd in die geordneten Lagstett zuerlegen bewilligt worden, aufferloffen 367 fl. 7 β. 12 dl.
9. Aussgab auf ainer er: La: bestelten obristen Viertl Haubtleut über die Raissigen: 1977 ℔ dl.
10. Auf Bewehr, Rüsst vnd Anordnung des 10. vnd 30. Mans, item auf des Herrn Oberisten berüerts gemainen Mans vnd anderer Haubtleut Besoldung: 18156 ℔ 7 β. 2 dl.

Aber auch auf dem Gebiete des geistigen Lebens herrschte Regsamkeit. Statistische Nachweise über die Lehr- und Prediger-Verhältnisse des 16. und 17. Jhrh. sind in erster Linie den Aus-

[1]) Vergl. über Chyträus: Robitsch „Geschichte des Protestantismus in der Steiermark"; Peinlich „Gesch. des Gymnasiums in Graz", 1869, S. 5—6; O Krabbe „David Chyträus," Rostock, 1870.

gabenbüchern zu entnehmen [1]). Aus den Summen der in ihnen notirten Ausgaben für die verschiedenen Prädicanten und Magister in und außerhalb Graz kann man auf die Energie schließen, mit welcher die Reformations-Idee von Seite der steir. Landschaft durchgeführt wurde. Wenigstens als Ein Beleg hiezu veranschauliche folgende Tabelle die Bezüge einer weltbekannten Person, Johann Kepler's, als landsch. „Mathematicus":

Jahr u. Tag	Bezug	Titel desselben
1594 23./7.	75 fl. —	„halbe Jarsbesoldung“
„ 15./11.	37 „ 4 ß.	„Besoldung von 1./10.—31./12“.
„ 19./11.	20 „ –	„für offerirte Calendaria pro 1595“
1595 1./3.	37 „ 4 „	„Besoldung bis zu Ende Martii“
1597 19./7.	37 „ 4 „	„Quartals-Besoldung“
„ 29./8.	25 „ —	„Holz vnd Zimergelt“
„ 7./10.	37 „ 4 „	„Besoldung“
„ 23./12.	20 „ —	„Neue Jarsehrung“
„ 30./12.	37 „ 4 „	„Besoldung“
1598 3./4.	37 „ 4 „	„
„ 10./7.	50 „ —	„Besoldung vnnd Zimergelt“
„ 22./9.	50 „ —	„Besoldg. auch Zimer u. Holzgelt“
„ 28./9.	50 „ —	Unter Rubrik: „Denen verfolgten Khirchen vnd Schuellpersonen Zerung“
1599 9./1.	50 „ —	„Besoldung“
„ „	24 „ —	„Neue Jahrsehrung“
„ 15./4.	50 „ —	„Besoldung“
„ 7./8.	50 „ —	„
„ 6./10.	50 „ —	„
„ 31./12.	50 „ —	„
„ „	30 „ —	„wegen der offerirten Calendary“
1600 2./5.	50 „ —	„Besoldung“
„ 8./7.	50 „ —	„
„ 9./8.	250 „ —	„Eherung“
„ 30./8.	150 „ —	„Abfertigung“
„ „	50 „ —	„hinterstellige Besoldung“

[1]) Für das 16. Jahrh. wurden sie in dieser Richtung vom k. k. Regierungsrathe Dr. R. Peinlich vollständig ausgenützt. Vergl. dessen „Gesch. d.

Drei Hauptübel waren es, an denen Steiermark im 17. Jahrh. litt: Einfälle der Türken und ungar. Rebellen; Bauernaufstände; Pest. Die Eroberung Kanischa's durch die Türken am 20. October 1600 legte unser Land wieder offen und die Einfälle der Osmanen von 1603 und 1605 zeigen, wie rasch von den letzteren jener Umstand benützt wurde. Das Jahr 1605 war für Steiermark besonders schrecklich, denn mit den Osmanen verbanden sich auch die Aufständischen Ungarns. (Vgl. Ilwof „Die Einfälle der Osmanen" im XV. Hefte der Mitth. d. h. Vrns. f. Strmk. S. 145 ff.) Die Ausgabenbücher zeigen, wie sehr die Landschaft bemüht war, die Folgen derartiger Schreckenszeiten möglichst zu compensiren. Die Rubrik „Aussgaben auf Feuerschäden" weist im Jahre 1605 eine Summe von 8501 fl. 15 dl. und die des Jahres 1606 den Betrag von 697 fl. 1 ß. 15 dl. auf. Hiezu ist aber im letzteren Jahre die Ausgabe von 400 fl. nicht gerechnet, für die Commission, welche die „durch die Rebellen vnnd ire Adhaerenten verschinnes 605: Jars mit Raub vnnd Pranndt fürgangnen Schäden" in Augenschein nehmen sollte (1606, fol. 146). Daß aus den Namen der entschädigten Orte sich die Zugsrichtung der Invasion mit Sicherheit constatiren läßt, liegt auf der Hand.

Ueber die Mildthätigkeit der Landschaft und deren Objekte ist auch die Rubrik „Extraordinary gemaine Aussgaben" sehr belehrend. Eine nähere Betrachtung dieses bunten Allerlei's bringt ganz merkwürdige Dinge zum Vorschein. Sehen wir uns z. B. die Bücher von 1605 und 1606 an:

1605, 26. Sept.: Demnach ir Gn: Herr Landtshaubtman in Steyer wie auch die Herrn Verordenten vnd hierzue berueffne Herren vnnd Landtleut der königlichen pollnischen Prautt Erzherzogin Constantia zu Össterreich 2000 Ducaten in Golt zu nerehren bewilligt, also hab ich solliche 2000 Ducaten sambt den zu Vermünzung derselben auferloffnen vnd eingelegten Vncosten vermög Ratschlags in Aussgab einzebringen, in allem: 4260 fl. 2 ß. 20 dl.

1605, 27. Sept.: Herrn Hanss Sigmundn Wagn Freyherrn Landtsverwesern in Steyer wegen seiner einer er: La: bishero vnderschidlich geleisten nuzlichen Dienste die ime Herrn im Landtag auss eigner Bewegnuss verwilligte Recompens erlegt: 4000 fl.

Gymnasiums in Graz" und „Die Egkennperger Stifft zu Graz". Namentlich das in letzterer Schrift S. 60–68 gebotene „Verzeichniß der evang. Prediger in Graz und Steiermark" beruht vorwiegend auf den Angaben der Zahlungsbücher.

1605, 15. Oct.: Pettern Lauenthaller bestelten Fuesspotten, der mit Steurbriefen ins Viertl Judenburg vnd Ennsthal geschikht vnd zu Camer bey dem Pharrhof von einem Hundt verlezt worden, die bewilligte Ergezlichkeit geben: 5 fl.

1605, 23. Nov.: Irer fürstl. Durchl: Camerdiener, welicher der Erzherzogin vnserer ghisten Frauen vnnd Lanndtsfürstin glikhliche Niderkonfft angekündet, angehendigt: 22 fl. 3 β. 10 dl.

1606, 20. Jän.: Dem Herrn Hof Vicecanzlern Herrn Balthasarn Layman bewilligte Hochzeitverehrung richtig gemacht: 400 fl.

1606, 14. Febr.: Dem Reicharten Winkhl einer er: La: bestelten Veldtscherer, welicher zu seiner angestelten Hochzeit sy die Herrn Verordnete durch Schreiben eingeladen vnd mit seinen Dienern denen jüngst vnnd voriges Jar fürgangenen Veldtzügen zu guetem Benüegen bey vnnd zuegewartet hat, zu einem Hochzeitpresent vnd Erkauffung eines Ehrentrinkhgeschier erlegt: 35 fl.

1606, 24. März: Auf der Herren Verordenten Ratschlag wegen der Reichshilfs Assignation denen in irer fürstl: Dcht: Kriegscanzley dienenden Canzleyschreibern die angeschaffte Ergezligkeit zuegestelt: 7 fl. 4 β.

1606, 3. Mai: Fratri Petro Cuccich Prior zu Velkhenmarkht die ime zu Restaurierung des abgeprunen Closters alda bewilligte Hilff zuegestelt: 50 fl.

1606, 5. Mai: Prior vnd Conuent Dominicaner Ordenss bey s. Andree zu Erhebung ires angefangenen Gepeu verwilligte Hilff zuegestelt: 30 fl (!)

1606, 12. Mai: Quardian vnnd Convent des Francisscaner Closters allhie verwilligte Gnadengab zuegestelt: 30 fl.

1606, 13. Juni: Paulln Pethei hab ich die ime vermüg Landtags Bewilligung vom 27. Aprillis 1605 zu Erpauung seines Casstels verehrten 200 Taller bezalt: 250 fl.

1606, 26. Juli: Rosina Frauen von Saurau zu Erledigung ires Herrn Gemahels Herrn Rudolphen von Saurau turkhischen Dienstbarkeit verehrten 600 Taller richtig gemacht: 750 fl.

1606, 19. Sept.: Frauen Margretta Abbtessin des Junkhfrau Closters s. Clara Ordens zu Judenburg die auf der fürstl: Dcht: ghiste Intercession zu Erhebung irs paufelligen Closters vermüg Landtags Ratschlag vom 3. Febr. 1605 guetgemacht: 150 fl.

1607, 13. Jän.: Mathesen Wöllacher Puechpinttern zu Clagenfurt die ime angeschafften 13 fl. wegen deren den Herren Verordenten durch ine dedicirten Calendern bezalt: 13 fl.

1607, 31. Jän.: Wolff Mosanzen Gegenschreibern aufs fürstl. Pankhet: 500 fl.

1607, 5. April: Wolff Mosanzn zu Abzallung Victualien vnnd anderer Notturfft, so zum negstgehaltnen fürstl. Panket auferloffen, geben: 600 fl.

1607, 6. April: Herrn Vlrich Christofen Herrn von Scherffenberg die ime wegen seiner verschines Jar der laidigen Infection halben an seiner Gn: Zapfenmass erlitten vnnd erclagten Schäden geschenkhten 2000 fl. richtig gemacht.

1607, 22. Mai: Wolffn Enssthaller die ine vmb sein vnd seiner Eltern zuegebrachten Kriegsdienst an der crabatischen Gränizen vnd in selben erlittner Schäden willen bewilligten 50 Taller Verehrung bezalt: 62 fl. 4 β.

1607, 31. Mai: Herrn Seyfridn von Eybesswalt an dennen ime im heurigen Landtag in Erwegung seiner angebrachten Noth verehrten 200 fl. richtig gemacht: 100 fl.

Solche Einzelnotizen sind in der That geeignet, so manche Zustände aus vergangener Zeit gleich Schlaglichtern zu beleuchten. Was es mit jener geringfügigen Subvention des Dominikanerklosters zu Graz (s. oben 1606, 5. Mai) für eine Bewandtniß hatte, lehrt eine spätere Notiz von 1620, 24. Juli: „Herrn Priorn vnnd Conuent Predigerordens bey s. Andree alhie zu völliger Fertigmachung ires Gepeuss der neu erhebendten zwölf Zellen vnd Schlagung aines Essterreich darauf die verwilligte Hilf gegen Quittung entricht: 150 fl."

Wenn es wahr ist, daß sich gerade in Geldangelegenheiten der wirkliche Charakter einer Person zeige, so dürfte es einem phantasiebegabten Schriftsteller nicht schwer fallen, aus einer Reihe derartiger Notizen treue Geschichtsbilder zu entwerfen. An Stoff hiezu wird es ihm bei den Ausgabenbüchern gewiß nicht mangeln. Selbst das Nichtvorhandensein eines darin gesuchten Datums berechtigt schon zu Schlüssen, denn die Führung der Bücher ist zu genau und waren diese bei ihrer amtlichen Anfertigung und Benützung so sehr aller unerwünschten Oeffentlichkeit entzogen, daß man beinahe mit Sicherheit den Satz aufstellen könnte: Alle äußeren Vorgänge, welche der Landschaft Geld kosteten, finden in den Ausgabenbüchern ihren entsprechenden Ausdruck. Wenn demnach ein vermutetes historisches Factum obiger Natur seine Bestätigung in diesen Büchern nicht findet, so ist seine Nicht-Existenz wahrscheinlicher als das Gegentheil. Ein Beispiel! Dr. Ilwof erzählt in seiner Abhandlung „Die Einfälle der Osmanen in die Steiermark" (Mittheil. d. hist. Vrns. f. Strmk., XV., S. 151) von einer hochverräterischen Verbindung

der evangelischen Stände von Ungarn, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Oesterreich, der Ober- und Niederlausitz — mit der Pforte, indem jene eine Deputation nach Konstantinopel sandten, welche dort bei dem Sultan Osman II. Audienz erhielt und diesen zum Kriege gegen Kaiser Ferdinand II. zu reizen suchte (im Jahre 1620). Daran knüpft der Verfasser die Hypothese: „An diesem Schritte scheinen Steiermark, Kärnten und Krain nicht den geringsten Antheil gehabt zu haben" und sucht den Grund hiezu in der Kräftigung der monarchischen Tendenzen durch die strenge Herrschaft der Erzherzoge Karl und Ferdinand in diesen Ländern. Wenn wir nun die Ausgabenbücher von 1620 und 21 zu Rathe ziehen, so findet sich in der That unter keiner Rubrik derselben ein Posten, der, wenn auch in noch so verblümter Form auf eine derartige Gesandtschaft zu deuten wäre. Im Gegentheile kommen darin Angaben vor, die auf eine nicht geringe Loyalität schließen lassen.

1620, 16. Mai: Auf Landtags Ratschlag vom 9 April hab ich Herrn Hanss Sigmunden von Schratenpach Freyherrn Landtsverwesern in Steyer die ihme fürnemblich wegen ansechenlich verrichter Gratulation zu der Röm: kays: Majestät vnsers allergnedigsten Herrn vnd Landtsfürsstens etc. glükhlichen von Frankhfort Alherkhunfft verwilligte Verehrung richtig gemacht: 2000 fl.

1622, 17. Febr.: Auf der Herrn Verordenten Rathschlag von heuttigem Dato hat Herr Einnemer dieihenigen 50000 fl., so Ihrer Rhöm: khays: Mt: vnserm allergnedigisten Herrn vnd Landtsfürsten ain hochlöbl: er: La: dises Herzogthumbs Steyr in jezt wehrundem Landtag zu ainem Hochzeitpraesent allergehorsamist bewilligt, zu Handen Ihrer Excellenz Herrn Hanns Vlrichen Herrn von vnd zu Eggenperg etc. Herrn Landtshaubtmans in Steyer vberhendigt: 50000 fl.

1622, 28. Febr.: Alss die Rhöm: khays: Mt: etc. vnser allergnedigister Herr vnd Landtsfursst nach Ihrer Mt: in Tyrol verrichten Hochzeitfesst widerumben zu Prugg an der Mhuer mit Derselben khays: Gemachl angelangt vnd Herr Landtshaubtman neben ainem ansehenlichen Aussschuhss von gemainer Landtschafft wegen auch dahin erschienen, das khayserliche Hochzeitpraesent allervnderthenigist zu überliefern, ist in solcher Raiss wegen oben zu Prugg Haltung ainer Freytafl vnd sonst angewendter Zehrung, durch Johann Baptista Wuckhouetz Buechhalterej Adjuncten aussgeben worden, so Herr Einnemer ime vberhendigt: 1578 fl. 5 ß. 10 dl.

Bringen wir hiemit noch folgende zwei Daten in Verbindung:

1620, 23. Sept.: Auf der Herrn Verordenten Ratschlag hab ich N dem durch den Erz: vnd Erbfeindt christliches Nahmen dem Türggen auss Bulgaria vertribnen griechischen Erzbischoff zu ainem Viatico verwilligten 12 ganze Taller pr: 2 fl. 8 kr. zuegestelt, id est: 25 fl. 4 ß. 8 dl.

1620, 1. Dec.: Auf der Herrn Verordenten Ratschlag hab ich Herrn Niclasen Grafen von Tersäz Baan in Crabathen vnd Windischlandt die ihme von einer er: La: wegen verwilligte Verehrung hierauf entricht: 1000 fl.

Es ist hiemit ersichtlich, daß jene Hypothese von einem guten Einvernehmen des Landes mit seinem Fürsten vollkommen berechtigt ist. Die Früchte dieses Einvernehmens zeigten sich namentlich in der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Wenn Steiermark auch nicht in seiner Totalität in jenen Weltkampf eintrat — das Contingent an Geld und Blut, das es zu stellen hatte, war bekanntermaßen groß genug. „Viele Steierer traten auf der Bühne dieser großen Welttragödie auf. Das 1629 errichtete fünfundvierzigste Linien-Infanterie-Regiment, das nach seinem ersten Inhaber zu dieser Zeit den Namen Colloredo-Wallsee (später Lattermann) führte, bestand aus Steiermärkern, welche auf den Schlachtfeldern von Leipzig, Lützen und Breitenfeld sich mit Ruhm bedeckten" [1]). Es dürfte nicht uninteressant sein, einiges über die Armatur der steirischen Landwehr zu erfahren. Die Aufzeichnungen hierüber sind in den Ausgabenbüchern so minutiös genau, daß man sich mit ihrer Hilfe das Aeußere eines solchen Landsknechtes, wie er leibte und lebte, vergegenwärtigen kann. Folgende Angaben aus den Büchern von 1617—1649 machen nicht den geringsten Anspruch auf Vollständigkeit; es sind eben gelegentliche Notirungen, die den Fachmann gewissermaßen einladen sollen, von dem in diesen Büchern liegenden Schatz derartiger Daten Besitz zu ergreifen:

„Haubtman Sebastian Zweckh hat in jüngster zu Veldtpach Abdanckhung seines Fenndl Knechts 24 Rüsstungen sambt irer Zuegehörung pr: 4 fl. facit 96 fl. dan 21 Muschgeten auch mit irer Zuegehörung pr: 1 fl. 30 kr. fac: 31 fl. 4 ß. erkhaufft vnd die in ainer er: La: Zeughauss alberaith gelifert worden (1624, fol. 154').

Dem Hanns Prenner Hoffplattner wird gezahlt für: 110 Landtsknechtrüsstungen p. 6 fl. 30 kr.; 2 Veldt Khurres p. 36 fl.; 6 Trabharnisch p. 8 fl.; ain Husarn Russtung sambt deren Sturmhauben p. 8 fl.; 12 vngerische Sturmhauben p. 2 fl. 4 ß.; 12 französische Ringkhrägen p. 2 fl. 4 ß.; 12

[1]) Gebler „Gesch. d. Hzgth. Steierm.", S. 330.

schussfreye Prusst mit beschlagnen Creuz Riemen p. 5 fl. (1626, Nr. 3). 50 Stuckh Trabharnisch, 50 vngerische Hauben mit ihren Schnappern, 12 neue beschlagne gemaine Veldtkhüeres mit ihren Hinterschurz vnd Rueckhen, mehr ain palierten weissenn Veldtkhüeres vnnd dann ain andern ganzen Veldtkhüeres: 874 fl. (1635, fol. 187').

Von dem jüngst abgedankhten Kärnerischen zu Radkherspurg erkhaufft: 64 Muschgetten Rohr sambt den darzuegehörigen Panthaliern vnd Pulverflaschen p. 20 ß. dl.; 11 Doplsöldner Rüsstungen sambt denen Sturmbhauben vnd darzuegehörigen Piggen jede zu 3 fl. 6 ß.; item 6 Rüsstungen ohne Sturmhauben jede p. 3 fl. 4 ß. vnnd 5 Helepardten sambt den darzue gehörigen Ringkhrägen p. 7 fl. (1620, fol. 207).

Simon Heffner Burger vnd Taschner zu Gräz hat 300 neue Pantalier per 32 kr. gelifert; dan hat er 110 alte Panthalier, so ime auss dem Zeughauss geben worden aussbessert vnd die abgehunden Khöcher darzue gemacht für jedes Stükh 10 kr. (1625, fol. 152).

Johann Jacob Bischof zu Gurckh hat in ainer er: La: Zeughauss geliffert: 4 Folckhennetl vnd ain Mörser, betheuert p. 1250 fl., zwölf Reutter Rüsstungen vnd 2 Stechharnisch oder Khurress p. 444 fl. (1629, fol. 251').

Mathiasen Mättisch Plattnern hab ich vmb ain dargebnen Ross Stirn zalt: 6 fl. (1629, fol. 255').

Georg Khern Plattner im Haubtschloss alhie hat 33 neue Husarenhauben vnd 12 neue Ringkhrägen ohnne Armbschinnen für die Gefreitten geliffert: 94 fl. 4 ß. (1623, f. 101').

Für erkhauffte 100 Thragonertaschen sambt ihrem zuegehörigen Halss Rüemben vnd Khaperallen guetgemacht: 201 fl. 3 ß. 18 dl. (1646, f. 199').

Wegen dargegebenen 100 Thragoner- vnd 2 Corneth Rüemb item 26 Puluerflaschen sambt den Spannern zu fassen, guetgemacht: 86 fl. 4 ß. (1646, f. 200').

Ainer löb: La: bestelten acht Veldt-Trommettern vnnd dem Hörpaugger hat Herr Einnember die ihnen jedwedem vor Stiffl vnd Sporn verwilligte 6 fl. guetgemacht (1645, Nr. 30).

Georg Kherle Platner hat zwo Landtsknechtrüstungen sambt iren Hauben vnd Pandaschen p. 8 fl. vnd 3 Husarenhauben mit iren Fürzügen vnnd Piberschwanzen p. 2 fl. 4 ß. gelifert (1624, fol. 159').

Für 162 Muschgeten mit Schwamengläss vnd 2 Muschgeten mit Feuerschlossern vnd aller Zuegehörung als Gapl,

Mödl vnd Spaner zalt: 662 fl. (1622, fol. 176). 13 Halbhaggen oder Pürsst Rhör mit Feuerschlossen, Flaschen vnd Mödlen pr. 4 fl. (1622, f. 171).

Thobiasen Herbsten Handlsman in Nüernberg wegen geliferten ainthaussent Sullerische Muschkheten vnd Gapln entricht: 3500 fl. (1624, f. 56′).

Hannsen Khummer Rohrschmiden zu Feistritz hab ich auf Raitung der geliferten 108 Musqueten mit weissen Schäfften auf den niderlendischen Formb mit Eisenplaten beschlagen, richtig gemacht: 200 fl. (1628, f. 194′).

Jacob Rhein Püxenschüffter zu Feistriz hat 100 Pulverflaschen zu Muschgeten jede zu 30 kr., dann 100 schwarze Muschgeten Gapeln gfast vnd bschlagen jede pr. 10 kr. wie auch 100 allerley Ladtstekhen pr. 3 kr. überlifert (1622, f. 176′).

Auf Raittung der bey Leonharten Schöner Hanndlsman zu Nürnberg bestelten 2000 Muschgetenflaschen vnnd 4000 Flaschenleder entricht: 933 fl. 2 β. 20 dl. (1617, f. 145′).

Hannsen Schmidt Pixenschüfftern zu Verlach in Khärndten für gelifferte 100 Par eingesezte Pistollen pr. 12 fl., dann 130 Par uneingesezte Pistollen pr 9 fl. unnd 210 Carbiner pr. 5 fl. guetgemacht: 3420 fl. (1645, Nr. 3).

Simon Höffner Taschnern zu Graz für 116 Par rotte Pistollenhulfften guetgemacht: 275 fl. 4 β. (1643, Nr. 15).

Für 500 Carbiner Riemb mit Dorn Ringgen ain pr. 30 kr. entricht: 250 fl. (1648, f. 262).

Für 108 Carbiner, darunter aber 3 zogene Schüzen oder Püerst Rhör, jeden pr. 5 fl. guetgemacht: 540 fl. (1648, f. 259).

23 zogne vnd vnzogne Pürst- oder Zill Röhr pr. 6 fl. (1648, f. 258).

Vmb die erkhaufftе 10 neue Pärthasannä, für die Leutenandten zugebrauchen, guetgemacht: 30 fl. (1648, f. 263).

8 Hellepardten vnnd 8 Püggen 1 pr. 12 β. (1645, f. 205′).

Vmb gelifferte 15 Schlachtschwerdt jedes pr. 8 fl. auf Raittung richtig gemacht: 100 fl. (1620, f. 201′).

Zu Abzallung der verrichten Arbaith an Giessung aines Khreuden Mörsers vonn Möttall, so gewogen 2 Ctn. 36 ℔ richtig gemacht: 59 fl. (1623, f. 99′).

Wegen gelifferten 2 Haubizen, 7 Lärmen: 2 Feuer: vnd 12 Waldtmörsser, alles von Eysen gegossen, angehendigt: 461 fl. 6 β. 12 dl. (1630, Nr. 8).

Wegen durch Dräxlern gemachter Zapfen für die grossen Stuckh vnnd Mörser angehendigt: 10 fl. (1623, f. 97).

Vmb Lifferung vnterschidlicher Sorten Khugeln vom Hammer zu Radtschach: 70 Singerin Kugln pr. 24 ℔: 126 fl. — Mer 50 Singerin Kugeln zu 22 ℔: 82 fl. — 138 Falckhonen Kugln pr. 6 ℔: 62 fl. 24 dl. — Diser Sorten mehr 18 zu 5 ℔: 6 fl. 6 β. — Schlangen Kugeln 72 zu 15 ℔: 76 fl. (1620, f. 204).

Blasien Ambstetter Pulvermachern von Kirchschlag für 13 Centen Handtrhor: vnnd Hackhenpulver: 520 fl. (1620, f. 200).

Claudien Aubert Stuckh: vnd Gloggengiessern alhie zu Gräz hab ich vmb 29 Centen 50 ℔ hassles Kholl, den Centen pr. 1 fl. 4 β., dann fünff Feuer Kugln, so gewogen 44 ℔ pr. 24 kr., zuegestelt: 61 fl. 6 β. 24 dl. (1620, f. 208).

Wegen glifferten 9000 Stuckh geschliffenen Feuerstain, das hundert pr. 5 fl., zuegestelt: 450 fl. (1630, Nr. 5).

Wegen für Herrn Obr: Herrn von vnd zu Trauttmanstorff Freyherrn gemalten Cornet, auch Trometterfahnen vnd Stangen: 50 fl. (1620, f. 199).

Wegen verrichten Arbaith, als ain Fuess: vnd 4 Haramierfahnen für Herrn Obristen Grauen von Trautmanstorff auf Copriniz: 24 fl. (1624, f. 155).

Dem Soldan Handlsman alhie vmb dargeben Wahren zu ainen teutschen Fuessfahnnen: 40 fl. 3 β. 2 dl. (1624, f. 157').

Wegen Mahlung ainer Hussaren-Fahnen vnd Stangen: 46 fl. (1622, f. 172').

Zu Abzallung Simon Höffner Taschners alhie wegen verrichten Fannen Arbaith alls Dockh: vnnd Schuech, zu Aussfertigung der nechsten zwayen Reuter Fendrichen: 19 fl. (1624, f. 153).

Für zu Reitter- vnnd Fuessfahnen erkhaufften Tamast vnnd Taffet entricht: 174 fl. 6 β. (1649, f. 157').

Für dargebnen Wahrn zu Gräniz Notturfften, als 3 Hussarn vnnd 8 Trometter Fahnen, 4 Haramia vnnd 100 Copyen Fendlen, der darzue bedürfftigen Seiden 4 Eln grüenen Rannth vnd 7 Eln weiss Kern Tuech zu ainem Libre Rokh, zuegestelt: 290 fl. (1618, f. 131).

Auf bestelten 84 Stuckh rodte, 1 ½ Stuckh weiss vnnd 1 ½ Stuckh gelb Yglauer Kherntuech, so zu den anjezo neu werbunden drey Fenndl Khnechten aussstaffirenden Libereenn gebraucht werden, hergeben: 2088 fl. (1623, f. 102).

Zu Abzallung der durch Georgen Khöppen Trumenschlag: vnd Pfeiffern im Haubtgschloss alhie gelifferten 12 neuer Landtsknechtspill pr. 5 fl. entricht: 60 fl. (1620, f. 204).

Georg Khopp Pfeifer alhie hat 12 neue Veldspill gelifert, dann 18 St. an verderbten Podenschraufen, Saiten vnd dergleichen wider zuegericht vnd aussgebessert: 80 fl. (1624, f. 159).

Wegen geliferten 16 messingener Veldtkhessl, so auf der Gräzerischen Stattwag gewogen 6 Centen 54 ℔ entricht: 163 fl. 4 ß. (1628 f. 194′)."

So die steir. Landwehr von damals. Folgende Notiz über eine Kavaliersrüstung möge das Bild ergänzen:

„Herr Wolff von Khaltenhausen Ober Secretarius hat auf Verwilligung diejenigen Rüsstungen, so weillendt Herr Rueprecht Freyherr zu Herberstain etc. ierer fürst: Durchl: Erzherzogen Carls hochseligister Gedechtnus gewester Stallmaister seel: zu allerley Ritter Spil vnd Thurniern als zum Scharf oder Frey Rennen zur Folia Fuess Turnier: vnd dergleichen gebraucht, wie auch die Sturmbleter zu den Pferdten vnd Sattlzeug, alles schön weiss paliert vnd aller Zuegehörung in ainer er: La: Zeughauss gelifert, alss hab ich ime solche Rüstungen, welche auf obgangne Schäzung per 200 fl. aestimirt vnd ime in Handen khomben, aniezo auf Rathschlag vnd gegen Quit: angedeiter Schäzung nach hinwider bezalt: 200 fl." (1625, f. 156′).

Es war gerade kein lustiges Lagerleben, wofür die Milizen Steiermarks bestimmt waren. Die Beschwerlichkeiten der Grenzvertheidigung lassen sich mit denen der norddeutschen Kriegsvölker gar nicht vergleichen. Als beispielsweise in den Jahren 1615 17 zu den Kämpfen mit den Türken noch weitere mit den Uskoken dazukamen [1]), hatten die steir. Verordneten Gelegenheit, folgendes an den Kaiser zu berichten: „. . . Weillen aber thails Husarn sonnderlichen die Haubtleuth bey vorigen Friaulischen Anzug vmb ire Pferdt khomen vnnd zu notwendiger Ausstaffierung etliche ire aigenthumbliche Guldt vnnd Güetter versezen, die Haramier auch wegen irer ausgestandnen Noth gar ire Über- vnd Seitenwehrn verkhauffen müessen, also haben sy sich des verrern An- vnd Fortzugs dermassen also cathegorice vnnd rund gewaigert, dass sie samentlich lieber ire Khriegsdiennststellen aufkhünden oder auch woll gar für dass Khriegsrecht stellen lassen wollen, sintemallen innen auss fürgeloffner Erfahrenheit in den Friaulischen Speren vnnd spüzigen Orth, auch der überschäzten Profiant ainmal weder menschlich noch

[1]) Vgl. Czoernig „Görz" I. Bd. S. 739—745; Jahresbericht des strmk. Landesarchives, 1869, p. 69—94

müglich fallen wellen, sich bei so beschaffnen Sachen vnnd irem habunden ordinarj Sold weiter gebrauchen zu lasssen“ [1]). Auf solche steinerweichende Klagen hin erhielten sie denn auch wirklich laut den Ausgabenbüchern verstärkten Sold: auf 1 Pferd 10 fl., auf 1 Haramier 4 fl. 30 kr. — Die Landtagsbewilligung vom 16. Dec. 1617 [2]) findet das richtige Wort für das Verhältniß, in welchem Steiermark während solcher auswärtiger Kriegsläufe stand: „. . . Vnnd ob gleich woll sedes belli der Enden biss dato verbliben, haben doch dessen effectum die vorgedachte vmbligende Lännder alss Steyer, Khärndten vnnd Crain mit iren starckhen Landtagsbewilligungen, aussgestandnen Durchzügen dermassen also entgelten müssen, dass sy villen Görzer: vnnd Friaulischen Inwohnern mit irem ausgestandnen Khriegs Vnhaill nicht allein woll zuuergleichen, sonndern dennselben in villen erbärmlichen Wegen leider vorzusetzen sein.“ Was hier mit Rücksicht auf den Uskokenkrieg gesagt ist, kann ebensogut auf die Zeit des dreißigjährigen Krieges angewendet werden. Steiermark hatte seinethalben schon von allem Anfange an starke Contributionen zu leisten. Dies beweist gleich die „Verordneten-Relation“ vom 18. Febr. 1619 [3]):

„Das vor Augen schwebunde behembische Vnweesen vnd die desswegen sowol in Österreich vnd andern benachparten anrainenden Landen, ja gar hin vnd wider im Röm: Reich entstandnen Khriegswerbungen betreffend ist für das zwainzigist, sintemahlen es sich in ein geraumbe Zeit verziehen vnd zu dem gewünschten Friden noch nit gedeüen wil, ist laider menigclich mehr als zuuil wissend, vnd weillen dises Feuer den oberösterreichischen edlen vnd fruchtbaren Poden mit verderblichen Landtsschaden auch begriffen vnd dessen Verwüesstung vnschuldig entgelten muess, haben die khön: Wür: vnnser gnedigister Herr vnd Landtsfürst auss gnedigister tragender vätterlicher Fürsorg, was gestalt dises Lanndt Steyr vor dergleichen schedlichen vnd verderblichen Einfähl versichert werde, vnnser der anweesenden Herrn vnd Landleüthen gehorsambistes rättliches Guettachten gnedigist abgefordert vnd bei deme damahls versambleten leb: Ausschuss für rathsamb befunden worden, diser Zeit, weillen man vmb khainen aigentlichen Feindt nichts waiss, auch niemandts von disem Lanndte auss mit geringister Offension ainiche Vhrsach geben worden,

[1]) Landtagshandlungen v. 1618 fol. 133 ff.
[2]) Ebd. f. 141 ff.
[3]) Landtagshdlg. f. 252'

auch nit würckhlich zu armiren vnd also hiedurch bei andern etwo ein vnnothwendige Suspicion zu causirn, sondern derzeit allain die Herrn Rütmaister vnd Herrn Haubtleuth sich mit iren Beuelchshabern auf begebenden Nothfahl gefasster zuhalten, vnd durch etliche Herrn vnd Landleüth mit denen benachbarten Herrn Österreicher guette Correspondenz für ratsamb befünden." Es ist interessant zu beobachten, mit welchen Windungen sich diese Eingabe vor einer zu hohen kaiserlichen Forderung zu wahren sucht. Diese zahme Opposition scheiterte jedoch an der unerbittlichen Logik der Thatsachen. Die größtmöglichsten Summen wurden gefordert und mußten auch gezahlt werden. Rechnet man hiezu noch die Beunruhigung durch Bethlen Gabor auf der einen, das so häufige Einreißen der Pest [1]) auf der andern Seite, so ist es nur zu begreiflich, daß es im Lande zu gähren begann.

Das Ausgabenbuch von 1635 enthält einige den Ernst der Sachlage charakterisirende Notizen:

1635, 3. März: Als die laittige Seüch der Infection zu Gräz überhanndt genomben, vnnd wegen der nit einkhombnen Geföhl, mit wellichen die Bartheyen besorgender Gefahr halber aussenbleibenn, von ihrer Röm: khay: May: anbeuolchen wordenn, das man die Stöll zu Abschneidung der Bartheyen fürgebenden Entschuldigung, auf ain anders sichers vnnd bequembes Orth transferiern solle, auch selbiges so dann noch den 6. October 1634 nacher Prugkh beschechenn, hab ich die angewendte Zerung, Liffergelt vnd Raissvncosten entricht vnnd guetgemacht mit: 11967 fl. 3 ß. 4 dl. (fol. 196).

Die Folgen einer so straffen Steuergebarung machten sich bald geltend. Die Unzufriedenheit im Volke wuchs, Viele verließen die Arbeit und machten das Land unsicher:

1635, 2. Juli: Herrn Andreen Tautscher Pfarrern zu Altenmarckht, vnnd Herrn M. Jacoben Vrabizenn Pfarrern bey St. Mörthenn daselbst, als welliche ihr Steurgelt bey ainen Potten nacher Pruckh geschickht, selbiger aber vnterwegs bey Retlstain angriffen vnnd erschlagen, auch das Gelt verlohren vnnd weckhgenomben worden, hab ich auf abganngnen Landtags Rathschlag die ihnen auss tragenden Mitleiden nachgesehene Helfft mit Abraittung guet gemacht: 183 fl. 4 ß. 25 dl. (fol. 175').

Die Aufregung wuchs auf allen Seiten. Das Bedürfniß nach rascher Verständigung steigerte sich von Tag zu Tag und das Flugschriften- und Zeitungswesen gewann immer größeren Aufschwung:

[1]) Vgl. Peinlich „Geschichte der Pest in Steiermark", Graz, 1876—77, 2 Bde.

1636, 6. Jän.: Eustachien Khan Postuerwaltern alhier hab ich wegenn Vberraichung der wochentlichen Zeitungen sein Jars Bestallung enntricht: 30 fl. (fol. 165).

Die Landschaft hielt sich sogar eigene Spione nach den verschiedensten Richtungen hin. Ein gewisser Andreas Delattor bezog „wegen der wällischen Zeittungen“ eine Jahresbesoldung von 30 fl. (ebd. f. 153, 167). Und diese Wachsamkeit war auch gar nicht so überflüssig. Nur dieser beständigen Fühlung konnte es das Land verdanken, daß es im Jahre 1635 noch rasch genug vor einer allgemeinen Verheerung bewahrt wurde. Denn im Frühsommer des genannten Jahres erhoben sich die untersteirischen Bauern und diese „Lodenhelden“ — wie Cäsar sie spottend benennt — hätten ihre Kreise sicherlich immer weiter gezogen, wenn ihnen nicht schon von allem Anfange an der energischeste Widerstand entgegengestellt worden wäre. In den darüber gepflogenen Landtagsverhandlungen wurde von 60.000 fl. gesprochen, die zur Stillung dieses Aufstandes verwendet worden wären und die kaiserl. Landtagsproposition vom 31. Dec. 1635 enthält hierüber Folgendes:

„Einer er: La: wierdet für das dreyzechende von deroselben den Präsidenten vnd Verordneten zweifflssonder referiert werden, nachdeme vnlengst zu Dempf: vnd Hinlegung der sich in dem Viertl Cilli erhebten Paurn-Rebellion nit allain ein Zahl Gränizer vnd die dazumahl sich auf dennen Recrouten Pläzen befundene neugeworbne Soldatten dahin in Anzug gebracht, sondern auch 100 Mann geworben vnd in die 4 Monat lang auf dem Fuess gehalten, volgendts auch der darauf geloffene Soldt vnd Recompens auss einer er: La: Cassa hergenomben werden müesssen, dass sie Herrn Praesidenten vnd Verordnete solche Spesa von einer er: La: fertigen extra ordinary Khriegsbewilligung abziechen wollen. Vnd weillen sich ir khays: May: dessen verwaigert, derentwegen den Vergleich vnd Abhandlung in dem iezigen Landtag remittiert haben“ [1]).

Authentische Auskunft über die thatsächlichen Ausgaben der Landschaft gibt das Buch von 1635:

1635, 16. Mai: Herrn Georg Ernsten Freyherrn zu Herberstain, aufgenomben vnnd bestelten Haubtmann über 200 Mann zu Fuess, hab ich zu Werbung der bemeltenn Soldaten, welliche wider die rebellischen Pauern in Viertl Zilly gebraucht worden, das beschlossen: vnndt bewülligte Lauffgelt auf Ratschlag vnd gegen Quittung enntricht: 300 fl. (fol. 19).

— 1. Juni: Herrn Hannss Wilhalbm den jüngern

---

[1]) Landtagshandlungen f. 228.

Freyherrn zu Herberstain vnnd Herrn Gottfridten Stübich Freyherrn als verordenten Muster Commissarien der obbemelten geworbnen Soldatenn hab ich bey Herrn Georg Sigmunndtenn Freyherrn zu Herberstain verwahrter zuegesandt: 1000 fl. (ebd.)

1635, 13. Juli: Herrn Georg Ernsten Freyh: zu Herberstain bestelten Haubtmann hab ich dasjenige Dritl, welliches seinenn vntergebnen Soldaten wegen der Gewehren abgezogen aber widerumben zuruckh zugeben bewilligt worden, guetgemacht mit: 262 fl. 2 ß. 20 dl. (f. 19′).

— 1. Aug.: Ferrer hab ich ihme Herrn Gg. E. Frh. z. Herberstain das ander Monat Soldt vor sich vnd seine geworbne Soldaten guetgemacht: 997 fl. (ebd.)

— 12. Sept.: das dritte Monat Soldt: 997 fl. (f. 20).

— 20. Sept.: Herrn Balthasarn Gäller Freih: hab ich diejenigen 300 fl., welliche er auf beschechne mündliche Einwilligung im Landtag denenn von dem Marianeischen Regiment zu Stillung der rebellischen Pauern anwessenden Herrn Haubtleuthen vnnd andern Officiern bey genombnen Abzug pressendiert vnnd verehrt, guetgemacht: 300 fl. (ebd.)

— 11. Octob.: G. E. Frh. z. Herberstain das vierte Monat Soldt: 997 fl. (f. 20′).

— 2. Nov.: G. E. Frh. z. Herberstain das fünffte vnnd lezte Monat Soldt vor ihme vnd seine vntergebnen Soldaten: 997 fl. (f. 21).

— 16. Nov.: Herrn Hannss Jacoben Freyh. zu Herberstain, ainer löbl: La: Verordenten hab ich die Spessa, so er Herr bey Abdanckhung der obangezognen geworbnen Soldaten angewendt, erstatt vnnd guetgemacht mit: 60 fl. 6 ß. (f. 21).

— 4. Dec.: Herrn Gg. Ernsten Frh. z. Herberstain hab ich die ihme vor disen zur vorstechenden Werbung bewilligte 300 fl. auf Ratschlag hinwider guetgemacht: 300 fl. (f. 21).

1636, 5. Febr.: Herrn Georg Ernsten vnd Herrn Georg Sigmundten Freyherrn zu Herberstain, ainer löbl. La: gewesten bestelten Haubtmann vnnd Fendrich hab ich die ihnen verwilligte Recompenss, als Herrn Haubtman 150: vnndt Herrn Fendrich 60 fl., zusamben guetgemacht: 210 fl. (f. 21′).

— 29. Febr.: N. denen Gränizern, wellche wegen der rebellischen Pauern von den Granizen herauf ins Viertl Zilly gefüehrt wordenn vnnd an der Zahl 1782 Man gewesen, hab ich die ihnen verwilligte Verehrung oder Zuebuess gegen des Herrn Graffen von Schwarzenberg General Obr: Quittung guetgemacht mit 1782 Reichstaller id est: 2673 fl. (f. 22).

Summa: 9094 fl. 20 dl.

So stellt sich demnach die Höhe der Ausgaben für viel geringer heraus, als im Landtage vorgeschützt worden war. Nichtsdestoweniger kann getrost behauptet werden, daß der Landschaft nichts geschenkt blieb. Was sie auf der einen Seite ersparte, verausgabte sie auf der andern. Namentlich in Unterstützungen wegen Feuerschäden und dergl. bezeigte sie sich um diese Zeit besonders nobel, so daß wir weit entfernt sind, den ihr von Cäsar beigelegten Ehrentitel einer „wahren Liebs- und Armenbruderschaft" streitig zu machen. Gelegenheiten zu so frommer Werkthätigkeit ergaben sich bei den diversen Pestjahren, den Unruhen in Ungarn [1]) und namentlich nach der Türkeninvasion von 1683 zur Genüge.

Das Ausgabenbuch von 1684 zeigt uns, von welch' panischem Schrecken unser Land ein Jahr vorher ergriffen war. Die gesammte ständische Amtirung wurde (wie vor 3 Jahren) suspendirt und während sich die Beamten sammt ihren Schriften mit der größten Eilfertigkeit nach Judenburg flüchteten (fol. 152', 155, 171), wurde seltsamer Weise die landschaftl. Casse in Graz vergessen und daselbst von einem subalternen „Ambts-Officier" (Joh. Walter) verwahrt, der dann zum Lohne 100 fl. angewiesen bekam (fol. 151'). Der Landsturm wurde in der ausgedehntesten Weise aufgeboten. Die Summe der bis zum 27. Febr. 1685 bezahlten Entschädigungen (fol. 265—285) für das „Landtaufpoth" bezifferte sich auf 67944 fl. 3 ß. 17 dl. Die Dominicaner in Graz erhielten für gestellte Mannschaft nach Pettau 48 fl. (f. 268'). Der Pfarrer zu Leibnitz mußte Kalsdorf befestigen (ebd.); der Beneficiat zu Pfannberg (Math. Schad) wurde sammt Mannschaft auf den Schöckel beordert. Die Stubalm, die Lankowitzer und Edelschrotter Straßen, die Fischbacher Alpen, besonders aber der Semmering wurden schleunigst mit Verhacken ausgestattet (fol. 281, 158', 265, 267', 269). Dem Markte Mürzzuschlag fiel die Besetzung der dortigen Päffe zu (f. 268). Großen Eifer bei dieser Grenzbewehrung entwickelten der Verwalter des Schlosses Klamm am Semmering und die Leute des Stiftes Admont. Ersterer erhielt zur „Recompens" 18 fl. (f. 166), während der Abt des letztgenannten Klosters „in Ansechen, dass er Herr Abbte in vnd bey dem jüngsten Türkhen Auflauff dem Landte Steyer guette Dienst gelaist", mit 1000 fl. zufrieden sein mußte (Ausgabenb. 1685, fol. 239). Mit gleicher Noblesse wurden auch die Verdienste der Bürgerschaft

---

[1]) 1684, 14. Juni: Herrn Walkhamb Graffen von Rottmanstorff die vor seinen Vnnterthann Georgen Schiekhen, so nacher Canischa von dennen vngarischen Rebellen p. 100 Thaller verkhaufft worden, aussgeworffene Gnadengab bezahlt: 30 fl. (fol. 159').

von Luttenberg, „weillen selbe in den Türggenkhrieg ao. 1683 in vnnterschidlichen Occassionen gebrauchen haben lassen,“ mit 100 fl. honorirt (f. 146′). Der „kays: Hoff Courrier Franz Koltsitski [1]), welcher in jüngster Wienerischen Belagerung ao. 1683 sich durch das türkhische Lager in die Statt Wienn vnnd widerumb herauss gewagt vnnd vnnterschiedliche Correspondenzien, das vnser Succurs balt ankhome, hinein gebracht“, erhielt 20 fl. als „angeschaffte Khirchfarth Hilff nacher Rom vnnd Maria Loretho“ (f. 170). Der nach Wien und Passau abgesendete landschaftliche Bauschreiber Jac. Sigm. Parman wurde mit 150 fl. abgefertigt (f. 151), der landsch. Trompeter J. Neupauer mit 50 fl. für „vnterschiedliche Raissen“ (f. 151′). — —

Wir haben bisher mit besonderer Vorliebe bei den äußeren Vorgängen unserer Landesgeschichte verweilt und gefunden, daß die oben aufgestellte Behauptung — die Ausgabenbücher böten theils ganz neue Aufschlüsse, theils erwünschte Belege für nur mangelhaft bekannte Thatsachen — bereits für diese eine Seite des Geschichtslebens keine unberechtigte sei. Es ist nun aber hoch an der Zeit, sich der zweiten, weit bedeutsameren Seite zuzuwenden. Zum vollen Verständnisse der historischen Entwicklung eines Landes wie des einzelnen Menschen genügt es nicht, nur zu wissen, durch welche hervorragende äußere Veränderungen das Individuum zu dem wurde, was es jetzt ist. Solche einseitige Erklärungsversuche haben immer den weitaus größten Theil im Gebiete der Historie unerklärt gelassen. — In dieser Beziehung sind gerade wieder die Ausgabenbücher höchst vorzügliche Quellen. In ihnen liegt der gesammte innere Verwaltungsorganismus in seinen feinsten Verzweigungen offen da. Aus ihrer Anlage, Personen und Orte mit der peinlichsten Genauigkeit zu bezeichnen und die Beziehungen anzugeben, in denen sie zur Landschaft standen, ergibt sich ferner, welch' reiche Fundgrube für Personal- und Ortsgeschichte wir an diesen Büchern besitzen. Und schließlich werden in ihnen auch die wichtigsten geistigen Strömungen des Landes reflectirt, insoferne hier die Ausgaben für Kirche, Schule und Kunstbestrebungen [2]) die solideste Grundlage für derartige Specialforschungen bilden.

---

[1]) Kulczycki, der bekannte erste Kaffeesieder von Wien. Vgl. über ihn Hormayr „Oesterr. Plutarch“ im Austria-Kalender 1856, S. 254; Camesina, „Wien u. s. Bewohner während der zweiten Belagerung 1683“ in den Berichten und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien, VIII., Anhang p. XXXI. ff.

[2]) Vgl. z. B. Zahn „M. Vischer“ im 24. Hefte d. Mittheil. d. hist. Vrns. f. Strmk.

Wenden wir uns zunächst dem Stiefkinde der vulgären Geschichtsschreibung — der Landesverwaltung zu. Es existiren bereits Anläufe zu einer steierm. Verwaltungsgeschichte, so namentlich von Kalchberg und Muchar [1]). Indem aber letzterer dieses Gebiet nur gelegentlich und in flüchtigen Umrissen zu skizziren versucht; ersterer auch nur auf Grund herkömmlicher Anschauungen mehr auf die Erklärung als auf die historische Entwicklung der zu seiner Zeit bestandenen Institutionen hinzielt, so dürfte es kaum unerwünscht sein, durch einige Mittheilungen die Bedeutung der Ausgabenbücher in dieser Hinsicht darzulegen.

Als Collectivbezeichnung der gesammten Landesvertretung finden wir in den Büchern schon von allem Anfange an den Namen „Landschaft". So leistet der Einnehmer im Jahre 1527 an Lucas Graßwein eine Zahlung „von der Landschafft wegen" (fol. 18'). Ebenso referirt im gleichen Jahre der nämliche Einnehmer, er sei „von den Herrn Lanndleuten zw ainen Ausschus neben Herrn von Rewn, Herrn Hannsen Eibeswalder, Herrn Erasmen von Trautmanstorff vnd Erasm von Sauraw verordnt worden, alhie zw Gräz in ainer Lanndtschaft Sachen zu beleiben" (fol. 45).

Innerhalb dieser Landschaft und an der Spitze derselben stand der Landeshauptmann. Bis zum Jahre 1594 erscheint er in den Ausgabenbüchern selten, als Empfänger eines regelmäßigen Gehaltes niemals. Mit dem Antritte der Landeshauptmannsstelle von Seite Sigmund Friedrichs Frh. zu Herberstein im Jahre 1594 beginnt auch die Zahlung eines jährlichen „Deputats" von 800 fl., „das der Herr deren Herrn Verordennten stell vnnd annderen fürfallenden Lanndttagshanndlungen yeder Zeit beywohnet". (Ausgabenb. 1594 fol. 72). Dieses Deputat blieb begreiflicherweise hinter dem Fortschritte der Zeit nicht zurück, so daß Kalchberg im Jahre 1816 einen Jahresgehalt von 5000 fl. notiren konnte (a. a. O.)

Bei der geradezu allumfassenden Thätigkeit des Landeshauptmanns kann nun ein solcher ohne die entsprechenden Kanzleiorgane natürlicherweise gar nicht gedacht werden. Es war aber in älterer Zeit gebräuchlich, Kanzleipersonen zu halten, ohne sie ständig zu

---

[1]) Kalchberg: „Ursprung und Verfassung der Stände Steyermarks" in dessen sämmtl. Werken, Wien, 1816; Muchar: „Aeltere Institutionen in Grätz" in der steiermärk. Zeitschrift, 1845, I. Heft. Einen kleinen Beitrag lieferte in neuester Zeit der Aufsatz: „Die altständischen Bestallten und Exercitienmeister" in Nr. 300 der Grazer „Tagespost", 1876. Als erwünschte Ergänzung hiezu sei auch noch der Aufsätze von Prof. Dr. Bidermann über die „Entstehung und Ausbildung der landesfürstl. Behörden in der Steiermark", Grazer Zeitung 1865, erwähnt.

besolden, indem man sie einfach auf den Parteienverkehr und die daraus entfallenden Sporteln verwies. Dieser Umstand, der für unsere ganze folgende Darstellung als erklärende Prämisse dienen mag, konnte sich bei den vielen damit verbundenen Uebelständen auf die Dauer nicht behaupten. Was nun speciell die Landeshauptmannschaft betrifft, so erhob man im Landtage am 20. Jänner 1573 folgende Beschwerde: „So befindt sich bey der Landtshauptmanischen Canzlei allerley Vnordnung, alda alles nur auf die Befelch vnd den Tax gericht wirdt, in welchen Faal vnd was den Tax belangt, grosse Vnordnungen gespürt werden, das man von einen Blat abzuschreiben, darauf vber funff oder sechs Zeillen nit geschriben sein, ein Pazen, item von gemainen vnd geringen Expensabschieden gleichsfals von einem geringen Beuelch, darinn offt nit vier oder funff Zeillen begriffen, 15 kr. muess aussgeben, darbey dan auch die Canzlei Personnen mit Jurament nit verbunden, die armen Partheyen lang aufgezogen vnd grossen Vncossten anwennden müessen. Bitt ein er: La: gleichsfals eur fürstl. Durchl:, die wölle hierinnen gnädigiste Wenndung fürnemen vnd guette vnbeschwärliche Ordnung anrichten lassen, sunderlich aber mit dem, damit der Tax den Canzlei Personen nit gelassen, sondern Herr Landtshaubtman oder sein Verwalter selbst darauf vleissig Achtung gebe vnd selbst one Beschwärung der armen Partheyen denselben einnemen liesse, vnd dem Secretari sambt den Canzleyschreibern ein gewisse jhärliche Besoldung gebe, das auch die Canzlei alweeg bey dem Herrn Landtshaubtman wesentlich sey vnd wone“ [1]).

Diese Klage hatte aber nicht den erwarteten Erfolg; die Beamten des Landeshauptmanns blieben in ihrer Privatstellung, und für das ganze 16. Jahrh. lassen sich nur 3 Fälle constatiren, wo der Secretär desselben von der Landschaft etliche Gulden zu „einer Ergötzlichait“ bekam (1571 f. 55′, 1573 f. 89′ und 1595 f. 155). Erst seit 1654 wurde ein Landeshauptmanns-Registrator mit einem Jahresgehalte von 200 fl. vom Lande aus honorirt.

Die Stellvertretung des Landeshauptmanns versah der Landesverweser. Das steiermärk. Verfassungsleben in früherer Zeit bietet dem Forscher durch die vielfachen Angriffe auf einzelne Instanzen und durch deren oftmalige Modificirungen genug an Interesse und ernster Arbeit. Auch die Wirkungssphäre des Landeshauptmanns und seines Stellvertreters des Landesverwesers blieb

[1]) Landtagshandlungen, 1573, f. 50′.

nicht unangetastet. Es sei zum Beleg dessen gestattet, den „Enntschid zwischen dem von Teuffenpach vnnd Lanndshaubtman, was dem Lanndsshaubtman zuhanndln geburt zuesteet, oder aber fur das Lanndsrecht gehört“ vom 3. März 1534 anzuführen: „Auff die Irrung vnnd Beschwerung des Herrn Lanndshaubtman, das Herr Bernhart von Teuffenpach auff villfelltig sein ausganngen Beuelch khain Gehorsamb thuen wellen, sonnder auff etwo mer Hanndlung, Grunt, Pöden, Brieff, Sigellen, Gwalt vnnd Enntwerung, bersondlich Spruch vnnd Ingriff betreffent auff das Lanndss vnnd Hofrechten gewaigert, des Anzaigens, als ob er ausser desselben seines Erpietenns vor ime dem Herrn Lanndshaubtman in Anntwort zuerscheinen nit schulldig sein solle. Darauff haben der merrer taill der Herrn vnnd Lanndleut erkhennt, welicher Lanndman sich in Sachen, Grunt, Pöden, Brief vnnd Sigill auff das Lanndsrecht waigert, das er pillichen bei derselben seiner Waigerung beleibe, vnnd sollen derhalben weiter auff Anlanngen der Partheuen nit Beuelch ausgeen. Wo aber ainer vmb Gwalt, Enntwerung oder persondlich Spruch vnnd Eingriff clagt vnnd vor dem Herrn Lanndshaubtman oder in abbesen dem Herrn Lanndsuerweser furkhumbt, mag er daruber pillich nach Vermug der Lanndsfreihait Beuelch ausgeen lassen, paidt Partheuen furfordern, die notdurfftigclich in Beisein der Herrn vnnd Lanndleut verhören, vnnd souerr erkhennt, das solch Sachen in das Lanndsrecht vnnd nit angezaigtermassen dem Herrn Lanndtshaubtman oder in Abbesen dem Herrn Verweser zuhanndln gebueren, soll dieselb Hanndlung dahin gewisen werden. Wo aber die Sachen fur Gwallt Enntwerung oder bemelter Spruch vnnd Eingriff bersondlichen aufgefuerdt, soll der Herr Lanndshaubtman vnuerhindert der Partheuen Eintrag mit Erkhanntnuss verfarn“ [1]). Außer der Vicarie des Landeshauptmanns fiel dem Verweser in der ersten Hälfte des 16. Jhrh. auch die Führung der Geschäfte des Generaleinnehmers zu, wenn dieser gerade abwesend war (Ausgabenb. 1527 f. 12′ und 37, 1547 f. 70′). Auch war damals eine Cumulation der Aemter zuläſſig, wie z. B. im Jahre 1547 der Verweser zugleich auch Feldhauptmann war und in ersterer Stellung 200 Pfd. Pfenn., in letzterer 300 Pfd. Jahresgehalt bezog (f. 25). In demselben Jahre gingen der Landeshauptmann, Verweser, Einnehmer u. a. zusammen nach Warasdin, um das „Khriegsfolgkh“ zu bestellen

---

[1]) Ldtgshhdlgen. 1531 fol. 292; vgl. Bischoff: „Steiermärk. Landrecht“, Seite 96 und 199—204; Beckmann „Idea juris statutarii“, S. 266—267.

(f. 68'). Wegen der doppelten Eigenschaft des Verwesers als Gerichtsperson und Chef in Finanzangelegenheiten gewöhnte man sich auch nach und nach, ihn als Träger von „zweyen ob ime habenden Officien“ anzusehen und ihn demnach als Landesverweser und Landesverwalter zu bezeichnen. Bei der Installation eines dem Kaiser mit anderen vorgeschlagenen und von diesem bestätigten Verwesers kam jedoch das richterliche Moment zuerst zur Geltung, indem ihm nach Leistung des Eidschwures vom Landeshauptmanne oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter der Gerichtsstab eingehändigt wurde. Es war übrigens keine besonders gesuchte Stelle, man suchte sich bei der jeweiligen Besetzung derselben gern mit einer „ehehaften Not“ aus dem Staube zu machen [1]).

Uebergehen wir nun zur corporativen Landesvertretung. Da sind es vor Allem zwei Institutionen, die sich im Laufe der Zeiten vielfach verschlingend, gegenseitig den Vorrang abzulaufen bestreben. Wir meinen das Institut der „Ausschüsse“ und das der „Verordneten“. Als Grundsatz ist festzuhalten: Die ersteren — 5 an der Zahl (nach den Landständen) — sind Organe des Landtags; die letzteren permanente Geschäftsführer des Landes. Aber nicht immer wurde an diesem Grundsatze festgehalten; einmal sehen wir die Ausschüsse die Geschäfte der gar nicht vorhandenen Verordneten versehen, dann ist wieder die allgemeine Stimmung gegen die Ausschüsse gerichtet und sucht allein an den Verordneten einen Halt zu gewinnen, dann stehen beide wieder gleichwertig nebeneinander, bis zuletzt den Verordneten eine Superiorität über die Ausschüsse dadurch eingeräumt erscheint, daß es jenen zur Zeit der Feindesgefahr zukömmt, diese eilends zu ernennen.

Das Ausgabenbuch von 1527 erwähnt nur des Ausschusses und keiner Verordneten. Die gemachten Ausgaben werden daselbst motivirt durch: „nach Beuelch des Ausschuss“, oder: „auf Beuelh der Herrn Lanndtleut vnd auch des Ausschuss“, oder auch: „auf ain Zetl des Herrn Lanndtshaubtman Hanndtgeschrifft“. Der Wahl des Einnehmers in den damaligen Ausschuß wurde schon oben gedacht. Die folgenden Ausgabenbücher bis 1564 führen nur Verordnete an, ohne auch hier eine Gleichmäßigkeit zu bewahren. Denn, offen gestanden, es gab kaum noch eine Stelle, an der so vielfach gerüttelt worden wäre, als an jener der Verordneten. Da beschweren sich diese, daß vom Hofe aus mit der sogenannten Verordnetenliste zu viel Unfug getrieben werde, auf das hin wird ihnen wieder „gemessener“ Befehl ertheilt; jetzt wird über die „öfftere Veröndterung“ derselben geklagt, dann streitet

---

[1]) Vgl. z. B. Ldtgshdlgen. 1633—34 f. 33.

man wieder über „Vorsiz vnd Ferttigung“ derselben; hier findet man durch die Verordneten „allerley Irrung vnd Spörr der Landtgült vnd Ausständtpuech“ bewirkt, dort zieht man wieder geheime Erkundigung über ihre „Hausswirthschafft“ ein. Und was wurde schließlich über ihre Functionsdauer, Mitgliederzahl und — nicht zu vergessen — die Theilnahme des geistlichen Standes daran hin- und hergefochten! Die Ausgabenbücher sind ein treuer Spiegel dieser fortwährenden Schwankungen. Folgende Tabelle über die aus ihnen eruirbare Zahl der Verordneten bis etwa 1588 möge dies bezeugen:

1539	6	1553	3	1564	5	1573	3	1578	5
47	4	55	3	66	5	74	5	79	7
48	4	57	4	67	5	75	5	82	6
50	4	60	2	70	5	76	4	84	3
52	2	61	3	71	4	77	4	88	5

Trotz der Schweigsamkeit der Ausgabenbücher bestanden aber auch die Ausschüsse fort, nur waren sie nicht besoldet. Nichtsdestoweniger war man mit ihnen doch nicht zufrieden. Die Landtags-„Rattschleg“ vom 8. März 1564 enthalten hierüber folgenden merkwürdigen Passus: „Die Herrn verordenten Ausschuss haben einer ersamen Lanndtschafft fuertragen, wie das sy von einer ersamen Lanndschafft im Lanndtag verschinen ain Jar zu Ausschussen waren fuergenummen, wo nun ainer ersamen Lanndschafft gelegen war, das sy lennger im Diennst bleiben oder ain Veränderung gemacht soll werden, das stellten sy ainer ersamen Landtschafft haimb. Darauff ist durch ein ersame Lanndtschafft berattschlagt, weill man bishero befunden, das die furgenumen Ordnung mit den Ausschussen nit fuertraglich, sonnder die Sachen vnnd Hanndlungen nur auffgezogen vnd gehaufft werden vnnd doch ein grosser merckhlicher Vncossten darauff laufft, sollen wider an statt der Ausschuss, Verordenten auss allen funff Vierttln furgenumen, deren jedem zu Besoldung ain Jar vierhundert Phundt Phening geraicht vnnd inen ain neuer Gwallt auffgericht werden, vnnd die Wall soll zu Uerhuettung allerlay Vngelegenhait durch Zettln beschechen. Vnnd wie es zu der Wall khomen, hat man nit Zettln eingelegt, sonnder die Stimmen sein von Mundt zu Mundt ganngen, vnd sein auss dem Vierttl die nachuolgenden Personen fürgenumen ....“ [1]).

[1]) Ldtgshdlgen. 1564 f. 58.

Im Jahre 1564 hatte man auch den Versuch gemacht, die Ausschüsse zu besolden (Ausgabenb. f. 31′ und 38), doch ging man schon im nächsten Jahre wieder davon ab und jene blieben fortan unbesoldet, wie ehemals. Dafür warf man ihnen aber auch vor, daß „die Landtagshandlungen aus Vrsach, das sie denselben den Hanndlungen nit beywonen, mehr verlengert dan befürdert werden". Man lud deshalb die Landstände ein, „aller Sachen selbst" zu erscheinen „vnd also von Mundt zu Mundt vnd nit durch den Ausschuss zuhandlen vnd zu rathschlagen" [1]). Auf diese Weise stieg das Ansehen der Verordneten immer mehr und im 17. Jahrhunderte wurde ihnen bereits die Gewalt eingeräumt, „dass sy auf eine vnuersehene sich erzaigende Feindtsgefahr einen Aussschuss von den negstherumb angesesssenen Herrn vnd Landtleithen eillent beschreiben, mit denselben von Rettung vnd Defensionsmitlen conferiren vnd beratschlagen, wass für rathsamb vnd zur Sach fürträglich vnd thunlich befunden wierdet, effectuiren vnd exequiren sollen, khönen vnd mögen" [2]).

Uebrigens gab es schon noch Puncte, bei denen auch die Verordneten die volle Verantwortlichkeit ihrer Ausführungen hinterher zu büßen hatten. In dieser Beziehung sei es zum Schlusse noch gestattet, einen hochinteressanten Bescheid anzuführen, der die ganze Politik des Landes gegenüber dem Landesfürsten in kurzer trockener Rede enthüllt. Es ist der „Rathschlag, so von ainer löbl: Landtschafft in Steyr auf die Herrn Verordenten im Landtag ao. 1631 abgangen: Von ainer loblichen Lanndtschafft dises Herzogthumbs Steyr wierdet deroselben Herrn Verordenten mit Zuestellung dises angezaigt, ein löbl: La: habe vnter andern aus irer Ambts Relation mit mehrern souil vernomben, welchermassen sy vergangnes Jar auf zway vnderschiedliche Mahl auf die von Hoff an sy abgangene allergenedigiste Ersuechschreiben alsobaldt zwen vnderschidliche Ausschuss nach ain ander beschriben vnd in denselben, vnerachtet man zu aiuto di costa der alberait für vbergangnen khönigl. Hochzeit zuuor in die 60ᵐ fl. bewilligt vnd paar bezalt hat, demnach neben deme auch zuuor beschlossenen khönigl. Hochzait Praesent der 10ᵐ Ducaten de nouo 42ᵐ fl. zur Durchbeglaittung vnd Costfreyhaltung der khön: Prauth bewilliget vnd durch Aufbringung auf Interesse auch bezahlt vnd richtig gemacht hat. Weillen dan durch dergleichen Particular Ausschus vnd darbey fürgeheunden so starckhen Bewilligungen, dern man sich wol in

[1]) Ldtgshdlgen. 1568, f. 187.
[2]) So z. B. 1652, l. c. f. 29 u. 1654, f. 243.

ainem gesambten Landtag schwerlichen vndergeben wurde, einer La: ein merckhliches hindangehet, der iro so hoch obligender Schuldenlast, den man souil müglich abzulegen sich in alweg befleüssen solte, hierdurch nur mehrers augmentiert wirdet, solches demnach zuuerhietten, ist hochgemelter löbl: La: Beuelch hiemit, dass sy sowol die jezige als auf khünfftige Herrn Verordente auf dergleichen extra ordinari zuemuettende Bewilligung hinfüro ainichen Ausschus weder vil oder wenigist nicht beschreiben, sondern sich jedesmahls allergehorsam: vnd glimpflichist entschuldigen, vnd die Sach auf ainen Landtag zu remittieren vnderthenigist bitten thuen. Zum Fahl aber von Irer khay: May: oder Deroselben Gehaimben: vnd Hoffkhriegsräthen Ansuechen die etwo Gefährlichkhait des Erbfeündts vnd der Gränizen ob sich truegen, solle inen Herrn Verordenten hieuor beschlossener massen vnuerwert sein, in solcher Zeit, da die Landtag nit an der Handt sein vnd die fürkhombende Sachen sich ohne Gefahr nit verschieben lassen wolten, ainen Ausschuss zu beschreiben vnd in demselben, was etwo gemainer Landtschafft vnd dem geliebten Vatterland zu Schuz vnd Nuz geraichen khan, treulichist zuberathschlagen vnd fürzunemben" [1]).

Bezüglich derartiger „Extraordinary-Ausgaben" wurde seit 1684 folgende Unterscheidung gemacht: 1. Wass von denen löbl: Landtstönden allein bewilliget worden. 2. Wass von herüber gelangter Landtags Vollmacht vom Herrn Verordneten aussgeworffen. 3. Wass von löbl: Ausschuss bey Aufnembung vnd Justificierung der General-Einnemberischen Ambtsraittung aussgeworffen. 4. Wass communi consilio mit Herrn Herrn Landtshaubtman angeschafft worden. 5. Wass die löbl. Verordnete Stöll allein bewilliget.

Zu welcher Bedeutungslosigkeit die geschilderten Stellen endlich im 18. Jahrh. heruntersanken, das wurde bereits im XXI. Hefte der Mittheilungen d. hist. Vrns. f. Strmk. des Breiteren dargethan [2]).

Wir haben es nun mit der subalternen Beamtenwelt zu thun. Den Uebergang hiezu bildet die Stelle des General-Einnehmers. Seine Wirksamkeit erstreckte sich über die gesammten öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, wobei er vor Allem auf die „Erhaltung ainer löbl. La: Credits" zu sehen hatte. Die Amtsdauer desselben war nur eine beschränkte. Seifrid v. Windischgraz,

[1]) Ldtgshdlgen. fol. 374.
[2]) Bidermann: Die Verfassungskrisis in Steiermark zur Zeit der ersten französischen Revolution. Vgl. davon besonders S. 25 und 45.

Einnehmer im Jahre 1527, erstattet diesbezüglich folgenden Bericht: „Nach Vermugen meiner Instrukhcion auch der ausganngen Anschlagbrieff hab ich mich zw Einemerambt her gen Gräz verfuegt an sannd Margretentag den XII. Tag Junius vnnd daselbst meinen Einemerambt ausgewart vnnd get mir nach Vermugen der Instruckhcion mein Lüffergelt an alltag auff vier Phärdt. Bey solhen gedahten Einemen bin ich beliben bis auff Sonntag nach sannd Matheus tag den 22. Tag Septemer. Auff gedachten Tag ist ain Versamblung von vill Herrn vnd Landleuten gewessen, ist mier von innen bevolhen worden, in solhen Einnemben lennger zu beleiben inmassen wie vor bis auff negst khoment Hofftäding, des ich also gethon vnd den Anschlag des zechennten Phening, auch die Ausstenndt einbracht. Nun ist das benennt Hofftäding geschoben worden vnnd sein Furganng nit gehabt, ist mir vom Ausschuss am Erchtag nach Allerheiligentag beuolhen worden, noch IIII Tag einzunemen, das ich gethon, die sich geendt haben ann Suntag vor sand Mertentag den X. Tag Nofemer, vnd bin also in disen Einnemen gewesen CXXII. Tag, alltag auff vier Phärdt zw Luffergelt 1 ℔ 80 dl. thuet die Zeit 162 ℔ 5 β. 10 dl." (Ausgabenb. 1527, f. 46'). Wie es in der Folgezeit gehalten wurde und wessen Standes die jeweiligen Einnehmer waren, geht aus der Eingangs mitgetheilten Liste hervor. Ueber den Geschäftsgang des Einnehmeramtes, die Beziehungen des Einnehmers zu seinem Gegenschreiber und beider zum landsch. Buchhalter, verbreitet sich die „Einnemberambts-Reformation" von 1574 in detaillirtester Weise [1]).

Von den letztgenannten zwei Stellen erscheint erstere nach den Ausgabenbüchern zuerst im Jahre 1561, wo Bartlme Pica, früher Präceptor der landsch. Schule (1553, fol. 32'), als „Einnemerambts-Gegenschreiber" nebst Michael Singer als „Paw Gegenschreiber" eine Summe von 350 Pfd. Pf. erhält (1561, f. 9).

Als erster Buchhalter wird daselbst der frühere Registrator Wenzel Sponrieb im Jahre 1574 genannt (f. 68). In diesem Jahre erschien es nämlich der Landschaft als eine „grosse vnuermeidenliche Notturfft, hinfüran ein ordenliche Puechhalterey vnd Registratur bey einer er: La: Canzley" zu halten [2]). Der Buchhalter sollte „die Ausstand vnd Anschlagpuecher, also auch die Anschleg der neuen Mitln, item einer er: La: Schulden in gewisse vnd ordenliche Puechhaltung bringen, dieselbigen

---

[1]) Ldtgshdlgen. d. J. fol. 132 ff.
[2]) Ldtgshdlgen. d. J. f. 131'.

mit guetter Ordnung registriren lassen, die alten Ausstandtpuecher für sich nemen vnd die Mengl Possten vleissig nachsehen, also auch alle Raittungen, welche den Herrn Verordenten aufzunemen gebüren vleissig ersehen, die Mengl Possten aussziehen vnd volgundts den Herrn Verordenten fürbringen, gleichsfalls des Einnemerambts Emphang vnd Aussgaben einschreiben vnd alle Quittungen vndterzaichnen."

Der Registrator, dessen Stelle seit 1567 bestand und von dem obgenannten Sponrieb versehen wurde (Ausgabenb. 1567, f. 49), war zur Registrirung der „alten Handlungen" bestimmt. Zur Erleichterung dieses Geschäftes wurden ihm später Adjuncten zugetheilt, denen aufgetragen wurde, „alle vorkommende Handlungen vnd was ihme von dem Registrator vorgegeben wirdt, oder wan der Registrator auss vorfallenden Vrssachen nit zugegen seyn kan, nach den Monath vnd Tag der Jahrszeit, von wem sie einkommen oder von wem sie aussgehen, oder was ihr Inhalt seye, selbst, ohne Abgang und Fehler fleissig vnd sauber einschreiben und eintragen, und wan er in weme anstehet, vom Registratore, in Abwesenheit dessen aber von denen Secretarien den Beschaidt einholen solle, auf das die Bücher in guter Ordnung mögen erhalten, nach und nach eingetragen und nicht voller Correcturn gefunden werden" [1]).

Durch diese Vorschrift werden wir auf den landsch. Secretär geführt. Dieser war recht eigentlich das Factotum der Landschaft. An einem „getreuen, fleissigen verständigen vnd verschwigenen Secretari" war ihr „hoch vnd vil" gelegen [2]). Bis 1576 war nur Ein solcher; in diesem Jahre erscheinen zwei (f. 68 und 76) und zwei Jahre später werden gar drei genannt (f. 40 und 43'). Die Aufgabe des Secretärs war: „alle vnnd jede der Herrn vnnd Lanndtleutt, also auch der Herrn Verordenten Hanndlungen vnnd Rathschläg vleissig verfassen vnd prothocoliren vnnd in alweg darauff sehen, damit die jezt angefanngene vnnd ins Werkh gerichte Puechhalterey vnnd Registratur in guetter Ordnung erhalten vnnd fleissig verricht werde."

Es ist eine selbstverständliche Sache, daß alle angeführten Stellen sich im Laufe der Zeit erweiterten, in verschiedene Unterabtheilungen abzweigten und eine Menge Hilfskräfte notwendig machten. Diese successive Erweiterung läßt sich aus den Ausgabenbüchern mit unumstößlicher Sicherheit nachweisen.

---

1) Bestallung v. 1731; vgl. Jahresber. d. st. L.-Arch. 1869, S. 10.
2) Bestallung v. 1575.

Folgende Tabelle soll den Weg anzeigen, auf dem man in kürzester Zeit zu einer richtigen Totalanschauung über den gesammten Verwaltungsstatus innerhalb 3 Jahrhunderte gelangen kann.

Stelle	Jahresgehalt							
	1550	1579	1601	1637	1672	1700	1726	1756
	Pfd. Pf.	Pfd. Pf.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Landeshauptmann . .	—	—	800	—	4800	5300	5300	—
Ldshptm.-Registrator .	—	—	—	—	200	200	200	—
Landesverweser . . .	200	200	—	400	1000	1000	—	—
Verordnetenpräsident .	—	400	800	800	2000	2000	2000	2500
Verordnete	300 " "	400 " " " " "	800 " "	800 " "	2000 " " "	2000 "	2000 " "	2000 " " "
Obersecretär	100	—	400	400	700	950	400	1000
Secretäre	—	350	200 200	480	630 400 400	550 550	400 400	1000 500
Concipist	—	—	—	—	—	—	—	400
(zugleich „Thorr-Spörr-Einnahmbs-Cassier“)	—	—	—	—	—	—	—	250
„Canzlei-Verwandte“ .	—	120	240	180	—	—	—	—
(auch Kanzl. „Schreiber“)	—	80	—	—	—	—	—	—
Registrator	—	150	150	230	235	385	385	700
Reg.-Adjuncten . . .		—	—	180	180	330	300 300	400 400
supernumerär. Adjunct.	—	—	—	—	—	300 "	—	300
Ingrossisten	—	—	—	180 " "	180 " " " "	—	180 " " "	300 " " " " "
supernumerär. Ingross.	—	—	—	—	—	—	—	180
Cancellisten	—	—	—	—	—	190 " " " " " "	180	180 120
Buchhalter	—	350	300	450	600	450	450	1500
Vice-Buchhalter . . .	—	—	—	—	—	242	250	400

Stelle	Jahresgehalt							
	1550	1579	1601	1637	1672	1700	1726	1756
	Pfd. Pf.	Pfd. Pf.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Buchh.-Adjuncten . .	—	—	200 175	325 "	235 " " " "	235 " " " " " " " " " " "	235 " " " "	500 500 500 420 420
" „Raith-Officiere"	—	120 "	210	—	—	—	125 " "	400 300 300 250 250 200 200
General-Einnehmer .	350	500	500	800	2000	2000	2000	2500
Einnehm.-Gegenschreiber	—	120	250	310	460	460	310	800
" Cassier . .	—	—	—	—	—	—	—	550 550
Einnehm.-Cassa-Officier	—	—	—	—	—	—	—	200 200
" Schreiber . .	—	—	—	—	—	—	—	150
Steuer-Contributions-amts-Cassier . . .	—	—	—	—	—	—	—	750
dto. Gegenschreiber .	—	—	—	—	—	—	—	700
dto. Adjunct . . .	—	—	—	—	—	—	—	400
dto. Cassa-Officier .	—	—	—	—	—	—	—	250 250
dto. Schreiber . .	—	—	—	—	—	—	—	75 75
Pupillaramts-Obmann	—	—	—	—	300	300	—	300
" Commissär	—	—	—	—	—	200	200	—
" Secretär	—	—	—	—	150	100	150	150
" Rath . .	—	—	—	—	—	150	100	—
Pfänder	—	—	180 " " " " "	180 " " " "	180 " " "	180 " " "	180 " " "	200 " " "
Pfänders-Adjunct . .	—	—	—	—	—	—	150	—
Rentmeister	—	—	—	300	300	300	600	600
" Adjunct . .	—	—	—	—	235	235	235	400

Indem wir auf eine weitere Ausführung dieses Kapitels an diesem Platze verzichten müssen, verweisen wir vorläufig in Betreff der Kirchen-, Schul- und sanitären Anstalten auf die obcitirten Schriften von Dr. Peinlich; bezüglich der Militärverhältnisse auf einige demnächst erscheinende Abhandlungen von Dr. Zwiedineck-Südenhorst (über den persönlichen Zuzug, über Ruprecht v. Eggenberg u. m. a.); und schließlich auf den ebenfalls schon erwähnten Tagespost-Aufsatz über „die altständischen Bestallten und Exercitienmeister" von J. K(alchberg?). Zu letzterem wollen wir noch hinzufügen, daß im Jahre 1624 nebst den dort genannten Exercitienmeistern auch noch die Stelle eines landsch. „Lautenisten" (Musiklehrers) und die des „Ballmeisters" („Palbmmaister") creirt wurden. Aber schon 6 Jahre darnach wurde die erstere Stelle aufgelassen, während die zweite noch längere Zeit fortbestand. Der erste Magister sanitatis erscheint nach den Ausgabenbüchern im Jahre 1576.

Zum Schlusse wollen wir noch 6 Beispiele für Orts- und Personalgeschichte anführen:

„N. Burgermaister, Richter vnd Rath der Statt Prugg hab ich crafft Landtags-Remiss wegen der den 22. Marty 1683 zwischen 2 vnd 3 Vhr Nachmitag durch vnuersehens Feüer abgebrunen Statt Prugg, in welicher in die 108 Heüsser in die Aschen gelegt vnd über 40 nit vnuersehrt verbliben ... guetgemacht: 13298 fl. 1 β. 10 dl. (1685, fol. 244').

N. vnnd N. dennen mittleidenden Stött: vnnd Märkhten alda in Steyer hab ich auff abgangenen Landtags Rathschlag hierüber geuolgten Anschaffung in Abschlag der ihnen anstat gebetener Limitierung des Zinssgulden Anschlags (weillen sye hierunder khaines Weegs aggrauiert, sondern die Got liebende Gleichheit damit erhalten wirdet) verwilligten Gnadengab der 4000 fl., so sye vndter einnander gebüehrender Massen verthaillen: dennen zwo Stötten Marchburg vnd Radkherspurg aber, alss welche sich durch ihre Attentata ainer löbl: La: Beneficien vntheilhafftig vnnd incapaces machen, ainichen Particl nicht zuethaillen, vnnd eruolgen lassen sollen, wie dan in Vernembung des Widrigen berüerdte Gnadt in genere widerumben annulliert, cassiert vnnd jedwederer Parthey die Portion zu seinem Ausstandt zuegeschriben werden solle, gegen hereingegebenen dreyen vndterschidtlichen Quittungen, alss zu Handen der Herrn von Gräz 1201 fl. 2 β. 10 dl. item zu Handten deren von Rottenmann 177 fl. 5 β. 26 dl., dan zu Handten deren von Khnitlfeldt 129 fl. 2 β. 4 dl. zusamben mit Abraittung entricht vnnd guettgemacht: 1508 fl. 7 β. 10 dl. (1649, f. 119).

Hannss Paul Adamayr landsch. Prouiandtsverwalthern zu Zilly hab ich wegen vberlassenen Hauss zu Erpauung Traidtcästen daselbst den Kauffschilling der 5300 fl. vber Abzug aber 500 fl., vmb dass er das Göetterische Hauss vonn ainner hochlöbl. Lanndtschafft hingegen vbernomben, den Vberrest guetgemacht: 4800 fl. (1684, f. 13').

N. Richter vnd Rath der Statt Zilly hab ich die bewilligte Pauhilff zu Reparierung der Pruggen vber das Wasser nechst an der Statt gelegen, welche anno 1677 durch die Wassergüss völlig rouniert worden, weillen auch vber solche Pruggen das landsch. Prouiant in Crabathen abgeführt wiert, doch semel pro semper vnnd ohne Consequenz erstat: 1500 fl. (l. c. f. 146). —

Carl Seyfridt Portner Stipendiat Professori hab ich vor Hrn. Carl Friderich Frh. v. Teuffenbach Studierente Söhn das 683: jährige Stipendium mit 200 fl., ingleichen vor Frauen Maria Elissabeth Rambschisslin Freyn Wittib vor ihren Sohn Johann Jacoben 75 fl. . . . . bezahlt (l. c. 181').

Dessgl. Herrn Franz Joachimb Ruessen vor dessen studierenten Sohn 150 fl., Herrn Adolphen Stürkhen insimili vor dessen Sohn 100 fl., Herrn Hannss Ferdinandt Frh. von Prankh ingleichen vor dessen Sohn 75 fl., Fr. Melossina Rossallia Catharina Freyn von Teuffenbach ins: vor ihren Sohn 75 fl., leztlichen Herrn Georg Adamen von Stainach auch vor seinen studierenten Sohn 75 fl.“ (l. c. 184'). —

Ueber Materialien zur inneren Geschichte der Zünfte in Steiermark.

Von J. v. Zahn.

I.

Fast alle unsere gesellschaftlichen Einrichtungen gehen in ihren Keimen auf Zeiten zurück, wohin sie sich concret mangels an Documenten schwer verfolgen lassen. Je näher der Epoche, desto mehr verflüchtiget sich das Gebilde, und desto ungewißer zeigt sich das später so vielkantig ausgewachsene Institutionskrystall.

Dieses Moment theilt das Zunftwesen in seinem Entwickelungsgange mit anderen unserer Einrichtungen. Man vergleiche den paragraphenreichen legislatorischen Apparat, auf welchen es sich im 17. Jhrh. stützt, mit der Einfalt, in der es bei Niederschrift seiner Gesetze etwa ein Jahrhundert vorher auftritt. Die ursprüngliche Naivetät hat zwar jener noch nicht ganz abgestreift, allein in der Neubildung des Staatslebens hat auch er das Feinsieb obrigkeitlicher Bestätigung schon passirt. Deßhalb weist er bis zu gewissem Grade juristisches Denken und redactionelle Ordnung des zünftischen Gesetzgebungsmateriales auf. Dagegen repräsentiren die ersten Fassungen in gleicher Weise die Einfachheit des bürgerlichen Lebens in unseren steirischen Städten: durch die innerlich sehr gemischte Folge ihrer Satzungen das Entstehen aus der gelegentlichen und ungeschriebenen autonomen Uebung der „Zeche", und durch die ungelenke Denk- und Sprachweise den persönlichen Ursprung in biederen Handwerksvätern.

Die ältesten dieser „Ordnungen" datiren bei uns aus der zweiten Hälfte des 15. Jhrh. [1]) und meist geben sie am Kopfe

[1]) Die „Ordnung der Zimmerleute" von Judenburg v. 1381, 6. Febr., ... (Landesarchiv, Nr. 3390) ist nur ein Bruderschaftsstatut in geistlichem Sinne, setzt aber den Bestand der „weltlichen" Zunft, wenn auch nicht jenen eines Statutes für dieselbe voraus.

ihrer Darlegungen Zeugniß von dem was sie sind, nämlich der Ausdruck des Bedürfnisses, Mißständen innerhalb der Genossenschaften zu begegnen [2]), und den Verkehr der Zunftangehörigen als solcher zu regeln. Es ist kein Zweifel, daß auch vor Abfassung dieser ersten Rechtsdenkmale gewerblicher Verbindungen hierlands Zünfte und bei diesen gewisse Gewohnheitsrechte existirten, welche aber nur in der Form von Handwerksbräuchen von Mund zu Mund sich forterbten. Wir wissen, daß diese „Bruderschaften" corporative Rechte genossen [3]), Vermögen besaßen und sich selbst verwalteten, aber die Regulative ihres Vereinslebens lag nicht in einem geschriebenen Statute, sondern in dem lebendigen Gedächtnisse der Verbündeten. Nicht anders war es auch bei der ältesten Rechtsübung in den dörfischen Gemeinden der Fall gewesen.

Von den erwähnten ältesten Fassungen ab verliert sich nach rückwärts unsere Kunde von diesem Körperschaftsleben auf steirischem Boden auf das Gebiet der vereinzelten Notizen von seiner Existenz. Dieselben sind wechselnd concreter Form. Die sichersten sind jene, welche bestimmter gewerblicher Verbindungen zu gemeinsamem Zwecke überhaupt gedenken. Diese reichen über das Ende des 14. Jhrh. nicht hinaus. Allein außer ihnen gibt es noch weiters Notizen, welche, wenn auch nicht der Handwerkerverbände, so doch der Anfänge und Grundlagen der weit späteren Zunftgesetze erwähnen. Sie ruhen in den Privilegien der Städte und Märkte des Landes, denn in der Heranbildung und Bevorrechtung größerer Gemeinwesen liegt auch der Keim der Entwicklung für die kleineren, als welche wir die Zünfte auffassen können, und in dem Boden städtischer Gemeinrechte wurzelten die Sonderbefugnisse der Letzteren. In der

---

[2]) Ordnung der Müller und Bäcker zu Leoben v. 1481 (a. a. Orte Nr. 7865): „. . . von etweuill mångel so in vnserm hanndwerch menigermalle beschehenn, dadurch gewand vnd abthann wurden . . ."; — Ordnung der Kürschner in Steiermark v. 1480 (Ldschftl Priv.-Buch, a. a. O., f. 366): „wie weniger (! menigerlei?) vnordnung auf irem hanndtwerch gehalten . . ."; — Ordnung der Tuchmacher zu Pöllau v. 1513, 31. Mai, ... (a. a. O.): „. . merkhlich mengl vnd beschwerung, darauss dan gross gefärligkait zuuermuetten gewesen . . .". — Ordnung der Weber zu Murau v. 1568 (a. a. O. Abthlg. Diplome): „. . . das wir aus beweglichen Vrsachen . . . in sonnder des Handwerchs halb eingefallen vnd schwebenden Veränderungen, Vnordnung vnd Beschwär etc. gedrungen worden sein . . . .", uff.

[3]) So die Zimmerleute-Bruderschaft zu Judenburg 1387, 1401, 1425, — die Bäckerzunft zu Pettau 1458, 1489, — die gleiche zu Marburg 1494, welche sämmtlich in Stiftbriefen für dieselben erwähnt sind, ohne daß — namentlich Erstere — bereits eine Zunftordnung besessen hätte, oder — für Letztere — solche bisher nachzuweisen gewesen wäre. Vgl. auch Maurer: Gesch. d. Städteverfassg. in Deutschld, II. 345.

Beziehung gilt es dann gleich, ob ihre Entfaltung auf rein legalem Wege autonomer Zugeständnisse der Gemeindeverwaltungen, oder auf dem der Gewohnheit, oder aber durch geduldeten Mißbrauch stattgefunden habe [4]).

In den vollständig ausgebildeten Zunftordnungen kann man zwei Momente unterscheiden: materielle, welche den Innungen Arbeit für ihre Genossen und dadurch Macht und Ansehen für sich verschafften, und formelle, die nur in Aeußerlichkeiten bestanden, aber nach den Anschauungen der Zeit mithalfen den Glanz zu bedingen.

Die Ersteren waren die gesetzlichen Sicherungen des örtlich, zeitlich und numerisch zu Gunsten der Handwerke beschränkten Geschäftsbetriebes, und fanden sie zu allererst — und ohne der Zünfte zu gedenken — ihren Ausdruck in den Gnadenbriefen der Landesfürsten für Städte und Märkte und deren industrielle Kreise, welche der höhere Schutz auch zu staatlich höher verwerthbaren Factoren gestalten sollte.

Die Letzteren würde man in den Privilegien vergeblich suchen; sie sind speciell Ergebnisse, zuweilen auch Auswüchse des gewerblichen Vereinslebens selbst, auf welches jene mit besonderer Betonung sich beziehen.

Berücksichtigt man, wie sehr das Handwerks- mit dem städtischen Leben verwachsen ist, daß das Eine ohne das Andere nicht gedacht werden kann, wie sehr die Gewerbe des Mauerschutzes für gedeihliches Wirken und die Städte industrieller Entfaltung für eigenes Emporblühen und Ansehen bedurften, so mag sich auch ohne schriftliche Belege leicht ergeben, daß man die ältesten Materialien zur Geschichte der Zünfte mit in den Stadt- und Marktprivilegien zu suchen habe. Von dem Wirken einer Anzahl Gewerbe an Einem Orte bis zu ihrer Gliederung unter sich und nach Handwerken war bei dem constatirten Drange des Mittelalters, Gesellschaften zu gemeinsamen Zwecken zu bilden, nur Ein Schritt.

Etwas anderes ist es indeß mit der Abfassung der Zunftordnungen. Sie konnten sehr spät nach der Constituirung der Zünfte selbst datiren, denn sie enthielten die ämtliche Anerkennung ihrer Satzungen und damit den gesetzlichen Stempel ihrer Uebungsberechtigung, und darin waren örtlich und zeitlich die Anschauungen der Behörden verschieden. Aus diesem Umstande läßt sich für einzelne Fälle gewiß auch die Ursache des langen Zwischenraumes

---

[4]) Vgl. Note 5. — Vgl. über d. Zunftwesen überhaupt die schöne Darstellung b. Janssen: Gesch. d. deutsch Volkes I. 313 uff.

erklären, der die erste Notiz von der Existenz einer Zunft und die Abfassung ihres ersten Statutes trennt. Vielleicht darin liegt aber auch die Erklärung, warum die ältesten Statuten in ihrer Form so kurz gefaßt sind und der stadtrechtlichen Satzungen, auf welche ihre Handwerke sich entschieden berufen konnten, nicht gedenken, während die „Ordnungen" vom Ende des 16. Jhrh. und aus späterer Zeit die bezüglichen Passus fast nie übergehen, obgleich sie ihnen weit ferner lagen und ihre „Zechen" gewiß nicht mehr so unüberwacht sich regirten, wie jene anderthalb Jahrhunderte vorher.

So geschieht es denn, daß nicht in jedem, namentlich aber älterem Statute der innere Zusammenhang mit den städtischen und märktischen Rechten ersichtbar wird. Zuweilen mußte dieß wohl von der Natur der Gewerbe selbst abhängen, insoferne nämlich welche derselben nothwendig unter entschiedenere polizeiliche Controle gestellt, frühere ausgedehntere Berechtigungen einbüßten. Dieß gilt namentlich von Bäckern und Fleischhauern. Allein auch für diese ergibt sich wenigstens bezüglich dieser Controle eine gemeinsame Seite zwischen ihren Ordnungen und den städtischen Privilegien. Im Allgemeinen indeß enthalten die entwickelteren Zunftordnungen fast regelmäßig jene Puncte, in welchen wir gewisse feststehende Gnaden der Landesfürsten für Städte und Märkte widererkennen. In ihrer Beziehung scheint es fast, als hätten die Stadtverwaltungen gewisse ihnen privilegialisch zustehende Rechte den Handwerksgenossenschaften, als deren Interessen wesentlich berührend, zu wahren überlassen und nur den Schutz in nächster Instanz sich vorbehalten [5]).

Betrachten wir sonach, ehe wir auf die ersten Erwähnungen der Zünfte und auf die ältesten „Ordnungen" selbst übergehen, annähernd das Materiale, welches die Freiheitsbriefe unserer Städte und Märkte als Grundlagen der späteren Innungsgesetzgebung

---

[5]) An manchen Orten mag man darin allerdings weiter gegangen sein, als für die Gemeinde als solche gut war. So namentlich scheint es zu Rotenmann der Fall gewesen zu sein. Zu einer Zeit, aus der mannigfache Bestätigungen zünftischer Rechte datiren, sieht die Regierung dort sich gezwungen, dieselben als gemeinschädlich abzustellen. So heißt es in der Stadtreformation von 1523 (Art. 16): „.... als sich die Handwercher bisher vnderstanden, eigen Statut, Bruderschaften vnd Zechen aufzurichten, vnd selbst einander zu büssen vnd strafen, vnd sonst niemand vnderworfen sein wollen, sich auch etlich derselben Freihaiten berümen, darvmb sie doch kein (Recht haben), dan was sie vnder in selbs aufgericht haben, darvmb viel Missbrauch geübt .... auch viel Vngehorsamb erstanden ..." — u. wird verordnet, daß künftighin der Stadtrichter, was in seinen Gerichtsbann falle, „on alles Mittl" richten solle, die Handwerker aber, wofern sie solch' „böser Ordnung vnd Statut" sich bedienten, seien um das Doppelte ihrer jeweiligen Strafansätze zu strafen. (Arch. v. Rotenmann, 31 Fasc. 155/2. Heft, Landesarchiv.)

erscheinen läßt. Da das Zunftwesen in den Handwerken seinen vornehmsten Ausdruck gefunden, sollten wir, strenge genommen, diese an der Hand der privilegialischen Gesetzesstellen allein verfolgen. Zudem haben Handel und Kaufmannschaft durch das ihnen anklebende bewegliche und kosmopolitische Element, ferner durch den Vertrieb nicht selbsterzeugter, sondern fremder Waare etwas Gegensätzliches zu den Gewerben. Allein mit Manchen dieser begegnen sie sich, was die Ausfuhr und das Streben, ihren Artikeln nicht am Orte der Erzeugung allein Abgang zu verschaffen betrifft. So namentlich ist es beim Mürzthaler Hafenhandel der Fall. Außerdem nimmt die Zunftgesetzgebung des 17. Jhrh. für „die bürgerlichen Handelsleute und Krämer“ den gleichen Model der „Ordnungen“ an, wie für irgend eines der Handwerke, — eine Anschauung, die damals nicht neu, sondern aus weit früheren Zeiten überkommen war. Denn auch jene Rechtsurkunden, welche als unsere Quellen hier dienen, machen nur in gewissen Puncten (z. B. Mauthen, Niederlagsrechten u. s. w.) einen Unterschied zwischen Kaufmannschaft und Gewerben. Wo aber Beiden der Begriff der Stabilität anhaftet, begnadete sie in gleichem Wortlaute. Es ist daher für uns eine Scheidung der Gesetzesstellen je nach Handel und Gewerben füglich nur dort zu machen, wo die Natur der Sache sie mit sich bringt.

Für alle Gewerbsleute war Hauptbedingung der Existenz die Zulassung zum Betriebe und die Sicherung desselben. Nach den zugelassenen Personen hätten wir wieder zwischen Einheimischen und Fremden — oder sogenannten „Gästen“ — zu unterscheiden.

In der Zeit der ausgebildeten Statuten lag Erstere in der Hand der Verbindungen selber und war abhängig von Lernzeit, Wanderung, Meisterstücken, Zahlungen an die „Lade“, und endlich einer Lücke in der festgesetzten Zahl der Geschäfte. Daß dieß vormals anders gewesen, daran erinnert in vielen „Ordnungen“ der Artikel, welcher verlangt, daß jeder zum Mitmeister Aufgenommene sogleich um Ertheilung des Bürgerrechtes sich bewerbe. In der That stellte im 14. Jhrh. ein Freibrief es der Gesammtgemeinde, d. h. den Stadt- und Marktverwaltungen von Graz, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Mürzzuschlag, Rotenmann und Voitsberg anheim, die Zulassung zum Handels- oder Handwerksbetriebe daselbst zu gewähren [6]).

[6]) 1393, 23. Oct., Wien: „. . . daz . . daselbs . . nyemand, er sey gaistleich oder weltlich, mit in kainerlay kawfmanschaft, noch gewerb treyben, noch arbaitten soll . . . an irn willen vnd gunst“. (Orig a. a. O. Nr. 3789g)

In das Ressort der Sicherung des Geschäftsbetriebes gehört zuerst die Feststellung der Zahl der gewerbsberechtigten Geschäfte. Diese erscheint als nothwendige Folgerung des Rechtes der Zulassung und mußte sonach gleichfalls bei der Behörde liegen. Da man nirgends weniger als im Mittelalter dem Freihandel und der Freigebung der Gewerbe huldigte, war jene Festsetzung ein Corollar der triftigen Anschauung, daß Jeder, der bei einer Gemeinde „mitleidenschaft hat", in seinem Gewerbe zu leben haben und sonach außer überflüssiger Concurrenz gehalten werden müsse.

Später war die Initiative bezüglich Vermehrung der Geschäfte bei den Handwerken und dem Stadtrathe. Es ist indeß in sämmtlichen städtischen Privilegien nirgends von dieser Zahl und ihrer Bestimmung die Rede, mit Ausnahme der Erzeugung und Schänkens alkoholischer Getränke. Ob dieß aus sittenpolizeilichen oder finanzmäßigen Gründen — wegen besserer Behebung des Umgeldes — mag in Frage bleiben und selbst in diesen Fällen ist, obwohl die Feststellung vom Landesfürsten ausging, die Anregung und Angabe der wünschenswerthen Zahl offenbar Sache der Gemeindevertretung gewesen. Bestimmten Ziffern in dieser Richtung begegnen wir 1347 bei den Bierbrauern von Bruck und Leoben [7]) und 1426 bei der Bierschank von Judenburg [8]). Allgemeiner lautet eine andere Verfügung von 1443 für Semriach [9]).

Wichtiger als dieser Punct, und daher betr. Gewährung der landesfürstl. Gnade allein anheimgestellt, war die Errichtung der Bannmeile. Innerhalb derselben um Stadt oder Markt durften gewisse Geschäfte nicht betrieben werden und waren die Bewohner dieses Bezirkes in den betreffenden Handwerken gänzlich an den örtlichen Mittelpunkt gewiesen. Mit dem Anwachse der Bevölkerung und wol auch gegenüber Forderungen in den Handwerken selber, haben diese mit der Zeit Neuerungen Raum gegeben und den Bezirk — oder wie es hieß „das Gän" — gewerbsfähig erklärt und eine bestimmte Anzahl von mit den Stadtgeschäften verbundenen

---

7) 1347, 15. Sept., Bruck a. M.: „. . . daz (dew burger) drew pierprewer ze Prukk haben sullen, vnd sullen auch den selben . . . aufsetzen bey dem wandel, wieuil sew habern prewen sullen ze dem manod" (Wartinger: Privil. v. Bruck. 11, Nr 6); vom gl. Tage und gleichem Wortlaute, doch nur auf 2 Bräuer gestellt, auch das Priv. f. Leoben. (Ldsch. Priv.-Buch, f. 344, Landesarchiv.)

8) 1426, 25. Oct., W.-Neustadt: „. . . erlawbt haben ain gemains offens pierhaws vnnd nicht mer daselbs (ze Judenburg) zuhalten, vnd sol in derselben stat nyndert anderswo dann in demselben haws . . . vail pier . . . geschenncкt werden." (Cod. 87, f. 18', a. a. O.)

9) 1443, 11. Dec., Graz: „. . . das auch nyemand schenkchen (sol) in dem marcht dann die im purkfrid siczen, vnd das recht habent". (Cop. a. a. O. Nr. 5889.)

Land- oder Gäumeistern zugelassen. Damit konnte auch dem steigenden ungesetzmäßigen Geschäftsbetriebe durch sogenannte „Pfuscher, Sterrer, Stimpler und Fretter" noch am ehesten würdig begegnet werden. In der Regel betrug die Bannmeile auch wirklich eine (Geh-) Meile — dem Worte nach — zuweilen auch nur eine halbe. In späterer Zeit hieß es oft „drei Meilen im Umkreise" oder es wurde der Bezirk namhaft gemacht durch Anführung der Orte im „Gäu", welche in der betreffenden „Ordnung" noch begriffen waren.

Zum ersten Male erscheint in unseren heimischen Urkunden die Bannmeile in einer Handfeste für Knittelfeld (1302) [10]), dann 1305 für Leoben [11]), an beiden Orten einer Mehrzahl von Handwerken geltend, während sonst meist nur die Weinschänker darin privilegirt werden — die Handelsgeschäfte ausgenommen, welche entweder in allgemeinen Bezeichnungen oder unter mehrfacher Nennung der Artikel als an gewissen Oertlichkeiten allein verkaufsbeschränkt aufgeführt werden. An diese Daten reihen sich weitere für Voitsberg von 1307 [12]), für Birkfeld von 1330 [13]), für Radkers-

[10]) 1302, 12. Sept., Bruck a. M. (bestätigt 1378, 22. Jän., Wien — 1400, 29. Sept., Wien — 1441, 3. Apr., Graz — u. 1522, 11. März, Graz): „daz vmb die stat ze Chnvtelveld nieman nich sol veil haben einer maeile lang, noch fleischer, noch lederer sein". (Orig. a. a. O. Nr. 1643 a.)

[11]) 1305, 5. Mai, Bruck a. M. (bestät. 1313, 19. Febr, Bruck a M. — 1314, 12. März, Graz — 1355, 15. Sept., Graz — u. 1369, 9. Mai, Wien u. s. w.): „. . . vt infra vnum miliare a ciuitate Leubnensi caupones, carnifices, pistores seu cuiuslibet operis artifices non debeant aliquatenus residere, excepto monasterio Gosse . . . . (et) Treueyah." (Orig. a. a O. Nr. 1674 a.) An dieser Handfeste ist ersichtlich, wie um jene Zeit die Gewerbe, noch ganz in der Gemeinde aufgegangen, sich noch nicht von ihr abgehoben hatten, denn die Bannmeile wurde im gegebenen Falle nur für den städtischen Nutzen und um der leidenden Stadtgemeinde aufzuhelfen (propter defectus et miserias quas . . . ciues in Leuben per ignis voraginem seu alias temporis malicias pluries sunt perpessi), verliehen. — 1453, 7. Juli, Graz: Da mit dem „weinkhauff auf dem gew anders gehandelt werde dann die ordnung inhalt, so von vnsrer landschafft vnd den stetten vnsers fůrstentumbs Steier bracht vnd fůrgenommen ist", — wird befohlen, die ungesetzlichen Schenken im Landbezirke abzustellen. (Ldsch. Priv.-Buch, a. a O. f. 351'.) — 1493, 3. Mai, Graz decretirt ein Act, daß „an den kantzeln vnd auff dem gew offenlich berueffen" werde, „das kain gemainer man an dem gew kainerlay gewerb noch handl vbe." (Copie a. a. O. ohne Nummer.)

[12]) 1307, 15. März, Graz: „. . daz von Voytsperch alumbe in einer meile weder marcht noch leytgeben schullen sein". (Notizenbl. der k Akad. I. 11.); — 1380, 20. Febr., Wien: „. . daz nieman der auf dem gew in (der burger von Voytsperg) gericht gesezzen ist, khain kaufmanschaft treib". (Cop. a. a. O. Nr. 3364.)

[13]) (1330), 24. Apr., ... „Man schol nicht schenkchen in einer halben

burg von 1331 [14]), für das Ennsthal und Rotenmann von 1351 [15]), für die Städte und Märkte an der Mur und Mürz von Judenburg an bis Mürzzuschlag von 1357 [16]), für die steir. Städte und Märkte überhaupt von 1377 [17]), für die obersteirischen Städte von 1396 [18]), für Windischgraz vom gleichen Jahre [19]), für Aussee

---

meil pei dem markch, an in vier gegeben lewt heusern". (Vidimus v 1498, 24. Apr., Vorau a. a. O.)

[14]) 1331, 8 Apr., Innsbruck: Befehl betr. Aufhebung „vngewondlicher schenkhewser bey vnser stat da selbs ze Radkersburg". (Hofrichter: Priv. v. Radkersbg., 9, Nr. 4) — 1355, 21. Jän, Wien: „. . auch sol khain schenkhaws, noch kein gasthaws vmb die stat ze Radkerspurg inner ainer halben meil nicht sein" (l. c. 11, Nr. 7.) — 1401, 3. März, Graz: „. . das niemandt khain khawfmanschafft, noch kheinerlay handl (in den doerffern vnd auf den freithoefen) treiben soll". (l. c. 19, Nr. 18.)

[15]) 1351, 1. Juli, Wels: „. . . . man sol chainen wein schenchen in dem Enstal denne bei der pharrchirchen, . . . auch sullen die alten schenchhaůser bei den strazzen beleiben dacz Gaissern vnd dacz Trieben" u. s. w., — dann „sol chain chaufmanschaft dacz Irnich, noch in dem Enstal nicht sein, weder mit hoenig, noch mit woll, noch mit vellen, noch mit smer, noch mit andern sachen, nur bei dem viertail, swaz darvber ist ze chaufen, . . das sol man bei vnser stat ze Rotenman tůn . . . Man sol auch chainerlai gewand versneiden, noch ganczes verchaufen, dann bei der stat" (Ldsch. Priv.-Buch f. 71', Landesarchiv); — 1423, 26. Juni, Waidhofen a. Yps: „. . . das khain gasthaws, noch schenkhaws das von alter nicht gewesen wåre, bey vnsern stetten vnd maerkchten in ainer meill daselbs vmb nicht sein sol". (Copie a. a. O. Nr. 4919 a.)

[16]) 1357, 3. Juni, Wien (u. mit gleichem Wortlaute 1373, 30. Apr., Wien): „. . . daz man nindert auf kainem gew kainerlay leder wurch noch kaufe oder verkaufe, dann allain in vnsern . . stetten vnd mårkten (Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Bruck, Kindberg und Mürzzuschlag) sullen die lederer wůrchen vnd kaufen vnd verkaufen die das recht habent" (Ldsch. Priv.-Buch f. 101' u. Cop. Nr. 3163 b, a. a. O.)

[17]) 1377, 3. Juni, Wien: „. . . daz ynner ayner meil bei vnsern steten vnd merkten daselbs nyeman mer dhain gasthaws, noch lewthaws haben sol". (Cop. a. a. O. Nr. 3279) Annähernd der gl. Wortlaut 1411, 9. Dec., Graz (Cop. a. a. O. Nr. 4473), ausführlicher 1418, 12. Juli, W.-Neustadt: „. . . daz ynner einer meil wegs" u. s. w. „noch tafern nicht haben sol in chainer weis, ... daz fůrbazzer chain hantwercher, weder lederer, pekchen, fleyschhakcher, kůrsner, maler noch ander hantwercher die auf dem land sitzen, solh ir hantwerch nicht treyben, noch arbaytten sullen, ausgenomen sneyder vnd schuster, die můgen ir hantwerch wol arbaytten (auf dem land), doch also daz sy ynner ainer meil wegs bei den . . . stetten vnd merkchten nicht sitzen". (Cop. a a O. Nr. 4698.)

[18]) 1396, 18. März, Wien: „. . . daz nyemand wie er genant sey kainen wein zwischen Lewben, Knuttelueld, Rotenmann vnd des Vordernpergs auf dem gew verkauffe, nvr allein in vnsern stetten". (Orig. a. a. O. Nr. 3872.)

[19]) 1396, 30. Juni, Wien (und mit demselben Wortlaute auch 1436, 25. Jän., Graz und 1441, 9. Febr., Windischgraz): „. . daz in vnser herrschafft . . .

von 1400[20]), für Semriach von 1443[21]). — Allein die Bannmeile reichte zur Bevorrechtung der Städte und ihrer industriellen Bürgerschaft nicht aus. Der Schutz derselben wurde noch ausgedehnt durch die Beschränkung von Handel und Gewerben auf den bürgerlichen Stand, und durch Abhängigmachung von der bürgerlichen Seßhaftigkeit an den betreffenden Orten. Letzterer Punct schloß das verhältnißmäßig reiche legislatorische Gebiet von den „Gästen" in sich, d. h. jenen Handels- und Gewerbsleuten, welche ihren Sitz an dem Orte, wo sie ihre Waaren absetzen wollten, nicht besaßen. Gleichviel, ob sie irgendwo anders im Lande wohnten, oder von jenseits dessen Grenzen kamen: sie waren „Ausländer" der rücksäßigen Zunft gegenüber.

Die erstere persönliche Beschränkung nach Ständen begegnen wir noch in späten Zunftordnungen, namentlich der Schlosser, Schmiede, Müller, Tischler u. s. w., — die zweite nach der Herkunft fast in allen[22]).

Was jene anbelangt, so wurde sie durch die naheliegende Gelegenheit hervorgerufen, welche sich den geistlichen und weltlichen Herrschaftsbesitzern sowohl für ihre eigene Wirthschaft als für ihre Unterthanen ergab, eigene Producte directe und ohne Vermittlung der Städte und Märkte bequemer und vielleicht auch einträglicher abzusetzen oder absetzen zu lassen. Dieß, namentlich aber das Zwischenhändlergeschäft der Juden, paralysirte jene Idee der Concentration, welche allein den Städten frommen konnte, und es gingen

---

zu Windischgraz vberal nicht mer dann vier tafern zerecht sein sullen, aine zu Puchdorf, die annder zu sand Marein, die dritt zu Fritzing, vnd die vierdt zu sand Gilgen". (Cop. a. a. O. Nr. 3884, 5485 a und 5716.)

[20]) 1400, 7. Oct., Wien: „. . daz nyemand dhainerlay kaufmanschafft auf dem land vnd gew vben noch treiben sol denn allain auf offem markt zu Ausse". (Cop. a. a O. Nr. 4025.)

[21]) 1443, 11. Dec, Graz: „. . . (es) sol kain fleyschhakcher anderswo dann auf dem marklıt zu Sembriach vieh kawffen, . . . es sol auch kain furkewffl kainerlay getraid auf dem gew kauffen, sondern nur auf dem markcht, es sol auch kain fragner weder kes, smaltz, huner oder ayer, noch kainerlay wildprät in dem gew kawffen, sunder auf dem markcht . . . (es) sol nyemand in dem gew schenkchen dann die so das recht haben vnd von alter herkhomen ist". (Cop. a. a O. Nr. 5889.)

[22]) Noch bis in die allerneueste Zeit erbte sich zuweilen als Brauch fort, was ehmals Gesetz gewesen. Als die Zünfte nicht mehr bestanden, oder doch nur ein Scheinleben führten, sah man z. B. auf den Märkten zu s. Lambrecht „fremde" Schuster ihre Waare über dem Arme ambulando feilbieten — dem alten Gesetze, das z. B. auch zu Judenburg betr. der Fellhändler galt, zufolge, daß solche „Gäste" keinen „Stand" haben, sondern nur „über den Arm" verkaufen durften.

dann eine Anzahl von Gnadenbriefen und Verordnungen dahin, den Prälaten „vnd anderen pfaffen“, den Herren, Rittern und Knechten für sich und ihre Leute und Holden gewerbliche und Handelseingriffe in die Rechte der Städte zu wehren. Dergleichen finden wir von 1377 und 1418 für diese Großgemeinden überhaupt[23]), von 1443 und 1457 für Semriach[24]), von 1476 für Judenburg[25]) u. s. w. Da hierin zwei staatliche Factoren in ihren Interessen sich begegneten, die „Landschaft“, d. h. die Prälaten und Geistlichkeit und der Adel einer- und die landesfürstlichen Städte und Märkte anderseits, kam die Angelegenheit auch zur Verhandlung zwischen König Friedrich IV. und den Ständen (1443) und wurde durch ihn mittelst einer Entscheidung, welche in den Landesfreiheiten figurirt[26]), geebnet.

So sehr auch für den nationalökonomischen Aufschwung der Städte im Mittelalter, der zugleich bis zu gewissem Grade des Landes und seiner Fürsten Macht und Ansehen in sich schloß, das Prohibitivsystem, wie es eben erwähnt worden, Bedingung war, so mußte es doch wieder als nationalökonomische Forderung anderer Art gelten, Concurrenz nicht gänzlich auszuschließen. Bei strengster Durchführung jenes Schutzes hätten sich in den Städten Mißbräuche jeder Art und ein unerträglicher Druck seitens der monopolisirten

---

23) 1377, 3 Juni, Wien und 1418, 12. Juli, W.-Neustadt: „. . daz nyemand mer, weder prelleten, noch ander pfaffen, noch edellewt, herren, ritter oder knecht, noch ir holden vnd lewt, noch die Juden . . . chain chaufmanschaft nicht treiben . . . sullen in vnsern stetten, merkchten oder dorffern in Steier, noch auf den Suntag merkchten, noch veyrtag merkchten“. (Cop. a. a. O. Nr. 3279 u 4698.) Vgl. auch Kg. Friedrichs IV. Entscheidung v. 1445, 6. Nov., Wien in (Wartinger) Landhandfeste Kaiser Karls VI. 14 uff.

24) 1443, 11. Dec., Graz: „. . . daz kain pawr an dem gew vmb Sembriach kawfmanschafft treiben sol“. (Cop. a. a. O. Nr. 5889), und 1457, 27. Febr., Graz: „. . . das ir . . . den lewten allenthalben auf dem land, ausserhalb vnser stet vnd merkht . . ., wes holden oder hindersessen die sein . . ., gewerb, handel vnd khaufmanschaft weret“. (Cop. a. a. O. Nr. 6625.)

25) 1476, 30. Sept., W.-Neustadt: „. . das kain prelat, herr, ritter, knecht kain andern wein . . . dann . . ir pawwein, zinswein, zehendtwein vnd perkrecht in iren gewondlichen taffern vnd sunst nicht schencken, all vngewondlich taffern abton werden . . . das auch die handtwercher so die prelaten, graffen, herren, ritter vnd knecht auf dem land bey inn haben, kain kaufmanschafft treiben, . . . noch diselben prelaten . . . . noch di iren, das knecht vnd pawrn sein . . . noch kain Jud kainerlay kawfmonschofft mit Venedischer war, noch tuch, vieh, eisen, noch wein treiben sullen . . .“ (Cod. 87, f. 27′ a. a O.) Hieher gehören auch die früheren, aber kürzeren Verfügungen v. 1457, 27. Febr., Graz, u. 26. Apr., Cilli. (Ldsch. Priv.-Buch f. 5′ u. 6′, a. a. O.)

26) Landhandfesten, hrsgg. v. Wartinger, 1842, 14 uff.

Gewerbe auf die Käufer ergeben müssen. Auf sich allein angewiesen konnten die Städte nicht bleiben, denn sie vermochten nicht jedartigem Bedarfe zu genügen. Man mußte den Producten anderer Erzeugungsplätze im Lande Absatz erschließen, den diese bei sich allein nicht finden konnten, und außerländischen denselben aus politischen wie aus Bedarfrücksichten gewähren. Aber was dem Einen recht, sollte dem Anderen billig sein und so wurde denn der Handel der „Gäste“ zwar zugelassen, aber zeitlich und örtlich und durch die Art, worin ihnen der Verkauf vorgeschrieben war, zu Gunsten der Ansässigen eingeengt.

Diesen Beschränkungen, sei es betreffs der Marktzeit und Orte, sei es hinsichtlich des Vorkaufes, den die Einheimischen für sich in Anspruch nehmen konnten, begegnen wir noch in vielen der späteren „Ordnungen“, namentlich der Schmiede und Schlosser, der Tischler, Zinngießer, Schuster u. s. w.

Im Allgemeinen waren begreiflich die „Gäste“ den erbangesessenen Handwerkern ein Gräuel, und hin und wieder mußten landesfürstl. Erlässe dieselben vor Gewaltthätigkeiten der Letzteren schützen [27]).

Die zeitlichen Beschränkungen der „Gäste“ bestanden darin, daß man sie nur an den feststehenden Markttagen, Andere aber aus gewissen Landen nur an bestimmten Tagen überhaupt [28]) zum

---

[27]) 1443, 30. Mai, Wien: Befehl an den Stadtrath von Graz: „. . das ir (des erczbischofs von Salczburg) hantwerchern, pewtlern, taschnern, gurtlern, rynglern vnd hantschustern, so von Salczburg hinab in die Steyermark ir arbait vnt gewerb treiben, ... irrung hinfůr nicht tat“. (Cop a. a. O. Nr. 5847 a.) Dann kam es wieder vor, daß die Grazer die fremden Krämer, welche auf den Jahrmarkt nach Leibnitz ziehen wollten, dessen Tag mit dem des Grazers zusammenfiel, aufhielten und zwingen wollten, bei ihnen einzulagern. — Für die Staatscassa war der fremde Handel und die „Niederlage“ sehr erspriesslich, denn überall saßen landesfürstl. Mautner, welche vom Ablegen und Aufgeben Steuern nahmen. So befiehlt 1475, 18. Dec, Steier) der Kaiser dem „Aufgeber“ und den Faßziehern zu Judenburg, „das sy fůran den gessten khainerlay kaufmanschaft, noch gůt, so daselbshin gen Judenburg bracht wirdet, an wissen (des) mautters daselb . . . nicht aufgeben, noch ablegen“. (Orig. a a. O. Nr. 7582.)

[28]) 1457, 27. Febr., Graz, u. 26. April, Cilli: „. . . daz . . die khauflewt auz obernlannden, Fryawl vnd annder, auz welhen aussern lannden die sein, die . . . ze Grez vnd in andern vnsern steten vnd märkhten (in) Steyer vnd auf dem land in doerffern, pirgen, tellern nicht woenen vnd stet sein, noch ir legerer, vnd mit yrer . . . war dhaynerlay gewerb oder handel mit kauffen oder verkauffen mer haben, noch vor den gewkhirchen vnd an den Suntag mårkhten yren gewerb treiben . . . sullen . . ., sunder zu den zwain zeiten des Auffarttags vnd sand Merten tags“. (Ldsch. Priv.-Buch a. a O. ff. 4 u. 6, u. Cop. ebd. Nr. 6625.)

Verkaufe oder Kaufe zuließ. Die **örtlichen** beziehen sich auf die den Städten und Märkten manchmal wechselnd gewährten Satzungen. Solchen begegnen wir 1418 betr. der steir. Städte und Märkte überhaupt [29]) und bezüglich Bruck's insbesondere [30]).

Auch in **Kauf und Verkauf** galten für die „Gäste" **besondere Vorschriften**, welche sie in Handel und Wandel weit unter den freien berechtigten Bürger stellten. So durften sie zu Judenburg nicht anders als in großer Quantität kaufen [31]), ebenso daselbst nicht Fremden, sondern nur wieder Bürgern verkaufen [32]); in Voitsberg galt das Gesetz, daß „Gäste" bloß in ihrer Herberge — also nicht im „Stande" auf freiem Markte — absetzten [33]), wogegen allerdings die Windisch-Feistritzer zu Pettau nach manchen Zwistigkeiten die „Verkaufsstände" mittels Vertrag auf Gegenseitigkeit errungen hatten [34]). Im Allgemeinen galt Ende

---

[29]) 1418, 12 Juli, W.-Neustadt: „. . daz . . . auf den . . . Suntag merkchten vnd veyertag merkchten auf dem lande nyemand fremder kainen wein schenk, noch tůch versneyd, noch viech verkauff, sunderlich sol meniklich alles vieh vnd auch alles geuilde in die . . . stet vnd merkcht bringen vnd daselbs auf den merkchten verkauffen". (Cop. a. a. O. Nr. 4698.)

[30]) 1418, 13. Juli, W.-Neustadt: „. . . das hinfůr alle gesst von wellichen landen vnd stetten die sein, ... mit irer hab, kawfmanschafft vnd handlung nicht ferrer varn . . sullen in vnserm land ze Steyer, dann vnczt in vnser stat ze Prukk, . . . vnd daselbs sullen dy solich ir hab, kaufmanschafft vnd handlung nyderlegen vnd iren gewerff vnd handlung mit verkhauffen vnd kauffen damit treiben . ." (Ldsch. Priv.-Buch, f. 212, a. a. O.)

[31]) 1277, 19. Jän., Wien (bestät. 1360, 13. Febr., Graz): „Nullus extraneus mercator debet quicquam emere Judenborch (!) nisi per integrum quartale". (Orig. a. a. O. Nr. 1062.)

[32]) 1276, 7. Sept., Prag: „. . quod Lombardi sev Latini ad ciuitatem in Judenburch mercimonia deferentes, eadem nulli hospitum vendere audeant, sed solummodo ciuibus (ibidem)" (Orig. a. a. O. Nr. 1043), u. 1277, 19. Jän., Wien: „. . . mercatores de terra Latina ducentes mercimonia Judenburch debent ea tantum vendere ciuibus eiusdem loci et non mercatoribus alienis". (Orig a. a. O. Nr. 1062.) Darin bestand auch im Wesen das Niederlags- und Stapelrecht, dessen Bedeutung oder Auffassung hin und wieder schwankt.

[33]) 1307, 15. März, Graz: „. . daz chain Walch, noch chayn ander gast sten sol auf dem marcht mit seinem chauffe, der schol sein gůt verchawffen in seiner herberge" (Notizenbl. d. k. Akad. I. 11).

[34]) 1342, 24. Aug., ...: „. . . es sullen die burger von Feistriz an dem markttag ze Pettaw ir loeden niderlegen auf tische vnd die verkaufen wem si wellen, vnd verschneiden bei der elle, . . . vnd ir roeck vnd ir måntel die sullen si legen auf tische vnd die an dem markttag verchaufen wem si wellen, ... (vnd) ir gesnitens leder . . . wem sew wellen. Auch sullen die burger von Pettaw . . . die selben recht haben ze Feustricz". (Marburger Stadtbuch f. 105, Landesarchiv.)

des 14. Jhrh. die Regel in Steiermark, daß der „Gast" nur en gros und nicht en detail auf Kirchtägen und Märkten handeln dürfe [35]), denn der Verkauf im Kleinen sollte den rücksäßigen Bürgern gesichert bleiben [36]), und von 1418 datirt sogar ein Widerruf der dahin abzielenden, den „Gästen" gewährten Begnadung [37]).

Nur in Fleisch, Brod und anderen Eßwaren lautete die den „Gästen" eingeräumte Betheiligung am Verkaufe etwas weitreichender. Freilich muß man erwähnen, daß in diesen Fällen die „Gäste" keine Fremden in unserem Sinne, sondern bloß Leute vom Lande, namentlich aus dem betreffenden Burgfrieden waren und die Gnade wieder doppelt dem Lande nützte: in den Verkäufern, welche mit den Fleischern oder Bäckern concurriren durften und der Stadtbevölkerung, die dadurch dem Monopole dieser Handwerker entzogen wurden. Aber auch hier waren nur bestimmte Tage oder Jahreszeiten oder auch Bezirke allein gemeint. Das erstere galt bei Graz [38]) und Radkersburg [39]), das zweite für Judenburg [40])

---

[35]) 1372, 15. Aug., Graz: „. . das kain gast auf den kirchtågen, noch auf den offnen mårkchten . . in . . vnsern landen kain gewand mit der ellen verkaufen, noch von der hand zu ainzigen verschneiden sol, sonder . . . vnuerschnitten vnd bey ganczen tuech hingeben". (Ldsch. Priv.-Buch f. 196', a. a O.)

[36]) Die Verordnung von 1409, 8. Juli, Wien, lautet fast ebenso und setzt fort: „wan das gewandt bey der eln von der handt in . . vnsern . . stetten vnd merkchten nyemand verkhauffen noch verschneiden sol, dann vnsere burger die in den selben vnsern stetten vnd merkchten . . . mit aignen ruck gesessen sind". (Cop. a a. O. Nr. 4381 a.)

[37]) 1418, 12. Juli, W.-Neustadt: „. . daz fürbazzer chain Swab, Salczburger noch ander gesst chainerlay gwandt nach der ellen nicht versneyden sullen, . . . vnd ob wir das yemand erlawbt hietten, das widerrueffen wir". (Cop. a. a. O. Nr. 4698.)

[38]) 1396, 24. Oct., Graz: „. . . daz dy fleischhackher ab dem lande alle wochen durch das gancze iar an dem Mittichen als da markttag (ze Grez) ist, her in die stat gefůren, treyben vnd tragen sullen vnd můgen, als vil sy wellen, vnd sy das denselben ganczen tag da . . . verschroten". Mutatis mutandis derselbe Wortlaut auch betr. des Brodes. (Cop. a. a. O. Nr. 3891 a.)

[39]) 1448, 15 Juni, Graz: „. . . was fleisches die fleischhakcher ab dem gew an dem . . Montag (am Wochenmarkt) in die stat . . . auf den markcht fůren . . . das sullen vnd můgen sy nu fůrbaz pfennertweis vnd wie das ain yeder von in ze kawffen begert, schroten vnd hingeben". (Hofrichter: Priv. v. Radkersburg, 25, Nr. 25.)

[40]) 1402, 13. Mai, Graz: (Alte Gnade) „daz yederman auf dem land von s. Merteins tag vncz auf Vasnacht all Phincztag in der wochen fleisch hin . . . gen Judemburg auf den kauf fůret . . ." (Neue Gnade) „daz meniclich aus steten, merkchten, doerffern oder auf dem land, wer das vermag, auf den markcht . . hin gen Judemburg prot vnd flaisch zu vailm kauf all wochen auf den Samcztag gefůrn mag". (Cop. a. a. O. Nr. 4080.)

und das letzte für Friedberg [41]). — Eine Begnadung besonderer Art genossen die Kindberger Töpfer, wenn sie ihren Hafenhandel als „Gäste" betrieben. Sie waren allenthalben frei. Bei ihnen erscheint das Recht, dessen sie genossen, als Entlohnung einer Last, der sie gelegentlich sich unterzogen. Sie hatten nämlich, wenn der herzogl. Hof zu Kindberg oder Bruck verweilte, die Verpflichtung, demselben in die Küche Hafen nach Bedarf zu liefern [42]).

Wir übergehen unter den Handfesten jene, welche von der sogen. „niderlegunge" sprechen, darunter bald nur die Pflicht begriffen scheint, die zugeführten Waaren zuerst den Bürgern der betreffenden Stadt anzufeilen, ehe darüber anders verfügt wurde, bald auch der Umladzwang (oder sogenannte „wechsel"), bald auch Beides. Es ist unter ihnen keine sonderlich auch für Handwerke markirte Stelle, und selbst das Vorkaufsrecht, das 1276 und 1277 für Judenburg klar ausgesprochen ist und doch auch anderwärts bestand, ist fast nirgends mit so deutlichen Worten wie dort berührt [43]). Wir lassen es daher bei dem Angeführten bleiben. Das Vorkaufsrecht bei von Fremden auf den Platz gebrachten Rohproducten u. dgl. bestand für die Handwerke noch im 17. und 18. Jhrh.; diese Zeiten sind aber nicht diejenigen, welche solche Eingriffe in die freie Bewegung geschaffen hätten, so wenig als man den Zünften damals gestattet haben würde, sich aus eigener Machtvollkommenheit solche anzumaßen. Diese Vorrechte bestanden eben schon früher, aus landesfürstl. Willkür gestattet und in wechselnden Formen, deren Erläuterung und Ausnützung dann local geübt wurde, in den Handfesten verbrieft, nur fehlt uns zwischen der allgemeinen Ausdrucksweise der alten und der concreten handlichen Fassung der neuen Zeit das Bindeglied in Documenten, um das, was aller Annahme nach richtig, auch als unzweifelhaft hinzustellen.

Wir können es wohl an den obigen Anführungen überhaupt, welche den genetischen Zusammenhang der alten Stadtprivilegien mit den späteren Zunftordnungen belegen, genügen lassen, und gehen auf diese „Ordnungen" selbst über. Es ist oben erwähnt worden, daß die ältesten Notizen nicht über das Ende des 14. Jhrh.

---

[41]) 1420, 13. Jän. (?), W.-Neustadt: „ . . daz yederman der in dem burkhfrid daselbs gesessen ist, fleisch, fisch, brot vnd all ander essende ding fail hab". (Cop. a a. O. Nr. 4764)

[42]) 1396, 5. Dec, Wien (bestät. 1407, 20. Juni, Graz — 1425, 13. Mai, Leoben — und 1435, 6. Sept., Graz): „. . , das (dy burger ze Kinberg) in vnserm fůrstentumb Steyr in steten, mårkchten, doerffern vnd auf dem lande . . . ir håfen an meniclich irrung wol verkhaufen můgen". (Ldsch. Priv.-Buch, f. 46, 46′ u. 47, a. a. O.) Dieß scheint das erste Hausirer-Patent.

[43]) Eine Ausname macht Bruck a. M ; vgl. darüber Note 30.

zurückgehen, so wie die ältest erhaltenen „Ordnungen" erst der zweiten Hälfte des 15. Jhrh. angehören. Es wird nicht unzweckmäßig sein, Notizen und volle Nachweise in Ein Verzeichniß hier zu verschmelzen, um so das bislang erreichte Gesammtbild der vorhandenen zünftisch-legislatorischen Materialien übersichtlicher zu gestalten. Obzwar man nicht mit Unrecht in der Note 16 von 1357 und 1373 angezogenen Verbriefungen für die Lederer zu Judenburg u. s. w. bereits geschlossene Handwerkerkreise und sonach wohl auch Zünfte erkennen mag, so sind daselbst doch die bezeichnenden Ausdrücke, wie Bruderschaft u. s. w. nicht gebraucht und ist strenge genommen diese älteste Notiz für uns nicht ganz verwerthbar.

Diesem Verzeichnisse senden wir aber voran, daß wir hier als in einem 1. Theile, nur die nachweisbaren Zunftordnungen bis 1599 aufnehmen wollen. Nicht allein, weil ihre Menge an sich zu bedeutend, um sie mit Einem Male zu bringen, sondern weil thatsächlich mit dem 17. Jhrh. mehr und mehr ein obrigkeitliches sogenanntes Bessern eingreift, das die Ursprünglichkeit der Satzungen entschieden beirrt. Aus den naiven autonomen Gesetzgebungen bilden sich behördliche Handwerksordnungen heraus, welche in wachsendem Grade das staatspolizeiliche Messer fühlen lassen, das an ihnen herumschnitt, um alle auffälligen oder gar gefährlichen Theile abzutrennen und ein möglichst glattes Product aus ihnen zu schaffen. Es liegt ein gewisser Unterschied vor, der die Zunftordnungen bis zum Ende des 16. Jhrh. vor jenen vom 17. ab kennzeichnet, und das ist die größere Selbstständigkeit der Handwerke und die geringere Einmischung der Staatsbehörde in deren Selbstverwaltung. Und dieses Unterschiedes halber soll vorliegender 1. Theil nur bis zum Ende der genannten älteren Periode dieser gesellschaftlichen Gebilde sich erstrecken.

Verzeichniß

der durch urkundliche Erwähnung oder förmliche Statuten bisher bekannt gewordenen

Zünfte in Steiermark

vom 14. Jhrh. bis 1599.

1. 1381, Judenburg: Zimmerleute [44]).

---

[44]) Eine Anzal Genannter und „all dî di in der cymmerlewt průdershaft sint", stiften „ain průdershaft" zu Ehren Gottes, der h. Maria, aller Heiligen und namentlich des Stadtpfarrpatrons, des h. Nikolaus — somit die weltliche Bruderschaft zu geistlichen Zielen sich verbündend (Orig. a.

2. 1402, Leibnitz: Fleischhauer [45]).
3. 1458, Knittelfeld: Huf-, Hacken- und Sensenschmiede [46]).
4. „ Pettau: Bäcker [47]).
5. 1467, Judenburg: Fleischhauer [48]).
6. 1480, 28. Febr., W.-Neustadt, Steiermark: Kürschner: Bestätigung deren (eingerissener Unordnungen wegen) abgefaßter „Ordnung" durch Kaiser Friedrich III. Ldsch. Priv.-Buch, f. 366′. Landesarchiv.
   1. Selbstbetrieb der Geschäfte.
   2. Abschaffung der Störer mittels Gerichtes
   3. Ankauf von Fellen auf dem Lande durch Störer.
   4. Fellhandel der Bauern und Juden.
   5. Fellhandel fremder Kaufleute nur in größeren Mengen und Ausschluß des Hausirens.
   6. Commissionsgeschäfte der Kürschner für Kaufleute.
   7. Gesellenunruhen.
   8. Strafe für ungebührliches Betragen der Gesellen in den Werkstätten.
7. 1481, 27. Jän., . . . Leoben: Bäcker und Müller: Auszug aus der mit Genehmigung des Stadtrathes gegründeten „zech" ihres Handwerkes und zwar jener §§, welche die Parteien und das allgemeine Beste betreffen. Orig. Pgt. anhgd. Sigel, a. a. O., Nr. 7865.
   1. Benachtheiligung der Kunden.
   2. Herrichtung der Mühlen.
   3. Aufnahme von Mühlen zu billigem Bestande.
   4. Haltung von Hühnern und Schweinen.
   5. Unterricht der Knechte.
   6. Zwiste im Handwerke vor Gericht.
   7. Competenz der Stadt- und Marktrichter in Handwerkssachen.
   8. Unterstützung der Bäcker.
8. c. 1480, . . ., ... Graz: Müller [49]).

---

a. O. Nr. 3390). Diese Bruderschaft erscheint noch in Stiftbriefen an dieselbe 1387, 1401, 1425 u. 1497 (Origg. a. a. O. 3597 b, 4061, 5042 u. ohne Nummer).

[45]) 1402, 23. Apr., Salzburg datirt ein Privileg für diese Zunft, gegeben von Erzb. Gregor von Salzburg und erwänt in Bestätigung Ebisch. Leonhards v. 1502, 13. Juni, Leibnitz (a. a. O.).

[46]) Erwänt in Zunftordnungs-Bestätigung v. 1677.

[47]) Erwänt in Vortrag v. 1458, 13. März und in Stiftbriefe v. 1489, 5. Oct. (Origg. a. a. O. Nr. 6658a u. ohne Nummer); in Ersterem gedenkt die „Liebfrawen zech der bruederschafft" der Bäcker ihres Zunftlocales im Dominicanerkloster.

[48]) Von ihr besitzen wir eigentlich nur eine Polizeiordnung in Cod. 87, f. 40′, Landesarchiv; selbe setzt die Zunft und deren „Ordnung" wol gleichmäßig sicher voraus.

[49]) Erwänt in Bestätigung von 1608. Es heißt daselbst nur von einer unter Kaiser Fridrich genemigten „Ordnung", daher obiges Jahr willkürlich gewält ist.

9. 1494, Marburg: Bäcker[50]).

10. „ 8. Juli, ... Oberwelz, Murau, Judenburg und Neumarkt: Bäcker[51]): Bruderschaftsverbindung derselben für genannte Orte.
Orig. Pgt. 2 anhgd. Sigel, Nr. 3 abgefallen, a. a. O. ohne Nummer.
1. Ort der Zeche Oberwelz.
2. „Einfahrtgeld" für Theilnehmer.
3. Zeiten der Versammlungen.
4. Bruderschaftsgottesdienst.
5. Bruderschaftstodtenmesse.
6. Betheiligung bei Frohnleichnam.
7. Arbeitslohn wan (die knecht) gen mül geen (=schraten).
8. Deßgl von einer gärb.
9. Lohn der Helfer.
10 Aufnahme der Bäcker und Müller.
11. Gleichberechtigung der Knechte.
12. Versäumnißstrafen.
13. Aufnahme von außer beiden Handwerken Stehenden.
14. Aufnahmsbedingung ins Handwerk.
15. Vorstände für Meister und Knechte.
16. Rechnungslegung.
17. Instanz nach dem Handwerke zu Oberwelz die Jahrmarkt-Zusammenkunft zu Murau.

11. 1503, 6. Apr., ..., Bruck a./M.: „Knütlschmidt, Schrottenschmidt, Segensschmidt, Klingenschmidt, Messerer, Schleisser, Schaller": Kg. Maximilian I. gewährt denselben neuerdings ein Wappen als Handwerkszeichen und erwähnt dabei deren „bruederschafft, zunfft vnd zŏch".
Ldsch. Priv.-Buch f. 229, a. a. O.

12. 1509, 13. April, Graz: Graz: Leinweber. Bestätigung der Ordnung durch den Rath der Stadt (behufs Weiterbegebung der Artikel nach Admont).
Cop. v. 1513, Pap. Stiftsarchiv zu Admont.
Patrone d. h. Maria, s Jakob „der weniger", und der h. „Severi".
1. Handwerksmäßigkeit und Bürgereigenschaft der Meister.
2. Geschäftsbetrieb durch Ledige.
3. Zahlung für Erwerbung der Meisterschaft.
4. Aufreden der Kunden (werckleut).
5. Uebernahme der „geschwaifften" Arbeit eines andern Meisters.
6. Unterstützung unbotmäßiger Gesellen.
7. Dienst von Gesellen bei unbotmäßigen Meistern.

---

[50]) Erscheint als „bruederschafft Vnser lieben frawen der peekchen" in einem Legatsbriefe für dieselbe (Orig. a. a. O. ohne Nummer).

[51]) Die „Ordnung" ursprünglich von Bäckern und nur für Bäcker gemacht, wurde, etwa im 16. Jhrh, für Müller derart adoptirt, daß überall, wo „peckhen vnd peckhenknecht" stand, dieß radirt und dafür „miller" und „milknecht" gesetzt wurde. An einem Orte ist dieß aber doch übersehen.

8. Kündigungsfrist für Meister und Gesellen.
9. Aufreden der Gesellen.
10. Lehrzeitdauer 3 Jahre.
11. Verruf ausbrechender Jungen.
12. Aufdingung vor dem Handwerke und Bedingungen.
13. Zahl der Jungen bei einem Meister.
14. Pflicht nur bei „redlichen" Meistern zu lernen.
15. Versäumniß angesagter Zusammenkünfte.
16. Dßgl. der Opfer.
17. Todtenmesse alle Quatember.
18. Dßgl. für jeweilig verstorbene Meister und Gesellen.
19. Dßgl. für Kinder und Jungen.
20. Lobamt vom 15. August ab nach Wahl.
21. Unpassende Reden.
22. Singamt an den Tagen der Patronen.
23. Ledige und verheiratete Gesellen gleich berechtet.
24. Friedensgericht des Zechmeisters.
25. Breite der Tücher.
26. Befreiung von der Knappenrechtstaxe für Orte der Geltung dieser Artikel.
27. Strafe der Widerspänstigen gegen diese Ordnung.

13. 1513, 31. Mai, ... Pöllau: Tuchmacher: Kais. Maximilian I. bestätiget die auf Grund der Wiener angelegte „Ordnung".
Cop. aus Vidimus v. 1568, st. L.-Archiv ohne Nummer.
1. Erzeugungsstoffe (allerlay woll vnder dem pley).
2. Verbot „das anschlecht" zu arbeiten.
3. Verruf der Widerspänstigen gegen diese „Ordnung".

14. 1513, 15. Nov., Graz: Admont: Leinweber: Das Handwerk zu Graz überträgt seine Artikel auf jenes zu Admont behufs Gründung einer „Zeche".
Orig. Pap. (mit der Grazer „Ordnung" v. 1509 voran), 2 aufgedr. Sigel, Stiftsarchiv zu Admont.

15. 1516, 11. Juli, ... Judenburg: Müller und Bäcker: Bestätigung der „Ordnung" durch den Stadtrath daselbst.
Orig. Post, 7 Bll. 4° mit anhgd. Sigel, im Besitze des Herrn E. v. Kiesewetter.
1. Name „Frawenbruederschafft", gottesdienstl. Feier an den Frauentagen und zu Quatembern.
2. Einkauf in die „Zeche".
3. Einkaufsgeld der Mühlherren.
4. Dßgl. der Müller.
5. Zahlungen an die „Zeche" und das Handwerk.
6. Aufnahme von Fremden.
7. Bruderschaftszahlungen an den Quatembern.
8. Begleitung der Leichen von Genossen.
9. Feierlichkeit der Begräbnisse, Seelamt und Mitnahme der Kerzen.
10. Darleihung der Kerzen für Leichen von Verbündeten.
11. Zechversammlung und Wahl der Ladschließer.

12. Verbot der 3 Ladschlußknechte ohne persönl. Ersatz fortzuziehen.
13. Rechnungslegung vor dem Handwerke und Commissären.
14. Gottesdienst an Versammlungstagen.
15. Strafe für das Nichtkommen zur Zeche selbst zur Marktzeit.
16. Amt am Frohnleichnamstage.
17. Auflaggeld der Bäckerknechte.
18. Dßgl. der Bäcker, der Müller und Müllerknechte.
19. Fortbestand des freien „Zügkhwercbs“.
20. Bedingung der Aufnahme ehrliche Geburt.
21. Verruf unredlicher Genossen.
22. Handwerksgericht in Arbeitssachen, wo die Fälle nicht dem Stadtgerichte zugehören.
23. Vorzug zugewanderter Gesellen vor in Dienst stehenden Jungen.
24. Lohn der Knechte bei Bäckern.
25. Lohn und Nahrung eines Knechtes im „pachhaws“.
26. Ansage des „Schratens“ bei den Knechten einen Tag zuvor.
27. Unterstützung von Gewerbsknechten.
28. Führung von Getreide aus der Stadt.
29. Aufnahme ins Geschäft eines Knechtes vor einem Jungen.
30. Kündigungsfristen.
31. Strafe der Vernachläßigung ordentlicher Aussage.
32. Aufnahmsverweigerung für einen „so in der vnee sass“.
33. Beschenkung von „gåsten“ nur einmal im Jahre.
34. Unzüchtige Reden beim Handwerke, Gottesdienste u. s. w.
35. Spiel auf öffentl. Plätzen und Umgang mit „scholdern“.
36. Pflicht der Anzeige bei Kenntniß unredlicher Thaten.
37. Zuwiderhandeln dieser Artikel.
38. Strafen (für Unehrliches außer Handwerkssachen) beim Stadtrichter.

16. 1526, Leoben: Hammermeister und Hammerschmiede [52]).

17. 1539. 20. Nov., Wien. Steiermark: Kürschner: Kg. Ferdinand I. bestätiget denselben das Privileg von 1480. Ldsch. Priv.-Buch f. 366 st. L.-Archiv.

18. 1540, Knittelfeld: Huf-, Hacken- und Sensenschmiede [53]).

19. 1551, Graz: Schlosser uud Sporer [54]).

20. 1568, 24. Febr., Murau: Murau: Weber: „Ordnung“ aus der Zunft herausgemacht, schwebender Mißbräuche wegen und um das Handwerk wieder emporzubringen. Orig. Pgt. anghgt. Sigel ausgerissen, a. a. O. ohne Nummer.

1. Zunftgottesdienst.
2. Versammlungen und deren Geschäfte.
3. Bestattung der Leichen von Zunftgenossen sammt Angehörigen.

---

[52]) Erwänt als „s. Leonharts bruederschafft“ im gen. J., 20. Febr., ... (Orig., Pap., st. Landesarchiv, ohne Nummer.)

[53]) Erwänt in Bestätigung von 1677.

[54]) Erwänt als „Schlosser vnd Sporer bruederschaft die mit einander halten“, in einem Kundschaftsbriefe mit sehr interessantem Sigel (Orig. a. a. O. ohne Nummer).

4. Einlagsgelder der Gesellen.
5 Zeitweiliges Institut der Gäumeister, Arbeiterzahl und Arbeitsbezirk derselben.
6. Bedingungen des Meisterwerdens, Wanderpflicht und Vorwegnehmen der Arbeit Anderer.
7. Verhalten zuwandernder und Probegesellen.
8. Arbeitspreise für die „Stör“ — Gotteslästern u. dgl — Kundmachung dieser Artikel.

21. 1568, 4. Aug., Pöllau. Judenburg und Knittelfeld: Tuchmacher: Das Handwerk zu Pöllau vidimirt seine „Ordnung“ von 1513, 31. Mai, . . . (Nr. 13) dem gleichen an benannten Orten.
Cop. a. a. Orte ohne Nummer.

22. 1568, 4. Aug., ... Seckau: Tuchmacher: die Tuchmacherzunft zu Seckau erklärt nichts dagegen zu haben, daß die gleichen Handwerke zu Judenburg und Knittelfeld sich mit der Pöllauer „Ordnung“ versehen und hoffen, daß die gute Freundschaft mit ihnen fortbestehen werde [55]).

23. 1570, 1. März, Graz: Graz: Schneidergesellen: Gesindeordnung.
Cop. 16. Jhrh. im Marburger Stadtbuch, Cod. 3320 a. a. O.

1. Probe- und Kündungszeit von Gesellen und Jungen.
2. Versammlungen
3. Herbergsbesuch von Zuwandernden und anständiges Benehmen.
4. Betragen im Meisterhause, Gotteslästerung, Spielen, Zutrinken u. s. w.
5. Ladetage.
6. Arbeitsaushilfe bei kranken Meistern.
7. Flüchtige mit Strafgeldern und Abstrafung der Jungen.
8. Theilung der Strafbeträge.
9. Wochenlohnfestsetzung.
10. Arbeitszeit.

24. 1571, 2. Juni, Graz: Steiermark: Goldschmiede [56]).

25. 1573, Juli, Marburg: Marburg: Schneidergesellen: Der Stadtrath von Marburg nimmt die Gesindeordnung der Schneider von Graz für das Handwerk in seiner Stadt auf.
Vgl. Nr. 23.

26. 1576, 20. Febr., Graz: Steiermark: Müller: Polizeiordnung, betreffend das Handwerk in seinem Verhältnisse zu den Parteien [57]).
Druck 18 Bll. 2⁰, Joann.-Bibliothek.

---

[55]) Cop. 19. Jhrh. a. a. O. ohne Nummer.

[56]) Erwänt in Bestätigung von 1592, 18. Sept, Graz (unten Nr. 41).

[57]) Wird hier aufgenommen, weil einzelne der Artikel in der späteren Zunftordnung widerkehren und diese überhaupt damit als bestehend vorauszusetzen ist.

27. 1577, 3. März, ... Admont: Fleischhauer: Vertrag des Marktes mit dem aufgenommenen Fleischhauer. Orig. (? Conc.), Pap., Stiftsarchiv zu Admont.
1. Aushacken um gleiche Taxe.
2. Satzung bei Kuh-, Kalb- u. s. w. Fleisch.
3. Satzung bei Lämmern und Kitzen.
4. Unschlitt nur für Markt und Thal zu verkaufen.
5. Einstellung des Geschäftes jedes anderen Fleischhauers.
6. Collectivabnahme von Fleisch im Sommer durch die Marktleute und Vertheilung
7. Schlachten an Freitagen und vor 4 Beschauern.
8. Gleiches redliches Gewicht für Alle.
9. Kündigung des Vertrages binnen 3 Monaten vor Jahresfrist.

28. 1578, 7. Aug., ... Admont: Fleischhauer: Vertrag des Marktfleischhauers mit der W[we] des † Fleischhauers L. Thumer.
Orig. (? Concept) Pap., ebend.
1. Gestattung alle 14 Tage 1 Rind zu schlachten.
2. In der Zwischenzeit gewisse Zahl Kleinvieh.
3. Zu den hohen Zeiten und Kirchtagen 1 Rind.
4. Verbot des Auskaufes dem Marktfleischhauer und umgekehrt.
5. Betr. Unschlitts Haltung an die Fleischerordnung.
6. Dauer der Zugeständnisse, das Contractsjahr des Marktfleischers.

29. c. 1580, Murau: Schneider: Ihre Zunftordnung erwähnt als Vorlage für das Handwerk zu s. Lambrecht.
Vgl. Nr. 38.

30. 1581, 23. April, Admont: Admont: Bäcker und Müller: Vergleich seitens der Herrschaft betr. der inneren Streitigkeiten beider Gewerbe.
Gleichzeit. Copie, Pap., Stiftsarchiv zu Admont.
1. Semmel- und Bretzenbacken der Müller verboten.
2. Verpflichtung der Bäcker allen Bedarf mit gutem Mehle zu versorgen.
3. Verbot für Hausmühlen Anderen als den Eigenthümern zu arbeiten.
4. Pflicht der Hausmühlenbesitzer in Mahlsachen strenge an die Müllerordnung zu halten.

31. 1581, Graz und Umgebung: Schuster: Vidimus der „Ordnung" für Graz, doch dem Handwerke zu Deutsch-Landsberg auf dessen Bitte mitgetheilt.
Orig. Pgt. 2 anhgd. Sigel, st. L.-Archiv, Diplom 31[a].
1. Betragen „bei offener Lade".
2. Bedingung des Meisterwerdens.
3. Verlassen der Ortszunft.
4. Spieler „bei offener Lade".
5. Verhalten gegen den Zechmeister.
6. Lohn bei Störarbeit.
7. Zusagen höherer Löhne und Aufreden der Gesellen.

8. Lehrjungenangelegenheiten.
9. Besuch der Versammlungen.
10. Besuch der Kirche.
11. Bedingungen des Meisterwerdens im Gäu.
12. Schelten und Schimpfen
13. Unterstützung armer Gesellen.
14. Leichenbegleitung verstorbener Genossen.
15. Verhalten gegen diese Artikel.
16. Kauf zerschnittenen Leders bei Bauern.
17. Aufreden der Gesellen unter einander.
18. Vorwegnahme der Störarbeit.
19. Zahlung beim Meisterwerden.

32. 1581, Deutsch-Landsberg: Schuster.
Vgl. Regest bei 31.

33. " Deutsch-Landsberg: Müller [58]).

34. " Viertel zwischen Mur und Drau: Schuster [59]).

35. 1582, Bruck a./M.: Lederer [60]).

36. 1583, 1. Jänn., Graz: Rotenmann: Leinweber: Schutzpatent E.-Hzg. Karls für das Handwerk zu Rotenmann, namentlich gegen die Störer gerichtet.
Cop. 17. Jhrh., Pap., Stiftsarchiv zu Admont.

37. 1583, 26. Jänn., Graz: Rotenmann: Leinweber: Das Handwerk zu Graz theilt jenem zu Rotenmann behufs Gründung einer Zeche seine Artikel mit.
Cop. 17. Jhrh., Pap., ebendort.

1.–15. mutato loco stimmend mit Ordnung für Graz v. 1509, 13 April, Nr. 12.

16. = 21.
17. = 23.
| |
21. = 27.
Deßgleichen, und fehlen also hier die dortigen Artikel 16–20 und 22.

38. 1584, 1. Oct., ..., s. Lambrecht: Schneider: Abt Johann von s. Lambrecht bestätiget den Schneidern daselbst und im Landgerichte ihre nach Maß der Murauer errichtete Zunftordnung.
Orig. Pgt. anghgt. Sigel ausgerissen, st. L.-Archiv ohne Nummer.

1. Patron d. h. Michael, Zunftgottesdienst.
2. Handwerksversammlung.
3 Leichenbegleitung verstorb. Genossen und ihrer Angehörigen.
4. Bedingungen des Meisterwerdens für s. Lambrecht.
5. Bannmeile um s. Lambrecht.

---

[58]) Erwänt in Bestätigung von 1644.
[59]) Erwänt in Bestätigung von 1669.
[60]) Erwänt in einem Lehrbriefe vom 11. Nov., Bruck a. M. (Landesarchiv, Urk. ohne Nummer.)

6. Bedingungen des Meisterwerdens für die Bannmeile.
7. Lehrjungen.
8. Anständiges Betragen.
9. Außerordentliche Handwerkseinberufungen.
10. Verwendung des Zunftvermögens.
11. Gesellenzahl, zuwandernde Gesellen, Abreden, Wochenlohn, Ablassung von Gesellen, Regelung der Künd- und Ausstehzeit.
12. Unterstützung kranker Gesellen.

39. c. 1590, . . ., ... Gallenstein: Leineweber: Artikelsbrief des Handwerkes.
Gleichzeit. Cop., Pap., Stiftsarchiv zu Admont.

1. Gottesdienst zu s. Gallen.
2. Darnach Zunftversammlung und Wahlen.
3. Alle Quatember „zusammenganng“ und Auflagsgeldzahlung.
4. Ungebührliche Reden.
5. Bedingungen zur Meisterschaft nach den Persönlichkeiten.
6. Unterstützung kranker Genossen.
7. Aufdingung, Lehrzeit und Freisprechung der Jungen.
8. Abreden der Kunden und Abfangen der Arbeit.
9. Zahl der Stühle bei einem Meister.
10. Ansagepflicht des jüngsten Meisters als Helfers des Zechmeisters.
11. Ausleihpflicht von Gesellen, wenn Arbeit auf Schloß Gallenstein.
12. (fehlt).
13. Ersatz verdorbener Werkzeuge durch Gesellen.

Artikel für Gesellen und Junge.

1. Aufnahmsbedingungen für Gesellen, Arbeitssuchen seitens Zuwanderer.
2. Quatemberzusammenkunft unter Vorsitz eines Meisters.
3. Spielverbot für die „Zeche“.
4. Verbot des Waffentragens dabei.
5. Unanständige und frevelhafte Reden.
6. Strafen für Geld- und Kleiderverspielen ohne die „Irkh“ zahlen zu können.
7. Nachschreiben Unbotmäßigen.
8. Strafen für Gesellen, die an Orte ziehen zu arbeiten, wo das Handwerk nicht ist
9. Wahl von Büchsenmeistern.
10. Verbot directen Arbeitsuchens.
11. Auffagezeit in vollem Werk.
12. Dßgl. bei Störarbeit.
13. Verbot ohne Mantel, Hose und Kniestrümpfe vor das 3. Haus zu gehen.
14. Dßgl. der Rückkehr vom Wandern nach 4 Wochen.
15. Schulden beim Zechtage gemacht.
16. Feiern in der Woche und Strafe des Meisters, der Gesellenungebühr verschweigt.

40. 1592, 20. März, Graz: Graz und ganz Steiermark: Zinngießer: Statthalter Ernst bestätiget deren „Ordnung“.
Druck v. 1593, daraus Abschrift in Mscr. 1679, st. Landesarchiv [61]).

---

[61]) Vgl. Note 57.

1. Zinnbeschau.
2. Pflichten der Beschauer.
3. Bleilegirung.
4. Arbeit in legirtem Zinn.
5. Verkauf legirter Zinnarbeiten.
6. Kaufsatz für verschiedene Arbeiten.
7. Verkauf nach Gewicht.
8. Arbeitslohn für beigebrachtes Zinn.
9. Ablehnung von schlechtem Zinn (das nicht zum zehenden steht).
10. Arbeitsprobe für Kunden.
11. Schlechtes Zinn bei fremden Händlern.
12. Aufschwörung der Meister auf diese Artikel.
13. Verkaufsweise der Einheimischen und Fremden.
14. Störer.
15. Flicken alten Zinnes durch die „Khlampfferer".
16. Dislocirung der Beschauer und Arbeitsmarken.
17. Vorbehalte betr. Aenderung dieser „Ordnung".

41. 1592, 18. Sept., Graz: Graz: Goldschmiede: Bestätigung deren „Ordnung" durch den Statthalter E.-Hzg. Ernst. Orig. Pap., 14 Bll. 2°, Lade der Goldschmiede v. Graz, ebd.

1. Bedingung zur Meisterschaft 3 Jahre Arbeit, Ausweise und Meisterstücke — so auch bei einwanderndem fremden Meister.
2. Geselle von Graz nach Rückkehr aus der Wanderschaft nur 2 Jahre Arbeit für Meisterschaft.
3. Lernzeit der Jungen 5 Jahre.
4. Für Meistersöhne Lernzeit 4 Jahre, Arbeitszeit für Meisterschaft 1 Jahr.
5. Ausfertigung der Lehrbriefe.
6. Zahlungen für Erwerb der Meisterschaft.
7. Verpflichtung Lediger binnen Jahresfrist nach Erlangung der Meisterschaft zu heiraten.
8. Zwecke der Ladgelder.
9. Zuwandernde Gesellen bei 14tägiger Arbeit verpflichtet, bei demselben Meister zu bleiben oder mindestens auf ein Monat fortzuziehen.
10. Verruf von Gesellen, die früher bei Störern gearbeitet.
11. Recht des Sigelstempelschneidens.
12. Vorgehen wider Störer.
13. Verfahren wider unredliche Meister.
14. Fortführen des Geschäftes durch die Witwe.
15. Zwistigkeiten im Handwerk auf Entscheidung der 2 ältesten Meister.
16. Sonst Verhalten nach der Polizeiordnung.

„Von der Prob."

1. Preis des Loths Arbeit von Silber.
2. Gehalt der Goldarbeit.
3. Aufstellung von Beschauern.
4. Vernichtung schlechthaltiger Waare.
5. Gelegentliche Visitation der Läden durch den Münzwardein.
6. Behandlung bestellter Arbeit in Gold.

7. Deßgleichen in Silber.
8. Verpflichtung aller Goldarbeiter im Lande nach dem Grazer Brauche sich zu halten.
9 Einfuhr fremder Gold- und Silberarbeit nur zu den Jahrmärkten und nach Bestand der Probe.
10. Verbot „znichtiger vnd falscher“ Silber- und Goldarbeit.
11. Competenz der Beschauer bei fremden und inländischen Händlern, und Stempelung.
12. Widerstand gegen die Beschauer.
13. Färben von Gold, Einsetzen falscher Steine u. s. w.
14. Documentirung der Versilberung oder Vergoldung.
15. Kauf von Bruchsilber, Münzschrot u. s. w.
16. Verkauf aller Waare nach „Rechtfertigung“ durch den Beschauer.
17. Betrieb des Geschäftes nur in offenen Läden.
18. Hofgoldschmiede und ihre Stellung zum Handwerk.
19. Taxirung der Silberarbeit für den Verkauf je nach Vergoldung u. Feinheit.
20. Kaufsatz für unvergoldete Arbeit.
21. Vergolden bestellter Arbeit.
22. Feststellung des Macherlohnes für Goldarbeit.
23. Löthung in Gold, und Verbot der französischen Drahtarbeit.
24. Macherlohn für Silberarbeit.
25. Verbot gegen diese Artikel zu handeln.

42. 1595, 12. Nov., Marburg: Marburg: Tischler: Bestätigung des alten Statutes durch den Stadtrath.
2 Copp. 16.—17. Jhr., Stadtbuch von Marburg Nr. 3298, st. L.-Archiv.

Meister:

1. Bedingungen für das Meisterwerden.
2. Zahlung von Gesellen, die nicht 2 Jahre in M. dienen wollen, Befreiung davon solcher, die in's Handwerk heiraten.
3. Zahlung gelegentlich des Meisterwerdens.
4. Dßgl. bei derselben Gelegenheit und Ermäßigungsfälle
5. Aufnahme fremder Meister.
6. Meisterschaftsmahl.
7. Absonderung von der Zunft.
8. Störer.
9. Uebernahme von angefangener Arbeit anderer Meister.
10. Aufnahme von Landmeistern.
11. Nachweise dafür.
12. Strafe bei Nachweis früherer „Störerei“.
13. Zahlungen für solche Aufnahmsfälle.
14. Jause für die Aufnahme.
15. Zahlung an die Lade.
16. Aufnahme von Lehrjungen durch fremde Meister.
17. Zahlung bei Aufdingung.
18. Dßgl. durch Landmeister an die Lade.
19. Betheiligung derselben am Frohnleichnamsfeste.
20. Verständigung Aller vom Vorrath an neuem Arbeitsholze.

Gesellen:

1. Zusammenkünfte.
2. Arbeitsuchen durch Zuwanderer.

3. Anweisung derselben.
4. Ungebührliches Betragen im Handwerk.
5. Unterstützung Kranker.
6. Bewahrung der Lade.
7. Umfragen bei den Monatversammlungen.
8. Gesellen auf der Stör.
9. Außerordentliche Berufungen des Handwerks.
10. Theilung der Strafgelder.
11. Ungebührliches Betragen im Meisterhause.
12. Schimpfen u. s. w. unter sich.
13. Ausschließung Zugewanderter bei der Umfrage.
14. Wiederholte Androhung des Ausstehens.
15. Arbeitsversäumnisse.
16. Abreden der Gesellen durch Meister und unter sich.

43. 1596, 1. März, Graz: Admont, Admonter Thal, Altenmarkt, Gallenstein und Landel: Müller: Bestätigung der Handwerksordnung durch Herzog Ferdinand II.

Cop. 17. Jhrh., Pap., Stiftsarchiv zu Admont.

1. Zusammenkünfte für Gottesdienst und Handwerk.
2. Verhandlung des Letzteren.
3. Kirchenabgabe der Versammlungen.
4. Messe am Stephanstage.
5. Strafe der Ausbleibenden steigend zu 3 Malen.
6. Gabe ins Admonter Spital.
7. Waffenabliefern vor der Zusammenkunft.
8. Einkauf, Buchung und Aufschwur neuer Meister.
9. Bewerbung um Mühlen seitens Zugewanderter.
10. Wahl der Zechmeister und des Zechknechtes.
11. Entscheidung von Streitigkeiten im Laufe des Jahres.
12. Unterstützung armer Genossen.
13. Begleitung der Leichen von Genossen.
14. Todesfallsabhandlung bei Genossen.
15. Zucht und Bescheidenheit im Benehmen.
16. Abreden der Kunden.
17. Arbeiten der Bestandmühlen nicht über ein Drittel.
18. Verhältniß von Bürgern und Bauern mit ihren Mühlen zum Handwerke.
19. Angebliche Hausmühlen und ihre Arbeiten für das Publikum.
20. Abschaffung der „Mehltandler".
21. Pflicht redlicher Erlernung des Handwerks.
22. Außerordentliche Einberufung des Handwerks, und Fordergeld.
23. Streitigkeiten in 2. Instanz vor das Gericht.
24. Pflicht des Wanderns, dann der Arbeit dort, wo Meisterrecht gewünscht wird.
25. Lohn der Knechte.
26. Verbot des Feierns in der Woche.
27. Wochenlohnarbeit bei verheirateten Gesellen unzulässig.
28. Sigelung der Lehrbriefe.
29. Freisprechung und Bedingungen.
30. Gleiches Maß allenthalben.
31. Ablauschen von Vortheilen.

32. Waffenzucken im Mühlwerke oder Hause.
33. Zuwiderhandeln der Statuten.
34. Kündigungsfristen.
35. Abfertigung des gewählten Zechknechtes nach seinem Wahljahre.
36. Fortgehen am Fronleichnamstage vor der Verlesung.

Eidschwur.

Lehrjungenartikel:

1. Pflicht der Ehrung des Handwerks.
2. Aufnahmsbedingungen.
3. Verruf ausgetretener Jungen.
4. Vierteljahrsprobe.
5. Lehrzeitbestimmung.
6. Nichtverpflichtung des Meisters zu Wein.
7. Disciplinarstrafrecht der Meister.
8. Bürgenstellung seitens der Jungen.
9. Achtung vor dem Meister und seinem Hause.
10. Unanständige Reden, Spielen u. s. w.
11. Putz in der Kleidung.
12. Grußhöflichkeit vor Herren und Frauen.
13. Einbringung der Krankheitszeit.
14. Sonntagsausgänge.
15. Unzüchtige Behandlung weiblicher Kunden.
16. Weibliche Bekanntschaften von Jungen.
17. Anzeige unredlicher Vorfälle.
18. Strafe für Ketzer oder Beicht versäumen.
19. Pflicht vom Lehrmeister allen Schaden zu wenden.
20. Acht haben auf alle Artikel, und Streben alle Haupt- und Nebenarbeiten ordentlich zu lernen.

44. 1596, Rotenmann: Müller[63]).

45. 1597, 11. Jänn., Graz: Seckau: Leinweber: Bestätigung der Ordnung durch E.-Hzg. Ferdinand II.
Cop. 16. Jhrh., a. a. O. in Urk. ohne Nummer und des 16.—17. Jhrh. in Dipl. 41[a].

1. Zunftgottesdienst am Tag der Patronin Anna.
2. Quatembergottesdienst.
3. Fluchen und Schwören.
4. Zahlung für Betriebsgestattung.
5. Bedingung des Geschäftsbetriebes.
6. Verschluß der Zunftlade
7. Aufreden der Kunden.
8. Uebernahme „geschweister" Arbeit Anderer.
9. Unbotmäßige Gesellen.
10. Auffagezeit.
11. Lehrzeit der Jungen.
12. Verruf abfälliger Jungen.
13 Zahl von Jungen bei einem Meister.
14. Aufnahme derselben.
15. Pflicht nur bei „redlichen" Meistern zu lernen.
16. Einfindung bei der Lade über Ansage.
17. Gleichstellung verheirateter und lediger Gesellen.

---

[63]) Erwänt im Schutzpatent v. 1601, 21. Mai, Graz.

18. Arbeiterzahl bei einem Meister.
19. Seßhaftigkeit der Meister.
20. Zahlung an das Handwerk (Auflagen)
21. Dßgl. bei Aufdingung.
22. Freisprechung und Geschenke.
23. Wanderpflicht.
24. Friedensgericht der Zunftmeister.
25. Quatemberversammlungen.
26. Rechnungslegung.
27. Tuchbreite.
28. Befreiung Zugewanderter von Zahlung des „Knappenrechtes".
29. Frohnleichnamsprocession.
30. Arbeitspreise.
31. Unterstützung verarmter Meister.
32. Gleichheit des Arbeitslohns bei allen Meistern.
33. Unterstützung kranker Gesellen.
34. Leichenbegleitung von Genossen.
35. Nachlaßsteuern für die Lade.
36. Ungehorsam wider diese Arktikel.

46. 1597, 26. Jänn., ... Graz: Messerschmiedgesellen: Ordnung derselben vor dem versammelten Handwerke gemacht.
Orig., Pap. a. a. O., Mscr. Nr. 376.

1. Wahl des Vierteljahrsobmanns.
2. Zusammenkünfte ohne Wissen desselben.
3. Zuweisung Zugewanderter.
4. Verspätungen bei Versammlungen.
5. Erlaubniß für Ausbleiben dabei.
6. Schweigen über die Verhandlungen.
7. Beschenkung von Zuwanderern.
8. Tractirung solcher an Werktagen.
9. Dßgl. an Feiertagen.
10. Ausbleiben aus der Schenke ohne Erlaubniß.
11. Wahl der zwei Viergesellen.
12. Ladgelder.
13 Umfragen bei der großen Versammlung.
14. Gesellen, die Arbeit suchen und dann welche nicht aufnehmen.
15. Unfüge bei Heimkehr der Gesellen von den Versammlungen.
16. Dßgl. bei Tische.
17. Schreibgelder.
18. (Unverständlich).
19. Verlesung des Statutenbuches.
20. Schelten beim Handwerke.
21. Hinaustragen von Bechern vor die Thüre bei der „Schenck".
22. Weinumkehren (Ausschütten?).
23. Trinken mit Huren oder Schergen.
24. Spielen auf offenem Platze.
25. Speien.
26. Lügenstrafen.
27. Schimpfen auf Andere.
28. Friedensgericht der Viergesellen.
29. Verschweigen von Unrecht im Handwerk.

30. Essen auf der Gasse.
31. Gehen auf der Gasse ohne Mantel, Kragen und Hut.
32. Besuch der Herberge ohne Wams.
33. Arbeit bei Licht.
34. Schuldner der Lade.
35. Wegziehen ohne „Gelait" und Gruß der Viergesellen.
36. Schmähen der Arbeit Anderer.
37. Waffenzücken auf der Herberge.
38. Besuch der Herbergsküche.
39. Poltern bei Nacht auf der Herberge.
40. Besitz von Würfeln und Karten daselbst.
41. Waffentragen bei offener Lade.
42. Ankünden des Wanderns ohne Worthalten.
43. Persönliches Arbeitsuchen.
44. Lohn bei Abschied.
45. Ausbleiben bei Nacht an einem Aposteltag.
46. Arbeiten für Schwertfeger und Störer.
47. Leichenbegleitung von Genossen und ihren Angehörigen.
48. Ausbleiben über 9 Uhr Abends.
49. Ungebührliches Benehmen im Meisterhause.
50. Wegziehen auf 14 Tage bei Dienstausstehen.
51. Suche von Arbeit für zugewanderte Jungen.

47. 1597, 6. Juni, Graz: Graz: Goldschmiede: Bestätigung der „Ordnung" des Handwerks (ohne Insert derselben) durch E.-Hzg. Ferdinand II.
Orig. Pgt. anhgdes. Sigel, Lade der Goldschmiede ebd.

48. 1599, 20. Jänn., ... Seckau und Umgebung: Schuster: Zusatzartikel der (nicht weiter erhaltenen) Handwerks-Ordnung.
Orig. Pap. Mscr. 3387 a. a. O.
1. Preise für Arbeit auf der Stör für Schuhe.
2. Dßgl. für Weiber-,
3. Dßgl. für Manns-, und
4. Dßgl. für Reiterstiefel.

Strafansätze:

1. Für Störarbeit zu geringeren Preisen.
2. Für Bruch des Schweigens über die Zunftversammlungen.
3. Bezirk der Geltung dieser Vorschriften.
4. Aufreden des Gesindes.

49. 1599, Marburg: Hufschmiede[64]).

---

[64]) Erwänt in Bestätigung von 1666.

Anhang.

Zur Literatur der Todtenroteln.

Zwischen den deutschen [1]) Klöstern bestand von sehr alter Zeit her der Brauch, sich wechselseitig die Namen der innerhalb ihrer Conventen oder ihrer Verbrüderungen Verstorbenen bekannt zu geben, um deren Seelen die wirksamen Folgen der frommen Gebete zuzuwenden.

Wir wollen hier die verschiedenen Formen des Brauches unerörtert lassen und nur erwähnen, daß die Bekanntgabe wegen des Nullstandes der öffentlichen und gemeinsamen Verkehrsmittel durch eigene Boten geschah, welche meist die Bezeichnung baiulus führten, während man den schmalen Pergamentstreifen, auf dem die Namen der Gestorbenen eingetragen waren, und Kloster um Kloster deren Kenntnißnahme verzeichnete, Rotel (rotula) nannte.

Solcher Roteln sind in verschiedenen österr. Stiften noch viele erhalten. Unter den steirischen scheint Admont den Vorrang betreffs der Zahl einzunehmen. Aus ihnen kann man die wachsende Route und im Ganzen sich stätig ziemlich gleich bleibende Marschrichtung der Boten genau erkennen, und förmliche Wegvorschriften für sie sind daher im Wesentlichen kein Postulat.

Es begreift sich, daß der Träger dort, wo er seine Kunde abgab, Gastfreundschaft genoß, und nöthigenfalls Zehrgeld für den ferneren Weg. Denn das ihn aussendende Kloster konnte ihm füglich nicht so viel mitgeben, als er oft brauchte, sonst wäre die Verbrüderung der Convente in dieser Hinsicht eine sehr kostspielige gewesen. Man nehme nur an, daß manchmal ein Bote 6, 9 und 15 Monate ausblieb, und 100—400 Klöster in gedachter Weise begrüßte!

Es ist aber dem Berichterstatter noch kein Schriftstück vorgekommen, welches für irgend eine solche Route die Höhe der gewöhnlichen örtlichen Betheilung des Rundgängers enthielte, und somit also den Andern schon von dem Einen her vorbereitete, wo er sich auf etwas, auf wie viel oder auf nichts gefaßt zu machen

---

[1]) Auch den französischen und britischen, nicht aber den italienischen.

hätte. Ein solches Actenstück findet sich nun in dem sogenannten Protocollum antiquissimum, p. 54, der Bibliothek des Chorherren-Stiftes Vorau eingetragen, und wurde es Schreiber dieses durch die Güte des Herrn Capitulars P. Otakar Kernstock zur Verfügung gestellt. Es scheint nämlich dasselbe in erster Reihe der Wegweiser oder die Marschroute des Rotlers gewesen zu sein, der eine spätere Hand (aber noch des 15. Jhrh., dem eben die Anlage der Etappenreihe angehört,) die Ansätze über die Höhe und Art der Betheilung des Boten zufügte. Was die genauere Zeitbestimmung des Schriftstückes anbelangt, so gehört es ganz sicher in die Zeit nach 1455, und zwar wegen der Aufführung des Klosters Rotenmann, das in diesem Jahre gestiftet worden, — ferner noch näher fixirt, in die Jahre gleich nach 1493, wegen der Angabe bei Wiener-Neustadt „zu s. Vlreich, aber nun dy in der stat sein pey der pharr". Das s. Ulrichsstift vor dem Neunkirchnerthore wurde nämlich 1478 dem 1460 gegründeten Chorherrenkloster übergeben, in den ungar. Kriegen zerstört und 1493 das Capitel an die Dom- und Pfarrkirche der Stadt übersetzt. Dagegen datirt es noch vor 1503, dem Gründungsjahre der Propstei Pöllau, welche wegen Nähe der Lage zu Vorau und Ordensgemeinschaft sicherlich auf solchem Wege berührt worden wäre.

Die Liste enthält 57 Orte mit 71 Conventen: in Graz nämlich waren 3, in Friesach 2, in Salzburg 3, in Wien 9 und in Wiener-Neustadt 2 der Letzteren zu begehen. Die Wegerichtung des Gängers war von Vorau aus über Graz muraufwärts nach Obersteier, dann in's Lavantthal nach Westen in Kärnten bis an den Wörthersee, worauf sie gegen Norden sich kehrt und wieder steir. Boden im oberen Murthale aufnimmt, in's Ensthal, von da in's Salzburgische und nach Baiern übergeht. Hier macht sie just nur einen kleinen Bogen um den Inn, lenkt dann nach Ober- und Nieder-Oesterreich zurück und schließt mit dem obersteir.-österr. Winkel um den Wechsel und Semmering. Im Allgemeinen ist das Verzeichniß in richtiger topographischer Folge gehalten, welche der Bote verfolgt haben dürfte; nur am Ende tritt ein Schwanken ein, da Neuberg füglich nicht vor Glocknitz und Oedenburg besucht werden konnte, wenn man von Wien her kam, ohne die Wege zu vermehren.

Sehen wir, wie da und dort der Rotler aufgenommen und entlassen wurde, so finden wir Ortsansätze mit und ohne Bemerkungen. Ueber Letzteres, das Fehlen nämlich der Gastfreundschafts-Classification, und seinen Grund mag man zweifelhaft sein. War der Convent wohl notirt, vielleicht aber von dem betreffenden Boten, der die Zifferansätze machte, nicht besucht, oder war er wohl

besucht, der jeweilige Ansatz aber vergessen worden — das mag gleichgiltig sein, und gibt es in der Liste 13 solcher unausgefüllter Convente. Nichts gegeben, und zwar ohne weiters, haben drei; bei einem vierten Kloster (Gleunk) mag es als Verschärfung lauten, daß es trotz dem Verlangen nach Zehrgeld nichts gab (nil dederunt, eciam requisiti). Bei dreien hat das Nichtsgeben eine Erklärung: bei Seisenstein Armuth, bei Ranshofen und s. Nikola bei Passau der Mangel der Verbrüderung mit Vorau — ein Grund, der aber Högelwört nicht beirrte. Dann folgt eine wechselnde Zifferleiter von 4 bis 24 Pfennige an Gabe für den Boten, und zwar sind eingetragen 1 Convent mit 4, 1 mit 6, 3 mit 7, 2 mit 8, 3 mit 9, 34 mit 12, 1 mit 20 und 6 mit 24 Pfennigen. Das dankbare Gemüth des eintragenden Boten hat aber schließlich nicht vergessen, daß er zu Berchtesgaden, s. Zeno bei Reichenhall und Suben noch extra gut tractirt wurde, und daß er zu Monsee über die Pfennige noch Fische bekam. Die Wegleistung ist eine der kleineren, welche bei solchen nekrologischen Wanderungen vorkommen. Da das Wesen derselben überhaupt interessant ist und betreffs ihrer für steierm. Boden — eine einzige vereinzelte Publication ausgenommen [2]) — noch nirgends eine Erwähnung geschah, so wollen wir die Liste hier in ihrem Wortlaute folgen lassen und zugleich für Fremde oder der Dinge weniger Erfahrene in Noten Bemerkungen den einzelnen Oertlichkeiten beifügen:

„Zw Grecz

7 dl. { zun Predigern [3]),
zu den Mynneren pruderen [4]),
zu den Bernhardineren [5]),

20 dl. gen Stencz [6]),
12 dl. gen Rewn [7]),
12 dl. gen Gȏss [8]),
24 dl. gen Segkaw [9]),
24 dl. gen sand Andre im Lauenttal [10]),
12 dl. gen sand Paul im Lauenttal [11]),
12 dl. gen Griffen [12]),

---

[2]) Das sogen. Fraternitätsbuch des Stiftes Pöllau im Notizenbl. der k. Akad. VII. 248 u. s. w., das aber nichts anderes als die Todtenrotel eines Pöllauer Boten ist. [3]) Graz: Dominicaner, im Gebäude der heutigen Stadtpfarre. [4]) Ebd.: Minoriten, heute Franciscaner bei der Murbrücke. [5]) Ebd., unbekannt, welcher Convent gemeint sei. [6]) Stainz, Chorherren, nw. von Leibnitz. [7]) Reun, Cistercienser, nw. von Graz. [8]) Göß, Benedictinernonnen bei Leoben. [9]) Seckau, Chorherren-, resp. Domstift, n. von Knittelfeld. [10]) s. Andrä, Krnt., Chorherren-, resp. Domstift (von Lavant), s. von Knittelfeld. [11]) s. Paul, Krnt., Benedictiner, n. von Unt.-Drauburg. [12]) Griffen, Krnt., Prämonstratenser, n. v. Völkermarkt.

12 dl.	gen Oberndorff [13]),
12 dl.	gen Vittring [14]),
12 dl.	gen Gurgkch [15]),
	Zw Fryesach
	{ zun Predigern [16]),
	{ sand Marien Magdalenen [17]),
24 dl.	gen sand Lamprecht [18]),
12 dl.	gen Admundt [19]),
Nil dant	gen Rottenman [20]),
7 dl. pisces quoque	gen Mannsee [21]),
	gen Vndersdorf [22]), den brieff verlass zu Salczburg,
12 dl.	zu Salczburg auffm Tumb [23]),
12 dl.	gen sand Peter daselbs [24]),
	gen Nunberg daselbs [25]),
12 dl. bene prouidetur	gen Werchtersgaden [26]),
12 dl. bene	gen sand Zenon zu Reichenhall [27]),
12 dl.	gen Hegelwerd [28]). Dicunt se fraternitatem non habere.
12 dl.	gen Pawmburg [29]),
12 dl.	gen Ratenhaslach [30]),
Dicunt se non habere fraternitatem	gen Ranshofen [31]),
12 dl. bene	gen Reychersperg [32]),
24 dl. bene prouidit prepositus	gen Subem [33]),
12 dl.	gen Forempach [34]),
Nil	gen sand Nicla zu Passaw [35]), Dicunt se non habere fraternitatem.

[13]) Oeberndorf, Krnt., Chorh. w. v. W.-Graz. [14]) Viktring, Krnt., Cisterc., sw. b. Klagenfurt. [15]) Gurk, Krnt., Chorh. resp. Domstift, w. v. Friesach. [16]) Friesach, Krnt., Dominic. [17]) ebd., Cistercienserinen. [18]) S. Lambrecht, Steierm., Benedict., w. v. Neumarkt. [19]) Admont, Benedictiner, nw. v. Leoben. [20]) Rotenmann, Chorh., s. v. Admont. [21]) Monsee, O.-Oesterr., Benedict. [22]) Indersdorf, Bai. [23]) Salzburg, Domstift [24]) Ebd., S. Peter, Benedict. [25]) Ebd., Nonnberg, Benedictinerinen. [26]) Berchtesgaden, Bai., Chorh, s. v. Salzburg. [27]) S. Zeno b. Reichenhall, Bai, Chorh. [28]) Högelwört, Bai, w. v. Reichenhall, Chorh. [29]) Baumburg, Bai., b. Trostberg. Chorh. [30]) Raitenhaslach, Bai., Chorh. b. Burghausen. [31]) Ranshofen, O.-Oest., a. Inn, Chorh [32]) Reichersberg, O.-Oest., a. Inn, Chorh. [33]) Suben, O.-Oest. a. Inn, Chorh. [34]) Formbach, Bai., Benedict. b. Fürstenzell. [35]) Passau, S. Nicola, Bai., Chorh.

12 dl. gen Lambach[36],
12 dl. gen Krembsmunster[37],
gen sand Florian[38],
gen Glewnkch[39]. Nil dederunt, eciam requisiti.
12 dl. gen Gersten[40],
gen Seyttensteten[41],
9 dl. gen Pawmgartenperg[42],
24 dl. gen Walthawsen[43],
Nil gen Sewsenstain[44], Pawperes,
gen Gammyng[45],
12 dl. gen Melkch[46],
12 dl. gen Liligenfeld[47],
12 dl. gen sand Pollten[48],
12 dl. gen Herczoburg[49],
gen sand Andre an der Trayssem[50],
Nil gen Gőttweich[51],
12 dl. gen Tyernstain[52],
Nil gen Stain zu den Mynneren pruderen[53],
12 dl. gen Kchrembs zu den Predigeren[54],
12 dl. gen Newnburg[55],
Zw Wyenn
7 dl. zun Schottneren[56],
12 dl. gen sand Niclas daselbs[57],
zu der Hymelporten daselbs[58],
8 dl. zu den Carmeliten daselbs[59],
12 dl. gen sand Larenczen daselbs[60],
8 dl. gen sand Jacob daselbs[61],
gen sand Tybolt daselbs[62],

---

[36] Lambach, O.-Oest. Chorh., s. v. Wels. [37] Kremsmünster, O.-Oest. Benedict., w. v. Wels. [38] s. Florian, O.-Oest., Chorh., w. v Ens. [39] Gleunk, O.-Oest. n. b. Steier, Benedict. [40] Garsten, O.-Oest., Benedict., b. Steier. [41] Seitenstetten, N.-Oest., Benedict., sö. v. Ens. [42] Baumgartenberg, O.-Oest. ö. v. Mauthausen. [43] Waldhausen, O.-Oest., nö. v. Grein, Chorh. [44] Seisenstein, N.-Oest. Cisterc., a. d. Donau b. Ips. [45] Gaming, N.-Oest., Karthäuser, s. v Melk. [46] Melk, N.-Oest, Benedict, a d. Donau. [47] Lilienfeld, N.-Oest., Cisterc., s. v. s. Pölten. [48] s. Pölten, N.-Oest., Chorh., w. v. Wien. [49] Herzogenburg. N.-Oest., Chorh., n. v. s. Pölten. [50] s. Andrä a. d. Traisen, N.-Oest., Chorh., bei Herzogenburg. [51] Götweih, N.-Oest., Benedictiner, n. v. s. Pölten. [52] Dürnstein, N.-Oest., Chorh., w. v. Stein. [53] Stein, N.-Oest. b. Krems, Minoriten. [54] Krems, N.-Oest., w. v. Wien, Dominic. [55] KlosterNeuburg, N-Oest., Chorh., westl. b. Wien. [56] Wien, Schotten: Benedict, a. d. Freiung. [57] Ebd., Clarisserinen, Singerstraße. [58] Ebd, Chorfrauen, Himmelpfortgasse. [59] Ebd., Carmeliter, ehm. am Hofe. [60] Ebd., Chorfrauen, Alter Fleischmarkt. [61] Ebd, Chorfrauen, Riemerstraße. [62] Ebd., Franciſc., auf der Laimgrube.

4 dl. zun Predigern daselbs [63]),
12 dl. gen sand Dorothe daselbs [64]),
12 dl. zwm Heyligen kchrewcz [65]),
12 dl. gen Vnser frawen zell [66]),
In der Neustat
12 dl. zu der heiligen Driualtigkait daselbs [67]),
12 dl. zu sand Vlreich [68]) aber nun dy in der stat sein pey der pharr,
24 dl. in Newnperg [69]),
12 dl. gen Glognicz [70]),
6 dl. gen Kirchper(g) [71]),
gen Ödenwurg [72]).
9 dl. gen Traysem [73]) Pauperes.

Zahn.

Kleinere Mittheilungen zur Geschichte der Bauern-Unruhen in Steiermark.

1.

(1478.)

Im 8. Bande der Gesch. des Herzogthums Steiermark gibt A. v. Muchar bei der kurzen Erzählung des Bauernkrieges vom Jahre 1515 an (S. 261, Anm. 1), daß der Cod. germ. 216 der Münchner Bibliothek wichtige Angaben über den Bauernkrieg in der unteren und oberen Steiermark enthalte. Es war mir früher nicht möglich, diese Handschrift einzusehen; im Sommer 1876 kam ich endlich dazu.

Die genannte Handschrift (Papier) ist ein Sammelcodex, eine Art von Notizbuch, das sich Christoph Hueber, Rector in Landshut um 1478 anlegte und worin er eintrug, was ihm wissenswerth erschien. Fol. 23 steht eine hofmär der Newnstat (Wien-Neustadt); später folgen das baierische Landrecht von 1346, ein Schwabenspiegel u. a., endlich f. 162 einige Notizen über einen Bauernaufstand „in der obern Steyermarch vnd in nidern landen". Aber diese Notizen beziehen sich nicht, wie Muchar angibt, auf das

---

63) Ebd., Dominicaner, Dominicanerplatz. 64) Ebd. Chorherren, Dorotheergasse. 65) Heiligenkreuz, N.-Oest., Cistercienser, w. v. Baden. 66) Klein-Mariazell, N.-Oest., w. v. W.-Neustadt, Chorherren. 67) Wiener-Neustadt, Cistercienser. 68) Ebd. Pfarr-Collegiatkirche, ehm. s. Ulrich vor dem Neunkirchnerthore. 69) Neuberg, Strmk. Cistercienser, w. von Mürzzuschlag. 70) Glocknitz, N.-Oest. s. v. Neustadt, Chorherren. 71) Kirchberg am Wechsel, ö. v. Glocknitz. Benedictinernonnen. 72) Oedenburg, Ungarn. 7) Unbekannt.

Jahr 1515, sondern vielmehr auf 1478. In diesem Jahre wüthete nämlich in Kärnten ein großer Bauernaufstand, der sich auch nach Obersteier in das Ennsthal erstreckte, wo, wie der Chronist Unrest (Hahn I, 634) berichtet, die Bauern schon vorher einen Bund „angedradt" hatten und ein gewisser Maynhardt einer der Anführer gewesen ist. Da unsere Notizen eine nicht ganz werthlose Ergänzung zu Unrest's Darstellung bilden und ihr Umfang nicht zu groß ist, so scheint es am besten, dieselben vollinhaltlich folgen zu lassen.

F. Mayer.

Vermergkt der pawern puntnus vnd furnemen in der obern Steyermarch vnd in nidern landen.

Item von erst, das sew sich wellen wern der Turgken mit leib vnd guet.

Item, aber welher in punt nicht will sein, der sol der gemain nicht geniessen vnd nit gemainschafft mit in haben vnd derlescht im sein fewer, so sol der ander demselben kain fewer geben; wirdt im ein kindt geporen, der briester sol ims nicht tauffen; stirbt er, so sol (er) in nicht begraben. Man sol auch dem pfarer nicht mer geben dan xii den. vnd von ainer gesprochen mess vii den. vnd von ainem ambt xii den., vnd iren herren nicht anders gehorsam sein vnd zins zu raichen, nicht mer als von alter herkomen vnd von hundert jaren gewesen ist.

Item, welher pfarer bey in in dem pundt nicht wil sein, demselbigen wollen sy nicht opfern noch kain gerechtigkait nicht geben.

Item, auch dem kayser kain aufschlag noch maudt nicht wellen geben, sunder als von alter vnd hundert jaren geben ist, vnd welher pawer das gäb, der in der puntnüss ist, den wellen sy straffen an leib vnd guet.

Item, ist wissenlich, das drey vnd funffzig edelherren vnd lantherren holwanger [1]) sein vnd mit den Türgken ire wegweiser vnd anfuerarer (!) sein.

Vermergkt die varb hernach die sy fueren vnd die bey in sein im pundt der Turgken.

Item von erst die Juden fueren gelb vnd weiss.
Item die Wossen vnd Rätzen furen rot vnd weiss.
Item die Zigeiner gancz weiss ir varb.
Item die Turgken furen gancz rott ir varb.
Item die valschen kristen furen plab vnd weiss.

[1]) holwanger = Verräther Lexer, Mhd. Lexicon I 1329.

Item vermergkt die erst niderlegung, die beschehen ist im 78 bey Milichstat bey dem kloster, das vergiessen des vnschuldigen pluetz; da hat man gefunden xlii kinder tod vnd lebentig, darunder seindt gewesen newn kinder todter vnd dabey gewesen czway tegen kind, dauon die juden das pluet genomen haben zw warzaichen das man dabey ain pecher gefunden hat, darein die Juden das pluet genomen haben, das mer dann hundert mensch gesehen haben zu Milichstat anno etc. LXXVIII[to].

2.

(1515.)

Nachstehende Urkunden fand ich unter noch nicht geordneten Acten im Archive des historischen Vereins für Kärnten in Klagenfurt. Sie bilden ein Heft von sechs Blättern, mit der Aufschrift: Handlung der aufrur der paurschaft zu Ganabitz, Anno domini (MD) decimo quinto. Der aufrührischen unterthanen umb Ganobiz beschwer articul und darauf beschehene verainigung, 1515, worbey das bistumb Gurck auch racione Landtsberg und Peilnstain interessirt ist. Mathäus Lang — und ergänzen in erwünschter Weise das bekanntlich sehr dürftige Quellenmaterial über das bezeichnete Ereigniß. Die erste Urkunde enthält die an den Kaiser gerichteten Beschwerden der bei Gonobitz versammelten, mit den krainischen verbündeten Bauern, aus denen ersichtlich ist, daß keinerlei politische oder religiöse Bestrebungen, aber auch nicht bloß die wirthschaftliche und finanzielle Noth, die Ueberbürdung der Bauern mit Steuern, Abgaben und Diensten, den Aufstand verursacht haben. Man sehe dießfalls Artikel 3, 4, 7, 12 und 13. Die zweite Urkunde belehrt uns über die von den vom Landeshauptmann bestellten Commissären mit den Bauern vereinbarten Bestimmungen, welche m. E. durchaus nicht geeignet waren, die empörten Bauern zur Ruhe zu bringen. Die vorliegenden Urkundenabschriften wurden vermuthlich kurz nach dieser Vereinbarung und wahrscheinlich für den Bischof von Gurk verfertigt. Denselben angeschlossen fand ich eine von haubtman u. reten zu Strasburg am 11. Juni 1515 ausgestellte Aufforderung an Khevenhüller, sofort ein gerüstetes Pferd nach Völkermarkt zu stellen, nachdem sie von den daselbst gegen die Bauern aufgestellten gerüsteten Pferden mehrere zu der rüstigung gegen die Steirer schicken mußten. Vom Abdruck dieser minder wichtigen Urkunde wurde hier abgesehen, die beiden andern aber

werden dem ganzen Wortlaut nach und, obwohl an mehreren Stellen augenscheinlich verdorben, ohne Textesemendation, die Jeder leicht selbst machen kann, hier mitgetheilt.

Graz, am 11. April 1877.

Dr. Ferdinand Bischoff.

I.

Durleychtigister Khayser, allergnädigister herr. Wier arbm leut all vnd yeglich, auch gantze gemain, so yetzt samentlich zu Gonabitz peyeinander sein, und gantzer pundt von Khrayn bis gen Pettaw lassen euer khayserl. Maiestät wissen, was grosse ungerechtigkhait und beschbarung allenthalben von unser obrikhait beschechn ist.

Am ersten seyn wier groslich und vast beschbert mit unsern verderblichen schaden der manigfaltigen steuer halben, dy wier nu etliche iar herumb geben habn, oft ain iar zwir dreimal aine zu guldein, und oft zwen drey genomen sind worden, damit man unss gantz erschepft und in armud bracht hat, und wier in khainerlay weg des gelauben sein, das sollich gross geldt euer khayserl. Maiestät in dy khamer nit khumen ist, und sind steuer manigfald auf uns geslagen, darumb wier euer Maiestät schreyben und mandat nie gesechn und gehort haben, und in pausch auf uns geschlagn warden. Haben unss auch darneben unser pfleger und herschaft zu merern mal gesayd: gebt nur dy steuer, hinfür werd yr khaine nimer geben; haben uns also in willen pracht, des doch khain auffhör nit haben hat wellen. Dardurch und ander beschbärung hernach volgent von in bescheen sein gemeinkhlich zu solcher aufrur bewegt worden.

Zum andern mall sein wier unser alts herkhomen swerlich und grosslich ubergriffen der unuberschbintlichn robat halbn. Es hat ain yede herschaft benante robat von alter herkhomen, dabey man unss nit gelassen hat, sunder alle arbayt zu weingarth, am veld, zum und graben machn, zimerholtz ablassen, pracholtz und all ander arbayt, was in not ist, und alss oft man uns ansagt und peut, muessen wier beraid, oder man pfend unss, und alss in unser speyss, das man unss oft nit so vil rue läst, das wier unser speyss ässen, nur wider auf dy arbait geiagt, dardurch unser und euer khayserl. Maiestät huben und gründt verodt werden durch versaimnuss unser selber arbayt.

Zumb drittn sein wier arme gemain an vil orten beschbert also, wan unser ainer stirbt und mit tod abget, so ist unser

herschaft da und greift unss in unser heuser, nemen vich, trayd, fleysch und was sy vinden. Und wo ainer mit guetter vernufft der khirchen oder sein erben verschafft, ist bey im veracht, sunder sayt, es gehör im zue, er sey im schuldig belibn, der da vor sein zynns schon zalt hat. Und wo er uns solchs peym hauss lässt, muessen wier uns mit geld von im ablosen, dardurch oft unverwachsne khlaine khinder in ellend khumen und dienen muessen, dardurch viel hueben in oder sein khumen, das dy rechtn erben veriagt sein, die selbigen hueben werden darnach durch miet und gab ausgelassen.

Zumb virden mal sein mit peen und gerichtswandeln ubergriffen vast schberlich zu zeytten wan unser ainer lx den. peen verfallen wär, so nemen seu gewaltikhlich zu zwain oder dreyn gulden von unss und darüber, darnach auch dy huben veroedt werden. Seu vachn und einemen auch zu zeytten diep und zaubrerin anfengkhlich, lassen die umb geld, wein, vich und ander gab wider ledig, dy unss darnach drivaltigen schaden thain, dardurch solchs und ander mallafitz nuer im peytl gestrafft werden.

Zumb fumften sein wier merers tails mit der mass im trayd und wein wider alte herkhumen beschbärt die heher gerukht ist worden und nemlich mit dem drukh im pergrecht, der uns so unkhristenlich gedrugkht [1]), das oft khaumb zwai virtl im ember beliben, das vor alter nit gebesen ist, sunder wier haben auf yeden ember ain moser geben, der da ain virtel held und mer nit. Wier werden auch in perkhphening ubergriffen wider altz herkhumen, auch mit schatzung des mostzehends, den man von der press nit her nemen will, sunder etlich hin umb sand Mertten tag lauttern wein wellen haben. Es werden auch solich zehend geschatzt dur dy pfleger und yere khnecht und durch briester, das vor alter nie gebesen, sunder ain erbere gemain geschatzt hat zu rechter zeydt palldt in dy vasser khumen ist.

Zumb sechsten sein wier an etlichen enden vast hoch beschbert mit ungewonlichen meutten und niderlegung dy zu seiner zeyt anzaygt werden, darin wir auch genadige wendung von euer khayserl. Maiestät begern, wan man unss in vill dorfern und bey etlichn khirchen ungewondlich neu meutt, so von alter her nie gebesen sein, gesetzt ist.

---

[1]) Der Unterschied zwischen gedrucktem und nicht gedrucktem Bergrechtseimer ist analog dem zwischen gegupften und gestrichenen Getreidemaßen. Uebrigens wurde der Ausdruck gedruckt auch bei diesen angewendet.

Zumb sibenden sein wier beschbärt an etlichen enden mit ungebondlichen straffen, die vor alter nie gebesen sind, dy wier auch mugn anzaigen, pitten euer khayserl. Maiestät umb genadige wendung.

Zumb achten sein an etlichn enden mit der münss groslich beschbärt, nämblich nymbt man den khreytzer anders von unss allss zu dreyen phening, der dan von unsern nachtpaunrn zu vier phening genumen wierd, und das maist von euer khayserlay Maiestät pflegern und ambtleuten; bitten wier euer khayserl. Maiestät umb genadige wendung, wan wier swartze munss nit haben mugen wo do hin khumen ist.

[1]) Zum neundten werden wir arm leut in . . . [2]) recht beswärt, wir haben von alter von ainem haubt zwen pfening geben, nu muessen wir zwen kreutzer geben; bitten auch umb genadige wendung, wan es neulich aufkomen ist.

Zum zehendten sein wir überdrungen und beswärt in der vischwaydt, in allen wasser, klein pächl und gross, uns wider altherkomen bei den zuegen (?) verbotten, und wo ainer in pach get, vächt ain hand voll kreussen, wirdt darumb vänckhlich angenomen und geschatzt, das bey unsern alten zeyten nye in verbot gewesen, sonder auch ytz bei den neuen aufkomen ist. Und vischen und kreussen mit wasser ablaitten selber oder ire knecht, dardurch die wasser in grund verödt werden. Es thar unser keiner auf sein verzinsten gründten in klain pächlen nit kreussen noch vischen, pitten euer Maiestät well darin genadige wendung thuen.

Zum xi. mal beswaren sich unser vill in gehultz der wälder umb ettlich wismad und hallt ist worden wie von unsern zeyten widerwärtigkeit entwerdt, nemblich im gehultz ist uns verbotten zu notturft unser heuser und in ander weg, uns auch die hallt entwert wirdt, des wir genädige wendung bitten, uns bei altem herkomen beleiben zu lassen.

Zum xii. sein wir arm leut der meist tayl under uns in dem auch beswärt, wo wir under (?) zeyten klagen, es sei umb schuld oder in ander weg, so thuet man uns kein wendung, weder on recht noch mit recht, darauss unrue erwechst, bitten wir gn. wendung.

Zum letzten sein aus unser besammelter gemain, so zu Ganabitz ytz ligen, ettlicher zeytten arm leut für uns tretten, gesagt, wie in dieselben ire herrn an leib und leben drolich

---

[1]) Hier beginnt eine andere, flüchtigere Schrift.
[2]) Ein kurzes, mir unleserliches Wort; vielleicht as.

wären, sobald der pundt trendt wurde, in ire grynndt abzuslahen, dardurch die gmain erhitzt ist und machen andermals aufrur zwischen in ersteen, und wo uns euer kayserl. Maiestät solhs nit widersteen würde, ist zu besorgen solich aufrur weitter einzureissen.

Darauf allerdurchleuchtigister grosmechtigister kayser allergenädigster herr und landesfürst bitten euer k. Maiestät diemittigklich mit unser aller underthänigen gehorsam, euer Maiestät welle uns in solher harten klag und obligung solh neuung und zwang abtillgen und uns bei alter gerechtikait handthaben und berueblich beleiben lassen, damit wir unser weingartten, paufelld und hueben dest sichrär arbaitten mögen und bei dienst beleiben. Wellen wir in albeg was recht und billich ist eur k. Maiestät mit leib und guett ye gehorsam und willig sein, wellen auch solhs umb euer k. Maiestät als unsern allergnadigisten herrn und landsfürsten mit aller underthanikait gevlissen sein zu verdienen

Euer kayserl. Maiestät underthanig und gehorsam gantze gmain, so ytz samentlich im veld zu Ganobitz peyeinander gewesen sein.

II.

Vermerkht den anstand und handlung, so Augustin Khefenhüller, Hanss Mannstorffer, Pfillipp von Wichsenstein, Nicklas Resch, so haben sy auch zwen unverdechtlich mit nomen Sebastian Gurkh und Andre Hueter, zu in genomen auf ain siedung (?) und instruction, so sy von den wolgeb. herrn herrn Sigmunden von Dietreychstain, freyherrn zu Hollenburg und Vinkhenstain, erbschengk in Khernden, Röm. kaiserl. Maiestät rat und silber chamerer, landshaubtman in Steyer etc. gehandlet haben mit dem pundt der pauerschaft zu und umb Gonobitz am phynntztag nach dem heyligen pfyntztag, wie hernach volgt, im XV^ten^ iar.

Erstlich ist beredt getädingt worden, der gantz pundt der pauerschafft in dem furstentumb Steyer still halten und von heutigen Tag yemantz mer zu der puntnuss zu nemen noch notten, wider khayserl. Maiestät etc. unsers allergn. herrn stet, märgkht und ambter, darzu dy prelaten von der geystlikhait, dy von adel, ritterschaft oder ander yemandt auss genonttn khainen gebald und zwang anlegen, oder in andern weg beschwern mit newng der guetter, in dhainerlay weyss, khlain noch gross, so lang, pis dy khayserl. Maiestat oder ir Maiestät landeshauptman in Steyer, oder wen solchs ir Maiestät bephilcht, zu handl und beschayd zu geben.

Mer so hat der pundt der pauerschaft ir beschwerung etwo vill in geschrifft für uns bracht, dy wier in also angenomben und dyselbigen ierer Maiestät oder ierer Maiestat lanndshaubtman in Steyr zu schikhen mit vleyss verholfen zu sein, damit inen genedige wendung geschäch.

Mer ist beredt, das dy zway geschlosser unsers gn. herrn cardinalss von Gurkh Lansperg und Peulenstein, unnss vorgedacht comissary oder wen wier es bevelchn werden, fuderlichen einantborten und an alles verziechn abtretten mit allen den, so noch auff heuttigen tag darinne beliben ist, es sey zeug, wein, trayd, khlayder, clainodt, nitlis ausgenomen.

Mer ist beredt umb die gethan schaden und genomen guetter, so sy in den obbemelten schlossern allnn, sy sein kay. Maiestät, des Cardinal von Gurgkh oder ander, sy sein geystlich oder weltlich, nichs ausgenumben, dar zu die verbrendten zerprochnen täber, höff, sytz, teycht und ander zugefugt schaden, nichtz ausgenumben, darynn soll dy kayserl. Maiestät oder yerer Maiestät haubtman im land Steyer handln, was recht und billich ist.

Mer ist beredt, ob ainerlay pundt oder verainigung der pauerschaft im fürstentumb Steyer wider unsern obgeschribnen vertrag gemacht oder aufgericht wurd, denselbigen pundt sollen und wellen sy, alss dy getreuen underthan der khayserl. Maiestät, und mit yeren herren auch obrikhayten hilf, mit yeren hegstn vermugen solchs wenden, nit gestatten und abzestellen.

Mer ist beredt worden, was der kayserl. Maiestät pfleger, ambtleyt, stet, mercklit oder aber ander herrn und landleydt, sy synd geystlich oder weltleych, mit gelub und verschreybung inen verpflicht weren, sullen derselbigen gelub gantz muessig und ledig sein, auch inen dy verschreybung, wass sy darynnen haben, unss oder in zestellnn unverzogenlichen.

Das alles, wie oben ist, war, stät und unzeprochn zu haltn, haben uns dy puntnus der gemain paurschaft, so anheudt zu und umb Gonabitz mit allen yeren verantborth- und anhengenden durch iren volmechtign ausschuss, alss bey dreyhundertn, mit trewen aidt stätt zugesagt, auch dy selbig gemain der paurschafft mit aufgerekhtn aidt der selbign yern ausschuss in unsern gegenwurdt gelubt und geschborn trewlich zuhaltn und zu volziechen.

Solcher vor angeschribner handlung und vertrag haben wir alss dy comissary

(Das Weitere fehlt.)

3.

Folgende chronistische Notiz für den Bauernaufstand im Ennsthale von 1525 uf. findet sich von gleichzeitiger Hand in Cod. germ. 4925, f. 224 der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München, und zwar, wie es scheint, von einem Zeitungsberichterstatter stammend, und soll die vorhandenen Nachrichten über dieses Ereigniß (vgl. Muchar: Steierm. Gesch. VIII, und Notizenbl. der kais. Akad. IX. p. 68 uff.) nur ergänzen. Z.

(1525.)

In der Obern Steirmarck haben sich die pauren in Ennstal auch in auffrur begeben vnd yren herren khein gehorsamy mer thun wellen, also ist her Sigmund von Dietrichstain als landshaubtman, so vor zehen iaren Craynerischy, Kerntner vnd ettlich Steyrisch pauren auch in auffrur waren, die selben pauren geschlagen, die haubtleut vnd radlfürer gestrafft vnd frid gemacht hat, von f. d. vnd eyner ersamer landschafft in Steyer wider zu haubtman furgenomen, dem hat man einen hauffen mit ettlich hundert hussern, sechshundert Behemer vnd ettlich hundert Tutsch zu ross vnd fuss zugestellt, mit den selbs ist er hinauff in das Ennstal gezogen. Nun ist das mendel frech vnd hitzig, hat die pauren veracht, vermeint die pauren werden da auch vmb gnad bitten, als vor zehen iaren, ein vnbesinte vermesne schlacht vnder Geysern angefangen, also haben die pauren den vorteil ingehabt, da durch die synigen die schlacht hart ankhomen ist. Do sich aber die pauren bas gewert haben als er sich versehen hett, haben sich vil syner leut in der pauren vortheil verwarlost, also das ime mer dan der halbe theil seines volcks erschlagen ist worden, darvnder der Steynpock, Leisser vnd ander redlich leut auch hingangen sein.

Kurtzlich darnach ist er hynauff gen Sladming zogen, daselbst aynen frid mit den pauren auf ettlich wochen angestossen vnd inen bevolen, es sol ein ieder zu synnen hus vnd arbeit gen, libs vnd guts sicher seyn, den die bauren auch angenomen haben. Nun ist die sag, er ist des willes gewesen, gar hinin gen Salczburg zu ziehen mit dem huffen vnd sich mit dem huffen zu schlahen, hat zu Schledmig vff graff Niclas von Salm der mit eynem grossen volck zu ros vnd zu fuss, auch ettlichen geschutz zu im kommen vnd mit im gen Salczburg hat ziehen sollen, gewartt. Nun ist dem huffen vor ettlichen tagen zu Saltzburg warnung khomen, sy sollen sich vorsehen, es seie ein volck vorhanden, das dem bischoue zw hilff komen welle,

also haben sy drey venly knecht gar hinin vff Rastet vnd an die Menling geschickt, wo der glichen volck vorhanden wer, sollen sy die auffhalten als vil sy kenten vnd mechten, wo sy aber zu schwach weren, sollen sy es dem huffen zu schriben, wolt man inen mer volck schicken. Derwil der von Dietrichstein also zu Schledmig vff den von Salm gewart, die burger, knappen, nachbauren daselbst vff den gemachen friden nit mer besorgt, wenig volck by im gehabt vnd ettwas lessig gehalten hat, sagt man, das die burger, knappen oder pauren den Saltzburgerischen knechten an der Menling solchs des von Dietrichstein fiernemen angezeygt haben. Alsbald die Saltzburgrischen knecht des gewar worden sind, synt sy am dritten July vor tags an der Menlig vss geczogen vnd in aller frue gen Schledmig khomen vnd haben den von Dietrichstein mit synem kh(l)aynen hufflin vberfallen, ettlich zu tod gschlagen vnd in mit sambt ettlichen edelleuten vnd knechten gefangen, vnd von stund an zusambt dem geschucz, so er by im gehabt, gen Rastet gefůrt, den gemeynen gefangen haben sy jeden ein posthart (?) geben vnd (von) dannen ziehen lassen, aber die edlen haben sy mit sambt dem von Dietrichstein gefangen behalten. Man sol sy altag gen Saltzburg bringen, nit weys ich, wie sie ledig werden, achter (?) wie dy f. d. vnd die Saltzburgisch landschafft wol alser vbel an eynander wellen, das werde der von Dietrichstein mit sambt den andern edelleuten geniessen vnd entgelten.

Ueber ein Admontisches Formelbuch aus dem 16. Jhrh.

Das Archiv des Stiftes Admont besitzt ein Formelbuch des 16. Jhrh., welches in Obersteiermark, wahrscheinlich in Leoben, zusammengestellt, für die Geschichte der städt. Familien dieses Theiles unseres Landes und für die Kenntniß des Rechtslebens daselbst nicht unwichtige Beiträge enthält.

Das Buch hat 197 größtentheils beschriebene Blätter in 2°, ist jedoch am Schlusse mank. Es ist von etwa 2 Händen gearbeitet, und birgt Documente und Actenstücke von c. 1540 — c. 1570, sämmtlich dem Verkehre der Städte, ihrer Bürgerschaft und ihrer bäuerlichen Umgebung entnommen und vermuthlich von einem Stadtschreiber, wahrscheinlich zu Leoben, das die meisten Urkunden nennen, zusammengetragen. Wie bei Formelbüchern gewöhnlich und ihrem Zwecke genügend, entbehren viele Documente der Handschrift ganz oder theilweise der Namen der Personen oder Orte, sowie der Datirungen. Erst von f. 150 an ungefähr hat der Schreiber

aus ihm vorliegenden Musterstücken weniger excerpirt, als sie vielmehr abgeschrieben. Deßhalb ist gerade darum ein besonderer Schade, daß zu Ende mindestens 40 Bll. ausgeschnitten sind, wenn sie etwa auch beschrieben waren. Indeß finden sich auch ff. 7′, 25, 90′, 92, 132 u. s. w. datirte oder doch leicht datirbare Instrumente.

Die Angelegenheiten, welche darin behandelt werden, sind Testamente, die namentlich zahlreich erscheinen, Vollmachten in verschiedenen Dingen, Verträge, Käufe, Urfehden, Pässe und ihnen entsprechend Empfehlungsschreiben („Fürgschrifften"), Schuldsachen, Lehr- und Geburtsbriefe, Heiratsabreden für Adelige, Bürger und Bauern, Verzichten, Präsentationen für städtische und geistliche Stellen u. s. w. Aus einigen Documenten, wo der Schreiber mit dem Latein, sozusagen, coquettirt, erkennt man wohl, daß er desselben ganz und gar nicht mächtig gewesen.

Sämmtliche Stücke betreffen Obersteiermark; nur zwei greifen außer das Land (nach Fiume, ff. 85 und 86), und nur ganz wenige sind für das Unterland; so f. 78′ eine Supplication der Stadt Cilli, ihr Gericht betr., und f. 84′ eine deßgl. der Wwe nach Christoph Eggenberger wegen der Errichtung von Jahrmärkten in Ernhausen. Alle übrigen berühren, so weit sich das erkennen läßt und selbe verwerthbar sind, das Oberland: Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Tragöß, Trofaiach und vornehmlich Leoben. Dagegen ist kein Stück, welches östlich von letzterer Stadt spielte, das Liesing- oder Paltenthal beträfe, oder über Judenburg hinausginge.

Für den Rechtshistoriker mag manches darin von Werth sein; für den Local- oder Landeshistoriker ist dieß gewiß der Fall, und nicht weniger für den Sittenhistoriker. Für Letzteren sind die Acten auf f. 20 — Vollmacht, betr. Einholung des Nachlasses eines von Judenburg aus in den Türkenkrieg gezogenen Handwerksburschen, eines Wiener Bürgerskindes, — auf f. 24 — Aussöhnung wegen Todschlags, — auf f. 27 — dßgl. wegen aus Fahrlässigkeit entstandener Feuersbrunst zu Ober-Zeiring, — auf ff. 30 und 30′ — Verträge wegen unehlicher Kinder, — u. s. w. von einigem Werthe. Für den Localhistoriker, der am Gedeihen und der Entwickelung des Privatvermögens der Städtebewohner Interesse hat, sind die auch sittengeschichtlich interessanten Testamente von entschiedener Bedeutung. So f. 7′ jenes der Rosina (geb. Vischl von Graz), Gattin des „k. Eysenwegers" zu Eisenerz (1545), f. 146 des Moriz Frh. v. Racknitz mit Regina Maria Freiin v. Tannhausen, f. 150 der Katharina Wolf von Leoben, f. 156′ des (protest.) Pfarrers von Leoben Joh. Pöckhlöder, f. 169′ der Barbara, Hausfrau des Briccius Spät, Radmeisters in Vordernberg (1564), f. 172 des reichen Bürgers Martin Petrum von Leoben (1564), f. 177 seiner

Frau Martha (1564), f. 181 ihrer Tochter Barbara, Hausfrau des Wiener Bürgers Hans Panthier (1568), f. 183′ des Bürgers Martin Uebelbacher zu Leoben (1566), dann eine Anzahl Heiratsbriefe auf ff. 159, 160′, 161, 163′ u. s. w., zuweilen dieselben Familien betreffend.

Es ist begreiflich, daß die vollständigen Urkunden auch Oertlichkeiten an und bei den einzelnen Städten nennen, und daß selbe somit nicht für die Namhaftmachung aus dem Bürgerstande allein von Werth sind, sondern auch für das rein Locale. So tauchen öfters Straßen, Häuser, namentlich aber das Spital in Leoben häufig auf. Wir indeß beschränken uns in diesem Referate einzig auf das persönliche Gebiet. Für dieses bringen die Instrumente des Formelbuches zahlreiche Angaben, welche unsere Kenntnisse der Bewohnerschaft der Städte, ihrer Amtswürdenträger, die Verbindungen der Familien unter sich zu erweitern vermögen und Daten liefern, die vielleicht nirgends anders wieder, oder doch nicht in solchen bezeichnenden Urkunden auftauchen.

Aber nicht allein für städtische Einwohnerschaft, sondern auch für den Adel und die Beamtenschaft im Lande bringt das Formelbuch einzelne Belege und was Nennenswerthes nach verschiedenen Gruppen sich daraus ergab, wollen wir hier verzeichnen.

Der Adel ist durch Wolf von Weissseneck (1545) f. 7′, Christoph Freih. v. Khrendt (Khreig?) (c. 1550) f. 11′, Bernh. Ursenpeckh zu Potschach (c. 1552) f. 25, Ruprecht v. Prank (c. 1550) f. 60 (1552) f. 132′, Georg Pögl Frh. zu Reifenstein (c. 1550) f. 77′, N. Wwe nach Christoph Eggenberger (c. 1550) f. 104, Peter Han zu Hanselden (c. 1555) f. 124′, David Gall (c. 1555) f. 104, Friedr. Zach zu Groß-Lobming (c. 1550) f. 131, Gregor Zach zu Groß-Lobming (c. 1550) f. 132, Ciriak v. Teuffenbach (c. 1550) f. 131, Hans von Sigersdorf (c. 1550) f. 132, Christoph Resch von Geroldshausen (c. 1550) f. 136′, Moritz Freih. v. Racknitz und seine Frau Regina Maria, Tochter des † Franz von Taunhausen (c. 1550) f. 146, Georg Rüd von Kolenburg (1556) f. 188′ und Anna geb. von Kolnitz Wwe nach Veit Zollner zu Massenberg (1564) f. 192, vertreten.

Dem steir. Beamtenstande gehören der k. Waldmeister Christoph Frölich (c. 1550) f. 150, der k. „Eisenweger", zuerst zu Eisenerz, dann als „Rauheysenweger" zu Leoben, Georg Reitsberger mit seiner Frau Rosina, Tochter des Bürgers Hans Vischel von Graz (1545) f. 7′ (u. c. 1550) f. 156′ dessen Sohn (?) Erasmus 1568 Stadtrichter zu Leoben war (f. 181′), — dann Hans Ettinger „Diener in der Chamer Kanzlei" zu Graz, mit seinen Schwestern Magdalena Unger, des Stadtrichters, und Veronica, des Bürgers

Nonnhofer zu Knittelfeld Frauen (c. 1550) f. 40′, und der „salczreiter“ Georg Streicher (c. 1550) f. 75′.

Von Ordensgeistlichen ist nur des Provincials der Franciscaner und Guardians (zu Judenburg?) Br. Georg Lutz, des Guardians zu Wels, Augustin Pethauer und des † Mönches Br. Hans Staudacher erwähnt (c. 1550) f. 15′.

Für die Namensliste der Pfarrgeistlichkeit führen wir Primus Jurag, Pfarrer zu Cilli und Vicar des Erzpriesters im Saunthale (c. 1550) f. 78′, den protest. Pfarrer Joh. Pöckhlöder von s. Jacob in Leoben und seine Frau Magdalena an, dessen interessantes Testament (c. 1550) f. 156′ enthalten ist, der auch (1564) f. 179 erscheint, den Pfarrer Martin Pertz von Maria-Wasen bei Leoben (c. 1550) f. 156′, und den Pfarrer Ulrich Puecher, zugleich Notar zu Vordernberg (c. 1550) f. 156′, welche Beide gleichfalls derselben Confession wie Pöckhlöder angehörten.

Die Bewohnerschaft der steir. Städte ist weitaus die reichst vertretene im Buche. Für Graz wird uns der Rathsbürger Christoph Adler (c. 1540) f. 12, und werden die Bürger Hans Vischel, seine Töchter Anna verehl. Reitsberger und Magdalena verehl. Pucher (in Graz) genannt, ferner Marx Beham † (1545) f. 7′, und Michael Strobel (c. 1550) f. 58′. — Judenburg ist vertreten durch den Bürgermeister Georg Schmelzer (1552) f. 25, die Rathsbürger Christian Eismann und Hans Preuch (1552) f. 25, und die Bürgerschaft in Clemens Ebmer mit seinem Sohne Paul, Clemens Kerbler (1552) f. 25, dem Schneider Utz Rucker (c. 1550) f. 58′, Coloman Prunner (c. 1550) f. 83′, Erasmus Prautner (c. 1555) f. 100, Hans Gundler und seiner Hsfr. Anna (c. 1555) f. 141, Wolfgang Unterberger und seiner Hsfr. Anna (c. 1555) f. 141′, Bartholom. Bogenschmid † (c. 1555) 141′, und Hieron. Eiring † Kesselschmied und seiner Wwe Margareth geb. Scherer von Leoben (c. 1550) f. 150. — Für Knittelfeld finden wir den Stadtrichter Hans Unger genannt und seine Hsfr. Margdalena geb. Ettinger (c. 1550) f. 40′, den Rathsbürger Wilhelm Wilt und seine Hsfr. Margareth, Tochter des Leonhard Mülner von s. Michael a. d. Liesing (c. 1555) f. 161′, und den Bürger Hans Nonnhofer und seine Hsfr. Veronica geb. Ettinger (c. 1550) f. 40′. — Leoben erscheint mit den Bürgermeistern Zacharias Gablhofer (1545) ff. 7′, 9′, Augustin Ziegler (1568) f. 181′, und Georg Gunzkofer (1570) f. 189′, mit den Stadtrichtern Hans Graber (c. 1540) f. 6, Math. Schmelzer (1545) f. 7′, Sebastian Veichter (1555) f. 155′, Hans Veiell (c. 1550) f. 156′ und (1556) f. 188, Hans Hamner (1566) f. 183′, und Erasmus Reitsberger (1568) f. 181′, dann dem

Stadtrichter-Stellvertreter (angesetzter Stadtrichter) Sebastian Veichter (1564) f. 172. Als Rathsbürger werden genannt Martin Petrum (1556) f. 92, Augustin Ziegler (1554) f. 154, Sebastian Veichter (c. 1550) f. 156′ (1556) f. 187 und (1566) f. 183′, Jac. Gunsthofer (Gunzkofer) (c. 1550) f. 156′, Briccius Spät und seine Hsfr. Barbara geb. Veldner von Radkersburg (1557) f. 163′, Leonhard Guggler (1564) f. 172 und Abraham Donnersberger (1568) f. 181′. Stadtschreiber treten nur zwei auf, Martin Widner (c. 1545) f. 6 und † Hans Renner mit seiner Wwe Christina (c. 1550) f. 10, und von den Zechmeistern von s. Jacob wird nur Andreas Syndl (1561) f. 196 genannt. Die Bürgerschaft repräsentiren desto mehr: so † Barthol. Schmidt und seine Wwe Katharina, der Meister Schneider Anton und der Dr. „der Erczeney" Sebastian Hinkher (c. 1545) f. 6, der Sattler Meister Achaz (c. 1550) f. 50′, Hermann Hammer (c. 1550) ff. 61, 160, † Gregor Arnold, dessen Wwe Barbara, später Mich. Winters Hausfrau, und Tochter Anna (c. 1550) ff. 61′, 160, Andreas Donnersberger (c. 1550) ff. 61′, 160, Briccius Spät (c. 1555) f. 61′, † Hans Gartner, seine Wwe Ursula und seine Kinder Wolfgang, Georg, Sophie, Anna, Katharina und Elisabeth (1549) f. 153 und (1555) f. 90′, † Hermann Wolf, Goldschmied, seine Wwe Katharina, Tochter des † Andr. Scherer daselbst (c. 1555) f. 150, † Oswald Reichel, seine Wwe Katharina (c. 1555) f. 152, Nikolaus Heilman, Joachim Oesterreicher (c. 1555) f. 152, Augustin Ziegler, Jörg Werzerger (1549) f. 153, Leonhard Guggler (1554) f. 169′ und (1568) f. 181′, Martin Petrum, Kaufmann, seine Brüder Pantaleon und Vitalis, seine Hausfrau Martha, geb. Klettenperger, seine Kinder Barbara, verehl. an Hans Panthier, Bürger zu Wien, Mathias und Katharina (1564) ff. 172 und 178, Mathias Uebelbacher, seine Hausfrau Barbara, sein Sohn Hans, Bürger und Radmeister zu Vordernberg (1564) f. 172 und (1566) f. 183′, Bartholom. Steinberger, Maurer (1564) f. 178 und † (1568) f. 182′, Wolfgang Gartner (1568) f. 181′, Matthäus Hiendl (1566) f. 183′, Sebast. Fridrich, Christoph Peitler, Benedict Schlosser, N. Eisenkeck und N. Mägerl (1556) f. 187, Peter Weigent (1556) f. 188′, Georg Oesterreicher, Sohn des obgen. † Joachim und seine Schwester Susanna, Gattin des Zacharias Räbler daselbst (1569) f. 194, Hans Karl Neidlinger (1569) f. 194, Haimram Pungga und endlich Andr. Syndl (1561) f. 196. — Für Pettau ist Hans Tatting als Bürger genannt, dessen Sohn Benedict des Blasius Fintz Tochter Ursula von Eisenerz heiratete (1556) f. 92, und für Radkersburg (1554) f. 169′ als Rathsbürger (1557) f. 163′ als Bürger Christoph Veldner, dessen

Tochter Barbara in das Haus Spät zu Leoben heiratete; seine Frau Magdalena war eine geb. Wechsler, und Verwandte ihrerseits waren Anton und Caspar Lantieri und Hans Puchmaier.

Von den Städten gehen wir auf die Märkte und Dörfer, resp. Güter und deren hier genannte namhaftere Persönlichkeiten über. So finden wir für Freienstein als Pfleger Andr. Klettenberger genannt — sein Bruder Georg war Bürger zu Trofaiach, seine eine Schwester Martha an Martin Petrum in Leoben, seine andere Katharina an N. Zechner in Trofaiach verehlicht — (1564) ff. 172, 177, 178 und als Amtmann Math. Zapfl (1549) f. 149; zu s. Peter o. Leoben Thomas Ebmer als Müller auf der Grundmühle (c. 1550) f. 159, zu Reifenstein b. Pels als „ainfältigen" Pfleger, wie die Klageschrift (c. 1550) f. 77′ sagt, Karl Narwolff, zu Tragöß als gewes. Pfarrers-Amtmann, Christoph Felzer, der wegen Todschlags verfolgt ist (1549) f. 149, zu Trofaiach als Bürger den schon genannten Georg Klettenberger, zu Vordernberg als Rathsbürger Marx Hildebrand, Radmeister, den Ahnherrn eines noch jetzt in Obersteier bestehenden Radmeistergeschlechtes, und Wolfgang Kliegl (1554) f. 169′, als Bürger Franz Gabelhofer (1552) f. 25, Briccius Spät, Radmeister, den wir schon bei Leoben anführten (1554) f. 169′, Wolfgang Wienner, Veit Netzer (1554) f. 169′ und Hans Uebelbacher, Radmeister (1566) f. 184 und für Oberwelz als freisingischen Pfleger Hans von Sigersdorf (c. 1550) f. 132.

Auswärtige Laien sind für die Grafschaft Ortenburg der Hauptmann Christoph Resch von Geroldshausen (c. 1550) f. 136′ und für Wien der schon erwähnte Bürger Hans Panthier (1564) f. 177 und (1568) f. 181. Der Name jenes Wieners, der seinen Sohn im Türkenkriege verlor und dann dessen Nachlaß in Judenburg und Graz recherchiren ließ, ist nicht genannt.

Zahn.

Vier Briefe A. J. Caesars an den Propst Franz zu Polling 1781—82.

Aus dem Cgm. 1380 der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München.

1.

Ihre Hochwürden und Gnaden, Hochwürdigst, Hoch- Edl- gebohren, Hochgelehrt Gnädigster Herr Herr Prälat!

Schon längst hätte ich mich, an Se. Hochw. und Gnaden wenden und meine demütigste Danksagung abstatten sollen, daß

hochdieselben nebst den HH. nuntius apost. zu Wienn, die einige Triebfeder gewesen, daß mein 3[ter] tom. Annal. Styr. gedrucket ist worden. Der 4[te] ist auch von der censura Vienn schon absolvirt, aber in diesen schlechten, und vielleicht für die Regulairen noch schlechtern zeiten kann ich nicht hofen, daß ich selben in Druck ersehen möchte.

Ich habe in dieser Zeit, um meine leere Stunden gut anzuwenden, verschiedene andere kl. Werke geschrieben, deren einige gedruckt, alß die Beschreibung des Herzogth. Steyerm. in 2 median 8[en] zu Graz, und die Beschreib. der Stadt Gräz 8° in Salzburg, andere noch ungedruket sind. Diese enthalten meistenst das jus canonicum und deßen nun streitige Säze.

Eines was ich gern an den Mann brachte, ist ein in zwei Theilen gefertigter Tractät von der Primätial oder Papstl. und von den landesfürstl. Rechten. Ich hatte einen genauen gelehrten Censor, der mir aber rieth, in oesterr. Landen solches nicht auflegen zu laßen, weil ich nicht säng, wie die Landesfürsten gern hörten. Ich habe aber auch die jura primatus nach Möglichkeit eingeschränket.

Der Hauptanstäßige Saz, an welchem ich mich jedoch durchgehendß binde ist: daß gleichwie die Landesfürsten die oberste Aufsicht über den Staate und Kirche haben und derowegen auch das placetum regium den bullis dogmaticis, wie unsere Canonisten schreien, geben müßen, ebenso behaupte ich auch, daß der Primas ecclesiæ das jus inspectionis super leges civiles per se vel per suos episcopos haben müsse, weilen diese ehe alß die bullae dogmaticae anstößig sein können, und weil man den Hauptsaz der Canonisten, daß der Staate und die Kirche von einander unabhängig seyen, sonst nicht behaupten könne.

Diesen meinen Tractat habe ich nicht einmal meinem HH. Prälaten, welcher ein Anbeter der Maj. Rechten ist, gewiesen. Wenn ich mich dennach unterfangen durfte, wollte ich solchen E. H. und gnaden übermachen, können hochdieselben solchen fortbringen, ohne meinen namen vorzusezen, ist mir eine gnade, es kann auch in solchen alles abgeaendert werden. Wo nicht, ist mir schon die größte gnade, wenn er unter den MSS. des löbl. Stiftes Polling bleibe. Nur erbitte ich mir demütigst zu vermelden, wie ich solchen in das hochlöbl. Stifte übermachen könne.

Ich empfehle mich indessen demütigst zu hohen gnaden und bin in aller submission

Eurer Hochw. und Gnaden!

unterthänigster
Aquilinus Julius Caesar
Can Vorav.
Stadtpfarrer.

Stadt Friedberg den 21. Aug. 1781.

Die Addreß zurück ist per Wienn, Graz, Hartberg, Friedberg.
(Adresse)

v. Friedberg.

Reverendissimo Perillustri ac Amplissimo Domino Domino celeberrimae Canoniae Pollinganae ord. Can. Reg. S. Aug. Praeposito ac Abbati Lateranensi etc. domino domino suo gratioso

per Wienn

München
à
Pollingen

2.

Reverendissime Perillustris ac Amplissime DD. Praeposite gratios^me!

Gratiosissimis 24. Sept. acceptis litteris, ut illico responderem, primum quidem pro oblatis denuo gratijs ac licentia Mss. meum mittendi grates refero; sequitur hac eodem die sed praecursore hac epistola Viennam ad D. Schwab.

Ms. hoc meum 2 partes complectens delicatam materiam nostri temporis pertractat, nempe jura Primatis et Majestatum. Videbis R^me Perill. DD., me neutri parti adulatum libere loqui. In terris Austr. censuram vix obtineret ob 5, 12 partis primae. Prudentia nostri temporis Canonistarum ingenia omnia Monarchis dant, primati negant. Ego huic jura sua quantum quidem licet et expedit, ei conservata volo. Docent nostri Canonistae competere principibus inspectionem supremam in sacra, petuntque placetum regium etiam pro bullis dogmaticis. Ego ut non plane contradico, ita tamen pro fundamento totius Ms. mei pono etiam Primati certo modo, sine tamen ulla coactione vel jurisdictione extra politica jus tribuo inspectionis in statum, in vel per episcopos suos, cum leges civiles magis forte ecclesiæ quam ecclesiasticæ statui praejudiciosæ atque noxiae esse possint. Lege, scrutare, corrige, dele, R^me Perill. DD., utut tibi videbitur, tua enim sententia mea erit.

Quae de Canonia S. Dorotheae sciscitari dignaris, falsa sunt omnia et publicis litteris revocata, uti et ea controversia Card. Migazzi cum Augustissimo nostro, quam in Ms. habeo, de exemptione Regularium, verissima tamen de admittendo religionis Luth. et Calvin. etiam in terris nostris exemptio et jure civili üsdem uti, et Judaeis cum Catholicis communi. Obtinui ipsemet cum parochia mea subditos, sicque jurisdictionem civ. annexam habeat, per circulares decretum hoc aulicum, immo hodie in novell. Augustana lego, Augustum

nostro in Belgio id ipsum fecisse et praecones Lutheri et Calvini ex suo marsupio solvere solario salis (! ?) annuo 800 fl. assignato. En, hisce dat salaria, nobis nescio quam minutam congruam assignatam clamant undique, quod nondum credo.

Hac in ordinatione 4 temporum, Graecij solum modo 5 saeculares clerici ordinati sunt, cum undique odia in clerum spargantur, huic adscribi pauci postulant, cum tamen cels^{mus} noster Episcopus de facto 30 circiter Presb. pro cura animarum habeat, quiq . . (?) ea de re Viennam scripsisse fertur. Deus in cuius manibus sunt corda Regum, optime omnia disponere poterit. Ego me hisce amplissimis gratiis et favoribus commendo, et humill. subjectione perduro

Rev^{mi}, Perill. Ampl^{mi} DD. Praepositi

Humillimus

Aquil. Jul. Caesar.

Friedbergae, 25. Sept. 1781.

Adresse wie oben, nur ist der Name des Propstes (Franz) genannt.

3.

Reverendissime, Perillustris ac Ampl^{me} DD. Praesul gratiosissime!

Quae sit facies rerum Austriacarum praecipue monasticarum, desiderabis scire, R^{me} ac Ampl^{me} DD., legeris plurima procul dubio, in novellis. Eremitae non solenniter votivi exuti sunt vestibus suis, barbae eorum detonsae, forsan pro culcitra Antichristi. Carthusiani et Camaldulenses sublati e medio Austriæ (exceptam volunt decreta Caesarea Hungariam, cuius episcopi continuo resistunt) cuivis privatorum in dies 40 x., superiori 2 f. obveniunt, donec evoluto 5 mensium deliberationis spatio se resolvant, vel simul inclusos vivere, vel agere Piaristas aut Fratres misericordiæ, quibus in ordinibus minus congruunt Carthusiani et Camaldulenses. Magna in plerisque monasteriis inventa est summa pecuniarum et bonorum, uti et apud virgines Clarissas et Carmelitanas, que quoque (?) ex cute pelluntur, et opto sane Clarissis nostris Graecij fundationis Bavaricae, ut in Bavariam remeent. Apud Clarissas ajunt inventa esse 800.000 f., apud Carthus. in Seiz prope millionem, et apud virgines Carmelitanas 500.000. Ita nempe alvearia erant monasteria, quae necessitatis tempore mel suppetebant, sed spoliata tristi bellorum tempore nil valebunt. Sed, sinamus isthaec.

Quicunque Religiosorum votis solvi cupit, adire poterit ordinarium, qui ei favebit, et qui in omnibus impedimentis etiam ex crim. occulto dispensabit. Excipio Episcopos Hungariæ mihi ad 2 horas vicinae, cuius episcopi nec amplius in 3 & 4 gr. dispensant. Constituti etiam commissarii ecclesiastici, quos proxime apud me expecto, qui non solum mendicantes sed etiam regulares omnes examinabunt de Theologia pastorali, morali et cuiusvis capacitatem explorabunt, secundum quam se quivis applicare et instrui tenebitur. Mappa de omnibus dioc. et parochijs erigenda est, et in quavis milliari quadrato parochia figenda. Cuius sumptibus thesauri ecclesiarum et fundationum adm. . . . . quoniam ex ecclesiis omnia vasa argentea et aurea excepte summe necessariis impendentur in eum usum. Dicasteriantes saec. maxime condoleo, etenim omnes ob rationem status, quae etiam Christum perdidit, resignare debere feruntur, et quo pauperculi cum mulieribus et prolibus suis? — — Tolerantismus efficaciter urgetur, Hungaria et Belgio licet continuo reclamantibus. Judaismus tamen multis denuo conditionibus novis circumcisus est. Opto ut conferentia Papae cum Caesare optatum sortiantur effectum, sed vix spero Conventus hic non Viennae sed Florentiæ futurus est, ut hodiernae novellae Augustenses innuunt (?).

Quid jam R^{me} DD., de meis nuper transmissis censes principiis? Composui novum opusculum de tolerantismo ad epistolam illam Austr. parochi. Est et non est apud nos libertas scribendi. Est contra regulares monachos abusus, jura ecclesiæ, non est contra principem terrae, ejus cogitata ac jura etc. Ego interim, cum iam ante 10 annos sublata sac. vocatus fuerim Graecium, per decretum Gubernii ad docendum jus Canonicum (ob temporis tamen 4 hebdom. brevitatem, quo nec domestica negotia, nec ratiocinia mea componere, neque me aliquantulum praeparare potuerim, recusare debuerim) nunc fragmentis hisce meis coadunandis quantum tempus a parochiae et Dominij adjecti negotijs liberum admittit, insudo, donec a miseriis vitae huius, quam satis jam vixi, evocer, interim tenes demississimam mei Commendationem, ad tumbam usque perseveraturus

Rev. Amplissimi DD.

Hum. Servus
Author principiorum
utriusque status.

Ohne Dat., auf d. Couvert v. d. Hd. des Propstes Franz: „Scripta ad finem Februarii 1782"; Adresse wie bei 2.

4.

Reverendissime, Perillustris ac Amplissime Domine Domine Praeposite gratios^{me}!

Utinam nova bona et amoena mentiare possim! sed quo nunc stant res loco vix quidpiam boni delibare licet. Papam non vidi, plurima tamen de ejus affabilitate, eloquentia ac serenitate animi de eodem audivi, benignissimus est et omnibus se alloquendi copiam tribuit. In Styria nostra nominatim Graecij tanto populorum concursu ac gaudio receptus est, ut ipse inter lacrymas fateretur, se non sperasse hisce in terris tot animas pias sedi Rom: addictas, inveniendas esse. Plurima de ingenti honorum significatione, qua Viennæ ab Aug^{mo} exceptus est, ex novellis legeris. Plures in seram noctem horas trahit cum Jos. II., colloquens cum eodem uti opinor de praetensa necessitate Austr. terrarum reformatione.

Haec inter tamen plurima dissolvuntur continuo monasteria. Cathedralis nostra Seccov. ubi germanum habeo, jam sublata est, Canonicis in sing. dies 40 x., Praeposito 2 f. assignatis. Juniores Canonici in vicinas parrochias exponuntur; vel qua parochi vel qua capellani, qui renuit pensionem, inde non obtinet. Monasterium Kirchbergæ Austriæ ubi etiam sororem habeo, et cuius visitator noster hactenus praepositus fuit, die 8. Aprilis cassatum est, monialibus in dies singulos 30 x. assignatis. Jam vero proximus ardet Ucalegon, et timeo ne hoc adhuc anno et nostra pereat Canonia, quae tamen per nostrorum Canonicorum dotes non modicas augmentata est.

Die 8. & 9. Aprilis ad Canoniam nostram (uti & ad alia omnia cuiuscunque ordinis monasteria) missi sunt Commissarii Ecclesiastici, qui examen cum omnibus instituerunt, an ad curam animarum parati & exculti sunt. Vult etiam noster Josephus omnes pro cura animarum esse approbatos et promptos, ut in quamque parochiam, seu ut capellani seu ut parochi exponi possint. Piaristæ appellantes repulsi sunt, ajebat etiam Josephus II., licet hic et nunc doceant Piaristae, oportet tamen eos etiam in cura animarum esse expertos et paratos, cum contingere possit, eos a doctione amoveri.

In examine hoc generali, cui se omnes subjicere debebant, examinatus fui de anno nativitatis, Presbyterii, curae animarum, parochiæ administratae et valetudine oris (?), et quamvis cum 61 annos expleverim, obligare tamen me monitus sum, ad curam animarum in alia . . . parochia cum pluribus capellanis exercendam, & sic dimissus sum in nomine Domini.

Altero die juniores omnes infra 50 annos vel examinati sunt, qui in parochiis soli expositi sunt, vel scoptatenus (?) sunt tentati, etiam parochi nostri. De Theologia pastorali cum curam animarum exerceamus, dispensati sumus, attamen ante prandium casus dictati sunt, cui omnes scripto respondere debebant, post prandium thema pro concione similiter est dictatum.

Parochiæ novae in singulas horas erigentur et in has expensas pecuniae monasteriales impendentur. Parochis omnia temporalia adimenda sunt, et pensio annua 600 f. dabitur, capellanis 300 f., hæc tamen omnia tempore indigent, & apud me majori fide.

Quod nos maxime et SS. Pium VI. angit, est tolerantia religionis, quæ continuo urgetur. In Ramsau sup. Styr. Luthericolæ rusticelli praeconem jam habent, et in Carinthia ob motus rebellionis rusticae militia in montes mitti debuit, cum missionarii et parochi vix de vita sua sint securi. Hodie recipui rescriptum Cæsareum per ordinem nostrum, ut tolerantia religionis in omnibus terris Austriæ sicut in Silesia stabiliatur, nempe ubi 500 familiæ praeconem cum oratorio habeant. Praeco omnes funct. minister. peragat, Acatholici in caemet. Cathol. sepeliantur sub pulsu campanarum, ubi vero praeconem non habent Acatholici, functiones eat peragat cath. parochus. Rituale Saxonicum german. inducetur. Hussitæ tamen, Herrenhutenses et vulgo dicti Lampel-Brüder, a tolerantia exclusi sunt, et Catholicis parochis permissum est et injunctum, ut aegrotantes Acatholicos visitent, ad veram fidem reducant, vim tamen nullam vel coactionem exerceant. Bene cogitat Aug^{mus}, utinam bene omnia eveniant. Tolerantiæ huic in magnis & maritimis civitatibus pauci contradicerent, cum etiam in hisce lupanaria tolerentur, sed rure & in minoribus civ. eam inducere & urgere, periculosius censor quam lupanaria passim admittere.

Nemo tamen magis & fortius se opponit tolerantiæ huic ac regnum Hungariæ, cuius episcopi praestantissimi Papam persuadisse feruntur, ut ea de causa iter Viennense susciperet. Licet decreta tolerantiae per omnem Hungariam volaverint, ea tamen recepta non sunt, et resistunt acerrime motibus Acatholicorum Hungari, dicentes tolerantiam aliunde apud eos inductam, eam vero nullatenus esse ampliandam.

Nadassius celeberrimus Croatorum gener. et respective locum tenens Viennam venit, nuncians Imperatori, Croatos suos esse dispositos sanguinem suum omnem profundere quam ullum Acatholicum in regnum suum admittere.

De unione Graecorum multa præferuntur, quam ob causam et Patriarchos graecos et ipsam Imperatricem Russorum Viennam adventuros putant, quæ tamen non credo.

Hodie litteras obtineo, quibus tamen non multum defero, quod Papa 21. April. Viennam sit relicturus. Malum hoc esset praesagium, cum antea dictum fuerit, eundem mense ckajo primum abitum paraturum.

Abbas Cisterc. in Nova civit. Austriæ in Neukloster vulgo, eodem mihi momento scribit, Garstense O. S. B. monasterium cum aliis 2 cassatum fuisse, et pluribus nominatim suo idem fatum imminere. Dolenda sors nostra! dum Acatholici sub piis Ferdinandis a terris nostris expellerentur, hi res suas vendere, distrahere poterant, laudemio solum seu 10mo nummo persoluto, nobis res demuntur, nec decimus nummus relinquitur, sed nempe sub Dei manu perstamus, quam adoramus licet castiget

Ego donec (?) plura perscribam, humillime me gratiis amplissimis commendo sub veneratione persto

Rev^mae^ Ampl^mae^ Dnationis

Humill. Servus

Die 16. April 1782. A. J. C.

Adresse wie früher.

Das von Aq. J. Caesar in diesen Briefen berührte und nach Polling geschickte Werk befindet sich in der Münchener Hofbibliothek Cgm. 1380. Es hat den Titel:

„Jus in & circa sacra.
Die
Primätial- u. Mayestäts-
Rechte
in zweenen Theilen.
Davon der erste Theil die Primätial-
der zweyte die Mayestäts-
Rechten in geistlichen Sachen
enthält.
Im
17 Jahre 81.
Reddite, quæ sunt Cæsaris Caesari
& quæ sunt Dei Deo.

Z.

Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. die Jahrhunderte, die folgenden die Seiten.)

Druckerei Leykam-Josefsthal in Graz.





